f. pract.
53 h

2° J. pract. 53 h

Civil-Acten,

nach den Regeln und der Form des teutschen gemeinen Proceßes verhandelt und gedruckt.

Zum Behuf

1) einer anschaulichen Erläuterung des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten, ingleichen

2) mündlicher und schriftlicher Relationen und anderer practischen Arbeiten; auch

3) um als Formularbuch zu dienen, mit einem Register versehen.

Von

D. Johann Caspar Genßler,

Herzogl. Sachs. Cob. Saalf. Justizrath, ordentl. öffentlichen Lehrer des Rechts, des Herzogl. Sächs. gemeinschaftl. Hofgerichts, so wie der Spruchcollegien des Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät, zu Jena, Beysitzer,

und

D. Carl Heyligenstädt,

Privat-Rechtslehrern, Hofgerichts-Advocaten, Landschafts- und Stadtgerichts-Syndicus, zu Jena.

Jena,
im Verlag der academischen Buchhandlung.
1806.

455. 53.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Dafs das Lefen gut geführter Gerichts-Acten die Kenntnifs der Procefstheorie erleichtere und verdeutliche, ift von rühmlich bekannten und erfahrnen Rechtslehrern eben fowohl anerkannt, als die Thatfache, dafs bis jetzt noch wenig Acten gedruckt find, welche geeignet wären, jenem Zweck zu entfprechen. Infonderheit aber wird jeder academifche, mit den fogenannten practifchen Collegien fich befaffende, Rechtslehrer die Erfahrung nicht in Abrede ftellen, wie vortheilhaft und refp. nothwendig es ift, in den Vorlefungen über die Theorie des gerichtlichen Verfahrens auf Formen hinzeigen zu können, in welchen die gegebenen Begriffe und Grundfätze in der äufsern Anwendung erfcheinen, in den Collegien aber, welche man das Practicum und Relatorium zu benennen pflegt, zweckmäfige Acten zur Hand zu haben, theils um die für fich allein oft fchwer verftändlichen Grundfätze der Form mit weniger Zeitverluft für den Hauptzweck jener Anftalten, „die Studierenden in das Gebiet eigenen Denkens, Urtheilens und Anwendens, hinzuleiten," anfchaulich zu machen, theils um Auszüge und Vorträge aus gerichtlichen Acten fertigen zu laffen.

Indem wir nun obiges Urtheil bewährter Männer wiederhohlen, bezwecken wir keineswegs, den Werth der von Claproth und Mereau im Druck herausgegebenen Acten herabzufetzen; allein verhalten können wir nicht, dafs mehrere Fehler derfelben Brauchbarkeit mindern.

Sie find gelegenheitlich aufgerafft, mit allen urfprünglichen Fehlern fohin der Preffe übergeben, und zwecklos, oder vielmehr gar nicht, geordnet. Wann es aber auch möglich wäre, die Form einzelner Procefsfchriften aus jenen Sammlungen kennen zu lernen, fo hat doch das Ganze kein actenmäfsiges Anfehen, und nur der bereits Unterrichtete vermag es, das Bild des Procefsganges dort aufzufinden.

Wir glaubten daher, es könne nicht ohne Nutzen seyn, solche Actensammlungen zu veranstalten, welche nicht nur, wie ein systematisches Lehrbuch, von der frühern Handlung des Processes zu der nachfolgenden, ingleichen in der Reihe dessen einzelnen Haupt-Acte und Abschnitte, regelmäfsig voranschreiten, sondern auch die Form der geschriebenen Acten, soweit nur selbige sich beybehalten läfst, anschaulich vorlegen.

Um aber der Ordnung näher zu kommen, hielten wir es für nöthig, sowohl 1) die in Strafsachen verhandelten Acten 2) von den Civil-Acten, als auch letztere a) in Sächsische und b) solche Acten zu sondern, welche, aufser Sachsen, nach Form und Grundsätzen des gemeinen teutschen Processes, verhandelt wurden.

Die ersten Abtheilungen der unter 1) und unter 2a.) erwähnten Sammlungen sind bereits im vorigen Jahr im Druck erschienen und wohl aufgenommen worden *).

Jezt treten wir mit den unter 2 b.) gedachten Aufser-Sächsischen Acten hervor, in welchen der ordentliche bürgerliche Proceſs, in zehn verschiedenen, zu mancherley Erkenntnifsen reifen, Acten-Stücken, resp. auch die Revisions- und Appellations-Instanz hindurch geführt ist, so dafs wir uns schmeicheln, die Verschiedenheit jener zehn einzelnen Processe, verbunden mit den ihnen nachgedruckten dreyfig Beylagen, werden dem auf dem Titelblatt dieser Sammlung angegebenen dreyfachen Zweck näher kommen, als ältere, unserm Unternehmen vorausgegangene, ähnliche Druck-Acten und Formularbücher.

Dafs unsere Arbeit blos darinnen bestanden habe, Acten abdrucken zu lassen, das, hoffen wir, sollen ihre einzeln Bestandtheile von selbst unwahrscheinlich machen. Nur selten benutzten wir mehr, als den factischen Innhalt schriftlicher Acten. Wenn aber deshalb bemerkt werden wollte, „als eigene Arbeit betrachtet habe diese keinen wissenschaftlichen Werth,“ so erwiedern wir, dafs es zweckwidrig seyn würde, von demjenigen allzuweit abzuweichen, was bis jetzt gerichtliche Acten in der Regel würklich sind und seyn können.

Eben deshalb haben wir uns auch von der Sucht, alle technische Ausdrücke auf Kosten der Kürze und Verständlichkeit zu verteutschen, entfernt gehalten, oft aber auch dieselben lediglich aus dem Grund lateinisch gegeben, damit der Zögling sie an ihrem Ort kennen und richtig verstehen lerne.

Dem

*) J. A. L. Z. Novbr. 1805. Nr. 263.

Dem Lehrer kommt es übrigens zu, seinen Zuhörern eine Schreibart zu empfehlen, welche eines teutschen Rechtsgelehrten würdig ist; wir aber dürfen wohl am wenigsten das befürchten, ein Beyspiel gegeben zu haben, wie jene Schreibart im Allgemeinen nicht seyn solle.

Das bisweilen gehäufte Anziehen solcher Schriften, in welchen ein vorgetragener Rechtssatz weiter ausgeführt ist, empfehlen wir selbst unsern Zöglingen keinesweges als Muster; vielmehr erklären wir selbiges besonders dann für fade und unschicklich, wann Gemeinplätze durch jene Belege die Form eines gelehrten Anscheins erhalten sollen. Allein unsere Acten-Sammlung ist nicht für gelehrte Richter bestimmt, sondern für angehende Practiker, welchen es nützlich ist, nachzulesen, und Litteratur auch gelegenheitlich kennen zu lernen.

Uebrigens sind wir nicht der Meynung, dass Druckacten schriftliche Acten in den practischen Collegien ganz entbehrlich machen. Wir haben vielmehr immer eine Anzahl geschriebener Acten bereit, aus welchen die practischen Zöglinge, in Gegenwart ihrer mitvotirenden Comilitonen, mündliche Vorträge halten, und finden für dieses Geschäft die gedruckten Acten deshalb nicht zweckmäsig, weil des Zuhörers vorgängiges Bekanntseyn mit dem in jenen enthaltenen Rechtsfall gewöhnlich die Aufmerksamkeit und das Interesse an der Relation selbst mindert, und weil es Pflicht ist, den Zögling auch gerichtliche Acten in ihrer wahren ursprünglichen Gestalt in die Hände zu geben. Allein während des Vortrags der Theorie des Processes kann man sich nicht auf geschriebene Acten beziehen, und, zum Behuf schriftlicher Auszüge und Relationen, eine solche Anzahl jener Acten nicht nur zu erwerben, sondern auch zu erhalten, welche es möglich mache, zu gleicher Zeit, so wie man mit dem Vortrag der Regeln vorrückt, jedem Zuhörer, seyen deren auch nur zehn bis zwanzig, ein für die zu fertigende Arbeit geeignetes Actenstück auszuhändigen, das führt, neben erheblichem Aufwand, die gröfsten Mühseeligkeiten und Aergernisse für den geduldigsten Lehrer mit sich *).

Die zehn verschiedenen Processe, welche gegenwärtige Actensammlung enthält, lassen sich wohl folgender Masen am schicklichsten ordnen.

I) Acta et protocollum in Sachen Bernhard Hakenfelds u. s. w. ctr. G. den D. Med. Heinrich Dorsten u. s. w.

In diesem, zum ersten Erkenntnis instruirten, Actenstückchen ist die Einlassung auf die Klage noch nicht erfolgt. Die Form kommt, wie in dem nr. VIII., derjenigen gleich, welche in den Braunschweig-Lüneburgischen und Wolfenbüttlischen Gerichten üblich ist.

II)

*) Claproth, am Ende der Vorrede zu desselben Sammlung gerichtl. Acten. Gött. 1781.

II) Acta u. ſ. w. in Sachen des Cancelliſten Ottmar Rommels u. ſ. w.
contra den Hauptmann Friedrich von Müller u. ſ. w.
G. Die Kriegsbefeſtigung iſt hier vollzogen, und es iſt der erſte Rechtsſpruch zu ertheilen.

Man findet in dieſem Stück die im Mecklenburgiſchen bräuchliche Form. Was hinter dem Ende des ſchriftlichen Vortrags, vor der verkehrt gedruckten Rubric, abgedruckt iſt, muſs man ſich als abgeſonderte Innlagen denken.

III) Acta, in Sachen des Bäckers Willhelm Humfeld, zu Heimford,
G. u. ſ. w. wider den Kaufmann Friedrich Willhelm Kunze u. ſ. w.
Auch dieſe Acten ſind zum erſten Erkenntnis reif, wobey jedoch nur Rechtsfragen zu entſcheiden ſeyn dürften.

Die Form iſt in dem Weſtphäliſchen zu finden.

IV) Acta judicialia, in Sachen Carl Hebels, zu Maynfeld, u. ſ. w.
G. entgegen Franz Heimburg u. ſ. w.
Man findet hier eine Wiederklage in denſelben Acten verhandelt; über dieſe ſowohl, als die Hauptklage, iſt das erſte Erkenntnis in der Sache abzugeben.

Die Form iſt nach der zu Frankfurt am Mayn üblichen gemodelt.

V) Acta judicialia in Sachen des Advocaten Herrn Jonas Schirmbü-
G. gels u. ſ. w. gegen den Oeconomen Sebald Krügel u. ſ. w.
Es iſt freywilliger Beweis mittelſt Urkunden u. ſ. w. angetreten, und über deſſelben Wirkung zu ſprechen.

VI) Acta judicialia in Sachen der Gebrüdere Johannes u. ſ. w. Spiel-
G. mann, entgegen Jacob u. ſ. w. Ehresmann u. ſ. w.
Die zum freywilligen Beweis ernannten und vorgeführten Zeugen ſind bereits verhört, ihre Ausſagen eröfnet, Salvation und Impugnation des Beweiſses kam zu den Acten, und ein Erkenntnis hierüber ſtehet bevor.

In einigen Ländern des Oberrheiniſchen Creiſses iſt die Form dieſer Acten herkömmlich.

VII) Acta in Sachen des Herrn Cammerraths Carl Welzer u. ſ. w.
H. gegen den Oeconomen Chriſtian Landaus, u. ſ. w.
Aufgelegter Beweis und Gegenbeweis iſt, unter dem Gebrauch aller Gattungen der Beweismittel, geführt, es ſind reſp. die Zeugenausſagen eröfnet, und die Hauptſchriften zu fertigen.

N. Iſt dieſes geſchehen, ſo dient dann das Stück zu einer vollſtändigen Probe-Relation, und um ein Definitiv-Erkenntnis über Beweis und Gegenbeweis zu fällen.

Die gewählte Form findet ſich in mehreren Auſſer-Sächſiſchen Ländern.

VIII) Acta civilia, in Kind- und Erbschaftssachen des Kaufmanns
G. Conrad Saden u. s. w. cntr. den Kaufman Ehrhard Flading u. s. w.
Wegen der Antretung des Gegenbeweises ist ein dem Reproducten nachtheiliges Decret erfolgt, er hat Revision eingelegt, und es ist ein Relevanz-Erkenntniss zu ertheilen.
N. Der Lehrer kann auch einen Schritt weiter gehen, und sofort über die Zulässigkeit des angetretenen Gegenbeweises und dessen Beweismittel erkennen lassen.

IX) Acta jud. civilia in Sachen Peter Bergfalls, u. s. w. gegen Georg
G. Beltenbruch u. s. w.
Es ist Revision gegen eine Entscheidung eingewendet, die Schriften in der Revisions-Instanz sind vollständig zu den Acten gekommen. Zugleich ist über Adhäsion zu erkennen.

X) Enthält zwey verschiedene Fascikel in besondern Umschlägen.
A) Acta civilia ergangen vor dem Fürstl. Lorstein. Amt Tann-
G. burg in Sachen der Vollbauern zu Dorstewick, Klägere, gegen die dasigen Halbhüfner, Beklagte.
B) Acta appellationis, ergangen vor dem Fürstl. Lorstein Hofgericht, in Sachen der Halbhüfner u. s. w. Appellanten u. s. w.
In diesem Stück ist die erhobene und eingeführte Appellation angenommen, es ist Beweis in dieser Instanz geführt, der Zeugenrotul eröfnet, der Beweis resp. gerechtfertiget und angefochten, und in der Sache zu erkennen.

XI) Sodann folgen die Beylagen, von I bis XXX, in ihrem beson-
G. dern Umschlagbogen, und endlich

XII) das Register.
Dieses wird nicht nur den Studierenden dazu nützen können, während der Vorlesungen über die Theorie des Processes, oder über die Form processualischer Schriften u. s. w., Verhandlungen nachzuschlagen, deren Grundsätze eben vorgetragen werden, sondern auch angehende Advocaten, Actuarien und Richter, können es vielleicht mit Vortheil benutzen.

Würde gegenwärtige Sammlung, die neben den oben unter 1) und 2a) erwähnten Criminal- und Sächsischen Acten ganz besonders bestehet, und im Buchhandel mit jenen nicht zusammenhängt, brauchbar befunden, so könnten wir uns veranlasst sehen, einen zweyten Band, welcher Processe nach allen summarischen gemeinprocessrechtlichen Verfahrungs-Arten, überdies auch ein Concurs-Stück, in sich enthielte, zum Druck zu befördern. Jena im April 1806.

J. C. Genssler. C. Heyligenstädt.

Anzeige der größern Druckfehler und Irrthümer.

Nota. Die hier vorgesetzten Nummern beziehen sich auf die in der Vorrede angegebene Ordnung der Acten-Stücke.

Nr. IV. fol. 1a. stehet in dem Actenprotocoll: in torso, statt in dorso.

Nr. VII. pag. 66. in der 25sten Zeile stehet: „Auf das Verlangen der Ehresmannischen Kinder." Dies muß heißen: „Auf das Verlangen der Gebrüdere Spielmann" u. s. w.

Nr. VII. pag. 129. ist, am Ende, Anf. Chr. Erichhold unterschrieben. Dieses ist dahin umzuändern: „Eduard Neumann, der Beklagten Rechtsbeystand."

Nr. VIII. pag. 24. ist in der siebenden Zeile, nach dem Wort „wird" einzutragen: „es nicht vermögen."

Nr. VIII. pag. 39. stehet, zur Seite unter Nr. 10, refictatorii, statt refutatorii.

Nr. VIII. pag. 58. ist unter der Urkunde ♄ unterzeichnet: Conrad Saden. Dieses soll heißen: Heinrich Saden.

Nr. VIII. pag. 72. in der 27sten Zeile, ist nach dem Wort: „nachmaligen" das Comma hinweg zu streichen und das Wort: „Vormunds" dafür einzuschalten.

Nachricht für den Buchbinder.

Werden die Acten gebunden, so ist, des Registers wegen, die in der Vorrede angegebene Reihe der einzeln Stücke I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. et XI. zu beobachten. Der Umschlag-Bogen wird, wann dessen letztes Blatt nicht bedruckt ist, getrennt, und dieses leere Blatt am Ende des Stücks, zu welchem es gehört, eingeheftet, oder befestiget. Ist aber auch das letzte Blatt des Umschlagsbogens bedruckt, so wird es ungetrennt vor dem Bogen A mit eingeheftet, und dann ist am Ende des Stücks dieses von dem nachfolgenden mittelst eines eingefügten leeren halben Bogens zu sondern.

Will man die Stücke einzeln, ungebunden, benützen, so sind manche zu heften, manche aber, besonders diejenigen, deren einzelne Schriften verkehrt gedruckte Rubriken haben, lassen sich so trennen, und jede einzelne Schrift mit ihrem Zubehör läßt sich dergestalt als ein besonderes Ganze ordnen, daß jeder solche Theil, nach der in vielen Gerichten bräuchlichen Form, in Quart zusammen gebrochen, oder ungeheftet in den Umschlag-Bogen gelegt werden kann.

Acta

et Protocollum

in Sachen

Bernhard Hakenfelds, zu Bückerde, Klägers,

ctr.

den D. Med. Heinrich Dorsten, daselbst, Beklagten

den 6ten May 1805.

in pncto Schadens-Ersatzes
wegen eines Pferdes.

Protocollum actorum.

[1] am 6ten May 1805 überreichte Procurator Petersen, nomine Bernhard Hakenfelds, so rubricirte rechtliche Klage, wider den Doct. Medicinae Heinrich Dorsten.

Decretum, den 8ten May.

Exped. d. 8ten. Inlin. d. 9ten. Dem Doct. Medic. Heinrich Dorsten wird die Nahmens Bernhard Hakenfelds wider ihn erhobene Klage mit dem Befehl, binnen 14 Tagen excipiendo sich vernehmen zu lassen, mitgetheilt.

[2] am 20sten May überreicht Proc. Melling, nom. D. Med. Dorsten, so rubricirte Exceptionsschrift.

Decret. den 21sten May

Exped. d. 22sten. Inf. eodm. In Sachen des Bernhard Hakenfelds, Klägers, gegen den Doct. Med. Heinrich Dorsten, Beklagten, wird ersterm die von dem letztern überreichte so rubricirte abgemüßigte Exceptionsschrift mit dem Befehl, binnen 14 Tagen darauf zu repliciren, mitgetheilt.

[3] am 5ten Jun. überreichte Proc. Petersen, nine Bernhard Hakenfelds so rubricirte rechtliche Replic.

Decret. den 6ten Jun.

Exped. d. 7ten. Inf. den 8ten. In Sachen des Bernhard Haberfeld, Klägers, wider den D. Medic. Dorsten, Beklagten, wird letzterm die von erstern eingekommene so rubricirte rechtliche Replic mit der Auflage communicirt, binnen 14 Tagen darauf zu dupliciren.

[4] am 19ten Jun. überreicht Proc. Melling, nom. D. Med. Dorsten, so rubricirte Duplic- und Schluß-Schrift.

Acta cum designatione,

in Sachen

des Cancelliſten Ottmar Rommels, Klägers,

contra

den Hauptmann Friedrich von Müller, Beklagten.

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Designatio actorum,

in Sachen

des Cancelliſten Ottmar Rommels, zu Wettin, Klägers,

gegen

den Hauptmann Fr. von Müller, auf Burgmeckel, Beklagten.

Nr. act.

1) Klägers Klage.

Decret. Mand. den 29ſten May 1802.

2) Beklagtens exceptiviſche Erklärung.

Decret. Comm. den 6ten Jul. 1802.

3) Klägers Anruf.

Decret. ad acta ob nr. act. 2. den 6ten Jul. 1802.

4) Klägers erſte Replic.

Decret. Mand. den 16ten Jul. 1802.

5) Beklagtens hauptſächl. Exceptionsſchrift.

Decret. citat. den 30ſten Auguſt 1802.

6) Beklagtens Erklärung.

Decret. Mand. den 8ten Septembr. 1802.

7) Klägers Replic.

Decret. comm. et mand. den 20ſten Sept. 1802.

8) Beklagtens Duplic.

Decret. citat. den 7ten Octbr. 1802.

9) Protocoll. rotulationis den 18ten Octobr. 1802.

Decret. citat. den 22ſten Octbr. 1802.

Durchlauchtigster Herzog,
gnädigster Fürst und Herr!

In dem Jahr 1794. habe ich dem verstorbenen Herrn Major von Sagan, auf Burgmeckel, die Summe von 8000 Rthlr., neue 2/3., baar vorgeliehen, und deshalb von diesem meinen Gläubiger eine Hypothec auf gedachtes Ritterguth Burgmeckel, unter dem Versprechen gerichtlich ertheilet erhalten, daß jenes Darlehn jährlich mit Vier vom Hundert verabzinset und innerhalb fünf Jahren wieder abgetragen werden solle. Rubricirter Herr Beklagter erkaufte hierauf, im Jahr 1796, erwähntes Guth Burgmeckel von dem Herrn Major von Sagan, versprach dabey, alle darauf haftenden Schulden zu bezahlen, und erhielte auch den Besitz desselben von dem Verkäufer eingeräumt.

Es ist aber vorangeführte Zeit der Rückzahlung verstrichen, ohne daß letztere erfolgt wäre und Hr. Hauptmann von Müller will in Güte den Abtrag nicht leisten.

Daher sehe ich mich genöthiget, Ew. Herzogl. Durchlaucht klagend unterthänigst zu bitten:

com. com. gnädigst zu erkennen:

daß mir auf besagtes Ritterguth Burgmeckel ein Pfandrecht zustehe; derowegen Beklagter mir die geklagten 8000 Rthlr., benebst den rückständigen Zinsen, soviel er davon durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, binnen Ordnungsfrist, zu bezahlen, oder das in Besitz habende, mir verpfändete, Guth, so lange, bis ich wegen meines Capitals und der Zinsen befriediget bin, einzuräumen, ingleichen sämmtliche Proceßkosten allein zu tragen schuldig.

A. Meinen Anwald legitimire ich durch die sub A. angeschlossene Vollmacht und harre, desuper humillime implorando etc., in tiefster Submission.

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Wettin am 24sten May
1802.

Verfaßt
von A. G. Säuger. D.

unterthänigster
Ottmar Rommel.

ad nr. 1. A.

Ich Endes Unterschriebener thue kund und bekenne mit diesem offenen Briefe, für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich, zur Vollführung meiner aller und jeden, bey dem Herzogl. Stralowischen Canzleygerichte führenden, oder habenden, Rechtssachen, insbesondere auch gegen den Herrn Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel, im ritterschaftlichen Amte Stralow, Beklagten, in Betreff einer hypotecarischen Schuld von 8000 Rthlr., jetzo zu meinem und nach meinem Tode zu meiner Erben und Erbnehmen unzweifentlichen Rednern und Anwalde den Herrn Doctor Adam Georg Sänger, zu Stralow, Hochermeldeter Herzogl. Canzley Gerichts-Advocaten und Procurator, benennet, constituiret und bestellet habe, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn, und andere Anwälde, oder sonsten, in solchen meinen Sachen, von meinetwegen bereits verhandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe in allen angeregten Sachen, active und passive, bey meinem Leben, in meinem, und nach dem Absterben, in meiner Erbnehmen Nahmen, bey und ausser Vorbescheiden, zu münd- und schriftlichen Vorbringen, erscheinen, allerley Processe aus- und die wider einbringen, fori declinatorias- und andere Exceptiones einwenden und übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondieren, juramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementum probationis, ejusdemque prorogationis, auch einen andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil aufgelegten, Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, insoweit die Herzogliche Canzley-Ordnung und das Gericht solche Eyde, eines oder andern, per alium abzulegen zugiebt, in meine, und respective meiner Erben und Erbnehmen Seele, erstatten, allerley Beweis führen, da auch mir zuweilen eine Intervention, oder Reconvention, eingeführet würde, dagegen alle mir obliegende Nothdurft und zustehendes rechtliches Einwenden ins Werk richten, wider Gegentheils Beweis-Führung handeln, auch sonsten, respective excipiendo replicando, auch weiter verfahren, sigilla et manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtheil beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, dawider auch rechtliche Mittel, so vonnöthen, begehren, und anführen, expensas, damna, et interesse designiren, zu taxiren bitten, auch dieselbe, ingleichen was in der Hauptsache taxiret und erkannt wird, erheben, annehmen, dafür quittiren, in Executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheil, auch passive, da die Urtheil mir, oder respective meinen Erben oder Erbnehmen, zuwider ergienge, und darauf wider mich, oder dieselbe, in executionem procediret würde, in meinem oder derselben Namen, alle Nothdurft, bis zu end-

endlicher Erörterung des puncti executionis, verhandeln, einen oder mehr Afteranwälde, so es ihm beliebt, substituiren, revociren, auch alles andere münd- und schriftlich thun und laßen möge und solle, was ich, oder nach meinem Tode meine Erben oder Erbnehmer, selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und laßen sollten, könnten oder möchten. Und da ernannter also constituirter Anwald einer mehrerern Gewalt, als hierin begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, dieselbe will ich hiermit ihm am allerkräftigsten und beständigsten, wie das, vermöge der Rechte und de stylo hocherwähnten Canzley-Gerichts geschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben. Was nun also mehr erwähnter Anwald, in meinem, oder der Mitbenannten Namen, handeln, thun oder laßen wird, das verspreche ich, für mich, meine Erben und Erbnehmen, stets, veß und unverbrüchlich zu gewähren, auch ihn, ofgedachten meinen Anwald, und deßen substituirte, aller Bürden der Rechte, praesertim satisdationum, de judicio sisti, et judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten; bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen, und der meinen Erben und Erbnehmen nachlassenden Haab und Güter, soviel jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden.

Dessen zu wahren Urkund habe ich dies mit meinem gewöhnlichen Signet bekräftiget und mit eigner Hand unterschrieben.

Wettin den 19ten May 1802.

(S.) Ottmar Rommel.

Ludwig Carl, von Gottes Gnaden Herzog zu Wenden, Fürst zu Stralow ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester lieber Getreuer. Wir befehlen gnädigst, daß ihr euch, binnen Ordnungs-Frist, exclusis feriis, sub praejudicio auf die copeylich anliegende Klage des Cancellisten Ottmar Rommels, zu Wettin, standhaft erkläret. Verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Stralow den 29sten May 1802.

Dem Vesten, unserm L. G. Hauptmann Friedrich von Müller auf Burgmeckel.

JFH.

Communicetur et mandetur beim Beklagten, binnen Ordnungs-Frist, excl. fer., sub praejudicio auf die Klage sich handhaft zu erklären.

Stralow den 29sten May 1802.

L. v. N. Fr. v. K. C. v. S.

Abgemüssigte Klage

in Sachen

des Canzellisten Ottmar Rommels, zu Wettin, Klägers,

gegen

den Herrn Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel, Beklagten.

[1.]

nebst Anlage
sub A.

wegen einer Pfandschuld.

Praes. den 28sten May 1802.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein unter dem 29ten May l. J. erlassener und am 10ten des jetzigen Monats mir insinuirter, höchster Befehl hat mich verpflichtet, auf eine, von dem Canzellisten Ottmar Rommel zu Wettin, gegen mich erhobene, mir gnädigst mitgetheilte, Klage, mittelst welcher mir genannter Rommel eine angeblich hypothecarische Schuld von 8000 Rthl. anfordert, mich zu erklären.

Zuvörderst muß mir aber

1.) der anmasliche, mit unbeweglichen Gütern durchaus nicht angesessene, Kläger rechtsbeständige Sicherheit wegen der Unkosten stellen, und

2.) ist derselbe gar nicht befugt, als streitender Theil gerichtlich aufzutreten und wider mich zu verhandeln.

Denn noch ist er minderjährig, und er kann folglich ohne Einwilligung seines Vormundes, und ohne vorausgegangene Erlaubniß seiner Obrigkeit, um so weniger klagbar gegen mich werden, weil, wann auch seine Klage gegründet wäre, ich eine so ansehnliche Summe, wie er anfordert, an ihn mit Sicherheit nicht zahlen könnte.

Ich bitte also um das höchste Erkenntniß:

daß ich mit Klägern mich einzulassen nicht schuldig.

Daraus ergiebt sich sogleich

3.) die Einrede fehlender Vollmacht zum Proceß, indem Kläger, in Rücksicht auf jenen seinen Zustand, die der Klage sub A angefügte

Vollmacht rechtsgültig nicht ausstellen konnte, solche also so gut als nicht vorhanden ist.

Ohnedies ist

4.) die ganze Klage, wegen ihres unerlaubten alternativen Gesuchs, offenbar inept, und deshalb, wie ich hiermit ausdrücklich gebethen haben will, angebrachter Masen zu verwerfen.

Das Libell selbst ergiebt, daß ich das angebliche Darlehn von dem Kläger nicht erhalten haben soll, sondern daß ich vielmehr blos als besonderer Nachfolger des Gläubigers, weyland Majors Carl von Sagan, und als dritter Besitzer der vermeintlichen Hypothec, belangt werde.

Unter diesen Verhältnissen konnte aber Kläger, die Wahrheit seiner Klage auch voraus gesetzt, jedoch nicht zugegeben, höchstens die Einräumung der Hypothec auf so lange von mir fordern, bis er wegen seines Capitals befriediget sey, da er zum Abtrag des letztern auf keinen Fall mich nöthigen kann.

nam possessor hypothecae conveniri non potest, ut solvat, quia ad hoc teneretur ex contractu, qui ipsum tamen non stringit, sed debitorem saltem principalem

Hahn in obs. theor. pract. ad Wesenbecii parat. pand, Lib. II. Tit. XIII nr 4. verb. „aut alternativum.“

Boehmer in doctrina de act. Sect. II. Cap. III. §. 100.

Auch hat Kläger

5.) zuviel gebethen, insofern

a) er mir Zinnßen, ohne Bestimmung der Zeit, von welcher an ich sie ihm schuldig seyn soll, anfordert, ich aber auf keinen Fall für diejenigen zu stehen haben würde, welche mein Besitzvorfahre unbezahlt gelassen hat, und da

b) eine Aufkündigung des Capitals nie erfolgt ist.

Das erste wird gleichfalls zur Verwerfung der Klage, so wie sie angebracht ist, mit beitragen, und in Hinsicht dessen sub b) implorire ich die höchste Entscheidung:

daß die Klage auch noch zur Zeit nicht statt finde.

Bey

Bey dem Vorhandenseyn dieser erheblichen und aus den Rechten klaren Einreden kann ich zur Einlassung auf die Klage mich nicht schuldig erachten, und bitte vielmehr devotest:

Beklagten mit seinem Suchen abzuweisen und zur alleinigen Ab- und Erstattung der Unkosten zu verurtheilen

In tiefster Devotion verharre ich

Ew. herzogl. Durchlaucht

Burgmekel den 25ten Jun. 1802.

Verf.
(Albert Stumpf Lt.

unterthänigster Diener.
Friedrich von Müller.

L. C. n.

L. G. Wir communiciren euch hiermit in Abschrift die, in Sachen eurer gegen den Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmekel, von diesem am 26ten des verflossenen Monats Jun. überreichte so rubricirte exceptivische Erklärung, und bleibt euch überlassen, bin. Ord. Fr. excl. fer., darauf zu repliciren.

Datum Stralow den 6ten Jul. 1802.

Unserm l. G. Cancelisten Ottmar Rommel, zu Wettin.

IFH.

Unterthänigste exceptivische Erklärung und Bitte

von Seiten

des Hauptmanns Friedrichs von Müller auf Burgmekel, Beklagtens

wider

den Canzelliſten Ottmar Rommel zu Wettin, Klägern

[2.]

puncto einer angeblichen Pfandſchuld.

praes. den 26ten Jun. 1802.

Communicetur dem Kläger, und bleibt dieſem überlaſſen, binn. Ord. Fr. excl. fer. darauf zu repliciren.

Gtalom den 6ten Jul. 1802.

L. v. N. Fr. v. K. C. v. S.

2c. Schl.

den 6ten ejusd. inſin.

Durchlauchtigster Herzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Das in rubricirter Sache unter dem 29sten May v. J. erlassene höchste ⊙. Mandat habe ich dem Herrn Verklagten, laut des *sub signo* ⊙ anliegenden Insinuations-Documents, bereits am 10ten jetzigen Monats richtig behändigen lassen.

Sollte nun der Herr Beklagte die ihm anbefohlne Erklärung auf meine Klage noch nicht eingereicht haben, so will ich auf solchen Fall desselben Ungehorsam anschuldigen und unterthänigst bitten:

den höchsten Befehl vom 29sten May d. J., mit Verurtheilung in diese Anrufskosten sub poena executionis, und unter ausdrücklicher Androhung des gesetzlichen Nachtheils, daß der Krieg Rechtens für verneinend befestiget angesehen, Herr Beklagter aber seiner Einreden für verlustig geachtet werden solle, gnädigst zu erneuern.

Ich ersterbe submissest

Ew. Herzogl. Durchl.

Wettin den 5ten Jul.
1802.

Verfasser
A. C. Sänger. D.

unterthänigster
Ottmar Rommel.

⊙.

L. C. r.

Unsern r. Vester L. G. Wir befehlen gnädigst, daß ihr euch, binnen O. F., excl. fer., sub praejudicio auf die copeylich anliegende Klage des Cancellisten Ottmar Rommels, zu Wettin, standhaft erkläret. Verbl. Datum Stralow den 29sten May 1802.

An

den Hauptmann Friedrich von Müller auf Burgmeckel.

Inscriptio.

Dem Canzellisten Ottmar Rommel zu Wettin.

pro mandato 26 Schll.
— Bid. 2 Schll.

28 Schll.

Herrn D. Sänger.

Heute, den 10ten Jun. 1802., erschiene der hiesige Bürger und Dachdecker Johannes Bausch, und deponirte: Das hohe Original-Mandat vorstehenden Innhalts habe er, auf Ersuchen des Herrn Doctors Sänger allhier, am heutigen Tag, nach Burgmeckel getragen, und, in Abwesenheit des Herrn Hauptmanns von Müller, daselbst auf dem Hofe dem Hausmeister, Herrn Spreliß, eingehändiget, welcher es auch angenommen und versichert habe, er werde selbiges seiner Dienstherrschaft, die am Abend auf das Guth zurückkomme, ungesäumt übergeben. Actum Stralow anno et die ut supra.

in fidem.

(S.) Carl Paulus Beek.
Notar. immatr. special. requisitus.

Ad acta, ob Nr. act. 2.

Stralsund den 6ten Jul. 1802.

L. v. N. d. F. v. K. C. v. S.

Submissester Anruf,

in Sachen

des Canzellisten Ottmar Rommels, zu Wettin, Klägers,

gegen

den Herrn Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel,

Beklagten.

hat Anfuge
sub ⊙.

wegen einer Pfandschuld.

Praes. den 6ten Jul. 1802.

Durchlauchtigster Herzog

gnädigster Fürst und Herr!

Des außengenannten Herrn Beklagtens beygekommene so rubricirte exceptionische Erklärung vom 25ten des laufenden Manats enthält zum Theil blos ganz gemeine verzögerliche, überhaupt aber nur solche Einreden, die durchaus nicht von dem Gewicht sind, ihn von der gesetzlichen Kriegsbefestigung zu befreyen.

Denn

ad 1) ist es eines Theils blos Muthwille, mir, der ich 8000 Rthl. an ihn zu fordern und deshalb eine dingliche Klage habe, noch einen besondern Vorstand, wegen der Unkosten anzusinnen, und andern Theils kann er deshalb die Litiscontestation nicht verweigern.

Martin in den Lehrbuch des deutsch. gem. bürgerl. Proceßes §. 105.

Sodann

ad 2) bin ich allerdings volljährig, habe schon mehrere Jahre keinen Vormund mehr, und bin notorisch bereits als öffentlicher Diener angestellt

Es ist also auch

ad 3) die von mir ausgestellte, der Klage anliegende, Vollmacht, vollkommen hinreichend, meinen Anwald zu dem Proceß zu rechtfertigen, und

ad 4) ist es eben so gewiß eine theoretische Grille, daß die hypothecarische Klage, wann solche gegen einen dritten Besitzer der verpfändeten Sache angestellt wird, durch ein alternatives Gesuch verwerflich werde,

Leyser in med. ad Pand. sp. 234 med. 2.

Boehmer cit. ab ipso adv. nota d.)

als jene veraltete Meynung vorliegendem Falls um deswillen nicht zur Anwendung kommen kann, weil in der Klage

nr. act. 1.

ausdrücklich gedacht ist, daß Hr. Beklagter die befragte Schuld seines Besitzvorgängers übernommen hat.

plane autem aliud dicendum, si emtor personalem venditoris obligationem in se receperit, sicut etiam, si contra ipsum debitorem agatur, sine dubio alternative petitum formare licet, etc.

Wernher in sel. obs. for. P. I obs. 236. n. 6.

Eben so grundlos setzt

ad 5) Beklagter exceptionem pluris petitionis re et tempore entgegen.

Denn

ad a) erstreckt sich das Pfandrecht nicht blos auf den Hauptstock, sondern auch auf die rückständig bleibenden Abzinnßen, und

ad b) sind die Jahre, binnen welchen das Capital heimgezahlt werden sollte, vollkommen abgelaufen; es bedarf also keiner besondern Aufkündigung, da hier der Grundsatz eintritt:

dies interpellat pro homine.

L. 12. Cod. de contrah. stipulat.

L. 23. Dig. de obligat. et action.

Ich bitte also, indem ich die ungehorsame Proceßverzögerung meines Herrn Gegners anschuldige, in Unterthänigkeit:

demselben, gnädigst anzubefehlen, den Krieg Rechtens binnen Ordnungsfrist unter dem Rechtsnachtheil gesetzlich zu befestigen, daß sonsten die Thatsachen der Klage für verneint, ich sofort zu deren Beweis zugelassen, er hingegen mit seinen Ausflüchten gänzl. ausgeschlossen seyn solle.

Submissest verharre ich

Ew. Herzol. Durchlaucht

Wettin den 13ten Jul.

1802.

Conc. Albert Stumpf. Lt.

unterthänigster

Ottmar Rommel.

L. C. r.

Unsern r. Vesier l. G. Wir communiciren euch anverwahrt die so rubricirte erste Replic des Cancellisten Ottmar Rommels.

Da nun die von euch vorgebrachten Einreden euch von der Obliegenheit, sofort darneben in eventum auf die Klage euch einzulassen, nicht befreyen, so befehlen wir euch gnädigst, annoch die gesetzliche eventuelle Einlassung, binnen Ordnungs-Frist, exclus. feriis, bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst der Krieg Rechtens für verneinend befestiget erklärt werden soll, und ihr eurer etwannigen zerstörenden Einreden für verlustig erklärt werdet, zu vollziehen. Verbl. Datum Stralow den 16ten Jul. 1802.

Dem Vesten Unsern l. G. Hauptmann Friedrich von Müller auf Burgmekel.

1802.

Communicetur dem Beklagten et mandetur, cum praemissis, da die von ihm vorgebrachten Einreden ihn von der Obliegenheit sofort darinnen in eventum auf die Klage sich einzulassen, nicht befreyen, annoch die gesetzliche eventuelle Einlassung, binnen 2. Frist excl. fer. bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst der Krieg für vernehmend befestiget, und Beklagter seiner etwanigen hervorkommenden Einreden für verlustig erklärt werden solle, zu verfügen.

Stadow den 16ten Jul. 1802.

L. v. N. F. v. K. C. v. S.

Erste Replic

mit submissesten Antrag

um höchste Auflage gebührlicher Einlassung,

in Sachen

des Canzellisten Ottmar Rommels, zu Wettin, Klägers,

gegen

den Herrn Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burmekel Beklagten

[4.]

punct. hypothecarischen Darlehns.

praes. den 14ten Sept. 1802.

Durchlauchtigster Herzog,

gnädigster Fürst und Herr!

Ein anderweiter, in rubricirter Sache, am 16ten des verflossenen Monats erlassener, höchster Befehl gebietet mir sub praejudicio die Einlassung auf das abseitige Klagwerk. Unbedingt kann ich jedoch zu jener Handlung unmöglich pflichtig seyn, da die von mir

mr. act. 2.

vorgeschützten Einreden zu erheblich und auf keine Weise erlediget oder widerlegt sind.

Es kann

ad 1) Kläger sich keiner Angesessenheit rühmen und das objectum litis ist nicht fähig, ein Gegenstand der von ihm zu leistenden Sicherheit zu werden; sey nun seine Klage dinglich, oder persönlich, oder Beydes zugleich.

Denn dermalen stehet selbst das noch in Frage: ob jene Klage, ihm wirklich zukomme, oder nicht? —

Ich beharre also auf dieser meiner Einrede.

ad 2 et 3) muß er erst darthun, daß er volljährig ist; — ich widerspreche diesem von ihm behaupteten, Thatumstand und kann mich hierunter um so weniger beruhigen, weil dem ganzen Proceß die Gefahr der Nichtigkeit bevorstehet.

Sodann

ad 4) ist es bekannten Rechtens, daß das Gesuch einer Klage, der Regel nach, bestimmt seyn muß, und hingegen nur dann alternativ abgefaßt werden darf, wann die Verbindlichkeit des Beklagtens, vermöge der Gesetze, oder eines besondern Vertrags, oder einer denselben verpflichtenden letztwilligen Verordnung, alternativ ist.

Dies ist aber der Fall nicht, wann ein vorgeblicher Pfandgläubiger den dritten Besitzer des vermeintlichen Pfandes als Besitzer belangt. Der Gläubiger hat dann nur eine dingliche Klage, und kann aus deren Grund keine Bitte folgern, welche eine persönliche Verbindlichkeit des Pfandinnhabers voraussetzt.

Es muß also bey der, den Rechten angemessenen, Regel bleiben, und diese kann durch die Rechtslehrer, deren allzugroße Begünstigung fehlerhafter Klagen blos Unachtsamkeit der Verfasser und schwankende Processe zur Folge hat, nicht untergraben und aufgehoben werden.

Mein abseits vorgegebenes Versprechen, „die auf dem Ritterguth Burgmeckel haftenden Schulden zu bezahlen," kann hingegen dem Kläger deshalb nichts nützen und seine hinfällige Klage aufrecht erhalten, da ich ihm jenes nicht versprochen habe, und, falls ich es gegen meinen Verkäufer gethan hätte, hieraus ein dritter kein Recht und keine Klage wider mich erwerben können.

Endlich

ad 5) widerspreche ich im allgemeinen der Richtigkeit desjenigen, was Kläger hierunter auf meine gegründete Einrede „der Mehrforderung" erwiedern wollen.

Vorausgesetzt nun, es könnten sämmtliche meine Einreden erlediget und resp. mit Rechtsbestand verworfen werden, will ich auf diesen Fall, die Klage dahin speciell beantworten:

1)

Fall

1) ich weiß nicht, ob Kläger den verstorbenen Herrn Major Carl von Sagan auf Burgmeckel, im Jahr 1794., die Summe von 8000 Rthlr., neue 2/3, baar vorgeliehen hat;

2) ich weiß auch nicht, ob gedachter Herr von Sagan dem Kläger wegen jener Schuld eine Hypothec auf das Guth Burgmeckel gerichtlich ertheilte;

3) weiß ferner nicht: ob Kläger Abzinnsen, Vier vom Hundert, von jenem Capital sich versprechen ließe, und

4) weiß ich eben so wenig: ob das Capital binnen fünf Jahren zurückgezahlt werden sollte.

Es ist jedoch

5) Wahr: daß ich im Jahr 1796. dem erwähnten Herrn Major Carl von Sagan das Ritterguth Burgmeckel abgekauft habe; hingegen

6) ungegründet: daß ich dabey versprochen hätte, die darauf haftenden Schulden zu bezahlen.

Dem obigen zu Folge kann ich ferner

7) nicht wissen, ob der Zahlungstermin verstrichen ist, ohne daß die Zahlung erfolgt wäre; aber

8) ich gebe zu: daß ich in Güte zu diesem Abtrag mich nicht verstehe.

Uebrigens widerspreche ich dem Grund der Klage und ihrem ganzen Gesuch.

Zerstörlicher Weise welderhole ich

I. die vor der Litiscontestation sub 5a) vorgeschützte exceptionem pluris petitionis re, indem ich die Zinsen des strittigen Capitals höchstens von der Zeit an, seitdem ich das angebl. verpfändete Guth würkl. benutzte, zu zahlen pflichtig seyn würde,

und setze ferner entgegen

II. exceptionem compensationis Es hat neml. der verstorbene Herr Major Carl von Sagan für den jetzigen Kläger, im Jahr 1795., 2050 Rthlr., N. 2/3., an den Schutzjuden Ephraim Moses allhier verlegt.

Kläger hatte diese Summe von dem besagten Juden auf Wechsel erborgt, wurde von diesem mit der Klage bedroht, und einer Uebereinkunft

zwischen diesem Schuldner und Gläubiger und dem Herrn von Sagan gemäß, zahlte letzter dem Juden des Rommels Schuld, um solche gegen diesen in Anrechnung zu bringen.

Herr Major von Sagan aber hat die hieraus ihm zustehenden Ansprüche dem Beklagten im Jahr 1796. ausdrücklich abgetreten.

Devotest bitte ich dem gemäß eventualiter um die höchste Entscheidung:

daß ich von der Klage gänzlich zu entbinden und loszuzählen, Kläger hingegen in alle Proceßkosten zu verurtheilen.

Desuper humillime implorando etc. verharre ich submissest

Ew. Herzggl. Durchlaucht

Burgmeckel den 21sten Jul.
1802.

Verfaßt
von Albert Stumpf. Lt.

unterthänigster Diener
Friedrich von Müller.

L.

L. C. n.

L. G. Wir communiciren euch anverwahrt des Hauptmanns Friedrich von Müller, auf Burgmeckel, so rubricirte hauptsächliche Exceptionsschrift mit eventueller Litiscontestation, und citiren, mit einstweiliger Ausstellung weiterer Verfügung, euch gnädigst, sub praejudicio am 13ten Septembr. a. curr. Morgens, zu Rechtsfrüher Tageszeit, persönlich zu erscheinen und des Versuchs der Güte, in deren Entstehung aber weiterer Rechtsverfügung, zu gewärtigen.

Datum Stralow den 30sten August 1802.

Unserm l. G. dem Canzellisten Ottmar Rommel zu Wettin.

JFH.

L. C. n.

Unsern n. Vester L. G. Wir citiren in Sachen eurer wider den Canzellisten Ottmar Rommel, zu Wettin, mit einstweiliger Ausstellung weiterer Verfügung, euch gnädigst, sub praejudicio am 13ten Septembr. an. c. Morgens zu Rechtsfrüher Tageszeit, persönlich zu erscheinen und des Versuchs der Güte, in deren Entstehung aber weiterer Rechtsverfügung, zu gewärtigen. Verbleiben n.

Datum Stralow d. 30sten August 1802.

Dem Vesten Unserm l. G. Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel.

JFH.

Hauptsächliche Exceptionsschrift

mit eventueller Litiscontestation

von Seiten

des Hauptmanns Fr. von Müller, auf Burgmeckel, Beklagtens,

gegen

den Canzelliſten Ottmar Rommel, zu Wettin, Klägers,

[5.]

eine angebl. Pfand-
ſchuld betreffend.

Praef. den 22ſten Jul. 1802.

Resp. junct. com. hui., und mit einſtweiliger Ausſtellung weite-
rer Verfügung, praegatur T. zum Verfluch der Gifte, oder zu
Recht, ad quem citentur beyde Theile perſönlich sub praeju-
dicio.

Stralow den 30ſten Julius 1802.

L. v. N. Fr. v. K. C. v. S.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Einer höchsten Ladung zu Folge soll ich am 13ten des lauf. Mon. persönlich vor Herzogl. Justiz-Canzley erscheinen, um in rubricirter Sache mit dem Kläger gütlich zu verhandeln.

Ich habe aber triftige Gründe, jeden Vergleich, wie ich hiermit thue, von der Hand zu weißen, und bitte daher in Unterthänigkeit:

mit gnädigster Wiederaufhebung des zum Versuch der Güte angesetzten Termins im Wege Rechtens weiter zu verfügen.

Der ich in tiefster Submission verharre

Ew. Herzogl. Durchl.

Burgmeckel
den 6ten Septembr.
1802.

Verfasser
Albert Stumpf. Lt.

unterthänigster Diener
Friedrich von Müller.

L. C. ꝛc.

L. G. Wir communiciren euch anverwahrt die von dem Hauptmann Friedrich von Müller auf Burgmeckel übergebene Erklärung, und befehlen euch gnädigst, nunmehr auf die euch sub 30sten August ann. curr. bereits mitgetheilte hauptsächliche Exceptionsschrift, binnen O. Fr., excl. fer., schließlich zu repliciren, auch den verzögerlichen Einreden des Beklagten abzuhelfen.

Dat. Stralow den 8ten Septembr. 1802.

Unserm l. G. dem Cancellisten Ottmar Rommel zu Wettin.

It. mutat. mutand. dem Extrahenten.

JFH.

Communicetur et mandetur dem Kläger, nunmehr auf die ihm mitgetheilte hauptsächliche Exceptionsschrift, binnen Ersnungsfrist, excl. feriis, schleunigst zu repliciren, auch den verzögerlichen Einreichung des Bestagtens abzufassen, et notificetur hoc dem Beklagten.

Strelow den 8ten September. 1802.

L. v. N. Fr. v. K. C. v. S.

Unterthänigste Erklärung

des Hauptmanns Friedrich von Müller, auf Burgmeckel, Beklagtens,

entgegen

den Canzelliſten Ottmar Rommels, zu Wettin, Beklagten.

[6].

puncto einer angeblichen
hypothecarl. Schuld.

praes. den 7ten Sept. 1802.

Durchlauchtigster Herzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Um dem höchsten Befehl vom 8ten lauf. M. zu purificiren, wird es den Rechten nach wohl hinlänglich seyn, wann ich

ad 1) erkläre, daß ich zur Bestellung der mir abgeforderten Caution ganz bereit bin, und nur erwarte, auf wie hoch ich selbige zu bestellen angewiesen werden soll.

Hingegen

ad 2 et 3) kann ich mich nicht pflichtig finden, eine illiquide Ausflucht des Beklagtens weiter zu entkräften, als bereits von mir geschehen.

Desselben Behauptung, daß ich minderjährig sey, muß er darthun; denn diese Thatsache ist der Grund seiner Einrede, in deren Rücksicht er wie ein Kläger zu beurtheilen, folglich selbst sie zu beweisen verbunden ist.

vbi enim adversarius in minorennitate alterius sese fundat, eandemque objicit, fundamentum intentionis probare debet.

Wernher in sel. obs. for. P. III. obs. 55. nr. 2.

Böhmer in I. E. P. Lib. II. Tit. XIX. §. 11.

Somit ist, hinsichtlich jener dilatorischen Einreden, vor der Hand weiter etwas zu erledigen nicht übrig.

Was aber

ad 4) des Herrn Beklagtens Anfechtung der Form diesseitiger Klage betrifft, so wird ihm ja durch das alternative Gesuch derselben gar keine Befugniß

entzogen, sondern diese nur erweitert. Gern lasse ich mir gefallen, wann er das verpfändete Guth mir einräumen will, bis ich meine Befriedigung erhalten habe. Zu jener Einräumung ist er im Gefolge der Pfandrechtsklage immer verbindlich, und er muß es daher als einen Vortheil ansehen, wann ich ihn jenes Nachtheils entheben und das geklagte Kapital von ihm annehmen will.

Mit Recht erhält man daher auch dann eine hypothecarische Klage mit einem alternativen Gesuch aufrecht, und deutet sie in jener Mase, wann das Pfandguth titulo singulari in die Hände eines andern, als des eigentlichen Schuldners, gekommen ist, und dieser als Besitzer in Anspruch genommen wird.

Seyfart im deutschen Reichsproceß Cap. 2. §. 13. in fine.

Mag es also immer dahin gestellt bleiben, ob Hr. Beklagter die Bezahlung der auf dem Guth Burgneckel haftenden Schulden durch einen besondern Vertrag übernommen hat, und ob deshalb der Gläubiger ein Klagrecht wider ihn habe, oder nicht. Genug, will er der dinglichen Klage entgehen, so muß er die persönliche Verbindlichkeit seines Vorbesitzers erledigen.

Dieses zeichnen auch klare Gesetze ausdrücklich vor.

L. 16. §. 3. Dig. de pignoribus et hypothecis.

Der allgemeine Widerspruch, welchen der Herr Beklagte sub. 5) vorgebracht hat, ist nichts weiter, als ein Zeichen, daß er seine entkräftete Ausflucht aufgeben mußte, und desselben eventuelle Kriegsbefestigung war daher, allem zu Folge, blos Schuldigkeit.

Was der Herr Beklagte an der Klage einräumen müssen, nehme ich bestens an; die muthwillig abgeläugneten Puncte hingegen werden um so leichter zu erweißen seyn, da desselben Bekanntschaft mit der Wahrheit meiner Forderung aus dem, womit er seine vermeintlich peremtorische Ausflucht sub II. zu begründen gesucht hat, sehr deutlich hervorleuchtet.

Desselben, seiner Meinung nach, zerstörliche Ausflüchte, verdienen diesen Nahmen nicht; denn

ad I. ist deren Ungrund schon vor der Einlassung sub ad 5) gezeigt, und

ad II. war ich im Jahr 1795. unter der Gewalt meines damals noch lebenden Vaters. Der Jude Moses hatte daher, die Wahrheit der hierunter erwähnten Forderung an mich auch vorausgesetzt, kein Klagrecht gegen

gen mich, folglich konnte weder er dieses auf den verstorbenen Herrn Major von Sagan, noch dieser dasselbe auf den jetzigen Herrn Beklagten, übertragen.

Die Gesetze cassiren des Haussohns-Verbindlichkeit, aufgenommene Darlehn zu bezahlen, und verbieten überdies, daß ein Jude seine Forderung an eine Christen abtrete, und hierdurch des Gläubigers Zustand verschlimmere.

Recess. Imp. d. a. 1551. §. 78. sq.

Ohnehin leitet Herr Beklagter seine sogenannte Compensation widerrechtl. von dem vorgeblichen Recht eines Dritten ab.

Ich widerspreche daher dem Grund dieser Einreden, auch allen etwanigen Neuerungen, räume durch Stillschweigen nichts ein, und verharre, sub implorationis salutari humillima et reservatione competentium, in Submission

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Wettin den 17ten Sept. 1802.

unterthänigster
Ottmar Rommel.

L. C. z.

Unsere z. Vester l. G. Wir befehlen gnädigst, daß ihr auf die anliegende Replic des Cancellisten Ottmar Rommels binnen D. Fr. excl. fer. schließlich dupliciret. Verbleiben z.

Datum Stralow den 20sten Septembr. 1802.

Dem Vesten Unserm l. G. Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel.

JFH.

Communicetur dem Beklagten, um, binnen Ord. Fr. exclusis Feriis, schriftlich zu dupliciren.

Stratdorf den 20sten Septembr. 1802.

L. a. N. Fr. a. K. C. a. S.

Unterthänigste Replic

in Sachen

des Canzellisten Ottmar Rommels, zu Wettin, Klägers,

entgegen

dem Herrn Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel, Beklagten.

[7.]

puncto einer hypothecarischen Schuld.

praes. den 18ten Sept. 1802.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Es hat der rückbemerkte Kläger

ad 1) durch sein kahles Darbieten zur Bestellung der geforderten Sicherheit seine hierunter ihm abliegende Pflicht noch nicht erfüllt, und ich wiederhole daher, daß ich bis dahin die auf allen Fall vollzogene Litiscontestation als nicht geschehen ansehe.

Wann er aber

ad 2) behauptet, daß ich beweisen müßte, er sey nicht volljährig, so widerspricht dies zwey Rechtsgrundsätzen, insofern neml.

a) meine darauf gestützte Einrede keine Behauptung, sondern die Verneinung enthält, daß Kläger volljährig sey, mithin die Wernherische Lehre um so mehr grundlos erscheint, da verneinende Einreden, ihrer Natur nach, keines Beweises bedürfen;

L. 23. Cod. de probationibus.
Seyfart im deutschen Reichsproceß Cap. 6. §. 14.
Brunnemann in proc. civili Cap. 16. nr. 12

überdieß aber

b) der Zustand der Minderjährigkeit den Rechten nach zu vermuthen stehet;

Rivin. in enunc. jur. Tit. 9. en. 2.

und dies mit vollem Grund, da niemand volljährig gebohren wird, sondern jeder diesen Zustand erst durch den Ablauf gewisser Jahre, durch Beschreitung eines gewissen Alters, erreicht, eben dies aber facti, folglich kein Gegenstand der Praesumtion ist.

Boehmer in disc. de collis. praesumt. Cap. II. §. 7. seq.

Es bleibt also auch

ad 3) die gegnerische Legitimation zum Proceß eben so gewiß äusserst schwankend und hinfällig, als dieser Punct, wegen seines Einflusses auf die Gültigkeit der Verhandlungen, strenge genommen und allen Zweifeln enthoben werden muß.

Sodann.

ad 4) hat Kläger in seinem Klaggesuch gebethen, mich in etwas zu verurtheilen, wozu ich den Gesetzen nach offenbar nicht pflichtig bin.

Dies bleibt immer unschicklich; und man kann diesseits die richterl. Befugniß nicht wohl begreifen, so offenbar inepte Klagen und Gesuche ex officio deuten, wenden und drehen zu dürfen, bis ein Sinn heraus kommt, der den Gesetzen einiger Masen angemessen ist.

Die abseits angezogene

L. 16. §. 3. Dig. de pignor. et hypoth.

spricht von dem Fall, wann der Pfandgläubiger den Pfandschuldner selbst — „cum quo actum est" — in Klage nimmt; daß aber von diesem Fall eines dritten Besitzers der verpfändeten Sache Verhältnisse gegen den hypothecarischen Gläubiger ganz verschieden sind, ist bereits ausgeführt, und wird hieher blos wiederholt; so wie eben solches auch

ad 5) hinreichend seyn mag.

Die von mir geschehene Kriegsbefestigung bleibt nur eventuell; auf jeden Fall aber würde Klägern ein Beweis aufgelegt werden müssen, dessen gerühmte Leichtigkeit ich bis jezt nicht einsehen kann. Hätte doch der Kläger die Urkunde über die vorgegebene gerichtl. Ertheilung der befragter Hypothek zu den Acten gebracht. Vielleicht wäre ich dadurch zu einer andern Einlassung auf seine Klage bewogen worden.

Die peremtorischen Einreden belangend, wird sich

ad I) das weiter Erforderliche aus den etwannigen Gegenbeweis herauswerfen;

ad II) aber nehme ich bestens an, daß Kläger nicht vermogt hat, den factischen Grund der hierunter aufgestellten Einrede abzuläugnen.

Mag hierbey Kläger zur Zeit, als er die hier zur Compensation kommenden 2050 Rthl. von den Juden Moses erhielte, immerhin Hausohn gewesen seyn, und daher letzter keine Klage gegen den erstern gehabt haben, da hier nicht von einer Klage, sondern von einer Exception, die Rede und es bekannt genug ist, daß wann die Gesetze eine natürliche Verbindlichkeit insoweit aufheben, daß eine Klage auf derselben Erfüllung nicht angestellt werden kann, desungeachtet hieraus noch nicht folgt, es könne derjenige, welchem man sich auf jene Weise verbindlich macht, sein hierdurch erworbenes Recht auch durch eine Einrede nicht würksam machen.

Uebrigens hat Kläger seine Einwilligung zu der Cession des Mosischen Capitals an den Herrn Major von Sagan gegeben, kann also eines Theils deshalb auf das angezogene Reichsgesetz sich nicht berufen, und andern Theils ist Ephraim Moses ein im Lande ansäßiger Schutz-Jude, der Kraft höchster Erlaubniß Handel und Wandel treiben darf.

Und wann ich hierunter ausdrücklich gedacht habe, daß mir von dem gedachten Herrn von Sagan die excipirte Forderung an Klägern cedirt worden ist, so verfolge ich mein eigenes, durch die Cession erworbenes, Recht und nicht das Recht eines dritten.

Auch hat mich ja Kläger wegen einer persönl. Verbindlichkeit des verstorbenen Major von Sagan belangt, und dabey

nr. act. 1.

behauptet: ich hätte vermittelst Vertrags desselben Schulden zu bezahlen übernommen; ich kann also um so weniger einsehen, warum ich als Beklagter geringerer Condition als der Kläger seyn, und ein persönliches

Recht,

Recht meines Verkäufers nicht benutzen dürfen soll, da, den Grund der Klage sub protestatione als wahr vorausgesetzt, doch Compensation ipso jure eintritt, folglich letzter dem Kläger seit dem Jahr 1795. nicht mehr 8000 Rthl. sondern 2050 Rthl. weniger, schuldig war, und ich auf keinen Fall mehr zu zahlen habe, als mein Verkäufer würklich schuldete.

Es wird also diese Einrede ein wichtiger Gegenstand des Gegenbeweises werden.

Indem ich nun durch Stillschweigen und Uebergehen abseitiger Aufstellungen nichts eingeräumt haben will, vielmehr diesen, insofern sie mir nachtheilig seyn könnten, sowohl im allgemeinen, als jeder besonders, widerspreche, verharre ich, desuper humillime implorando etc. submissest.

Ew. herzogl. Durchlaucht

Burgmekel den 4ten Oct.
1803.

unterthänigster Diener.
Friedrich von Müller.

L. C. ꝛc.

L. G. Wir citiren euch gnädigst, am 18ten lauf. Monats Morgens ꝛc. per procuratorem zu erscheinen, und eure mit dem Hauptmann Carl von Müller auf Burgmekel verhandelte Acten, welche geschloßen seyn sollen, zu inrotuliren. Dat. Stralow den 7ten Oct. 1802.

Unserm L. G. Cancellisten Ottmar Rommel zu Wettin.

L. C.

Unsere ꝛc. Vester L. G. Wir citiren euch, unter Mittheilung der anverwahrten Duplic zur Notiz, gnädigst, am 18. m. curr. Morgens ꝛc. per Procuratorem zu erscheinen, um eure mit dem Cancellisten Ottmar Rommel verhandelte Acten, welche geschloßen seyn sollen, zu inrotuliren. Verbl. Datum Stralow. den 7ten Octbr. 1802.

Dem Vesten Unserm L. G. Hauptmann Carl von Müller auf Burgmekel.

Habeantur acta pro conclufis et cum communicatione hujus
ad notitiam actoris praefigatur Term. ad rotul.

Stralow d. 7ten Octbr. 1802.

L. v. N. Fr. v. K. C. v. S.

Schließliche Duplic

von Seiten

des Hauptmanns Friedrichs von Müller, auf Burgmekel, Beklagtens,

entgegen

den Canzelliſten Ottmar Rommel, zu Wettin, Klägern.

[8.]

puncto einer angeblichen Pfand-
ſchuld von 8000 Rthl.

praef. den 18ten Oct. 1802.

Protocollum habitum Stralovii

d. 18ten Octbr. 1802.

Doctor Sänger: ich nehme zwar die vorliegenden Acten in ihren Nummern von 1 bis 8. für richtig an, und submittire zum höchsten Erkenntniß, muß jedoch bemerken, daß des Herrn Beklagtens Anwald in den Acten noch nicht zum Proceß legitimirt ist, und bitte daher, ihn hierzu bey Strafe anzuhalten. Defuper etc.

Licentiat Stumpf, nomine, des Beklagtens: ich bin nicht schuldig, im heutigen Termin, nach decretirtem Actenschluß, auf dergleichen Ausstellungen zu antworten, gebe aber sub lit. Z. ein vollständiges Blanquett zu den Acten, und glaube mich hierdurch zur Nothdurft legitimirt.

Z.

Uebrigens erkenne ich die vorliegenden Acten von Nr. 1 bis 8. gleichfalls für vollständig an, und submittire ebenso zur höchsten Entscheidung. Defuper etc.

Doctor Sänger: die Legitimation kann zu jeder Zeit des Processes gefordert werden; ich beharre

daher auf meinem Verlangen, welchem durch ein bloses Blanquett zur Vollmacht keine volle Genüge geschiehet.

Licentiat Stumpf: ich wiederhole, was ich bereits vorgebracht habe, und will alles dem höchsten Erkenntniß ausstellen.

In fidem scripsi,

J. Fr. Hertel.

Cancellarii Secretarius

Z.

Blanquett zur Vollmacht

für den Herrn Licentiaten Albert Stumpf, zu Stralow, um in Sachen einer angeblichen hypothecarischen Schuld von 8000 Rthlr. meiner, des Unterzeichneten, Beklagtens,

entgegen

den Cancellisten Ottmar Rommel, zu Wettin, Klägers,

vor Herzogl. Justiz-Canzley zu Stralow jede rechtliche Nothdurft für mich zu besorgen. Burgmeckel den 12ten Octobr. 1802.

(S.) Friedrich von Müller, auf Burgmeckel.

L. G. ꝛc.

L. G. Wir citiren euch gnädigst, am 3ten Nov. an. curr. Morgens ꝛc. zu erscheinen, um in Sachen eurer c. dem Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel, der Publication eines Urthels zu gewärtigen.

Datum Stralow den 22sten Octobr. 1802.

Unserm l. G. dem Cancellisten Ottmar Rommel zu Wettin.

L. G. ꝛc.

Unsere ꝛc. Vester L. G. Wir citiren euch gnädigst, am 3ten Novembr. an. curr. Morgens ꝛc. zu erscheinen, um in Sachen eurer c. den Canzellisten Ottmar Rommel, zu Wettin, der Publication eines Urthels zu gewärtigen.

Datum Stralow d. 22sten Octobr. 1802.

Dem Vesten Unserm l. G. Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel.

14. Schl.

Citentur partes ad audiendam sententiam d. 8ten November. ann. curr.

Stralow d. 22ten Octbr. 1802.

L.s.N. Fr.s.K. C.s.S.

Protocollum rotulationis d. 18ten Octbr. 1802.

in Sachen

des Canzelisten Ottmar Rommels, zu Wettin, Klägers,

entgegen

den Hauptmann Friedrich von Müller, auf Burgmeckel, Beklagten,

praef. den 6ten Jul. 1804.

[17.] 936.

An

Hochfürstl. Regierungs-Canzley,

Nachgelaßene Duplic-Schrift,

ad nr. [15.] und [16.] Actor.,

von Seiten

des Kaufmann Kunze, in Schottburg, und des Windmüllers Hake, bey Burgbühl, Nahmens ihrer Eheweiber, Beklagten,

wider

den Bäcker Humfeld, zu Heimford, als angebl. Vormund des minderjährigen Anton Heinrich Ebmeyers, Vorsohns des Bäckers und Bürgers Heinrich Otto Ebmeyers, eben daselbst, anmaßlichen Kläger.

Hat Anl. 2. pcto praet. suppl. legit.

Beschluß.

Wird, mit der Anlage unter 2., dem Kläger zur Nachricht communiciret, und beyden Theilen zur Oralsubmißion terminus usque ad primam post ferias instantes angesetzt, auch dem Anwald des Klägers, Advocat Altehof, die Beybringung seiner Legitimation zu dieser Rechtssache, nebst einer beglaubten Abschrift des tutorii, binnen gleicher Frist, bey Strafe der Ordnung, aufgegeben. Decretum Moldenfelß den 19ten Jul. 1804.

K. v. F. W.

exped.

F.

9 gr.
12 — reg.

K

Der anmaßliche Kläger hat noch immer das tutorium nicht beygebracht, vor deßen Production sich mit ihm einzulaßen, man gegründetes Bedenken trägt. Auf Erledigung dieser Einrede wird demnach eben so rechtsbefugt bestanden, als

1) der entgegengesetzten exceptio primae instantiae, ingleichen

2) der Einrede cautionis pro expensis

standhaft inhärirt.

Was der Kläger zur Entkräftung dieser Exceptionen aufzustellen gesucht hat, hält die Probe des Rechts gar nicht aus. Denn

ad 1) die von dem Mitbeklagten Windmüller Hake vorgeschützte Einrede eines nicht gehörigen Gerichtsstandes betreffend, so kann deshalb lediglich auf den Inhalt der von Seiten deßelben besonders eingereichten Vernehmlaßung

nr. act. [9.]

Bezug genommen werden.

Aus dem gegnerischen Vorbringen nr. [16.] läßt sich aber ein durchgreifender Rechtsgrund, aus welchem des Hake Verbindlichkeit, in gegenwärtiger Sache allhier zu Recht stehen zu müßen, keineswegs entnehmen.

Ein Erbe tritt nicht anders in den Gerichtsstand seines Erblaßers, als wann dieser an einem Orte einen Contract geschloßen hat, oder die Sache noch bey Lebzeiten des Erblaßers gegen diesen bereits rechtshängig geworden ist.

L. 19. pr. D. de Iudiciis.
Voet, in Comment. ad Dig. eod. Tit. §. 102.
Pufendorf, in Observ. jur. univ. T. III. Obs. 156.

Der Gerichtsstand des Sterbehauses ist eine Erdichtung; es sey denn, daß von einer noch nicht angetretenen Erbschaft, welche den verstorbenen vorstellet, die Rede wäre. Eine solche stehet jedoch hier nicht in Frage. Beyde beklagte Erben haben bereits das ihrige in Besitz genommen und sich gehörig auseinander gesetzt. Mithin gehet der Kläger ganz von falschen Prämißen aus, wann er noch jetzt von einer Repräsentation des Defuncti spricht.

Gesetzt aber auch, diese Einrede des incompetenten Gerichtsstands könne hinsichtlich des beklagten Hake keinen Effect gewinnen, so stehet doch in Ansehung beyder Beklagten die exceptio fori primae instantiae unerschüttert; zumalen der anmasl. Kläger nr. act. [16.] es selbst ausführet, „daß das Amt Schottburg das forum hereditatis sey," wofür es auch von der Regierung in Minden anerkannt und weshalb Kläger angewießen worden ist, an kaum gedachte Gerichtsstelle sich zu wenden.

Hiergegen kann auch das Traumbild eines beneficii miserabilium personarum um so weniger etwas verfangen, da solches, der nr. act. [1.]

bereits

bereits geschehenen Ausführung zu folge, blos auf eine irrige und gesetzlose Behauptung einiger Rechtsgelehrten gebaut werden soll.

Schweder, in Diss. T. I. diss. 2. de privil. fori pers. miserab.

Kläger selbst hat es auch nicht gewagt, die dort vorgebrachten Gründe anzufechten, vielmehr wollte er sich blos auf bereits widerlegte Allegate einiger Doctoren und auf einen, sowohl unentschiedenen, als auch unbeweislichen, Gerichts-Gebrauch beziehen.

Gleichfest stehet

ad 2) die Exceptio praestandae cautionis pro expensis. Der Kläger ist notorisch ein Ausländer, der hier mit Immobilien gar nicht angesessen ist.

Ein solcher soll aber, nach dem VI. Tit. hiesiger Hofgerichts-Ordnung von 1593.,

I B. der L. V. pag. 231.,

wann es Bekl. fordert, allerdings schuldig seyn:

„mit Bürgen, oder Gütern, damit man genugsam verwahrt, Caution zu leisten."

Blos dann ist ein Kläger davon befreyt, wann er, wie der §. 4. der gedachten Hofgerichts-Ordnung disponirt,

in hiesiger Grafschaft mit liegenden oder unbeweglichen Gütern; an welchen man sich nach Nothdurft erholen kann, genugsamlich versehen ist."

Der jetzige Kläger hat nun allhier nichts weiter, als den Testamentsmäßigen Anspruch auf die Summe von 333⅓ Rthl. Dieser Anspruch kann aber den Gegner um so weniger der gesetzlichen Cautionsleistung entheben, als derselbe jener Summe, nach dem deutlichen Innhalte des Testaments, „weil er mit deßen Verfügung nicht friedlich," zum Vortheile des Schottburgischen Armen-Fonds sich verlustig gemacht hat.

Es bleibt auch grundlos, was dagegen der Kläger, auf das subsidiarische römische Recht gestützt, von der Schuldigkeit des resp. Schwieger- und Groß-Vaters zur Legitima, und daß solche als ein elterliches debitum nicht auf Freygebigkeit beruhe, dahin schreibt.

Das römische Recht bleibt hier, wo ein deutschrechtliches Institut und deßen Grundsätze im Mittel liegen, um so mehr außer aller Anwendung, weil klare Landesgesetze zur Entscheidung des vorliegenden Falls vorhanden sind.

Nach der geständlich geschehenen Abschichtung treten die Rechtsverhältniße ein, welche der §. 22. sqq. der Verordnung wegen der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, vom Jahr 1786.,

III B. der L. V. pag. 156.

Und dieses Landesgesetz sagt im 24sten §. ausdrücklich:

„Wenn Separation der Kinder, wegen Verschwendung, oder Wieder-

„Verheyrathung, oder durch eigene Wahl des längstlebenden Vaters, „oder der längstlebenden Mutter, geschehen ist: so sind jene Kinder „von der Erbschaft des väterlichen, oder mütterlichen, sowohl „gegenwärtigen als zukünftigen, Vermögens, wovon sie separirt sind, „dergestalt ausgeschloßen, daß ihre separirte Eltern, wenn solche „auch gleich nicht wieder heyrathen, oder auch ihren zweyten „Ehegatten überleben und keine Kinder aus der zwey„ten Ehe hinterlaßen, darüber, sowohl berm Leben, als auch „auf den Todesfall, ohne den separirten Kindern zur „Hinterlaßung eines Pflichttheils verbunden zu seyn, „frey disponiren können."

Mithin ist es hier gar nicht zu verkennen, daß die dem Pflegbefohlnen des Klägers ausgeworfenen 333⅓ Rthl. sowohl auf bloßer Freygebigkeit des Erblaßers beruhen, als, auf den Fall, daß der Gegner damit nicht zufrieden seyn und mittelst Erhebung eines Rechtsstreits mehr verlangen würde, das Präjudiz des Verlustes, zum Vortheil des Schottburgischen Armen-Fonds, so wie geschehen und jetzt realisirt werden muß, von dem zur Hinterlaßung eines Pflichttheils gar nicht verbundenen Berend Voltmann beygefügt werden konnte.

Hieraus gehet also fest hervor, daß jener abseitige Anspruch, auf eine dem Armen-Fond in Schottburg bereits verfallene Summe, zur dießeitigen Sicherheit, wegen der auflaufenden, sowohl beträchtlichen, als vom Kläger frivol veranlaßten, Kosten, zu dienen nicht vermag.

Wenn daher Beklagte in die Sache selbst einiger Masen eingehen, so geschiehet solches nur eventuell; obgleich auch hierbey von einer litis contestation deshalb die Rede nicht zu seyn braucht, weil dem Kläger, in Rücksicht auf das bereits allegirte Landesgesetz, (die Verordnung wegen Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten vom Jahr 1786. §. 22. sq.), die exceptio non fundatae intentionis et plane deficientis fundamenti agendi klar und folglich als Proceßverhindernd entgegen stehet.

Zur Anstellung der Klage auf Ergänzung des Pflichttheils ist nemlich, rechtsbekannt, nur der Noth-Erbe befugt.

L. 30. pr. C. de inof. testam.

Nun läßt sich aber, weil es vorliegenden Falls eine ganz unbestrittene, von dem Kläger selbst eingeräumte, Thatsache ist, „der verstorbene Testator hatte, als er zur zweyten Ehe schritte, seine Kinder erster Ehe abgeschichtet," auf den unmündigen Ehmeyer, im Verhältnis zu deßen Grosvater, der Begriff eines Notherben gar nicht mehr anwenden, so daß ihm auch die exceptio deficientis qualificationis et legitimationis ad causam von der gewählten Klage ausschließt.

Das

Das angezogene Landesgesetz verordnet ja mit dürren Worten: Aeltern, die von ihren Kindern mittelst einer Vermögens-Abschichtung sich separirt haben, sollen diesen einen Pflichttheil gar nicht mehr schuldig seyn, und zwar — man höre ipsissima verba legis:

„wann sie auch (die Aeltern) ihren 2ten Ehegatten überleben und „keine Kinder aus der 2ten Ehe hinterlaßen."

Auch dieser, dem jetzigen Proceß unterliegende, Fall hat also eine ausdrückliche klare gesetzliche Bestimmung erhalten, und es ist mithin eine gesetzwidrige Hypothese, daß unter diesen Umständen, und bey vorhandener letztwilliger bestimmter Disposition des separirten Vaters,

die gemeinrechtliche reciproce Succeßion und die alten Verhältniße, mit Aufhebung der Folgen einer vollendeten Abschichtung, wieder eintreten sollten.

Selbst der gegenseits allegirte Weyher behauptet diese Hypothese nicht in dem ihr gegenseits angedichteten Umfange. Er sagt keineswegs, daß den separirten Kindern die legitima von dem dem binubo zugetheilten Vermögen annoch gebühre; er theilt ihnen nur in casu intestati, als nächsten Verwandten, das jus succedendi zu, nennt sie aber nicht Notherben, und mag das auch um so weniger, da sie bereits abgefunden sind, und in der ersten Abfindung die legitima schon steckt. — Gesetzt aber auch, der allegirte Weyher behauptete es so, wie der Gegner es darstellt, so liegt ja hier überdem ein klares Gesetz vor, in welchem Falle man billig die auf römisches sich beziehenden Commentationen und Raisonnements der Rechtsgelehrten über ein deutsches Rechts-Institut ganz zur Seite liegen laßen darf. — Und was in der Grafschaft Rauensberg Rechtens ist, sollte es damit auch, wie jedoch nicht zugegeben wird, die gegenseits vorgegebene Bewandnis haben, das quadrirt hierher nicht, wo nur die Rechte zur Entscheidung der Sache dienen können, welche in foro domicilii defuncti (über 8 Jahre hat Berend Voltmann in Schottburg gewohnt) und in foro hereditatis — dem Amte Schottburg — gelten.

Cujacius, in Lib. Obs. XIV. Cap. 12.

Schilter, Ex. ad π. de jure obsid. c. 9. §. IV. nota a.)

Pufendorf, in Obs. jur. univ. T. I. Obs. 28. §. 4. seqq.

Koch, de succes. ab intestato. §. 14.

Dies ist um vorliegenden Falls um so gewißer, da ja selbst die Hochpreißl. Königl. Preußische Regierung zu Minden in dem an das combinirte Königl. und Stadtgericht zu Heimford erlaßenen Rescripte erkannt hat:

„wie die gegenseitige Suppletorien-Klage nicht nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, sondern nach den etwaigen Provincial-Gesetzen der Grafschaft Liebenstein, oder in deren Ermangelung nach gemeinen Rechten, beurtheilt werden müße."

confer. Anl. 2.

Der anmasliche Grund der gegenseits erhobenen Klage ist also nach allen Hinsichten ganz hinfällig, indem der Kläger als Notherbe hier gar nicht auftreten kann.

Auch kann der Umstand, daß der Erblaßer erklärt:

„er setze die 3 Kinder also zu Erben seines Vermögens ein, daß sie davon zum Pflichttheil 333 Rthl. 12 gr. erhalten sollten"

schlechthin nichts erheben.

Denn der Erblaßer bestimmt hier ausdrücklich, und nicht blos demonstrationis causa, die Quantität deßen, was er als Pflichttheil statuirt und gemeint wißen will.

Zu einer auf diese Weiße bestimmten Disposition war aber Berend Voltmann um so gewißer befugt, als er in dieser Hinsicht sogar gesetzlich berechtiget war, seinem jetzt klagenden Enkel gar nichts auszusetzen.

In seiner Intention lag nichts weiter, als, daß der anmasliche Kläger von dem Vermögen $333\frac{1}{3}$ Rthl. erhalten sollte; keineswegs aber läßt sich die Supposition, wozu gar kein Grund vorhanden, rechtfertigen:

er habe gewollt, der Kläger sollte einen, nach dem jetzigen Vermögens-Werthe noch auszumittelnden, Pflichttheil im Sinne des römischen Rechts erhalten.

Eben so linkisch ist das gegnerische Vorbringen, „der testator habe bey dieser Verfügung in einem Irrthum sich befunden." Das sind ärmliche Fictionen, die um so weniger bedeuten, als ja der Testator in seiner letztwilligen Verordnung deutlich erklärt: „er halte sich berechtiget, über dasjenige Vermögen, was ihm nach der Schichtung zu seinem jetzigen Eigenthum geblieben, also disponiren zu können, wie es sein Wille sey u. s. w."

Die beyden Beklagten dürfen mithin, unter einem allgemeinen Widerspruch

spruch des gegenseitigen Vortrags, insofern solcher nicht besonders berührt wurde, und wovon sie tacendo nichts zugestanden haben wollen, ihren frühern Ausführungen und Gesuchen inhäriren, und Hochfürstliche Regierungs-Canzley in Unterthänigkeit rechtlich bitten:

so zu erkennen, wie in der Exceptional-Handlung gebeten worden, ingleichen den Kläger auch zum Ersatz aller so muthwillig und frivol veranlaßten Kosten, und zwar aus eigenen Mitteln, anhalten zu laßen.

Worüber ꝛc.

Advocat Anze.

praef. den 6ten Jul. 1804.

[18.] ad 936.

Anl. 2.

Dem Bäcker Heinrich Otto Ebmeyer, und Bäcker Wilhelm Humfeld, als resp. Vater und Vormund des minderjährigen Anton Heinrich Ebmeyers, wird auf ihre Eingabe vom 9ten lauf. Mon., die Berend Voltmannische Erbschaft betreffend, zur Resolution ertheilt:

daß ihre Anfrage vom 17ten May an. cur. über das forum hereditatis, und wo die Nahmens des minderjährigen Ebmeyers zu introducirende Suppletorien-Klage anzustellen sey? ingleichen, ob der in dem Voltmannschen Testament dem benannten Pflegbefohlnen ausgesetzte Pflichttheil nach gemeinen Rechten, oder nach dem allgemeinen Landrecht, bestimmt werden müße? an Hochpreißliche Regierung zur Bescheidung eingesandt worden, weil das hiesige Gericht wegen des ersten Puncts mit dem Wohllöbl. Amt Schottburg eine Collision zu befürchten hatte, welcher es sich nicht, ohne die Meynung seiner vorgesetzten Behörde darüber vorher einzuziehen, aussetzen konnte, und daß nun hierauf Hochpreißl. Regierung unterm 1. Jun. an. cur. rescribirt hat:

„daß die Suppletorien-Klage beim Amte Schottburg, als dem foro „hereditatis, angestellt und der Pflichttheil des minderjährigen Eb„meyers nicht nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, sondern „nach den etwaigen Provincial-Gesetzen der Grafschaft Liebenstein, „oder, in Ermangelung derer, nach gemeinen Rechten, bestimmt „werden müße."

Weil nun solchergestalt die Supplicanten ihre Suppletorien-Klage für den minderjährigen Ebmeyer bey dem Amte Schottburg werden anstellen müßen, und die ganze Sache nach Vorschrift des gemeinen Rechts beurtheilt werden muß, so kommt den Voltmannischen Testamentserben zu statten, daß sie ihr Erbrecht aus einem schriftlichen, an keinem ersichtlichen Fehler laborirenden, Testament des defuncti herleiten, mithin zu Erwerbung des Besitzes des Voltmannischen Nachlaßes, welcher ihnen durch den eingeräumten Miethengenuß zugelegt worden, nach dem L. ult. Cod. de Edicto divi Hadriani tollendo etc. so lange qualificirt sind, bis der minderjährige Ebmeyer in petitorio sein beßeres Recht beim Amte Schottburg wird rechtlich ausgeführt haben. Bis dahin kann den Voltmannischen Testaments-Erben der Genuß der Miethen von den hiesigen Ländereyen, als eine Folge des ihnen rechtlich gebührenden einstweiligen Besitzes des Nachlaßes, nicht vorenthalten werden; zumalen sie selbst sich nicht weigern, den minderjährigen Ebmeyer den ihm ausgesetzten Pflichttheil Testamentsmäßig auszukeyren, und es daher lediglich die Sache der Proponenten bleibt, die Suppletorien-Klage sofort beym Amt Schottburg zu introduciren, und das ganze Quantum, welches, ihrer Meynung nach, noch an dem bestimmten Pflichttheil ermangelt, bey der gedachten Behörde ausmitteln zu laßen.

Comb. Königl. und Stadtgerichte.

[19.]

Actum Moldenfelß den 6ten Septbr 1804.

Kaufmann Kunze in Schottburg, und
Windmüller Hake bey Burgbühl, Beklagte.

wider

den Bäcker Humfeld, in Heimford, als angeblichen Vormund des unmündigen Ebmeyers, daselbst, Klägern.

pcto suppl. legit.

Kunze submittirt nach Vorschrift des letzten Decrets oraliter zu einer ersprießlichen Sentenz.

Althof gab zuerst Vollmacht zu den Acten, und bate gehorsamst, veniam submittendi in scriptis zu verstatten, und werde die Submißions-Schrift, in der Voraussetzung, daß dem Gesuche gewillfahret wurde, nächstens eingereicht werden.

Beschlossen:

Es wird die nachgesuchte venia submittendi in scriptis bewilligt, und zur Uebergebung der Submißions-Schrift die Ordnungsfrist angesetzt, dem Anwald des Klägers, Advocat Althof, aber auch zugleich die vollständige Befolgung des Decreti vom 19ten Jul. d. J., binnen eben dieser Frist, bey Vermeidung der angedrohten Strafe, aufgegeben.
Decretum Moldenfelß den 13ten Septbr. 1804.

K. v. F. D.

9 gr.
6 — reg.

exped.

F.

M

[20.]

Ich Endesunterschriebener thue kund und bekenne hiermit, daß ich, für mich und meine Erben und Nachfolger, zur Vollfüh ung der bey Hochfürstl. Liebensteinischer Regierungs-Canzley zwischen mir, als Vormund des unmündigen Anton Heinrich Ebmeyers, zu Heimford, an einem Theil, und dem Kaufmann Kunze, zu Schottburg, wie auch dem Windmüller Hake, bey Burgbühl, am andern Theil, puncto supplendae legitimae anhängigen Rechtssache, dem Herrn Advocaten und Procurator Ernst Althof zu meinem Anwald und Actor dergestalt constituirt habe, daß ich zuförderst alles, was schon durch denselben, oder durch andere Anwälde, für mich in dieser Sache gehandelt ist, genehmige; daß sodann ernannter mein Actor in solchem Rechtsstreit in meinem Nahmen erscheinen und handeln, und überhaupt alles das vornehmen könne, was zur Führung des Proceßes vom Anfang bis zum Ende nöthig ist, und von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Parthey rechtlich gefordert wird. Insbesondere gebe ich demselben noch volle Macht und Gewalt, Vergleichsunterhandlungen zu pflegen, in Entstehung der Güte, wenn es erforderlich ist, auf die Klage bejahend sich einzulaßen, Zeugen in Vorschlag zu bringen, Urkunden anzuerkennen, Eyde anzutragen oder anzunehmen, und was sonst noch zur Aufklärung der Sache gereichen kann, zu veranlaßen, in dazu geeigneten Fällen um Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand nachzusuchen, gegen die ergehenden Urtheile die erlaubten Rechtsmittel einzuwenden und fortzusetzen, auch denselben, dem Befinden nach, wieder zu entsagen, und nöthigen Falls einen anderu Anwald zu substituiren. Was nun besagter Herr Bevollmächtigter statt meiner also thun und laßen wird, verspreche ich für mich und meine Erben und Nachkommen unverbrüchlich zu halten und zu genehmigen, auch denselben deshalb völlig zu entschädigen, bey Verpfändung meines jetzigen und künftigen Vermögens, soviel es deßen dazu bedarf.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namensunterschrift und mit Beydrückung meines gewöhnlichen Siegels. So geschehen Heimford den 17ten Septbr. 1804.

(S.) August Wilhelm Humfeld.

praes. den 19ten Septbr. 1804.

[21.] 1283.

An

Hochfürstliche Regierungs-Canzley;

Nachgelaßene Submißions-Schrift, mit Anlage 3.

von Seiten

des Bäckers Humfeld, zu Heimford, Vormunds des minderjährigen Anton Heinrich Ebmeyers, Vorsohns des Bäckers und Bürgers Heinrich Otto Ebmeyers, das., Klägers.

wider

den Kaufmann Kunze, zu Schottburg, und den Windmüller Hake, bey Burgbühl, Nahmens ihrer Eheweiber, Beklagten.

pcto suppl. legit.

Beschluß.

Wird dem Beklagten zur gleichmäßigen schriftlichen Submißion in termino ordinis communicirt, und, das beygelegte, die Vormundschaftsbestellung betreffende, Attestat ad Acta zu registriren, verordnet.

Decret. Moldenfelß den 27sten Septbr. 1804.

K. v. F. W.

exped.

6 gr.
3 — reg.

Der Kläger hat nicht die Absicht, durch gegenwärtigen schriftlichen Submißions-Vortrag mit einer weitläufigen Widerlegung der gegenseitigen Ausstellungen sich zu befaßen; er will nur berichtigen, was durch den Dupliesatz der Gegenstand einer Berichtigung geworden ist.

Demnach übergiebt er, um in Ansehung des Legitimations-Punctes der hohen Auflage volle Genüge zu leisten, statt des Tutorii ein gerichtliches Attest sub No. 3., woraus erhellet, daß er als Vormund des jungen Ebmeyers, für welchen klagbar zu werden er sich verpflichtet fande, gerichtlich bestellet sey.

Anlangend die übrigen Einreden, so ist

ad 1) den Beklagten schon begreiflich gemacht, daß hier von keiner aus der Erbschafts-Maße zu vindicirenden re singulari, oder einer darauf haftenden passiv-Schuld, sondern von einer den ganzen Innbegriff berührenden und aus demselben herzustellenden filial-Portion die Rede sey deshalb aber jeder Miterbe nicht in foro personali belangt werden konnte, und belangt zu werden brauchte, sondern die Klage für diejenigen Gerichte gehörte, in deren Gebieth der Testirende wohnte und verstorben ist.

Lauterbach, in tractat. de domicilio §. 71. nr. 268. sqq.

In Rücksicht der Einführung dieser Klage bey Hochfürstlicher Regierungs-Canzley ist dasjenige, was wider die Rechtswohlthat der mitleidswürdigen Personen vorgebracht wurde, bereits in der Replic so ausreichend entkräftet, daß es deshalb eines weitern Zusatzes nicht bedarf, und daher nur priora wiederholt werden.

Nur will Kläger noch bemerken, daß das dießseitige, von dem Gegner angefochtene, Unternehmen, die Klage sofort vor der hohen Regierungs-Canzley anzustellen, mit Vorbewußt und Genehmigung der vormundschaftsgerichtlichen Behörde auf desfalsige Vorstellung geschahe, wie das obenangezogene Attest umständlich nachweißet.

Hiermit wird also auch die mittelst der gegenseitigen Anlage sub No. 2. gemachte Instanz um so gewißer gehoben, als auch dieses Rescript den Kläger an das forum domicilii des Verstorbenen verweißt, dabey aber, wann es des Amtes Schottburg, als der ersten Instanz des Berend Voltmann, erwähnt, damit keinesweges sagen wollen, der unmündige Ebmeyer könne sich seines gesetzlichen Privilegiums nicht bedienen. Hiervon Gebrauch zu machen, oder nicht, lag in der Willkühr des Berechtigten, weshalb die combinirten Königl. und Stadtgerichten eine Vorschrift so wenig machen wollte, als konnte.

Ferner

Ferner kann

ad 2) in dem vorliegenden Fall die Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung zur Begründung einer geforderten Caution deshalb keine Anwendung finden, weil Beklagter schon durch das objectum litis gesichert sind. Denn soviel ist gewis, die Beklagten sind und bleiben schuldig, des klagenden Vormunds Pflegebefohlnen wenigstens $333\frac{1}{3}$ Rthl. baar auszuzahlen, und zwar von Grundstücken des Testators, welche sie bereits in Besitz genommen haben.

nemo autem superflua cautione onerandus est.

L. 14. §. 1. Dig. ut legatorum serv. causa cav.

Mevius, in decis. P. III. dec. 23. nr. 4 et 7.

Hingegen ist es ein leerer Einwand, „Klägers Mündel sey jener $333\frac{1}{3}$ Rthl. deshalb verlustig, weil er die Suppletorien-Klage angestellt habe. Widerrechtliche, muthwillige, Anfechtung des Voltmannischen Testaments mögte diese Folge haben; allein die angestellte Ergänzungs-Klage verdient jenen Nahmen nicht. Gebührt dem Mündel der Pflichttheil, so konnte jener auch durch jene Clausel des Testaments nicht beschwert werden.

Wollte man aber so streng seyn, anzunehmen, Pflichttheil heiße hier nichts anders, als die vom Grosvater bestimmte Quantität einer Erbportion, so wird man doch wenigstens nicht sagen können, „das Testament laße eine andere Auslegung gar nicht zu". Vielmehr wird auf jeden Fall eine probabilis litigandi causa dem Kläger zur Seite stehen, und gegen den Vorwurf des Muthwillens sichern. Ueber dieses findet gegen einen Unmündigen eine solche Anschuldigung gar nicht Statt. Sein Vormund aber handelt pflichtwegen.

In der Hauptsache bleibt zuförderst außer Betracht, was der verstorbene Voltmann, vermöge der erfolgten Abschichtung hätte thun können, und wozu er nach der angezogenen Landesverordnung befugt gewesen seyn soll; sondern hier ist vorerst darauf lediglich zu sehen, wohin seine Intention im Ganzen gerichtet war, und was er also, dieser gemäs, würklich gethan hat.

Nach Maasgabe des Testaments sollten seine leiblichen Kinder und Kindes-Kinder seine Erben seyn; nur wollte er erstere darinnen und in so weit begünstigen, daß er dem Enkel nicht mehr, als den Pflichttheil, zugedachte. — Sollte nun aber der Enkel den Pflichttheil haben, so muß ihm auch solcher nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen der Legitima ausgekehrt werden.

Der Testator wollte nicht nach dem gedachten Landesgesetz sich beerbt wißen — er wollte, wie ihm frey stande, über sein Eigenthum letztwillig disponiren — er wendete sich hierbey in das Gebiet des subsidiarischen römischen Rechts — seine Absicht war offenbar, dem klagenden Enkel einen Pflichttheil zu hinterlaßen, — und diese Intention muß also auch nach den Grundsätzen des römischen Rechts ausgelegt und zum Vollzug gebracht werden. Wann er nun glaubte, der römische Pflicht-

theil betrage vorliegenden Falls nur 333⅓ Rthl., so war dies unverkennlich ein Irrthum, der mit seiner Absicht in Widerspruch stehet, und welcher daher dieser Intention keine andere Bestimmung und Richtung geben kann.

semper vero illa interpretatio praeferenda, quae scopo testatoris magis convenit, et ad illum obtinendum facit.

Wernher, in select. obs. for. P. III. obs. 128. in fine, ibiq. leg. all.

Es relevirt also auch der Grundsatz nichts, „das Vermächtnis des Grosvaters für seinen Enkel beruhe auf bloßer gutwilliger Freygebigkeit." Wäre dies im allgemeinen auch wahr, wiewohl es, aus den noch weiter auszuführenden Gründen, nicht zugegeben wird, so muß man doch auch jene angebliche Freygebigkeit nach ihrer Absicht und desto gewißer zum Vortheil des Enkels erklären, als auch dafür die Vermuthung streitet, der Grosvater habe den einen Descendenten im Verhältnis gegen den andern sowenig als möglich benachtheiligen wollen.

Diesem zu Folge bedarf es eigentlich gar keiner Hinsicht auf Landesgesetze. Wollte man jedoch diese zur Hülfe nehmen, so werden allerdings die zu Heimford geltenden Rechte den Ausschlag geben müßen.

Die Abschichtung ist ein Vertrag, welcher, wie jedes Geschäft, nach den Rechten desjenigen Ortes und Landes beurtheilt werden muß, wo er geschloßen wurde.

L. 34. Dig. de regulis juris.

Da nun des Berend Voltmanns Abschichtung mit seinen Kindern erster Ehe zu Heimford geschehen ist, da dort eine solche Separation das Recht der abgetheilten Kinder, „auf den Fall, wann ihre schichtenden Aeltern in zweyter Ehe Kinder nicht erzeugen, wohl aber noch den zweyten Gatten überleben, von ihren abtheilenden Aeltern den Pflichttheil zu fordern," keinesweges aufhebt, vielmehr dieses Recht sobald auflebt, als der zweyte Gatte kinderlos verstirbt, und da des Voltmanns zweyte Ehefrau noch zu Heimford verstarbe, so hatte Klägers Mündel eben hierdurch ein Recht auf die Legitima aus dem Vermögen seines Grosvaters schon vorher erworben, ehe solcher nach Schottburg zoge.

Dieses jus quaesitum konnte das Wegziehen — eine einseitige Handlung des Testators — nicht wieder vereiteln,

nemo enim potest consilium suum mutare in alterius injuriam,

L. 75. Dig. de regulis juris.

L. 20. Dig. de option.

L. 5. Dig. de obligat. et actionibus.

sondern es treten hierbey eben die Gründe ein, vermöge welcher ein Gatte dem andern, mittelst Veränderung des Wohnorts, erworbene Rechte zu schmälern nicht vermag, und wozu

Runde, deutsch. Privatrecht. §. 609. ibiq. icti all. nota d.)

bereits angezogen wurde.

Ingleichen läßt sich nicht sagen, in dem Vermögens-Antheil, „welchen Kinder bey einer Abschichtung erhalten, stecke schon den Pflichtheil"; indem

die Kinder nur den Vermögens-Antheil ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter, von den abschichtenden Aeltern also gar nichts, erhalten.

Ferner läßt sich nicht einmal mit Gewißheit annehmen, Berend Voltmann habe sein domicilium zu Schottburg aufgeschlagen. Deßelben Vermögen bliebe bis an seinen Tod in Heimford — und sein Aufenthalt bey seiner Tochter in Schottburg läßt sich als ein Besuch ansehen, oder als einen einstweiligen Aufenthalt daselbst, bis er für gut befinde, nach Heimford zurückzukehren.

Die Veränderung des Wohnsitzes wird nicht vermuthet

Lauterbach, in cit. tract. de domicilio §. 65.

vielmehr wird das domicilium im Zweifel da angenommen, wo jemand sein Vermögen wenigstens größten Theils besitzt.

L. 27 Cod. ubi senatores etc.

L. Cod. ubi petantur tutores. etc.

Menoch, de arbitr. jud. quaest. Lib. II. cent. I. Cas. 86. nr. 11.

Jedoch auch das angenommen, der Testator habe sedem fixam zu Schottburg nehmen wollen, so hebt solches die obigen Rechtswahrheiten, daß er in seiner letztwilligen Verordnung gesetzlich erworbene Rechte anderer nicht kränken durfte, eben so wenig auf, als die von den Beklagten angezogene Rechtslehrer eine solche Unbefugnis vertheidigen wollen.

Cujaz und Schilter sagen nur soviel, ein Testament sey nach den Feyerlichkeiten desjenigen Landes zu errichten, wo es errichtet werde. Wozu aber soll dieses hier, wo von der Form eines Testaments die Rede gar nicht ist.

Und die Behauptung Pufendorfs und Kochs, welcher letztere ohnehin den Beklagten nicht beypflichtet, quadrirt eines Theils auch nicht hieher, andern Theils aber ist es wohl die richtigere Lehre, daß in Ansehung der Immobilien die Gesetze des Landes, wo sie liegen, das Erbrecht bestimmen.

statuta enim ejus loci, ubi defunctus domicilium habuit, ultra statuentis territorium non extendi et per consequens nec bona alibi sita afficere possunt, et sic nec in hac successione attendenda.

Stryk, in tract. de succ. ab intest. diss. I. Cap IV. §. 2. ibiq. icti all.

Endlich vermag es auch das abseits nr. act. 18. erwähnte Rescript herzoglicher Regierung zu Minden keinesweges, jene rechtlichen Verhältniße zu verrücken. Es ist selbiges als ein guter Rath anzusehen, welcher auf keinen Fall die Kraft eines Gesetzes oder einer Entscheidung hat. Ja eben jenes Rescript sagt ja, der Pflichttheil sey vorliegenden Falls, in Ermangelung von Provincial-Gesetzen der Grafschaft Liebenstein, nach den gemeinen Rechten zu bestimmen. Nun aber sind Provincialgesetze wegen Berechnung des Pflichttheils nicht vorhanden, und so bestätiget auch jene hohe Resolution, daß, wie schon oben behauptet wurde, die dem Ehmeyer zugedachte Legitima nach dem gemeinen römischen Recht zu berechnen sey.

Weiter bedarf es nichts, das gegentheilige Vorbringen gänzlich entkräftet zu wißen. Man setzt also diesem, so weit es nicht speciell beantwortet worden ist, nochmals einen feyerlichen Widerspruch entgegen, und submittirt zu einem gedeihlichen Rechtsspruch nach dem Gesuch der Klage.

Worüber ꝛc.

ccpt. Bange.

exh. Althof.

praef. den 19ten September 1804.

[22.] ad 1283.

Anl. 3.

Auf Verlangen wird hierdurch bezeugt, daß der hiesige Bürger und Bäcker August Wilhelm Humfeld, Innhalts Protocolls vom 18ten März 1796, zum Vormund für den minderjährigen Sohn des hiesigen Bäckers Otto Heinrich Ebmeyer, Namens Anton Heinrich, bestellt worden ist, und daß das hiesige vormundschaftliche Gericht es genehmige, daß gedachter Ebmeyersche Vormund seine, wider die Erben des verstorbenen Bäcker Berend Voltmann anzustellende, Klage auf Ergänzung des Pflichttheils für seinen Pupillen, zur Abkürzung des Verfahrens, bey der Fürstl. Liebensteinischen Regierung in Moldenfelß, mit Uebergehung des Amts Schottburg, anstellen und introduciren könne. Heimford am kombinirten Königlichen und Stadtgericht den 29sten August 1804.

(S.) Collhaven. Mellenbruch.

praef. den 12ten October 1804.

[23.] 1655.

An

Hochfürstliche Regierungs-Canzley,

gleichmäßige schriftliche Submission,

von Seiten

des Kaufmann Kunze, zu Schottburg, und den Windmüller Hake, bey Burgbühl, uxor. nom., Beklagte,

wider

den Bäcker Humfeld, zu Heimford, als Vormund des minderjährigen Anton Heinrich Ebmeyers, Vorsohns des Bäckers und Bürgers Heinrich Otto Ebmeyers, das., anmaslichen Klägers.

pcto suppl. legit.

Communicetur dem Kläger zur Nachricht, und werden nunmehro beyde Theile, oraliter in terminô ordinis zu submittiren, angewiesen. Decret. Moldenfelß den 22sten October 1804.

v. F. D. W. St.

6 gr.
15 — reg.

exped.

S.

Ob des Klägers nr. act. 22. Anl. 2. beygebrachtes Zeugnis dem am 19ten Jul. d. J. an ihm ergangenen, nr. act. 17. ersichtlichen, und nr. act. 19. wiederholten, Decrete ein Genüge leiste, können Beklagte mit so mehr Sicherheit richterlichem Ermeßen anheim stellen, da die Berichtigung des Legitimations-Puncts die erste Sorge des Richteramts seyn muß.

Hiernächst bleibt man

ad 1) standhaft darauf stehen, daß

a) der Windmüller Hake vor einem Gericht des Fürstlich Liebenstein-Moldenfelßischen Gebiets nicht belangt werden konnte.

Derselbe wohnt weder in jenem Gebiet, noch hat er Güther von der befragten Erbschaft daselbst, auch ist nicht mehr hereditas jacens vorhanden — von einer noch bey Lebzeiten des Berend Voltmann eingetretenen Streithängigkeit gegenwärtiger Sache ist so wenig die Rede, als von einem Gerichtsstand, welchen ein Vertrag des Erblaßers begründe — auch würde letzteres voraussetzen, daß entweder Beklagter, oder deßen Eigenthum, in loco contractus betreten worden — und so ist überall kein Grund vorhanden, welcher den Hake nöthigen könnte, ein auswärtiges forum anzuerkennen.

Hommel, in Rhapf. quaeft. for. Obf. 590. nr. 2.

Und was

b) das behauptete privilegium perſonarum miſerabilium anlanget, ſo wird nur wiederhohlt, daß

α) dieſes gegen auswärtige Unterthanen — vor dem Obergericht eines Landes, in welchem der Beklagte keiner Unterinſtanz unterworfen iſt — unmöglich Anwendung finden, auch

β) da es überhaupt in den Geſetzen nicht angeordnet wurde, ſeine Exiſtenz durch Meinungen einiger, oder vieler, Rechtslehrer ſo wenig erhalten kann, als durch Beyſpiele, in welchen auf jenes Vorrecht erkannt worden ſeyn mag.

Man leſe und beherzige nur das bündige Geſetz

L. 13. Cod. de ſententiis et interlocutionibus omnium judicum.

Mit

Mit eben dem Grund, aus welchem übrigens Kläger sein Unternehmen der Wahl eines incompetenten Gerichtsstands und resp. den Uebersprung einer Instanz zu rechtfertigen sucht, kann man diesseits anführen, daß das von demselben nr. act. 22. Anl. 2. beygebrachte Attest nicht vermag, den Beklagten eine gerichtsablehnende Einrede zu vereiteln.

Ferner

ad 2) die von dem klagenden Theil zu leistende Caution betreffend, sind die beklagten $333\frac{1}{3}$ Rthl. wenigstens das im Secret befangene Objects; es muß wenigstens erst darüber erkannt werden; ob selbige des Klägers Mündel, nachdem von Seiten dessen des Grosvaters Testament angefochten worden, annoch verlangen könne? Ein streitiger Gegenstand aber, dasjenige Object, welches Kläger von dem Beklagten herausklagen will, dient nicht zur Sicherheit.

Berger, in Oec. jur. Lib. IV. Tit. XIX. th. II. nota 5. lit. 8.

Was Kläger zur Entschuldigung seines verpönten Unternehmens vorbringen wollen, ist eine bloße petitio principii. Es gebührte seinem Mündel kein Pflichttheil — die Clausel des Testators ist also auch keine Beschwerde der Legitima — und der Unmündige mag seinen Regreß an einen Vormund nehmen, welcher durch eine bodenlose nachtheilige Klage nicht pflichtig sondern pflichtwidrig handelte.

In Ansehung

ad 3) der Hauptsache, hat der Gegentheil ganz Recht, wann er behauptet, „man müße darauf sehen, was der Testator würklich gethan habe. Wörinnen nun dieses bestehe, sage das Testament deutlich. Der unmündige Conexer soll $333\frac{1}{3}$ Rthl. bekommen, wann er das Testament nicht anficht — das ist die Quintessenz alles deßen, was Woltmann in Ansehung seines genannten Enkels wirklich verordnen wollte und verordnet hat. Und dieses konnte er auch thun. Wie er jene Summe benennen wollte, Pflichttheil, Erbportion, Legat, u. s. w., das hienge alles von der ungebundenen Willkühr des Disponenten ab. Lächerlich erscheint es aber, wann diesem der Gegner einen Irrthum andichten will. Der Testator, (man lese nur das Testament!) wüste gar wohl, was er thun wollte und thate — er sagte zum Voraus, „daß er seinem Enkel gar nichts schuldig sey." Wie kann man also annehmen, Woltmann habe nach den Grundsätzen des römischen Rechts beerbt seyn wollen. Nach seinem Willen wollte er beerbt seyn: und dieser stehet im Testament klar und bestimmt ausgedrückt.

Wo aber keine Dunkelheit sich erfinden läßt, da bedarf es auch keiner Auslegung.

Cum in verbis nulla est ambiguitas, non debet admitti voluntatis quaestio.

L. 25. §. 1. Dig. de legatis III.

Eben so bleiben Vermuthungen ausgeschloßen, wo klare Gewißheit die Sache bestimmt und entscheidet.

Und auch das will man dem Kläger zugeben, daß ein Vertrag nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen sey, wo er geschloßen wurde. Er, der klagende Vormund, gestehet nun nr. act. 15 et 16. selbst, daß zu Heimford abgeschichtete Kinder von ihrem schichtenden Vater, oder ihrer abtheilenden Mutter, irgend ein Erbtheil, folglich auch keinen Pflichttheil, dann nicht fordern können, wann aus der zweyten Ehe Kinder gebohren werden, oder der zweyte Gatte des abschichtenden Vaters, oder einer solchen Mutter, diesen oder diese überlebt.

Das ist glaublich und wird für wahr bereits angenommen; allein ein großer Sprung und eine Unrichtigkeit ist es, wann der Gegner behauptet, im Fall die zweyte Ehe Kinderlos bleibe, oder der neue Gatte vor dem schichtenden Gatten verstorbe, dann erwürben auch die abgetheilten Kinder erster Ehe ein Recht, den römischen Pflichttheil von ihrem Vater, oder ihrer Mutter, zu verlangen. Die Abschichtung vertritt nach deutschen Rechten eben das, was nach römischen Rechten die Herausgabe des Pflichttheils bey Lebzeiten eines Ascendenten bewürkt, und selbst das römische Recht gestattet nicht, die Legitima zweymal zu verlangen.

L. 8. Cod. de inofficiosis testamentis.

Vielmehr sind die auf jene Weise abgefundenen Kinder den emancipirten Kindern nach dem ältern römischen Recht gleich zu achten.

Emancipatos vero liberos jure civili neque heredes instituere, neque exheredare, necesse est, quia non sunt heredes sui.

§. 3. Inst. de exhereditatione liberorum.

§. 2. Inst. de hereditatibus, quae ex intestato deferuntur.

Auch ist die abseitige Behauptung, die Schichtung des Vermögens gewähre den Kindern blos das Erbgut ihres verstorbenen Ascendenten sehr seicht; denn die Kinder erhalten die Hälfte des sämtlichen Vermögens beyder ihrer Aeltern — und leicht möglich ist es, daß der verstorbene Vater, oder die verstorbene Mutter, gar nichts, oder doch bey weitem nicht die Hälfte des durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftlich gewordenen Vermögens, in die Ehe brachte. So kann es kommen, daß die Kinder lediglich von dem ursprünglichen Vermögen ihres noch lebenden und schichtenden Ascendenten abgefunden werden und folglich von diesem weit mehr erhalten, als der römische Pflichttheil nach dem Tod des sich separirenden Vaters, oder einer schichtenden Mutter, betragen würde.

Ueberhaupt ist es verkehrt, da von einem Pflichttheil zu reden, wo ein planhin deutschrechtliches Institut jenen Begriff ganz ausschließt. Der alte Deutsche kannte keine Legitima — diese ist auch kein Ausfluß des Naturrechts. Ist man nun einmal in der Gränze eines deutschrechtlichen Instituts, so muß man consequent seyn, und nicht auf subsidiarische Rechte ausschweifen, denen der Gegenstand ganz fremd ist.

Wo also Schichtung geschahe, da ist dem deutschen Recht Genüge für immer geschehen — die abgetheilten Kinder haben keinen gesetzlichen Anspruch mehr

mehr auf ihrer Aeltern Vermögen — diese können über ihren Antheil disponiren, wie sie wollen.

Wahr ist es nun zwar, daß, im Fall solche abtheilende Aeltern nachher weiter ehelich erzeugte Kinder nicht hinterlaßen und ab intestato versterben, sodann die abgefundenen Kinder, als Intestaterben, des Nachlaßes sich anmaßen können. Allein dieses Erbrecht ist kein anderes, als dasjenige der Agnaten überhaupt, so daß die Eigenschaft und der Begriff eines Notherben ganz außer Betracht bleibt.

Engelbrecht, in difs. de legitima per quam separantur liberi. Helmst. 1711. th. 29 et 30.
Westphal, im deutschen Privatrecht. An. 46. §. 7.
Klöntrupp, Beyträge zur Lehre von der Gemeinschaft der Güther §. 8.
Scherer, von der Güthergemeinschaft Th. 1. §. 171. sq.
Pufendorf, in Obs. jur. univ. T. IV. obs. 10.
Stryk, in tr. de suc. ab int. difs. I. Cap. IV. §. 26. resp. nr. 1. rat. dec.
Brokes, in sel. obs. for. Obs. 200.
Mevius, in dec. P. VI. dec. 232.

Berend Voltmann verstarbe aber nicht intestatus, und folglich bleiben die Intestat-Erben, welche nicht heredes necessarii sind, so gut zur Seite liegen, als jeder andere Agnate, welchem man einen Pflichttheil zu hinterlaßen nicht schuldig ist.

Aus dem zu Heimford abgeschloßenen Schichtungs-Vertrag hat also Klägers Mündel ein Recht auf einen Pflichttheil von seines Vaters Vermögen nicht erworben — und es wurde ihm daher auch ein solches Recht weder durch des genannten Erblaßers Testament, noch mittelst deßelben Niederlaßung zu Schotrburg, entzogen.

Das gegnerische Angeben, „ein zu Heimford vorhandenes Landesgesetz sichere den abgetheilten Kindern den Pflichttheil," ist unbescheiniget und nicht glaublich, da sich gar nicht annehmen läßt, die Gesetzgebung bestimme einen doppelten Pflichttheil — einmal, was nach deutschem Recht dafür gilt — und über dies eine römische Legitima.

Jenes angezogene Gesetz wird und kann vielmehr weiter nichts sagen, als, „abgefundene Kinder bleiben Intestat-Erben, im Fall der abtheilende Ascendent ohne Gatten, ohne Kinder und ohne letztwillige Disposition, verstirbt." Das aber ist nichts neues, sondern eben das, was bereits auch dießeits zugegeben wurde, woraus aber nichts weniger als die jenseitige Behauptung folgt, „solche Intestat-Erben seyen Notherben".

Diesem nach bedarf es auch kein nochmaliges Eingehen in die von dem nr. act. 17. angezogenen Pufendorf gründlich, und gegen die abseitige Meinung beleuchtete und entschiedene, Controvers: ob auch das Erbrecht in Immobilien nach den Gesetzen desjenigen Orts zu bestimmen sey, an welchem ein Erblaßer wohnte und verstirbt?

Man nehme hier Rücksicht auf die zu Heimford, oder zu Schottburg, geltenden Rechte, so war hier, wie dort, Voltmann seinem klagenden Enkel keinen Pflichttheil schuldig. Alles, was er ihm aussetzte, war guter Wille und bloße Freygebigkeit.

So kommt auch nichts auf das domicilium des Erblaßers an — obgleich solcher in dem Testament deutlich gedenkt, daß er sedem fixam zu Schottburg zu behalten gedenke. Auch hier also stehet Gewißheit der Vermuthung nach.

Wollte man aber auch annehmen, zu Heimford existire ein Landesgesetz, welches abgeschichteten Kindern in dem vorausgesetzten Fall den Pflichttheil sichere, so würde dies dennoch dem Voltmannischen Testament keinen Abbruch thun.

Jenes Gesetz, wäre es vorhanden, könnte erst dann zur Anwendung kommen, wann der Erblaßer zu Heimford verblieben und verstorben wäre; allein dies ist der Fall nicht. Voltmann bediente sich des Rechts, seinen Wohnsitz in einem andern Lande aufzuschlagen — hier steht er nicht unter jenem Gesetz — und als er von Heimford wegzoge, hatte er noch keine Pflicht, seinen Kindern und Enkeln eine Legitima zu gewähren — denn ein Lebendiger wird nicht beerbt.

Das übrige der gegnerischen Schreiberey ist keiner Antwort werth, man widerspricht also nochmals jeder nachtheiligen Behauptung, und ist der gewißen Hoffnung, daß Kläger, nach der bereits geschehenen Bitte, zurückgewiesen und in sämmtliche Proceßkosten verurtheilt werden wird.

Worüber ꝛc.

Advocat Anze.

[24.]

Actum Moldenfelß den 5ten Novbr. 1804.

Kaufmann Kunze in Schottburg, und Windmüller Hake bey Burgbühl, uxor. noe. Beklagte.

wider

den Bäcker Humfeld, Vormund des Anton Ebmeyers, zu Heimford, Klägern.

Anze submittirte oral. ad sent. salutarem, refus. exp. und behielte sich Verzeichniß der Deserviten bevor.

pcto suppl. legit.

Actum Moldenfelß den 5ten Nov. 1804.

Bäcker Humfeld, Kläger.

gegen

den Kaufmann Kunze und Müller Hake, Beklagte.

Althof submittirte mündlich zu einem Erkenntnis und behielte sich die Beybringung seines Deserviten-Verzeichnißes vor.

pcto legit.

D e c r e t.

Es werden beyde Theile beschieden, den 22sten Nov. die Eröffnung eines Erkenntnißes anzuhören. Moldenfelß den 8ten Nov. 1804.

K. v. F. D. W.

6 gr.
6 — reg.
exped.
S.

A c t a

in Sachen

des Bäckers Wilhelm Humfeld, zu Heimford, in Vormundschafts-Nahmen für den unmündigen Anton Heinrich Ebmeyer, Vorsohn des Bäckers und Bürgers Heinrich Otto Ebmeyers, daselbst, Klägers,

wider

den Kaufmann Friedrich Wilhelm Kunze, zu Schottburg, Nahmens deßen Eheweibes Annen Christinen Elisabethen, geb. Voltmann, ingleichen den Windmüller Heinrich August Hake, bey Burgbühl, Nahmens deßen Eheweibes Margarethen Charlotten, geb. Voltmann, Beklagte.

1803. 1804.

pcto supplendae legitimae.

Anwald der Beklagten hat sich legitimirt nr. act. [14.]

Anwald des Klägers legitimirt sich nr. act. [20.]

Klagender Vormund nr. act. [22.]

Series et protoc. actorum,

in Sachen

des Bäckers Humfeld, zu Heimford, Klägers.

contra

Kaufmann Kunze, zu Schottburg, und Windmüller Hake, bey Burgbühl, Beklagte.

Nr. 1 et 3. Suppletorien-Klage vom 26sten Septbr. 1803. c. adj. sub 2 et 3.

Decret. vom 6ten October.

Nr. 4 et 5. Exhibitiv- und Bitt-Receß vom 2ten Novbr. 1803. mit Anl. sub 5.

Decret. v. 10ten Nov.

Nr. 6. — Requisitor. an die Regierung zu Burgbühl v. 10ten Nov.

Nr. 7 et 8. Antwort derselben v. 1ten Dec. mit Anlage.

Actum Moldenfelß den 8ten December 1803.

Althof, reproducirte Decretum vom 10ten Nov. und contumacirte zum ersten Mal, refusis expensis.

Anze, bat um Ertheilung der ersten Frist.

Verstattet

K.

Nr. 9. — Exceptions-Schrift des Hake vom 10ten December.

Decret, den 15ten December.

Nr. 10. — Recess. exhibitor. et petitor. vom 3ten Jänner 1804.

Nr. 11 et 12. Exceptions-Schrift des Kaufmanns Kunze, vom 3ten Jänner, mit Anlage unter 1.

Decret. d. 12ten Jänner pag. act. 18.

Nr. 13 et 14. Recessus, adj. legit. ad process. Beklagtens Anwald v. 12ten Jänner.

Actum Moldenfelß den 12ten Januar 1804.

Anze, reproducirt das Decret vom 12ten Januar, und contumacirt prima vice, refusis expensis.

Althof, bat um die erste Dilation.

Verstattet.

K.

Actum Moldenfelß den 26sten Januar 1804.

Anze, beschuldiget den Kläger des Ungehorsams zum 2ten Mal, und bittet um Kostenerstattung.

Althof,

Althof, suchte um die 2te Frist nach.

Verstattet sub praejud.

D.

Actum, Moldenfelß, den 9ten Februar 1804.

Anze, contumacirt tertia vice mit Bezug auf letztes Decret, refus. expens.

Althof, notorisch liege Advocat Bange krank, bitte also um eine 3te Frist.

Verstattet, sub praej.

v. F.

Nr. 15. — Replic-Schrift, wider den Kaufmann Kunze, den 20sten Febr.

Nr. 16. — Replic-Schrift, contra Windmüller Hake. cod.

Decret. d. 23sten Febr.

Nr. 17 et 18. Duplic-Schrift v. 6ten Jul., mit Anl. 2.

Decret. d. 19ten Jul.

Nr. 19 et 20. Submißions-Protocoll mit klagenden Anwalds Legitimation zum Proceß, den 6ten September.

Decret. d. 13ten Septbr.

Nr. 21 et 22. Submißions-Schrift des Klägers, d. 19ten September, mit Anlage sub 3.

Decret. vom 27sten September.

Nr. 23. — Submißions-Schrift des Beklagten, den 12ten October.

Decret. den 22sten October.

Nr. 24. — Submißions-Protocoll vom 5ten November.

Decret. citat. vom 8ten Novbr.

An

Hochfürstliche Regierungs-Canzley,

gemüßigte Suppletorien-Klage mit Anlagen No. 1 und 2.

von Seiten

des Bäckers Wilhelm Humfeld, zu Heimford, als gerichtlich bestellten Vormundes des minderjährigen Anton Heinrich Ebmeyers, Vorsohn des Bäcker und Bürger Heinrich Otto Ebmeyer, daselbst,

Klägers.

wider

den Kaufmann Kunze, zu Schottburg, Namens seiner Ehefrau Annen Christinen Elisabethen Voltmann, und den Müller Heinrich August Hake, zu Burgbügl, Nahmens deßen Ehefrau Margarethen Charlotten Voltmann, Beklagte.

pcto supplendae legitimae.

D e c r e t.

Würde vorerst klagenden Vormund das Alter seines Pflegbefohlnen glaubhaft bescheinigen, als wozu ihm eine 14tägige Frist angesetzt wird; so ergehet hierauf weitere rechtliche Verfügung. Dec. Moldenfelß den 6ten Octbr. 1803.

9 gr.
3 — reg.
ist exped.

F. K. v. F. V. D. W.

Der Bürger und Bäcker Johann Berend Boltmann zu Heimsord hatte aus erster Ehe drey Töchter, wovon die jüngste an den Bäcker Heinrich Otto Ebmeyer zu Heimsord verheirathet war, und welche, mit Hinterlaßung eines Sohns, Namens Anton Heinrich Ebmeyer, vor einigen Jahren mit Tode abgieng. Für diesen A. H. Ebmeyer wurde der Bäcker und Bürger Wilhelm Humfeld, als des jungen Ebmeyers benannter Großvater zur zweiten Ehe schritte, zum Vormunde bestellt.

Nach kinderlosem Absterben der zweiten Ehefrau des Bäckers Boltmann, und nach erfolgter Verheurathung deßen jüngsten Tochter an den H. O. Ebmeyer fand erster für gut, sein bisher betriebenes Handwerk niederzulegen, sich zur Ruhe zu setzen, und seinen Wohnsitz in Schottburg zu nehmen, wo er bey dem jetzt beklagten Kaufmann Kunze sein Leben zubrachte.

Er ist hier im abgewichenen Frühjahr, mit Hinterlaßung eines, bey dem Amte Schottburg unterm 12ten Novbr. 1793. nuncupirten und unterm 5ten May d. J. publicirten, Testaments

Anl. 1 und 2.

verstorben.

Nach dem Innhalt dieses Testaments ist zwar der unmündige Ebmeyer von deßen testirenden Grosvater quoad partem quotam gesetzmäßig zum Erben im Pflichttheile eingesetzet, dagegen aber in der anmaßlichen Bestimmung dieser Legitima quoad quantitatem mehr als zweyfach über die Hälfte verletzet worden.

Der verstorbene Boltmann hat nehmlich, zu Gunsten seiner beiden älteren Töchter, sein Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen in Bausch und Bogen auf die äußerste niedrige Summe von 3000 Rthl. anzuschlagen, und den Pupillen Ebmeyer hiernach mit einer Summe von 333 Rthl. 12 gr. zum Pflichttheil abzufinden, sich bewegen laßen.

Dieser Anschlag stehet aber mit dem Vermögen, woraus dieser Pflichttheil erfolgen muß, in gar keinem Verhältniße.

Der Verstorbene besaß

1) ein, in der Heimfordischen Feldmark belegenes, sehr beträchtliches Immobiliar-Vermögen, welches sich in dem Testament stückweise aufgeführt befindet.

Der Werth dieser Grundstücke beträgt allein über 6000 Rthl., und wird solcher zuförderst gehörig durch legale gerichtliche Taxe ausgemittelt, und solchergestalt zur festen Bestimmung gebracht werden müßen.

2) Nicht minder beträchtlich war sein übriges Vermögen in Baarschaften, ausstehendem Golde, Silber, und Mobilien allerley Art.

Um

Um auch davon den Werth zu erforschen, ist nothwendig, daß die Kunzenschen Eheleute, als Inhaber dieser Maße, ein vollständiges, eidlich zu bestärkendes, mit legaler Taxe versehenes, Inventarium herausgeben.

Erst nach auf diese Weise manifestirtem Nachlaße des verstorbenen Voltmanns wird sich finden, auf wie hoch deßelben Werth sich beläuft, und was dem unmündigen Pupillen darnach aus der erbschaftlichen Maße, statt der willkührlich ausgeworfenen Summe von $333\frac{1}{3}$ Rthl., als legitima gebühret.

Da der Pflichttheil den Kindern nicht als eine älterliche Wohlthat sondern vermöge gesetzlichen Befehls zustehet, und unter keinerley Vorwand, mithin auch nicht durch eine präjudicirliche Würderung der Aeltern, willkührlich geschmälert werden darf,

Böhmer, Intr. in ius Digest. Lib. 5. Tit. 2. §. 6.

Leyser, spec. 92. m. 2.

so findet sich der Vormund daher veranlaßet, mediante actione suppletoria, auf Ergänzung und gesetzmäßige Ausmittelung des wahren Betrages des Pflichttheils seines unmündigen Pflegbefohlnen anzutragen und diese Klage um deswillen nicht beym Amt Schottburg, als erster Instanz des fori hereditarii, sondern vielmehr bey Hochfürstlicher Regierungs-Canzley, einzuführen, weil seinem Pupillen ex beneficio personarum miserabilium mit Vorbeygehung der untergerichtlichen Competenz das forum privilegiatum unstreitig zustehet.

Hellfeld, Iurispr. forens. §. 522.

Böhmer, Intr. in Ius. Dig. Lib. 5. Tit. I. §. 33.

An Hochfürstliche Regierungs-Canzley ergehet daher von Seiten des klagenden Vormundes, Namens seines Mündels, die unterthänig-gehorsamste Bitte:

den mitbeklagten Kunzenschen Eheleuten die Einreichung eines vollständigen, cum taxa legali zu versehenden, Inventarii des Nachlaßes des verstorbenen Voltmann, so wie sie es auf Erfordern eydlich zu bestärken im Stande seyn werden, innerhalb Ordnungsfrist gemeßenst aufzugeben, auch, zu Vervollständigung dieses Inventarii, ein Verzeichniß der zum Nachlaße gehörenden, in der heimfordischen Feldmark belegenen, Grundstücke, nebst einer gerichtlich zu verfaßenden, von vereydeten Sachverständigen aufzunehmenden, Taxe derselben auf Kosten der Maße zu requiriren, demnächst aber in Gemäßheit des Betrags das Quantum des Pflichttheils zu bestimmen, und den Beklagten deßen Auskehrung, mit Zinßen vom Tage des Absterbens des Verstorbenen, unter Verurtheilung in die Kosten aufzugeben.

opt. Adv. Sange in Heimfort

rev. Althof.

praes. den 26sten Sept. 1803.

[2.] Anl. 1. ad 1295.

Actum Schottburg am 5ten May 1803.

In dem auf heute, zur Publication des von dem allhier verstorbenen Johann Berend Voltmann gerichtlich errichteten und bey hiesigem Amt zur Aufbewahrung niedergelegten Testaments, angesetzten Termin, welcher durch Intelligenz-Blätter dreymahl bekannt gemacht worden, fanden sich des Testatoris Schwiegersöhne, der Kaufmann Kunze allhier, Heinrich August Hake und, Heinrich Otto Ebmeyer, aus Heimsord, ein, und wollten die Eröffnung gewärtigen.

Hierauf wurde mit der Publication deßelben, nach der darüber ertheilte Depositen-Schein zurückgeliefert worden war, verfahren.

Nachdem dieses geschehen, baten sämmelich Erschienene um Abschriften des publicirten Testaments.

B.

Die gebetenen Abschriften werden gewilliget.

in fidem copiae.

Falkmann.

praes. den 26sten Sept. 1803.

[3.] Anl. 2. ad 1295.

Publicatum den 5ten May 1803.

Actum Schottburg am 12ten November 1798.

Erschien Johann Berend Voltmann, welcher vorhin als Bürger, Bäcker und Brauer, in Heimford gewohnet, jetzt aber ins 4te Jahr dahier bey seinem Schwiegersohn, Kaufmann Kunze, welcher mit deßen eheleiblichen Tochter, Anne Christine Louise, in gesetzlicher Ehe lebet, wohnet, und erklärte, er habe zwar unterm 22sten Septbr. 1796 sein Testament oder Disposition, wie er es nach seinem heute oder morgen erfolgenden Ableben in Ansehung seines hinterlaßenden Vermögens gehalten wißen, und was jedes seiner Kinder davon erhalten solle, amtlich protocolliren laßen.

Seine in diesem Herbst überstandene schwere Krankheit habe aber bey reiferem Nachdenken andere Entschließungen in ihm erregt, und sey er daher heute dahier vor Amte in der Absicht erschienen, um, bey der jetzt wieder erhaltenen Gesundheit, zu diesem Protocoll gerichtlich anzuzeigen, wie er sein unterm 22sten Sptbr. 1796 protocollirtes Testament hiermit wieder aufheben, und solches von Amtswegen in seinem heutigen Beysein wieder zu caßiren gebeten haben wolle, weil er an deßen Stelle zum heutigen Protocoll ein neues Testament oder Disposition für seine Kinder abgeben werde, wornach diese, wenn er heute oder morgen diese Welt verlaßen würde, sein zu hinterlaßendes Vermögen unter sich theilen sollten.

In dieser Absicht bemerke er anförderst, daß er bald vier Jahr bey seinem Schwiegersohn und leiblichen Tochter allhier im Hauße lebe, und nach seinem Wunsch Wohnung, Unterhalt, Pflege und kindliche Liebe, genieße, und solche auch auf bisherigen Fuß bey denselben behalten gedenke. Er habe, wie er noch in Heimford gewohnt, allda, nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau, mit welcher er seine noch lebenden Kinder erzeuget, im Jahr 1785, als er in die zweyte Ehe getreten, gesetzliche Schichtung vollzogen, und, wie solches die vor dem combinirten Königl. und Stadtgericht verhandelten Acten bezeugten, seinen Kindern aus erster Ehe damals abgegeben, was denselben gesetzlich gebührt hätte.

Diesem zufolge halte er sich berechtiget, über dasjenige Vermögen, was ihm nach solcher Schichtung zu seinem jetzigen Eigenthum geblieben, in seinen jetzigen gesunden Tagen also disponiren zu können, wie es sein Wille seye, daß jedem seiner Kinder bey seinem heute oder morgen erfolgenden Ableben zu seinem Theil werden solle. Er wolle also, damit gegen seinen letzten Willen und Disposition

unter seinen Kindern, nach seinem Ableben, kein Streit und Weiterung entstehen könne, solchen hiermit, zur Erhaltung der Kraft eines gerichtlichen Testaments, zu diesem Protocoll abgeben und bitten, solchen, sechs Wochen nach seinem Ableben, seinen Kindern zu publiciren, und dafür von Amts wegen zu sorgen, daß solcher unter seinen Kindern zur Vollziehung gebracht werde.

Sein Vermögen, worüber er heute testiren wolle, schlage er folgendergestalt an. Es bestehe solches

1) in Ländereyen und Gärten, welche bey der Stadt Heimford gelegen wären, und die bey der Schichtung im Jahr 1785 sein abgeschichtetes Eigenthum geworden seyen; diese Ländereyen und Gärten wolle er nachher noch benennen und hielten selbige, so wie er solche bey der damahligen Schichtung angenommen, am Werth 1713 Rthl.

2) Halte sein baares Geld, Mobilien und Geräth, und was er an dergleichen sonst besitze, den Werth zu 1287 Rthl. Dieses sein ganzes Vermögen bestehe also aus 3000 Rthl. Zu diesem seinen Vermögen setze er hiermit zu Erben ein,

a. seine Tochter Anne Christine Louise, jetzt verehelichte Kaufmann Kunze allhier,

2. seine Tochter Margarete Charlotte, des Bürger und Müller Heinrich August Hake in Burgbühl Ehefrau;

3. seiner verstorbenen jüngsten Tochter, verehelicht gewesenen Ebmeyern, in Heimford, hinterlaßenen einzigen Sohn, Anton Heinrich Ebmeyer, also, daß jeder derselben, ob sie gleich bey seiner zweiten Verheyrathung schon abgeschichtete Kinder wären, davon zum Pflichttheil 333 Rthl. 12 gr. von seinem obenangeschlagenen Vermögen erhalten solle. Werde sein Enkel, Anton Heinrich Ebmeyer, vor erlangter Großjährigkeit, oder vor ihm, Testatore, versterben, so solle deßen Pflichttheil zu 333 Rthl. 12 gr. seinen oben unter No. 1 und 2. benannten Töchtern, und zwar jeder mit der Hälfte, zufallen, und so hiermit die ihnen zugetheilte Pflichttheile vermehret werden.

In Ansehung des nach Abzug dieser von seinen beyden Töchtern und Enkel zu erbenden Pflichttheile, welche alle drey zusammen 1000 Rthl. austrügen, obigem Anschlag gemäs bleibenden Vermögens, verordne er hiermit: daß seine Tochter Anne Christine Louise und deren Ehemann, Kaufmann Friedrich Wilhelm Kunze, weil ihm diese bey seinem jetzigen Aufenthalt bey ihnen alle kindliche Ehre, Liebe und, bey seiner in diesem Herbste überstandenen schweren und langwierigen Krankheit, solche Pflege

erwiesen,

erwiesen, daß ihm dadurch, nächst der Hülfe Gottes, sein Leben seye erhalten worden, folgende Grundstücke erben und erhalten solle, als

a) einen Kamp vorm Steinthore vor Heimsord, welcher zehn Scheffelsaat halte.

b) einen Kamp zu neun Scheffelsaat, in der Leimkuhlen-Straße vor Heimsord.

c) fünf Scheffelsaat auf der Uhlemeyers genannt.

d) fünf und ein halb Scheffelsaat im großen Felde.

e) Neun Scheffelsaat daselbst im Kirchhofs-Orte,

f) einen Garten nahe vor dem Rennthore.

Seine Tochter Margarete Charlotte und deren Ehemann, Heinrich Hake in Burgbühl, solle erben und erhalten:

a.) acht Scheffelsaat Landes, die Flachsbeke genannt,

b.) fünf Scheffelsaat auf den rauhen Klee,

c.) sechs und einen halben Scheffelsaat im Heidsieck,

d.) einen Garten vorm Steinthore.

Außer diesen seinen beiden Töchtern hiermit zum Eigenthume vermachten Grundstücken, besitze er noch

a.) einen Garten vorm Rennthore in der großen Twirte;

b.) noch einen Garten daselbst, der Pohlmeyersche genannt;

c.) seine hier jetzt in der Wohnung des Kaufmann Kunze habende Mobilien, Betten, Leinen, Geräth, Kleidungsstücken, Stuben-Uhr, baares Geld, und was es sonst seyn möge.

Sofern dieses, unter obige Disposition nicht gezogene, Vermögen von ihm bey seinem Leben noch sollte verbraucht werden, welcher Fall, wie er bey seiner jetzt überstandenen Krankheit belehret worden, bey Menschen möglich seyn könne, so solle solches, oder was davon übrig bleiben werde, von seiner Tochter Anne Christine Louise, verehlichte Kaufmann Kunzin, geerbet, und ihr zum Eigenthum werden. Jedoch solle diese schuldig seyn, davon allenfalls die von ihm zurückzulaßende Schulden für seine letzte Krankheit und die Kosten der Beerdigung zu bestreiten.

Die oben seiner Tochter Margrete Charlotte Haken und Anton Heinrich Ebmeyer vermachten Pflichttheile für jeden mit 333 Rthl. 12 gr. sollte seine Tochter Anne Christine Louise, verehlichte Kunzin, von dem, was sie mehr wie ihre Schwester erhalten, abzuführen verbunden seyn.

Ferner bemerke er noch, daß die Land- und Gartenheuer, welche bey

seinem Ableben im Lauf stehen werde, jeder seiner Töchter von deren Ländereyen und Gärten zufallen solle, welche jeder derselben oben zum Eigenthum vermacht worden.

Sollte der eine oder andere von seinen, in diesem Testament beschriebenen, drey Erben mit dieser seiner väterlichen und hinsichtlich großväterlichen Disposition sich nicht friedlich bezeigen, sondern solche mit Erhebung einer gerichtlichen Klage anfechten, so solle ein solcher des ihm in diesem Testament gewordenen Vermächtnißes für unwerth erkläret, er deßen verlustig seyen, und solcher Erbtheil den Armen allhier anheim fallen.

Nachdem dieses Testament dem Testatori nochmals vorgelesen und von ihm ratihabirt worden, so ist dieser Actus hiermit beschloßen und mit ämtlicher Unterschrift und auch des Testatoris eigenhändige Unterzeichnung, welche demselben auf sein Verlangen zugestanden ist, bestärket worden.

(S.) Grimmel Falkmann.

Johann Berend Voltmann.

in fidem copiae

Falkmann.

praes. d. 2ten Nov. 1803.

[4.] 1418.

An

Hochfürstl. Regierungs = Canzley

Exhibitiv- und Bittrecess

von Seiten

des Bäckers, Willhelm Humfeld, zu Heimford, als gerichtlich bestellten Vormundes des minderjährigen Anton Heinrich Ebmeyers, Klägers,

gegen

den Kaufmann Kunze zu Schottburg, Nahmens seiner Ehefrau Annen Christinen Elisabethen, geb. Voltmann und den Müller Heinrich August Hake, zu Burgbühl, Nahmens dessen Eheweib Margarethen Charlotten, geb. Voltmann, Beklagte.

mit Anl. pncto suppl.
unter 3. legitimae.

Althof.

Beschluß.

9 gr.
3 — reg.

Es wird nunmehr mit diesem Recess und dessen Anlage die vom Kläger übergebene Suppletorien-Klage cum adjunctis et decreto inscripto, den beyden Beklagten, Kaufmann Kunze zu Schottburg und Müller Hake zu Burgbühl, und zwar letzterm per requisitoriales, vorerst mit der Aufgabe communicirt, sich darauf in termino ordinis vernehmen zu lassen, und zugleich einen gemeinschaftlichen Anwald ad acta zu bestellen. Decret. Moldenfelß den 10ten Nov. 1803.

ist communicirt.

F.

K. v. F. D. W.

praef. den 2ten Nov. 1803.

ad 1478.

Anlage 3.

[5.]

(Erforderlichen Falls ist ein 6 gr. St. B. umzuschlagen.)

Des hiesigen Bürgers und Bäckers Heinrich Otto Ebmevers mit seiner Ehefrau Wilhelminen Catharinen, geb. Voltmann, ehelich erzeugte Sohn, Anton Heinrich, ist hieselbst im Jahr 1795 — Ein Tausend, Sieben Hundert, Fünf und Neunzig — am 22sten April des Morgens 4 Uhr gebohren und am 24sten ejusd. getauft worden; welches hiermit aus den Kirchenbüchern attestirt wird.

Heimford den 22sten October 1803.

(S.) Rudolph Gutlieb. Oberpfarrherr.

[6.]

Moldenfelß den 10ten Nov. 1803.

P. P.

An
die Gräflich Schauberg-Liebensteinische Regierung
zu
Burgbühl.

Ew. ꝛc. ersuchen Wir zur Hülfe Rechtens, und unter dem Erbieten zu ähnlichen Diensterweißungen, die abschriftlich angebogene, vom Ebmeyerischen Vormunde, Bäcker Hümfeld zu Heimford, übergebene Suppletorien-Klage mit Anlagen und dem Receß vom 2ten dieses, nebst dem ihm aufgeschriebenen Decrete vom heutigen Dato, den dortigen Müller Hake gefällig insinuiren und Uns ein Certificat darüber zukommen zu lassen.

Verbleiben übrigens ꝛc.

Ew. ꝛc.

v. F.

Praes. den 11ten Dec. 1803.

1645.

[7.]

Wohlgebohrne und Hochgelehrte,

Hochgeehrteste Herren!

Auf das von Ew. Wohlgebohrnen am 24sten dieses uns zugegangene Schreiben vom 10ten desselben haben wir, die dabey mitgetheilte Klage sammt Anlagen dem Windmüller Hake auf dem sogenannten Weinberge bey Burgbühl insinuiren zu lassen, nicht ermangelt.

Wir schließen die darüber ausgefertigte Urkunde hierbey an und verbleiben mit größter Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

ergebenste

Gräflich Schauberg Liebensteinische zur vormundschaftlichen Justiz-Canzley verordnete Räthe.

Könitz.

Burgbühl den 28sten
Nov. 1803.

Stolzenberg.

[8]

Copia.

Auf eingegangenes Requisitionsschreiben der Fürstlich Liebynsteinischen Regierungs-Canzley zu Moldenfelß wird dem Windmüller Hake die Uns ad insinuandum hieher mitgetheilte Klage der Ebmeyerischen Vormundschaft wider Kunze u. s. w. sammt Anlage zur Nachricht und Nachachtung hierbey gerichtlich zugestellt.

Decr. Burgbühl den 24sten Nov. 1803.

(L. S.) Gräfl. Schauberg Liebensteinischen zur vormundschaftlichen Justiz-Canzley verordnete Räthe.

Köniz.

Stolzenberg.

Documentum insinuationis.

Daß ich dem Windmüller Hake auf dem Weinberge bey Burgbühl die Urschrift, sammt Anlage von dieser Abschrift Decrets, am 28sten November 1803. zu eigenen Händen insinuirt habe, bescheinige ich hiermit.

Seeger, Canzley-Bothe.

pr. den 10ten Dec. 1803.

[9.] 1713.

An

Hochfürstl. Regierungs-Canzley,

Statt Vernehmlassung, Einrede des unrecht gewählten Gerichtsstandes,

Seitens

des Windmüllers Hake, bei Burgbühl in der Grafschaft Schauberg, Nahmens seiner Ehefrau Margarethen Charlotten Voltmann, Mitbeklagtens,

wider

den Bäcker Willhelm Humfeld, zu Heimford, als gerichtlich bestellten Vormund des minderjährigen Anton Heinrich Ebmeyers, Enkels des Bäcker und Bürger Heinrich Otto Ebmeyers, daselbst, Klägern.

pncto actionis supplendae legitimae, nunc exceptionis fori incompetentis.

Beschluß.

6 gr.

9 — reg. Wird dem Kläger ad replicandum binnen Ordnungsfrist post ferias instantes communicirt. Decret, Moldenfelß den

ist comm. 15ten December 1803.

F.

K. v. F. B. D. M.

Am 28sten November dieses Jahres ist mir vom Obergericht hiesigen Landes, der Gräflich Vormundschaftlichen Justiz-Canzley, eine gegen mich und meinen Schwager Kaufmann Kunze zu Schottburg gerichtete Klage des Bäckers Wilhelm Humfeld zu Heimford, als Vormundes des minderjährigen Ebmeyer, insinuirt worden, deren Gegenstand geforderte Ergänzung des Pflichttheils ist.

Bey dieser Klage ist zugleich ein Bescheid dieses hohen Dicasterii vom 10ten November, der mir und meinem Schwager auflegt:

daß wir uns binnen Ordnungsfrist auf die Klage vernehmen lassen und einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen sollen.

Auf diese Klage kann ich mich aber überall nicht einlassen, da ich nicht ein Fürstl. Moldenfelßischer Unterthan, folglich weder den dortigen Obergerichten, noch Untergerichten, unterworfen bin. Ich bin Unterthan in der Grafschaft Schauberg, Burgbühlischen Antheils, und stehe in erster Instanz unter dem Gräflich Schauberg Liebensteinischen Justizamte Burgbühl.

Glaubt Kläger, daß seinem Pupillen das Recht zustehe, gegen jeden, auch Untergerichtssässigen, sogleich beym Obergericht klagen zu dürfen, so wird hiebey doch wenigstens vorausgesetzt, daß der Beklagte an und für sich dem Untergericht desselben Landes in erster Instanz unterworfen sey. Die angebrachte gegnerische Klage, auf Ergänzung des Pflichttheils, ist, als condictio ex lege, eine persönliche Klage, so daß auch hier nicht das forum rei sitae oder forum hereditatis eintreten kann, da die Klage nicht auf eine bestimmte, im Fürstl. Liebensteinischen Lande belegene, Sache gerichtet, auch ohnehin die Erbschaft schon zwischen mir und meinem Schwager getheilt ist, so daß jeder Erbe vor seinem eigenen Gerichtsstande belangt werden muß, falls Jemand Antheil an der Erbschaft verlangt. Auch war der mir nach dem, gegnerischer Seits in der

Gegenanlage nr. 2. [3.]

producirten, Testament meines Schwiegervaters zugefallene Erbschaftstheil niemals im Fürstlich Liebensteinischen Lande gelegen, sondern dieser in Grundstücken bestehende Antheil bestand, ausser 333⅓ Thl. baaren Geldes, in Grundstücken, die bey Heimford im Königl. Preuß. Territorio gelegen sind.

Endlich ist auch der vom Kläger gewählte Gerichtsstand eben so wenig ex continentia causae, oder ob identitatem vel connexitatem causae, begründet. Da ich Miterbe derjenigen schon getheilten Erbschaft bin, woraus

Kläger die Ergänzung des Pflichttheils verlangt, so könnte jenes dann eintreten, wann ich im Fürstlich Liebensteinischen Lande wohnte und blos einem andern Gericht, als mein mitbeklagter Schwager, unterworfen wäre. Weil ich aber als Unterthan der Grafschaft Schauberg den Gerichten des Fürstlich Liebensteinischen Landes keinesweges unterworfen bin, so muß Kläger jeden besonders belangen.

Ob hanc identitatem, ne lites earumque sumtus praeter necessitatem multiplicentur, plures rei, quamvis diversa habent fora, coram uno judice superiori *communi*, neglecta prima instantia, possunt et debent conveniri, modo adsit judex *communis superior*. Hoc enim deficiente actio est dividenda.

Hellfeld, jurisprud. forens. Tom. I. §. 751.

Ein anderes Mittel bleibt für Klägeren, falls er zu ruhen nicht vermeint, mithin nicht vorhanden, als daß er mich besonders bei meinem persönlichen Gericht, der Gräfl. Vormundschaftlichen Justiz-Canzley, oder dem Justiz-Amt zu Burgbühl, mit dieser persönlichen Klage belange. Ich setze hinzu, „falls er zu ruhen nicht vermeint." Denn ich weiß nicht, wie er es verantworten kann, für seinen Pupillen eine so ungegründete Klage anzustellen, und denselben dadurch in Kosten zu setzen. Alle deutschen Rechtslehrer, z. B.

Wesphal, im deutschen Privatrecht, Abhandl. 46. §. 7.
Runde, im deutschen Recht §. 607.
Scheerer, von der Güther-Gemeinschaft.

lehren einstimmig, und beweißen aus den Grundsätzen der ehelichen Güther-Gemeinschaft, eines ursprünglich deutschen Instituts, „daß, wann bey der Eingehung der zweyten Ehe die Kinder einmal abgefunden sind, und die eine Hälfte des vorher gemeinschaftlichen Vermögens erhalten haben, alsdann der überlebende, zur zweyten Ehe geschrittene, Ehegatte mit der andern, an ihn gefallenen, Hälfte seines Vermögens machen kann, was er will." Zeugt er also, wie im vorliegenden Fall, in zweyter Ehe keine Kinder, so sind dennoch die vorhandenen abgefundenen Kinder erster Ehe so wenig heredes necessarii, als wenig sie ein Miterbrecht prätendiren können, wann in zweyter Ehe Kinder erzeugt werden. Die Grundsätze der römischen legitimae treten bei der ehelichen Güthergemeinschaft so wenig in Ansehung der Eltern ein, als in Betracht der Kinder der in Güthergemeinschaft gelebten Eheleute. Mein verstorbener Schwiegervater konnte also den Pupillen des Klägers ganz übergehen; folglich konnte er, wenn er ihm auch den Pflichttheil vermachte, denselben nach einem von ihm selbst beliebten Güther-

Anschlag willkührlich bestimmen. Dies sey jedoch hier nur beyläufig angeführt, da ich gegen jede Einlassung auf die Klage feyerlichst protestire. Ich bin solchemnach auch nicht verbunden, mit meinem Schwager gemeinschaftliche Sache zu machen und einen gemeinschaftlichen Anwald zu bestellen. Es ist auch an und für sich klar, daß der Kläger mir diejenigen Kosten erstatten müße, die er durch die Anbringung seiner Klage beym unrecht gewählten Gerichte veranlaßt hat, da er vorher sich besser hätte erkundigen müßen.

An Hochfürstliche Regierungs-Canzley ergehet daher mein unterthänigstes Gesuch:

den Kläger mit seiner gegen mich erhobenen Klage ab- und, falls er zu ruhen nicht gemeinet, an meinen ordentlichen Gerichtesstand zu verweisen, auch denselben in die hiedurch mir widerrechtlich verursachten Kosten zu verurtheilen.

Worüber ꝛc.

Conc. Adv. Welemann
zu Burgbühl.

Exhib. Knoch.

praes. d. 31en Jan. 1804.

[10.]

3.

An

Hochfürstl. Regierungs = Canzley,

Recepisus exhibit. petitorius

von Seiten

des Kaufmann Kunze in Schottburg, uxor. noie und des Müller Heinrich August Hake, in Burgbühl, ebenfalls uxor. nomine, Beklagtens.

wider

den Becker Wilhelm Humfeld, zu Heimford, als angebl. bestellten Vormund des Anton Heinrich Ebmeyer, Vorsohn des Bäcker und Bürger Heinrich Otto Ebmeyers, das. anmasl. Kläger.

pcto suppl. legit.

Unterschriebenem ist späterhin — als schon von dem Hrn. Sekretär Knopf eine in Burgbühl für den Müller Heinrich August Hake verfaßte Vernehmlaßung hieselbst exhibirt worden war — die Betreibung dieser Rechtsangelegenheit auch für den letzten, und zwar gemeinschaftlich mit dem andern Mitbeklagten, dem Kaufmann Kunze in Schottburg, übertragen worden. So wie sich Anwald nun dieserhalb in proxima juridica legitimiren wird, so bittet er: das auf jene Vernehmlaßung etwa ergehende oder bereits ergangene Decret ihm zustellen zu laßen. Zugleich reservirt er sich jede Rechtszuständigkeit, falls in jenem, unter der Rubrik des Müller Hake bereits exhibirten, Producte etwas vorkommen sollte, was dem Müller Hake nachtheilig seyn, oder deßen jetzigem Plane in Betreibung dieser Angelegenheit widersprechen könnte.

Worüber u. s. w.

Anze.

Beschluß.

Dieser Receß wird, nebst der übergebenen Exceptionshandlung und deßen Anlage, dem Kläger ad replicandum in termino ordinis communicirt, und dem Anwald der beiden Beklagten, Advocat Anze, die von diesen auf ihn ausgestellte Vollmacht binnen eben dieser Frist beyzubringen, aufgegeben, demselben auch in Ansehung der von dem mitbeklagten Müller Hake übergebenen, und bereits per Decretum vom 15ten Decbr. v. J. dem Kläger ad replicandum communicirten, Exceptionsschrift die Einsicht der Acten in praesentia Secretarii judicii bewilligt.

Decret. Moldenfelß den 12ten Januar 1804.

v. F. D. W.

9 gr.
6 — reg.

Ist communicirt.

F.

praef. den 3ten Jan. 1804.

[11.] ad 3.

An

Hochfürstliche Regierungs-Canzley,

Vorläufige Exceptional-Verhandlung,

cum petito: pro remittendo causam ad forum primae instantiae

von Seiten

des Kaufmanns Kunze, in Schotteburg, uxor. nomine, Beklagtens,

wider

den Bäcker Wilhelm Humfeld, zu Heimford, als angeblich bestellten Vormund des Anton Heinrich Ebmeyers, Vorsohn des Bäckers und Bürgers Heinrich Otto Ebmeyer, das., anmaßl. Klägern.

peto suppl. legit,

hat Anl. 1.

Der annasliche Kläger, deßen Legitimation als Vormund mittelst Production des tutorii annoch zu berichtigen ist, wurde schon, nach der Anl. 1., von der Königlich Preußischen Regierung beschieden, „seine Klage quoad petitorium, — (denn quoad possessorium ex L. ult. C. de Ed. D. H. tollendo ist die Sache von dem combinirten Königl. und Stadtgerichte in Heimford für Anwalds Principalschaft bereits regulirt worden, —) bey dem Amte Schoettburg, als dem foro hereditatis, anzustellen."

Desungeachtet glaubte er hievon — unter dem Vehikel des fori privileg. personarum miserabilium — einen Absprung nehmen und gegenwärtige Angelegenheit, mit Vorbeygehung, der ersten Instanz, sofort per saltum an dieses Obergericht bringen zu können.

Indeßen beruhet dieses angemaßte privilegium, das sich auf die L. un. Cod. quando Imperator inter pupillos etc. gründen soll, durchaus auf keinem Grunde. Man hat bekanntlich viel über dies große Vorrecht — wodurch den übrigen Staatsbürgern, wenn sie mit den sogenannten miserablen Personen in Streitigkeiten gerathen, auf eine gemeinschädliche Weise die Rechte der unteren Instanzen genommen, und mehrere nachtheilige Folgen veranlaßt werden, — geschrieben und gestritten; aber, ohne die Unrichtigkeit der Sache an sich auch nur zu ahnden, ist der Streit meistens blos über die Subjecte und die Gränzen dieses Vorrechts, besonders mit Rücksicht auf deutsche Verfaßung, geführt worden. Genanntes Vorrecht liegt aber durchaus nicht in dem Sinn des Gesetzes. Ein jeder wird bey aufmerksamer Lesung jener allegirten Verordnung wahrnehmen, daß darinn überhaupt nur die Frage vom persönlichen Erscheinen vor dem Princeps und in deßen Consistorium bestimmt worden ist.

Den Personen, zu deren Bestem die ganze Vorschrift gereichen soll, wird die Befreyung von diesem Erscheinen zugestanden, falls sie, von der Hauptstadt entfernt, in irgend einer Provinz ihren Wohnsitz haben.

Dagegen sollen, im Fall diese Personen selbst eine Sache an den Monarchen bringen, und auf deßen Bestimmung eintragen, ihre Gegner schuldig seyn, sich persönlich in consistorio principis zu stellen.

Die Frage aber: ob und inwiefern es überhaupt erlaubt sey, Sachen an den Imperator unmittelbar, mit Vorbeigehung der Unter-Richter, zu bringen? entscheidet diese Constitution gar nicht. Sie setzt vielmehr, nach der Verfaßung, die solches mit sich brachte, als bekannt voraus, daß dies nicht selten zu geschehen pflege, vorzüglich aus Furcht vor dem Einfluße eines mächtigen Gegners — praesertim, quum potentiam adversarii perhorrescant, — und bestimmt nur, was in Ansehung gedachter Personen Rechtens seyn soll, daferne es geschiehet. — Die Befugnis also, sich in ihren Angelegenheiten selbst gerade zu an den Princeps zu wenden, ist diesen Personen durch diese Verordnung nicht erst beygelegt, sondern an sich betrachtet, als eine gemeine Zuflucht aller Römischen Staatsbürger hier nur anerkannt, und zum Besten der Pupillen ꝛc. in ihrer vollen Wirkung bestätigt; hingegen aber wurde in Ansehung anderer Subjecte blos die Ein-

 schränkung

schränkung hinzu-fügt, daß die Ausübung dieses Rechts wider die erwähnten Personen nicht den Erfolg haben soll, sie zu einer beschwerlichen und kostbaren Entfernung von ihrem Wohnorte, zum Zweck des persönlichen Erscheinens vor dem Princeps, zu nöthigen. Hat mithin jemand mit einem andern Gegner, nicht mit einer persona miserabili, zu thun, so behält er das erwähnte Recht mit voller Wirkung — so wie es überhaupt üblich und der Römischen Verfaßung gemäs war. Wollte man nun ja, nach jener Verordnung, ein privilegium fori personarum miserabilium annehmen, so würde dieses, gerade umgekehrt, nur in der Befreyung von der Nothwendigkeit bestehen, ihrem Gegner außer dem Orte ihres Wohnsitzes zu folgen.

Der befreyte Gerichtsstand also, den einige Rechtsgelehrten hier annehmen, indem sie, vermöge jener Verordnung, den gedachten Personen das besondere Vorrecht beylegen, ihre Rechts-Angelegenheiten, mit Vorbeygehung aller sonst gewöhnlichen Instanzen, an den Regenten selbst zu bringen, ist sicher nichts anders, als eine wahre Misdeutung des Gesetzes, worauf demnach, da der Richter nach Gesetzen, und nicht nach der Opinion der Rechtsgelehrten, sprechen muß, um so weniger geachtet werden mag, als sogar einige, in eben dem Irrwahn stehende, Rechtsgelehrten hiebey die Einschränkung machen, daß die persona miserabilis rechtliche Ursachen, den Unter-Richter abzulehnen, anführen müße, um zu diesem unbegründeten privilegio gelaßen zu werden.

Glück, Erläuterung der Pandecten tit. de jud. §. 522. pag. 349.

Solchem nach liegt aber der Streit als de lana caprina vor, indem auf diese Weiße den miserablen Personen nicht mehr Recht zustehet, als jedem Kläger oder Beklagten.

Die Anwendung der angezogenen Verordnug Constantins betreffend, glaubt man auch, daß schon Justinian in der 86sten Novelle die Sache zum Theil anders bestimmt habe.

Glück, l. c. p. 350. §. 522.

Diese neuere Constitution redet jedoch ausdrücklich nur von den Rechtsmitteln, deren sich die Partheyen gegen ordentliche Gerichte, wegen verzögerter Justiz, zu bedienen haben, und gehört also eigentlich gar nicht hieher.

Richtig und ausgemacht ist es übrigens, daß beyde Anordnungen sich blos auf die eigenthümliche Verfaßung des Römischen Staats einschränken, und daß besonders L. un. C. quando Imperator inter pupillos etc. sich nur auf die richterliche Gewalt des Römischen Princeps beziehet, folglich in Deutschland, wo eine ganz andere Verfaßung statt findet, davon kein Gebrauch zu machen ist — daß also auch personae miserabiles, als Kläger und Beklagte, bey uns die ordentlichen Gerichte und deren Justiz-mäßiges Verfahren in ihren Angelegenheiten über sich anerkennen, oder, falls sie diese verdächtig glauben, das gemeinrechtliche Mittel der Recusation ergreifen müßen, nicht aber ihre Sachen geradezu, schon in erster Instanz, an den Regenten bringen dürfen. Von dem privilegirten Gerichtsstande, den selbst das Römische Recht, der geschehenen Ausführung zu Folge, hier ohnehin gar nicht anordnet, kann in Deutschland noch weniger die Rede seyn.

Diesem gemäs kann der vom Gegentheil angezogene vermeinte Gerichtsbrauch, — womit man freilich alle Irrthümer in Wahrheit, und alles Unrecht in Recht, verwandeln könnte, daferne das, was geschiehet, oder geschehen ist, deshalb sofort eine gültige Norm für die Zukunft abgeben dürfte, — nicht entgegen stehen. Derselbe, und wenn sich seiner auch der allegirte Hellfeld annehmen sollte, vermag nicht, eine Sache zu rechtfertigen, die an sich gar keinen rechtlichen Grund für sich hat, vielmehr offenbar ungerecht und nachtheilig ist, da sie die Rechts-Angelegenheiten aus dem ordentlichen justizmäßigen Verfahren in eine ihr zuwiderlaufende Lage versetzt. Und auch der Umstand, daß, wie einige Rechtsgelehrte behaupten, die Sachen der Miserablen, statt vor den Landesregenten, sofort an die ersten Landes-Gerichte gebracht werden könnten, bedeutet nichts.

Denn a) ist diese Anwendung einer Verordnung, die ganz bestimmt von dem Monarchen in eigner Person redet, blos willkührlich, und b) wird dadurch auch an sich die Ungerechtigkeit der Sache nicht gehoben, indem das vermeinte privilegium fori nirgends vorgeschrieben ist, und dem Gegner auf diese Weise ohne Grund das Recht der ersten Instanz geschmälert und er genöthigt werden soll, sein Recht einem einzigen Ausspruch zu unterwerfen, der, wann ihn ein Unterrichter fällte, in der Stufenfolge der Instanzen doch die Möglichkeit einer wirksamen Widerlegung, mithin auch die Hoffnung übrig läßt, daß selbst das höhere Gericht, anstatt es jetzt auf die erste Verhandlung der Sache erkennet, dieselbe, nach deren vollständigen Erörterung in erster und höherer Instanz, gründlicher entscheiden werde.

So wie demnach Anwalds Principal keineswegs gemeint ist, sich in dieser Sache das wohl fundirte Recht der ersten Instanz, durch den jenseitigen Bezug auf ein gemisdeutetes Gesetz, entziehen zu laßen, so wird dem Kläger die exceptio primae instantiae entgegengesetzt und gebeten: „den Gegner in deren Gefolge von hier ab an das Amt Schottburg zu verweisen, und in die Unkosten zu verurtheilen.“ Hier, in foro hereditatis primae instantiae, soll dann auch gezeigt werden, daß, so wie Implorat, bevor der Gegner, qua extraneus, hinlängliche Caution der Kosten wegen nicht gemacht hat, sich auf das gegenseitige Klagwerk einzulaßen überall nicht schuldig ist, dieses Suchen auch — was eventualiter, sub protestatione de fese non intromittendo et exceptioni oppositae non praejudicando, bemerkt wird — überall unbegründet sey.

Dem Cautions-Antrage pro expensis wird der Umstand, „daß der jenseitige Pupille, nach dem Innhalte des Testaments, wenigstens die Summe von 333⅓ Rthl. erhalte,“ nicht entgegengesetzt werden können, da der Gegentheil, Testamentsmäßig, wegen seines jetzigen Vorschritts, gedachter Summe, zum Vortheil des Schottburgischen Armensonds, verlustig und unwerth erklärt werden muß.

Und in Ansehung des Materials der Sache, nemlich der Klage ad supplendam legitimam, fällt nach den bekannten Grundsätzen der hier, unter Entfernung Römischer Erbgesetze, obwaltenden Güter-Gemeinschaft, der Römische Begriff von einer legitima und eines Notherben nach bereits abgeschichtetem Vermögen ganz hinweg, da der separirte Gatte ganz unbestritten besitz bleibt:

„darü-

„darüber, sowohl beim, Leben als auch auf den Todesfall, ohne den sepa„rirten Kindern zur Hinterlaßung eines Pflichttheils verbunden zu „seyn, frey zu disponiren".

Landesverord. wegen der Güthergemeinschaft d. a. 1786. §. 22. sq.

Mevius, in Iur. Lub. L. 2. T. 2. art. 2. n. 135.

Nach diesen richtigen Praemißen war also der separirte Vater ohne Zweifel berechtiget, den jungen Ebmeyer ganz von der sevarirten Vermögens-Maße, ohne Schuldigkeit zur Hinterlaßung eines Pflichttheils, auszuschließen; daher ihm, dem Testator, noch weniger die Befugniß abgesprochen werden mag, der Gegenseite zum Pflichttheil nur 333 Rthl. 12 gr. zu bestimmen, und solchen nicht quoad partem quotam, wie der Gegner für nöthig träumt, sondern quoad partem quantam et certam, festzusetzen, wenn gleich, nach der jenseits unrichtig geschehenen Voraussetzung, das ganze Vermögen 6000 Rthl. an Werthe betragen sollte. Dieser Werth, sey solcher der wahre oder nicht, ist hier ganz irrelevant.

Hochfürstl. Regierungs-Canzley glaubt Anwalds Principal schon hierdurch, unter Vorbehalt einer weitern Ausführung bey der Behörde, hinlänglich überzeugt zu haben, daß der Gegentheil mit seiner anmaslichen Suppletorien-Klage sowohl von hier ab, ad forum primae inst., idq. ref. exp. verwiesen werden müße, als es schon jetzt klar vorliegt, daß Kläger auch dort, mit seinem durchaus rechts unbegründeten Suchen etwas auszurichten, unvermögend seyn werde, welchem nach also dem gegnerischen Anbringen ein allgemeiner Widerspruch, in sofern daßelbe nicht besonders berührt seyn möchte, noch zum Ueberfluß, damit aus Stillschweigen kein Eingeständnis gefolgert werde, entgegengesetzt und um Ertheilung des Erkenntnißes:

daß Klägers Suchen nicht Statt finde, und derselde die Unkosten zu erstatten schuldig sey,

unterthänig gehorsamst erbeten wird.

Worüber ꝛc.

Advocat Anze.

praes. den 3ten Jan. 1804.

[12.] ad 3.

Anl. 1.

Auf die Eingabe des Kaufmann Kunze, in Schottburg, und des Müllers Hake, zu Burgbühl, den Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Johann Berend Voltmann betreffend, wird denselben zur Nachricht bekannt gemacht

daß, da Hochpreißl. Regierung, per resol. d. 1. Ian. a. c., der Ebmeyerischen Vormundschaft, gegen die Voltmannsche Miterben beabsichtigte, Klage auf Ergänzung des Pflichttheils vor das Amt Schottburg, als das forum hereditatis, verwiesen, auch nach dem A. L. R. P. I. Tit. 17. §. 243. jeder Testaments-Erbe so lange bey dem Besitze seiner Erbschaft geschützt werden soll, bis das beßere Recht des Erbschafts-Praetendenten ausgemittelt ist, nunmehr die Verfügung vom 18ten März a. c. in der Art zu modificiren und aufzuheben sey, daß den Proponenten erlaubt werde, die Miethen von den ihnen zugefallenen Grundstücken selbst zu erheben, und hiernach der Ebmeyerischen Vormundschaft sowohl, als der Bäcker Ebmeyer, Nachricht zugehe.

Heimford den 16ten Jul. 1803.

Calenberg. Clausewitz.

[13.]

Actum Moldenfelß den 12ten Jan. 1804.

Kaufmann Kunze zu Schottburg und Müller Hake zu Burgbühl, Beklagte,

contra

den Vormund des unmündigen Anton Heinrich Ebmeyers, in Heimford, Beklagten.

Kunze legitimirt sich durch anliegende Vollmacht ad acta, mit rechtsgewöhnlicher Bitte.

Althof recognoscirt die Vollmacht.

Registretur ad acta

K.

[14.]

Wir die Endes unterschriebene thun kund und bekennen hiermit, daß wir, für uns und unsere Erben und Nachfolger, zur Vollführung der bey Hochfürstl. Regierungs-Canzley zwischen uns und dem Vormunde des Anton Heinrich Ebmeyers, aus Heimford, wegen Erbschaftsangelegenheiten anhängigen Rechtssache den Herrn Advocaten und Procurator August Anze zu unserm Anwalde dergestalt constituirt haben, daß wir zuförderst alles, was schon durch denselben, oder durch andere Anwälde, für uns in dieser Sache gehandelt ist, genehmigen; daß sodann ernannter Herr Anwald darinn in unserm Namen erscheinen und handeln, und überhaupt alles das vornehmen könne, was zur Führung des Proceßes vom Anfange bis zum Ende nöthig ist, und von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Parthey rechtlich gefordert wird. Insbesondere geben wir demselben noch volle Macht und Gewalt, Vergleichsunterhandlungen zu pflegen, in Entstehung der Güte, wenn es erforderlich ist, litem affirmative zu contestiren, Zeugen in Vorschlag zu bringen, Documente zu recognosciren, Eyde zu deferiren, zu referiren, oder zu acceptiren, und was sonst noch zur Aufklärung der Sache gereichen kann, zu veranlassen, in dazu geeigneten Fällen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen, gegen die ergehenden Urtheile die erlaubten Rechtsmittel einzuwenden und fortzusetzen, auch denselben, dem Befinden nach, wieder zu entsagen, und nöthigenfalls einen andern Anwald zu substituiren. Was nun besagt er Herr Bevollmächtigter statt unserer also thun und lassen wird, versprechen wir für uns und unsere Erben und Nachkommen unverbrüchlich zu halten und zu genehmigen, auch demselben deshalb völlig zu entschädigen, bey Verpfändung unsers jetzigen und künftigen Vermögens, so viel es dessen dazu bedarf.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift und mit Beidrückung unserer gewöhnlichen Siegel. So geschehen Burgbühl den 16ten December 1803.

(S.) Heinrich August Hake.

Schottburg den 20sten Dec. 1803.

(S.) Friedrich Wilhelm Kunze.

[15.]

An

Hochfürstliche Regierungs-Cänzley,

aufgegebene Replic,

von Seiten

des Bäckers Humfeld, als Vormunds des Anton Heinrich Ebmeyers, Vorsohns des Bäckers und Bürgers Heinrich Otto Ebmeyers, zu Heimford, Klägers,

wider

den Kaufmann Kunze, in Schottburg, uxor: nomine, Beklagten.

pncto suppl. legit.

Der rubricirte Mitbeklagte, der es nicht verdauen kann, daß der Kläger die für seinen Mündel angebrachte Suppletorien-Klage mit Vorbeygehung der amtlichen ersten Instanz sofort bey diesem hohen Obergericht einführte, bemühet sich in seiner verhandelten Vernehmlassung, demselben dieß gesetzliche Vorrecht streitig zu machen, und zu dem Ende ein Langes und Breites über das dazu Befugnis gebende Gesetz und dessen Anwendbarkeit dahin zu schreiben.

Es hieße wirklich leeres Stroh dreschen, und eben so unnütz, wie es Gegner thate, mehrere Bogen füllen, wenn der Kläger sich über den unfruchtbaren und resultatlosen Inhalt der gegnerischen Schreiberey in Discussionen einlassen wollte.

Ist gleich die römische Gerichtsverfassung nicht in ihren Formen die nehmliche, welche sich für Deutschlands Staaten gebildet hat, so sind doch hier gerade wie in vormaligen römischen Gebiethe, Pupillen, Wittben und andere, im L. un. C. quando imper. inter pupillos etc. nahmhaft gemachte Subjecte, mitleidswürdige Personen.

Auf diese paßt also noch heute auch in Deutschland die ratio legis, die darauf beruhet:

> ne circuitibus longoque litium gradatim varios apud judices tractandarum sufflamine res suas viderent attritas.
>
> Voet. in Comm. ad Pand. Lib. 5. Tit. 1. §. 115.

Noch Niemand hat die Beziehung dieses den personis miserabilibus gesetzlich zugeeigneten Vorrechts auf die deutschen Staaten in Zweifel gezogen.

> Neque dubitandum est, quin iure hoc adhuc hodie fruantur. Fatentur id omnes, quos vidimus legis illius interpretes, atque inter hos ii etiam, quorum maxima alia voluptas est, usum iuris Romani hodiernum in dubium vocare.
>
> Leyser, in Med. ad Pand. spec. 78. med. 1.

Und hiermit stimmen auch andere Rechts-Authoritäten völlig überein.

> Hofacker, in Princ. iur. civ. T. III. §. 4245.
>
> Lauterbach, in Colleg. theor. Pandect. Lib. 5. Tit. 1. §. 58.
>
> Voet. in Comm. ad Pand. Lib. 5. Tit. 1. §. 120.

Selbst bey den höchsten Reichsgerichten ist der Gebrauch dieses Privilegiums insoweit ausser allen Zweifel gesetzt, daß sowohl mittelbare als unmittelbare Kläger, denen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts jenes Vorrecht zustehet, ihre Klagen gegen unmittelbare Beklagte, auch mit Uebergehung der Austrägal-Instanz, daselbst anzubringen befugt sind.

de Ludolph, de jure Camer. Lib. 1. §. 2. No. 25. p. 31.

v. Cramers, Wetzlarische Nebenstunden. Th. 2. Abh. 2. und Th. 57. Abh. 1.

Pütter, Epitom. processus Imperii §. 122.

Da nun, wie schon in der Klage bemerklich gemacht ist, der Gebrauch dieses Privilegiums darinn bestehet,

daß mitleidswürdige Personen mit Uebergehung der untern Instanz sich an den Landesherrn, oder dessen höchste Gerichte, wenden können, wann auch kein weiterer Grund vorhanden ist, den Richter erster Instanz zu verwerfen,

Danz, in den Grundsätzen des ordentl. bürgerl. Processes, §. 37.

Brunnemann, ad leg. unic. Cod. quando imper. etc nr. 13 et 14.

so ist auch der Kläger, Namens seines Pflegbefohlnen von dem foro privilegiato miserabilium Gebrauch zu machen, um so mehr befugt und verpflichtet, als ihm, Kraft seiner vormundschaftlichen Pflicht, daran sehr gelegen seyn muß, daß die plane Angelegenheit seinen Pupillen soviel möglich in der Kürze abgemacht und der gegnerischen Intention, sie möglichst zu verweitläuftigen, ein Riegel vorgeschoben werde.

Auch beschwert sich der Beklagte ohne Grund darüber, daß ihm auf diesem Weg die erste Instanz genommen würde; denn eines Theils ist er nicht aeque privilegiatus, und muß sich also dem unterwerfen, was das Gesetz im vorliegenden Fall zu Gunsten mitleidswürdiger Subjecte bestimmt; andern Theils aber läßt sich nicht einmal sagen, daß ihm eine Instanz genommen werde, weil die amtliche Cognition mit diesen Namen eigentlich nicht zu belegen stehet, da die Entscheidungen der Aemter hiesigen Landes nicht rechtskräftig werden, vielmehr mit der dagegen vor der höhern Instanz einzuleitenden Recursklage der förmliche Proceß erst seinen Anfang nimmt.

Da nun übrigens der Kläger aus dem Grund des gesetzlichen Privilegii seines Pupillen, mittelst der auf vorab erforderten und demnächst erbrachten Bescheinigung der Qualität seines Mündels, zu dem Genuß des beneficii fori privilegia-

ti vermöge des Sinnes des hohen Decrets vom 10ten November v. J. bereits zugelassen worden, so fälle die exceptio fori primae instantiae als ganz unbegründet und judicatwidrig für immer dahin.

Eben so vergeblich, und lediglich auf Verzögerung des Rechtsstreits abzweckend, erscheint die Einrede, der wegen der Unkosten zu leistenden Sicherheit.

Der Beklagte kann es ja selbst nicht läugnen, daß er der Innhaber der ganzen Voltmannischen Verlassenschaft und unter dieser der ganz liquiden Summe von 333⅓ Thl. sey, welche der verstorbene Testator seinem Enkel pro legitima hat auswerfen wollen; er ist also wegen der Kosten auf jeden Fall zureichend gedeckt, und hebt sich damit um so mehr der hierunter hervorgezogene Aufzug, als der Kläger deshalb, weil er die Suppletorien-Klage angestellet hat, nie den Pflichttheil, zum Vortheil der Schottburgischen Armen, nach gegenseitigem Wähnen verwürken kann, indem die legitima keine Freygebigkeit, sondern ein älterliches debitum, unterstellt, welches nur gesetzmäßige Enterbungsgründe zu rauben vermögend sind.

Soviel endlich die Sache selbst betrifft, glaubt der Beklagte die zuständige Suppletorienklage aus den Gründen von der Hand weisen zu können, weil

1) der verstorbene Voltmann, nachdem er mit seinen Kindern sich abgeschichtet, diesen zu keinem weitern Erbtheil verbunden geblieben, und daher

2) des Klägers Mündel mit demjenigen Quanto, was ihm im großväterlichen Testament als Pflichttheil ausgesetzt wurde, ohne weitere Ergänzungsforderung zufrieden bleiben müße.

Der Beklagte kommt aber bey diesen Vorspiegelungen offenbar zu kurz; denn wenn auch

ad 1) nicht zu läugnen ist, daß der Verstorbene, nach erfolgtem Ableben der gemeinsamen Mutter und resp. Großmutter der Kinder erster Ehe, zur zweyten Ehe gegriffen, und damals Schichtung vollzogen habe — wenn gleich ferner in jure nicht bestritten wird, daß durch so hergerichtete Abdication das wechselseitige Erbrecht zwischen dem schichtenden Vater und den Vorkindern in der Maaße aufhöret, daß, im Fall Kinder ex secundo thoro den Verstorbenen überleben, oder auch nur die zweyte Ehegattin superstes geblieben, der ganze Theil auf die Mutter, oder deren Kinder, verfallen wäre, als welche Fälle der ex adverso angezogene Mevius

aus a. O. vorgetragen hat; so verhält sich doch die Sache in subſtracto ganz anders.

Der verſtorbene Voltmann nemlich heyrathete zwar nach dem Abſterben ſeiner erſten Gattin wieder; allein auch dieſe Gattin ſtarb nicht lange nach geſchloſſener Ehe, ohne dem Verſtorbenen Kinder aus dieſem Ehebande zurückzulaſſen. Dadurch hoben ſich nun die aus der Schichtung entſtandenen Folgen in Hinſicht der ſuspendirten Inteſtat-Erbfolge von ſelbſt, und die alten Verhältniße traten dagegen wieder völlig ein;

Etenim ſi tempore obitus parentis liberi non adſunt, revivisceit quaſi jus ſucceſſionis, et liberi prioris matrimonii ſeparati in bona defuncti ſuccedunt.

Weyher, in Tr. de Comm. bon. P. 2. Theſ. 14. §. 7.

dergeſtalt, daß, im Fall einer Teſtaments-Errichtung, den Kindern, als zur Inteſtaterbfolge wiederum qualificirt gewordenen Notherben, wenigſtens der Pflichttheil verlaſſen werden mußte. So iſt es auch in Rückſicht der Grafſchaft Rauensberg durch ein Concluſum der Königl. Preuß. Geſetz-Commiſſion de dato Berlin den 4ten April 1789. geſetzlich feſtgeſtellet.

Kleins Annalen B. 4. p. 224—229.

Nicht die angezogene Landesverordnung vom J. 1786, ſondern jenes Geſetz, vermag im vorliegenden Fall die Entſcheidung zu beſtimmen. Denn der Voltmann war anſäßiger Bürger zu Heimford, welches zu der Grafſchaft Rauensberg gehört.

Daſelbſt war in und vor der Stadt das Beträchtlichſte ſeines, aus Immobilien beſtehenden, Vermögens gelegen, daſelbſt ſchichtete er, dort ſchritte er ad ſecunda vota, und dort verſtarb ſeine zweyte Frau, ohne Kinder aus dieſer Ehe mit dem Teſtator erzeugt zu haben.

Schon bey ſeinem noch fortwährenden Etabliſſement in Heimford war alſo die Wiederauflebung der Succeſſionsverhältniße zwiſchen ihm und ſeinen Vorkindern wieder eingetreten, und ihm war alſo bereits dadurch, nach den Geſetzen des Wohnſitzes, ein Recht auf den Pflichttheil erworben, welches Recht der Verſtorbene dadurch, daß er ſich zur Ruhe ſetzte, und ſeine letzten Lebenstage in Schottburg zubrachte, nicht wieder einſeitig vereiteln konnte.

Runde, in den Grundſätzen des deutſchen Privatrechts §. 609.

Der Verſtorbene blieb auch ſehr fern von dieſer Abſicht — er ſetzte

ad 2) seine Kinder in dem vorm Amte Schottburg nuncupirten Testament zu seinen Erben, und zwar auch seinen Enkel, den Mündel des Klägers, auf den Pflichttheil ein.

Hielte sich solchergestalt Berend Voltmann für verbunden, auch lezterm den Pflichttheil zu hinterlassen, so muß ihm derselbe, nach dem Sinn des Worts Pflichttheil, auch vollständig, mittelst gesetzlicher Ausmittelung, werden, und kann ihm dafür ein willkührliches Quantum, welches der Testator, mit Unterstellung einer irrigen Vermögens-Taxe, dafür zu bestimmen für gut befunden, nicht aufgedrungen werden.

Hätte der verstorbene Großvater geglaubt, seinen Enkel vor dem Nachlaß ganz ausschließen und allenfalls mit einem quid quo pro abspeißen zu können, so wäre es zureichend gewesen, wann er ihm partem quantam per modum legati zuwendete.

Nun aber mußte und sollte der Enkel partem quotam, nemlich den gebührenden Pflichttheil, haben, wober das Quantum blos demonstrationis causa für hinzugesetzt zu achten ist. Da nun dieses offenbar mit dem eigentlichen Betrage des Pflichttheils in keinem Verhältnis stehet, so war der klagende Vormund allerdings berechtiget, ad supplementum in der Mase, wie geschahe, klagbar zu werden, insonderheit aber auf der Herausgabe eines Inventariums zu bestehen.

Hellfeld, in jurisprud. for. §. 546.

Kläger glaubt, hiermit den gegenseitigen, theils incompetenten, theils irrelevanten, Ausflüchten genugsam begegnet zu haben, und beschließt daher, unter generellem Widerspruch desjenigen, was etwa nicht besonders berührt seyn mögte, und unter Wiederholung des in der Klage aufgestellten Gesuchs, zu einem baldigst zu eröffnenden gewierigen Erkenntnis.

Worüber u. s. w.

Concpt. Bange.

exhib. Altzof.

Praes. den 20sten Febr. 1804.

[16.] 253.

An

Hochfürstl. Regierungs-Canzley,

aufgegebene Replic,

von Seiten

des Bäckers Humfeld, zu Heimsord, als Vormund des unmündigen Anton Heinrich Ebmeyers, Vorsohns des Bäcker und Bürger Heinrich Otto Ebmeyers, daselbst, Klägers,

wider

den Windmüller Hake, bey Burgbüßl, Nahmens seiner Ehefrauen, Margarethen Charlotten gebohrnen Volcmann, Mitbeklagten.

pcto supplendae legitimae.

Beschluß.

Diese Replic sowohl, als auch diejenige nr. [15] act., wird dem Advocat Anze, als Anwald der Beklagten, Windmüllers Hake und Kaufmanns Kunze, ad duplicandum in termino ordinis communicirt.

Decret. Moldenfelß den 23sten Febr. 1804.

6 gr. v. F. D. W.
16 — reg.
exped.

F.

Der mitbeklagte Windmüller Hake nimmt die rubricirte plane Sache sehr weit auf, wann er für gut befindet, seine vermeintlichen Einreden wider die dießeitige erbschaftliche Suppletorien-Klage für sich einseitig vorzutragen und dadurch unnöthige Weitläuftigkeiten zu veranlaßen. Daß der Beklagte im Schaubergischen wohne, und nur daselbst in Sachen, die seine Person, oder seine Handlungen betreffen, belangt werden könne, wird gar nicht bestritten; allein die jetzt angestellte Klage ist nicht von jener Beschaffenheit.

Der Gegenstand, welcher von dem klagenden Vormunde für seinen Pflegbefohlnen in Anspruch genommen wird, ist der ganze Inbegriff desjenigen Vermögens, welches der im abgewichenen Jahre zu Schottburg mit Todte abgegangene vormahlige Heimfordische Bäcker und Bürger Berend Voltmann hinterlaßen hat.

Kläger verlangt dies ganze Vermögen manifestirt, und dringt auf Ausmittelung des, seinem Pupillen von dem verstorbenen Grosvater testamentmäßig titulo heredis honorabili verlaßenen, jedoch in quanto irrig bestimmten, Pflichttheils.

Nicht also eine blos persönliche Verbindlichkeit des Beklagten, oder seiner Ehefrau, für ihre Personen, sondern der Nachlaß des Voltmanns, sind das Object der erhobenen Klage; sie selbst kommen dabey nur in sofern in Betracht, als sie, nebst ihrem Miterben, der Erblaßer repräsentiren, und zum Supplement des Pflichttheils verhältnismäßig beyzutragen verbunden sind.

Die Voltmannische Verlaßenschaft, als eine universitas mehrerer, theils beweglicher, theils unbeweglicher, Sachen, welche, wie der Mitbeklagte selbst angiebt, in verschiedenen Gerichtsbezirken anzutreffen sind, erkennet ein damit in Verhältnis stehendes Iudicium universale, einen erbschaftlichen Gerichtsstand, der sich in dem foro des verstorbenen Erblaßers darlegt. — Hier muß die Erbregulirung und alles, was dahin abzweckt, mithin auch die Ausmittelung der dem Pupillen Ebmeyer als Miterben zukommenden Legitima, erfolgen.

Der

Der bey weitem beträchtlichste Theil des erbschaftlichen Umfangs besteht in liegenden Gründen, welche in der Feldmark der Stadt Heimsord gelegen sind. Kläger würde es also, gemäs den Einreden des Beklagten, der sich nur in seinem persönlichen, oder in dem foro rei sitae, belangbar halten will, viel bequemer und weniger weitläuftig gehabt haben, wann er den letzterwähnten Gerichtsstand hätte wählen können.

Allein die Preuß. Justizbehörden wiesen den Kläger, auf seine Anfrage: wo die Klage anzustellen sey? an das forum hereditarium, tanquam judicium universale.

Diesem nach wird Beklagter von selbst begreifen, daß seine dagegen gewagten Ausstellungen, sowohl überhaupt, als auch in Betracht des Vorgebens, „einer schon erfolgter Auseinandersetzung mit dem Kaufmann Kunze," von keinen Werth seyn können, da eine Theilung unter beyden Miterben vor erfolgter Ausmittelung des Pflichttheils sehr illegal und vorenlig seyn würde, und der Pflegbefohlne des Klägers, von dergleichen gefährdevollen Unternehmungen listig seyn wollender Miterben Notiz zu nehmen, eben so wenig verbunden ist, als ihm durch jenen angegebenen Vorgriff die Befugnis entzogen werden konnte, als Miterbe gegen seine Miterben complexiviſch zu klagen, und in dieser Art rechtliches Gehör, so wie es in hoc illustri foro geneigt gestattet wurde, ingleichen hohe Entscheidung nach dem Gesuch der Klage, zu erwarten.

So viel die Sache selbst betrifft, behauptet nun zwar der Beklagte, es habe

1) der verstorbene Voltmann, als solcher zur zweyten Ehe schritte, die Vorkinder abgeschichtet, und sey dadurch für den Sohn der vorabgestorbenen mitabdicirten Tochter aller weiterer Anspruch auf den Pflichtheil von der dem abtheilenden Berend Voltmann verbliebenen Hälfte des Gesamtvermögens erloschen.

Allein so wahr auch das factum der Schichtung ist, und so wenig man bestreiten will, daß im Fall Kinder aus der zweyten Ehe entsproßen wären, oder die zweyte Ehegattin des Voltmans diesen überlebt hätte, die Vorkinder völlig ausgeschlossen geblieben seyn würden, eben so gewiß ist dagegen durch das kinderlose frühere Absterben der zweyten Ehefrau des Erblaßers alles wider in den Zustand zurückgeführt worden, der in dem Punct der Succeßion zwischen Eltern und Kinder gesetzlich feststehet.

Auch hat ja

2) der Verstorbene die Verpflichtung, „seinen Vorkindern den Pflichtheil aus dem Betrag seines Vermögens hinterlaßen zu müßen," selbst anerkannt, und nur in der Veranschlagung dieses Vermögens geirret.

Hierbey kann nun nicht vorausgesetzet werden, daß der ohnehin nur auf den Pflichttheil beschränkte Enkel, Klägers Pflegebefohlner, durch die zum Grunde gelegte geringe Taxe der Grundstücke, die nach ihrem jetzigen Werth solchen mehr als zur Hälfte übersteigt, absichtlich habe verletzt werden sollen.

Bey der einmahl erfolgten Erbeinsetzung des Enkels kommt es, falls man nicht inconsequent seyn will, überhaupt auf die willkührliche Taxe des Vaters, Behufs Bestimmung des Pflichttheils, nicht an, und der Kläger, deßen Mündel Ehmeyer die Legitima vollständig und ohne alle Verkürzung gebühret, ist nicht schuldig, sich bey der grosväterlichen und resp. väterlichen Selbstwürderung zu beruhigen.

Leyser, in medit. ad Pand. spec. 92. med. 2.

Wernher, in sel. obs. for. P. I. obs. 135.

Lauterbach, in coll. theor. pract. Lib. V. Tit. II. §. 47.

Carpzov, in Decis. T. I. decis. 126. nr. 14.

Fr. Behmann, in cons. et decis. T. II. cons. 47. nr. 12.

Kläger ist vielmehr befugt, eine legale Ausmittelung des Betrages, mittelst gerichtlicher Taxe des Nachlaßes, und vorzüglich der darunter begriffenen Immobilien, zu verlangen, und die Beklagten sind verbunden, von dem sich hiernach ergebenden Werthe der ganzen Erbschaft dem Pflegbefohlnen des Klägers die gesetzliche Portion, nebst Zinsen, vom Tage des Absterbens des Grosvaters und Vaters Voltmanns an gerechnet, auszukehren.

Hierauf ist die Klage gerichtet, und Kläger darf mit rechtlicher Zuversicht erwarten, daß hiernach ihrem Gesuch gemäs, mit Verwerfung der unstatthaften Einrede „des nicht gehörigen Gerichtsstandes" werde erkannt werden — refusis expensis.

Worüber ꝛc.

cept. Bange.

exh. Althof.

Prod. den 6ten May 1805.

[1]

Rechtliche Klage

von Seiten

Bernhard Hakenfelds, zu Bückerde, Klägers

gegen

den Doctor Medicinae Heinrich Dorsten, allda, Beklagten

wegen Schadens-Ersatzes.

Hochfürstl. Marolz-Rietebergische zur Fürstl. Justiz-Cänzley hochverordnete

Herrn Director und Räthe!
Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Gnädige und hochzuverehrende Herren!

Rubricirter Kläger vermiethete am 16ten vorigen Monats ein Reitpferd an den hiesigen Advocaten Reinhold Sarling.

Dieser ritte nach Bonhofen, und hatte das Pferd in den Stall des dortigen Wirthshaußes gestellt, als oben benannter Beklagter sich auch dort einfande, und den Advocaten Sarling ersuchte, ihm Klägers Pferd auf eine Stunde zu überlassen, weil er, Dorsten, einen Kranken zu Stebwriz besuchen wolle.

Obgleich nun besagter Miethsmann des Klägers dieses Begehr dem jezt Beklagten abschlug, so hatte solcher desungeachtet sich in den Stall geschlichen und das Pferd davon geritten.

Auf dem Weg nach Stebwriz stürzte das Pferd, brach das Bein, und mußte am folgenden Tag dem Rasenmeister, um es tod zu stechen, übergeben werden.

Dadurch erlitte Kläger einen Schaden von mehr als 100 Rthl., indem der Werth des Pferdes mindenstens 80 Rthl. betrug, und derselbe bis jezt ein für das Vermiethen eben so taugliches nicht auftreiben konnte, ihm also in dem seit jenem Vorfall verflossenen Acht Wochen gewis 20 Rthl. an Miethgeld, nach Abzug der Fütterungs-Kosten, entgangen sind.

Diesen, durch Beklagtens Schuld und unerlaubte Handlung veranlaßten Schaden will er in Güte nicht erstatten; daher Kläger unterthänig bittet:

Beklagten, comm. comm., zum Ersaß der libellirten 100 Rthl. für schuldig zu erkennen, und denselben in sämtliche Proceßkosten zu verurtheilen.

Desuper et si quid melius peti potuisset, officium judicis illustrissimi humillime implorando.

Conc. L. Schalow.

I. G. Petersen.
Proc. nomine de rato cavens.

Prod. den 20sten May 1805.

[2]

Abgemüßigte Exceptionsschrift

von Seiten

des Doctoris Medicinae, Heinrich Dorsten, zu Bückerde, Beklagtens,

wider

Bernhard Hakenfeld, daselbst, Klägern.

in Betreff geforderten Schadens-Ersatzes.

Hochfürstl. Marolz-Rietebergische zur Fürstl. Justiz-Canzley hochverordnete

Herren Director und Räthe!
Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Gnädige und Hochzuverehrende Herren!

Der rubricirte Kläger ist

1) nicht angesessen, und daher pflichtig, zuförderst Sicherheit wegen der Unkosten zu bestellen.

Auf den Fall aber, daß er dieses vermögen sollte, setzt Beklagter dem gegnerischen Anspruch entgegen, daß

2) der Klage ein Rechtsgrund ermangelt und dieselbe ganz unschlüßig ist.

Denn wenn derselbe seinen Anspruch aus einem Miethcontract ableiten will, so hat Beklagter,

a) wie aus dem Libell selbst hervorgehet, einen solchen Vertrag mit ihm nicht geschlossen.

Dies Verhältnis soll vielmehr zwischen ihm und dem Advocaten Sarling eingetreten seyn; an diesen also mag Kläger sich halten.

Und

b) muß ein Locator den Zufall tragen, welcher seine vermiethete Sache trifft;

Hellfeld, in jurispr. för. §. 1059. ibiq. leg. all.

dies aber kommt um so mehr zur Anwendung, falls

c) der zufällige Schaden in der Beschaffenheit der vermietheten Sache liegt, und derselbe auf eine Schuld des Vermiethers sich gründet.

Ein gutes Pferd darf auf ebenem Weg nicht stürzen, und Kläger hätte mit einem, auf diese Weiße gefährlichen, Thier kein öffentliches Gewerbe treiben sollen.

Beklagter kann sich daher zur Einlassung auf die Klage gar nicht pflichtig glauben, und bittet nur um das hohe Erkenntnis:

daß die Klage sowohl angebrachter Masen als auch überhaupt nicht Statt finde, refusis expensis.

Auf allen Fall wird noch

3) exceptio plus petitionis entgegen gesetzt, weil weder das Pferd 80 Rthl. werth war, noch Klägers angeblicher Einbuß an Miethgeld gegründet ist.

Desuper implorando etc.

Conc. Fr. Behr.

E. Melling

Proc. nom. de rato cavens.

Prod. den 5ten Jun. 1805.

[3]

Rechtliche Replic

von Seiten

Bernhard Hakenfelds, zu Bückerde, Klägers

gegen

den Doctor Medicinae Heinrich Dorsten, allda, Beklagten

wegen Schadens-Ersatzes.

Hochfürstl. Marolz-Rietebergische zur Fürstlichen Justiz-Canzley hochverordnete

Herrn Director und Räthe!
Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Gnädige und hochzuverehrende Herren!

Es hat der vorbenannte Beklagte

ad 1) absichtlich nicht wissen wollen, daß der Kläger in der Stephans-Straße hiesiger Stadt mit einem Wohnhauß angesetzen und folglich von dem, wegen der Unkosten geforderten, Vorstand befreyt ist.

Was aber derselbe

ad 2) vorbringt, ist ganz gehaltlos und keinesweges geeignet, ihn von der Einlassung auf die Klage zu befreyen.

Klägers Anspruch an Beklagten ist

ad a) mit nichten aus einem Miethcontrakt abgeleitet, sondern dieser im Libell erwähnte Vertrag nur des Zusammenhangs und des Ursprungs der Sache wegen miterzählt.

Vielmehr ist es die actio ex lege aquilia, welche man diesseits angestellt hat; und deren Grund wird Beklagtem sofort deutlich in die Augen leüchten, wann er bedenken will, daß es eine ihm nicht zukommende Handlung war, Klägers Pferd heimlich aus dem Stall zu ziehen, um mit selbigem nach Stebwitz zu reiten.

Zum mindesten war das eine culpa; daß aber die vorbenannte Klage schon durch culpam leviſſimam begründet wird, und gar keinen Vertrag mit dem, welchem jene Schuld einen Nachtheil zuzoge, voraussetzt, ist klaren und bekannten Rechtens.

Hellfeld, in jurispr. for. §. 706. ibiq. leg. cit.

Schmidt, in dem Lehrb. v. gerichtl. Klagen und Einreden. §. 1206. sqq.

Auf Beklagten kommt es dabey nicht an, gegen wen Kläger mit seinem Anspruch sich wenden soll; und lezter wundert sich, daß ihn erster nicht gar an den Wirth zu Bonhofen verweißen wollen, weil dieser das Pferd recipirt habe, und dies ohne unwiderstehliche Gewalt aus dem Stall gestohlen worden sey.

Ist nun hier von einer Klage aus dem Miethcontract die Rede nicht, so fällt von selbst dahin, was Beklagter

sub b) vorbringen wollen, so wie

ad c) gerade, weil Beklagter das Pferd nicht gemiethet hatte, ihm auch die hierunter vorgeschützte, ohnehin unwahre, Ausflucht nicht zukommt. Er mußte das Pferd unangetastet an seinem Ort lassen. Ueberhaupt ist es eine Thatsache, daß selbiges auf ebenem Weg gestürzt sey; hingegen, daß Beklagter es gemißbraucht habe, muß schon deshalb vermuthet werden, weil er es unerlaubter Weiße an sich nahm.

Das zum Theil offenbar grundlose, zum Theil wenigstens ganz illiquide, Excipiren konnte ihn daher von der Pflicht zur Einlassung nicht befreyen. Man beschuldigt ihn daher des Ungehorsams und bittet:

ihm die spezielle Einlassung unter dem gesetzlichen Präjudiz, daß sonst die Klage für verneint angesehen, Kläger sofort zum Beweis gelassen, Beklagter aber seiner Einreden für verlustig geachtet werden solle, geneigt aufzulegen, und ihn in die durch seine Zögerung veranlaßte Proceßkosten zu verurtheilen.

Endlich

ad 3) wird zu seiner Zeit der Werth des Pferdes und die Größe des Einbußes von Seiten des Klägers schon dargethan werden. Diesem ist gesetzlich vergönnt, das juramentum in litem zu schwören,

Martin, in dem Lehrbuch des deutschen gemeinen Processes §. . edit. 1805.

und hiervon wird er Gebrauch machen.

Desuper implorando etc.

Concpt. L. Schalow.

I. G. Petersen.
Proc. nom. de rato cavens.

Prod. den 19ten Jun. 1805.

[4]

Replic- und Schlußschrift

von Seiten

des Doctoris Medicinae, Heinrich Dorsten, zu Bückerde, Beklagtens,

wider

Bernhard Hakenfeld, daselbst, Klägern.

in Betf. geforderten Schadens-Ersatzes.

Hochfürstl. Marolz-Rietebergische zur Fürstlichen Justiz-Canzley hochverordnete

Herren Director und Räthe!
Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Gnädige und hochzuverehrende Herren!

Obgenannter Beklagter weiß

ad 1) nichts von des Klägers vorgeblicher Angesessenheit, und er hätte diese bescheinigen sollen, wollte er der Verbindlichkeit, die geforderte Caution zu bestellen, sich entheben. Man beharret also auf dieser Einrede.

Eben so wenig ist

ad 2) die Einrede des fehlenden Grunds der Klage und deren Unschlüßigkeit durch die abseitige Replic gehoben, da

ad a) Kläger in seinem Libell nr. act. 1. vorzüglich mit dem Vortrag des mit dem Advocat Sarling abgeschloßenen Miethcontracts sich beschäftiget und aus diesem seine Ansprüche um so gewisser herleiten wollen, als auch das Gesuch dieser seiner Klage auf die axtio ex locato paßt.

Schmidt, a. a. Ort. §. 958. nr. 3.

So vergeblich es daher ist, wann Kläger nunmehr aus dem Aquilischen Gesetz schöpfen will, so gewiß würde auch daher eine Verbindlichkeit des Beklagten sich nicht ableiten lassen.

Dieser hat keiner Negligenz sich schuldig gemacht; seine Schuld ist es nicht, wann Klägers Pferd auf der bekanntlich gut gehaltenen Heerstraße von Bonhofen nach Stebwriz von freyem Stücken, und ohne über die Gebühr angetrieben worden zu seyn, stürzte und das Bein brach.

Daß Beklagter es genißbraucht habe, iſt ein factum, deſſen Erweis dem behauptenden Theil obliegt, und worauf die Klage gar nicht geſetzt iſt. Wann aber Kläger nr. act. 3. vom Stehlen des Pferdes ſpricht, ſo iſt dies eine Beleidigung, derentwegen Beklagter ausdrücklich um Genugthuung und Beſtrafung unterthänig implorirt.

Hat alſo Beklagter gar keine Schuld, nicht einmal leviſſimam, ſo trifft ihn auch das aquiliſche Geſetz nicht;

Hellfeld, l. c. §. 700.

vielmehr iſt und bleibt

ad b) die Sache ein Zufall, welchen zu tragen, der dominus, bekannten Rechten nach, ſich gefallen laſſen muß.

Auch iſt

ad c) das hierunter excipirte allerdings von großem Belang. Stadt-notoriſch unterhält Kläger immer nur ſchlechte abgenutzte Pferde zum Vermiethen; dies aber und die Thatſache, daß das in Frage ſtehende auf ebenem Weg ſtürzte, verſtärkt die für Beklagten ohnehin ſtreitende Vermuthung, nicht deſſen, ſondern Klägers Anſtalten, haben den Zufall bewirkt.

Und wie ſoll des Beklagtens angebliche Anmaßlichkeit des Gebrauchs jenes Pferdes eine Vermuthung wider ihn begründen? Kläger hatte ſelbiges an dem in der Klage angegebenen Tag dem Advocat Sarling vermiethet; wohin dieſer ritte, und wem dieſer es weiter zum beſtimmten Gebrauch überlaſſen wollte, das gehet Klägern nichts an.

Der Miethvertrag gründet ſich nicht auf beſonderes Zutrauen, und ſo wie man eine erpachtete Sache ſublociren darf, ſo kann man ſie auch jedem Zten zur unentgeltlichen Benutzung überlaſſen.

Die Klage bleibt mithin grundlos und hinfällig, und die abſeitige Ungehorſamsbeſchuldigung nr. act. 3. wird ſo wenig gefürchtet, als

ad 3) des Klägers Anerbieten, den Werth ſeiner Mähre ſo unmäßig hoch endlich zu erhärtern. Solches ſetzt eines Theils den Beweis voraus, Beklagter ſey einer vorzüglichen Schuld überwießen, und andern Theils iſt das juramentum in litem blos ſubſidiariſch, findet mithin nicht Statt, ſo lange durch andere Beweismittel der befragte Werth ſich ausfindig machen läßt.

L. 2. §. 1. L. 4. §. fin. L. 5. §. 3. de in litem jurando.

An einer ſolchen Ausmittelung wird es aber vorliegenden Falls nicht fehlen.

Beklagter widerſpricht nur noch allen gegenſeitigen, etwann nicht beantworteten, nachtheiligen Behauptungen und ſchließt zu einem hohen Erkenntnis.

Deſuper implorando etc.

Conc. Fr. Behr.

E. Melling.

Proc. nomine, de rato cavens.

Acta judicialia

in Sachen

Carl Hebels, zu Maynfeld, Klägers und Wiederbeklagtens,

entgegen

Franz Heimburg, zu Barchau, Beklagten und Wiederklägern.

an. 1803.

puncto mutui et resp.
soluti indebiti.

Protocollum actorum;

in angeblichen Schuldsachen

Carl Hebels, zu Maynfeld, Klägers,

entgegen

Franz Heimburg, zu Barchau, Beklagten.

Angefangen den 20sten April 1803.

Nr. [1.] übergab Kläger so rubricirte: abgemüßigte Klage und Bitte.

Decret: eodem, ut in tergo exhibiti.

Nr. [2.] überreicht Beklagtens Anwald so rubricirte: abgemüßigte Exceptionalien, mit angehängter Wiederklage, und Anfugen sub A. et B.

Decret: den 4ten May, ut in tergo producti.

Nr. [3.] übergiebt Beklagtens und Wiederklägers Anwald: gehorsamste Contumacial-Anzeige und Bitte, mit Anfuge unter §.

Decret: sub 23sten May, u. in t. prod.

Nr. [4.] exhibirt Kläger und Wiederbeklagter: Replic- und resp. Exceptions-Schrift, auch Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nebst Anlagen sub ⊙ et ☽.

Decret: am 13ten Jun. ut in torso prod.

Nr. [5.] übergiebt Anwald des Beklagtens und Wiederklägers: Duplic und resp. Replic.

Decret: sub 27sten Jun. u. in. tergo exhib.

Nr. [6.] überreicht Kläger und Wiederbeklagter so rubricirte: gemüßigte Bitte, um Wiederaufhebung des Actenschlusses, et pro imp. v. tr., auch angehängte rechtliche Triplic und resp. Duplic.

Decret: den 6ten Jul. ut in torso exhibiti.

Actum Maynfeld den 26sten August 1803.

In fest Senat. wurde anheute Commission, um bey künftiger Inrotulation der Acten dieser Sache von Richteramtswegen das erforderliche zu leiten und zu decretiren, auf Herrn Schöffengerichts-Beysitzer D. Friedrich Bauß erkannt, diesem solches, als persönlich mitgegenwärtig, Schöffengerichtswegen angezeigt, und solches hieher protocollarisch bemerket.

Geschehen wie oben.

W. Pfleger. Secret.

Actum Maynfeld den 29sten August 1803.

In dem auf heute angesetzten Inrotulationstermin erscheinen

coram commissione

Carl Hebel, allhier, Kläger und Wiederbeklagter, mit seinem rechtlichen Beystand, Herrn Schöffengerichts-Advocaten Friedrich Sauer,

auch

Franz Heimburg, aus Barchau, Beklagter und Wiederkläger, nebst seinen Anwalde, Herrn Schöffengerichts-Advocaten Simon Alfeld,

und nachdem von Seiten hoher Commission vergeblich versucht worden war, beyde Partheyen in Güte zu vereinigen, wurden solche angewiesen, die Acten-Inrotulation zu vollziehen.

Klägers und resp. Wiederbeklagtens Anwald nimmt die Acten von Nr. 1. bis Nr. 6. für vollständig und geschlossen an, und will um ein Erkenntniß des Hochlöbl. Schöffengerichts gehorsamst gebeten haben.

Beklagtens und resp. Wiederklägers Anwald erklärt zwar auch, wie er die Acten von Nr. 1. bis Nr. 6. für complett anerkenne, nur sey das von ihm Nr. act. 5. gebetene Seitenzeugnis noch nicht ertheilt, und wolle er deshalb um Ergänzung geziemend bitten.

Herr Schöffengerichts-Advocat Sauer,

es sey bereits in den Acten ausgeführt, daß jenes Gesuch nicht statt habe, und wolle er gegen dessen Erfüllung um so mehr protesti-

testiren, weil nach geschehenem Actenschluß nichts mehr zu den Acten kommen dürfe.

Herr Schöffengerichts-Advocat Alfeld,

er bitte nichts Neues, sondern sein Gesuch beziehe sich auf Ergänzung der Acten, und eben dies sey der Zweck des heutigen Termins.

Herr Schöffengerichts-Advocat Sauer,

wiederhohlt priora

Commissio

giebt zur Resolution:

daß Beklagtens Gesuch, wegen dessen Unerheblichkeit, nicht zu fügen.

Herr Schöffengerichts-Advocat Alfeld

er wolle hierbey sich beruhigen, jedoch bitten, die Acten ad impartiales exteros zu verschicken.

Herr Schöffengerichts-Advocat Sauer,

er nehme jene erste Erklärung des Gegentheils bestens an, könne auch die, obgleich zu spät gebetene, Versendung der Acten geschehen lassen, falls solche auf alleinige Kosten des Beklagtens geschehe.

Commissio

decretirt:

würde Beklagter und resp. Wiederkläger 10 Rthl. Transmissions-Kosten vorschießen, so solle seinem Suchen deferirt seyn.

Franz Heimburg

ist darzu erböthig, erlegt sofort 10 R:hlr. im 24 fl. Fuß, und hat darüber Quittung erhalten.

Herr Schöffengerichts-Advocat Alfeld,

er wolle sich aber Nahmens seines Prinzipalen vorbehalten, daß in dem einzuholenden Urthel über die Unkosten ausdrücklich mit erkannt werde, und protestire er gegen die Spruchkollegia zu Leipzig, Halle und Marburg.

Herr Schöffengerichts-Advokat Sauer,

er nehme seiner Seits aus, die Juristen-Facultät zu Gießen, und wolle er alles Uebrige dem hohen Richteramt überlassen.

Decret:

Es sollten die Acten, wie gebeten, versendet werden.
quibus conclusum.

Geschehen wie oben.

in fidem

Wilhelm Pfleger

Schöffengerichts-Secretair.

Nr. act. [7.] Missiv an die Juristen-Facultät zu

Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgelehrte,
Insonders Hochzuverehrende Herren!

Als ich mich, in dem verflossenen Jahre 1800, zugleich mit dem aufengenannten Beklagten, auf einer Reise nach Leipzig, einige Tage zu Schwarzhausen aufhielte, ersuchte mich derselbe, ihm Zweyhundert Reichsthaler vorzuschießen.

Ich erfüllte auch seinen Willen, zählte ihm besagte Summe, in Laubthalern, jeden zu 1 Rthlr. 15 gr., baar zu, und erhielte dagegen von meinem genannten Schuldner das Versprechen, daß er mir jenen Vorschuß, binnen Jahresfrist, in gleichen Münzsorten wieder erstatten wolle.

Es hat jedoch derselbe mir bis jezt nicht mehr, als 60 Rthlr. zurückgezahlt.

Da aber nunmehr fast zwey Jahre verstrichen, meine Bemühungen hingegen, dem Schuldner in Güte zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu bewegen, vergeblich gewesen sind, so sehe ich mich veranlaßt, Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen geziemend zu bitten: com. com. rechtlich zu erkennen:

daß Beklagter die libellirte Schuld, soweit er solche noch im Rückstand, samt Zinsen, mir zu bezahlen, auch alle, in diesem Proceß auflaufende, Unkosten allein ab- und resp. zu erstatten schuldig.

Der ich übrigens, desuper implorando etc., respectvoll verharre

Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen

Mannfeld
am 19ten April 1803.
Conc. Sauer.

gehorsamster
Carl Hebel.

praes. den 20sten April.
1803.

An

Ein Hochlöbliches Schöffengericht

abgemäßigte Klage und Bitte

Mein Carl Hebels, allhier zu Maynfeld, Klägers,

entgegen

Franz Heimburg, zu Barchau, Beklagten.

[1]

pncto debiti

Comm. dem Beklagten ad excipiendum, binnen 14 Tagen.

Decret in S. S. d. 20sten April. 1803.

Exped. den 21sten April.
amal.

ins. dem Carl Hebel und
Franz Heimburg, am 22sten April
1803.
G. Wirsing S. G. Bothe.

Wohl-

Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgelehrte,

Insonders hochzuverehrende Herren!

A. Rubricirten Beklagtens und resp: Wiederklägers, durch die sub A. anliegende Vollmacht zum Proceß sich legitimirender, Anwald dankt zuvörderst, Nahmens desselben Principalen, für die geneigte Mittheilung des abseitigen Klagewerks und will diesem entgegen setzen:

1) daß Kläger, weil er unter dem hochlöblichen Schöffengericht mit unbeweglichen Güthern nicht angesetzen ist, dem Beklagten vorerst, wegen der Unkosten und Wiederklage, Sicherheit auf wenigstens 100 Thl. zu stellen,

ingleichen

2) der gegnerische Sachführer vor allen Dingen zum Proceß sich zu legitimiren habe.

Der muthwillig erhobenen Klage selbst aber stehet

3) die Einrede der Allgemeinheit und Dunkelheit entgegen; indem in selbiger nirgends mit erforderlicher Deutlichkeit ausgedrückt ist, wofür eigentlich Beklagter dem Kläger 200 Rthl. schuldig geworden seyn soll.

Ueberdies ist auch das Gesuch zu unbestimmt, weil daraus sich nicht abnehmen läßt, wieviel Kläger zugesprochen haben will.

Da nun aber eben so bekannt ist, daß in persönlichen Klagen, zu welchen die vorliegenden Falls angestellte unstreitig gehört, der besondere oder entfernte Grund derselben ersichtlich seyn,

Gaill in obs. pract. L. I. obs. 61, m. 4.

als, daß jede Klagbitte bestimmt enthalten muß, was Kläger, der Summe und der Eigenschaft nach, begehrt, so bittet man:

die Klage angebrachter Masen zu verwerfen,

Es mag jedoch Kläger seine gute Ursache gehabt haben, den besondern Grund der angeblichen Schuldforderung an den Beklagten in das Dunkel zu hüllen und eine unrichtige Geschichts-Erzählung aufzustellen, und man sieht sich daher genöthiget, die wahre Beschaffenheit der Sache aufzuklären.

Soviel beruht in Wahrheit, das Beklagter, im Sommer 1800, mit Klägern zu Schwarzhausen sich befande. Beide entschlossen sich daselbst, da eben das Vogelschießen gefeyert wurde, ihr Glück gemeinschaftlich am Faraotisch zu versuchen, fanden sich aber getäuscht; beide verlohren, Beklagtens Geld war alles der Banck zugeflossen, Kläger war noch mit Baarschaft versehen, spielte, auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust, fort, verlohr aber noch 400 Rthl., und rechnete hiervon die Hälfte seinem Spielgenossen, dem Beklagten, als Schuld an, und dieser war nachher so unklug, oder so gutmüthig, 60 Rthl. dem Kläger zu vergüten.

B. Es ergiebt sich dieses nicht undeutlich aus dem sub B. angefügten Handbrief des Klägers, zu dessen Recognition man ihn hiermit auffordert, und durch welchen die

4) hiermit entgegengesetzte Exceptio non competentis actionis sofort liquid gemacht wird.

Denn die Gesetze verordnen klar, daß demjenigen, welcher wissentlich Geld zum Spiel borgt, keine Klage zustehen soll, dasselbe zurück zu fordern.

L. 2. Dig. et L. 3. Cod. de aleatoribus

Ueberdieß besagen auch die Maynfelder Statuten

Libr. III. Tit. I. §. 9.

mit dürren Worten:

„Wer Geld zum Spiel leihet, er sey selbst darinnen mit begriffen, oder nicht, hat darauf zu klagen nicht Fug."

Diesemnach ist Kläger eben so gewiß mit seinem unstatthaften Suchen von der Schwelle des Gerichts abzuweisen, und in alle Proceßkosten zu verurtheilen, als wenig Beklagter zur Einlassung auf die Klage verbunden zu achten.

Unter ausdrücklichem Wiederspruch hiergegen, und die Bedingung vorausgesetzt, daß vorerst über jene verzögerliche und proceßverhindernde Einreden erkannt werde, will man also nur eventuell auf die Klage sich einlassen.

Es

Es ist

1) zwar gegründet, daß Beklagter, im Jahr 1800, auf einer Reise nach Leipzig, einige Tage mit Klägern zu Schwarzhausen sich aufhielte; aber

2) nicht wahr, daß letzter den ersten um einen Vorschuß von 200 Rthl. ersucht habe; auch

3) eben so wenig wahr, daß Kläger dem Beklagten jene Summe in Laubthalern zu 1 Rthl. 15 Gr. baar zugezählt habe; ingleichen

4) ungegründet, daß letzter dem ersten versprochen habe, diese 200 Rthl. solchem, binnen Jahresfrist, wieder zu bezahlen.

Denn (wie man hier mit als Erläuterung anfügt) obengedachte Spielschuld, nicht einen Vorschuß, welchem Kläger das Gewand eines erlaubten Darlehns giebt, hat Beklagter, während des Spiels, demselben wieder zu geben versprochen.

Es ist also ferner

5) auch nicht wahr, daß Beklagter dem Kläger an den libellirten 200 Rthl. die Summe von 60 Rthl. abgezahlt habe,

und man widerspricht daher dem Klaggesuch in allen seinen Theilen.

Uebrigens wird

I) die vor der Kriegsbefestigung sub nr. 4. vorgeschützte Einrede der unstatthaften Klage, mit den Thatsachen, woraus sie abgeleitet ist, als zerstörlich hieher wiederholt, und in dieser Eigenschaft noch hinzugesezt,

II) exceptio transactionis et pluris petitionis tempore; angesehen Beklagter, am 12ten März 1802., mit dem Kläger dahin übereingekommen ist, daß solcher die von dem ersten verlangten, in Frage stehenden, 140 Rthl. erst dann zurück gezahlt erhalten solle, wann solcher seinen, bis jezt nochlebenden, Vetter, Achatius Rohrschmidt zu Neustädtel, beerbt haben werde.

Endlich stehet dem Kläger auch

III) die exceptio compensationis aus dem Grund entgegen, weil derselbe dem Beklagten, im vorigen Jahr, ausdrücklich ver-

sprochen hat, er wollte, falls ihn dieser bey der, damals bevorstehenden, Niederkunft dessen Weibes zum Taufzeugen des gebohrnen Kindes ersuche, acht Tage nach der Geburt 200 Rthl. als Pathen-Geschenk auszahlen.

Es ist nun zwar Beklagter dieser Uebereinkunft nachgekommen, Kläger hat auch den jenem gebohrnen jungen Sohn aus der Taufe gehoben; allein bis jezt ließ er sein Versprechen unerfüllt, so daß Beklagter auf jeden Fall noch 60 Rthl. von ihn heraus zu erhalten hat.

Beklagtens Anwald bittet daher, nicht nur den Kläger zur Bezahlung dieser 60 Rthl. für schuldig, sondern auch überhaupt dahin zu erkennen:

daß Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage zu entbinden und los zuzählen, Kläger hingegen alle durch diesen Proceß veranlaßten Unkosten allein zu tragen verbunden.

Zugleich findet man sich aber zu folgender Wiederklage berechtiget.

Es hat außengenannter Wiederkläger dem, gleichfalls rückbemerkten Wiederbeklagten, am 12ten Jun. 1802, 60 Rthl., in Laubthalern à 39 gr., von denjenigen 200 Rthl. abgezahlt, welche ihm letzter, im Sommer 1800, wie bereits vor der Einlassung auf die Hauptklage umständlicher erzählt worden ist, zu Schwarzhausen, zum Glücksspiel, und als Mitspieler, vorgeschoßen.

Da aber diese Spiele gesetzlich verboten sind, und daher rührende Schulden gar keine Verbindlichkeit, sie zu bezahlen, nach sich ziehen, so hat Wiederkläger durch besagten Abtrag eine wahre Nichtschuld dem anmaßlichen Gläubiger geleistet.

In Güte ist er zur gesetzlich schuldigen Rückzahlung nicht zu bewegen und ich soll daher, wiederklagend, das verehrliche Richteramt gehorsamst imploriren:

Wiederbeklagten, bey Mittheilung dieser Exceptionsschrift und resp. Reconvention, sogleich Einlassung und Antwort auf letztere per decretum aufzulegen, über die Wiederklage in simultaneo processu sogleich mitverhandeln zu lassen, sodann aber, in Rücksicht hierauf, rechtlich zu erkennen:

daß Wiederbeklagter besagte indebite erhaltenen 60 Rthl., nebst Zinsen, von Zeit ihres Empfangs, an den Wiederklä-

Kläger zurück zu zahlen, minder nicht auch hierunter alle Proceßkosten allein zu tragen schuldig.

Noch will ich das milde Richteramt um Ergänzung jeder bessern Vorstellung und Bitte angerufen haben und verharre mit schuldigster Hochachtung.

Ew. Wohl- und Hochedelgebohren.

Maynfeld
den 2ten May
1803.

gehorsamster Diener
Simon Alfeld.

adj. A. ad nr. [2.]

Ich Endesunterschriebener urkunde hiermit, für mich und meine Erben, daß ich in der, vor Hochlöblichem Schöffengericht zu Maynfeld anhängigen, ein angebliches Darlehn von 200 Rthl., auch resp. indebite gezahlte 60 Rthl. betreffenden, Rechtssache, entgegen Herrn Carl Hebeln, daselbst, Klägers und resp. Wiederbeklagtens, den Schöffengerichts-Advocaten und Anwald, Herrn Simon Alfeld, zu Maynfeld, dergestalt zu meinen Rechtsbeistand und Procurator angenommen und constituirt habe, daß derselbe, so wie auf den Fall dessen Abgangs oder Verhinderung, der Schöffengerichts-Advocat und Anwald Herr Bonifacius Armulf, als welchen ich demselben ausdrücklich substituire, beauftragt und befugt seyn soll, von ermeldetem hohen Gerichtsstand, oder wohin sonst die Sache kommen könnte, meine rechtliche Nothdurft, in extrajudicialibus als judicialibus sowohl, zu wahren und zu verhandeln; insonderheit Insinuationen zu besorgen und anzunehmen, Fristen zu suchen, den Gegner des Ungehorsams zu beschuldigen, den Krieg Rechtens zu befestigen und der Güte zu pflegen; ferner, Schriften einzureichen, Beweis und Gegenbeweis, mit allen erlaubten Mitteln, als durch schriftliche Urkunden, Zeugen, Endesdelation u. s. w. zu führen; ingleichen angetragene Eyde anzunehmen und zu deren Ableistung mich zu erbiethen, oder in meine Seele zu schwören, dieselbe zurück zugeben, Urkunden anzuerkennen, Beweis- und Gegenbeweis-Mittel wieder fallen zu lassen, und an deren Statt andere zu gebrauchen, zu Bescheiden und Urtheilen zu schließen, solche sich eröfnen zu lassen, darwieder alle zuläßige Rechtsmittel, als Appellation, Revision, restitutionem in integrum u. s. w., ein oder mehrmalen einzulegen, einzuführen, zu rechtfertigen und fortzusetzen, Execution auszuwirken, alles mir zu erkannte in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren, auch überhaupt alles zu thun, oder zu lassen, was ich selbst in eigner Person thun, oder lassen, könnte, dürfte und sollte.

Was nun besagter mein Herr Rechtsbeystand und Anwald, oder dessen substitutus, handeln, thun und lassen wird, das verspreche ich, für mich und meine Erben, stäts fest und unverbrüchlich zu halten; genehmige es hiermit zum Voraus und mache mich zugleich verbindlich, beyde genannte meine Bevollmächtigte für ihre Bemühungen schadlos zu halten, und zwar bey Verpfändung meiner jetzigen und zukünftigen Habe und Güter, soviel deren dazu vonnöthen.

Alles treulich sonder Gefährde und Argliſt.

So geschehen Barchau den 1ten May 1803

Franz Heimbürg.

Adj.

Adj. B. ad. nr. [2.]

Maynfeld den 16ten Jul. 1802.

Lieber Freund!

Die 60 Rthl., die Sie mir wegen Schwarzhausen übersendet haben, sind mir zwar richtig zugekommen, allein ich hätte erwartet, daß Sie mir die bewußten 200 Rthl. ganz übermachen würden. Ich habe bei jener, freylich nicht ganz angenehmen, Affaire Ihren Wort getrauet, und hoffe dagegen, daß Sie mir, binnen Monatsfrist, die übrigen 140 Rthl. ohne Umschweif erstatten werden. Ein andermal kann sich das Blatt auch wenden.

Ich bin

Ihr

ergebener Diener
Carl Hebel.

praef. den 2ten May
1803.

Ad

Venerandun decretum d. 20ten April inf. d. 22 ejusd. 1803.

abgemüßigte Exceptionalien, mit angehängter Wiederklage,

Anwalds Franz Heimburgs, zu Barchau, Beklagtens und Wiederklägers

wider

Carl Hebeln, zu Maynfeld, Klägern und Wiederbeklagten.

[2.]

hat Anfuge
sub A et B.

eine angebliche Schuldforderung betreffend.

Comm. cum adjunctis dem Kläger und resp. Wiederbeklagten, um, binnen 14. Tagen,

1mo. in der Hauptsache zu repliciren, auch

2do. auf die Wiederklage excipiendo sich vernehmen zu laßen.

Decret. in S. S. d. 4ten May 1803.

exped. 2mal
am 5ten May
1803.

inf. den 6ten May 1803.
an Carl Hebeln und Franz
Heimburg.
C. Wirsing S. G. Bothe.

Wohl-

Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgelehrte,
Insonders Hochzuverehrende Herren!

Indem ich in rubricirter Sache das unter dem 6ten May des laufenden Jahres an den Kläger und resp. Wiederbeklagten erlassene hohe Decret in
¼ der Anfuge sub ¼ reproducire, zeige ich hiermit den Ablauf der hierinnen dem genannten Gegner ad replicandum et resp. excipiendum gesetzten Frist geziemend an, beschuldige ihn des hierunter verschuldeten Ungehorsams und bitte:

communicatis communicandis demselben eine anderweite Frist, unter dem Rechtsnachtheil, „daß Widrigenfalls mein Prinzipal in Ansehung der Hauptklage von der Instanz loszusprechen, in Betracht der Wiederklage aber diese für verneint zu achten, und Wiederkläger sofort zu deren Beweis zu lassen, Wiederbeklagter hingegen seiner Einrede in contumaciam für verlustig zu erkennen," geneigt zu bestimmen.

Desuper implorando verbleibe ich

Ew. Wohl- und Hochedelgeb.

Maynfeld, den 23sten May
1803.

gehorsamer Diener
Simon Alfeld.

adj. ¼ ad nr. [3.]

In Sachen Carl Hebels, allhier, Klägers und resp. Wiederbeklagtens, entgegen Franz Heimburg, Beklagtens und resp. Wiederklägers, ist auf des letztern so rubricirte: „abgemüßigte Exceptionalien mit angehängter Wiederklage," erkannt:

Communicetur cum adjunctis dem Kläger und resp. Wiederbeklagten, um, binnen 14 Tagen,

1mo. in der Hauptsache zu repliciren, auch

2do. auf die Wiederklage excipiendo sich vernehmen zu lassen.

Decret: in S. S. d. 4ten May 1803.

(S.) Schöffengericht zu Maynfeld.

Ein Original obigen Decrets habe ich am 6ten May 1803. dem Carl Hebel, zu Maynfeld, zu eigenen Händen insinuirt.

Georg Wirsing, SchöfGerBothe.

Ad

Venerandum Decretum d. 4ten inf. d. 6ten May 1803.

gehorsamste Contumacial-Anzeige und Bitte,

Anwalds Franz Heimburgs, zu Barchau, Beklagtens und Wiederklägers,

gegen

Carl Hebeln, zu Maynfeld, Klägern und Wiederbeklagten

hat Anfuge sub ℔.

in angeblicher Schuldforderungs-Sache, auch resp. Wiederklage pncto indebiti.

[3.]

Communic. dem Kläger und resp. Wiederbeklagten, mit der Bedeutung, daß, woferne er binnen anderweiten 14 Tagen ab inf. huj. dem vorigen Decret vom 4ten lauf. Monats nicht nachkomme, ad petita des Beklagtens und resp. Wiederklägers erkannt werden solle.

Decret. in S. S. d. 25sten May 1803.

exped. den 26sten May 2mal.

Inf. dem Carl Hebel und Franz Heimburg den 26sten May 1803.
G. Wirsing. S. G. Bothe.

Wohl.

Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgelehrte,
Insonders Hochzuverehrende Herren!

Zuförderst danke ich dem Hochlöblichen Schöffengericht für die mir ad replicandum et resp. excipiendum in aussen beschriebener Sache gefälligst ertheilte weitere Frist.

Obgleich nun auch diese gestern bereits abgelaufen ist, so hoffe ich doch, daß mir dies um deswillen nicht zum Nachtheil gereichen werde, weil eines Theils der Gegentheil hierunter des Ungehorsams mich nicht angeschuldiget hat, ich also meinen Verzug noch zur rechten Zeit purgire,

contumacia enim non accusata non nocet etc.

Schaumburg in princ. prax. judic. L. *I.* S. *I.* M. *II.* Cap. *I.* §. *V.* in fine.

andern Theils aber der Herr Advocat Friedrich Sauer, dem ich das jenseitige Product, gleich nach dessen Empfang, zur Wahrung meiner Rechts-Nothdurft übergeben habe, nach Ausweis desselben, sub. sig. ⊙ anliegenden, Attests, durch andere, mehr dringende, Geschäfte verhindert wurde, dem hohen Decret vom 4ten May 1803. pünktlich nachzukommen.

⊙

Auf allen Fall implorire ich daher:

gegen die darinnen mir bestimmte Frist und das dabey angedrohte Praejudiz mich ohne Umschweif in den vorigen Stand zu setzen.

Ueberzeugt nun, daß ich hierunter eines beyfälligen Decrets mich zu erfreuen haben werde, schreite ich in der Sache selbst voran.

Wann, soviel I. die diesseitige Hauptklage anbelangt, ad 1) Beklagter, der Unkosten und Wiederklage halber, mit einem Vorstand von wenigstens 100 Rthlr. gesichert seyn will, so hat er sich selbst mala fide verhehlen wollen, daß ich, als Lehnherr des Preißischen Freyguthes in hiesiger Markung, von diesem Guth jährlich zwanzig Malter Getraide, und überdies noch andere Einkünfte, zu ziehen habe, folglich einen, der mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, gleich zu achten, und von der mir muthwillig angesonnenen Caution frey zusprechen bin.

Berger in Oec. jur. L. IV, Tit. XIX. th. II. not. 5. sub nr. 3.

Klaproth, in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Th. II. §. 140. nr. 6. I.

D Ich bescheinige dies sofort durch die Anfuge sub D, gegen welches öffentliche Document der Gegner nichts einzuwenden haben wird.

Ohnehin aber siehet man nicht ein, wie Beklagter eine Sicherheits-Summe vorschreiben kann, die bloß von dem richterlichen Ermessen abhängt, und bey deren Bestimmung auf die Größe des Streitgegenstandes, der hier ohnehin gering ist, keine Rücksicht zu nehmen stehet.

Haec enim satisdatio non debet confundi cum cautione judicatum solui, sed extendit se tantum ad refusionem expensarum etc.

Wernher in sel. obs. for. P. III. in suppl. ad obs. 102.

Uebrigens ist es auch bekannten Rechtens, daß der Wiederkläger alsdann, wenn er seine Reconvention mit der Hauptklage zugleich, und in den nemlichen Acten, wie hier der Fall ist, verhandelt, erörtert und entschieden haben will, gar nicht befugt ist, der Widerklage wegen einen Vorstand zu verlangen.

Stryk in usu moderno Pand. Lib. II. Tit 8. §. 7.

Thibaut in dem System des Pandecten-Rechts §. 758.

Eben so grundlos ist auch

ad 2. die Einrede fehlender Legitimation zum Proceß entgegengesetzt; denn ich habe bis jetzt in eigenem Nahmen für mich selbst verhandelt, habe die Klage eigenhängig unterschrieben, und der Advocat, der sich als Concipient nennt, bedarf keiner weitern Vollmacht hierzu, als die Fähigkeit und resp. Erlaubniß, in jener Eigenschaft handeln zu können und zu dürfen.

Martin in dem Lehrbuch des d. gemeinen Proceß §. 41. u. 42. in fine.

Und das letztere wird Beklagter in Ansehung des geprüften und notorisch recipirten diesseitigen Schriftverfassers, Herrn Schöffengerichts-Advocats Sauer, nicht bezweifeln wollen.

Dahingegen fehlt unter der Vollmacht des gegenseitigen Anwalds das Siegel, und man erwartet daher, daß er sich besser, als geschehen, zum Proceß rechtfertigen werde.

Daß aber

ad 3. die diesseitige Klage dunkel, daß ihr Gesuch zu allgemein, daß selbige daher verwerflich seyn soll, ist eben so grundlos dahin geschrieben.

Die Klage spricht von einem baaren Vorschuß, von des Beklagtens Versprechen, jenen in gleichmäßigen Münzsorten wieder zu bezahlen, und wer hieraus nicht siehet, daß von einem Darlehn die Rede ist, wer nicht fühlt, daß aus jenem Vortrag die wesentlichen und characteristischen Erfordernisse des Darlehns-Contracts zu entnehmen

men sind, der ist wohl weit von den ersten Kenntnissen eines Juristen entfernt.

Da aber selbst der strenge Executiv-Proceß auf eine Schuldschrift gegründet werden kann, in welcher eine Beschreibung des Anlehns, wie in vorliegender Klage, sich findet,

Schaumburg l. c. L. II. Cap. II. §. 6. in fine et nota ***) ibique all. Berger.

so muß eben dies in dem Libell, wodurch der Weg zu einem ordentlichen Proceß eröfnet wird, noch weit mehr und eben so gewiß statt finden, als aus eben jenen Vorbringen zugleich die causa debendi, mithin der besondere Klaggrund, sich an den Tag legt, und als gewiß es auch bey persönlichen Klagen hinreicht, wann in diesen das erwähnte fundamentum agendi remotum in der Geschichtserzählung implicite enthalten ist, und hieraus juristisch gefolgert werden kann.

Was aber die Anfechtung der Klagbitte besonders betrifft, so ergiebt sich ex calculo deutlich, wieviel Kläger fordert; indem sich von selb verstehet, daß, wann in der Geschichts-Erzählung angegeben wurde, Beklagter habe von den schuldigen 200 Rthlr. 60 Rthlr. abgezahlt, der Ueberrest des Hauptstocks noch 140 Rthlr. beträgt.

Zu allem Ueberfluß will man die Klage auf diese Weise hiermit erläutert, und die geklagte Summe auf 140 Rthlr. nebst Zinsen hiervon, bestimmt haben.

Die Klage wird also auch ihrer Form nach rechtsbeständig bleiben, und die gegnerischen vermeintl. verzögerlichen Ausflüchte sind daher von so wenig Belang, als

ad 4. die angeblich proceßverhindernde Einrede „der nicht stattfindlichen Klage ihr Glück machen wird, da die Thatsachen, welche ihr Beklagter als Quelle vorausschickt, willkührlich ersonnen und verunstaltet sind.

Wenn nemlich ich auch zugebe, daß Beklag:er die von mir ihm zu Schwarzhausen geliehenen 200 Rthlr. daselbst im Spiel verlohren hat, so ist doch ungegründet, daß ich mit ihm auf gemeinschaftlichen Gewinst und Verlust pointirt hätte; er hat gedachten Orts auf eigene Rechnung sein Glück versucht, und hätte ich ihn bey jener Gelegenheit nicht unterstützt, so würde er wohl im Arrest sein unkluges Wagestück haben bereuen müssen.

Um so unedler sind daher seine jetzigen Winkelzüge.

Der von ihm in der Exreptions-Schrift sub B. beygelegte Handbrief ist übrigens schlechthin unfähig, durch solchen das abseitige Vorgeben

hierunter schleunig zu beweisen, indem sein Innhalt viel zu allgemein ist, um Liquiditaet dadurch herzustellen.

Ohne diese Eigenschaft aber läßt sich der Begrif einer proceßverhindernden Einrede nicht denken.

Danz in den Grundsf. des ordentlichen Processes §. 187.

Vorausgesetzt aber auch, daß ich dem Beklagten die libellirten 200 Rthlr. während des Spiels, und zu diesem, vorgeschossen, so würde daraus dennoch bey weitem nicht folgen, es stehe mir kein Recht zu, dieselben auszuklagen.

Denn eines Theils sind Glücksspiele in unserm deutschen Vaterland nie unter die verbotenen Handlungen gezählt worden, vielmehr sind selbige a) durch eine allgemeine unvordenkliche Observanz in Deutschland bestätiget;

Schoepfer in diss. de hodierna ludorum justitia, Francof. ad Viad. 1690.

und dies Herkommen ist durch die Einführung fremder Hülfsgesetze um so weniger für aufgehoben anzusehen,

deficientibus patriae juribus enim ad peregrina recurrendum est.

Hellfeld in jur. for. §. 81.

da b) sogar ein ausdrückliches Reichsgesetz das Spielen um Geld an sich betrachtet erlaubt,

Fußknechtbestallung vom Jahr 1570. art. 211.

und blos dem gewinnenden Mitspieler, für welchen nicht einmal Beklagter mich ausgeben wollen, eine Klage in Ansehung des nicht bezahlten Gewinnes abspricht;

Hilliger in diss. de actionibus occasione lud. competentibus vel non, Lipsf. 1712. §. 12.

anderntheils aber sprechen die von dem Gegentheil angezogenen römischen Gesetze auch nur von dem Mitspieler, und es ist daher demjenigen, welcher jenes nicht ist, sondern nur als ein Dritter Geld zum Spiel leihet, die Klage auf Zurückforderung eines solchen Vorschusses nicht abzusprechen.

Cocceji in jure civ. controv. L. XI. T. V. Qu. II.

Carpzov in pract. rer. crim. P. III. quaest. 134. nr. 27.

Lauterbach in collegio theor. pract. Lib. XI. Tit. V. §. 16.

Die hiesigen Stadtgesetze hingegen können hier gar nicht zur Entscheidung dienen, da, nach des Beklagtens eigenem Anführen, das excipirte Spiel ausserhalb Landes sich ereignete;

semper autem in stipulationibus id sequimur, quod in regione, in qua actum est, frequentatur.

L. 34.

L. 34. Dig. de regulis juris.

überdies auch eben daraus, weil zu Schwarzhausen öffentlich, und wohl in Beyseyn des Landesherrn, Glücksspiele getrieben werden, sofort klar sich entnehmen läßt, daß daselbst die altdeutsche Freyheit und Gewohnheit hierunter durch fremde Gesetze nicht verdrängt wurde.

Auch kann man nicht einsehen, warum diese Erlaubniß einer gesunden Gesetzgebung nicht angemessen seyn sollte, insofern nicht zu verkennen ist, daß der zufällige Einbuß einzelner Subjecte dem Ganzen Vortheil bringt, das letztere aber mehr Rücksicht verdient, als erstere. Wer gesetzlich befugt ist, frey über sein Vermögen zu disponiren, darf ja sein Geld auch sonst beliebig wagen; warum soll ihm dies blos in Rücksicht der Glücksspiele untersagt seyn? die auch unter die Commercia gehören, den Umlauf des Geldes befördern, und manchen Unterthan, der am Spiel selbst gar keinen Antheil nimmt, gelegenheitlich in gute Nahrung setzen.

Bey so bewandten Umständen hat Beklagter blos aus Pflicht sich eingelassen; nur hat er hierbey weder den Gesetzen ein Genüge geleistet, noch als redlicher Mann sich betragen.

Er hat nemlich der Litiscontestation, unter dem 4ten Glied, eine angebliche Erläuterung eingefügt, dergleichen Anhänge mit der reichsgesetzlichen speciellen Einlassung sich nicht vertragen.

Martin l. c. §. 104.

Danz l. c. §. 173. in fine ibiq. all. n. d.

Auch ersiehet man überdies aus der ganzen Einlassung, daß Beklagter wider Gewissen die Wahrheit abläugnet, indem er, in Verbindung mit dem, was er in der Exceptionsschrift vor der Einlassung, als Grund der 4ten Ausflucht, so wie in den peremtorischen Einreden sub II., eingestanden hat, an sich betrachtet nicht abläugnet, daß ich ihm, zu der angegebnen Zeit, 200 Rthlr. vorgeschossen habe, sondern diesen nur eine andere Qualität beylegen, und, „daß ich ihn auf eine ungewisse Zeit Stundung gegeben," behaupten will.

Diese Qualität und Stundung darzuthun, würde ihm obliegen, wann, nach der diesseitigen Ausführung, nicht schon gezeigt wäre, daß jene die Verbindlichkeit des Beklagtens dennoch nicht aufhebt, und wenn er nicht schon wegen seines boshaften Abläugnens der Klage seiner Einreden sich verlustig gemacht hätte.

Klaproth in der Einleitung in den ordentl. bürgerl. Proceß Th. II. §. 142. not. 9. nr. V.

Diesem gemäß bitte ich also mit so mehr Recht, den Beklagten nach dem Gesuch der Klage zu verurtheilen, weil, in besonderer Rücksicht auf seine vermeintlich zerstörlichen Ausflüchte, und zwar

ad I. et II. schon ausgeführt ist, daß solche dem Kläger mehr zum Vortheil gereichen, als Beklagtens Absicht unterstützen; daher ich dem hierinnen enthaltenen Nachtheiligen nur im Allgemeinen widerspreche, das in der Ausflucht sub II. liegende Bekenntniß aber bestens annehme.

Die Einrede

sub III. aber ist offenbar auf das Recht eines 3ten gebaut; indem dasjenige, was ich des Beklagtens Sohne, wie jedoch nicht zugegeben wird, als peculium quasi castrense versprochen haben soll, nicht dem Vater als ein eigenes Recht zukommt.

Dergleichen Ausflüchte aber kommen den Rechten nach nicht in Betracht.

Mevius in decis. P. VI. decis. 144. nr. 4.

Und eben so sonderbar ist es, wann Beklagter sogar bittet, „mich in einen Ueberschuß von 40 Rthlr. zu verurtheilen, da doch ein Kläger in der Hauptsache nie condemnirt werden darf.

Hommel in der Anleitung Gerichtsacten zu extrahiren u. s. w. §. 92.

In Ansehung der Hauptsache will ich daher, falls in des Beklagtens Duplik Neuerungen unterbleiben, zu einem gedeihlichen Erkenntniß geschlossen haben; der Wiederklage aber entgegensetzen,

1) except. praestandae cautionis pro expensis.

Wiederkläger ist bekanntlich ohne alles unbewegliche Vermögen, und überdies

2) sein Gegenklagwerk offenbar grundlos.

Auch angenommen nemlich, daß derselbe die in Frage stehenden 60 Rthlr. mir, seinem Vorgeben nach, wirklich an einer Spielschuld abgezahlt habe; und allenfalls zugegeben, daß mir ein Klagerecht hierauf nicht zugestanden, so hätte er doch wissentlich eine Nichtschuld gezahlt, kann also diese, weil sie für eine Schenkung zu achten, nicht zurückfordern;

L. 24. L. 26. §. 3. Dig. de condictione indebiti.

L. 53. Dig. de regulis juris.

zumalen da Spielschulden wenigstens eine natürliche Verbindlichkeit mit sich führen, und sich nicht sagen läßt, daß ich mich durch den Empfang jener 60 Rthlr. mit meines Schuldners Schaden bereichert hätte.

Hellfeld l. c. §. 828. seqq.

auch überdies hier wenigstens die Rechtsregel eintreten würde:

in pari turpitudine melior est conditio possidentis.

L. 4. Dig. de condict. ob turpem causam.

3) hat Wiederkläger, als Beklagter in der Hauptklage,

nr. act. 1.

selbst angeführt, daß wir, nach seinem erlittenen Verlust, wegen Wiederbezahlung meines Vorschusses eine Verabredung getroffen, folglich ist Novatio eingetreten und seine Schuld wenigstens dadurch rechtlich begründet.

Stryk in vsu mod. Pand. Lib. XI. Tit. V. §. 9.

Indem ich daher bitte:

die Wiederklage refusis expensis zu verwerfen,

halte ich mich keinesweges für verbindlich, selbige speciell zu beantworten, und blos aus Achtung gegen das richterliche Decret will ich auf allen Fall dahin mich einlassen:

1)

1) es ist wahr, daß mir Wiederkläger, am 12ten Jul. 1802. 60 Rthlr., in Laubthalern à 39 gr., bezahlt hat, und zwar an denjenigen 200 Rthlr., welche ich ihm im Sommer 1800. zu Schwarzhausen geliehen habe; aber

2) nicht wahr, daß ich sie Demselben zum Spiele vorgeschossen.

Ich widerspreche also auch dem Grund und Gesuch der Wiederklage, und setze dieser noch die Einrede des eidlichen Verzichts zerstöhrlicher Weise entgegen, will durch Stillschweigen nichts eingeräumt haben, und verharre, desuper implorando etc., mit Respect

Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen

Maynfeld
am 11ten Jun. 1803.
Conc. Samhaber.

gehorsamster
Carl Hebel.

C.

Auf meinen Pflichteid betheure ich hiermit, daß ich die Replic- und resp. Exceptionsschrift ad reconvent. in Sachen Hr. Carl Hebels allhier, Klägers und Wiederbeklagtens, contra Hr. Franz Heimburg, zu Barchau, erst unter dem heutigen Dato habe expediren können, indem ich durch die Verfertigung einer weitläuftigen Beweis- Salvations- und Impugnationsschrift, in der, vor Hochlöblichem Schöffengericht allhier anhängigen, Servituten-Strittigkeit, Baußens contra Starflück, von andern Arbeiten zurückgehalten worden bin; weshalb ich mich ad acta causae alleg. beziehe.

Maynfeld den 11ten Jun. 1803.

(S.) Friedrich Sauer, Schöffengerichts-Advocat.

D.

Auf Verlangen wird hiermit dem Herrn Hofkommissair Carl Hebel, allhier, bezeuget: daß solchem, nach Ausweis des Lagerbuchs hiesiger Stadt, pag. 695., das, in hiesiger Markung gelegene, Freyguth des Oeconomen Johann Michael Preißens zu Lehen gehet, und jährlich 20 Malter Getraide, nemlich 10 Malter Korn, 6 Malter Hafer und 4 Malter Gerste, auch 2 Michaelis-Hähne, an denselben zinset.

Maynfeld den 6ten Jun. 1803.
Stad-Cammerey allda

Georg Plissing. Cammerar.

praes. den 11ten Jun.
1803.

Ad

venerandum Decretum d. 23sten inst. d. 26sten May 1803.

rechtliche Replic- und resp. Exceptions-Schrift,

praevia implor. pro rest. in integr. b. m.

Mein, Carl Hebels, allhier, Klägers und Wiederbeklagtens,

entgegen

Franz Heimburg, zu Barchau, Beklagten und anmaßlichen Wiederklägern.

[4].

Hat Anlage
sub lig. ⊙ et D.

ein Darlehn und resp. angeblich indebitum betreffend.

Comm. cum. adj. dem Beklagten und Wiederkläger, und wird

1mo. Kläger und Wiederbeklagter, wie gebeten, gegen die verspätete Einreichung der Replik und resp. Exceptionalien, gestalten Sachen nach, in den vorigen Stand gesetzt;

2do. dem Beklagten und resp. Wiederkläger aufgegeben, binnen 14 Tagen schließlich zu dupliciren und resp. zu repliciren.

Decret. in S. S. d. 13ten Jun. 1803.

Exped. den 14ten Jun.
2mal.

insl. am 15ten Jun. 1803.
dem Franz Heimburg, und Carl Hebel
G. Wirsing S. G. Bothe.

Wohl-

Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgelehrte,

Insonders hochzuverehrende Herren!

Beklagtens Anwald hätte sich beschwert finden können, daß Kläger und resp. Wiederbeklagter, durch das aussen erwähnte, zu gehorsamen Dank zugefertigte, verfehrliche Decret, gegen das Versäumnis einer, ihm ausdrücklich und sub praejudicio legali bestimmten, peremtorischen Frist zur kurzen Hand in den vorigen Stand gesetzt worden ist, zumalen da desselben Rechtsbeystand, dessen Schuld das gegnerische Restitutionsgesuch rechtfertigen soll, notorisch vermögend genug ist, seinem Mandanten den Nachtheil zu vergüten, welchen er diesem durch seine Nachläßigkeit etwa zugefügt hat;

Leyser in med. ad Pand. spec. 64. med. 3.
Gaill in obs. pract. Lib. I, obs. 45 nro. 1 et 6.
Struben in dey rechtl. Bedenken Thl. 1. Bed. 52.

allein überzeugt, es werde Kläger auch durch die ihm allzugünstig zugetheilte Wohlthat seinen Zweck dennoch nicht erreichen, will man diesseits, in Ansehung der Hauptsache, duplicirend fortfahren, und

ad 1) erwiedern, daß man zwar dem richterlichen Ermessen überläßt, ob Kläger, durch die nicht vollständig bescheinigte Befugniß, von dem preußischen Freyguthe einen jährlichen Canon zu ziehen", der Verbindlichkeit, die geforderte Caution zu bestellen, sich enthoben hat, bemerkt jedoch dabey, wie das Attestat der wohllöbl. Kämmerey erhebliche Verhältnisse verschweigt, indem jedermann weiß, daß Kläger ein beträchtliches Kapital auf jene seine lehnsherrliche Einkünfte aufgenommen hat, und daß, nach dessen Abzug, wenig zur Sicherheit für Beklagten übrig bleiben möchte.

Da nun auch Hochlöbliches Schöffengericht aus den Acten und dem Hypotheken-Buch von jener Verpfändung unterrichtet ist, so will man geziemend bitten:

solche, und wie hoch das Kapital, so wie der taxirte Werth besagter Gerechtsame, sich belaufe, ad marginem richteramtl. zu bezeugen.

Uebrigens ist keinesweges so ausgemacht, als Kläger glaubt, daß die Cautio prō reconventione nicht nach der Größe des Objects der Wieder-

Klage zu bestimmen sey, vielmehr ist solches dem gemeinen Rechten allerdings angemessen.

Schilter in prax. jur. rom. in foro germ. Ex. 48. th. 45 seqq.

Ist aber dieses, so muß sie auch, ihrem Zweck zu folge, gefordert werden können, Haupt- und Wieder-Klage mögen in simultaneo processu erörtert werden, oder nicht.

Und

ad 2.) wird auch dem Richteramt, wie diesem ohnehin ex officio zukommt, die Beurtheilung des gegenseitigen Legitimationspuncts anheim gestellt, in Ansehung des vorgeblichen Mangels aber, welchen Kläger an der diesseitigen Vollmacht hierunter bemerkt haben und rügen will, ist bekannt genug, daß, den Grundsätzen des gemeinen Proceßes nach, die Besiegelung zu den wesentlichen Bestandtheilen einer, von einer Privatperson ausgestellten, Vollmacht nicht gehöret.

Hofmann in der deutschen Reichs-Praxis Thl. 1. §. 200. nro. 6.

Es bedarf daher Beklagtens Anwald keiner bessern Legitimation zum Proceß.

Sodann

ad 3.) beharret man auf der Einrede „der dunkeln und zu allgemeinen Klage", bezieht sich deshalb ad priora und ist der Ueberzeugung, daß es um so weniger statt finden könne, den Vortrag einer Klage so einzurichten, daß man erst durch künstliche Schlußfolgerungen entnehmen kann, was eigentlich Kläger gemeint und ausgeklagt haben wolle, wann, wie hier der Fall ist, die Absicht des Klägers, hinter jene Dunkelheit und Allgemeinheit die wahren Verhältnisse der Sache zu verstecken, an den Tag tritt.

Man will übrigens hierbey um deswillen nicht lange verweilen, weil Kläger

ad 4.) wie hiermit förmlich und feyerlich acceptirt wird, hierunter deutlich genug eingestanden hat, daß er dem Beklagten die befragten 200 Rthl. zum Spiel, und zwar wissentlich hierzu, geliehen hat.

Hierdurch, da ein Geständnis den besten Beweis herstellt,

confessus enim pro iudicato est qui quodammodo sua sententia damnatur

L. I. Dig. de confessis

ist die diesseitige Einrede, daß dem Kläger gar keine Klage zustehe, nunmehr liquid genug, und es bedarf also kaum noch des sub B. zu ihrem Beweis inducirten, von dem Kläger stillschweigend an-

anerkannten, Handbriefs, dessen Inhalt wenigstens eine sehr starke Vermuthung für die Wahrheit der diesseitigen Geschichtserzählung bewürken muß.

Auf jeden Fall aber erhöht sich diese Praesumtion durch die jenseitigen Erwiederungen soweit, daß auch selbige die Natur eines schleunigen Beweises wenigstens bis zu einem Grad annimmt, weshalb Beklagtem der Erfüllungseyd gestattet werden muß.

Leyser in med. ad Pand. sp. 513. med. 9 et 10.

Und hierzu will Anwalds Principal sich ausdrücklich dargeboten haben.

Sehr vergeblich aber bemüht sich der Gegner, auszuführen, die Römischen Gesetze, welche Glücksspiele ausdrücklich verbieten, seyen, mit den Folgen ihrer Uebertretung, in Deutschland nicht recipirt und anwendbar.

Daß der alte und heutige deutsche Brauch und Hang, den, dem Wohl einzelner Subjecte sowohl, als überhaupt dem gemeinen Besten, nachtheiligen Glücksspielen nachzuhängen, eine rechtliche Gewohnheit habe herstellen und die für alle Fälle in subsidium angenommenen römischen Rechte in jenem Punct von ihrer Einwürkung habe abhalten können, ist eben so gewis eine vernunftwidrige Behauptung,

Weber in den Entw. der Lehre von der natürl. Verbindlichkeit §. 65. not. 1.

als die gegnerische Lobrede auf jene deutsche Pest selbst bey dem würklich klugen Politiker keinen Beyfall finden kann, und als gewis das erwähnte Hülfsrecht ausdrückliche Gesetze enthält, nach deren Vorschrift auch derjenige, welcher Geld wissentlich zum Spiel vorschießt, wann er auch nicht selbst collusor ist, solches nicht zurück fordern kann.

L. 2. §. 1. Dig. quarum rerum actio non datur.

L. 12. §. 11. D. mandati vel. contra.

Die Meinung der jenseits angezogenen Rechtslehrer aber kann Gesetze nicht auslöschen.

Das von dem Gegner angezogene Reichsgesetz hingegen beziehet sich auf eine besondere Classe von Menschen und enthält eine Ausnahme für Soldaten; — bey desselben Ertheilung war nichts weniger, als die Absicht vorhanden, das gemeine Recht überhaupt aufzuheben; und da die römischen Verordnungen vom Glückspiel neben jenem Reichsgesetz gar wohl bestehen können, so sind erste auch nicht für aufgehoben zu achten.

Thibaut in dem System des Pandecten-Rechts Thl. I. §. 33.

Und die Behauptung, daß die hiesigen Statuten, die hierunter blos das gemeine Recht wiederholen und bestätigen, gegen den Kläger deshalb

halb nicht zur Anwendung kommen könnten, weil er nicht hier, sondern zu Schwarzhausen, Geld zum Spiel geliehen, ist gleichfalls nicht vermögend, seine Klage aufrecht zu erhalten, da eines Theils auch jener Ort in Deutschland liegt, folglich auch dort die Römischen Gesetze die Vermuthung der Gültigkeit für sich haben,

Struben in den rechtl. Bed. Thl. 4. Bed. 131. nr. 2. ibique all. not. e.

andern Theils aber eine Obrigkeit weder verbunden seyn kann, besonders die Civilsachen ihrer Unterthanen nach fremden angeblichen Gesetzen zu entscheiden, noch das Beyspiel eines Regenten, oder dessen stillschweigende Duldung der Glücksspiele, an die Stelle eines aufhebenden Gesetzes zu treten vermag.

Indulgentia enim principum rem, natura sua turpem, licitam non facit, nec actionem in recta ratione fundatam tollit etc.

Leyser l. c. sp. 126. med. 3.

Weber l. c.

et non spectandum est, quid Romae fit, sed quod fieri debeat.

L. 12 in fine Dig. de officio praesidis.

Ueberdies folgt auch selbst daraus, daß an einem Ort Glücksspiele geduldet werden, noch gar nicht, es fände deshalb auch dasjenige nicht mehr statt, was die gemeinen Rechte von der Nichtverbindlichkeit, dabey verlohrnes, oder dazu geliehenes, Geld zu bezahlen und resp. zu erstatten, verordnen.

Beyer in del. jur. civil. Lib XI. T. V. verbis licet eto.

Leyser l. c.

Es bleibt mithin auch dabey, daß Beklagter zur Einlassung auf die sofort abzuweißende Klage nicht verbunden seyn kann; wäre aber dies auch, so wird dennoch das Richteramt keinen Mangel davon erfinden können.

Abgesonderte Erläuterungen sind kein Anhang.

Klügel in diss. de lite sine appendice contestanda. Wittenb. 1782. §. 3. seq.

Und ob man diesseits etwas boshaft abgläugnet habe, wird erst die Zukunft ergeben; daher man nicht einmal nöthig hat, sich darauf zu berufen, daß die in den römischen Gesetzen für die Inficiation bestimmten Strafen, der Lehre vieler Rechtsgelehrten zu Folge, in den deutschen Gerichtshöfen nicht recipirt sind.

Will Kläger die litis contestation mit juristischen Augen ansehen, so wird er finden, daß man ihm diejenigen 200 Rthl., welche er dem Beklagten, und wie er solchem jene Summe dergeliehen haben will, nicht einräumt, und zwar

zwar gleich große Summe im Spiel für ihn verlegt, nicht aber, wie die Klage vorausgesezt, außerhalb dem Spiel rechtlich dargeliehen hat.

Das ganze Object, die wesentlichen Bestandtheile der Klage sind abgeläugnet; Beklagter hat also nicht blos eine besondere Qualität desselben behauptet — und Kläger träumt sich daher eben so vergeblich von der Beweislast frey,

Gönner in dem Handbuch des Processes 4ter Band Abh. 44. §. 20. seqq.

als es offenbar den Rechten geradezu entgegen läuft, aus den Einreden eines Beklagten, welcher die Klage ausdrücklich verneint hat, ein Geständniß wider ihn zu folgern, indem die Einreden blos der Vertheidigung wegen entgegengesezt werden

quod autem intenditur ad evadendum judicium non debet accipi ad suscipiendum

Mevius in decis. P. IV dec. 159. nr. 8.

und daher auch dieselben, besonders aber die zerstörlichen, so lange Kläger den Grund seiner Klage nicht dargethan hat, gleichsam als in den Acten nicht vorhanden anzusehen sind.

L. 9. C. et D. et Cap. 6. X de exceptionibus.

Was aber die peremtorische Einrede sub III. ins besondere anbelangt, so stehet dem Beklagten, vermöge der väterlichen Gewalt über seinen Sohn, die Befugniß zu, dessen Recht mittelst einer Klage zu verfolgen;

Mevius in Decis. P. V. dec. 31.

folglich mus er dies Recht auch durch eine Exception würksam machen können;

nam, cui damus actionem, eidem et exceptionem competere, multo magis quis dixerit.

L. 156. Dig. de reg. iur.

und daß ein Kläger nicht verurtheilt werden dürfe, ist keinesweges aus klaren Gesetzen geschrieben.

Leyser l. c. sp. 468. med. 37.

Man will also auch diesseits, unter ausdrücklichem Widerspruch, irgend etwas nicht beantwortete Nachtheilige durch Stillschweigen eingeräumt zu haben, in der Hauptsache hiermit schließen, in Ansehung der jenseitigen Wiederklage aber repliciren.

ad except. 1) daß Wiederkläger sich nicht verbunden achtet, wegen der Wiederklage Sicherheit zu bestellen, da Wiederbeklagter, vermöge der gesetzlich nothwendigen Prorogation, vor dem Gerichtsstand, wo er die Hauptklage anhängig gemacht hat, auch in dem Fall sich einlassen muß, wann er selbst ein Ausländer wäre; zudem die Reconvention immer noch ein Theil der Vertheidigung des Vorbeklagten, und überdies in den Rechten nirgends vorgeschrieben ist, daß ein Wiederkläger Caution, der Unkosten wegen, zu stellen pflichtig sey.

Auch stellt ja Wiederbeklagter

nr. act. 4.

selbſt den Satz auf, daß, im Fall Haupt- und Wiederklage in simultaneo processu verhandelt werde, in Betracht der leztern die Cautions-Forderung hinweg falle.

Es wird daher gebeten:

Wiederklägern mit der ihm abgeforderten Sicherheit zu verschonen

Hiernächst

ad 2.) mögen die hierunter zur Begründung der except. deficientis fundamenti agendi aufgestellten Rechtsgrundsätze im Allgemeinen immerhin wahr seyn, da die Gesetze in Ansehung bezahlter Spielschulden eine ausdrückliche Ausnahme von jener Regel machen, uns die Zurückforderung des auf eine solche Weise indebite gezahlten Geldes gestatten.

In der

L. 3. Cod de aleatoribus

heißt es ausdrücklich:

solutum reddatur et competentibus actionibus repetatur ab his, qui dederint eto.

und schon

Hellfeld in iur. for. §. 758.

hätte Wiederbeklagten hierunter eines bessern belehren können:

Conf. et Thibaut in dem System des Pandecten-Rechts. Thl. 2. §. 1117.

Huber in prael. ad Pand. L. XI. Tit. V §. 4.

Ueberdies kommt in Betracht, daß man die Klage aus jenem Gesetz nicht mit der condictio indebiti, im eigentlichen Sinn, verwechseln mus, sondern daß selbige, richtig betrachtet, eine eigene condictio ex lege ist,

Lauterbach in colleg. theot. pracr. Lib. XI. Tit. V. §. 15.

folglich auch die allgemeinen Grundsätze des ersten Rechtsmittels bey dem leztern insoweit nicht eintreten, als das angeführte Prohibitiv-Gesetz, aus Haß gegen die Glücksspiele, etwas Besonders festsetzen wollen.

Lehmann in tract. de variis ludendi generibus eorumque jure. Cap. 8. §. 3, 4 et 5.

Und

ad 3) ist eines Theils eine novatio nicht vorhanden, andern Theils würde durch eine solche, wie Kläger sie voraussetzt, die ganze Absicht des Gesetzgebers vereitelt werden, und sie kann daher nicht erlaubt, nicht von rechtlicher Würkung seyn.

Somit fällt Wiederbeklagtens Ausflucht, welche in Ansehung der ist unterstellten Thatsachen ohnehin illiquid ist, gänzlich zusammen und nur aus Schuldigkeit hat er die Kriegsbefestigung vollzogen.

Man nimmt hierbey bestens an, was der Gegner in dem ersten Glied derselben einräumen müssen, und kann ihm, in Rücksicht auf das zweite

mbr.

mbr. litis contest., mit mehr Recht den Vorwurf machen, daß er zu boshaften Läugnen Zuflucht nimmt.

In der Replic auf die, der Hauptklage sub nr. 4. entgegengesetzte proceßverhindernde Ausflucht stellt er nicht in Abrede, „mir das befragte Geld zu Schwarzhausen zum Spiel geliehen zu haben;" — in der Einlassung auf die Wiederklage giebt er zu, „daß ich ihm an den dort mir vorgeschoßenen 200 Rthl. die Summe von 60 Rthl. abgezahlt habe"; — was bleibt also noch übrig, an der Identität des Objects der Wiederklage mit den 60 Rthl., welche von mir empfangen zu haben Wiederbeklagter geständig ist, zu zweifeln?

Pluralitas actuum enim non praesumitur
Barbosa in thes. loc. comm. L. 14. Cap. 54. ax. 12.

Die für den Reconvenienten streitende Vermuthung, und die unverkennliche Simulation des Wiederbeklagten, wird also ersten von der Beweißlast befreyen.

Mevius in dec. P. IV. dec. 355. nro. 7. et P. VIII. dec. 214. nr. 4.

Und Wiederbeklagter wird hierunter der Verurtheilung um so weniger entgehen, da die als zerstörliche entgegengesetzte Ausflucht „eines eidlichen Verzichts" ohne allen factischen Grund hingeworfen, aus den Rechten hingegen gar nicht zu erklären ist, dergleichen kahle Einreden aber, weil gegen solche keine Vertheidigung möglich ist, gar nicht in Betracht kommen, vielmehr als nicht aufgestellt angesehen werden müßen.

Danz in den Grundsätzen des ordentlichen bürgrl. Proceßes §. 185. ibiq. all. not. b.)

Auf den Fall also, daß Wiederbeklagter in der ihm, in Ansehung der Reconvention, noch übrig bleibenden Duplic keine Neuerungen, welchen man ausdrücklich widerspricht, vorbringen sollte, schließt man auch hierunter, sub protestatione, tacendo vel praetereundo nichts Nachtheiliges eingeräumt zu haben, zu einem gedeihlichen Erkenntniß, und verharret, desuper implorando etc:,

Eines Hochlöblichen Schöffengerichts

Mayenfeld
den 24ten Jun.
1803

gehorsamster Diener
Simon Alfeld.

praes. den 24ten Jun.
1803.

Ad

Venerand. Decret. d. 13ten Iun. inf. d. 15ten ejusd. 1803.

rechtliche Duplic- und resp. Replic-Schrift,

Anwalds des Franz Heimburgs, zu Barchau, Beklagtens und Wiederklägers,

entgegen

Franz Hebeln, allhier, Klägern und Wiederbeklagten.

eine angebliche Schuldforderung und resp. Zurückforderung eines indebiti betreffend.

[5.]

Comm. dem Kläger und resp. Wiederbeklagten,

1mo. in Ansehung der Hauptklage ad notitiam, in Betreff der Wiederklage hingegen, um binnen 14 Tagen schließlich zu dupliciren.

2do. wird die Hauptsache für beschlossen angenommen und, wegen dieser als der Reconvention sowohl, terminus ad inrotulanda acta auf Mittwoch den 27ten Jul. lauf. Jahres anberaumt, in welchem beyde Partheyen zu erscheinen haben, um die Vorlegung der Acten zu gewärtigen und ihre rechtliche Nothdurft zu besorgen.

Decret. in S. S. d. 27ten Jun. 1803.

Exped. den 28sten Jun.
2mal.

insin. dem Carl Hebel und Franz Heimburg den 29sten Jun. 1803.
G. Wirsing S. G. Bothe.

Wohl-

Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgelehrte,
Insonders Hochzuverehrende Herren!

Vermittelst aussen angezogenen verehrlichen Decretes sind zwar in rubricirter Sache die Acten in der Hauptsache für geschlossen erkannt und mir nur in Betref der Wiederklage der Schlußsatz hierauf offen behalten worden; allein da Beklagter in Ansehung der Convention, wie dessen Duplic von selbst angiebt, mancherley Neuerungen vorgebracht hat, welche zu beantworten meine Rechtsnothurft durchaus erfordert, so hoffe ich keine Fehlbitte zu thun, wann ich hiermit geziemendst implorire.

den in der Hauptsache erkannten Aktenbeschluß wieder aufzuheben, den anberaumten Inrotulations-Termin zu suspendiren, und mir vorerst veniam triplicandi geneigt zu gestatten.

Indem ich nun zum Voraus hoher Willfährde meines wohlgegründeten Gesuchs mich vertröste, will ich eventuell dasjenige

triplicando ad causam conventionis

sofort anfügen, was ich auf die abseitigen Neuerungen noch zu erwiedern habe, mich aber auch zugleich mit der Protestation sichern, daß ich das mit Stillschweigen Uebergangene deshalb nicht einräumen will.

Wenn

ad 1) Beklagter ein richterliches Randzeugniß darüber haben will, daß meine hierunter gedachte, auch zugestandene, lehnsherrliche Gerechtsame verschuldet sey, so ist das Attest und das Gesuch hierum eine ganz vergebliche Sache.

Denn es kommt nichts darauf an, ob das Object, welches zur Sicherheit dient, verschuldet sey, oder nicht.

Wernher in select: obs. for. P. VII. obs. 117. nr. 2. sqq.

Ich widerspreche daher jenem unstatthaften Gesuch und bitte:

das verlangte Seitenzeugnis abzuschlagen

Hiernächst

ad 4) ist nichts sonderbareres, als das Beklagtens Bemühen aus der diesseitigen Replic auf seine Einreden ein Geständniß zu folgern.

Ich habe

a) weder unbedingt und unumwunden eingestanden, „daß ich ihm befragte 200 Rthlr. zum Spiel, und zwar wissentlich zu diesem Zweck, geliehen hätte, vielmehr habe ich die Thatsachen, welche er seiner Ausflucht der nicht stattfindenden Klage voraussetzte, ausdrücklich für ersonnen erklärt; so daß dasjenige, was ich nachher äusserte, höchstens den Anschein eines qualificirten Geständnisses haben könnte; von welchem Beklagter das ihm behufig dünkende nicht herausnehmen darf, ohne auch mein übriges Anführen für wahr anzunehmen.

Böhmer in J. E. P. Lib. II. Tit. XVI. §. II. in fine.

Graffen in diss. de confessione qualificata Cap. I. §. 5.

Gönner in dem Handbuch des Processes Th. 4. Abh. 1. §. 5.

und

b) muß mir in Ansehung dessen, was ich zur Vertheidigung auf die Einreden des Beklagtens replicirt habe, eben die Gunst zukommen, die solcher als Excipient sich beylegt.

Danz im ordentlichen Proceß §. 198. in fine.

Denn es ist Beklagter rücksichtlich seiner Einreden wie ein Kläger zu beurtheilen,

L. 1. Dig. de except. praescript. etc.

die Replic hingegen vorliegenden Falls um so gewisser einer Einrede gleich zu achten

L. 2. Dig. ejusd. Tit.

weil die Thatsachen, die ich, besagten Orts, meiner Replic unterlege, von demjenigen, was Beklagter zum Grund seiner Einreden gelegt hat, ganz verschieden sind.

Gönner in den Erörter. ꝛc. Erört. 16. §. 3. u. 5.

Vergeblich wähnt also mein Gegner, daß seine Einrede durch mein Geständniß liquid geworden sey — und eben so vergeblich träumt er von den Folgen einer angeblichen Vermuthung; da diese keinesweges unter die schleunigen Beweismittel mit Grund gerechnet werden kann, und da die sach- und zweckwidrige Meynung des abseits angezogenen Lenfers an den Gerichtshöfen nicht angenommen ist.

Danz l. c. §. 187. nota d. ibiq. all.

Uebrigens ist es mit dem Glücksspiel nicht der einzige Fall, in welchem das römische Recht, wegen entgegenstehenden deutschen Herkommens und Sitten, ausser Anwendung bliebe; — und wenn auch einige

nige Rechtslehrer hierunter anderer Meynung sind, so stehen solchen doch eben so bewährte entgegen.

Beyer in declin. jur. civil. L. XI. Tit. V. verbis: „Mores hodierni etc.“ ibiq. in fine all.

Daß aber aus den, von dem Beklagten zu diesem Punkt angezogenen, Gesetzen sich ergebe, „auch der, welcher Geld zum Spiel blos leihet, habe keine Klage auf Zurückzahlung, ist offenbar nur eine Künsteley und ausdehnende Erklärung, die am wenigsten da von Würkung seyn kann, wo von einer Art Strafe die Rede, und eine natürliche Verbindlichkeit beschränkt ist.

Denn niemand wird mit Grund bezweifelt, daß das Gesetz, welches den Verlust meines Eigenthums auf eine Handlung setzt, zu den Pönalgesetzen gehöre, folglich der eingeschränktesten Erklärung unterworfen ist.

Nun aber sagt die

L. 12. §. 11. Dig. mandati

blos soviel:

wer im Auftrag eines minderjährigen, Wollüstlings sich für eine Hure verbürge, dem solle nachher die *actio mandati* gegen den Mandaten deshalb nicht zustehen, weil der Mandatar in diesem Fall gleich sey,

illi, qui perdituro credit.

Allein hier ist eines Theils und in der Hauptsache von einem Minderjährigen die Rede, welchem die Gesetze in Geschäften, wodurch sie Einbuß erleiden, ohnehin besonders zu Hülfe kommen;

Weber von der natürl. Verbindl. §. 77. nr. 1.

und andern Theils, wie soll es erlaubt seyn, was soll es für Folgen haben, den, oft sonderbaren, Grund eines Gesetzes als ein besonderes, für sich selbst bestehendes, Gesetz gelten zu lassen? —

Die

L. 2. §. 1. Dig. quar. rer. act. non datur.

hingegen will:

derjenige, welcher einem im Spiel Begriffenen etwas abkauft, damit solcher spielen könne, dieser Käufer solle nachher, im Fall ihm jene gekaufte Sache evincirt werde, keine Klage gegen den Verkäufer haben.

Auch hier also ist nicht die Rede von jemanden, der Geld zum Spiel leihet; man darf aber nicht über die Gränze eines singulären Gesetzes hinaus schreiten, und dies hier um so weniger, weil es ein ganz anderer Fall ist, jemanden, ohne wu-

cherliche Absicht, Geld vorzuschießen, als, (welches zu verhüten unstreitig die Absicht des Gesetzgebers war,) einen Kauflustigen Gelegenheit zu geben, den, in Verlegenheit befindlichen, Spieler, dessen Eigenthum unter dem wahren Werth abzunehmen.

In Ansehung alles übrigen, was auf die Hauptklage Bezug hat, beziehe ich mich ad priora, bemerke jedoch

duplicando ad reconventionem

ad 1.) das dem reconveniirenden Beklagten, der hier ganz als Kläger auftritt, allerdings obliegt, mich, wegen der Unkosten, die in den Verhandlungen über die Wiederklage entstehen werden, sicher zu stellen.

Carpzov in jurispr. for. P. I. Const. V. def 24.

Eine Wiederklage ist keine Vertheidigung, sondern ein würklicher Angriff auf den Wiederbeklagten; dieser wird verurtheilt, wann die Wiederklage gegründet ist. So wenig also der hierauf sich beziehende Weigerungsgrund des Gegners diesen von der ihm obliegenden Cautionspflicht befreyen kann, so gewis ist auch das von dem simultanischen Proceß hergezogene Argument ganz kraftlos.

Dort ist der Grund der Ueberflüßigkeit einer caut. pro reconventione,

quia actore reconventioni amplius respondere nolente, nec reus conventioni ulterius respondebit etc.

Stryc loco cit.

Wann aber hier der Wiederkläger tergiversirt, so kann sich der Wiederbeklagte nicht dadurch Schadlos halten, daß er seine Hauptklage, an deren Entscheidung ihm gelegen ist, auch liegen läßt; mithin gebührt ihm Sicherheit für den Fall, daß ihm der Wiederkläger vergebliche Unkosten veranlassen sollte.

Daher kann ich hierüber ein mir beyfälliges rechtliches Erkenntniß sicher erwarten.

ad 2.) aber will ja Wiederkläger vorzüglich darauf hinaus, daß ich ihm die befragten 200 Rthl. wenigstens zum Spiel geborgt hätte, und von diesem Fall sagen die Gesetze nirgends, daß auch das Wiederbezahlte zurückgefordert werden dürfe.

Vielmehr redet die allegirte

L. 3. Cod de aleatoribus

blos von dem Verhältniß der Mitspielenden unter einander, nicht aber von einem dritten; und da nun dies Gesetz, blos eine Abweichung, eine Ausnahme, von der diesseits ausgeführten, auch von dem Wiederkläger nicht widerlegten Regel der Gesetze enthält, so kann dasselbe über seinen Inhalt hinaus nicht ausgedehnt werden.

Was hiernächst des Wiederklägers Fabeley eines, von meiner Seite in der Replic der Hauptsache angeblich geschehenen, Geständnißes anbetrift, so ist solches in der Triplic daselbst, hinreichend widerlegt; und da ich ihm den ganzen Grund seiner Wiederklage, „daß ich nemlich die ofgedachten 200 Rthl. ihm zum Spiel, und als Mitspieler, geliehen, und daß er mir daran 60 Rthl. abgezahlt"; geradehin und mit guten Grund abgeläugnet habe; so wird es bey der Regel bleiben, daß er, als klagender Theil, seine Behauptung erweisen muß, verbleiben, und ihn hiervon der Waidspruch.

pluralitas non praesumitur

um so weniger befreyen, weil man mit noch mehr Grund als Regel aufstellen kann:

identitas non praesumitur.

Mascard in conclus. probat. Vol. II. Concl. 875. nr. 1. seq.

Endlich giebt schon der Nahme der diesseits entgegengesetzten zerstörlichen Einrede, was ihr für eine Thatsache zum Grund liegt, und wird sich das übrige in dem künftigen Gegenbeweis von selbst ergeben.

Obgleich nun sich voraussehen läßt, daß mein Gegner in der Hauptsache das letzte Wort sich beymessen wird, so will ich doch, auch in Ansehung der Wiederklage, hiermit, jedoch unter der ausdrücklichen Protestation geschlossen haben, daß derselbe sich jeder weitern Ausführung in der Reconvention, als in welcher mir das lezte Wort gebühret, enthalte, widrigenfalls ich mir die Schlußnothdurft rücksichtl. der leztern vorbehalte.

Desuper implorando etc. verharre ich

Ew. Wohl- und Hochedelgeb.

Maynfeld den 4ten Jul:
1803

Conc. Sailer.

gehorsamster
Carl Hebel.

præs. den 5ten Jul.
1803.

Ad

vener. Decret. d. 27sten Jun. inf. d. 29sten ejusd. 1803.

gemäßigte Bitte, um Wiederaufhebung des Actenbeschlusses et pro impetranda venia triplicandi, auch angehängte rechtliche Triplic und resp. Duplic.

Mein Carl Hebels, allhier, Klägers und Wiederbeklagtens,

contra

Franz Heimburg, Beklagten und Wiederklägern.

[6].

ein Darlehn und resp. angebliches indebitum betreffend.

Comm. dem Beklagten und Wiederkläger, und wird

1mo. der in der Hauptsache erkannte Actenbeschluß hiermit wieder aufgehoben, dem Kläger die gebetene venia triplicandi gestattet, und die Triplic in der Hauptsache zu den Acten genommen, Beklagten aber aufgegeben, binnen 14 Tagen hierauf schließlich zu quadrupliciren;

2do. die Duplic der Reconvention Wiederklägern ad notitiam mitgetheilt und werden hierunter die Acten für beschlossen angenommen.

3do. der anberaumte Inrotulationstermin bis auf Montags den 29sten August an. curr. suspendirt und werden die Partheyen deshalb übrigens ad decret. vom 27sten Jun. 1803. hiermit nochmals verwiesen.

Decret. in S. S. d. 6ten Jul. 1803.

exped. den 7ten Jul.
2mal.

Inf. dem Franz Heimburg und
Carl Hebel den 9ten Jul. 1803.
G. Wirsing. S. G. Bothe.

An

An die Hochlöbl. Juristen-Facultät
zu

P. P.

In den anschlüssigen Acten, sechs Nummern mit Beylagen, ausser dem Actenprotokoll, enthaltend, und ein resp. mutuum et indebitum betreffend, verhandelt zwischen Carl Hebeln, Klägern und Wiederbeklagten, entgegen Franz Heimburg, Beklagten und Wiederklägern, ist von letzterm zu einem auswärtigen Erkenntniß geschlossen worden.

Wir ersuchen daher Ew. Ew. eines den Acten und Rechten gemäßen Rechtsspruches collegialisch sich zu vereinigen, und uns solchen, nebst Gründen, gegen willige Vergütung des Honorars, verschlossen und unter Remission der Acten, gefälligst, auch förderfamst, zugehen zu lassen. Die wir übrigens den Herren zu willigen Diensten geneigt und ergeben verbleiben.

[7.]

Maynfeld am 2ten Sept. 1804.

Schultheiß und Beysitzer
des Schöffengerichts das.

Acta judicialia

in Sachen

des Advocaten, Herrn Jonas Schirmbügels, dahier zu Viernburg,

Klägers,

gegen

den hiesigen Oeconomen, Sebald Krügel, Beklagten.

1803. pcto mutui.

Stadtgerichte Viernburg.

Rotulus Actorum

in cauſa

des Advocatens, Herrn Jonas Schirmbügels, Klägers,

contra

den Oeconomen Sebald Krügel, Beklagten.

Nr. 1. ſo rubricirte rechtliche Klage u. ſ. w. mit Anfugen A et B, praeſ. den 21ſten März 1803.

Decretum commun. d. 23ſten März 1803.

Nr. 2. ſo rubricirte abgemüßigte Exceptionalien u. ſ. w. praeſ. d. 30ſten ejusd.

Decretum comm. d. 1ſten April 1803.

Nr. 3. ſo rubricirte rechtliche Imploration u. ſ. w. praeſ. den 5ten ejusd.

Decretum comm. et citat. d. 6ten ejusd.

Nr. 4. protocollum judicii, den 14ten ejusd.

Nr. 5. ſo rubricirte rechtliche Repliceſchrift, u. ſ. w. praeſ. den 29ſten April 1803.

Decret. comm. den 2ten May 1803.

Nr. 6. ſo rubricirte Duplic- und Schlußſchrift, praeſ. den 21ſten May 1803.

Decretum comm. et citat. ad audiendam ſententiam. d. 22ſten ejusd.

Nr. 1.

Praes. den 21sten März 1803.

An wohllöbliche Stadtgerichte zu Viernburg,

rechtliche Klage

Mein, des Advocatens Jonas Schirmbügels, allhier zu Viernburg, Klägers,

gegen

den Oeconomen Sebald Krügel, daselbst, Beklagten.

pncto mutui.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohlgelehrte,

Wohlweise und hochzuverehrende Herren!

Dem obgenannten Beklagten habe ich am 1ten März 1801 Zwey Hundert Gülden Rheinisch, den Laubthaler zu 2 Fl. 45 Xr., darlehnsweiße vorgeschossen, dagegen mir derselbe versprach, besagtes Capital nicht nur jährlich mit Sechs vom Hundert zu verabzinnsen, sondern auch bis zum 1ten jetzigen Monats März 1803 wieder zu bezahlen.

Diese zur Rückzahlung bestimmte Zeit verfloße, ohne daß mein Schuldner seiner Obliegenheit nachgekommen wäre; daher ich gehorsamst bitte:

nach geschehener Mittheilung dieses Libells an Beklagten und dessen erfolgter Antwort zu erkennen:

daß Beklagter die 200 Fl. rhn. nebst den versprochenen Zinnsen, so weit er solche durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, binnen Vierzehn Tagen zurückzuzahlen, und sämmtliche Proceßkosten allein zu tragen, daher auch die außergerichtlichen mir zu erstatten schuldig.

Ich füge unter A et B einige Handbriefe des Beklagtens an, aus welchen der Grund meiner Klage sich zur Nothdurft ergeben wird, fordere von jenem Recognition und verharre, desuper implorando etc. mit

schuldiger Hochachtung

Ew. Hochedelgebohrnen auch Wohlweisen Herrl.

Viernburg
den 21sten März
1803.

gehorsamer Diener,
rubricirter Kläger.

Decret, ad nr. 1.

Dem Oeconomen Sebald Krügel wird die von Seiten des Advocaten Herrn Jonas Schirmbügels wider ihn erhobene Klage nebst den Anfugen unter A et B abschriftlich zugefertiget, um binnen 14 Tagen darauf zu antworten, dem Herrn Kläger aber wird diese Verfügung notificirt.

Decret. Viernburg den 23sten März 1803.

Stadtgerichte allhier,

Der Stadtgerichtsdiener Belze hinterbringt, er habe dieses Dec. am heutigen Tag beyden Theilen eingehändiget. V. d. 24sten März 1803.

Mörhaven.
Ger. Act.

ad nr. 1.

A.

Wiernburg den 10ten März 1801.

Hochgeehrtester Herr!

Sie haben mir schon so oft Gefälligkeiten erzeigt, daß ich wieder eine ähnliche Bitte an Sie wage. Ich bin im Begriff, mein Hauß in der Neugaße repariren zu laßen, und muß hierzu 200 Fl. rhn. aufnehmen. Könnten Sie mir solche gegen gehörige Zinnsen auf Zwey- oder auch nur Ein Jahr vorschießen, so würde ich solche zur bestimmten Zeit richtig wieder abtragen. Ich kann nicht selbst ausgehen, weil ich nicht wohl bin, die Sache läßt sich aber vielleicht durch Blänkern machen, dem ich seine Mühe vergüten will. Geben Sie mir durch diesen eine baldige Antwort.

Ihr gehorsamer Diener

Sebald Klügel.

ad nr. 1.

B.

Wiernburg den 22sten März 1801.

Geh. P. M.

Blänker hat die Sache verkehrt ausgerichtet. Ich habe mich nicht geweigert, die vorgeschriebenen Zinnsen zu geben. Setzen Sie nur die Handschrift selbst auf, dann unterschreibe ich sie. Uebrigens bleibt es bey'm vorigen. Sie haben an mir immer einen guten Zahler gehabt, und als solchen werde ich mich auch dermalen zeigen.

Ihr gehorsamster Diener

Sebald Klügel.

Sr. Hochedelgebohrnen

dem Herrn Advocaten Schirmbügel

allhier

zu

Viernburg.

Sr. Hochedelgebohrnen

dem Herrn Advocaten Schirmbügel

allhier

zu

Viernburg.

2.

praes. den 30sten März 1803.

An wohllöbliche Stadtgerichte zu Viernburg,

abgemüßigte Exceptionalien

Mein, des Oeconomen Sebald Klügels, allhier zu Viernburg, Beklagtens,

gegen

den Herrn Advocaten Jonas Schirmbügel, daselbst, Klägern,

pncto mutui.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohlgelehrte,

Wohlweise und hochzuverehrende Herren!

Dem rubricirten Herrn Kläger setze ich in Ansehung der von ihm wider mich erhobenen, am 24sten lauf. Monats mir zu gehorsamen Dank insinuirten, Klage, entgegen, daß solche auf keinen Fall Statt finden kann, auch angenommen, jedoch nicht zugegeben, das, was er in dem Libell vorgetragen hat, wäre, als Thatsache betrachtet, gegründet.

Denn 1) wer Sechs p. C. Zinnsen sich versprechen läßt, treibt, nach ausdrücklichen Reichsgesetzen, verbotenen Wucher;

Runde, in den Grundsätzen des gem. deutschen Privatrechts §. 204 et 205. ibiq. all. leg. imper.

Selchow, in elem. jur. german. §. 472. (593).

und aus einer unerlaubten Handlung kann von deren Thäter ein Klagrecht nicht hergeleitet werden.

Auch war ich

2) im Jahr 1801 noch minderjährig, und konnte mich also ohne Consens meines Vormunds nicht verpflichten.

Der Kläger ist daher von der Schwelle der Gerichtsthür zurück zu weißen.

Ueberdies hat

3) sein Anbringen den Anschein eines Executiv-Proceßes, insofern er durch die angefügten Urkunden unter A und B den Beweis der Klage sogleich mit dieser verbinden will. Jene Documente sind jedoch ganz illiquid; er hat folglich eine falsche Proceßart gewählt, und die Klage ist daher wenigstens angebrachter Masen zu verwerfen.

So wenig ich also verbunden bin, auf die Klage mich einzulaßen, so will ich doch eventuell

1) verneinen, daß ich am 21sten März 1801 von dem Herrn Kläger 200 Fl. rhn. in den angegebenen Münzsorten Dahrlehnsweiße empfangen habe.

Und so fällt es

2) von selbst hinweg, daß ich versprochen hätte, jene 200 Fl. rhn. mit 6 p. C zu verabzinnsen, oder

3) am 21sten März 1803 wieder zu bezahlen.

Ob die Handbriefe sub A et B von mir geschrieben oder unterschrieben sind kann ich aus den Copeyen nicht entnehmen; allein dem sey es wie es wolle, so beweißen sie die Klage nicht. Der erste lautet zwar auf das Nachsuchen eines Darlehns, allein der zweyte sagt nichts von der Auszahlung; vielmehr ergiebt sich aus ihm, daß wucherliche Ansinnungen die Sache zerschlugen.

Den vorliegenden Verhältnißen nach werde ich nun zerstöhrender Einreden nicht bedürfen; doch will ich auf allen Fall

I) die Einrede der Minderjährigkeit wiederhohlen, indem ich von keinem Nutzen weiß, den ich mir durch das angebliche Darlehn verschafft hätte.

II) fordert Kläger in Ansehung der Unkosten zuviel. Er ist selbst Advocat, und kann auf keinen Fall für seine Arbeiten in dieser seiner eigenen Sache Bezahlung fordern.

Gail, in obs. pract. Lib. 1. obs. 151. nr. 16.

Allem zu Folge kann ich der gänzlichen Entbindung von der Klage entgegen sehen und verharre, indem ich das mildrichterliche Amt um Ergänzung jeder beßern Vorstellung und Bitte implorire, Hochachtungsvoll

Ew. Hochedelgebohrnen und Wohlweisen Herrl.

Viernburg den 29sten
März 1803.

gehorsamster
Sebald Krügel.

Conc. Schleicher.

Decret. ad nr. 2.

Dem Herrn Advocaten Jonas Schirmbügel allhier wird die von dem hiesigen Oeconomen Sebald Krügel eingereichte Exceptionsschrift abschriftlich mitgetheilt, um binnen 14 Tagen hierauf zu repliciren, Beklagter Krügel aber erhält hiermit Nachricht der ergangenen Verfügung.

Decret. Viernburg den 1sten April 1803.

Stadtgerichte allhier.

Mörhaven.

Der Stadtgerichtsdiener Belze referirt die am heutigen Tag an beyde Theile geschehene Insinuation des vorstehenden Decrets. Viernburg d. 2ten April 1803.

3.

praes. d. 5ten April 1803.

An wohllöbliche Stadtgerichte zu Viernburg,

rechtliche Imploration

um Anberaumung eines Termins zur Recognition inducirter Urkunden,

Mein, des Advocaten Jonas Schirmbügels, zu Viernburg, Klägers und Producentens,

contra

den Oeconomen Sebald Krügel, allhier, Beklagten und Producten.

pcto mutui.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohlgelehrte,

Wohlweise und hochzuverehrende Herren!

Da in rubricirter Sache der Beklagte die dießeitige Klage wider beßeres Wißen geläugnet hat, so muß und darf ich dem Beweis nunmehr näher treten, und bitte daher geziemend:

um Anberaumung eines Recognitions-Termins und deshalbige Ladung an den Beklagten, in diesem Termin die ihm vorgelegt werden sollenden Urschriften der nr. act. 1. inducirten Handbriefe unter A et B gehörig und sub praejudicio anzuerkennen.

Weitere Rechtsnothdurft behalte ich mir bevor, und bleibe, desuper implorando etc., mit Hochachtung

Ew. Hochedelgebohrnen und Wohlweisen Herrl.

Viernburg den 4ten
April 1803.

gehorsamer Diener
Jonas Schirmbügel.

Decret. ad nr. 3.

Dem Oeconomen Sebald Krügel wird Copey der von Seiten des Herrn Advocaten Jonas Schirmbügel zu den Acten überreichten so rubricirten „rechtlichen Imploration" u. s. w. zugefertiget, und haben beyde Theile

am 14ten lauf. Monats

zu rechtsfrüher Zeit vor den Stadtgerichten zu erscheinen; Herr Kläger um die unter A et B inducirten Urkunden in der Urschrift dem Beklagten vorzulegen, letzter aber wegen deren Recognition sich zu erklären.

Decret. Viernburg den 6ten April 1803.

Stadtgerichte allhier.

Am 7ten April 1803 beyden Theilen durch den Stadtgerichtsdiener Belze insinuirt.

Mörhaven.

4.

Actum Viernburg den 14ten April 1803.

Praes. Hrn. Bürgermeister Bringes

Hr. Rathsverwandter und Gerichtsschöppe Schwallfeld.

Am heutigen Tag erscheint

Hr. Advocat Jonas Schirmbügel, allhier,

und

der Oeconom Sebald Krügel, cum assist: Herrn Advocat Schleicher.

Erster legt dem leztern die nr. act. 1 ersichtlichen beyden Handbriefe unter A et B in der Urschrift vor, und fordert deren Recognition.

Beklagter c. assist.

er könne diese wohl verweigern, da erst über seine Einreden erkannt werden müße, ehe die Sache in den Beweis eintreten könne; ohnehin folge nichts aus den vorgelegten Handbriefen.

Kläger:

die Einlaßung sey geschehen, folglich die Freyheit zum Beweis offen, das künftige Erkenntnis möge über Beklagtens Ausflüchte miterkennen, und was aus den Urkunden folge, werde er schon ausführen.

Beklagter c. assist:

um Weiterungen über den Recognitions-Punct auszuweichen, wolle er die vorgelegten beyden Handbriefe, dafür, wofür sie ausgegeben worden, anerkennen, dadurch jedoch von seinen Einreden nicht abgehen.

Kläger

nimmt dies bestens an und judicium decretirt:

daß Kläger nunmehr binnen 8 Tagen seine Replic beyzubringen habe.

Quib. dim: Nachrichtl. ut supra.

Carl Mörhaven. Stg. Actuar.

6.

praef. d. 29sten April 1803.

An wohllöbliche Stadtgerichte zu Viernburg,

Rechtliche Replicschrift

nebst Beweisausführung und eventueller Eydesdelation,

Mein, des Advocaten, Jonas Schirmbügels, allhier zu Viernburg, Klägers,

gegen

den Oeconomen Sebald Krügel, daselbst, Beklagten.

phcto mutui,

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohlgelehrte,

Wohlweise und hochzuverehrende Herren!

Wann rubricirter Beklagte

ad 1) in der Stipulation eines Sechsten Zinnsthalers verbotenen Wucher finden will, so unterrichte er sich eines beßern in

Hufelands Beyträgen zur Bericht. der positiven Rechtswißenschaften. Stück 1. Abh. 2. pag. 23 sqq.

Am wenigsten aber würde, dieser angeblichen usuraria pravitas wegen, mein Klagrecht auf das Capital und wenigstens fünf p. C. Abzinnsen hinwegfallen, da die Reichsgesetze würklichen Zinnsenwucher blos mit dem Verlust des vierten Theils des Capitals bestraft wißen wollen, überdies ich von dem Beklagten noch nicht einmal Interesßen erhalten habe, und folglich auch jene gesetzliche Vorschrift ohne Anwendung bliebe.

Quistorp, in den Beyträgen zur Erläuterung versch. Rechtsmaterien nr. 25. edit. 1787. pag. 411.

Daß

ad 2) Beklagter im Jahr 1801 noch minderjährig gewesen sey, wird widersprochen. Er gerirte sich als unabhängiger Verwalter seines Vermögens,

nahm das in Frage stehende Geld zur Erhaltung und Verbeßerung seines Vermögens auf, und müßte, auch, ohne es einzuräumen, zugegeben, er sey dazumal noch minderjährig gewesen, vorerst eine, durch jenes Darlehn ihm zugezogene, Verletzung nachweißen.

Carpzov, in jurispr. for. P. II. Const. 11. def. 44. ibiq. leg. et icti all.

Alles dies aber liegt vorliegenden Falls so unerwiesen und illiquid vor, daß Beklagter hierdurch die Einlaßung eben so vergeblich von sich abzuwenden sucht, als

ad 3) mittelst der Einrede non rite formati processus.

Keinesweges habe ich den Executivproceß wählen wollen — sondern ich habe nr. act. 1. Einlaßung auf die Klage gefordert, und daß ich, auf den Fall, daß Beklagter läugnen sollte, der Klage vorläufig Urkunde zur Instruction ihres künftigen Beweißes anfügte, ist den Reichsgesetzen gemäs.

Recess. Imp. d. an. 1654. §. 35.

So gewis daher Krügel zur geforderten Einlaßung pflichtig war, so wenig wird er, nach der nr. act. 4. vollzogenen Anerkenntnis der besagten Documente, der Verurtheilung entgehen.

Daß er mich

a) am 10ten März 1801. um ein Darlehn von 200 Fl. rhn. auf zwey Jahre ersuchte, enthält die Urkunde sub A so klar, daß dieser Punkt einer weitern Ausführung nicht bedarf.

Hierzu nun zeigt

b) der Handbrief sub B. nicht undeutlich auf den Empfang des Geldes hin. Blänker hatte es ihm überbracht, sollte eine Handschrift mit zurück bringen, und er, Krügel, hatte mit deren Ausstellung unter dem Vorgeben gezögert, „es schienen ihm 6 p. C. unbillig."

Ich machte ihm hierauf bekannt, daß ich mein Geld überall gegen 6 p. C. Abzinnsen unterbringen könnte, und auf solches erfolgte die schriftl. Antwort, welche der Klage unter B beyliegt. Beklagter würde mich nicht ersucht haben, die Schuldschrift, welche er sodann unterschreiben wolle, zu fertigen, hätte er das Geld nicht empfangen. In der Folge kam mir, bey meinen mancherley Geschäften, die Sache aus den Gedanken — und so wurde diese vergeßen, bis die, in meinem Schuldbuch bemerkte, Verfallzeit selbige mir in das Gedächtnis zurückführte.

Bey so bewandten Umständen könnte ich wenigstens darauf rechnen, daß mir gestattet würde, der für die Wahrheit meiner Klage streitenden dringenden

Ver-

Vermuthung mittelst eines Erfüllungs-Eydes die Kraft eines vollständigen Beweißes zu geben;

Mevius, in decis. P. V. decis. 172.
Leyser, in med. ad Pand. spec. 141. med. 1.
Stryk, in diss de semiplenae probationis existentia. Cap. IV. nr. 100.

allein unter C überreiche ich einen Zeugen-Rotul, welcher meinen Beweis jedem Zweifel enthebt.

Auf den schlimmsten Fall jedoch, den ich mir kaum als möglich denken kann, will ich dem Beklagten den Eyd darüber antragen:

daß er die 200 Fl. rhn. Darlehn am 21sten März 1801 von mir würklich empfangen und 6 p. C. Abzinnsen versprochen habe.

Die sogenannten peremtorischen Einreden fürchte ich nicht. Denn

ad I. tritt abermals das ein, was ich oben unter ad 2) vorgetragen habe; über dieses hat Beklagter sich gegen mich bereits im Jahr 1800 als volljährig ausgegeben und mehrmals geäussert, „er sey recht froh, daß er seines Vormunds los wäre, und nunmehr seine Oeconomie gehörig betreiben könne." Gab er sich also für volljährig aus, so haftet er wenigstens ex dolo.

L. 2 et 3. Cod. si minor se majorem dixerit.

Auch hat er die 200 Fl. zur Reparatur seines Haußes verwendet und wird die versionem in rem nicht abläugnen wollen.

Was endlich

ad II. das hierunter geschehene Vorgeben des Klägers betrifft, so ist es gerichtsnotorisch, daß ich den größten Theil meines Lebensunterhalts von der Advocatur ziehe.

Ich muß daher die Zeit, welche ich auf die rechtliche Durchführung gegenwärtiger Sache verwende, mir zum Nachtheil und Einbuß entbehren, und habe so allerdings ein Recht, die Entschädigung dieses Schadens von dem zu verurtheilenden Beklagten zu fordern.

Gaill, cit. ab adverf. nr. 17.
Wernher, in sel. obs. for. P. VI. obs. icti all.

Da folglich des Beklagtens Ausflüchte überall als grundlos vorliegen, am wenigsten aber die letzte die Natur einer zerstöhrlichen Einrede hat, hingegen der Beweis meiner Klage nothdürftig geführt ist, so wiederhohle ich meine Klagbitte, und bin ferner mit Hochachtung

Ew. Hochedelgeb. und Wohlweisen Herrl.

Viernburg d. 28sten April
1803.

gehorsamer Diener
Jonas Schirmbügel.

Decretum ad nr. 6.

Dem Oeconomen Sebald Krügel allhier wird die von Seiten des Herrn Advocaten Jonas Schirmbügels eingegangene, so rubricirte: rechtliche Replicschrift u. s. w. nebst adj. sub C. mit der Auflage in Abschrift zugefertigt, binnen 14 Tagen darauf schlüßlich zu dupliciren.

Decret. Viernburg den 2ten May 1803.

Stadtgerichte allhier.

Es referirt der Stadtgerichtsdiener Belze, er habe vorstehendes Decret am 3ten May dem Hrn. Advocaten Schirmbügel in deßen Wohnung zu eigenen Händen, am 4ten d. M. aber dem Knecht des Oeconomen Sebald Krügel, weil dieser in seinem Hauße nicht anwesend gewesen, ausgehändiget.

Viernburg den 5ten May 1803.

Mörhaven.

ad nr. 5.

C.

Nachdem der Oeconom Sebald Krügel bey hiesigem Freyherrl. von Storwitzischem Amte unter dem 18ten April l. Jahres 1803 nachgesucht hat, den hiesigen Gastwirth Siegmund Blänker über einige überreichte Articul als Zeuge eidlich zu vernehmen, und hierbey ein Bedenken sich nicht vorfande, so ist besagter Blänker am heutigen Tag vor Amt gefordert und derselbe, nach geschehenem Vortrag, mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd more solito belegt, hierauf aber über folgende Articul vernommen worden:

Art. 1.

Wie heißt Zeuge, wie alt, wes Standes ist er, wovon nährt er sich?

ad art. 1.

Ich heiße Siegmund Blänker, bin 34 Jahre alt, Gastwirth allhier zu Störwitz, und nähre mich von der Wirthschaft.

Art. 2.

Hat sich Zeuge in den Jahren 1800 und 1801 als Lohnbediente zu Viernburg aufgehalten?

ad art. 2.

Ja, das ist ganz richtig.

Art. 3.

Ist nicht Zeuge im März 1801 von dem Advocaten Jonas Schirmbügel zu Viernburg mit einem Paquett Geld an den dasigen Oeconomen Sebald Krügel geschickt worden?

ad art. 3.

Ja, deßen erinnere ich mich noch gar wohl.

Art. 4.

Sollte nicht Zeuge eine Handschrift über 200 Fl. rhn. gegen 6 p. C. Abzinnsen dem Herrn Advocaten Schirmbügel zurück bringen?

ad art. 4.

Ja, das ist mir auch noch eingedenk, aber Krügel machte Einwendungen, und redete über die Zinnsen.

Art. 5.

Wurde nicht Zeuge von dem Krügel mit der Antwort abgefertiget: er wolle die Sache mit dem Advocat Schirmbügel selbst auf das Reine bringen?

ad art. 5.

Ja, so war es, ich ließe das Geld bey dem Krügel, bekam aber von diesem keine Handschrift.

Art. 6.

Muste nicht Zeuge hierauf nochmals zu dem Krügel gehen, und diesem in dem Nahmen des Advocatens Schirmbügel sagen: wann er das Geld nicht für 6 pr. C. haben wolle, so möge er es zurück schicken?

ad art. 6.

Deßen erinnere ich mich nicht mehr; unwillig wurde Herr Advocat Schirmbügel, allein mir dünkt, dieser hätte gesagt: gehe er nur hin, Bänkert, ich will die Sache schriftlich besorgen.

Da nun Zeuge bey dieser seiner Aussage, als ihm solche Punkt für Punkt nochmals vorgelesen wurde, durchgängig verbliebe, so ist dieses Zeugnis in gegenwärtiger, mittelst Amtshand und Siegel beglaubigter, Form ausgefertiget und dem Herrn Impetranten ausgehändiget worden.

Storwitz den 22sten April 1803.

(S.) Freyherrlich von Storwitzisches Amt allhier.

Carl Julius Herchet,
D. Z. Amtmann.

6.

Praes. den 21sten May 1803.

An wohllöbliche Stadtgerichte zu Viernburg,

Duplic- und Schlußschrift,

Meiner, des Oeconomen Sebald Krügels, allhier zu Viernburg, Beklagtens,

wider

den Herrn Advocaten Jonas Schirmbügel, allda zu Viernburg, Klägern,

pncto mutui.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohlgelehrte,
Wohlweise und hochzuverehrende Herren!

Es kann

ad 1) die Meinung eines oder des andern Rechtsgelehrten den Geist ausdrücklicher Gesetze, wie dieser von eben so bewährten Kennern der Rechte beleuchtet worden ist,

Schierschmid, in Prog. de usuris ultra quincunces licet promissis non exigendis. Erlangae 1764.

keinesweges vernichten. Die hiesigen Statuten aber erlauben nirgends den sechsten Zinnsthaler, und so bleibt es bey den gemeinen Rechten.

Reform. Polit. d. an. 1530. tit. 26.
Recess. Imperi d. an. 1654. §. 175.

Und wann solche den Wucherer mit einem Quanto, welches dem 4ten Theil der wucherlich ausgeliehenen Summe gleich seyn soll, bestraft wißen wollen, so hebt dieses nebenbey die gemeinrechtl. Vorschrift nicht auf, kraft welcher verbotene Handlungen nichtig sind, und demjenigen, welcher sie zu Schulden bringt, gar keine Klage übrig laßen.

L. 5. Cod. de legibus.

Auch läßt sich nicht absehen, warum erst die würkliche Erhebung wucherlicher Zinnsen jene Nichtigkeit des unerlaubten Vertrags zur Folge haben solle. Dieser Vertrag soll gar nicht geschloßen werden; indem er also doch abgeschloßen wird, ist er ipso jure von seiner Wurzel aus nichtig.

Hierzunächst

ad 2) fällt alles, was Kläger hierunter vorgiebt, außer den Kreiß der Anwendung, wann ich die in Frage stehenden 200 Fl. rhn. von ihm gar nicht erhalten

halten habe. Wäre dieses aber auch, so wär es seine Pflicht, sich zu unterrichten, mit wem er contrahire; es geschieht ihm mithin, als einem Rechtsverständigen, durch die Zurückweißung seiner Klage um so weniger zu wehe, da er in dieser einer versionis in rem mit keinem Wort erwähnt, und solche auch nie wird nachweißen können.

Dies wäre aber das erste und die conditio sine qua non, falls er seiner Aufforderung eines verzinnslichen Darlehns an mich den Schein Rechtens gebenwollen.

Berger, in suppl. ad E. Disc. For. P. I. obs. 2.

Brunnemann, in Comment. in Cod. ad leg. 1 et 2 Tit. si adversus creditorem.

ad 3) will ich es dem verehrten Richteramt anheim stellen, ob die Klage in Rücksicht auf die gewählte Proceßart sich aufrecht erhalten laße. Wenigstens war es die Absicht des Klägers, den Beweis seiner Klage mittelst solcher, derselben beygefügten, Urkunden sofort beyzubringen, welche der, auch geforderten, Recognition bedurften; und dieses ist das Kennzeichen des Executiv-Proceßes.

Martin, in dem Lehrbuch des deutschen gemeinen Proceßes §. 254.

Allein diese Proceßart fordert zu jenem Zweck Documente, woraus sofort alle Thatsachen der Klage und deren Grund liquid hervorgehen;

Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. II. Cap. II. §. 2.

solches aber ist in Ansehung des klägerischen Machwerks keineswegs der Fall.

Vor allen Dingen ist also immer noch erst zu beleuchten und zu entscheiden, ob nicht Kläger überhaupt, und ohne daß die eventuelle Einlaßung, so wie deßelben anmaßlicher Beweis, in Betracht und Prüfung komme, abzuweißen sey.

Käme es jedoch zu dieser Prüfung, so müßte sich Kläger dennoch an deren Resultat getäuscht finden. Denn

ad a) mag es immerhin seyn, daß ich demselben um ein Darlehn ersuchte. Hieraus folgt noch gar keine Präsumtion, daß ich es auch erhalten hätte. Eben so wenig läßt sich dieses

ad b) aus der Urkunde sub B. folgen. Ersuchte ich auch Klägern, die Handschrift selbst zu schreiben, so weiß man ja aus der Erfahrung, daß die Schuldschriften immer eher gefertiget, vollzogen, und dem Gläubiger ausgehändiget werden, als dieser das Geld herausgiebt. Daß er es heraus gegeben, das ist cardo rei — und für dieses factum ist irgend eine Vermuthung schlechthin unerfindlich.

Zwar rückt Kläger

ad c) mit einem Zeugenrotul sub C. hervor; allein als Jurist hätte er doch wißen und vorher überlegen sollen, daß dergleichen einseitige Machwerke in dem ordentlichen Proceß gar keine Beweiskraft haben.

Examen testium enim in processu ordinario nullum effectum habet, quando articuli ad danda interrogatoria adversae parti communicati haud sunt.

Wern-

Werlhof, in sel. obs. for. P. IV. obs. 147.
Schaumburg l. c. L. I. S. I. M. III. C. II. §. 1. nota *.
Gaill, l. c. Lib. I. obs. 108. nr. 1.

Alle vermeintliche Beweismittel des Gegners zusammen genommen vermögen es also nicht, mich nur zu einem Reinigungs-Eyd pflichtig zu achten. Dieser setzt einen mehr als halben Beweis voraus, und solcher ist vorliegenden Falls durchaus unerfindlich.

Und was soll der eventuelle Eydes-Antrag? — Auch angenommen, daß ich diesen Eyd, wie solchen Kläger nr. act. 5. vorschreiben will, nicht leistete, oder ihn zurückgäbe und Kläger denselben abschwüre, so würde dieses nicht hinreichen, mich zu verurtheilen. Denn eines Theils faßt die Eydesformel keine Zahlzeit in sich, und es würde daher immer noch erkannt werden müßen,

daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht Statt finde;

und andern Theils macht

ad I. die unter dieser Nummer aufgestellte Einrede einen Präjudicial-Punct aus, welcher zuförderst vom Kläger beseitiget werden müßte, wollte er mich verurtheilt wißen.

Im allgemeinen wiederhohle ich hieher, was ich oben sub 2) bereits an- und ausgeführt habe, und gebe dem Kläger nebenbey zu bedenken, daß, wollte er mich ex dolo belangen, er seine Klage darauf richten, oder doch wenigstens der Klage eine Replic dahin einweben sollen, daß, ob ich gleich tempore contractus minderjährig gewesen, ich jedoch mich für volljährig ausgegeben hätte. Da er aber alles dieses unterließe, so wird die Klage wenigstens angebrachtermasen verworfen werden.

Berger, in Oecon. jur. L. IV. Tit. XV. th. II. nota 3.

Gleiche Grundsätze treten in Ansehung der angeblichen versionis in rem ein.

Icti alt. supra nr. 2.)

Endlich

ad II. beharre ich bey dem, womit ich diese Einrede bereits begründet habe. Ein streitender Theil erhält seine eigenen Bemühungen nie vergütet, blos der Anwald, welcher eine Parthey vertritt, kann Bezahlung seiner Dienste fordern.

Mynsinger, in Obs. Cent. I. obs. 2.

Hatte Herr Gegner keine Zeit, die Schriften in dem gegenwärtigen Rechtshandel selbst zu fertigen, so würde er dieses unterlaßen und einen Advocaten aufgenommen haben. Dies that er nicht, er macht keinen Aufwand, von deßen Erstattung die Rede seyn könnte, und es würde ihm schwer fallen, darzuthun, daß er bey gehörigem Fleiß über die wenigen Schriften gegenwärtiger Sache andere Arbeiten liegen laßen und dann den Verdienst hiervon ganz entbehren müßen.

Uebrigens hat ja Kläger das Gesuch seiner Klage auf Erstattung der außergerichtlichen Unkosten ausdrücklich mitgerichtet, und indem also die

hiergegen an- und ausgeführte Einrede diesen Theil des Gesuchs aufhebt, ist selbige eben so gewiß zerstöhrend, als wenig hierzu erfordert wird, daß eine solche Exception auf den ganzen Innbegriff der Klage gerichtet sey.

Zum Schluß widerspreche ich allen von mir nicht besonders beantworteten, mir nachtheilig seyn sollenden, Behauptungen des Gegners und beharre, indem ich meiner Loszählung von der Klage entgegen sehe, desuper implorando etc.

Ew. Hochedelgebohrnen auch Wohlweisen Herrl.

Viernburg
den 20sten May
1803.

Conc. Schleicher

gehorsamer Diener,
Sebald Krügel.

Durch den Stadtgerichtsdiener Belzer am 23. May 1803. beyden Theilen insinuirt.

V. d. 23. May 1803.
Mörhaven.

D e c r e t.

Dem Herrn Advocaten Jonas Schirmbügel wird die, von Seiten des Oeconomen Sebald Krügels eingegangene, so rubricirte Duplic- und Schlußschrift ad statum legendi copeylich mitgetheilt, und ergehet zugleich an beyde Theile die Ladung,

den 4ten Junius 1803.

vor den Stadtgerichten allhier zur Anhörung eines Bescheides zu erscheinen.

Decretum Viernburg den 22sten May 1803.

Stadtgerichte allhier.

Acta judicialia

in Sachen

der Gebrüdere Johannes, Johann Heinrich und Johann Peter Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägere,

entgegen

Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, auch Anna Maria, verehl. Krustin, gebohrne Ehresmann, zu Bächtersheim und Hellstein, Beklagte.

Amt Bächtersheim,
1801—1802.

Testament und Nachlaß weyl. Joh. Heinr. Volz, zu Schlirbach, betr.

praes. Bächtersheim den
24sten Nov. 1801.

Abgemüßigte Klage,

mit innen enthaltener Bitte,

Unserer, Johannes, Johann Heinrichs, und Johann Peters, Gebrüdere Spielmann, resp. zu Roßbach und Rademühl, als Intestat-Erben weyland Johann Heinrichs Volzens, zu Schliebach, Klägeren,

entgegen

die Kinder Christophs Ehresmanns, Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, beyde zu Bächtersheim, auch Annen Marien, verehlichte Krustin, gebohrne Ehresmannin, zu Hellstein, als anmaßliche Besitzer und Detenteren des Johann Heinrichs Volzens Verlassenschaft, Beklagte.

Hat Anfügen unter
A. B. C. D. und E.

Testaments-Nichtigkeit und Herausgabe der Erbgüther betreffend.

Hochgräfliches, wohllöbliches Amt!

Es hat der verstorbene Johann Heinrich Volz zu Schlirbach am 11ten
A. October 1771. das sub lit. A. in beglaubter Abschrift beygelegte Testament errichtet, und hierinnen sein Eheweib, Anna Maria, zur Erbin eingesetzt.

Als nun nachher gedachter Volz verstarbe, maßte sich auch desselben genannte Wittwe seines sämmtlichen Nachlasses würklich an.

Diese vermeintliche Testaments-Erbin errichtete am 23sten März 1787. eine weitere letztwillige Verordnung, welche die gerichtlich beglaubte
B. Beylage sub B. in sich enthält, und woraus zu ersehen ist, daß letzterwähnte Disponentin ihr sämmtliches Besitzthum den rubricirten Beklagten erblich vermacht hat.

Auch dieselbe ist hierauf verstorben, und letztere haben alles, was jene besessen, hierunter also auch das von mehr benanntem Volzen herrührende Vermögen, an sich gezogen.

Beyde jene seynsollenden Testamente wurden aber uns, den aussengenannten Klägern, die wir gesetzliche Erben des verstorbenen Johann Heinrichs Volzens sind, erst am 3ten August des laufenden Jahres 1801. gerichtlich eröffnet.

C. Dieses wird durch die Anfuge unter C. bewahrheitet.

Da nun aber kaum genannter Volz vor und in dem Jahr 1771, mithin auch zur Zeit der am 7ten December solchen Jahres von ihm unternommenen Errichtung eines Testaments, seines gesunden Verstandes beraubt war, überdies auch jene letztwillige Verordnung keinesweges nach der in der Landesordnung

P. II. Tit. 23. §. 2. 4. 6. 9. und 12.

vorgeschriebenen Form hergestellt, mithin schon an sich betrachtet nichtig ist, und daher des Testators Wittwe, vermöge dieser zu Recht nicht beständigen letztwilligen Verordnung ihres Mannes dessen Nachlasses so wenig sich anmaßen, als durch ihre eigene Disposition sub B. über jenes Vermögen weiter gültig verordnen können, folglich auch die rückbemerkten Beklagten keinen Grund für sich hatten, das vom oftgedachten weyland Johann Heinrich Volzen herrührende Vermögen an sich zu ziehen, solches vielmehr desselben Intestaterben angefallen ist, mehrbenannte Beklagte jedoch zur Herausgabe jener, ohne haltbaren Rechtstitel in den Besitz genommenen, Hinterlassenschaft in Güte sich nicht verstehen wollen; so sehen wir uns genöthiget, und, da wir wenigstens ein besseres Recht als Beklagte haben, die gedachte Erbschaft zu besitzen, destomehr berechtiget, gerichtliche Klage zu erheben, um

Ein wohllöbliches Amt gehorsamst zu bitten:

com. com. dahin zu erkennen:

daß das Eingangserwähnte Testament, nebst seinen weitern Veranlassungen, zu Recht nicht beständig, wenigstens uns ein besseres Recht, als den Beklagten, zustehe, des Johann Heinrich Volzens nachgelassenes Vermögen zu besitzen; derowegen letztere diesen Nachlaß, nebst den davon, von ihnen selbst sowohl, als ihrer Erblasserin, der verwittweten Volzin, erhobenen Nutzungen, nach einem rechtsgehörig gefertigten Inventario, an uns, die gesetzlichen Erben, herauszugeben, auch alle, in diesem Proceß auflaufende, Unkosten allein zu tragen pflichtig.

Um aber, auf den Läugnungs- und Weigerungs-Fall der Ehresmannischen Kinder, den Beweis unserer Klage sofort zu instruiren und anzutreten, bitten wir nicht nur:

D. 1) über die sub D. angefügten Beweisartikel die hierzu ernannten Zeugen, nach vorgängiger Ladung und Verèydung, auch sonstiger Verfügung, prout moris et styli, geneigt zu vernehmen:

sondern auch:

E. 2) die sub E. anliegende Abschrift der in der Klage angezogenen §§. aus der Landesordnung zu beglaubigen;

damit mann, wie wir jedoch nicht für nöthig halten, die Acten ad impartiales exteros versendet würden, das Landesgesetz nicht übersehen werde.

Im übrigen behalten wir uns jede weitere Rechtszuständigkeit, insonderheit vielleicht erforderlichen weitern Beweis, ausdrücklich bevor, rufen das milde Richteramt um Ergänzung jeder bessern Vorstellung und Bitte geziemendst und angelegentlichst an, und verharren mit größter Hochachtung

Eines wohllöblichen Amtes

gehorsamste Klägere.

Copia.

A.

No. XIX. Pag. 249.

Extractus Contracten-Protocolli, de dato

Wächtersheim den 7ten December 1771.

In praesentia Hrn. Amtmanns Groß und Meiner des Cancellisten Andrä.

Johann Heinrich Volz und dessen Ehefrau, Anna Maria, von Schirbach, erscheinen und stellen vor: wasmasen sie unter sich folgende letzte Willensverordnung abgeredet, und geschlossen hätten:

1) Wolle er, der Ehemann, seiner gedachten Ehefrau, falls er vor derselben versterben sollte, sein Ganzes beweg- und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges, Vermögen, Iura und actiones, hiermit vermachen, und dieselbe also zu seinem Universal-Erben einsetzen, jedoch mit dieser Bedingung, daß seine Ehefrau und Universal-Erbin folgende legata auszahle:

   a) 45 fl. seines, des Testatoris, Geschwistern, oder deren Kindern; nemlich seinem noch lebenden Bruder, Ernst Volz, 15. fl., und die übrigen 30. fl. seinen Geschwistern-Kindern, und zwar nach den Stämmen;

   b) Zehen Gulden der Schlirbacher Kirche;

   c) Zehen Gulden den Armen.

2) Wolle sie, die Ehefrau, falls sie vor ihrem Ehemann versterben sollte, hinwieder ihr sämmtliches beweg- und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges, Vermögen, Iura und actiones.

ihrem ernennten Ehemann vermachen, und denselben zum Universalerben einsetzen.

3) Wollten sie, beyde Eheleute, daß der Christoph Ehresmann und dessen Ehefrau, nach ihrem beyderseitigen Ableben dasjenige liegende ganze Guth, welches sie, die disponirenden Eheleute, von dem Conrad Wilhelm erkauft hätten, als Erbe haben sollten.

4) Wäre ihr beyderseitiger Wille, daß ihr übriges Vermögen, ausser dem ersagten Guth, so sie von Conrad Wilhelm erkauft hätten, den Anverwandten des Letztlebenden, wann solcher keine weitere Disposition deshalb machte, nach Erbgangsrecht zufallen sollte. Nachdem nun beyde Eheleute, nach geschehener Vorlesung vorstehender ihrer Disposition, nochmalen erklärten, daß dieses ihr freyer und ungezwungener Wille sey, und dieselben, zu mehrerer Festhaltung, um die obrigkeitliche Confirmation ihrer Verordnung baten, so erfolgte

die Resolution:

Es wird vorstehende letzte Willensordnung hiermit gebetenermasen confirmiret.

In fidem.

Andrä, Cancellist und geschworner Amtsschreiber.

Daß diese Abschrift mit der in dem Contractbuch befindlichen Original-Niederschrift wörtlich übereinstimmt, wird hiermit beglaubiget.

Wächtersheim den 6ten August 1801.

J. F. Andrä, Amtsverweser und Act. jurat.

Copia.

Copia.

B.

No. XXII. Pag. 375.

Extractus Contracten - Protocolli, de dato

Wächtersheim den 23sten März 1787.

In praesentia Hrn. Amtsmanns Groß, und Meisner, des Actuars Andrä.

Erschiene Anna Maria, Johann Heinrich Voltzens Wittib, von Schlirbach, und gab ihren letzten Willen folgendergestalt zum Protocoll:

1) Setze sie Christoph Ehresmanns Wittib Kinder, namentlich

Johann Heinrich Ehresmann,

Anna Maria Ehresmannin, ledigen Standes,

Johann Jacob Ehresmann

zu ihren Universal-Erben ein.

2) wäre weiter ihr Wille, daß der miteingesetzte Erbe, Johann Heinrich Ehresmann, in denen Gebäuden, welche sie heute in den gerichtl. confirmirten Ehepacten demselben angeschlagen, ihrer Baaße, des Schulmeister Armfelds Ehefrau, wann deren genannter Ehemann versterben sollte, den Einsitz, nemlich die Stube und Kammer über dem Kuhstall und ein benöthigtes

Stück im Keller, wie auch den benöthigten Platz im Stall, um eine Kuh zu stellen, abgeben solle.

Weiter verordne sie hierbey, daß der gedachte miteingesetzte Erbe Johann Heinr. Ehresmann auch des erwähnten Schulmeister Armfeldens Ehefrau die nöthige Fütterung zu einer Kuh, jährlich, ohnentgeldlich, verabreichen solle, jedoch nicht eher, als bis erwähnter Schulmeister Armfeld gestorben und dessen Ehefrau des vorerwähnten Einsitzes benöthiget seye. Falls der mehrgedachte Miterbe Joh. Heinr. Ehresmann diese Vermachung wegen des Einsitzes in den Gebäuden, und wegen der Fütterung zu einer Kuh, nicht erfüllen wollte, so wäre auf diesen Fall ihr weiterer Wille, daß der Joh. Ehresmann des Schulmeisters Armfelds Ehefrau, für diesen Einsitz und diese Fütterung, jährlich, so lange als solche lebe, und nicht zur zweiten Ehe schreite, Vierzig Gulden unweigerlich bezahlen solle.

3) verordne sie ferner, daß ihre vorgedachte drey eingesetzten Erben zusammen, im Fall der Schulmeister Armfeld sterben sollte, desselben mehrgedachte nachgelassene Frau Ein halb Achtel Acker zu Cartoffeln, Ein Viertheil Acker zu Kraut, und Einen halben Acker zu Lein, einräumen und jedes Jahr gehörig düngen und benöthigter Massen beackern müßen. Jedoch wollte sie, daß der Acker, welchen des Schulmeisters Armfelds Ehefrau gedachter Masen zu Cartoffeln, Kraut und Lein erhielte, nach derselben Todt wieder an ihre genannten eingesetzten Erben zurückfiele.

4) Vermache sie des Conrad Appels Ehefrau Ein hundert Gulden. Im Fall aber des Conrad Appels Ehefrau vor ihr, Te-

flatricin, verſterben ſollte, ſo wolle ſie, daß deren nachgelaſſene Kinder dieſes Vermächtnis von 100. fl. erhalten ſollten.

5) Vermache ſie ihrer Pathin, des Joachims Stiefſchneiders Tochter, Anna Maria, von Schlirbach, funfzig Gulden.

6) Vermache ſie an die Land-Armen-Caſſe fünf Gulden.

Facta hujus, praelectione et approbatione, trat die Teſtatricin ab.

In fidem.

Andrae, Act. jur.

Vorſtehende Copie ſtimmt mit dem Original in dem Contractenbuch wörtlich überein.

Wächtersheim den 6ten Auguſt 1801.

J. F. Andrä, Amtsverweſer und Act. jur.

Copia.

C.

Actum Wächtersheim den 3ten August 1801.

Praesentes Hr. Hofrath
Löhring, et Ego, der
Amtsverweser und Actuar
Andrä.

Nachdem Anna Maria, Wittwe des verstorbenen Johann Heinrichs Volzens, zu Schlirbach, kürzlich gleichfalls allort verstorben, und letzter sowohl, als erstere, resp. am 7ten Decbr. 1771. und am 23sten März 1787. letztwillige Verordnungen vor Gericht errichtet und hinterlassen haben, so hat man von Amtswegen für gut befunden, beyde diese Testamente den sämmtlichen Interessenten zu eröffnen, und sind solche, resp. per requisitionem, mündlich beschieden worden, am heutigen Tag vor allhiesiger Amtsstelle zu erscheinen, um jener Eröffnung zu gewärtigen.

Dem gemäs erschiene nun

Ernst Volz sen., zu Schlierbach,

Ernst Volz jun. und

George Volz, beide eben daher;

Johannes Spielmann,

Johann Heinrich Spielmann, beyde aus Roßbach,

Johann Peter Spielmann aus Rademühl,

als Anverwandten des Testators Johann Heinrich Volzens,

ingleichen

Michael Bardorf,

Franz Sickinger,

Johannes Bleyfuß, sämmtlich aus Schlierbach,

auch

Jacob Ehresmann,

Johann Heinrich Ehresmann, beyde aus hiesigem Ort,

sammt

Jeremias Krust, aus Hellstein, Nahmens seines Eheweibes,

Annen Marien, gebohrnen Ehresmann,

sämmtliche diese von Seiten der Erblasserin Annen Marien, verwittweten Volzin,

endlich

Friedericke Armfeldin, aus Schlierbach, des verstorbenen Schullehrers Armfelds daselbst, Wittwe,

so wie

Sabine, Conrad Appels, allhier, Eheweib

und

Anna Maria, verehelichte Braunfeldin, Tochter Joachim Stiefschneiders, zu Schlierbach,

als Legataren.

Es wurde hierauf allen diesen erschienenen Personen Amtswegen vorgetragen, weshalb sie zur Stelle vorbeschieden worden, und

 sodann

sodann ihnen beyde obenerwähnte Testamente aus dem Amts-Contracten-Buch, wie solche diesen Orts Nr. XIX. pag. 249. und Nr. XXII. pag. 375. niedergeschrieben sind, wörtlich vorgelesen und publiciret.

Sämmtliche Interessenten baten hierauf um eine beglaubte Abschrift jener letztwilligen Verordnungen, und ist ihnen selbige verwilliget und zugesaget worden.

Actum ut supra; in fidem.

Taxa. 6 fl.

J. F. Andrä.

Stimmt mit dem Original-Protocoll in den Acten pünctlich überein.

Wächtersheim den 6ten August 1801.

J. Fr. Andrä, Amtsverweser und Actuar. jur.

D.

Beweis-Artikel

in Sachen

Unserer, Johannes und Johann Heinrichs, auch Johann Peters, Spielmann, resp. zu Roßbach und Rademühl, Klägern und Producenten,

wider

die in rubro libelli benannten Kinder, weyland Christophs Ehresmanns, zu Wächtersheim und Hellstein, Beklagte und Producte.

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge den verstorbenen Johann Heinrich Volz zu Schlirbach wohl gekannt habe?

Art. 2.

Wahr, daß dieser Volz einige Jahre vor und im Jahre 1771, besonders auch letzter Zeit im Herbste, gar nicht bey gesunder Vernunft gewesen?

Art. 3.

Wahr, daß dieses zu Schlirbach und in der Gegend eine bekannte Sache sey?

Art. 4.

Wahr, daß Volz nicht nur im Stillen, sondern auch öffentlich, sich als einen unsinnigen Menschen betragen habe?

Art. 5.

Wahr, daß ihm Zeugen selbst unsinnige Handlungen des Volzens noch ganz besonders bekannt seyen, die er angeben könne?

Nahmen der Zeugen und Directorium.

Zeuge I. Adam Volz, zu Schlirbach.
Zeuge II. Jacob Willhelmi, ebendaselbst.
Zeuge III. Lorenz Lorey, ebendaselbst.
Zeuge IV. Johann Peter, zu Radmühl.

Singuli testes ad omnes articulos.

E.

Abschriftlicher Extract

aus der reichsgräfl. Sadersheimer Landes-Ordnung P. II. Tit. XXIII.

§. 2.

Setzen demnach und wöllen, daß eynem jeden, so zu Testiren qualificirt unnd geschickt, das ist, sein verstendiges alter, und sein eygen Gut hat, bey guter vernunft und sinnen, guten verstendtlichem gehöre und außsprechen, und sunst tüglich ist, ob der gleich, etwa schwachs leibs were, zu Testiren erlaubt und frey sein solle.

§. 4.

Zum andern, Ordnen und setzen wir, da jemand unserer Unterthanen, sein Testament unnd letsten willen, sonder zierlicheyt der rechten machen wolte, daß er solchs thun mag, doch nach folgender form und massen; Nemlich, daß er den Schultheyssen sampt den Scheffen durch den Pütel auf eynen sondern tag, wann kein Gericht gehalten wirdt (zu seiner gelegenheyt) bittlich zusammen erfordern soll, Die auch darauff aller gestalt, wie sunst gerichtlich beysamen erscheinen sollen, für welchen demnach derjenig, so also Testiren wil, seinen letsten willen, wie er es mit seinem nachlaß und Gütern nach seinem todt gehalten, fürnemlich aber, wen er zu seinen Erben haben, was er hinweg legiren, setzen, oder verschaffen, unnd sunst disponiren, oder verordnen wolle, erkleren solle, mit angehenckter bitt, daß sie Schultheyß vnd Scheffen solchen seinen letsten willen in das Contract- vnd Scheffenbuch (wie hieoben im ersten Theil, vnder dem fünfften Tittel dauon meldung geschehen) eynzuschreiben, vnnd hinder dem Gericht biß zu zeit seines absterbens zubehalten, vnnd alsdenn seinem eyngesetzten Erben vnd andern, die er darinn bedacht, auf jre ersuchen zueröffnen, vnnd dauon glaubwirdige abschrift vnder des Gerichts Insiegel mitzutheylen.

§. 6.

Vnd soll demnach des Testirers letster wil durch den Gerichtschreyber, so bald in gegenwertigkeyt Schultheis vnd Scheffen, auch des Testierers selbst, eygentlich vnd trewlich, auch förmlichen, als im eyngang, mit benennung des Jars, Monats, Tags, wann solches geschehen, des Testires Tauffnamen, Zunamen, von wannen er bürttig, vnd wo er gesessen, und dann zum Beschluß mit austrücklicher Vermeldung des Schultheyssen, Scheffen vnd seyn des Schreibers, für welchen als Zeugen solcher letster will, seye fürgebracht worden etc. eingeschrieben werden.

§. 9.

Daneben auch unsere Schultheiß vnd Scheffen insonderheit den Testirer trewlich befragen und erinnern sollen, ob er zu solchem Testament durch jemand vberredt, hinderfurt, oder betrawlichen gezwungen, vnd wider seinen willen verursacht worden, oder ob das seyn eygner, freyer, wolbedachter vnd entlicher will

vnd

vnd meynung seye etc. Und sollen solche fragen auch sein des Testirers darauf gevolgte antwurt, bey dem letsten willen zu ende, auch eyngeschrieben werden, vnd damit die sach verricht seyn.

§. 12.

Wenn nun die vier Gerichts Personen, sampt dem Statt- oder aber Gerichtschreiber solchen letsten willen also angehört, So sollen sie abermals, als hievor gesetzt, die Testirende Personen mit sondersleiß, ob solches jhre Testament, endtlicher letster will vnd meynung seye, Auch ob sie nicht hierzu gedrungen, hinderfürt, oder sunst vngebürlicher weiß darzu beredt worden sey, befragen, Deßgleichen auch auf jre der Testirenden Personen, wesen, vernunft oder verstandt, und rede gut aufmerkens haben etc. Da sie denn jnen den Testirer, im augenschein, auch auß seinen antwurten also geschafen befunden, daß seyner vernunft, sprach, gehörs, vu anders halben, kein mangel, vnnd er auf bestendiger meynung verharret, So sollen sie dem Statt- oder Gerichtschreiber den letsten willen eygentlich aufschreiben vnd dem Testirer verstendtlich fürlesen lassen, deßgleichen auch wann er zuuor were Schriftlich verfast worden, Vnd wann er solchs also beantwurt, als dann fürter an Schulteis vnd Scheffen gemeinlich brengen, da es demnach mit der einschreibung, verwahrung, vnd andern, aller massen gehalten werden soll, wie hievben dauon vermeld.

Daß vorstehender Extract aus der Landesordnung vom Jahr 1571. richtig abgeschrieben sey, kann, nach geschehener Vergleichung mit dem im hiesigem Amte befindlichen gedruckten Original, hiermit beglaubiget werden. Wächtersheim den 25sten November 1801.

Reichsgräfl. v. Sadersheimer Justiz-Amt allda.

(S.) Jacob Löhring. J. Amtm.

Decret:

Communicetur dem beklagten Theil, sammt den Anlagen, um binnen dreywöchentlicher Frist ihre Exceptionalien in Schriften ad acta zu bringen. Wächtersheim den 25sten November 1801.

Reichsgräfl. Sadersheimer JAmt allda.

exped. eod.
Andrae.

P. P.

An das Freyherrlich von Birnfeldische Justiz-Amt

zu

Hattingsrothe.

Es haben die Gebrüdere Johann Heinrich, Johannes und Johann Peter Spielmann, zu Roßbach und Rademühl wohnhaft, vor dem hiesigen reichsgräfl. Sadersheimer Justizamt, wegen ihrer vermeintlichen Ansprüche an des weyland Johann Heinrich Volzens zu Schlirbach Nachlaß, eine Klage wider des verstorbenen Christophs Ehresmanns Kinder, Jacob Ehresmann und Consorten, allhier und zu Hellstein, erhoben, und es ist hierauf diesseits sub hodierno das offen anliegende Decret erfolgt.

Weil nun die gedachten Klägere sämmtlich unter dem Gerichtszwang Ew. Hochedelgeb. sich befinden, so bitte ich Dieselben, zur Hülfe Rechtens: den Gebrüdern Spielmann jenes Decret insinuiren, und mir, wie solches geschehen, gefälligste Auskunft zugehen zu lassen.

Ich erbiete mich zu gleichmäsiger Unterstützung der Gerechtigkeits-Pflege und bin Hochachtungsvoll

Ew. Hochedelgebohrnen

Wächtersheim den 25sten
Novemb. 1801.

ergebenster Diener

Der Amtsdiener Borster referirt, er habe das obige Decret am heutigen Tag den Ehresmannischen Kindern in ihren Wohnungen ad manus insinuirt, das Requisitionsschreiben an das Amt zu Hattingsrothe aber heute gleichfalls dahin getragen, und daselbst dem Amts-Schreiber übergeben.

Wächtersheim den 26sten Nov. 1801.

Andrä.

Gezie-

praesent. den 28sten.
Nov. 1801.

Geziemender Anruf

um Arrestbeschlagung und Sequestration strittiger Erbschaftsgüther, auch um geneigte Beschleunigung gebetenen Zeugen-Verhörs, ut intus,

Von Seiten

der Gebrüdere Johannes, Johann Heinrich und Johann Peter Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägern und Imploranten,

wider

die Kinder weyland Christophs Ehresmanns, Jacob Ehresmanns und Consorten, zu Wächtersheim und Hellstein, Beklagte und Implorate.

pncto nullitatis testamenti et inde restituendae hereditatis.

Hochgräfliches, wohllöbliches Amt!

Wir aussengenannte Imploranten haben zwar vor wenigen Tagen gegen die auch in der Rubrik gedachten Imploraten eine förmliche Klage dahin erhoben, daß solche verurtheilt werden mögen, des weyland Johann Heinrich Volzens, zu Schlirbach, mittelst eines von dessen Wittwe hinterlassenen Testaments rechtswidrig in ihren Besitz genommenen Vermögen an Uns, als des erstern Intestat-Erben, herauszugeben, sehen uns jedoch noch zu folgender besondern Vorstellung und Bitte veranlaßt.

Bekanntlich haben die imploratische Detentoren während unserer Unwissenheit über die Beschaffenheit der Joh. Heinrich Volzischen Verlassenschaft, als welche erst durch eine amtliche Publication den 3ten August dieses Jahres gelöset ward, so lange Jahre her einen Nutzen von jenen uns gebührlichen Erbgüthern gezogen, der dieser Masse selbst am Werth gleich kommen dürfte; und von Tag zu Tag steigt der hierdurch uns zuwachsende Schaden, falls nicht richterliche Hemmung alsbald eintritt. Ja es hat der imploratische Theil, wie gleichfalls notorisch ist, schon einen großen Theil der uns gehörigen Verlassenschaft consumirt, dürfte solche auch noch weiter so mindern, daß desselben eigenes Vermögen zu unserer Befriedigung nicht hinreichen möchte.

Wann aber, diesem aufs schleunigste zuvor zu kommen, den Rechten angemessen ist, und wann überhaupt summarische und provisorische Proceduren in dieser Lage um so mehr eintreten, da das Interdictum quorum bonorum wenigstens cumulativ unterlieget: so sind wir höchst rechtsbefugt und aufs Aeußerste gedrungen, folgende Bitten an Hochlöbliches Amt gelangen zu lassen.

1) einen

1) einen Arrest auf sämmtliches imploratisches Vermögen, bis zu Austrag der Sache, zu verhängen, und jede Verpfändung und Veräusserung auch desfallsige Confirmationsertheilungen zu sistiren; dann

2) die Johann Heinrich Volzische Verlassenschaft, und besonders die Nutzungen der dazu gehörigen unbeweglichen Güterstücke, zu sequestriren; und ferner

3) das gebetene Zeugenverhör geneigtest zu beschleunigen, Termin auf das Kürzeste anzuberaumen, und uns bekannt zu machen, die erforderliche Ladungen alsbald zu erlassen, auch uns demnächst publicationis loco Abschrift der Zeugenaussagen mitzutheilen.

In getroster Hoffnung gerechter Gewähr verharren wir mit grösztem Respecte

Eines Hochgräflichen wohllöblichen Amtes

gehorsamste
rubricirte Imploranten.

Decret:

Comm. den Beklagten, und wird

1) diesen jede Veräußerung der strittigen Erbschaftsgüther hiermit, unter der Androhung, daß selbige für nichtig gehalten werden soll, gemessenst verbothen;

dahingegen

2) der Klägere weiteres Gesuch, um Sequestration des von Johann Heinrich Volzen herrührenden Vermögens und dessen Nutzungen, als nicht rechtlich begründet,

so wie

3) das von denselben gebetene Zeugen-Verhör noch zur Zeit abgeschlagen;

jedoch

4) beklagter Theil bedeutet: auf dieses exhibitum der Klägere in den durch das Decret vom 25sten lauf. Mon. aufgelegten Exceptionalien sich zugleich mitzuerklären, und wird deshalb die ad excipiendum gesetzte dreywöchentliche Frist auf 4 Wochen, welche mit der Insinuation des ersten Decrets zu laufen angefangen haben, hiermit erstrecket.

Wächtersheim den 28sten Nov. 1801.

exped. eod.

André.

An

P. P.

An das Freyherrlich von Birnfeldische Justiz-Amt

zu

Hattingsrothe.

Die Gebrüdere Spielmann zu Roßbach und Rademühl haben in ihren erhobenen Erbschafts-Strittigkeiten wider die Christoph Ehresmannischen Kinder, allhier und zu Hellstein, bey hiesigem Justiz-Amte ein weiteres Exhibitum übergeben, und es ist hierauf unter dem heutigen Tag das unverschloßen anliegende Decret ertheilt worden.

Ich sehe mich daher vermüßiget, Ew. Hochedelg. in subsidium juris auch um Verfügung richtiger Insinuation dieses Decrets an die Spielmanne, so wie um gütige Nachricht von derselben Vollziehung, zu ersuchen, versichere abermals das reciprocum in ähnlichen Fällen und verbleibe mit aller Hochachtung

Ew. Hochedelgebohrnen

Wächtersheim den 28sten
Novemb. 1801.

ergebenster Diener

Der Amtsdiener referirt, er habe heute das Decret vom 28sten d. M. den Ehresmannischen Kindern ad manus insinuirt, das Requisitions-Schreiben an das Amt Birnfeld aber dem dasigen Hrn. Amtmann persönlich überbracht.

Wächtersheim den 29sten
Nov. 1801.

Andrä.

praes. den 2ten Dec.
1801.

Wohlgebohrner und Hochgelehrter,
Hochgeehrtester Herr Hofrath und Amtmann!

Ew. Wohlgebohrnen beyden Ersuchungs-Schreiben vom 25sten und 28sten des lauf. Monats gemäs habe ich die von Denselben, in Strittigkeiten der diesherrschaftlichen Unterthanen Johannes, Johann Heinrichs und Johann Peters, Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, gegen die Christoph Ehresmannischen Kinder zu Wächtersheim und Hellstein, unter dem 25sten und 28sten huj. mens. erlassenen Decrete resp. am 27sten und 29sten jetzigen Monats durch den hiesigen Amtsdiener den erstern einhändigen lassen. Ich säume daher nicht, Ew. Wohlgebohrnen selbiges loco documentis insinuationis hiermit rückantwortlich zu melden, hoffe in ähnlichen Fällen gleiche Unterstützung und Willfährde, während ich mit vorzüglicher Hochachtung beständig

Ew. Wohlgebohrnen

Birnfeld
den 1sten Dec.
1801.

gehorsamer Diener
Heinrich Helmuth.

An
das reichsgräfl. von Sadersheimer Justiz-Amt
zu
Wächtersheim.

Rechts-

praef. den 16ten Dec.
1801.

Rechtszuständige

verzögerliche und proceßverhindernde Einreden, auch weitere exceptiviſche Erklärung, mit innen enthaltenen Bitten,

Unſerer, der Kinder weyland Chriſtoph Ehresmanns, Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Bächtersheim, benebſt Annen Marien, verehelichten Kruſtin, gebohrnen Ehresmann, zu Hellſtein, beklagten auch reſp. imploratiſchen Theils,

wider

Johannes, Johann Heinrich, auch Johann Peter, Gebrüdere Spielmann, reſp. zu Roßbach und Rademühl, klagenden und implorantiſchen Theil.

Hat eine Anlage unter A.

puncto angeblicher Teſtaments-Nichtigkeit, u. ſ. w.

Hochgräfliches wohllöbliches Amt!

Die in der Rubrik namentlich angegebenen Klägere haben sich erlauben wollen, das von dem zu Schlirbach verstorbenen Johann Heinrich Volz, im Jahr 1771, vor seiner ordentlichen Obrigkeit, errichtete Testament als nichtig anzufechten und deshalb nicht nur petitorisch die Herausgabe des von jenem Testirer herrührenden Vermögens von uns zu verlangen, sondern auch sogar auf ein besseres Recht, welches ihnen, ihrer verkehrten Meynung nach, auf den Besitz jenes Nachlasses zustehe, sich zu gründen, überhaupt aber solche Nebengesuche vor und nach zubringen, die mit der Hauptsache das rechts- und ordnungswidrige gemein haben.

Unserer Seits sind wir nun zwar für die geneigte Mittheilung beyder jenseitigen Schriften, resp. vom 24sten und 28sten des vorigen Monats, so wie in Ansehung der, mittelst den verehrlichen Decreten sub 25sten et 28sten ejusd. mens., uns zur exceptivischen Erklärung bestimmten Frist, zu gehorsamsten Dank verbunden, müßen aber, vor allen weitern Fortschritten zu der Sache selbst,

1) verlangen, daß Klägere, damit wir, wegen Erstattung muthwillig und aus gefährdevoller Gewinnsucht veranlaßter Unkosten, hinlänglich gesichert werden, deshalb eine Caution, von wenigstens 200 fl., rechtsgehörig bestellen.

Sie sämmtlich wohnen, wie bereits die Acten ergeben, ausserhalb diesherrschaftlichen Gebiets und Gerichtszwanges und besitzen innerhalb diesem durchaus keinen Gegenstand, von dem wir Entschädigung hoffen könnten, wann sie, Klägere, wie sich voraus berechnen läßt, uns nicht nur einen vergeblichen Kostenaufwand, sondern auch andere Nachtheile, zugezogen haben werden.

Wir

Wir beziehen uns hierunter beyspielsweise auf das, in dem verehrlichen Decret vom 28sten vorigen Monats sub 1. uns zugegangene, Verbot irgend einer Veräußerung der abseits grundlos in Anspruch genommenen Erbschafts-Güther; behalten uns jedoch bevor, dieses Punctes wegen an seinem Ort noch einige Vorstellungen der richterlichen Beleuchtung besonders auszustellen.

Auch sind wir

2) noch gar nicht überzeugt, ob dem klagenden Theil überhaupt ein Recht zustehe, auf die Verlassenschaft des Johann Heinrich Volzens, wäre dieser auch intestatus verstorben, irgend einen Anspruch zu machen, oder wie weit sich dieser erstrecken könne; und wir stellen daher exceptionem deficientis legitimationis ad causam activae zuvörderst entgegen.

Denn es ist

a) von Seiten der klagenden Gebrüdere Spielmann noch gar nicht documentirt, ob sie würklich Intestat-Erben weyland Johann Heinrich Volzens sind, und welchen Grades der Verwandschaft mit demselben sie sich rühmen können; vielmehr gehet

b) aus dem von ihnen

pag. act. 5. seq.

selbst beygebrachten Testament jenes Erblassers, so wie aus dem gleichfalls von ihnen selbst

pag. act. 10. seq.

ihrer Klage beygefügten gerichtlichen Protocoli sub litt. C., klar hervor, daß mehrbenannter Volz Intestat-Erben mehrerer Stämme hatte, und daß hierunter sogar ein, noch am Leben sich befindender, leiblicher Bruder desselben vorhanden ist.

Auch angenommen also, die Spielmänner seyen Blutsverwande des testirenden Volzens, und auch vorausgesetzt, sie wären, (was man in Rücksicht auf ihren Geburts-Nahmen höchstens vermuthen könnte,) Geschwister-Kinder des Erblassers, so sind doch

3) mehrere Miterben vorhanden, so daß Klägere, indem sie auf die ganze Maße Anspruch machen, offenbar zuviel fordern; ja sie haben

4) gar kein Klagrecht, weil des Erblassers Bruder, Ernst Volz, träte gesetzliche Erbfolge ein, sie hiervon ausschließen würde.

So will es wenigstens das deutschrechtliche Herkommen in dem hiesigen Lande, und man bittet das verehrliche Richteramt:

die Gültigkeit dieses Erbfolge-Rechts ad marginem geneigt zu bezeugen.

Hierdurch wird die zuletzt aufgestellte proceßverhinderliche Einrede sofort Liquidität erreichen,

Darauf nun, so wie überhaupt auf den gänzlichen Mangel des klagenden Theils Rechtfertigung zur Sache, hingesehen, finden wir uns schlechthin unpflichtig, auf den Innhalt der Klage näher zu antworten. Denn jene Legitimation ist eine der Grundsäulen der Gültigkeit des ganzen Proceßes; sie muß daher im Anfang des Proceßes, als Bedingung des Beklagtens Verbindlichkeit, mit dem klagenden Theil in den Rechts-Streit selbst einzugehen, beygebracht,

Mevius in decis. P. V. decis. 13. prooem.
Wernher in sel. obs. for. P. VI. obs. 374. nr. 1.

ja selbst Richteramtswegen gefordert und aufgelegt werden.

Boehmer in I. E. P. Lib. I. Tit. XXXII. §. 53.
Danz in den Grundsätzen des ordentlichen bürg. Proceßes. §. 125.

Würden aber auch Klägere vermögen, gewißer Masen zur Sache sich zu rechtfertigen, so liegt doch schon jetzt am Tag, daß

6) der vermeintliche Grund ihrer Klage diesen Nahmen nicht verdient — daß vielmehr derselbe aus den Acten und den Rechten sofort als durchaus unhaltbar sich ergiebt, obgleich das muthwillig aufgebaute Klagwerk doppelt und dreyfach begründet werden sollen.

Klägere wollen nemlich das volzische Testament vom 7ten December 1771. um deswillen als nichtig anfechten, weil

a) der Erblasser vor und zu der Zeit der Errichtung jenes Testaments seines gesunden Verstandes beraubt gewesen, auch

b) die letztwillige Verordnung schon an sich betrachtet nach der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form nicht errichtet,

folglich auf jeden Fall zu Recht nicht beständig sey; wenigstens aber

c) ihnen, den Klägern, ein besseres Recht zustehe, die befragte Erbschaft zu besitzen.

Betrachtet man nun den Grund sub a., so darf man nur das Testament selbst

pag. act. 3. seq.

durchlesen, und dabey die ganze Procedur jener gerichtlichen Handlung sich vor Augen stellen, um zu finden, daß der Innhalt der Dispositon, verbunden mit dem gerichtlichen Glauben, und der Vermuthung, wohllöbliches Amt werde einen Wahnsinnigen zum testiren nicht zugelassen haben, der hellste Beweis ist; es war der, in seinem Grabe von seinen eigenen angeblichen Blutsverwandten, den Klägern, noch beschimpfte, Volz vernünftiger, als vielleicht desselben Injurianten.

Ex qualitate dispositionis enim colligitur, utrum sane mentis fuerit testator, aut non etc.

Wesenbec in Consl. Vol. VI. consl. 336. n. 259.

ita ut in dubio, cum prudenter ipse testatus est, furor abfuisse credendum sit.

Mollenbec L. XXVIII. Tit. I. ibi Mencken nota 5) p. m. 1098.

Lauterbach in colleg. th. pract. Lib. XXVIII. Tit. I. §. 15.

Leidet nun dieser Rechtssatz keinen gegründeten Zweifel, so erscheinen auch die Articul, welche Klägere,

pag. act. 13. sub lit. D.

zum Behuf eines ausserordentlichen Zeugenverhörs über den Wahnsinn des Volzens, zur Unzeit übergeben, desto gewißer als gänzlich irrelevant, da die ernannten Zeugen obiger gerichtlicher Handlung nicht zugegen

 waren,

waren, folglich, wenn sie auch unsinnige Handlungen des Testirers befunden könnten, doch immer gewiß bleibt, derselbe war zur Zeit der Errichtung seiner letztwilligen Disposition bey vollkommen gutem Verstand.

Furor autem de illo ipso tempore, quo actus, ob illum invalidandus, est celebratus, praecise probandus est.

Hertius in decis. Tom. II. dec. 324. nr. 5.

Und sieht man auf den vermeintlichen Klaggrund sub b. zurück; so haben Klägere noch zur Zeit nicht angegeben, was denn eigentlich dem befragten Testament an der landesgesetzlichen Form abgehen soll.

Es ist dasselbe vor besetztem Gericht errichtet in das Contractenbuch eingeschrieben — ist amtlich genehmiget und confirmiret u. s. w.

Kurz überall ist unbestreitliche gerichtliche Gewisheit vorhanden; folglich die Absicht der Landesgesetze sowohl, als der gemeinen Rechte, mehr als vollständig erfüllt.

L. 19. Cod. de testamentis et quemadmodum testamenta ordinentur.

Hat vielleicht der Gegentheil sein Heil darauf gesetzt, daß die von ihm angezogene Landes-Ordnung von Schultheiß und Scheffen spricht, dergleichen Personen aber bey Errichtung des angefochtenen Testaments nicht zugegen gewesen sind, so mag er beherzigen, daß, nach einer veralteten und aufgelösten Verfassung, jene Subjecte zusammen, als eine moralische Person, weiter nichts, als den Richter, der nunmehr in Einer Person dem Amte vorstehet, in sich faßten, und daß die Scheffen als Mitrichter, nicht aber der Feyerlichkeit oder bessern Beweißes wegen, zugegen seyn mußten.

Dies leuchtet in die Augen, wenn man aus der Landes-Ordnung

P. I. Tit. I.

ersiehet, daß Schultheiß und Scheffen die Hauptpersonen eines Gerichts waren, und daß letztere mit demselben Eyd, wie der erstere, zu ihrem Richter-Amt verpflichtet wurden, ja dem Gericht sogar den Nahmen gaben.

Die

24 Die gewissenhafte Abschrift sub 24 sey der Beleg hierzu; obgleich wohllöbliches Amt die Landesgesetze ohnehin kennt und deren Sinn zu deuten wissen wird.

Endlich, den Klaggrund sub c. in Erwägung gezogen, ist es unbegreiflich, wo h e r das bessere Recht der Klägere kommen soll, in den Besitz des volzischen Nachlasses gesetzt zu werden.

Sie sind keine Notherben — hatten nur ein bedingtes Recht auf jene Erbgüther; auf den Fall nemlich, wann Volz ohne Testament versterben werde; ein solches aber ist vorhanden, hat keinen äußern Fehler, und wir besitzen die Erbschaft mit einem Titel aus jener letztwilligen Verordnung. W o m i t also soll die von den Klägern bezweckte possessio contra tabulas begründet seyn?

Vielmehr aber stehet uns, aus obigen Gründen, die possessio secundum tabulas zu.

L. 3. Cod. de edicto D. Hadr. tollendo.

Allent zu Folge verweigern wir die Einlassung auf die Klage selbst, und bitten vielmehr um den richterlichen Ausspruch:

daß Klägere zuvörderst Sicherheit, der Unkosten und Entschädigung wegen, auf wenigstens 200. fl. hoch, durch annehmliche Bürgen, oder Pfand, zu bestellen pflichtig, derselben Suchen jedoch nicht Statt finde, und sie vielmehr damit ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch sämmtlichen Kostenaufwand und zugefügten Schaden uns zu vergüten, oder doch wenigstens vor allen Dingen zur Sache sich zu legitimiren verbunden.

Wir wenden uns nun zu demjenigen Product, welches Klägere, als Imploranten,

pag. act. 17.

sub praes. d. 28sten verfloßenen Monats nachgebracht haben, und finden uns

ad 1) nicht wenig beschwert, daß in Rücksicht auf das hierunter angebrachte Gesuch der Imploranten uns durch das verehrliche Decret vom 28sten November vorigen Monats

pag. act. 20. nr. 1.

jede Veräußerung der angesprochenen Erbgüther untersagt worden ist.

Daß das objectum litis, vermöge einer Folge der Rechtshängigkeit, nicht veräußert werden dürfe, läßt sich eines Theils nicht mehr mit Grund annehmen,

Leyser in med. ad Pand. sp. 518. med. 1.

und andern Theils haben wir uns auf die abseitige Klage noch nicht eingelassen, welches doch diejenigen Gesetze, welche jene Würkung der Litispendenz zu begründen scheinen, voraussetzen.

L. 2. et 4. Cod. de litigiosis.

Uebrigens aber ist durchaus kein Grund vorhanden, die Disposition über unser Besitzthum zu beschränken. Die Kläger haben nicht das mindeste Recht auf des Volzens Nachlaß bescheiniget, und jene Verfügung ist daher eben sowohl eine Gattung der Execution gleich am Anfange des Processes, als

ad a) die abseits verlangte Sequestration des von Johann Heinrich Volzen herrührenden Vermögens und dessen Nutzungen den Gesetzen Schnurstracks entgegen laufen würde.

L. un. Codic. de prohibita sequestratione.

L. 9. Cod. de obligationibus et actionibus.

Da jedoch das verehrliche Richteramt in dem schon angezogenen Decret

pag. act. 20. sub n. 2.

das Sequestrationsgesuch der Imploraten ausdrücklich abgeschlagen hat, so kann man es, unter einem allgemeinen Widerspruch gegen jenes ausschweifende Verlangen, bey der gesetzlichen richterlichen Verfügung bewenden lassen.

Sodann

ad 3) ist das gebetene Zeugen-Verhör gleichfalls zu voreilig begehret.

Nach den Grundsätzen des ordentlichen Processes kann zu demselben erst dann geschritten werden, wann der beklagte Theil den Krieg Rechtens

befesti-

befestiget und solchemnach sich herausgeworfen hat, was noch eines Beweises bedarf;

Cap. 1. 2. et 5. X. ut lite non contestata.

und nur das bescheinigte Anführen, daß ein solches Beweismittel vor jener Zeit wahrscheinlich verlohren gehen könne, begründet eine Ausnahme von jener Regel, und die Anticipation des Beweises.

Visitat. mem. Iud. Praes. et Assess. d. 3. Iun. 1585. §. 13.

Dub. Cameral. d. a. 1595. dub. 108.

Cap. all. 5. X. ut lite non contestata.

Klägere aber haben einer solchen Gefahr, die rücksichtlich ihrer ernannten Zeugen drohe, durchaus nicht gedacht; ihr Gesuch ist mithin ungegründet, und durch das mehrgedachte Decret

pag. act. 20. nr. 3.

mit vollem Recht abgeschlagen worden, darf auch nicht eher gewährt werden, als bis man diesseits auf die Klage speciell sich eingelassen hat.

Hierzu sind wir jedoch aus obigen Gründen nicht verbunden, und überdies ist ausgeführt, daß sämmtliche Articul

pag. act. 13. sub lit. D.

irrelevant sind.

Mithin fällt der in jedem Betracht unschicklich angetretene Beweis von allen Seiten als unstatthaft zusammen.

Durch diese Erklärung gegen das abseitige Exhibitum

pag. act. 16. seq.

glauben wir der richterlichen Auflage

pag. act. 20. nr. 4.

so wie der Darstellung unsers Rechtes überhaupt, volle Genüge geleistet zu haben, widersprechen jedoch auch im allgemeinen allen uns nachtheilig seyn sollenden Gesuchen und Aufstellungen des Gegentheils, welche wir nicht speciell beantwortet haben, und verharren, desuper implorando etc.

Eines wohllöblichen Amtes

gehorsamste Beklagte,
ut in rubro.

Auszug aus der reichsgräfl. Sadersheimer Landes-Ordnung vom Jahr 1571. P. I. Tit. I. fol. I. et II.

Von Besetzung deren Gerichten und den Scheffen daran.

Der Erst Titell.

Nachdem kein gerichtlicher Proceß, on Richter, Schulteiß, vnnd Scheffen sein kann, auch an denselben, damit den Partheyen gebürlich recht möge widerfahren, sonderlich viel gelegen, so sollen alle vnsere Graueschafften Gerichte, mit frommen, Gottesförchtigen, ehelicher Geburt, vnd verständigen Personen, so ire volkomlichs Alter erreicht, nit in der Acht, noch auch sunst verleumbd, sonder eines erbarn wandels vnd lebens, auch bey der Gemeine dafür angesehen vnnd gehalten seind, besetzt, doch dieselben zuuorderst mit dem Scheffen Aide auff nachfolgende form, beladen werden, Vnd da sie denselben leiblich also geschworn haben, alsdann in das Gericht zu Scheffen gesetzt, vnd durch die andern bestettigt werden.

Damit auch diese vnsere Ordnung so viel vester vnnd fleissiger gehandthabt werde, so sollen nicht allein die Scheffen, wie nechst gemelt, sonder auch die andern Personen zu dem Gericht gehörig, als Schulteis, Gerichtschreiber, Püttel, vnd Fürsprecher, so jetzo seind, vnd künfftiglich werden geordnet vnd angenommen werden, ein jeder insonderheit, einen leiblichen Aydt zu Gott, vnnd den heyligen Evangelien schweren, auff form vnd maß, wie solches auch hernach vnderschiedlich verordnet ist, Vnd sollen die jetzig en, innerhalb monatsfrist nach dem jnen diese vnsere Ordnung publicirt, verkündt und zugestellt worden, Deßgleichen auch die künftigen, sobald sie inn den Scheffenstull gewelet, oder zu dem Schulteis, Gerichtschreiber, Püttel und Fürsprechen ampten angenommen werden, vns, oder vnsern Amptleuthen vnnd Beuehlhabern, leiblich schwören, vnd lassen, solche vnsere Ordenung selbst gehorsamlich zu halten, auch sunsten von andern dergleichen gehalten zu werden, vnd deren gemeß zu handeln, soviel an jnen, mit vleiß zu ersehen, vnd darüber zu halten.

Der

Der Schulteis und Scheffen-Aydt.

Der ander Titell.

Ich N. gelob vnd schwere, zu Gott, vnd den heyligen Euangelien, daß ich soll vnd will, das Gericht erbarlich, trewlich, vnnd vleißig besitzen, vnd daß ich will meiner, oder meines gnedigen Herrn, Oberkeydt, herrlicheyt vnd gerechtigkeyt, helffen handthaben vnd weisen, deren Partheyen vnd meniglichs, so an Gericht zu schaffen hat, fürbringen, mit allem vleiß anhören vnd vernemen, vnnd nach meiner besten verstendtnuß, rechtmeßig vrtheil vnd beschevdt darüber helfen sprechen vnd weisen, vnd daß ich nicht vnderlassen, vmb lieb noch leydt, freundschaft, feindschaft, sipschafft, magschafft, gunst, forcht, verheyssungen, gab, gelt oder gelts wert, oder vmb ichts daß sich einigem nutz vergleichen mag, wie solches genennt oder erdacht möcht werden, Auch im vrtheil fassen, mit keinem sondern zufall suchen noch machen. Deßgleichen keiner Partheyen so im Gericht handelt, gegen der andern Rathen, anwensung geben, noch dieselbig gefehrlicherweiß warnen, dazu die heimlichkeyt des Gerichts niemals offenbaren, vnd alles anders thun vnd lassen, das einem frommen, redlichen, vnd vnpartheyischen Schulteis, Scheffen vnnd Vrtheiler gebürt, alles trewlich vnd vngefehrlich, als mir Gott helff, vnd die heyligen Euangelien.

Decretum.

Communicetur den Klägern, und werden diese angewiesen: binnen 3 Wochen Zeit,

1) eine Caution pro expensis, auf 60. fl. hoch, baar, oder durch einen sichern Caventen, allhier zu bestellen;

2) mittelst eines beglaubten Stammbaums als Intestat-Erben weyland Johann Heinrich Volzens sich zu legitimiren, und zugleich auch sich zu erklären, welche quota denselben nach gesetzlichem Erbgangsrecht gebühren würde;

3) einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Wahrung ihrer Rechtsnothdurft ad acta, auch, ad recipiendas insinuationes, einen Procurator unter dem hiesigen Gerichtszwange zu bestellen; übrigens

4) auf der Beklagten exceptivische Vernehmlassung replicirend zu antworten.

Wie denn auch

5) Beklagten befohlen wird: in ebenmäßiger drenwöchentlicher Frist einen gemeinschaftlichen Sachführer zu den Acten zu legitimiren; und soll, dem allen vorgängig,

6) wegen Abhörung der von den Klägern ernannten Zeugen sodann weiter ergehen, was Rechtens ist.

Wächtersheim den 18ten Decbr. 1801.

Reichsgräfl. Sadersheimer Justiz-Amt daselbst.

exped. eod.
André.

P. P.

An das. Freyherrlich von Birnfeldische Justiz-Amt

zu

Hattingsrotha.

Nochmals muß ich Ew. etc. zur Hülfe Rechtens um gefällige Insinuation des in Sachen der Spielmannischen Gebrüdere zu Roßbach und Rademühl gegen die Ehresmannischen Kinder Jacob Ehresmann und Streitgenoßen, allhier und zu Hellstein, am heutigen Tag erlassenen, unverschloßen beyliegenden, Decrets, so wie um glaubhafte Auskunft, wie meine Bitte erfüllt worden sey, freundnachbarlich ersuchen, und bin, indem ich das reciprocum versichere, hochachtungsvoll

Ew. ꝛc.

Bächtersheim den 18ten Decbr. 1801.

ergebenster Diener

Am 19ten Dec. referirt der Amtsdiener Borster: er habe das Decret v. g. T. heute den Ehresmannischen Kindern zu eigenen Händen überbracht, ingleichen das Schreiben an das Amt zu Hattingsrothe im dortigen Amthaus an den Amtsschreiber abgegeben.

Nachricht.

Andr.d.

---

praes. den 23ten Dec. 1801.

Wohlgebohrner und Hochgelehrter,
Hochgeehrtester Herr Hofrath und Amtmann!

Daß, auf Ew. Wohlgeb. Ersuchungs-Schreiben vom 18ten lauf. Mon, ich den Gebrüdern Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, das Decret, welches Dieselben am 18ten d. M. in Erbschafts-Strittigkeiten jener diesseitigen Unterthanen gegen Jacob Ehresmann und Consorten, zu Bächtersheim und Hellstein, erlassen haben, durch den hiesigen Amtsdiener in ihren Wohnungen gestern insinuiren lassen, will ich hiermit rückantwortlich melden, und wiederholt die große Hochachtung betheuern, womit ich verbleibe

Ew. Wohlgeb.

Hattingsrotha den 22sten Dec. 1801.

gehorsamer Diener
Heinrich Hellmuth.

An das reichsgräfl. Sadersheimer Justiz-Amt

zu

Bächtersheim.

Geschehen Wächtersheim den
4ten Jänner 1802.

In Gegenwart
des Herrn Hofraths und
Amtmanns Löhring, und
meiner, des Amtsverwe-
sers und Actuars Andrä.

Es erschiene vor allhiesiger Amtsstelle,

Johannes Spielmann, aus Roßbach,

zugleich auch mit demselben

Wilhelm Beysuß, Schuhmacher-Meister, allhier
wohnhaft,

und brachte erster vor:

daß es ihm und seinen Brüdern bis jetzt nicht möglich gewesen sey, dasjenige zu bewerkstelligen, was ihnen durch das, in ihren Erbschaftsstrittigkeiten gegen die Ehresmannischen Kinder unter dem 18ten Decbr. eben abgelauf. Jahres erlassene, diesamtliche Decret, welches ihnen jedoch erst am 21sten jenes Monats zugekommen, aufgelegt worden sey, und sie binnen 3. Wochen Zeit beybringen sollen; um jedoch den Cautions-Punct einstweilen zu erledigen, habe er den hiesigen ansäßigen Unterthan, Willhelm Beysuß, mit zur Stelle gebracht, welcher bereit sey, für ihn, Spielmann, und seine mitklagenden Brüder, sich auf 60 fl. hoch zu verbürgen. Im übrigen aber wolle er, für sich und im Nahmen seiner Streitgenoßen, um eine anderweite dreywöchentliche Frist gehorsamst bitten, da er und seine Brüder bekanntlich einen großen Theil ihrer Nahrung aus dem Handel mit gedörrtem Obst zögen, und sie deshalb sämmtlich eine Reise zum Einkauf unternehmen wollten.

Amtswegen

wurde

Willhelm Beysuß

zuvörderst befragt:

ob es Grund habe, daß er sich für den gegenwärtigen Spielmann und dessen beyde Brüder, Johann Heinrich und Johann Peter, auf 60 fl. hoch verbürgen wolle?

worauf

worauf

Beyfuß

erklärte:

er sey bereit dazu und habe es so mit dem anwesenden Spielmann verabredet; auch werde es dem Amt nicht unbekannt seyn, daß er hiesigen Orts mit einem Wohnhaus und einigen Feld-Grundstücken angesessen wäre.

Amtswegen

wurde das Lagerbuch nachgeschlagen und jenes Angeben der Angesessenheit pag. 291. für richtig befunden.

Da nun

Willhelm Beyfuß

hierauf an Amtshand angelobte, mit seinem sämmtlichen Vermögen für die Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, auf 60 fl. hoch, wegen der Unkosten ihres Processes gegen die von denselben in Klage genommenen Ehresmannischen Kinder, Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, allhier zu Bächtersheim, auch Annen Marien Krustin, zu Hellstein, zu haften, dabey auch auf die Einrede der Vorausklage, nachdem ihm solche erklärt worden, Verzicht leistete, so ist solches registrirt und hierauf decretirt worden:

1) daß Klägere den ihn angesonnenen Vorstand, der Unkosten wegen, zur Nothdurft bestellet,

2) denselben auch die gebethene dreywöchentliche Frist, um den noch unerledigten Puncten des vorigen Decrets ihrer Seits abzuhelfen, zu gewähren, und deren Lauf von der Beendigung der vorigen Frist an zu berechnen sey; jedoch unter dem Rechtsnachtheil, daß, den Legitimationspunct anlangend, Klägere das vorige Decret binnen der anderweit gestatteten Frist bey 3. Rthlr. Strafe zu purificiren gehalten, bey fernerweit unterbleibender Replic aber beklagter Theil von der Instanz absolvirt werden solle.

3) daß dieses Protocoll, und was hierbey decretirt worden, den Beklagten ad notitiam mitzutheilen.

Nachrichtlich wie oben

in fidem.

Joh. Friedrich Andrä,
Amtsr. u. Actuar.

Registr.

Von dem vorstehenden Protocoll und Decret haben Beklagte Abschrift erhalten, und ist solche denselben, nach des Amtsdieners Borster Relation, am heutigen Tag in ihre Wohnungen überbracht worden.

Wächtersheim den 5ten Jänner 1802.

Andrä.

Aufge-

praesent. Wächtersheim
den 20sten Jänner 1802.

Aufgelegte replicirende Handlung und Purification der verehrlichen Decrete vom 18ten December des verfloßenen und 4ten Jänner des laufenden Jahres, nebst weiterer Zeugenbenennung,

in Sachen

der Intestat-Erben des zu Schlirbach verstorbenen Johann Heinrich Bolzens, namentlich Johannes und Johann Heinrichs, auch Johann Peters, Gebrüdere Spielmann, resp. zu Roßbach und Rademühl, Klägeren,

entgegen

des weyland Christoph Ehresmanns Kinder, Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Wächtersheim, und Anna Maria, verehlichte Krustin, zu Hellstein, Beklagte.

Hat Anlagen unter
F. et G.

puncto nulli testamenti et inde restituendae hereditatis.

Hochgräfliches, wohllöbliches Amt!

Die in der Rubric vorbenannten Klägere statten ihren schuldigsten Dank dafür ab, daß denselben, vermittelst protocollarischen Decrets vom 4ten des vorigen Monats,

pag. act. 38.

zur Erfüllung der

pag. act. 34.

ihnen geschehenen Auflagen, insoweit solche noch zu erledigen, eine anderweite dreywöchentliche Frist geneigt gestattet worden ist.

F. So wie nun die Anlage sub F., durch welche unterschriebener Anwald der Klägere für diese sich zum Proceß legitimirt, dem angezogenen verehrlichen Decret

pag. act. 34. nr. 3.

volle Genüge leistet, so fällt nunmehr auch, um auf der Beklagten Exceptionalien

pag. act. 23. seqq.

hinzusehen,

ad 1) derselben Forderung einer Sicherheit wegen der Unkosten gänzlich hinweg.

Denn ein mit unbeweglichen Grundstücken unter dem foro litis pendentis angesessener Bürge hat, hinsichtlich jenes Vorstandes,

pag. act. 37.

feyerlich sich verbürget, und wohllöbliches Amt hat diese Caution

pag. act. 38. nr. 1.

sofort für richtig bestellt ausdrücklich erkannt.

Hiernächst

Hiernächst

ad 2) und um dem richterlichen Decret

pag. act. 34. nr. 2.

G. nachzuleben, überreicht der Klägere Anwald, in der Anlage sub G., ein beglaubtes Abstammungs-Register seiner Constituenten, woraus sofort

ad a) klar sich ergiebt, daß solche mit dem Erblasser, Johann Heinrich Volz, einen gemeinschaftlichen Stammvater an weyland Hanns Adam Volz, zu Hattingsrothe, in der Maaße haben, daß letzter der Vater des genannten Erblassers und der Großvater der Klägeren war, diese aber die leiblichen Kinder einer vollbürtigen Schwester mehr erwähnten Johann Heinrich Volzens, mithin dessen Intestat-Erben unzubezweifelnd sind.

Ist aber dieses, so haben

ad b) Beklagte gar kein Interesse dabey, ob noch, ausser den Klägern, überhaupt mehrere, oder nähere, gesetzliche Erben vorhanden seyen oder nicht; da sie selbst nirgends anzuführen vermögt haben, wie auch sie zu den volzischen Intestat-Erben gehörten, und aus diesem Verhältnis hervorgehen könne, daß, auch ohne Rücksicht auf das vorhandene Testament, sie, Beklagte, den Klägern vorzuziehen oder allenfalls gleich zu setzen wären. Denn der entfernteste Blutsfreund eines Erblassers schließt denjenigen aus, welcher selbiges nicht ist;

ita ut hoc casu gradus cognationis non praecise probandus.

Hellfeld in jurispr. for. §. 563.

letzter muß sich also gefallen lassen, von dem erstern, unter irgend einem gesetzlichen Grund auf Herausgabe der an sich gezogenen Erbgüther belangt zu werden; und wann ein solcher fremder Besitzer auf das Vorhandenseyn mehrerer, oder näherer, Miterben des klagenden Theils exceptivisch sich beruft, so ist diese Ausflucht um so gewißer aus dem Recht dritter Personen abgeleitet, und kommt mithin nicht in Betracht,

Mevius in decis. P. V. dec. 23. nr. 3.

da der seitherige Besitzer einer Erbmaße, wann er verurtheilt

wird,

wird, dieſe an einen darauf Anſpruch machenden Kläger abzutreten, ſodann hierunter keine weitere Gewähr leiſtet.

Leyſer in med. ad Pand. ſpec. 98. med. 10.

Eben dieſe Rechtsgrundſätze ſchlagen auch zugleich

ad 3) den hierunter vorgebrachten abſeitigen Einwand gänzlich darnieder; ſo wie es, in Rückſicht auf das verehrliche Decret

pag. act. 34. nr. 2.

keiner nähern Erklärung bedarf: welchen Antheil Klägere an der befragten Erbmaße als geſetzliche Erben des Volzens zu fordern haben würden.

Sie verfolgen jetzt die ganze Erbmaße — weil ſie von ihrem geſetzlichen Recht Gebrauch machen, übrigens aber zu erwarten ſtehet, ob die allenfalls vorhandenen gleichmäſig Berechtigten auch ihres Theils dieſen Weg beſchreiten, ob ſie in dieſem Proceß interveniren, oder die jetzigen Klägere, nach Ueberkommung aller Erbgüther, wegen eines Anſpruchs hierauf beliebiger Weiße angehen wollen.

Auch der Richter darf niemanden nöthigen, ein Recht zu verfolgen — am wenigſten können geſetzliche Wohlthaten aufgedrungen werden. Führen aber jetzige Klägere aus, das von Johann Heinrich Volzen im Jahr 1771. errichtete Teſtament iſt nichtig, ſo haben Beklagte gar keinen Anſpruch auf deſſelben Nachlaß — ſie müßen ſolchen jedem geſetzlichen Erben gänzlich herausgeben, weil niemand zum Theil teſtatus und zum Theil inteſtatus verſterben und beerbt werden kann.

Koch in tract. de ſucceſſ. civ. ab inteſtato §. 9. Schol. II.

Und

ad 4) tritt hiergegen eines Theils ebenfalls ein, daß Beklagte blos ex jure tertii excipiren, andern Theils aber iſt die Exiſtenz eines Landes-Gewohnheits-Rechts, vermöge welchem die Geſchwiſter eines Erblaſſers die Kinder deſſen übrigen Brüder oder Schweſtern von der geſetzlichen Erbfolge ausſchlüßen, eben ſo gewis erſonnen und unwahr vorgeben, als wenig ein bloßes richterliches Zeugnis, wogegen hiermit feyerlichſt proteſtirt wird, hinreicht, die Wahrheit eines ſolchen Gewohnheitsrechtes außer Zweifel zu ſetzen.

Brun-

Brunnemann in comm. in Pand. ad leg. 34. de legibus etc.

Mevius l. c. P. IV. decis. 2.]

Dahingegen ist es gemeinen Rechtens,

Nov. 118. cap. 2.

auch in den deutschen Reichsgesetzen, unter Aufhebung widriger Gewohnheits-Rechte,

Recess. Imp. d. an. 1521. §. 19.

ausdrücklich bestätiget und verordnet: daß die Kinder vollbürtiger verstorbener Geschwister eines Erblassers mit dessen noch lebenden vollbürtigen Brüdern oder Schwestern zu Einer und derselbe Klasse gehören sollen.

Koch l. c. §. 19. et 43.

Klägere sind allem dem zu Folge vollständig zur Sache legitimirt, und es war den Rechten nicht gemäs, daß Beklagte, unter dem Vorwand jenes Mangels, die Einlassung verweigert haben; zumalen in der Klage ausdrücklich gedacht ist: erstere seyen Intestat-Erben des verstorbenen Johann Heinrich Volzens:

Quando enim legitimatio ad causam pars libelli est, non prius, quam reliqua ejus capita, probari debet.

Wernher in sel. obs. for. P. VIII. observ. 454.

Nicht minder seicht ist

ad 5) die Anfechtung des Grundes diesseitiger Klage.

Alles, was Beklagte dieses Punctes wegen

ad a) vorbringen, gehet auf Vermuthungen hinaus, die den klagenden Theil höchstens den Beweis, daß Volz nicht bey gesundem Verstand gewesen, zuwälzen, keinesweges aber selbige von diesem Beweis gänzlich verdrängen; zumalen in dem Testament

pag. act. 3. seq.

nicht mit einer Sylbe erwähnt ist, daß Volz bey desselben Errichtung gesunden Verstandes gewesen sey. Und wenn nun, auf den Fall der Pflicht jenes Beweises, diesseits bereits Zeugen ernannt wurden, welche unsinnige Handlungen des Testators bekunden sollen, so ist dieser Beweis eben so gewis zuläßig, als

daher Beklagte schuldig sind, die Thatsache, daß Johann Heinrich Volz seines gesunden Verstandes beraubt gewesen, so wie den übrigen Inhalt des Libells, speciell zu beantworten, oder, mit andern Worten: auf die Klage sich einzulassen.

Dann aber, wann Beklagte auch zum Läugnen ihre Zuflucht nehmen sollten, die verhörten Zeugen jedoch ausgesagt haben werden: „Volz sey wahnsinnig gewesen", — wann von den Zeugen die Handlungen angegeben sind, wodurch jener Erblasser die Abwesenheit seiner Vernunft zu Tage legte, dann wird sich das weitere und vorzüglich das ausführen lassen, daß dilucida intervalla nicht zu vermuthen, vielmehr von dem, welcher hieraus einen Vortheil ziehen will, besonders zu beweisen sind.

Mutatio enim facti, est et inde non praesumitur.

Boehmer in diss. de collisione praesumt. Cap. II. §. 7. nr. 1. et 4.

Mevius in dec. P. IV. dec. 360. nr. 5. in fine. ita ut, intervallum dilucidum extitisse, probandum sit ab eo, qui ejusmodi testamento innititur.

Mollenbec in thes. jur. civil. LXXVIII. Tit. I. nr. 6. pag. mihi 1098.

Hofacker in princ. jur. civ. rom. ger. §. 1252. n. c.

In Ansehung der Injurie, die Beklagte wider Klägere verschulden haben, indem erstere

pag. 27.

den erstern die gesunde Vernunft beleidigend absprechen, wird um Bestrafung derselben ausdrücklich gebeten.

Hiernächst

ad b) darf man nur den Inhalt des,

pag. act. 14.

in beglaubter Abschrift ersichtlichen Landesgesetzes, mit dem,

pag. act. 5. seq.

gleichfalls beygebrachten, volzischen Testament zusammen vergleichen, um sofort zu finden, daß dieser letztwilligen Disposition vieles abgehe, was jenes Gesetz als Form erheischt.

Quicquid

Quicquid autem a lege negotiis civilibus praefcribitur, illud femper ad formam fubftantialem referendum, ita ut hoc neglecto actus fit nullus.

Stryk in annotation. ad Lauterbachii Comp. Digeft. L. XLVI. Tit. III. verb. „ eſſentialis.“ p. m. 962.

Barboſa in theſ. loc. comm. Lib. VI. Cap. XXXIII. ax. 9. et 12.

Es erfordert jenes Geſetz unter andern:

α) die Gegenwart der Scheffen; nirgends aber iſt eine Spur befindlich, daß dieſe Perſonen zugezogen worden.

Daß dergleichen bey dem Amte Wächtersheim nicht mehr vorhanden ſeyen, iſt eine Unwahrheit.

Iſt zwar an ſich betrachtet nicht ungegründet; allein es werden dieſe Schöppen nur in peinlichen Sachen zur Gerichtstafel gezogen, in Civilſachen hingegen nur zur Aushülfe bey Ausübung der Gerichtsbarkeit gebraucht, ingleichen dann, wann Teſtamente auſſerhalb der Amtsſtelle, in Privat-Häuſern, aufgenommen werden, dem etwann hierzu committirten Actuar beygegeben.

Vielmehr iſt es Amtskundig, daß jenes Gericht fortwährend zwey Gerichtsſchöppen hat, und dieſe bey gerichtlichen Handlungen zuziehet.

Man bittet hierüber angelegentlichſt:

um ein richterliches Mariginal-Zeugnis.

Wächtersheim den 21ſten Jänner 1804.

Auguſt Löhring,
Amtmann.

Sodann will das Geſetz ferner

β) es ſoll derjenige, welcher teſtiren will, beſonders befragt werden: „ob er nicht durch Ueberredung, Liſt, oder Drohungen, dazu veranlaßt worden ſey?“ ja es ſollen, nach §. 9, ſolche Fragen, und des Teſtators Antwort hierauf, am Ende des letzten Willens auch eingeſchrieben werden.

Auch dies jedoch iſt in der letztwilligen Verordnung

pag. act. 3. ſeq.

unerfindlich; nicht zu gedenken der übrigen gänzlichen Beyſeitſtellung der mehrſten Formalitäten, welche in dem oft gedachten Landesgeſetz §. 4. 6. und 9. auch in Anſehung der gerichtlichen Teſtamente beſonders vorgeſchrieben ſind.

Was aber abseits aus dem römischen Recht hieher gezogen werden will, kann nicht zur Anwendung kommen, da die einheimischen Gesetze fremden Hülfsrechten vorgehen, und überdies die Sadersheimer Landesordnung geraume Zeit nach Einführung der Justinianischen Gesetze in Deutschland gegeben wurde, folglich um so gewißer ist, daß der Landesherr, wie er vermag, die gemeinen Rechte hierunter nicht gelten lassen wollte.

Daß aber dies einheimische Gesetz aufgehoben sey, ist eben so wenig zu vermuthen,

lex enim semper valere praesumitur, donec probetur abrogatio.

Resp. et Sent. Erford. resp. 258. nr. 13.

als man annehmen kann, deshalb, weil die Nahmen der Gerichtspersonen sich geändert haben, weil aus dem Schultheißen ein Amtmann worden ist, weil der vormalige Gerichtsschreiber nunmehr Actuar genannt wird, sey auch die Verfassung des Gerichts aufgelößt und solches der Beobachtung landesgesetzlicher Formalitäten bey desselben Vollzug gerichtlicher Handlungen enthoben worden.

Hieraus ergiebt sich auch sogleich, daß

ad c) der unter diesem Buchstaben von dem beklagten Theil ausgehobene und angefochtene Klaggrund mehr, als nöthig, sich rechtfertiget.

Klägere sind durch die Anlage sub G. als Intestat-Erben weyland Johann Heinrich Volzens legitimirt; haben also nicht nur ein präsumtives, sondern sogar ein erwiesenes, gesetzliches Erbrecht auf desselben Nachlaß.

Und da nun das prätorische Edictum quorum bonorum nützlicher Weise auch dem Civil-Erben zu Statten kommt,

L. 1. et 3. Cod. quorum bonorum.

da Belagte gar keine gesetzliche Erben des Volzen sind, am wenigsten aber ein näheres, oder nur gleiches, Erbfolge-Recht in des Erblassers Vermögen haben, so liegt es klar am Tag, dem klagenden Theil kommt wenigstens ein besseres Recht zu, den befragten Nachlaß zu besitzen, als den imploratischen Beklagten.

Und eben dies begründet den Gebrauch des gedachten Interdicts.

Schmidt in dem pract. Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden §. 593. seq.

Die abseits angezogene

L. 3. Cod. de Edicto Divi Hadriani tollendo.

kann die Beklagten gegen obige deutliche Gesetzverordnung nicht schützen; da die gesetzliche Erbfolge der testamentarischen vorgehet, und da derjenige, welcher auf letztere sich berufen will, eben nach dem Gesetz, woraus die Gegner Trost schöpfen wollen, eine von jedem sichtbaren Fehler freye letztwillige Verordnung für sich haben muß, das volzische Testament

pag. act. 3. seq.

aber, wie sub b) bereits ausgeführt wurde, mit sichtbaren Mängeln der Form behaftet ist, folglich keine solche Vermuthung für die in jenem nichtigen Testament ernannten Erben daraus sich hernehmen läßt, welche die Präsumtion für die gesetzlichen Erben zu entkräften vermöge.

Vielmehr werden die diesseitigen Einreden gegen jene letztwillige Verordnung aus dem Landesgesetz

pag. act. 14.

sofort liquid; oder, was dasselbe ist, der Imploraten aus obigen römischen Gesetz abgeleitete Ausflucht ist durch die diesseitige, der Klage einverleibte, Replic durch Bezug auf dies Landesgesetz, welches statt schleunigen Beweißes dient, bereits gänzlich entkräftet,

Boehmer in doctrina de actionibus Sect. II. Cap. II. §. 7.

die Klägere aber treten offenbar als legitimi contradictores auf.

Leyser in med. ad Pand. spec. 500. med. 12. seq.

Wie konnten nun Beklagte, bey einer so triftigen Begründung der diesseitigen Klage die Einlassung auf diese verweigern? Man beschuldiget sie deshalb von Seiten des klagenden Theils hiermit des Ungehorsams, mit der gesetzlichen Bitte:

in dem nächsten Decret dahin zu erkennen:

daß die Thatsachen der Klage für verneint und Beklagte ihrer Einreden für verlustig zu achten, Klägere hingegen

sofort zu dem Beweis jener facta, insoweit solcher erforderlich ist, zuzulassen.

Denn die Reichsgesetze wollen, daß ein beklagter Theil neben seinen dilatorischen Ausflüchten, dieser ungeachtet, auf die Klage speciell antworten, und — alles auf Einmal — zugleich auch seine peremtorischen Einreden anhängen, oder, thut er solches nicht, mit allem diesen ausgeschloßen seyn soll.

Recess. Imp. d. an. 1654. §. 37. 39. et 40.

Siehet man nun noch besonders auf das zurück, was Beklagte und resp. Imploraten gegen das diesseitige Exhibitum

pag. act. 17. seq.

und in Ansehung des hierauf erfolgten,

pag. act. 20.

ersichtlichen, verehrlichen Decrets in ihren Exceptionalien

pag. act. 29.

vorgebracht haben, so bleibt

ad 1) ihre Beschwerde darüber, daß ihnen, angezogenen Orts sub nr. 1.), die Veräußerung des Streitobjects richterlich untersagt wurde, so grundlos als vergeblich; indem

a) es eine verkehrte Meynung ist, die abseits selbst

pag. act. 30.

angezogenen römischen Gesetze, welche die Vermuthung der Gültigkeit für sich haben, seyen in den deutschen Gerichtshöfen nicht anwendlich,

Cramer in obs. jur. univ. Tom. I. obs. 14.

und

b) der Imploraten allgemeines Queruliren wider jenes gesetzmäsige Erkenntnis

pag. act. 20. nr 1.

dies, das längst die Rechtskraft beschritten, zu ändern nicht vermag.

Glaubten

Glaubten sie sich durch jenes gerechte Decret beschwert, so mußten sie ein erlaubtes Rechtsmittel, nach den Regeln des Processes, darwider einwenden;

Martin in dem Lehrbuch des deutsch. gem. bürgerl. Processes. §. 201.

da aber Imploraten solches unterlassen haben, so bleibt es nun dabey, daß sie die befragte Erbmasse pendente lite nicht veräußern dürfen, wollen sie nicht als solche beurtheilt seyn, die betrüglicher Weise zu besitzen aufhörten.

Daß aber

c) jenes ausdrückliche Verboth geschahe, ehe noch Beklagte auf die Hauptklage sich eingelassen, kommt um deswillen gar nicht in Betracht, weil, nach dem canonischen Rechte und heutiger Praxis, die Insinuation der ersten Ladung eben dieselben Würkungen hervorbringt, welche in den römischen Gerichtshöfen erst die litis contestation zur Folge hatte.

Martin l. c. §. 102. nota y).

Klaproth in der Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proceß. Th. I. §. 43.

Uebrigens

ad 2) kann man es diesseits auf dem beruhen lassen, was des hierunter erwähnten Punctes wegen bereits richterlich erkannt wurde.

Endlich

ad 3) will man hierzu, um jeden weitern Dispüt abzuschneiden, dem Richteramt bemerklich machen, daß jeder der

pag. act. 13. sub lit. D.

ernannten Zeugen ein Alter von wenigstens funfzig Jahren beschritten hat.

Da nun selbst am höchsten Reichskammergericht angenommen wird, daß Zeugen eines solchen Alters unter die senes zu rechnen seyen, folglich die Gefahr ihres Verlusts durch das Absterben bevorstehe,

Gaill in obs. pract. L. I. obs. 92. nr. 7.

Werlhof in diss. de examine testium extraordinario §. 10. nota h) ibiq. allg.

so muß jene Regel auch in den Reichsgräflich-Sadersheimer Gerichten gelten, indem hier ein besonderes Gesetz nicht vorhanden ist, folglich die gedachte reichskammergerichtliche Proceß-Regel um so gewißer auch den reichsständischen Richter zur Norm dienen muß,

Recess. Imper. d. an. 1654. §. 137.

Danz in den Grundsätzen des gem. ordentl. bürgerlichen Processes §. 9.

weil hier kein Bezug auf die besondere Verfassung oder Form jenes höchsten Tribunals sich erfinden läßt.

Gönner in den Erörterungen über den gemeinen Proceß. Nr. II.

Zudem verschleifen Beklagte dadurch, daß sie auf die Klage in ihrer ersten Schrift sich nicht eingelassen haben, den Proceß widerrechtlich; und auch dies macht Anticipation des Beweises erlaubt.

Si enim reus compareat et exceptionem litis contestationem impedientem opponat, quia cum talis exceptio inducat moram, perinde est ac si actor non haberet potestatem agendi; aequum ergo est, illum impetrare hoc examen, ne ipsi ex aliena tergiversatione pereat veritatis demonstrandae medium etc.

I. Andr. Seiter in diſſ. Examen teſtium ad perpetuam rei memoriam §. 23.

Urſini diſſ. de exam. teſt. ad perp. rei memor. Cap. III. nr. 33. in fine.

Es wird daher nicht nur in Anſehung der

pag. act. 13. ſub Ult. D.

denominirten Zeugen wiederholt

um deren nunmehriges ſchleuniges Verhör

geziemendſt gebethen, ſondern es werden auch noch folgende Zeugen

teſt. V. Johann Georg Lorens Wittwe zu Udenhayn,

teſt. VI. Wendel Dorr, ebendaſelbſt,

teſt. VII. Anna Eliſabetha Schultheißin, zu Hattingsrotha,

unter der gehorſamſten Bitte noch ernannt:

auch dieſe Zeugen über ſämmtliche Beweis-Articul pag. act. 15. mitzuvernehmen; deshalb aber baldigſt die nöthigen Requiſitionen und Ladungen zu erlaſſen.

Die abſeits vermeinte Irrelevanz der angezogenen Beweisſätze wird das Richteramt nicht erfinden; hingegen aber, als warum man gleichfalls angelegentlichſt implorirt, den 5ten jener Articul für wichtig genug halten, ſämmtliche Zeugen umſtändlich darüber zu befragen und zu vernehmen.

Im übrigen wird tacendo vel praetereundo nichts eingeräumt, den zum diesſeitigen Nachtheil aufgeſtellten Behauptungen des Gegen-

 theils,

theils, insoweit selbige nicht ausdrücklich abgefertiget worden sind, im allgemeinen und besonders widersprochen, jede weitere Rechtszuständigkeit aber vorbehalten.

Der ich, desuper implorando etc. mit großer Hochachtung bin

Eines hochgräflichen wohllöblichen Amtes

gehorsamer Diener,
Anselm Christian Erichhold,
rubricirter Klägere Bevollm.

F.

Da Wir Endesunterschriebene in Erbschafts-Strittigkeiten

Unserer, Klägere, an einem

entgegen

die Gebrüdere Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Bächtersheim, und deren Schwester, Anna Maria, verehlichte Krustin, gebohrne Ehresmann, zu Hellstein, Beklagte, am andern Theil,

eines rechtsverständigen Beystands und Procurators bedürfen, welcher in jener,

vor dem reichsgräflich-Sadersheimer wohllöblichen Justizamte zu Bächtersheim

streithängigen, Sache, allda, oder wohin solche künftig gelangen mögte, Unsere Rechts Nothdurft in Unserm Nahmen besorge, so haben Wir deshalb

den reichsgräflich Sadersheimer Regierungs-Advocaten, Herrn Anselm Christian Erichhold, zu Bächtersheim,

dergestalt, in Unserm auch Unserer Erben und Erbnehmen, Nahmen, hiermit beauftragt, daß derselbe nicht nur überhaupt befugt seyn soll: in der erwähnten Sache jede Handlung, welche die Natur und der Gang des Processes erfordert, sie habe einen Nahmen wie sie wolle, zu vollziehen und hierbey so zu verfahren, wie wir selbst in eigener Person thun könnten, oder sollten; masen Wir sowohl alles dasjenige, was genannter Unser Gewalthaber bereits für Uns in vorliegendem Proceß verhandelte, hiermit, als nicht minder alles, was derselbe im fernern Fortgang des Rechtsstreits in Unserm Nahmen unternehmen und vollziehen wird, zum Voraus genehmigen; sondern auch insonderheit: einen Asier-Anwald, wen und so oft er will, an seine Stelle zu setzen, und diese weiter übertragene Gewalt wieder zurück an sich zuziehen, den ordentlichen Richter, nach Maasgabe der Rechte, zu perhorresciren, an uns ergehende Ladungen und Decrete in Empfang zu nehmen, Vergleich und Compromisse an Unserer Statt einzugehen, Urkunden Nahmens Unserer anzuerkennen, Eyde zu- und zurück-zuschieben, oder die angetragenen anzunehmen, auch diese sowohl, als die Uns referirten, oder Richteramts wegen zuerkannten, so wie Eyde für Gefährde, in Unsere Seele selbst abzuleisten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusuchen, auf die ganze Sache, oder irgend eine Uns zustehende Rechtswohlthat, Verzicht zuleisten, den Proceß wieder aufzunehmen, um Hülfsvollstreckung nachzusuchen, und alles, was Uns zugesprochen wird, Statt Unserer in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren, hingegen auch in Unserm Nahmen zu veräußern und zu bezahlen; wie Wir denn auch dadurch, daß Wir etwann selbst, und ohne Unsern genannten Gewalthaber,

im Gericht auftreten und verhandeln sollten, die demselben ertheilte Gewalt nicht wiederrufen haben, ferner demselben im allgemeinen, falls er mehrere Vollmacht, als diese Unsere Urkunde speciell enthält, bedürfen sollte, selbige ihm hiermit ausdrücklich ertheilt haben, ihn auch, so wie desselben Substituirte, unter hiermit geschehener Verpfändung all Unserer jetzigen und künftigen Haabe, so viel von dieser deshalb erforderlich, für alle Bemühungen, Auslagen u. s. w. honoriren und entschädigen wollen. Alles treulich, sonder Gefährde, und zur Urkunde von Uns eigenhändig unterschrieben. Roßbach und Rademühl den 14ten Jänner 1802.

Johannes Spielmann, zu Roßbach.

Johann Heinrich Spielmann, zu Roßbach.

Johann Peter Spielmann, zu Rademühl.

G.

Stammvater

Hans Adam Volz, zu Hattingsrothe, verstorben 1752.

Dieser hat als eheleibliche, sämmtlich mit seinem, 1751. verstorbenen, Eheweib, Rosina, geb. Zembachin, hinterlassen

1) Johann Heinrich Volz, zu Schlirbach im J. 1773. verstorben.	2) Ernst Volz von hier nach Schlirbach gezogen, und ist allda noch am Leben.	3) Michael Volz, dieser hat a. 1763. gleichfalls nach Schlirbach geheirathet, ist anno 1770. daselbst verstorben, hat aber als noch lebende Kinder daselbst hinterlassen: 1) Ernst Volz, jun. 2) Georg Volz.	4) Anna Margar. Volzin heyrathete Johann Georg Spielmann zu Roßbach und sind aus dieser Ehe 3 Söhne vorhanden, als: 1) Johann Heinrich, 2) Johannes, 3) Johann Peter. Beyde erste leben zu Roßbach, der 3te ist nach Rademühl gezogen.

Vorstehendes Abstammungsregister habe ich aus den Kirchenbüchern treulich extrahirt, und bescheinige solches mittelst Siegel und Unterschrift. Hattingsrothe den 15ten Febr. 1802.

(S.) Carl Friedrich Schönert, Pfarrer allhier und den dazu gehörigen Filialen, Schlirbach, Roßbach und Rademühl.

Daß vorstehender Extract aus dem Kirchenbuch zu Hattingsrothe von dem dasigen Pfarrer, Herrn Carl Friedrich Schönert ausgestellt worden, kann hiermit, da dem hiesigen Amte desselben Hand, so wie das untergedrückte Kirchensiegel, wohl bekannt ist, andurch beurkundet werden. Hattingsrothe den 15ten Februar 1802.

(S.) Reichsfreyherrlich von Birnseldisches Justiz-Amt daselbst.

Heinrich Hellmuth, Amtmann.

Decretum.

Communicetur den Beklagten, mit der Auflage:

1) nunmehr, binnen dreywöchentlicher Frist, ab insinuat. huj., bey Vermeidung des gesetzlichen Präjudices, litem zu contestiren; auch zugleich

2) das Decret vom 18ten Decembr. anni praeter. sub nr. 5.), bey 3 Thlr. Strafe, zu purificiren.

Dahingegen

3) des klagenden Theils fernerweites Gesuch um vorzeitige Abhörung ernannter Zeugen, da deren angegebenes Alter nicht bescheiniget und nunmehr erst den Beklagten die Vollziehung der Kriegsbefestigung sub praejudicio aufgelegt worden, auch noch zur Zeit nicht Statt findet.

Wächtersheim den 21sten Jänner 1302.

Reichsgräfl. Sadersheimer Justiz-Amt allda.

exp. eod.
Andrä.

Regist. den 22sten Jänner 1802.

Der Amtsdiener Borster referirt: er habe am heutigen Tag vorstehendes Decret dem Herrn Regierungs-Advocaten Erichhold allhier, ingleichen den Ehresmannischen Kindern, ad aedes et manus überbracht. Nachricht.

J. Fr. Andrä.

Actum

Actum Wächtersheim den 29sten Jänner 1802.

In Gegenwart des Herrn Hofraths und Amtmanns Löhring, und meiner, des Amtsverwesers und Actuars Andrä.

Es meldeten sich am heutigen Tag vor hiesigem Amte

Ernst Volz, der ältere,

und

Georg Volz,

beyde aus Schlirbach, brachten den

Herrn Regierungs-Advocaten Gottfried Tröbert

mit zur Stelle, und unter des letztern Assistenz mündlich vor:

sie hätten auffergerichtlich vernommen, daß ihre Vettern, die Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, wegen des von weyland Johann Heinrich Volzen im Jahr 1771. errichteten Testamentes, gegen die Ehresmannischen Kinder, allhier und zu Hellstein, in einem Proceß befangen wären, erstere jenes Testament angefochten hätten, und von den letztern die Herausgabe des volzischen Vermögens verlangten.

Sie, Comparenten, so wie Ernst Volz der jüngere, gleichfalls zu Schlirbach, gehörten aber auch zu den nächsten Blutsfreunden des verstorbenen Johann Heinrich Volzens und hätten eben so viel Recht auf dessen Nachlaß, als die gedachten Gebrüdere Spielmann.

Dieses ihr Angeben werde sich nicht nur aus dem Protocoll ergeben, welches über die Eröffnung jenes Testaments vor hiesigem Amte geführt worden, sondern solchem sey jene gedachte Verwandschaft auch schon ohnehin bekannt, da das Dorf Schlirbach unter der Jurisdiction des Amtes Wächtersheim stehe, obgleich es nach Hattingsrothe eingepfarrt wäre.

Sie wären jedoch heute nur in der Absicht vor das Amt gegangen, um dieses zu ersuchen, ihnen die Acten vorzulegen, welche seither zwischen den Gebrüdern Spielmann und den Ehresmannischen Kindern verhandelt worden, und hätten sie eben deshalb den Herrn Regierungs-Advocaten Tröbert mit zur Stelle gebracht, damit

mit solcher die Acten einsehe, und sie sich sodann weiter mit ihm auffergerichtlich berathen könnten.

Da man nun

von Seiten des Amtes

kein Bedenken fand, das Gesuch der Comparenten zu gestatten, so wurden die oben erwähnten Acten sofort beygeholt, von dem Hrn. Regier. Adv. Tröbert durchgesehen und von ihm das nöthige ausgezogen; worauf Comparenten nebst ihrem rechtlichen Beystand wieder abtraten.

Nachrl. ut supra.

in fidem

Joh. Fried. Andrä,
Amtsverw. u. Act.

Rechts-

praef. den 2ten Febr. 1802.

Rechtsgegründete Intervention

mit innen enthaltenem Gesuch

Unserer, Ernsts Volz, des ältern, auch Ernsts Volz, des jüngern, ingleichen Georgs Volz, sämmtlich zu Schlirbach, Intervenienten,

wider

die Kinder weyland Christoph Ehresmanns, Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Wächtersheim, auch Annen Marien verehl. Krustin, geb. Ehresmann, zu Hellstein, jetzt Interventen —

ad causam

Johannes, Johann Heinrichs, und Johann Peters, Gebrüdere Spielmann, resp. zu Roßbach und Rademühl, Klägeren, an einem

entgegen

vorrubricirte Interventen, als Beklagte, am andern Theil.

in triplo.

puncto nullitatis testamenti et inde restituendae hereditatis.

Hochgräfliches, wohllöbliches Amt!

Wir erkennen uns dankpflichtigst dafür, daß uns am 29sten huj. die Einsicht der in rubricirter, zwischen den Gebrüdern Spielmann und Jacob Ehresmann et Conf. anhängigen, Streitsache bisher verhandelten Acten geneigt verstattet wurde.

Aus diesen Acten haben wir nun ersehen, gestalten die in solchen aufgetretenen Klägere das von weyland Johann Heinrich Volzen am 7ten December 1771. errichtete Testament aus den Gründen als nichtig anfechten, weil

1) genannter Testator, vor und in dem Jahr 1771, mithin, der Vermuthung nach, auch am Tag der Errichtung jener letztwilligen Verordnung, seines gesunden Verstandes beraubt gewesen; überdies

2) mehr erwähntes Testament nach der landesgesetzlichen Form nicht hergestellt,

folglich aus jedem der beyden Gründe, nichtig sey; wenigstens

3) ihnen, den Klägern, als gesetzlichen Erben des Volzens, ein präsumtives besseres Recht, „desselben Nachlaß zu besitzen," zustehe, als den Beklagten —

und daß daher dieselben, Klägere, von den letztern die Herausgabe alles von oft erwähntem Erblasser herrührenden Vermögens verlangen.

Auch wir aber sind, wie das von den Gebrüdern Spielmann pag. act. 55. beygebrachte kirchliche Atteſt ausweißet, gesetzliche Erben des Johann Heinrich Volzens, und zwar mit diesem in einem solchen Grad vollbürtig verwandt, daß mir, dem Ernst Volz sen., vermöge des Intestat-Erbfolge-Rechts, der dritte Theil, und uns beyden, den Gebrüdern Ernst Volz jun. und Georg Volz, gleichfalls ein Drittheil, des volzischen Nachlasses, die dritte gleichhaltige quota hingegen erst den gesammten Brüdern Spielmann, gebühret.

Indem

Indem wir nun erklären, daß auch wir gesonnen sind, von unserm gesetzlichen Recht Gebrauch zu machen, und dabey nicht befürchten, daß von Seiten der Gebrüdere Spielmann unserer hiermit vollzogenen Intervention ein Einwand entgegen gesetzt werden wolle, vielmehr hoffen, es werden dieselben gerne geschehen lassen, daß wir uns, obgleich in der Absicht, ein uns selbst zuständiges Recht zu verfolgen, an sie, die Klägere, gegen die beklagten Ehresmannischen Kinder, rubricirte Interventen, als Streitgenoßen, anschließen, zumalen wir zugleich auch die Erörterung beyfügen: wasmasen wir mit den seitherigen proceßualischen Maasnehmungen der Klägere vollkommen einstimmig sind, die Sache in der nunmehrigen Lage mit ihnen gemeinschaftlich fortsetzen, und uns allenfalls nur die Ernennung noch anderer, als der pag. act. 13. et 51. bereits denominirten, Zeugen vorbehalten wollen.

Dem gemäs imploriren wir Ein wohllöbliches Amt geziemendst:

den klägerischen Gebrüdern Spielmann sowohl, als den beklagten Interventen, diese Interventions-Schrift, zur etwann erforderlichen Erklärung hierauf, zuzufertigen, sodann per decretum die Zulässigkeit der Intervention, in der Hauptsache aber dahin zu erkennen:

daß uns, den Intervenienten, in Ansehung der befragten Erbschaft, ein gleiches Recht mit den Klägern, und zwar mit diesen nach Stämmen zu succediren, zustehe, daher also die beklagten Interventen den volzischen Nachlaß, in Gemäsheit des Klagegesuchs pag. act. 3, sowohl an uns, als an die ursprünglichen Klägere, herauszugeben schuldig.

Die wir, desuper implorando, verharren

Eines wohllöblichen Amtes

gehorsf. rubr. Intervenienten.

Decretum.

1) Communicetur den interventischen Beklagten sowohl, als den Klägern, mit der Auflage, daß jeder dieser streitenden Theile, binnen 14 Tagen, auf die geschehene Intervention, schriftlich oder ad protocollum, sich erkläre.

2) wird unterdessen die Hauptsache, und was in Betreff dieser sub 21sten mens. praet. decretirt worden, ausgesetzt; zugleich aber sind

3) nicht nur Klägere und Beklagte, sondern auch Intervenienten, vorzuladen, Freytags den 19ten huj. an Amtsstelle zu erscheinen, um der Güte zu pflegen, und, falls solche nicht Platz greift, weitere Rechtsverfügung zu gewärtigen.

Wächtersheim den 3ten Febr. 1804.

Reichsgräfl. von Sadersheimer Justizamt daselbst.

exped. eod.
Andrä.

Wächtersh. den 4ten Febr. 1802.

Es referirt der Amtsdiener Borster: er habe vorstehendes Decret dem Hrn. Regierungs-Advocaten Erichhold allhier, ingleichen den Ehresmannischen Kindern, Jacob Ehresmann und Cons. hier und zu Hellstein, so wie Ernst Volz jun. und sen., auch Georg Volz, zu Schlirbach, sämmtlichen am heutigen Tag, in ihren Wohnungen eingehändiget.

Zur Nachricht.

Andrä.

praes. den 13ten Febr.
1804.

Receſſ. ſcript. loco oralis propoſitionis,

in Sachen

Johannes Spielmann et conſ. zu Roßbach und Rademühl, Klägere,

contra

Jacob Ehresmann und conſ. zu Wächtersheim und Hellſtein, Beklagte,

auf geſchehene Intervention

Ernſt Volzens und conſort. zu Schlirbach, Intervententen.

pncto heredit.

Erſtere können es geſchehen laſſen, wann letztere in vorbemerkter Sache mit ihnen gegen Beklagte und Interventen gemeinſchaftliche Sache machen wollen, indem es der Wahrheit gemäs iſt, daß Intervenienten zu den Inteſtat-Erben weyland Heinrich Volzens, nach dem von ihnen angebenen Grad, gehören; doch wollen urſprüngliche Klägere erwarten und ſich vorbehalten, daß Intervenienten an ſämmtlichen Unkoſten, welche ſeither in dieſer Sache entſtanden, ihre ratam tragen und reſp. den bereits von den Gebrüdern Spielmann beſtrittenen Verlag nach Verhältnis vergüten.

Deſuper implorando etc.

Eines wohllöblichen Amtes

gehorſ. Diener
Anſ. Chr. Erichhold.

Actum Bächtersheim den 15ten Febr. 1802.

In Gegenwart des Hrn. Hofraths und Amtmanns Löhring, und meiner des Amtsverwesers und Actuars Andrä.

Am überschriebenen Tag erschiene

Jacob Ehresmann, von hier,

mit der Erklärung, für sich und seine Geschwister,

sie glaubten sich nicht verbindlich, zu gestatten, daß die beyden Ernst Volz, sammt Georg Volz, sämmtlich zu Schlirbach, in den Proceß, den sie, die Ehresmannischen Kinder, mit den Gebrüdern Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, wegen der volzischen Erbschaft führten, sich einmischten, da selbige gleich Anfangs hätten mitklagen können, und es ihnen, den Beklagten, auch nicht einerley seyn könne, sich noch mehr Gegner aufdringen zu lassen; doch wollten sie fürstlichem Amt es überlassen, dieses Puncts wegen rechtlich zu erkennen.

Amtswegen

wurde Comparenten vorgestellt, daß sein einseitiges Vorbringen nicht hinlänglich sey, vielmehr auch seine Geschwister das Decret vom 3ten dies. Mon. zu befolgen hätten, ihm also wenigstens obliege, Sicherheit zu leisten, daß er die Genehmigung seiner Consorten beybringen wolle.

Ille

versicherte hierauf, wie er von seinen übrigen mitbeklagten Geschwistern zu dieser Erklärung beauftragt worden sey, gelobte an, de rato zu cavíren, und wurde mit der

Resolution

entlassen:

daß vorerst in dem bereits anberaumten Termin die gütliche Vereinigung versucht, sodann aber, wann selbige nicht zu Stande käme, weiter, was Rechtens, decretirt werden solle.

Nachrichtl. ut supra

in fidem.

Joh. Friedr. Andrä,
Amtsverw. u. Actuar.

Geschehen

In Gegenwart des Hrn. Hofraths und Amtmanns Löhring, und meiner, des Amtsverwesers und Actuars Andrä.

Geschehen Wächtersheim den 19 Februar 1802.

Dem geschehenen Vorbeschiede zur Folge erscheinen heute vor der Amtsstelle

Johannes Spielmann,
Johann Heinrich Spielmann, beyde aus Roßbach, nebst
Johann Peter Spielmann, aus Rademühl,

mit ihrem rechtlichen Beystand

Herrn Regierungs-Advocaten Erichhold,

als Klägere;

ingleichen

Jacob Ehresmann,
Johann Heinrich Ehresmann, beyde aus hiesigem Ort,

sammt

Michael Krust, aus Hellstein,
Nahmens seines Eheweibes, Annen Marien, gebohrnen Ehresmann,

und bringen letztere, als beklagter Theil, den

Herrn Hofadvocaten Eduard Neumann,

als ihren Rechtsgehülfen, mit zur Stelle;

minder nicht

Ernst Volz, senior,
Ernst Volz, junior,
Georg Volz,

sämmtliche diese aus Schlirbach, Intervenienten, mit ihren Assistenten

Herrn Regierungs-Advocaten Tröbert.

Nachdem nun den erschienenen

von Seiten fürstlichen Amtes

sachdienlicher Vortrag geschehen, die Absicht des heutigen Vorstandes nochmals eröffnet und ihnen bemerklich gemacht worden war, daß es für sämmtliche Theile vortheilhaft seyn mögte, zur Niederschlagung eines weitschichtigen und kostbaren Proceßes allenfalls so in Güte sich zu vereinigen, daß Beklagte und resp. Interventen die Hälfte des von weyland Joh. Heinr. Volzen herrührenden Vermögens an die Klägere und resp. Intervenienten

nienten herausgeben, letztere aber, die volzischen Intestat-Erben, die von den erstern herausgegebene Halbscheid unter sich, nach den Regeln des gesetzlichen Erbrechts, vertheilen mögten, erklärten zuvörderst

Beklagte, cum assist.

wie sie bereit wären, überhaupt 400 fl., pro redimenda vexa, und mit Inbegriff des in dem Testament bestimmten Legats von 45 fl., an die volzischen Blutsfreunde zu zahlen, und wollten sie die weitere Vertheilung dieser Abfindungs-Summe den Spielmannen und Volzen überlassen.

Gebrüdere Spielmann

aber lassen sich vernehmen:

sie seyen nicht geneigt, einen solchen Vergleich einzugehen, wenigstens beständen sie darauf, daß Beklagte den sämmtlichen volzischen Nachlaß herausgäben, und wollten sie, Klägere, sodann auf die Nutzungen Verzicht thun, welche die Ehresmannischen Kinder von der Maße gezogen hätten;

dahingegen

die Intervenienten

erklären:

mit 400 fl. wollten sie sich abfinden lassen, und dann dies unter sich vertheilen, doch so, daß die Spielmanne hiervon keinen Antheil erhielten.

Beklagte:

auf das Verlangen der Ehresmannischen Kinder ließen sie sich gar nicht ein; aber den Volzen wollten sie 200 fl. zur gänzlichen Abfindung geben, und das weitere allenfalls mit den Gebrüdern Spielmann durchfechten.

Amtswegen

suchte man nun die ursprünglichen Klägere eben so geneigt zum Vergleich zu machen, als die Intervenienten, überhaupt aber die Beklagten zur Herauszahlung einer größern, als der von ihnen gebotenen, Summe zu bestimmen; allein

die Gebrüdere Spielmann cum assist.

wießen jeden weiteren Versuch zur Güte, falls Beklagte ihnen den dritten Theil der ganzen Maße der befragten Erbschaft nicht an sie ausschließlich herausgeben wollten, bestimmt zurück;

Beklagte

Beklagte

verweigern diese Herausgabe schlechthin, lassen sich hierauf mit den Intervenienten in besondere Vergleichs-Tractaten ein, und ist endlich, zwischen den Volzen und Ehresmannischen Kindern, folgender besondere Vergleich zu Stande gekommen:

1) letztere zahlen an erstere 360 fl., binnen hier und vier Wochen, unter der Bedingung, daß, wenn von Seiten der Ehresmannischen Kinder diese Zahlung zu bestimmter Zeit nicht pünktlich erfolgen würde, sie, die Volze, berechtiget seyn sollten, von dem Vergleich zurückzugehen und den Proceß fortzusetzen.
2) Ernst Volz, sen. und jun., auch Georg Volz, verzichten dagegen, unter obiger Bedingung, auf diesen Proceß und weitere Ansprüche an den Nachlaß des Johann Heinrich Volzens, so wie auf das in dessen Testament vom 7ten Dec. 1771 ihnen ausgesetzte Legat.

Amtswegen

bemühte man sich nochmals, auch die Gebrüdere Spielmann zum Beytritt zu bewegen und auch ein verhältnismäßiges Abfindungs-Quantum anzunehmen; da jedoch dieselben hierzu durchaus nicht zu bewegen waren, so gelobten

beyde Ernst Volze, und
Georg Volz,
ingleichen
Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, sammt Michael Krusten

auf die Festhaltung obigen Vergleichs, und letztgenannter Krust überdies darauf, daß er, in Ansehung seines Eheweibes, de rato caviren wollen, an Amtshand an, und ist dieses, treulich nieder-, auch von Seiten der Transigenten eigenhändig unterschrieben und, in Ansehung der Hauptsache zwischen den ursprünglichen Klägern und Beklagten,

decretirt

worden:

daß Beklagte nunmehr binnen 14 Tagen, präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, das vorletzte Decret vom 21sten Jänner l. J. pag. act. 56. zu befolgen gehalten.

Nachrichtl. ut supra.

in fidem.

Joh. Friedr. Andrä, Amtsverw. u. Actuar.

Ernst Volz sen.
Ernst Volz jun.
Georg Volz.
Jacob Ehresmann.
Johann Heinrich Ehresmann.
Michael Krust, im Nahmen meines Eheweibes
Annen Marien, geb. Ehresmannin.

Geschehen Wächtersheim den 23sten Februar 1802.

In praes. Herrn Hofraths Löhring, und meiner, des Unterzeichneten.

Vor Amt meldete sich

Anna Maria, verehlichte Krustin, geb. Ehresmann, aus Hellstein.

wurde vorgelassen und erklärte:

sie sey mit dem von ihrem Manne mit den Volzen aus Schlirbach, wegen deren Anspruchs an weyland Johann Heinrich Volzens Nachlaß, am 19ten d. M. abgeschloßenen Vergleich vollkommen zufrieden, und genehmige diesen,

gelobte darauf an und unterschrieb dies ihr wiedervorgelesene Protocoll auch eigenhändig.

Nachrl. ut supra.

in fidem

Johann Friedrich André,
Amtsv. u. Actuar.

Anna Maria Krustin, gebohrne
Ehresmann.

Hauptsächliche Exceptional-Handlung mit eventueller Kriegsbefestigung.

Unserer, Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Wächtersheim, auch Annen Marien, verehlichten Krustin, gebohrnen Ehresmannin, zu Hellstein, Beklagte,

entgegen

Johannes, Johann Heinrich, nebst Johann Peter, Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägere,

Hat Anfuge sub h. in Betreff angeblicher Testaments-Nichtigkeit u. s. w.

Hochgräfliches, wohllöbliches Amt!

Indem rubricirte Beklagten das pag. act. 24. ersichtliche verehrliche Decret vom 18ten Dec. v. J., soweit dasselbe sub nr. 5.) eine an sie geschehene Auflage enthält, dadurch befolgen, daß dieselben in der Anlage unter dem Zeichen ♄ einen gemeinschaftlichen Sachführer und Procurator zum Proceß rechtfertigen, wollen sie, in Rücksicht auf das gegnerische Product

pag. act. 39. seqq.

ad 1) richterlichem Ermessen anheim stellen, ob Klägere die ihnen aufgelegte Caution gehörig geleistet haben, so wie man diesseits auch

ad 2) gegen das abseits pag. act. 55. sub lit. G. beygebrachte Pfarrzeugnis nur soviel erinnern will, daß aus demselben sich nicht entnehmen läßt, „ob auch der Klägere Mutter Anna Maria verstorben ist," folglich aber wenigstens das noch ungewiß bleibt, ob die Gebrüdere Spielmann ein gegenwärtiges Recht haben, ihrer Mutter Bruders Nachlaß als dessen Intestat-Erben in Anspruch zu nehmen.

Die active Legitimation der Gegner ist daher noch immer unvollkommen.

Dahingegen haben nunmehr

ad 3) Klägere, durch das schon angezogene kirchliche Zeugnis pag. act. 55, ingleichen mittelst ihrer Erklärung

pag. act. 63.

die diesseitige Einrede, gestalten der volzischen Intestat-Erben mehrere sind, und daher sie, die Gebrüdere Spielmann, indem solche auf Herausgabe des ganzen Nachlasses weyland Johann Heinrichs Volzens geklagt haben, offenbar zuviel fordern, Beklagte also wenigstens von der Instanz frey zu sprechen sind.

Si enim ante litis contestationem exceptio plus petitionis opposita sit, judici incumbit, ut reum ab instantia seu ob-

serva-

ſervatione judicii, condemnando actorem in expenſas etc. abſolvat, modo de hac exceptione, vel ex confeſſione adverſarii, aut inſtrumento etc., judici conſtare poſſit.

Zanger in tract. de exceptionibus etc. P. II. Cap. XI. nr. 12.

Rivin in ſpecimine exception. for. Cap. XXXV. nr. 12.

Hiernächſt

ad 4) kann nunmehr den Beklagten keinesweges replicirt werden, daß ihre Einrede, "Ernſt Volz ſen. zu Schlirbach ſchließe Klägere von der Inteſtat-Erbfolge in des Joh. Heinr. Volzens Vermögen aus", aus dem Recht eines Dritten abgeleitet ſey.

Denn erſtere haben ſich mit erwähntem Ernſt Volz

pag. act. 66.

wegen deſſen Erbrechtes an jenem Nachlaß abgefunden — ſie ſind dadurch an deſſelben Stelle getreten, ſind gleichſam deſſelben Ceſſionarien, und können ſich folglich der Exceptionen, welche dem Cedenten gegen anderer Anſprüche auf die befragte Erbmaße zugeſtanden haben würden, allerdings bedienen.

Klaproth in der Einleit. in den ord. bürgerl. Proceß. Thl. II. §. 134.

Ohnehin aber iſt hier davon die Rede, daß anmaßliche Klägere gar keine Befugnis zur angeſtellten Klage haben, und in dieſem Fall kann ein Beklagter auch das Recht eines Dritten zum Grund ſeiner Vertheidigung machen.

Ius tertii enim, excludens jus agentis in totum vel pro parte, unicuique prodeſt ipſo jure. Praeſertim autem poſſeſſori proficit ad rem detinendam, quidquid elidit intentionem petitoris, etſi tertium reſpiciat.

Mevius in deciſ. P. V. dec. XXXIII. nr. 6.

Wehrn von gerichtl. Einwendungen in bürgerl. Streitſachen. §. 18.

Daher verläßt man diesſeits auch die Behauptung nicht, daß, vermöge landesrechtlicher Gewohnheit, die lebenden Geſchwiſter eines Erblaſſers die Kinder deſſen vor ihm verſtorbenen Brüder oder Schweſtern ausſchließen; — implorirt auch nochmals um das pag. act. 26. bereits gebetene richterliche Randzeugnis, welches allerdings Betracht verdienen wird.

Leyſer in med. ad Pand. ſpec. 9. med. 9.

Und auch das hierunter angezogene Reichsgesetz kann hier nicht entgegen stehen; da Landesgesetze den gemeinen Reichsgesetzen immer vorgehen, Gewohnheitsrechte so würksam sind, als geschriebene Gesetze, und darinnen, daß in der Grafschaft Sadersheim obige deutschrechtliche, in mehreren Provinzen fortgesetzte, Erbfolge beybehalten wurde, eine stillschweigende Protestation gegen jene Reichstags-Verordnung lieget und deren Anwendung ausgeschlossen, wenigstens wieder aufgehoben hat.

Consuetudo enim abrogat etiam legem prohibitivam.

Hommel in Rhapf. quaest. for. obs. 273. nr. 4. ibiq. alleg.

So wenig nun Klägere die vordeducirten Einreden beseitiget haben, so wenig vermogten sie

ad 5) ihren hinfälligen Klaggrund aufrecht zu erhalten. Denn

ad a) hat man diesseits eine Rechtsvermuthung für sich, welche Statt Beweises gilt,

Danz in den Grundsätzen des ordentlichen bürgerl. Proceßes. §. 357.

Boehmer in exercitat. ad Pand. tom. 4. exerc. 66.

und es ist schon gedacht, daß, bey der Beschaffenheit des angefochtenen Testaments, die bey dessen Errichtung nicht gegenwärtigen, pag. act. 13. et 57. ernannten, Zeugen jene praesumtionem juris zu heben schlechthin nicht vermögen, daß es also auch ganz vergeblich ist, sie abzuhören, indem ein irrelevanter Beweis, dessen Natur nach, eben soviel gilt, als gar keiner.

Klägere sind also ohne weiteres mit ihrem bodenlosen Suchen desto gewisser zurück zu weißen, da auch dafür die Vermuthung streitet, das Richteramt werde damals, als Johann Heinrich Volz seinen letzten Willen gerichtlich vorbrachte und niederschreiben ließe, auch Bedacht darauf genommen haben, ob derselbe mit den darzu erforderlichen Verstandes-Kräften versehen sey. Denn immer stehet zu präsumiren, daß eine gerichtliche Handlung unter Erfüllung aller derjenigen Bedingungen vollzogen worden sey, welche die Gesetze vorgezeichnet haben.

Leyser l. c. spec. 353. med. 5.

Hommel. l. c. obs. 695. nr. 17. ibiq. leg. alleg.

Wann man also diesseits glaubte, genannter Volz habe bey der Errichtung seines Testaments seinen gesunden Verstand mehr zu Rath gezogen, als Klägere den ihrigen bey Aufstellung ihres muthwilligen Klagwerks, so war dies wohl keine Beleidigung, sondern nur das

äußere

äußere Gewand einer erlaubten Vertheidigung, welche als Injurie nicht angesehen oder bestraft werden kann.

Cramer in Obs. jur. univ. Tom. III. obs. 833.

Will aber der Gegentheil nicht zugeben, daß er ohne genugsame Ueberlegung das Volzische Testament als nichtig angegriffen und sogar einen vortheilhaften Vergleich pag. act. 66. von der Hand gewiesen habe, so muß man, zumalen in Rücksicht

ad b), annehmen, böser Wille und muthwillige Chikane liege dem abseitigen Bestreben zum Grund. Man beleuchte nur die pag. act. 44. seq. vorgetragene Critic jener letztwilligen Verordnung.

Wahr mag immerhin der Rechtssatz seyn, daß die Nichtbeobachtung der für eine Handlung gesetzlich vorgeschriebenen Form dieselbe nichtig macht; allein vorliegenden Falls sind alle äußere und innere Sollennitäten vorhanden, welche die Gesetze nur irgends bey einem gerichtlichen Testament verlangen.

Was nemlich

ad a) den von dem Gegner gerügten Mangel in der Landes-Ordnung gedachter Scheffen betrifft, so ist es nun durch das von den Klägern selbst erwürkte,

pag. act. 45.

ersichtliche, richterliche Randzeugnis außer Zweifel gesetzt, daß die in dem Amt Vächtersheim noch vorhandenen Schöppen mit ihren deutschen Nahmensbrüdern das fast allgemeine Schicksal hatten, den Richterstuhl mit der Rolle gerichtlicher Zeugen — stummer Beysitzer — zu verwechseln, und daß auch jene vächtersheimer Schöppen ganz zu der Classe gehören, deren

Boehmer in medidat. in CCC. ad art. 1. §. 5.

mit den Worten erwähnt:

constat hodie scabinos nomen potius, quam officium retinuisse, vel vice versa nomen mutasse munus servasse etc. Ad primam classem refero die Amts- Landes- und Dorf-Schöpfen, ruri passim obvios, qui judici in pago vel praefectura in expediendis causis assistunt, delicta denunciant, cadavera tollunt, judiciis tanquam auscultatores, testes, ministri, assident.

Videatur et

Leyser l. c. spec. 70. med. 3.
Engau in element. jur. german. L. IV. Tit. III. §. 47.

Ist es also nunmehr ausser Zweifel gesetzt, in dem Amt Vächtersheim

tersheim existiren nicht solche Schessen, wie die Landesordnung sie voraussetzt, ist solches durch das richterliche Seiten-Attest pag. act. 45. desto bündiger erwiesen, da eines Theils dem Richter alsdann voller Glaube beygemessen werden muß, wann derselbe die Form seines Gerichts, den stylum curiae, bezeuget

Brunnemann in comment. ad leg. 34. Digest. de legibus etc.

andern Theils aber der Gegner ein Beweismittel, welches er für seine Behauptung brauchen wollte, auch wider sich gelten lassen muß; so ist es auch klar, das oft gedachte Landesgesetz leidet keine Anwendung mehr, weil deren Gegenstand fehlt und umgeformt wurde, weil die Bedingungen hinwegfallen, unter welchen es sein Daseyn erhielte.

lex scripta enim abrogari potest tali status mutatione, qua amplius usum praestare nequit.

Hellfeld in jurispr. for. §. 93. in fine.

Thibaut in dem System des Pandecten-Rechts §. 31.

Und diesem zu Folge kommen nun die gemeinen Rechte zur Anwendung, nach welchen in Civilsachen ein Gericht — wie vorliegenden Falls eintritt — vollkommen besetzt ist, und desselben rechtliche Handlungen durchaus gültig sind, wenn Richter und Gerichtsschreiber sie zusammen vollziehen.

Cap. 11. X. de probationibus.

Daß dieses aber vorzüglich bey gerichtlichen Testamenten der Fall sey, ist bereits pag. act. 23. an- und ausgeführt und eine sehr alltägliche Rechtswahrheit.

Sodann

ad β) hat wohl der Gegentheil die selbst zu den Acten gebrachte volzische letztwillige Verordnung entweder nicht mit Bedacht gelesen, oder der Vorwurf einer Chikane bleibt wahr.

Denn in selbiger ist ausdrücklich niedergeschrieben:

„die volzischen Eheleute hätten, nach geschehener Wiedervorlesung ihrer Disposition, nochmals erklärt, daß solche ihr freyer ungezwungener Wille sey.“

Mithin ist auch dem 9ten §. der Sadersheimer L. Ord. um so mehr Genüge geschehen, als gewis alsdann, wann ein Gesetz gewisse Formalitäten für eine Handlung vorschreibt, hierbey nicht auf Worte, sondern auf den Entzweck jener Vorschrift, Rücksicht zu nehmen, und, falls letzter erreicht wurde, alles Nöthige für beobachtet zu halten ist,

Horn

Horn in Resp. Class. XII. resp. 101.

und weil, vermöge der vorangezogenen gerichtlichen Niederschrift, anzunehmen stehet, die §. 9. der L. Ord. vorgeschriebenen Fragen sind an den Testator würklich geschehen.

Si enim scriptum in testamento fuerit, promisisse aliquem, perinde habetur, ac si interrogatione praecedente responsum sit.

§. 17. Inst. de in utili stipulat.

L. 30. Dig. de verborum obligat.

L. 14. Cod. de contrahenda stipul.

Uebrigens gehört alles dies, und was der Gegentheil hierunter noch im allgemeinen erwähnen wollen, zu solchen Feyerlichkeiten eines Testaments, welche immer als beobachtet vermuthet werden.

Pufendorf in obser. jur. univ. P. II. obs. 144.

Hiermit erlediget sich auch zugleich

ad c) der ganze schiefe Vortrag, den Klägere zur Rechtfertigung ihres vermeintlichen präsumtiven bessern Rechts, die in Frage stehende Erbschaft zu besitzen, aufgestellt haben.

Mag es doch immerhin seyn, daß sie gesetzliche Erben des verstorbenen Joh. Heinr. Volzens sind, und daß auch Erben dieser Art das prätorische Edictum quorum bonorum zur Hand nehmen dürfen; genug, hier ist ein Testament ohne alle äußere Fehler, welches die Ausübung jenes prätorischen Erbrechts ausschließet, welches die Präsumtion für die Klägere aufhebt und auf die Seite der Testaments-Erben stellt.

Boehmer in doct. de action. Sect. II. Cap. III. §. 5.

Selbst dann, wann Klägere jenen volzischen Nachlaß in Besitz hätten, würden jetzt Beklagte, vermöge des klaren Gesetzes,

L. all. 3. Cod. de Edicto D. Hadr. tollendo.

als successores universales der verstorbenen Annen Marien Volzin volles Recht haben, die Herausgabe der befragten Erbgüther zu verlangen, und die Gebrüdere Spielmann würden um deswillen als vermeintliche legitimi contradictores nichts dagen auszurichten vermögen; weil, der geschehenen Ausführung zu Folge, ihre Einreden gegen die Gültigkeit des angefochtenen Testaments schlechthin illiquid sind, und daher höchstens als petitorische Klage, keinesweges hingegen in der Form eines possessorischen Rechtsmittels, in foro angebracht werden können.

Leyser l. c. spec. 500. med. 9. seq.

Schmidt cit. ab ipf. adv. §. 601. pos. ult.

Käme aber den jetzt Beklagten jenes festbegründete prätorische Rechtsmittel

ex lege ult. Cod. de Ed. D. H. toll.

als Imploranten zu, so dürfen sie solches auch als Einrede nützen;

cui enim damus actiones, eidem et exceptionem competere multo magis quis dixerit.

L. 156. §. 1. Digest. de diversis regulis juris.

zumalen sie in dem Besitz der befragten Erbschafts-Güther sind, das fehlerfreye Testament einen Titel ihres Besitzes begründet, folglich sie als legitimi contradictores in Ansehung des von den Klägern vorgegebenen prätorischen Erbrechtes sich bereits vollkommen gerechtfertiget haben.

Ueberall also tritt das Grundlose der obseitigen Klage vor Augen, und es ist bekanntes Rechtens, daß die Einlassung auf solche Producte, deren Hinfälligkeit gleich anfänglich aus den Gesetzen sich ergiebt, auch nach dem Sinn der angezogenen Reichsgesetze ohne Gefahr verweigert, wenigstens aber so lange unterlassen werden kann, als über den Grund oder Ungrund so erheblicher Einreden richterlich erkannt ist.

Wehrn l. c. §. 24. ibiq. leg. et Icti alleg.

Jedoch, da das verehrliche Decret

pag. act. 56.

die Kriegsbefestigung befiehlt, eo ipso aber auch zugleich die gegnerische Ungehorsams-Beschuldigung

pag. act. 47. in fine.

stillschweigend für unstatthaft erkannt hat, so will man diesseits auf allen Fall, und unter nochmaligem Widerspruch, sich dazu für verbunden achten zu wollen, litem in der Mase contestiren:

Es ist

1) wahr: daß der verst. Joh. Heinr. Volz zu Schlirbach im Jahr 1771. das sub lit. A. der Klage in beglaubter Abschrift beygelegte Testament errichtet und hierinnen sein Eheweib, Anna Maria zur Erbin eingesetzt hat.

Jedoch

2) nicht wahr, daß jenes Testament am 11ten October errichtet worden sey.

Uebrigens

Uebrigens auch

3) wahr: daß, als gedachter Volz nachher verstarbe etc. usque ad verba libelli: „gerichtlich eröffnet."

Hingegen

4) wissen Klägere nicht und verneinen: daß genannter Volz vor und in dem Jahr 1771, mithin auch zur Zeit der, am 7ten Dec. selbigen Jahres von ihm unternommenen, Errichtung eines Testaments, seines gesunden Verstandes beraubt gewesen.

Und offenbar grundlos ist das Anführen, es sey jene letztwillige Verordnung wegen Mangel der Beobachtung landesgesetzlicher Formalitäten nichtig; oder daß Klägere ein besseres Recht, als Beklagte, auf den Besitz des volzischen Nachlasses hätten; daher man auch diesen vermeintlichen Klaggründen, so wie dem daraus abgeleiteten Gesuchen des Gegentheils beharrlich widerspricht.

Zerstörender Einreden bedarf es hier nicht, da in der Einlassung die Thatsache, „Johann Heinrich Volz sey seines gesunden Verstandes beraubt gewesen," mit Grund verneint ist, Kläger aber nie vermögen werden, jenes Vorgeben zu erweisen, das übrige hingegen, worauf die Klage gegründet werden sollen, aus den Rechten von selbst, wie bereits vor der Kriegsbefestigung ausgeführt ist, als grundlos sich erlediget, mithin einer Entkräftung, mittelst des Beweißes entgegenstehender Thatsachen, nicht bedarf; jedoch wird in vim except. peremt. alles wiederholt, was

I) vor der Einlassung in fine pag. act. 26. sqq. sub nr. 5.) von der jetzt und schon vor der volzischen Testaments-Errichtung bestehenden Form des Amtes Bächtersheim und dessen Personal diesseits vorgetragen wurde und die Einrede begründet, „daß die angefochtene letztwillige Verordnung rechtsbeständig, die abseitige Klage also grundlos sey," und was

II) von Seiten der Beklagten in Ansehung eines besondern Landes-Gewohnheits-Rechtes, vermöge welchem die lebenden Geschwister eines Verstorbenen dessen vor ihm verstorbener Geschwister Söhne und Töchter von der Intestat-Erbfolge ausschließen, behauptet wurde.

Auch stehet den Klägern

III) exceptio praescriptionis entgegen; da Johann Heinrich Volz bereits im Jahr 1772 verstorben ist und seine hinterlassene Wittwe, welche Beklagte als Universal-Erben repräsentiren, desselben Nachlaß mit guten Glauben sofort in Besitz genommen, diesen aber auf Beklagte fortgepflanzt hat.

Diesem nach haben gedachte Volzin und jetzt Beklagte die befragten Erbgüther, durch den längst geendigten Ablauf von zehn

Jahren, seit der Zeit an gerechnet, nachdem oft erwähnte des Erblassers Wittwe dessen Nachlaß an sich genommen, auch mittelst der Adquisitiv-Verjährung erworben, so daß es nicht einmal des, gleichwohl auch vorhandenen, Verflußes der zur Extinctiv-Verjährung erforderlichen Zeit bedarf, um des Gegentheils Anspruch auf jene Erbschafts-Güther für verloschen zu achten.

Höpfner in dem theoret. pract. Commentar über die Heinec. Institutionen §. 1184.

Kraft dieser erheblichen zerstöhrenden Einreden wird daher geziemend gebethen:

Beklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, Klägere hingegen zur alleinigen Bezahlung sämmtlicher in diesem Proceß auflaufender Unkosten zu verurtheilen.

Was endlich diejenigen Punkte betrifft, die ihren Ursprung aus dem gegnerischen Anruf pag. act. 17. genommen haben und deren weitere Rechtfertigung klägerische Imploranten pag. act. 43. seq. sub ad 1 et 3. versucht haben, so sind beide diese Ueberbleibsel nunmehr ganz verschwunden.

Denn

ad 1) vermögen Klägere, nach dem pag. act. 67. zwischen den beyden Ernst nebst Georg Volzen und den Beklagten abgeschloßenen Vergleich, und was diesem pag. act. 63. von Seiten der Gebrüdere Spielmann vorausgegangen, höchstens noch auf einen Drittheil der befragten Erbschaft ihren, obwohl grundlosen, Anspruch fortzusetzen, und dieses strittige Drittel soll und wird unangetastet bleiben;

ad 2) aber sind nun Klägere durch das rechtskräftige Decret vom 21sten Jänner l. J. pag. act. 56. sub nr. 3. des Rechtens genugsam belehrt; sie haben sich durch diese richterlichen und die diesseitigen, pag. act. 31. angeführten, Gründe überzeugen lassen, daß ihr Gesuch um das Verhör vor der Kriegsbefestigung ernannter Zeugen zu voreilig war.

Im übrigen wird diesseits durch Stillschweigen nichts eingeräumt, vielmehr allen nichtbeantworteten gegnerischen Behauptungen, insoweit solche den Beklagten zum Nachtheil aufgestellt sind, ausdrücklich widersprochen.

Der ich mit wahrer Hochachtung bin

Eines hochgräfl. wohllöblichen Amtes

gehorsamer Diener.

Nahmens der rubr. Beklagten
ad proc. legitimirt.

h.

Wir, die Endesunterzeichneten, ertheilen hierdurch, für uns, unsere Erben uud Erbnehmen,

dem reichsgräflich Sadersheimer Herrn Hofadvocaten Eduard Neumann, zu Wächtersheim,

volle Macht und Gewalt, in derjenigen, eine angebliche Testaments-Nichtigkeit betreffenden, Streitsache, welche

zwischen uns, als beklagten Theil

und

Johannes, Johann Heinrich, auch Johann Peter, Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägeren,

vor dem reichsgräflich Sadersheimer wohllöblichen Justiz-Amt zu Wächtersheim anhängig ist, allda, und vor jeder Instanz, wohin die Sache gelangen könnte, als unser Rechtsvertheidiger und Procurator, jegliche Rechtsnothdurft, sie habe Zweck und Nahmen, wie es sey, zu besorgen; insonderheit, an uns ergehende Ladungen und Decrete anzunehmen, der Güte zu pflegen, Vergleiche und Compromisse Nahmens unserer einzugehen, Schutzreden gegen die Klage vorzubringen und auf diese, bejahend oder verneinend, sich einzulassen, Beweis und Gegenbeweis mit allen erlaubten Beweiß-Mitteln anzutreten und fortzusetzen, insonderheit Urkunden, in der Ur- oder Abschrift, anzuerkennen, auch derselben Edition zu verlangen, und eben so dieselben, so wie Zeugen, zu producirren, wieder fallen zu lassen und Statt deren andere zu ernennen, Eyde dem Gegentheil anzutragen, von diesem uns deferirte zurückzugeben oder anzunehmen, und letztere, daferne er unser Gewißen nicht mit Beweis vertreten will, in unsere Seele, so wie Gefährde- und selbst richterlich zuerkannte Eyde in unsere Seele abzuschwören, die Zeugen-Rotul sich eröffnen zu lassen, und den Beweis oder Gegenbeweis resp. zu salviren oder impugniren, Rechtsmittel, sie haben Nahmen wie sie wollen, gegen ihm eröffnete Erkenntniße einzulegen, fortzusetzen, oder wieder aufzugeben, oder vom Gegner eingewandte remedia anzufechten und darüber Schriften zu wechseln; ferner in dem Act etwanniger Hülfsvollstreckung active et passive alles für uns zu unternehmen und zu vollziehen, was uns selbst zukommt und obliegt, so wie wir ihm, unserm genannten Rechtsfreund und Stellvertreter, für alle, hier nicht genannte, Fälle befugen, in dieser Streitsache so zu handeln, wie wir selbst in Person thun oder lassen könnten, mögten und sollten, dergestalt, daß im Fall wir auch dazwischen etwas in eigner Person, oder durch einen andern Anwald, schriftlich oder mündlich, besorgten, dies dennoch desselben Auftrag nicht aufheben soll; sub clausula rati, grati et indemnitatis, substituendi quoties toties voluerit, et hypothecae nostr. omn. bonorum; bey wahren Worten und Glauben. Urkundlich von uns unterzeichnet.

Wächtersheim und Hellstein den 27sten Febr. 1802.

Jacob Ehresmann
Johann Heinrich Ehresmann } zu Wächtersheim.
Michael Krust, zu Hellstein, Nahmens meines Eheweibes, Annen Marien, geb. Ehresmann.

Decretum.

Communicetur dem klagenden Theil, mit der Auflage, binnen dreywöchentlicher Frist hierauf zu repliciren, et notificetur dieses den Beklagten.

Wächtersheim den 3ten März 1802.

Reichsgräfl. von Sadersheimer Justizamt daselbst.

exped. eod.

Regist. Wächtersh. den 4ten März 1802.

Es zeigt der Amtsdiener Borsier an, das vorstehende Decret habe er am heutigen Tag sowohl dem Herrn Regierungs-Advocaten Erichhold, als dem Herrn Hofadvocaten Neumann, zu eigenen Händen, als beyde im Amthaus gegenwärtig gewesen, zugestellt.

Zur Nachricht.

André.

praes. den 11ten März 1802.

Rechtliche Replic-Schrift

Anwalds des Johannes, Johann Heinrichs und Johann Peters, Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, klagenden Theils

entgegen

Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Wächtersheim, auch Annen Marien, verehligten Krustin, geb. Ehresmann, zu Hellstein, beklagten Theil.

Hat Anfuge unter K.

In Betreff der Richtigkeit eines Testaments und Herausgabe der Erbgüther.

Hochgräfliches, wohllöbliches Amt!

Ein unter dem 3ten l. M. erlassenes verehrliches Decret verpflichtet die rubricirte Klägere, in der ebenfalls aussen bemerkten Sache auf die jenseitige, zu gehorsamen Dank mitgetheilte, hauptsächliche Exceptions-Schrift replicando zu antworten.

Dies zu befolgen, wird

ad 1) bestens angenommen, daß Beklagte, an der diesseits pag. act. 37. geleisteten Sicherheit wegen der Proceßkosten etwas auszustellen, nicht vermogten, und

ad 2) will man, zur Erledigung des abseitigen leeren Vorwands, „wie Klägere zur Sache noch immer nicht vollständig legitimirt seyen," unter dem
♀ Zeichen ♀ ein Zeugnis anbiegen, woraus glaubhaft ersichtlich ist, daß derselben Mutter längst nicht mehr unter den Lebenden sich befindet.

Ohne Schuldigkeit geschiehet dieses Beybringen, da, wie pag. act. 41. schon ausgeführt wurde, Beklagte so oft ex jure tertii excipiren, als sie legitimirten Intestat-Erben des weyl. Joh. Heinr. Volzens entgegen seßen, „nähere Blutsfreunde seyen vorhanden."

Und

ad 3) fordern Klägere nunmehr weiter nichts, als den dritten Theil des kaum genannten Volzens Nachlaß. Dazumal, als sie die Klage pag. act. 1. sq. erhoben, war, ausser ihnen, kein gesetzlicher Erbe aufgetreten, welcher gleichen Anspruch machte, und Klägere waren daher allerdings befugt, wie gleichfalls pag. act. 41. seq. sub lit. b. ausgeführt ist, die ganze Erbmasse zu verlangen. Haben aber nachher pag. act. 59. sq. gleichberechtigte Intestat-Erben des Volzens als Intervenienten ihr Recht würksam machen wollen, sind selbige dabey blos als Streitgenoßen der ursprünglichen, und die Sache noch fortsetzenden, Klägere aufgetreten, und haben hinsichtlich ihres Antheils an der befragten Erbgüther-Maße sich in Güte abfinden lassen, so ist überall keine plus petitio gegen den beklagten Theil ersichtlich. Ob Einer, oder mehrere als Consorten, Einen und denselben Gegenstand in Anspruch

spruch nahmen, ist gleichviel; Beklagte hatten auf keinen Fall mehr herauszugeben, als die in Anspruch genommene Maße cum annexis.

Der Satz der jenseits pag. act. 70. sq. angezogenen Rechtslehrer paßt also um so weniger hieher, kann eine Entbindung der Beklagten von der Instanz um so weniger begründen, als, ist die Klage an sich betrachtet gegründet, erste wenigstens dahin verurtheilt werden müßen: der Klägere Antheil an dem in Frage stehenden volzischen Nachlaß herauszugeben.

Hommel in Rhapf. quaest. for. obs. 176.

Ferner

ad 4) haben Beklagte durch den mit dem ältern Ernst Volz pag. act. 67. abgeschloßenen Vergleich, wären sie hierdurch auch an desselben Stelle getreten, und könnten sie als Cessionaren angesehen werden, auf keinen Fall mehr Recht erworben, als der sogenannte Cedent sich selbst beylegte.

L. 160. §. 2. Dig. de regulis juris.

Gedachter Ernst Volz selbst aber machte

pag. act. 60. seq.

blos auf den dritten Theil des vom Joh. Heinr. Volzen hinterlassenen Vermögens Anspruch; er erkannte daselbst seiner Geschwister Kinder, und hierunter Klägere, als seine Miterben an, trat nicht als Haupt-Intervenient, sondern als Streitgenoße derselben, auf, und es läuft daher wider die ersten Rechtsprincipien, wann Beklagte behaupten, ein Cessionar könne mehr verlangen, als der Cedent selbst forderte.

Dici non potest, meliorem esse conditionem cessionarii, quam cedentis.

Ant. Faber in Cod. Lib, IV. Tit. XVI. def. 22. nr. 4.
Carpzov in jurispr. for. P. II. Const. XVII. def. 19. nr. 3. sq.

Diesem nach fällt auch das, als für vorliegende Verhältniße unnütz und unanwendbar, hinweg, was der Gegentheil dem Mevius abborgte; und das pag. act. 71. wiederholt gebetene richterliche Randzeugnis wäre auf jeden Fall ein irrelevanter Theil der Acten.

Das verehrte Richteramt wird sich aber mit dergleichen zweck- und würkungslosen Handlungen nicht befaßen wollen, so wenig als man diesseits für nöthig findet, dasjenige mit mehr, als einem allgemeinen Widerspruch, zu beantworten, was Beklagte von einer reichsgesetzwidrigen, vorgeblich landesherkömmlichen, Erbfolge fortwierig fabeln.

Eben so will man

ad 5) nur soviel erwiedern, daß

ad a) die abseits gerühmte Rechtsvermuthung den Beweis des Gegentheils nicht ausschließet.

etsi enim praesumtio juris proxime accedat veritati, veritatem tamen nondum facit, sed admittit probationem in contrarium.

Boehmer in diss. de collisione praesumt. Cap. I. §. 7.

Und wann nun auch eine Vermuthung die andere entkräften kann, wann die pag. act. 44. angezogene Rechtspräsumtion, „ein einmal vorhanden gewesener Zustand dauere noch fort," dadurch mit voller Stärke auftreten wird, daß mehrere Zeugen bekunden, weyland Johann Heinrich Volz war ein wahnsinniger Mann, dann ist die weit schwächere Vermuthung für das Gegentheil, welche Beklagte aus der innern Qualität des als nichtig angefochtenen Testaments folgern wollen, entkräftet; zumalen das Anführen der Beklagten nur eine allgemeine, die diesseits erweißliche Thatsache aber eine specielle Vermuthung begründet.

Boehmer l. c. Cap. II. §. 7.

Mit nichten ist also der angetretene Beweis irrelevant. Und der Richter ist kein Sachverständiger, welcher beurtheilen kann, ob eine vorhandene Krankheit gehoben sey. Auch ist eben daher, weil in dem Testament pag. act. 5. die Beschaffenheit des Testators Verstandes, der doch, nach der pag. act. 14. im Extract ersichtlichen Landes-Ordnung §. 2., von dem, eine letztwillige Verordnung aufnehmenden, Gerichtsstand genau in Betracht gezogen werden soll, ganz mit Stillschweigen übergangen worden ist, zu vermuthen, daß das Amt sich nicht traute, des genannten Volzens Genesung vom Wahnsinn zu bezeugen.

Die Einlenkung und Verdrehung, unter welcher Beklagte pag. act. 72. in fine der verdienten Strafe, welcher sie sich durch die Beleidigung der Klägere pag. act. 27. schuldig gemacht haben, ausweichen wollen, wird ihnen nichts frommen, und man besiehet auf dem deshalb pag. act. 44. angebrachten Gesuch.

Hiernächst

ad b) bleibt man auch darauf, daß das mit Grund angefochtene Testament sichtbare äußere Mängel der Form hat; indem

ad a) das richteramtliche Seiten-Attest pag. act. 45. mehr für jene Behauptung, als dagegen ist. Aus selbigem ersiehet man doch, daß Schöppen, oder Scheffen, bey dem Amt Bächtersheim annoch vorhanden sind, daß sie zu gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen zugezogen werden. Um so weniger also kann vermuthet werden, ihre, in der Landes-Ordnung bezeich-

bezeichnete, Qualität und Concurrenz bey richteramtlichen Geschäften sey aufgelößt und vernichtet — um so weniger kann man annehmen, der jetzt Amtmann genannte Schultheiß des Gerichts könne die Schöppen von ihrer Bestimmung abhalten. Thut aber jener dieses, und die ohne Scheffen gesetzwidrig vollzogene Handlung wird als nichtig angefochten, so kann dagegen der Vorwand nicht schützen: „es habe seither das Amt, zu solchen Gerichts-Geschäften Scheffen zuzuziehen, unterlassen."

arg. L. 12. in fine Dig. de officio praesidis.

Das geschichtliche, welches der Gegentheil aus den pag. act. 73. angezogenen Rechtsgelehrten anführt, ist kein Beweis für die besondere Beschaffenheit und Einrichtung des Amtes Wächtersheim, und insofern dieses durch das Randzeugnis pag. act. 45. seine eigene Handlung, das nichtige Testament, aufrecht erhalten will, verdient es keinen Glauben.

Brunnemann alleg. ab ipso adversar. verbis: „nisi allegat stylum pro colorando facto suo."

Ueberdies ist hier nicht einmal von dem stylo curiae, oder von der Art des gerichtlichen-Verfahrens, die Rede, sondern von der Abrogation eines Gesetzes, mittelst einer diesem entgegen stehenden Observanz — und, diese nur so allgemein hin durch ein richterliches Attest darzuthun, ist nicht Rechtens.

Mevius in decis. P. IV. decis. II. nr. 2.

Brunnemann all. loco nr. 5.

Ludovici in diss. de judice extra acta aliquid adserente. §. 56.

Was also das oft erwähnte amtliche Seiten-Attest mit Grund bezeugen können, „daß nemlich das Amt Wächtersheim noch mit Scheffen versehen ist, und daß diese sogar zu Testaments-Errichtungen zugezogen werden," wird diesseits bestens angenommen; das übrige ist theils an sich betrachtet, theils, weil es Glauben nicht verdient, der klägerischen Behauptung nicht nachtheilig.

Und ist es also noch weniger erwiesen, als zu vermuthen, daß die Form und das Personal oft erwähnten Gerichts geändert sey, so kann auch daraus keine Aufhebung des Landesgesetzes hergeleitet werden, vielmehr bleibt es stehen, daß die gemeinen Rechte bey so gestalten Sachen zur Anwendung nicht kommen können.

in omnibus enim negotiis, tam quae inter vivos per modum contractuum, quam quae mortis cauſa celebrantur, generalis regula eſt: quoties de ſolennitate, tanquam forma, actus quaeſtio eſt, toties ad ſtatuta illius loci reſpiciendum, ubi actus eſt geſtus; per legem 6 Dig. de evict.

Stryk in tract. de cautelis teſt. Cap. XV. §. 12.

Weiter

ad β) kann ein Landes-Geſetz, welches etwas, von den Hülfsrechten abweichendes, Beſonderes vorſchreibt, durch dasjenige nicht vertreten werden, was letztere Geſetze als hinlänglich annehmen.

Die Landes-Ordnung will, die Fragen, welche an einen Teſtator, hinſichtlich ſeines freyen Entſchluſſes u. ſ. w. zur letztwilligen Verordnung, geſchehen, ingleichen deſſelben Antworten, ſollen, am Ende der deshalb aufgenommenen gerichtlichen Urkunde, ausdrücklich angefügt werden, und es iſt daher nicht von innern Feyerlichkeiten, ſondern zugleich von der äußern Form ſolcher Teſtamente, von Sollennitäten, welche in die Sinne fallen, die Rede. Dieſe aber können ſo wenig ein Gegenſtand der Vermuthung ſeyn, als durch etwas willkührlich an ihre Stelle geſetztes vertreten werden.

Forma debet impleri proprie et vere et non per actum fictum et improprium, etiam aequipollentem.

Barboſa in theſ. loc. com. Lib. VI. Cap. XXXV. ax. 11. ibiq. all.

Daher wird es hier immer bey der Regel bleiben:

ſolennia quippe in legibus determinata formam teſtamentorum ingrediuntur, quae proinde, ſi vel minima parte negligitur, diſpoſitionem ipſo jure corruere facit.

Stryk l. c. Cap. XV. §. 2.

Und ſomit bedarf es

ad c) keiner weitern Ausführung, daß das befragte Teſtament äußere, vor Augen liegende, Mängel habe, mithin weder eine Klage noch Einrede der Gegner begründen kann.

Man ſetzt daher derſelben hierunter aufgeſtellten Grundſätzen, weil dieſe vorliegenden Falls zur Anwendung nicht kommen können, nur einen allgemeinen Widerſpruch entgegen.

Die pag. act. 76. ſeq. vollzogene Einlaſſung war, allem zu Folge, eine geſetzliche Obliegenheit der Beklagten, und es wird angenommen, was ſie, auge-

angezogenen Orts, an dem Inhalt der Klage eingeräumt haben. Daß die in Frage stehende letztwillige Disposition des Johann Heinrich Volzens am 11ten October 1771. errichtet worden sey, hat man diesseits auch nicht behaupten wollen; vielmehr ist dieser, abseits memb. lit. cont. 2. unnöthig geläugnete, Satz nur durch einen, in die Klage eingeschlichenen, Schreibfehler entstanden, indem daselbst statt des 11ten Octobers der 7te December d. an. geschrieben werden sollen.

Es ergiebt sich dieses deutlich aus dem befragten Testament selbst, welches pag. act. 5. sub lit. A. dem Libell pag. 1. seq. als ein Theil hiervon beygelegt, ingleichen pag. act. 3. ausdrücklich gedacht worden ist, es sey der 7te December 1771 der Tag des Ursprungs jener letztwilligen Verordnung. Zu allem Ueberfluß aber will der Klägere Anwald jenen Irrthum der Klage und diese selbst dahin erläutern, daß der 7te December 1771 an die Stelle des angesetzten 11ten Octobers treten soll.

Erläuterungen einer Klage sind bekanntlich auch nach vollzogener Einlassung gestattet,

Schaumburg in princ. prax. jud. Lib. I. Sect. I. nb. I. Cap. I. §. 14. nota *.

und hier muß dieses um so mehr zur Anwendung kommen, weil beklagter Theil mbr. lit. cont. 4. pag. 77. implicite mit eingestehet, es sey jenes Testament am 7ten December 1771 errichtet worden.

Im übrigen wird die Einlassung selbst, ob diese gehörig vollzogen worden, richterlicher Beleuchtung ausgestellt, und kann man es ruhig erwarten, was in Ansehung desjenigen Theils der Klage, welcher auf gesetzliche, eines besondern Beweißes also nicht bedürfende, Wahrheiten gegründet ist, das nächste Haupt-Erkenntnis entscheiden werde.

Die Thatsache, daß Volzens Verstand verirrt war, werden die Zeugen bekunden, und hiergegen werden die abseits

pag. act. 77.

vorgebrachten vermeintl. peremtorischen Ausflüchte nichts vermögen.

Denn

ad I) müßte der Gegentheil hierunter erweißlich machen, daß die Form des Wächtersheimer Amtes durch landesherrliche Verordnung, oder rechtsgültige Observanz, aufgehoben und verändert worden sey; und hiervon wird er weder das erste noch das zweyte darzuthun im Stande seyn;

ad II) aber ist diese Einrede, nach der bereits geschehenen Ausführung

pag. act. 83.

gänzlich irrelevant und kraftlos; und

ad III) hat man diesseits die Replic auf diese Ausflucht der Verjährung

pag. act. 3.

schon der Klage inserirt, indem dort, unter Bezug auf das sub litt. C. pag. act. 10. beygelegte gerichtliche Protocoll, ausdrücklich gedacht wurde, daß Klägere erst am 3ten August 1801 Wissenschaft von dem Daseyn und Innhalt der Volzischen Testamente erhalten haben.

Diese ignorantia facti kann aber den Klägern nicht als Schuld angerechnet werden, und wenigstens wären sie aus diesem Grund gegen die, der jenseitigen Meynung nach, abgelaufene Verjährung in den vorigen Stand zu setzen.

Gaill in obs. pract. Lib. II. obs. 19. nr. 18.

Zudem waren sämmtliche Klägere den grösten Theil jener Zeit hindurch noch minderjährig, während welchem Zustand die Präscription gegen sie nicht laufen konnte;

L. 3. Cod. quibus non objicitur etc.
L. 5. Cod. in quibus causis restitutio etc.

nicht zu gedenken, daß, so lange das jetzt befragte Testament nicht eröffnet war, auch dessen Anfechtung, als nichtig, sich nicht denken ließe, vielmehr erst mit der, im vorigen Jahr geschehenen, Publication gesagt werden konnte, es ist actio nata vorhanden.

Daß aber eine noch nicht existirende Klage verjähren könne, ist Widerspruch mit sich selbst.

Auch kommt vorzüglich in Betracht, daß Beklagte

pag. 77.

ausdrücklich selbst anführen: Johann Heinrich Volz sey im Jahr 1772 gestorben. So wenig man nun diesseits solches einräumt, indem man nicht anders weiß, als jener Erblasser sey erst 1774 verstorben, so folgt doch schon aus jenem Vorgeben, daß von dem Ableben des Volzens bis zur Anstellung der Klage

pag. act. 1. vid. praesent.

ein Zeitraum von dreyssig Jahren noch nicht verfloßen, mithin auch die Extinctiv-Verjährung im Jahr 1801. keinesweges noch geendigt war.

Was aber der Gegner

pag. act. 77. seq.

von einer erwerbenden Präscription vorbringen wollen, verdient um deswillen keine Rücksicht, weil Beklagte die befragten Erbgüther nur titulo pro herede überkommen haben, dieser Titel aber den Lauf der ordentlichen Verjährung nicht begründen kann.

Rave in tract. de praescriptione §. 23.
Wernher in sel. obs. for. P. II. obs. 399.

Ausser dieser Widerlegung der vermeintlich zerstörenden Einreden setzt man diesen und ihrem vergeblichen Gesuch nur noch einen allgemeinen Widerspruch entgegen; nimmt aber, in Ansehung dessen, was der Gegentheil in Rückbezug auf das Exhibitum pag. 17. der hauptsächlichen Exceptions-Schrift pag. act. 78. angehängt hat,

ad 1) bestens an, daß Beklagte ihre Verbindlichkeit, den befragten Erbtheil der Klägere pendente lite in statu quo zu lassen, hierunter selbst anerkannt haben; dahingegen

ad 2) nunmehr alles beseitiget ist, was dem gebetenen Zeugen-Verhör entgegen gesetzt wurde; daher der Klägere Anwald hiermit geziemend bittet:

einen Termin zu derselben Verend- und Abhörung geneigt anzuberaumen und die resp. nöthigen Requisitorialien zu erlassen.

Uebrigens wird auch den Klägern die Bitte nicht zu verargen seyn:

bey dem Zeugenverhör einen Notar, neben dem Amtspersonal, zuzulassen.

Denn das Amt Wächtersheim ist bey dem Ausgang dieses Processes selbst einigermasen interessirt, insofern durch die Aussagen der diesseits ernannten Zeugen eine von jener verehrlichen Gerichtsstelle vollzogene Handlung als nichtig zusammenfallen soll, und um so verzeihlicher also ist jenes, durch die Reichsgesetze selbst

Recess. Imp. d. a. 1654. §. 52.

erlaubte, Gesuch, welches die Hochachtung nicht verletzen soll, womit ich bin,

Eines hochgräfl. wohllöblichen Amtes

gehorsamer Diener,
Anselm Christ. Erichhold, Kl. Anw.

☿

Anna Margaretha, Tochter des Hanns Adam Volz, zu Hattingsrothe, nachher an Johann Georg Spielmann zu Roßbach verheyrathet, ist, nach Ausweis des Kirchenbuchs pag. 27, letzten Orts, im Jahr 1792, verstorben und daselbst begraben worden. Hattingsrothe den 6ten März 1802.

(S.) Carl Friedrich Schönert, Pfarrer allhier und den dazu gehörigen Filialen Schlirbach, Roßbach und Rademühl.

Decretum.

1) Comm. den Beklagten, um binnen drey Wochen die schließliche Duplic zu den Acten zu bringen.

2) wird zur Verendung und Abhörung der von Klägern ernannten Zeugen Termin, auf Montag den 5ten nächsten Monats April, Vormittags 8 Uhr, hierdurch anberaumt, und hat alsdann klagender Theil die ernannten Zeugen zu produciren, dem beklagten Theil aber stehet frey, erlaubte Fragstücke vor dem bestimmten Termin einzubringen, auch in solchem die Zeugen vorführen und schwören zu sehen.

3) bleibt den Klägern unbenommen, in termino product. einen Notar mit zur Stelle zu bringen, welcher, sub fide silentii bis nach eröffnetem Zeugen-Rotul, der Verendung und Abhörung mit beywohne, und welcher deshalb besonders verpflichtet werden soll.

4) werden die der Zeugen wegen erforderlichen Ladungen und Compaßbriefe sofort erlassen.

Wächtersheim den 12ten März 1802.

Reichsgräfl. von Sadersheimer Justizamt daselbst.

exped. eod.

P. P.

An das freyherrlich von Birnfeldische Amt

zu

Hattingsrothe.

In Testaments-Strittigkeiten der Gebrüdere Spielmann zu Roßbach und Rademühl, gegen Jacob Ehresmann allhier, und Consorten, haben erstere, zum Beweis ihrer Klage, mehrere Zeugen, unter diesen aber den Einwohner Johann Peter zu Rademühl, ingleichen Anne Elisabetha Schultheißin, zu Hattingsrothe, ernannt, und es ist zur Vereyd- und Abhörung sämmtlicher Zeugen der 5te nächstien Monats April, Montag nach Judica, diesamtlich anberaumt worden.

Da nun besagter Peter, so wie die Schultheißin, unter Ew. Gerichtsgewalt wohnen, so habe ich Dieselben freundnachbarlich und in subsidium juris ersuchen wollen: beyden erwähnten Zeugen den gemessenen Befehl zugehen zu lassen, an dem zu ihrer Vereyd- und Abhörung bestimmten 5ten April, vorm. 8 Uhr, in allhiesigem Amte persönlich sich zu stellen.

Auch das diesherrschaftliche Amt ist zu gleichem Beystand der Gerechtigkeits-Pflege in eben jener Mase erböthig, und ich versichere hiermit zugleich auch das, daß ich

exped. eod.

mit unausgesetzter Hochachtung fortwierig bin,

Ew.

Wächtersheim den 13ten März 1802.

Citatio
an die Zeugen.

1) Adam Volz, zu Schlirbach.
2) Jacob Willhelm, ebendaselbst.
3) Lorenz Lorey, auch allda.
4) Johann Georg Loreys Wittwe, zu Udenhayn.
5) Wendel Dorr, ebendaselbst.

exped eod. 5mal.

Bächtersh. den 15ten März 1802.

Der Amtsdiener Borster meldet, er habe nicht nur das Decret vom 12ten huj. den Anwälden beyder Theile insinuirt, sondern auch das Schreiben an das Amt zu Hattingsrothe dahin überbracht und dem Hrn. Amtmann selbst übergeben, welcher dabey mündlich gedacht, er werde die Zeugen sistiren, ingleichen die Citationen an sämmtliche Zeugen zu Schlirbach und Udenhayn selbigen zu eigenen Händen übergeben.

Nachrichtl. ut supra
Fr. Andrä.

Kraft dieses wird Adam Volz (Jacob Willhelm) (Lorenz Lorey) (Johann Georg Loreys Wittwe) (Wendel Dorr) geladen und beschieden,

Montags am 5ten des nächsten Monats Aprils lauf. Jahres

Vormittags 8 Uhr in allhiesigem Amthaus persönlich und unfehlbar zu erscheinen, um als ernannte Zeugen in Testamentsstrittigkeiten der Gebrüdere, Johannes, Johann Heinrich, und Johann Peter Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, entgegen die Ehresmannischen Kinder, Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Bächtersheim, ingleichen Annen Marien Krustin zu Hellstein, der Vereydung und Abhörung gewärtig zu seyn.

Bächtersheim den 13ten März 1802.

Reichsgräfl. Sadersheimer Justizamt allda.

praes. den 19ten März 1802.

Duplicirende und schließliche Erklärung, nebst Ueberreichung einiger Fragstücke, mit rechtlicher Bitte,

Anwalds des Jacob und Johann Heinrichs Ehresmann, zu Bächtersheim, samt Annen Marien, verehlichten Krustin, einer Ehresmann, zu Hellstein, beklagten Theils,

wider

Jacob und Johann Heinrich, auch Johann Peter, Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägere.

Hat Anfuge unter d.

Angebliche Nichtigkeit eines Testaments und verl. Herausgabe der Erbgüther betr.

Hochgräfliches, wohllöbliches Amt!

Vermöge eines verehrl. Decrets vom 12 huj. m. sollen rubricirte Beklagte auf die mir zugleich mit diesem Decret communicirte Replicschrift der aussengenannten Gegner binnen 3 Wochen ihre schließliche Duplic, ingleichen, in Ansehung des auf den 5ten April lauf. Jahres anberaumten Zeugen-Productions-Termins, vor diesem zuläßige Fragstücke beliebig beybringen.

In Rücksicht der ersten Auflage erkläre ich, daß mir es dünkt, es sey bereits genug über diejenigen Punkte der Klage gesagt, welche ihre Erledigung aus den Rechten unmittelbar erhalten können. Und da nun vor der Hand alles auf den anmaßlichen Zeugen-Beweiß der Klägere ankommen möchte, und sodann in den Hauptschriften noch genug Gelegenheit sich finden wird, auszuführen, daß das abseitige Klagwerk überall und in jedem Betracht hinfällig ist, so will ich nur in der Anlage sub ♂ einige Fragstücke mit der gehorsamen Bitte:

♂

über selbige die von dem klagenden Theil ernannten Zeugen mit zu verhören,

überreichen, übrigens aber duplicando mich blos ad priora jamjam deducta beziehen, indem ich allem, was der Gegentheil in seiner letzten Schrift nachtheiliges und verfängliches vorgebracht hat, sowohl im allgemeinen, als jeder dergleichen Behauptungen besonders, widersprechen, folglich durch Stillschweigen nichts einräumen, mir aber auch ausdrücklich vorbehalten, in der künftigen Hauptschrift etwan auszuführen, was auch hier wider der Klägere Aufstellungen vorgebracht werden können.

Der ich mit vollkommenster Hochachtung verharre

Eines hochgräfl. wohllöbl. Amtes

gehorsamer Diener
Eduard Neumann.
der Bekl. leg. Anw.

Anlage 6

Interrogatoria ſpecialia.

Ad art. prob. 1.

Interrog. ſpec. 1.

Ob Zeuge nicht bis zur Publication des von Johann Heinrich Volz und deſſen Ehefrau errichteten Teſtaments gehofft habe, den Johann Heinrich Volz mitzuerben?

Int. ſpec. 2.

Ob Zeuge ſich nicht auch in dieſer Abſicht bey der Publication des Teſtaments in dem hieſigen Amt eingefunden habe?

Ad art. prob. 2.

Int. ſpec. 1.

Ob Zeuge den Johann Heinrich Volz im Winter, und kurz vor Weyhnachten 1771, öfters geſprochen habe? und

Int. ſpec. 2.

Caſu quo, an welchem Ort?

Int. ſpec. 3.

Wo Zeuge damals gewohnet und ſich aufgehalten habe?

Int. ſpec. 4.

Ob Zeuge den Johann Heinrich Volz auch an dem Tag geſehen und geſprochen, wo er in das Amt gegangen, und das Teſtament mit ſeiner Frau gemacht habe? und in welchem Gemüthszuſtand genannter Volz damals geweſen?

Int. ſpec. 5.

Ob ſich Zeuge noch des Jahres und des Tages, wann dieſes geſchehen, genau erinnern könne?

Decretum.

Communicetur dem Klagenden Theil ad notitiam.

Wächtersheim den 20sten März 1802.

Reichsgräfl. Sadersheimer Justiz-Amt allda.

exped.

eod.

Regist.

Nach Anzeige des Amtsdieners Borster hat dieser dem Hrn. Regierungs-Advocaten Erichhold vorstehendes Decret sammt Duplicat heute eingehändiget.

Wächtersh. den 22sten März 1802.

Friedr. Andrä.

Actum Bächtersheim den 5ten April 1802.

In Gegenwart
des Hrn. Hofr. Löhring,
des K. K. Notarii,
Hrn Stadtschr. Philipp Haßler, und dessen im Protocoll benannten Notariats-Zeugen,
und meiner
des Unterzeichneten Amtsverwesers und Actuars.

Nachdem mittelst Decrets vom 12ten verfl. Monats in Testaments- und Erbschafts-Strittigkeiten der Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, entgegen Jacob Ehresmann und Streitgenoßen, allhier und zu Hellstein auf heute Termin zur Production, Vereyd- und Abhörung der von den erstern, als Klägern, ernannten Zeugen anberaumt und dem erwähnten klagenden Theil zugleich auch nachgelassen worden, einen Notar, welcher bey diesen gerichtlichen Handlungen zugegen sey, mit zur Stelle zu bringen, so erschienen am heutigen Tag

der Herr Regierungsadvocat Anselm Christian Erichhold, als der Klägere Anwald,

nebst

dem Herrn Stadtschreiber, Philip Haßler, aus Sadersheim, als K. K. öffentl. Notar,

welcher, in der Eigenschaft der Notariats-Zeugen, bey sich hat

den Geometer Christoph Fuchs,

ingleichen

den Kirchkasten-Verwalter, Just Stapf, beyde aus Sadersheim,

ferner

der Herr Hofadvocat Neumann, als der Beklagten legitimirter Rechtsbeystand,

und producirt obgenannter klägerischer Anwald von den denominirten Zeugen folgende in Person:

Adam Volz, aus Schlirbach,
Jacob Willhelm, eben daher,
Lorenz Lorey, gleichfalls daher,
Johann Peter, aus Rademühl,
Johann Georg Loreys Wittwe, aus Udenhayn,

und

Anna Elisabetha Schultheißin, aus Hattingsrothe,

mit der Bitte:

diese vorgeführten Zeugen nunmehr zu ihrer Aussage eydlich zu verpflichten, sodann aber sie über sämmtliche Beweisarticul zu vernehmen;

auch unter der weitern Erklärung:

wie er den nicht erschienenen Zeugen Wendel Dorr hiermit fallen lassen und Nahmens seiner Principalschaft auf die Verabhörung dieses Zeugens verzichten, übrigens aber die Prüfung der von dem Producten pag. act. 95. beygegebenen speciellen Fragstücke dem Richteramt überlassen und bitten wolle, die unzuläßigen zu verwerfen.

Productischer Anwald erwiedert hierauf:

er nehme es bestens an, daß Pruducent den Zeugen Dorr fallen lassen, könne es auch wohl zufrieden seyn, daß der Gegentheil an den productischen Fragstücken etwas auszusetzen nicht vermöge; müße aber dagegen, in Ansehung der übrigen Zeugen, vorstellen, daß

1) der Zeuge, Adam Volz, nicht nur ein sehr naher Blutsverwandte der Producenten sey, sondern auch viel eigenes Interesse bey dem Ausgang des gegenwärtigen Proceßes habe, insofern derselbe sich Hoffnung gemacht habe, den Johann Heinrich Volz als Intestat-Erbe mit zu beerben;

2) eben dieses träte in Rücksicht auf die Zeugen Willhelm, Weber., der verwittweten Lorey, und der Schultheißin ein, indem alle diese zu den Volzischen Anverwandten gehörten, welche sich Hoffnung gemacht hätten, den genannten Joh. Heinr. Volz und dessen Frau zu beerben, falls solche ohne Testament verstürben.

Alle würden daher darauf ausgehen, solche Aussagen zu thun, welche der Gültigkeit der volzischen letztwilligen Verordnungen gefährlich werden könnten.

Es bittet daher productischer Anwald:

diese Zeugen als inhabil sofort zu verwerfen,

sub protestatione gegen ihre Vereyd- und Abhörung.

Producent

entgegnet:

die generischen Anfechtungen der Zeugen seyen viel zu vag und illiquid, um dermalen beabsichtiget zu werden,

er

er wolle daher, ohne darauf sich einzulassen, denselben blos widersprechen, und sein voriges Gesuch wiederhohlen.

Hierauf versetzt

Product

jenes verwandschaftliche Verhältnis der Zeugen werde dem Amt von selbst bekannt seyn, und bedürfe selbiges daher keiner weitern Bescheinigung; er bestehe daher ebenfalls auf seinem vorigen Gesuch und auf seinem Widerspruch.

Decretum.

Daß, des Productens Einwendens gegen die Zeugen ungeachtet, mit deren Vereyd- und Abhörung zu verfahren, jedoch demselben seine Einreden gegen die genannten Zeugen, sowohl in Ansehung ihrer Person, als ihrer Aussagen, zur weitern Ausführung in künftiger Impugnations-Schrift vorbehalten bleiben.

Beyde Theile beruhigen sich bey diesem ihnen eröffneten Decret, es wurden daher sämmtlich erschienene Zeugen, nach vorgängiger Erklärung des Eydes, Warnung gegen den Meineyd und Hinweisung auf dessen schwere Strafen, mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd beleget, und nachdem sie diesen abgeschworen, der Herr Notar Haßler sammt seinen Zeugen aber silentium bis nach geschehener Eröffnung des Zeugen-Rotuls an Amtshand angelobt hatten, auch die nachstehenden allgemeinen Fragstücke ex officio entworfen und von beyder Partheyen Rechtsbeyständen gebilliget worden waren, und solche hierauf ihren Abtritt genommen hatten, über alle Fragstücke und Articul, einzeln und der Reihe nach, vernommen, die über dieses Verhör selbst aber gefertigten und von gedachtem Herrn Notar sammt dessen Zeugen mitunterschriebenen Protocolle einstweilen von den Acten gesondert reponirt.

Geschehen wie oben.

in fidem.

Friedrich Andrä, Amtsverw. u. Actuar.
Philip Haßler, Notar. Caes. pbl. immatr.
Christoph Fuchs, als erbetener Zeuge.
Just Stapf, als erbetener Zeuge.

Interrog. generalia.

1.

Wie Zeuge heiße, wo er wohne, wovon er sich nähre, und wie alt er sey?

2.

Ob Zeuge den Gebrüdern Spielmann zu Roßbach und Rademühl mit Blutsfreundschaft, Schwägerschaft, oder Gevatterschaft verwandt sey und wie?

3.

Ob Zeugen etwas dafür gegeben oder versprochen worden, daß er in dieser Sache Kundschaft geben solle?

4.

Ob Zeuge einigen Nutzen oder Schaden davon haben werde, wann die beweisführenden Klägere, Gebrüdere Spielmann, diesen Proceß gewönnen?

5.

Ob Zeuge von jemand um sein Wissen befragt, oder, wie er aussagen solle, unterrichtet worden?

6.

Ob sich Zeuge mit seinen Mitzeugen besprochen habe, was sie ausreden wollten?

Rotulus testium probatorialium

in Sachen

Johannes, Johann Heinrichs, und Johann Peters, Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägeren und Producenten,

entgegen

Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Bächtersheim, auch Annen Marien, verehlichten Krustin, gebohrnen Ehresmann, zu Hellstein, Beklagte und Producte,

betreffend angebliche Nichtigkeit eines Testaments und Herausgabe der Erbgüther.

Nachdem in vorbemerkter Streitsache die Klägere, Gebrüdere Spielmann, Behufs des Beweises ihrer Klage, Beweis-Articul übergeben, hierzu mehrere Zeugen ernannt hatten, und diese, wie des mehreren aus den am 5ten l. M. geführten, pag. act 97. sq., ersichtlichen, Protocoll sich entnehmen läßt, in Gegenwart eines von den Producenten mit zur Stelle gebrachten K. K. Notars und dessen Notariats-Zeugen, gebührend vorgeführt, vereydet und über die Beweis-Articul sowohl, als über allgemeine und besondere Fragstücke, vernommen worden sind, so ist aus solchen, von dem besagten Notar sammt dessen Zeugen mitunterschriebenen, Verhörs-Protocollen nachstehender

Rotul

gefertiget worden.

Ad interrogat. generale 1.

Wie Zeuge heiße, wo er wohne, wovon er sich nähre, und wie alt er sey?

Test. I. Er heiße Adam Volz, wohne zu Schlirbach, lebe als Schuhmacher von seinem Handwerk, und sey 70 Jahre alt.

Test. II. Jacob Willhelm, zu Schlirbach, nähre sich vom Ackerbau und wäre 52 Jahre alt.

Test. III. Sein Nahme sey Lorenz Lorey, seine Wohnung zu Schlirbach, er lebe von seinen Feldgüthern, und gehe in das 76ste Jahr.

Test. IV. Er heiße Johann Peter, wohne zu Rademühl, sey ein Bauersmann und 74 Jahre alt.

Test. V. Sie heiße Anna Barbara Elisabetha, verwittwete Lorey, wohne bey ihrem Sohn, den Schulmeister Ferdinand Lorey, zu Udenhayn, erhalte von diesem ihren Lebensunterhalt, und habe ihr 74stes Jahr zurück gelegt.

Test. VI. Ihr Nahme sey Anna Elisabetha Schultheißin, wohne zu Hattingsrothe, lebe von dem Auszug, den ihr ihre dasigen Kinder von ihren, diesen abgetretenen Feldgüthern jährlich verabreichten, und sey 72 Jahre alt.

Ad interr. generale 2.

Ob Zeuge den Gebrüdern Spielmann zu Roßbach und Rademühl mit Blutsfreundschaft, Schwägerschaft, oder Gevatterschaft verwandt sey und wie?

Test. I. Er wäre mit dem verstorbenen Erblasser Johann Heinrich Volz vollbürtig Geschwister-Kind gewesen, mithin sey er auch mit den Producenten verwandt.

Test. II. Sein verstorbener Grosvater und des verstorbenen Johann Heinrich Volzens Wittwe Vater wären Brüder gewesen.

Test. III. Des verstorbenen Johann Heinrich Volzens Wittwe Vater und sein, Zeugens, Vater seyen Brüder gewesen.

Test. IV. Nein, er wisse von keiner Blutsfreundschaft, Schwägerschaft, oder Gevatterschaft mit den Klägern.

Test. V. Ihr verstorbener Schwiegervater und der Vater der Wittwe des Johann Heinrich Volzens wären Geschwister gewesen.

Test. VI. Ihre verstorbene Schwiegermutter und der verstorbene Johann Heinrich Volz wären Geschwister gewesen.

Ad interrog. generale 3.

Ob Zeugen etwas dafür gegeben, oder dafür versprochen worden, daß er in dieser Sache Kundschaft geben solle?

Test. I. Nein, beydes nicht.

Test. II. Es sey ihm nichts gegeben oder versprochen worden.

Test. III. Nein, gar nichts.

Test. IV. Nein.

Test. V. Es wäre ihr von den Gebrüdern Spielmann versprochen worden, wann der Proceß gewonnen werde, solle sie Miterbin seyn.

Test. VI. Nein, nichts.

Ad interrogator. generale 4.

Ob Zeuge einigen Nutzen oder Schaden davon haben werde, wann die beweisführenden Klägere, Gebrüdere Spielmann, diesen Proceß gewönnen?

Test. I. Er wisse von keinem Vortheil oder Nachtheil.

Test. II. Wann alle volzischen Testamente umgeworfen würden, wäre er Miterbe von der verstorbenen Wittwe Volz.

Test. III. Nein, weder Nutzen noch Schaden.

Test. IV. Nein, gar nichts.

Test. V. Bezoge sich auf ihre Aussage zum vorigen Fragstück.

Test. VI. Sie wollte weder Nutzen noch Schaden von dem Streit.

Ad interrogator. general. 5.

Ob Zeuge von jemand um sein Wissen befragt, oder, wie er aussagen solle, unterrichtet worden?

Test. I. Nein.

Test. II. Peter Spielmann hätte ihn unlängst über die Sache gesprochen und sie hätten beyde zusammen gemeint, daß der verstorbene Johann Heinrich Volz auf die Letzt der Mann nicht mehr gewesen, wie vorher.

Test. III. Nein.

Test. IV. Nein. Vormals habe einmal Ernst Volz. sen. zu Schlirbach mit ihm, Zeugen, über des Johann Heinrich Volzens Umstände, und daß solcher nicht richtig im Kopf gewesen, gesprochen, das sey aber lange her, und wohl zwanzig Jahre.

Test. V. Nein, sie sage, was sie wisse.

Test. VI. Nein, gar nicht.

Ad interrogat. gener. 6.

Ob sich Zeuge mit seinen Mitzeugen besprochen habe, was sie ausreden wollten?

Test. I. Nein, kein Wort.

Test. II. Nein, er rede die Wahrheit, wie er selbst sie wisse.

Test. III. Nein.

Test. IV. Nein, er werde sagen, was ihm bekannt sey.

Test. V. Nein.

Test. VI. Gar nicht; was sie selbst wisse, wolle sie sagen.

Ad articul. probator. 1.

Wahr, daß Zeuge den verstorbenen Johann Heinrich Volz zu Schlirbach wohl gekannt habe?

Test. I. Ja, er habe ihn gekannt, seit ungefähr 1743.

Test. II. Ja wohl.

Test. III. Ja, er habe denselben gekannt.

Test. IV. Ja, er habe ihn wohl gekannt.

Test. V. Ja.

Test. VI. Sie hätte ihn gekannt.

Ad interrog. spec. 1. post. art. prob. 1.

Ob Zeuge nicht bis zur Publication des von Johann Heinrich Volz und dessen Ehefrau errichteten Testaments gehofft habe, den Johann Heinrich Volz mitzubeerben?

Test. I. Nein, er sey von demselben der nächste Erbe nicht, und habe sich keine Hoffnung gemacht.

Test. II. Ja, wann Volz das Testament nicht gemacht hätte, so sey er Miterbe.

Test. III. Als nächster Verwandter von der Wittwe Volz würde er solche mitgeerbt haben, wenn sie ohne Testament gestorben wäre.

Test. IV. Nein.

Test. V. Ja, sie habe sich allerdings Hoffnung gemacht, die volzischen Eheleute zu erben.

Test. VI. Nein, sie habe so etwas nicht hoffen können.

Ad interrog. spec. 2. post. art. prob. 2.

Ob Zeuge sich nicht auch in dieser Absicht bey der Publication des Testaments in dem hiesigen Amt eingefunden habe?

Test. I. Nein, keinesweges.

Test. II. Nein, aber eigentlich hätte er mit dazu geladen werden sollen.

Test. III. Das wohl nicht, aber er hätte auch dazu gehört.

Test. IV. Nein.

Test. V. Sie wisse nichts davon.

Test. VI. Nein, sie habe nichts dabey zu thun gehabt.

Ad articulum probator. 2.

Wahr, daß dieser Volz einige Jahre vor und im Jahr 1771, besonders auch letzter Zeit im Herbste, gar nicht bey gesunder Vernunft gewesen?

Test. I. Er wisse weder ein Jahr, noch sonst eine bestimmte Zeit anzugeben, sondern überhaupt nur soviel: der verstorbene Johann Heinrich Volz habe von dem Conrad Wilhelm, der nach Preuß Pommern gezogen sey, dessen gesammtes Guth für 2000 fl. erblich erkauft, und gleich bey dem Handel 100 Carolins an dem Kaufgeld bezahlt; dieser Handel habe dem Käufer gereut und er dem Verkäufer 300 fl Reukauf geben wollen, wann er ihn des Handels loßgebe; Wilhelm habe aber 500 fl. verlangt, und ihm, Deponenten, 2 Carolin versprochen, wenn er ihm diesen Reukauf verschaffen würde; es wäre jedoch aus dem Rückgang dieses Kaufes nichts geworden, und hierüber habe sich der Johann Heinrich Volz Gedanken gemacht, und wäre kindisch geworden.

Test. II. Er wisse von dem Jahr 1771. nichts zu sagen; überhaupt aber wäre ihm bekannt, daß der Johann Heinrich Volz zwar nicht ganz von Vernunft, aber auch nicht von aufgeklärtem Verstand gewesen sey.

Test. III. Vom Jahr 1771, auch einigen Jahren zuvor, wisse er insbesondere nichts zu sagen, sondern nur überhaupt, daß zuweilen der Johann Heinrich Volz neben dem Weg gewesen sey.

Test. IV. Es könnte im Jahr 1771. im Herbst gewesen seyn, wo er, Deponent, und der Ernst Volz sen. zu Schlirbach, etwa 8 Tage nach errichtetem Testament, bey dem Johann Heinrich Volz zu Schlirbach gewesen, und da habe ihnen beyden der Johann Heinrich Volz keinen guten Morgen geboten; daß derselbe aber gar nicht bey gesunder Vernunft gewesen, daß könne er nicht sagen, er habe aber den Verstand nicht mehr so gehabt, wie vorher.

Test. V. Sie wisse keine besondere Jahrzahl zu nennen, und wisse nur soviel, daß der Johann Heinrich Volz des Conrad Wilhelms Guth zu Schlirbach gekauft habe, und über diesen Kauf schlecht geworden, und herumgegangen sey, ohne jemanden die Zeit zu bieten.

Teſt. VI. Das Jahr könne ſie ſo genau nicht angeben, als ihre verſtorbene Schwiegermutter ihr geſagt, ihr Bruder, der Johann Heinrich Volz, wäre nicht mehr ſo, wie er geweſen, und dieſes könnten ſchon 30 oder 31 Jahr ſeyn.

Ad interrog. ſpec. 1. poſt. art. prob. 2.

Ob Zeuge den Johann Heinrich Volz im Winter, und kurz vor Weyhnachten 1771, öfters geſprochen habe?

Teſt. I. Er, Deponent, habe 1771. auf dem Neuſchmidter-Hüttenwerk gewohnt, wo dann der verſtorbene Volz mehrmalen zu ihm, und er zu dieſem nach Schlirbach gekommen ſey.

Teſt. II. Er habe den verſtorbenen Johann Volz in ſeinem Leben nicht viel geſprochen, und wiſſe insbeſondere vom Jahr 1771. nichts beſonders zu ſagen.

Teſt. III. Das wiſſe er nicht mehr.

Teſt. IV. Nein.

Teſt. V. Sie wiſſe kein Jahr zu benennen, in welchem ſie den Johann Heinrich Volz öfters geſprochen habe; es wäre aber zur Zeit geweſen, wo ihr ſeel. Mann noch zu Schlirbach gewohnet habe.

Teſt. VI. Sie habe ihn niemals geſprochen.

Ad interrog. ſpec. 2. poſt. art. prob. 2.

An welchem Ort?

Teſt. I. Er habe es eben geſagt.

Teſt. II. Wie geſagt, von 1771. könne er nichts beſonders ſagen, ſie wären aber manchmal im Wirthshaus zuſammen gekommen.

Teſt. III. Bezöge ſich auf ſeine vorige Antwort.

Teſt. IV. Wiederholt das ſchon geſagte.

Teſt. V. In Schlirbach.

Teſt. VI. Wie vorher.

Ad interrog. ſpec. 3. poſt art. prob. 2.

Wo Zeuge damals gewohnet und ſich aufgehalten habe?

Teſt. I. Wie geſagt, auf dem Neuſchmidter-Hüttenwerk.

Teſt. II. Zu Schlirbach.

Teſt. III. Zu Schlirbach.

Teſt. IV. In Rademühl.

Teſt. V. Zu Schlirbach.

Teſt. VI. Sie habe 1771. zu Hattingsrothe gewohnet und wohne noch da, und erinnere ſich nicht, den Volz dort geſprochen zu haben.

Ad interr. ſpec. 4. poſt. art. prob. 2.

Ob Zeuge den Johann Heinrich Volz auch an dem Tag geſehen und geſprochen, wo er in das Amt gegangen, und das Teſtament mit ſeiner Frau gemacht habe? und in welchem Gemüthszuſtand genannter Volz damals geweſen?

Teſt. I. Das könne er nicht ſagen, den Verſtorbenen den Tag geſehen und geſprochen zu haben, wo derſelbe hier bey Amt mit ſeiner Frau das Teſtament gemacht hätte, auch nicht, in welchem Gemüthszuſtand derſelbe damals geweſen ſey.

Teſt. II. Davon wiſſe er nichts.

Teſt. III. Davon wiſſe er nichts, wann der Johann Volz ſein und ſeine Frau ihr Teſtament dahier machen laſſen.

Teſt. IV. Nein.

Teſt. V. Sie habe nicht erfahren, wie der verſtorbene Volz und ſeine Frau bey Amt gegangen ſeyen, und beyde ihr Teſtament gemacht hätten.

Teſt. VI. Sie habe ihn weder geſehen, noch von dem Teſtamentmachen etwas gewußt

Ad interr. ſpec. 5. poſt. art. prob. 2.

Ob ſich Zeuge noch des Jahres und des Tages, wann dieſes geſchehen, genau erinnern könne?

Teſt. I. Nein, hiervon wiſſe er weder Jahr noch Tag genau.

Teſt. II. Nein, das wiſſe er ſich nicht zu erinnern.

Test. III. Bezöge sich auf seine vorige Antwort.

Test. IV. Nein.

Test. V. Sie wisse weder Jahr noch Tag hier anzugeben.

Test. VI. Nein, sie habe, wie gesagt, hiervon nichts erfahren.

Ad articul. probator. 3.

Wahr, daß dieses zu Schlirbach und in der Gegend eine bekannte Sache sey?

Test. I. Seit dem Kauf des Wilhelmischen Guths wäre der verstorbene Volz furchtsam und kindisch gewesen, hätte aber doch niemand was zu Leide gethan, und habe sich für den Leuten versteckt, sey auch einmal, wie die Charlotte Ehresmännin ihm erzählt habe, in den Schweinstall gekrochen, so daß die Seinigen ihn gesucht hätten.

Test. II. Der verstorbene Johann Heinrich Volz wäre nur zuweilen schlecht gewesen, aber doch nicht eine Zeit wie die andere.

Test. III. Der Volz habe seine gesunde Vernunft gehabt, bis zuletzt, da wäre er schüchtern gewesen, und habe sich vor seinem Schatten gefürchtet.

Test. IV. Es seye so im Dorf gesprochen worden; was er aber selbst nicht wisse, das könne er nicht sagen.

Test. V. Bezöge sich auf ihre vorige Aussage, mit dem Beyfügen: das wäre eine bekannte Sache gewesen, daß der Volz, so wie sie gesagt, herumgegangen wäre.

Test. VI. Ausser, was sie von ihrer Schwiegermutter von des Volzens Zustand reden hören, wisse sie hiervon nichts zu reden.

Ad artic. probat. 4.

Wahr, daß Volz nicht nur im Stillen, sondern auch öffentlich, sich als einen unsinnigen Menschen betragen habe?

Test. I. Unsinnig wäre er nicht gewesen, wohl aber furchtsam, schüchtern und kindisch.

Test. II. Der Johann Heinrich Volz wäre ein stiller Mann, aber nicht unsinnig gewesen.

Test. III. Als einen öffentlich unsinnigen Menschen habe er sich nicht betragen, sondern wäre still gewesen.

Test. IV. Tiefsinnig wäre Volz lange gewesen, aber nicht unsinnig.

Test. V. Daß der Johann Heinrich Volz unsinnig gewesen, das könne sie nicht sagen; er wäre aber nicht so gewesen, daß man mit ihm recht sprechen können, denn er hätte keine Antwort gegeben.

Test. VI. Sie habe ihn nicht gesehen, mithin könnte sie auch die Frage nicht beantworten, und wisse sie nichts, als was ihre Schwiegermutter bisweilen von dieser Sache erzählt hätte.

Ad art. prob. 5.

Wahr, daß ihm, Zeugen, selbst unsinnige Handlungen des Volzens noch ganz, besonders bekannt seyen, die er angeben könne?

Test. I. Nein, ausser was er gesagt, wäre ihm nichts von dem Verstorbenen bekannt.

Test. II. Er wisse ihm keine unsinige Handlungen nachzusagen. Einstmalen wäre derselbe in seinem, Deponentens, Garten gewesen, wo derselbe düster an dem Zaun auf und niedergegangen, endlich durch den Zaun gekrochen sey, und sich auf den Leib gelegt habe.

Test. III. Davon seye ihm nichts bekannt.

Test. IV. Das wisse er nicht; was er nicht selbst gesehen und gehört habe, davon könne er auch nichts sagen. Andere Leute, die er aber auch nicht nennen könne, hätten wohl dergleichen Nachrede getrieben; ob sie aber wahr seyen, das behaupte er nicht.

Test. V. Sie könne hierauf keine Antwort geben, was andere Leute redeten, das ginge sie nichts an.

Test. VI. Ihr seyen keine unsinnige Handlungen bekannt geworden, könnte also auch davon keine angeben. Wann er bisweilen nach Hartingsrothe auf den Markt oder die Kirchweyh gekommen, so seye er, soviel sie bemerkt habe, ein ordentlicher Mann gewesen, und wann er auch schon ein quer Wort geredet hätte, so wäre es ihm nicht übel genommen worden.

Hiermit hat dieses Zeugenverhör, nachdem einem jeden Zeugen seine gethane Aussage jedesmal wieder vorgelesen, und solche von ihm nochmals, als richtig niedergeschrieben, bestätiget, jeglicher aber hierauf, unter dem Gebot, niemanden etwas von dem, was er ausgeredet, zu eröffnen, entlassen, und jedes einzelne Verhör dieser Zeugen auch von dem anwesenden K. K. Notar, Herrn Stadtschreiber Hasler und dessen Notariats-Zeugen, Fuchs und Stapf, mitunterschrieben worden, sich geendiget, und wurde, nach geschehener Fertigung dieses Rotuls, solcher von dem genannten K. K. Notar mit den Verhörs-Protocollen

nochmals verglichen, überall mit diesen gleichlautend befunden, darauf mit Amtshand und Siegel vollzogen, ingleichen von mehr erwähntem K. K. Notar und dessen Zeugen mittelst deren Siegel und Unterschrift bestärket.

Wächtersheim den 9ten April 1802.

(S.) Reichsgräfl. Sadersheimer Justiz-Amt allda.

August Löhring, Amtmann.

Daß die vorstehende in einem Rotul gebrachte Zeugen-Aussage mit derjenigen ganz gleichlautend sey, welche am 5ten des laufenden Monats 1802 in meiner und der zugezogenen zweyen Notariats-Zeugen Gegenwart vor allhiesigem reichsgräfl. Sadersheimer Amte Wächtersheim aufgenommen und niedergeschrieben worden, beglaubige ich hiermit, nachdem ich die Verhör-Protocolle von besagtem 5ten April mit dem vorstehenden Rotul genau verglichen habe.

Wächtersheim den 9ten April 1802.

(S.) Philip Haßler, Kayf. Königl. geschw. öffentl. und zur Beywohnung obigen Zeugen-Verhörs besonders requirirter Notar.

(S.) Christoph Fuchs, ersuchter Zeuge.

(S.) Just Stapf, ersuchter Zeuge.

Actum

Actum Bächtersheim den 20sten April 1802.

In Gegenwart des Herrn Hofraths Löhring, und meiner des Unterzeichneten Amtsverwesers und Actuars.

Als am heutigen Tag nicht nur der Herr Regierungs-Advocat Erichhold, als der klagenden und producentischen Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, legitimirter Rechtsbeystand, sondern auch der Bevollmächtigte der beklagten und productischen Ehresmannischen Kinder, Jacob Ehresmann, und Streitgenoßen, allhier und zu Hellstein, Herr Hofadvocat Neumann, vor der Amtsstelle persönlich erschienen waren, und beyde gebeten hatten, nunmehr den in gedachter Partheyen anhängigen Testaments- und Erbschafts-Strittigkeiten gefertigten Zeugen-Rotul zu eröffnen, so wurde dieser sofort, wie er vorstehend pag. act. 101. seq. ersichtlich ist, zu den Acten genommen, und, weil beyder Theile Herrn Sachführer nicht wünschten, daß zur Publication jener Zeugen-Aussagen eine besondere Tagfahrt anberaumt werde,

decretirt:

1) daß beyden Theilen eine beglaubte Abschrift jenes Rotuls in vim publicati zugehen, hierauf aber

2) productischer Rechtsfreund, binnen dreywöchentlicher Frist, welche von Zeit der Insinuation jener beglaubten Rotuls-Abschrift zu laufen anheben solle, seine impugnirende Hauptschrift zu den Acten bringen, und dann

3) hierauf weiter, was Rechtens, verfügt werden solle.

Beyde Anwälde bezeugten, nach der ihnen geschehenen Vorlesung dieses Decrets, hiermit ihre Zufriedenheit, und ist alles dieses hieher registrirt worden.

Nachrichtl. ut supra.

in fidem.

Friedr. Andrä.

Decret. communic.

In strittigen Testaments- und Erbschafts-Sachen Johannes, Johann Heinrichs und Johann Peters, Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägern und Producenten, entgegen Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, auch deren Schwester, Anna Maria, verehlichte Krustin, allhier und zu Hellstein, Beklagte und Producte, wird sowohl erstern als letztern der gefertigte Zeugen-Rotul hierbey in beglaubter Abschrift und unter der wiederholten Auflage an den productischen Theil zugefertiget, nunmehr binnen drey Wochen, ab insinuat. huj., die Impugnations-Schrift zu den Acten zu geben.

Exped. eod. mit zehn Bogen Abschrift für jeden Theil.

Nachr.

Andrä.

Decret. Bächtersheim den 23sten April 1802.

Reichsgräfl. v. Sadersheimer Justizamt allda.

Geschehen Bächtersheim den 24sten April 1802.

Anheute referirt der Amtsdiener Borster, er habe gestern das vorstehende Decret, sammt den Beylagen, sowohl dem Herrn Regierungs-Advocaten Erichhold, als dem Hrn. Hofadvocaten Neumann, jedem in seiner allhiesigen Wohnung, und zwar ersterm zu eigenen Händen, in Abwesenheit des letztern hingegen dessen Köchin insinuirt.

Zur Nachricht.

Fr. Andrä.

praef. den 18ten May 1802.

Receſſus ſcriptus loco oralis propoſitionis

in Teſtaments- und Erbſchafts-Strittigkeiten

Johannes Spielmanns und deſſen Gebrüdere Johann Heinrich und Johann Peter, zu Roßbach und Rademühl, Klägeren und Producenten, an einem,

wider

Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Wächtersheim, auch Annen Marien, verehl. Kruſtin, gebohrne Ehresmann, zu Hellſtein, Beklagte, jetzt Producenten, am andern Theil.

⊙ Der erſtern ad proc. legitimirter Anwald reproducirt, unter dem Zeichen ⊙, das in rubricirter Sache unter dem 23ſten April lauf. Jahres erlaſſene Decret, beziehet ſich deſſen Inſinuation wegen, auf die bey den Acten befindliche Regiſtratur pag. 112. und will, da productiſcher Theil unterlaſſen hat, binnen der ihm beſtimmten dreywöchentl. Friſt die Hauptſchrift zu den Acten zu bringen, denſelben des hierunter begangenen Ungehorſams unter der Bitte anſchuldigen:

productiſchem Anwald eine anderweite peremtoriſche Friſt ſub praejudicio zu beſtimmen, daß er bey abermaligem Ungehorſam mit ſeiner Hauptſchrift ausgeſchloßen ſeyn ſolle, refufis expenſis.

Deſuper implorando etc.

Eines wohllöblichen Amtes

gehorſamer Diener,
Anſ. Chr. Erichhold.

⊙

In strittigen Testaments- und Erbschafts-Sachen Johannes, Johann Heinrichs und Johann Peters, Gebrüdere Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägern und Producenten, entgegen Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, auch deren Schwester, Anna Maria, verehlichte Krustin, allhier und zu Hellstein, Beklagte und Producte, wird sowohl erstern als letztern der gefertigte Zeugen-Rotul hierbey in beglaubter Abschrift und unter der wiederholten Auflage an den productischen Theil zugefertiget, nunmehr binnen drey Wochen, ab insinuat. huj., die Impugnations-Schrift zu den Acten zu geben.

Decret. Wächtersheim den 23sten April 1802.

(S.) Reichsgräfl. von Sadersheimer Justizamt allda.

August Löhring.

D e c r e t u m.

Commun. dem productischen Theil mit der Auflage, nunmehr binnen anderweiten drey Wochen die Hauptschrift zu den Acten zu bringen, widrigenfalls derselbe hiermit ausgeschloßen und Producent sofort mit dessen Salvations-Schrift zugelassen werden soll, et notificetur hoc dem Extrahenten.

Wächtersheim den 19ten May 1802.

Reichsgräfl. von Sadersheimer Justizamt allda.

exped. eod.
André.

Reg. Wächtersh. den
20sten May 1802.

Amtsdiener Borster zeigt an: er habe anheute vorstehendes Decret dem Hrn. Hofadvocaten Neumann, so wie eine Abschrift desselben dem Hrn. Regierungs-Advocaten Erichhold insinuirt.

André.

Recess.

praef. den 5ten Jun. 1802.

Recess. or. l. sc. propos.

in Sachen

Jacob und Johann Heinrich Ehresmanns zu Wächtersheim, auch deren Schwester, Annen Marien, verehl. Krustin, zu Hellstein, Beklagte und Producte, an einem,

entgegen

Johannes, Johann Heinrich und Johann Peter Spielmanns, Gebrüdere, resp. zu Roßbach und Rademühl, Klägere und Producente, am andern Theil.

Angebl. Nichtigkeit eines Testaments und geforderte Herausgabe der Erbgüther betreffend.

Obrubricirter Beklagten und Producenten zum Proceß gerechtfertigter Rechtsbeystand ist durch andere dringende Arbeiten verhindert, die Hauptschrift in vorgedachter Sache binnen der peremtorischen Frist, welche zu derselben Ueberreichung mittelst verehrlichen Decrets vom 19ten vor. Mon. richterlich bestimmt worden ist, zu fertigen, und bittet:

ihm noch eine anderweite achttägige Frist, nach Ablauf der vorigen geneigt zu ertheilen, und solches auch dem Gegentheil, zur Vermeidung weiterer vergeblichen Ungehorsams-Beschuldigung, zu notificiren.

Desuper implorando etc.

Eines wohllöblichen Amtes

gehorsamer Diener,
Eduard Neumann.

Decretum.

Es wird zwar dem productischen Rechtsbeystand die gebetene achttägige Frist, solche jedoch zum letzten Mal, und unter Wiederholung des bereits in dem vorigen Decret angedrohten Präjudices, gestattet, und dieses demselben sowohl zur Resolution, als auch dem producentischen Anwald zur Notification, zugefertiget.

Wächtersheim den 9ten Jun. 1802.

Reichsgräfl. Sadersheimer Justizamt allda.

exped. eod. adj. duplic. recell. oral. an producentischen Herrn Anwald.

André.

Nach heute geschehener Relation d. Amtsdieners Borsters hat solcher gestern das vorstehende Decret dem Hrn. Hofadvocaten Neumann, so wie dem Hrn. Regierungs-Advocaten Erichhold, allhier, sammt der Beylage, zugebracht und eingehändiget.

Wächtersh. den 11ten Jun. 1802.

Fr. André.

praes. d. 15ten Jun 1802.

Rechtliche Impugnations = Schrift

Anwalds des Jacob und Johann Heinrichs Ehresmann, zu Wächtersheim, auch deren Schwester, Annen Marien, verehligten Krustin, zu Hellstein, Beklagten und productischen Theils,

entgegen

die Gebrüdere Johannes, Johann Heinrich, und Johann Peter Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägere und Producente.

In Betreff eines angebl. als nichtig angefochtenen Testaments und verlangter Herausgabe der Erbgüther.

Hochgräfliches, wohllöbliches Amt!

Noch während des Laufs der in rubricirter Streitsache durch das unter dem 9ten d. M. entworfene und am 10ten ejusd. insinuirte verehrliche Decret meinen Principalen, zur Einreichung ihrer deductivischen Nothdurft gegen den anmaßlichen Beweiß der aussengenannten Klägere, geneigt erstreckten Frist, für welche ich den schuldigen Dank abstatte, vollziehe ich hiermit die hierunter dem productischen Theil zukommende Rechtszuständigkeit.

Um aber vorerst festzusetzen:

was hatten Klägere durch ihren freywillig angetretenen Beweis darzuthun?,

findet man diesseits zweckgemäs, auf die Quelle gegenwärtigen Proceßes, so wie auf dessen eigene Geschichte, zurückzugehen.

A. Geschichts-Erzählung.

Vor wohllöbl. Amte Wächtersheim errichtet, am 7ten December 1771 Johann Heinrich Volz, aus Schlirbach, mit seinem Eheweibe, Annen Marien, ein testamentum reciprocum, worinnen jeder dieser zugleich disponirenden Ehegatten den andern als Universal-Erben einsetzt.

vid. pag. act. 5.

Der Ehemann, genannter Volz, verstirbt zuerst, im Jahr 1773,

pag. act. 55. nr. 1)

und in Gemäsheit obiger letztwilligen Verordnung tritt sein ihn überlebendes Eheweib in den Besitz der Hinterlassenschaft des Verstorbenen.

Die verwittwete Volzin disponirt in der Folge, am 23sten März 1787, nun weiter gerichtlich über ihr sämmtliches Besitzthum — sie setzt die jetzt beklagten Kinder, weyland Christoph Ehresmanns, zu Wächtersheim, als Universal-Erben ein,

pag. act. 7.

verstirbt

verstirbt auch, im Jahr 1801, und die dermaligen Producten kommen, nachdem beyde Testamente

pag. act. 10. seq.

den Interessenten eröffnet worden, in den Besitz desjenigen Vermögens, welches ihre Erblasserin, besagte Wittwe Volz, sowohl als ursprüngliches Eigenthum, als von ihrem verstorbenen Ehemann ererbt, besessen und hinterlassen hatte.

Die rubricirten Gebrüdere Spielmann glaubten, als Intestaterben weyland Johann Heinrich Volzens, ein besseres Recht, als die Ehresmannischen Kinder auf das von demselben herrührende Vermögen zu haben, und werden daher

pag. act. 1.

gegen die jetzigen Besitzer, am 24sten Nov. 1801, gerichtlich klagbar.

B. Proceß-Geschichte.

In dieser Klage fechten sie das von Johann Heinrich Volzen am 7ten Dec. 1771. vor dem wohllöblichen Amte Wächtersheim errichtete Testament als nichtig an, weil solches

1) nicht nach derjenigen Form gefertiget wäre, welche die Landes-Ordnung vorschreibe; über dieses aber

2) der genannte Testator vor und in dem Jahr 1771, mithin auch am 7ten Dec. desselben Jahres, seines gesunden Verstandes beraubt gewesen sey.

Sie folgern hieraus: daß, da jene letztwillige Verordnung für zu Recht beständig nicht zu achten, auch des testirenden Volzens Hinterlassenschaft dessen ihn überlebenden Eheweib weder anfallen, noch diese über jenen Nachlaß rechtsgültig disponiren können, solcher vielmehr ihnen, den Klägern, als Intestat-Erben des Johann Heinrich Volzens, mit dessen Tod angefallen sey.

Zudem gründen sie ihr Klagwerk

3) auch darauf, daß, eben deshalb, weil jener, am 7ten Dec. 1771 von dem Joh. Heinr. Volz errichtete, letzte Wille schon in Rücksicht der äußern Form Mängel zeige, das gesetzliche Erbfolge-Recht, welches ihnen, den Klägern, zustehe, ein besseres Recht wäre, als jenes, welches Beklagte aus besagtem Testament ableiten wollen, und daß mithin der Besitz des befragten Nachlasses ihnen, nicht aber den letztern gebühre.

Hiermit glauben sie ihr Klaggesuch,

„auf Herausgabe der befragten Erbschaft sammt den davon erhobenen Nutzungen,"

rechtlich befestiget.

Von Seiten des beklagten Theils wurde, unter andern verzögerlichen und gemischten Einreden,

pag. act. 26.

auch diejenige entgegen gesetzt:

daß neben Klägern noch mehrere nähere, oder doch gleichberechtigte, Intestat-Erben des Testators vorhanden seyen, jene also wenigstens zuviel forderten, insofern sie pag. act. 3. den ganzen Volzischen Nachlaß zu verfolgen sich unterfiengen;

und die Richtigkeit dieses Einwands ergab sich auch sofort, als

pag. act. 57. seq.

ein Bruder, auch Bruders-Kinder, des Johann Heinrich Volzens mit gleichen Prätensionen intervenirten, diese Intervenienten jedoch

pag. act. 64. seq.

mittelst Vergleiches von den Beklagten befriediget wurden, so daß die klägerische Prätension nunmehr auf das Drittheil des in Frage stehenden Nachlasses beschränkt ist.

Auf die Sache selbst hingesehen, und insofern das gegnerische Klagwerk

1) theils auf bloße Rechtssätze,

2) theils aber auch auf thatsächliche Verhältniße,

gebaut und gegründet werden sollen, wurde

ad 1) diesseits

a) die Einrede: „des mangelnden Klaggrundes," als proceßverhindernd entgegen gesetzt,

und es muß solche auch dermalen noch in Betracht gezogen werden, da über dieselbe, hier, wo der klagende Theil eines freywilligen Beweißes sich angemaßt hat, noch nicht erkannt wurde. Eine weitere Ausführung bedarf jedoch jene exceptio deficientis fundamenti agendi nicht, vielmehr ist in deren Betracht

pag. act. 27. seq. et 72. seq.

schon zur Genüge gezeigt: daß das angefochtene Testament, als gerichtlich hergestellt, an keinen Formalien Mangel leidet, welche die gemeinen Rechte, oder die Landes-Ordnung, irgends erfordern können, und daß es also in dieser Rücksicht weder

α) für nichtig zu achten, noch

β) das Urtheil begründen kann, als ob das gesetzliche Erbrecht der Gebrüdere Spielmann demjenigen, welches der Beklagten Erblasserin, weyland Annen Marien, verwittwete Volzin, aus dem

befragten

befragten Testament ihres verstorbenen Gatten abzuleiten vermogte, dergestalt vorzuziehen sey, daß erstern der Besitz des von dem letztern herrührenden Vermögens gebühre.

Neben jener Einrede stellten Beklagte

sowohl ad 1) als ad 2)

b) exceptionem praescriptionis entgegen, und zwar

α) nicht nur adquisitivae, weil Johann Heinrich Volz, nach dem kirchlichen Zeugnis

pag. act. 55. nr. 1.,

bereits im Jahr 1773 verstarbe, dessen mehr benannte Wittwe aber desselben Nachlaß sofort, titulo pro herede, an sich nahm, des Testators Erben solches sich gefallen ließen, und folglich das Eigenthum der in Frage stehenden Erbgüther im Jahr 1787, als die Wittwe Volzin darüber weiter disponirte, längst durch den Abfluß der ordentlichen Verjährungs-Zeit von zehn Jahren für sie erworben war; sondern auch

β) extinctivae, weil eines Theils jene erwerbende Präscription die, wenn gleich an sich betrachtet 30 Jahre dauernde, Erbschafts- oder Nichtigkeits-Klage der volzischen Intestat-Erben von selbst auflößt und ihren Gebrauch ausschließet, andern Theils aber von Zeit des Ablebens des Volzens bis hieher selbst die 30 Jahre abgelaufen sind, binnen welchen beregte Klagen angestellt werden sollen.

Auch der Grund dieser, aus den Rechten selbst liquiden, Exception wurde bereits

pag. act. 77. seq.

herausgesetzt, und man hat nicht zu befürchten, daß sie deshalb für proceßverhindernd nicht geachtet werden dürfe, weil sie daselbst der eventuellen Einlassung auf die Klage nicht vorausgeschickt, sondern ihr angehängt wurde.

Denn die exceptio praescriptionis ist juris communis, welche selbst das Richteramt ex officio ergänzen kann;

judex enim supplere illa potest, quae alias juri communi conveniunt, sive ipsae causae merita, sive processum respiciant.

Boehmer in diss. de judice ex officio procedente in proc. civili. Cap. IV. §. 2. nr. III,
L. un. Cod. ut quae des. advocat.

und es muß also auch gleichviel seyn, ob selbige vor oder nach der

litis contestation von dem Beklagten bemerklich gemacht wird; zumalen, nimmt man Rücksicht auf ihre peremtorische Würkung, und siehet man sie auch nur als einen Gegenstand des Gegenbeweises an, sie in diesem Betracht wenigstens einen liquiden Gegenbeweis bildet, welcher den Beweis des Klägers zum Voraus entkräftet, selbigen also sofort als eine vergebliche Handlung darstellt.

Solche aber sind in dem Gang eines Proceßes niemals zuzulassen.

Dasjenige, womit Klägere die opponirte Verjährung

pag. act. 88.

replicirend entkräften wollen, reicht hierzu nicht hin, da eben deshalb, weil ihnen des Joh. Heinrich Volzens Testament erst im Jahr 1801 eröffnet wurde, ihre Negligenz, desselben Nachlaß zu begehren, desto höher erscheint, und weil ihre vorgebliche Minderjährigkeit unerwiesen ist, eine illiquide Replic hingegen eine klare Einrede nicht entkräften kann, und der jetzt klagenden Intestat-Erben des oft genannten Volzens vermeintliches Recht auf dessen Nachlaß gleich mit des Erblassers Ableben eintrate, gleich damals also actio nata war.

Mag es übrigens auch seyn, daß der Ablauf der Jahre, welche zur auslöschenden Verjährung der abseitigen Klagen erforderlich sind, nicht abgelaufen wären, und daß allenfalls hierunter eine völlige Klarheit sich nicht annehmen ließe, so bleibt doch dasjenige stehen, was oben von der Acquisitiv-Verjährung gesagt ist, und kann durch den Einwand nicht getrübt werden, „der titulus pro herede sey nicht hinlänglich, den Anfang des Laufs der erwerbenden Präscription zu begründen.„

Ererbung ist ein rechtlicher modus acquirendi; und so wenig sich absehen läßt, warum solcher nicht jeden andern Titel, z. B. Kauf, Schenkung ꝛc., vertreten könne, so gewiß sind klare Gesetze vorhanden, welche besagten Titel zur Usucapion für hinlänglich erklären.

Si enim heres sim et putem, rem aliquam ex hereditate esse, quae non sit, possum usucapere.

L. 3. Dig. pro herede.

et is, qui testamenti factionem habet, pro herede usucapere potest.

L. 4. Dig. ejusd. tit.

Der Klägere anticipirter Beweis wird also das Erkenntnis nicht abwenden können:

daß derselben Suchen nicht Statt finde, vielmehr Beklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, und klagender Theil sämmtliche in diesem Proceß aufgelaufene Unkosten,

die

die gerichtlichen sowohl als die aussergerichtlichen, allein zu tragen und zu ersetzen pflichtig.

Siehet man aber

ad 2) zurück, so ist von Seiten der Beklagten in der eventuellen Kriegsbefestigung

fol. act. 77.

verneint worden:

daß Johann Heinrich Volz vor und in dem Jahr 1771, mithin auch zur Zeit der, am 7ten December selbigen Jahres von ihm unternommenen, Errichtung eines Testaments, seines gesunden Verstandes beraubt gewesen sey.

Und will man nun annehmen, obige Einreden wießen die Klage nicht von der Schwelle des Gerichts zurück; könnte erachtet werden, die Wahrheit der angezogenen gegnerischen thatsächlichen Behauptung sey, obiger, aus den Rechten liquiden, Einwendungen ungeachtet, erheblich genug, um die Entscheidung der Sache darauf zu setzen, und mithin der Klägere unternommenen Beweis einer Prüfung für werth zu halten, so ist vor allem in Betracht zu ziehen, daß jenes thema probandum, genau beleuchtet, in zwey Sätze sich auflößt; nemlich

a) „genannter Testator sey vor und in dem Jahr 1771 seines gesunden Verstandes beraubt gewesen;"

b) „hieraus aber entstehe die Vermuthung, auch am 7ten December 1771 habe er in jenem verstandlosen Zustand sich befunden."

Nur auf die Thatsache sub a) haben Klägere ihre Beweis-Articul

pag. act. 13.

gerichtet, und sie stehen in dem Wahn, daß, falls selbige dargethan werde, solches die Prämisse sey, woraus die Vermuthung sub b) von selbst als rechtliche Folgerung sich ergebe.

Ein künstlicher Beweis also ist es, durch welchen die Gebrüdere Spielmann ihr Klagwerk rechtfertigen wollen.

Wendet man sich nun

ad a) insonderheit zurück, so haben Klägere, als Beweis-Mittel, mehrere Zeugen producirt, wie solche

pag. act. 97.

der Reihe nach benannt sind; es wurden diese

pag. act. 99.

auch, über die Articul sowohl, als über die von den Producten

pag. act. 95.

zu gehöriger Zeit überreichten Fragstücke, nach
pag. act. 101,
salvis exceptionibus gegen ihre Person und Aussagen, vernommen; der Rotul ist
pag. act. 111. seq.
beyden Partheyen eröffnet und denselben in beglaubter Abschrift zugefertiget worden, so daß nunmehr, die Zulässigkeit dieses Beweises abermals nur bedingungsweise vorausgesetzt, die Frage zu untersuchen und richteramtlich darüber abzusprechen ist:

haben Producenten dasjenige, was sie zu beweisen sich angemaset, wie Recht erwiesen?

Um jedoch dieses den Rechten gemäß zu entscheiden, ist vor allem

A) das Verhältniß der Zeugen zu ihren Producenten und zu der Sache zu erwägen, und es wird sich hierbey herauswerfen, daß fast sämmtliche Zeugen, welche irgend etwas erhebliches für der Klägere Behauptung auszureden scheinen, höchst suspect und resp. ganz unzuläßig sind.

Denn auch abgesehen davon, daß

1) Zeuge I. II. III. V. und VI.
ad interrog. gen. 2. pag. act. 102.
als Verwandte und nahe Schwäger der Gebrüdere Spielmann sich bekennen, gestehet

2) insonderheit

a) die Zeugin V.
ad int. gen. 3. pag. cit.
„es wäre ihr von den Gebrüdern Spielmann versprochen worden, wann der Proceß gewonnen werde, solle sie Miterbin seyn, und eben dieselbe.

Nullum autem testimonium testis corrupti.
L. 3. Dig. de testibus.
ita ut testes, sive mercedem vel praemium testimonii acceperint, sive promissione ejus ad testimonium illecti sint, a testimonio merito repellantur.
Pufendorf in obs. jur. univ. P. I. obs. 199.

Und eben dieselbe Zeugin, so wie

b) Zeuge II und III, geben
ad int. gen. 4. 5. pag. 103. seq.
et ad int. spec. 1 et 2. post. art. 1.
zu erkennen, daß sie sich Hoffnung machten, die Volzischen Eheleute, stürben solche ohne Errichtung eines

Testa-

Teſtaments, zu beerben, daß ſie daher den Umſturz der letztwilligen Verordnungen Johann Heinrich Volzens und deſſen Eheweibes wünſchen, und mithin offenbar Zeugen ſind, die eigenes Intereſſe an dem Ausgang gegenwärtiger Sache haben, deshalb aber ganz inhabil ſind, ein glaubwürdiges Zeugnis abzulegen.

Tevenar in der Theorie der Beweiße im Civil-Proceß. Abſchn. II. Cap. IV. nr. II. pag. 114. ſeq.

L. 10. Dig. et Cod. de teſtibus.

Hommel in Rhapſ. quaeſt. for. Obſ. 211. Reg. IV. ibiq. leg. all.

Ueber dieſes läßt

c) Zeuge II.

ad int. gen. 5. pag. act. 103.

ſich vernehmen:

„er habe unlängſt mit Peter Spielmann über die Sache geſprochen, und ſie hätten beyde zuſammen gemeint, Johann Heinrich Volz ſey auf die letzt der Mann nicht mehr geweſen, wie vorher,"

und es ergiebt ſich hieraus, daß producentiſcher Theil einer Subornation der Zeugen ſich ſchuldig gemacht hat.

Nichts iſt daher rechtlicher, als das Geſuch:

die Zeugen II. III et V. für ganz unfähig und verwerflich zu achten, und daher auf derſelben Ausſagen, inſofern dieſe den Producten zum Nachtheil gereichen ſollen, durchaus keine Rückſicht zu nehmen.

Wollte man jedoch dieſe, ſowohl von ihrem eigenen Intereſſe, als durch ausdrückliche Verſprechungen der Producenten, beſtochenen und ſubornirten Zeugen für zuläßig halten und ihren Depoſitionen einigen Werth beylegen, wollte man erachten, derſelben Ausſagen verdienten wenigſtens inſofern einigen Betracht, als ihnen minder verwerfliche Zeugen zur Seite ſtehen, ſo wird doch leicht ſich ausführen laſſen,

B) daß alle ſechs Zeugen zuſammen genommen nichts ausgeredet haben, was obiges pag. act. 122. aufgeſtelltes Beweisthema der Klägere nur im mindeſten darzuthun vermögte.

Denn

ad a) will zwar

teſt. I. ad art. prob. 2. 3 et 4. pag. act. 105 et 108.

bekunden:

„weyland Johann Heinrich Volz habe sich über einen mit Conrad Wilhelm abgeschloßenen Güther-Kauf Gedanken gemacht, und sey furchtsam, schüchtern und kindisch geworden,"

ingleichen reden

test. II et III. ad art. prob. 2 et 3. pag. 105 et 108.

soviel aus:

„der verstorbene Volz sey zuweilen neben dem Weg, und schüchtern,

oder, wie gleichfalls

test. II. ad art. prob. 3.

nebst

test. V. ad art. prob. 2.

sich ausdrückt,

stille,

und nach der Aussage

test. IV. ad art. prob. 4. pag. act. 108,

tiefsinnig, gewesen.

Allein alle diese Bezeichnungen des Geisteszustandes weyland Johann Heinrich Volzens sind zu vag und allgemein, enthalten auch nur ein Urtheil der Zeugen, wozu diese, als solche, nicht fähig sind.

Martin in dem Lehrb. des deutsch. gem. bürgerl. Processes §. 143. not. g) ibiq. all. Claproth.
Tevenar l. c. p. 106.

Vielmehr hätten ihre Aussagen nur insoweit von Belang und Würkung seyn können, als sie Handlungen anzugeben vermogt, woraus man die Wahrheit des Beweissatzes, „Volz sey seiner gesunden Vernunft beraubt gewesen," folgern können,

Stryk in diss. de dementia et melancholia. Cap. II. §. 19. seq.

und dergleichen schlüßige Handlungen sind den verhörten Zeugen überall nicht bekannt.

Dahin wird man nemlich nicht rechnen wollen, wann

test. IV. ad art. prob. 2. pag. act. 105.

erzählt:

Volz habe ihm und dem Ernst Volz aus Schlirbach keinen guten Morgen geboten.

und wann genannter Erblasser, nach Angabe

test. V. ad art. cit. 2 et 4. pag. 109.

herum-

herumgienge, ohne jemanden die Zeit zu bieten, oder eben nicht gesprächig war,

oder, wie

test. I. ad art. prob. 3. pag. act. 108.

wissen will:

vor den Leuten sich versteckte,

ferner, der Deposition

test. III. ad art. prob. 3.

zu Folge,

für seinem Schatten sich fürchtete,

auch, nach der Aussage

test. II. ad art. prob. 5. pag. act. 105,

einstmalen in dem Garten dieses Zeugens düster auf und abgienge, dann durch den Zaun kroche, und sich auf den Leib legte;

da all dieses Betragen einen ganz andern Grund haben konnte, als Abwesenheit der Vernunft, und wohl manches Subject von vorzüglichen und ganz ungetrübten Verstand, auf jene Weiße sich zu betragen pflegt.

Es wäre daher um so rechtswidriger, in jenen Zeugen-Aussagen etwas Behufiges für die Behauptung der Klägere erfinden zu wollen,

Stryk in diss. cit. Cap. II. §. 18. nr. 2.

weil eines Theils alles übrige, was die Zeugen als Zweifel an dem gesunden Verstand des Volzens vorbringen, aus dem blosen Hörensagen von andern Leuten hergenommen ist,

conf. depos. test. I. ad art. prob. 3. test. IV. ad art. prob. 3. test. VI. ad art. prob. 2. 3 et 4.

andern Theils aber fast sämmtliche Zeugen darinnen übereinkommen: Volz sey keinesweges vernunftlos, keinesweges unsinnig, keinesweges seines gesunden Verstandes beraubt, sondern nur nicht mehr so, wie vorher, gewesen.

conf. depos. test. II, IV. et VI. ad art. prob. 2. test. I. II. III. IV. und V. ad art. prob. 4. test. II. et VI. ad art. prob. 5.

Sollte also dasjenige, was die Zeugen angegeben haben, auch als Thatsache für dargethan angenommen werden, würde ausser Betracht gelassen, daß die mehrsten derselben Glauben schlechthin nicht verdienen, so würde doch äußersten Falls mit einiger Wahrscheinlichkeit nur soviel dorther sich folgern lassen: oft genannter Volz habe einigen Hang zu einem solchen Grad von Melancholie gehabt, der mit nichten das Bewußtseyn seiner Handlungen ausschloße, und der ihn also um so weniger hinderte, über sein Vermögen rechtsgültig zu disponiren,

si enim quisquam sit, in quo, salva ratione et memoria, sola imaginatio laesa appareat, hic non nisi maxima injuria inter insanos connumerabitur, neque absque summo justitiae offenso, a civilibus actibus celebrandis ob eam causam prohibebitur. etc.

Zachias in Quaest. medic. legal. L. II. Tit. I. quaest. 3 et 4.
Hahn in obs. ad Wesenb. Parat. Pand. L. 47. Tit. 19. obs. 10.

als überhaupt die Fähigkeit, letztwillig zu verordnen, einen besonders hellen Verstand nicht erfordert,

L. 4. Cod. qui testamenta facere possunt.

und selbst eine oder die andere lächerliche Handlung noch kein Beweis ist, der Handelnde sey seiner Vernunft beraubt und daher von der Disposition über sein Vermögen rechtlich ausgeschloßen.

Struben in den rechtl. Bedenken Th. I. Bed. 138.
Leyser in med. ad Pand. sp. 552. med. 1 et 2.

Producente haben also im mindesten nicht erwiesen, Johann Heinrich Volz sey zu irgend einer Zeit wahn- oder unsinnig, oder überhaupt jemals seiner Handlungen unbewust, oder nur in einem Zustand gewesen, in welchem er sich irrige Begriffe von seinen Unternehmungen gemacht hätte; vielmehr ist jene boshafte Behauptung der Gebrüdere Spielmann durch deren eigene Zeugen niedergeschlagen und widerlegt, so aber

ad b) ihr Versuch gänzlich mißgelungen, die Prämisse zu einer Vermuthung darzuthun, „genannter Testator habe das angefochtene Testament als demens errichtet."

Diesseits hat man es gewagt, den leeren Articuln der Beweisführer zu Hülfe zu kommen, und die von ihnen vorgeführten Zeugen durch Fragstücke zu veranlassen, Auskunft über des Volzens Seelenzustand im Jahr 1771, und selbst am Tag der Errichtung der befragten letztwilligen Verordnung, am 7ten December 1771, zu ertheilen; allein ihre Antworten

ad interrog. spec. 1. 2. 4 und 5. post. art. 2. pag. 106 seq.

ergeben es nur allzu deutlich, daß sie sammt und sonders von jener Zeit gar nichts wissen, und daß sie den Testator überhaupt wenig kannten und sahen.

Somit bleibt alles fest stehen, was

pag. act. 27. seq. et 72.

von der rechtlichen Vermuthung für die gesunde Vernunft des Volzens ausgeführt wurde; — es wird daher solches hieher

nur

nür wiederholt, und um das rechtliche Erkenntnis gebethen:

daß Klägere dasjenige, was zu beweisen sie sich angemaaßet, durchaus nicht erwiesen; derowegen Beklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen, erstere aber sämmtliche in diesem Proceß aufgelaufene Unkosten allein ab- und resp. zu erstatten verbunden.

Und vorausgesetzt, der Gegentheil verirre sich in der Schlußschrift nicht zu Neuerungen, stehet man diesseits die Acten für geschloßen an.

Desuper implorando etc.

Eines hochgräfl. wohllöbl. Amtes

gehorsamer Diener
Anf. Chr. Erichhold.

Decretum.

Es wird dem Beweisführer diese Impugnations-Schrift mitgetheilt, um, binnen dreywöchentlicher Frist, die Salvation des Beweises zu bewerkstelligen, et notif. hoc dem Producten.

Wächtersheim den 16ten Jun 1802.

Reichsgräfl. Sadersheimer Justizamt allda.

exped. eod.

Es meldet der Amtsdiener Borster, er habe heute vorstehendes Decret dem Herrn Hofadvocaten Neumann und dem Herrn Regierungsadvocaten Erichhold eingehändiget.

Wächtersheim den 17ten Jun 1802.

Fr. André.

praef. d. 1sten Jul 1802.

Rechtszuständige Deduction und Salvation geführten Beweises

Anwalds der Gebrüdere Johannes, Johann Heinrichs und Johann Peters Spielmann, zu Roßbach und Rademühl, Klägeren und Producenten, an einem

entgegen

die Geschwister Jacob und Johann Heinrich Ehresmann, zu Bächtersheim, auch Anna Maria, verehl. Krustin, gebohrne Ehresmann, zu Hellstein, Beklagte und Producte.

Nichtigkeit eines Testaments und Herausgabe der Erbgüther betr.

Hochgräfliches, wohllöbliches [illegible]amt!

Den rubricirten Klägern liegt nunmehr, vermöge verehrlichen Decretes vom 16ten verfloßenen Monats, ob, den in aussengenannter Streitsache geführten Beweis zu rechtfertigen.

Zuvörderst will man hier noch bestens annehmen, daß Producte, nach pag. act. 111 seq. die Eröffnung des über die Aussage der diesseits ernannten und vorgeführten Zeugen gefertigten Rotuls ruhig, und ohne vorerst einen Gegenbeweis führen zu wollen, geschehen lassen, hierdurch aber auf solchen stillschweigend verzichtet haben.

In Rücksicht auf die Sache selbst aber würde es unnöthig seyn, das Richteramt durch eine weitläufige Geschichts-Erzählung und Proceß-Geschichte zu ermüden; vielmehr kann man dasjenige, was der Gegentheil

pag. act. 188. seq.

unter jener Rubric vorgetragen hat, insofern es mit den Acten übereinstimmt, und ohne diesen nicht gemäße Behauptungen als wahr einzuräumen, desuper protestando, als Einleitung gelten lassen, daß Producente überhaupt auszuführen und zu beweisen hatten:

1) das von weyland Johann Heinrich Volz am 7ten December 1771 errichtete Testament, ist nichtig, weil

   a) dasselbe nicht nach der landesgesetzlich vorgezeichneten Form verfertiget wurde, ohnehin aber auch

   b) genannter Erblasser vor und in dem Jahr 1771, rechtlicher Vermuthung nach also auch zur Zeit jener Disposition über seinen Nachlaß, seines gesunden Verstandes beraubt und folglich unfähig war, rechtsgültig zu testiren.

2) daß die gegen die Gültigkeit jener volzischen letztwilligen Verordnung eintretenden, im Offenen liegenden, Zweifel wenigstens soviel zur Würkung haben müßen, das documentirte und eingeräumte gesetzliche Erbrecht der Klägere für ein besseres Recht an befragter Erbmasse zu achten, als dasjenige,

welches

welches Beklagte aus dem angefochtenen Testament abzuleiten vermögen.

Denn würklich ist die Klage

pag. act. 1. seq.

auf jenen doppelten Grund gestützt — und würklich hat man in dem Libell die petitorische Nichtigkeits-Klage mit dem interdicto quorum bonorum häufen wollen. Daß aber solches erlaubt sey, hat der Gegentheil eben so wenig bezweifelt, als gewiß klare Gesetze des canonischen Rechts eine solche Cumulation besonders für den Fall gestatten, wann das remedium possessorium auf einen Besitz gerichtet ist, den der Kläger noch nicht hat, sondern erst erlangen will.

Cap. 5. X. de causa possessionis et proprietatis.
Boehmer in I. E. P. L. II. Tit. XII. §. 2.
Idem in doctr. de actionibus. Sect. III. §. 2.
Wernher in obs. for. suppl. ad P. IV. obs. 118.

Den mehrfachen Grund der diesseitigen Klage selbst anlangend aber, und zwar

ad 1. a) wogegen der Beklagten

pag. act. 120.

abermals in Anregung gebrachte Ausflucht, „daß derselbe an sich betrachtet für standhaft nicht zu achten," gerichtet ist, muß man freylich geschehen lassen, daß das Richteramt prüfe: ob das angefochtene Testament unter denjenigen Solennitäten hergestellt sey, welche die Landes-Ordnung

pag. act. 14.

vorschreibt? und man hat ja diesseits selbst zum Zweck, daß jene Frage in dem bevorstehenden Erkenntnis mit erörtert und entschieden werde.

Dabey widerspricht man aber der vermeintlichen Beseitigung jenes Klaggrundes; vielmehr wird ferner darauf bestanden, daß das volzische Testament schon um deswillen für null und nichtig zu erkennen ist, weil es ohne die landesgesetzlichen Formalien gefertiget wurde, und daß daher es einer Prüfung: ob der zweyte petitorische Klaggrund, der behauptete vernunftlose Zustand des Johann Heinrich Volzens, durch die abgehörten Zeugen zur Nothdurft dargethan ist? nicht einmal bedarf.

Doch will man auch productischer Seits jene offenbaren Fehler der äussern Form nicht nochmals aufzählen, sondern nur das deshalb

pag. act. 44. seq. sub ad b. coll. pag. 84. seq.

bereits ausgeführte hieher wiederhohlen.

Und insofern beklagter Theil

pag. act. 121.

der Meynung ist, Verjährung stehe der diesseitigen ganzen Klage, und somit also auch deren

sub 1. b) vorbemerkten Grund der Nichtigkeit des in Frage stehenden Testaments,

entgegen, ist eines Theils

pag. act. 88.

ebenfalls schon hinlänglich gezeigt, jene angebliche Präscription, man betrachte sie nun als erwerbend, oder als auslöschend, ist keinesweges vorhanden.

Nur soviel will man hier noch hinzufügen, daß nicht einmal gesagt werden kann, die verstorbene Anne Maria Volzin habe den Nachlaß ihres Mannes titulo pro herede besessen und überkommen, da die Acten

pag. 5. seq.

ergeben, „das Testament

pag. cit. 5 et 6.

woraus ihr Erbrecht abgeleitet werden soll, wurde

pag. act. 10.

erst nach ihrem Todte eröffnet."

Sie nahm also jene Hinterlassenschaft ohne Titel an sich — und will man ihr auch einen Civilbesitz einräumen, will man ihr mehr als eine blose Innhabung beylegen, so bedurfte sie doch 30 Jahre zu einer Acquisitiv-Verjährung des nachgelassenen Vermögens ihres verstorbenen Gatten.

L. 8. §. 1. Cod. de praescript. 30 vel 40 annorum.

Ist aber Johann Heinrich Volz, nach

pag. act. 55.

im Jahr 1773 verstorben, und ist der Producente Klage

pag. act. 1. praes.

im Jahr 1801. angestellt, so waren von dem ersten bis zu dem letzterwähnten Zeitraum höchstens 29 Jahre abgelaufen.

Andern Theils läßt man sich nicht gefallen, daß Producte vorbenannte Ausflucht, die sie

pag. act. 77. sub III.

als eine gemeine zerstörliche vorgebracht haben, nunmehr verschieben und als Proceßverhindernd angeben wollen.

Denn dergleichen Einreden haben, ihrem Zweck gemäß, den Platz vor der Kriegsbefestigung — und werden sie diesen Orts nicht aufgestellt, so

enthält

enthält dieſe Unterlaſſung einen ſtillſchweigenden Verzicht des Beklagtens auf ihren Gebrauch, inſofern der Beklagte hierdurch die Kriegsbefeſtigung und deren Folgen abwenden will. Daß aber das Richteramt die exceptionem praeſcriptionis ergänzen könne, iſt auch nicht aus den Geſetzen geſchrieben.

Angenommen nemlich, ſelbige ſey eine Einrede des Rechts, ſo gründet ſie ſich doch in jedem einzeln Fall auf ein beſonderes Privatintereſſe des Beklagtens, worauf ſich zu berufen, oder nicht zu berufen, ihm deſto gewißer allein überlaſſen bleiben muß, weil ſie, jene Ausflucht, weder aus abſolut gebietenden, oder aus verbietenden, Geſetzen folgt.

Uebrigens ſcheint der Gegentheil die exceptiones juris mit den privilegirten Einreden zu verwechſeln; allein mit Grund rechnet man zu dieſen Vertheidigungs-Mitteln des Beklagtens nur ſolche, welche darthun, des Klägers Suchen iſt einem Betrug ähnlich — er will den Beklagten zur doppelten Erfüllung einer Verbindlichkeit verurtheilt wiſſen. Deſſen aber wird ein Kläger durch die Ausflucht der Präſcription nicht überführt, und am wenigſten da, wo von einer erwerbenden Verjährung die Rede ſeyn ſoll; maſen ſolche überhaupt nur ein bürgerliches Inſtitut iſt, neben welchem eine natürliche Verbindlichkeit des Beklagten gar wohl beſtehen und zur Würkung kommen kann, falls ſolcher ſich zur rechten Zeit nicht des Mittels bedient, wodurch er die Erfüllung jener natürlichen Verbindlichkeit von ſich abwenden können. Die praeſcriptio acquiſitiva inſonderheit aber ſetzt eine Thätigkeit von Seiten des Erwerbenden voraus; und wann nun dieſer die Thatſache, „daß er vermittelſt ſeiner eigenen Handlung ein Recht des Klägers ausgeſchloßen habe," dieſem zu gehöriger Zeit nicht entgegenſetzen wollen, ſo läßt kein Grund ſich finden, welcher den Richter berechtige, den Anwald einer nachläßigen Parthey zu machen.

Von ſolchen Verhältnißen lehrt ſelbſt der vom Gegentheil

pag. act. 121.

angezogene

Boehmer in diſſ. de jud. proc. ex off. in proc. civili. Cap. IV. § X.

iudex hic officio ſuo fungitur, quoties non conſtat, litigantem ſuo jure, quod judex ſupplere vult, expreſſe vel tacite renunciaſſe; alioquin, ſi de hoc ex circumſtantiis conſtat, judex illa, quae juris communis ſunt, et jura partium mere concernunt, non ſupplet; cum cuilibet permiſſum ſit, ſuo jure renunciare etc.

Und näher berührt dieſen Fall, verbis:

neque enim video, quare non oppoſita exceptio ex officio in favorem rei contumacis ſuppleri debeat. etc.

Hommel in Rhapſ. quaeſt. for. obſ. 277. nr. 2.

Als proceßverhindernd aber haben Beklagte jene Ausflucht angeblicher Verjährung nicht aufgeſtellt.

Jedoch auch angenommen, wiewohl nicht zugegeben, es ließe ſich vertheidigen, daß eine in der Reihe gemeiner zerſtörlicher Einreden von dem Beklagten vorgebrachte Exception in dem Fortgang des Proceßes verſetzt und ſo angeſehen werden könne, als ſey dieſelbe der Kriegsbefeſtigung vorausgegangen, ſo müßte eine ſo auſſerordentlich begünſtigte Ausflucht doch die Eigenſchaft haben, welche der Begriff einer proceßverhindernden Einrede vorausſetzt, nemlich, volle Liquidität ihres angegebenen Grundes.

Dieſes unnachläßige Erforderniß gehet aber der abſeitigen Behauptung, einer Präſcription der Klägere Anſprüche auf des Johann Heinrich Volzeys Nachlaß und derſelben Rechtsmittel gegen das angefochtene Teſtament, offenbar ab; da, wie ſchon gedacht, ſiehet man auf Extinctiv-Verjährung, der Ablauf der Zeit offenbar fehlt — und, in abermaliger Rückſicht auf erwerbende Präſcription, reſp. der Titel oder gleichfalls der Zeitablauf abgehet, je nachdem von der praeſcriptio longi oder longiſſimi temporis die Rede ſeyn ſoll; nicht zu gedenken, daß auch der verſtorbenen Volzin Anfang ihres Beſitzes des in Frage ſtehenden Nachlaſſes ihres Ehegattens aus den Acten mit Deutlichkeit keinesweges ſich entnehmen läßt, auch überhaupt ihr bona fides Zweifel ausgeſetzt iſt.

Allen dieſem zu Folge könnte oft beregte exceptio praeſcriptionis der Beklagten höchſtens blos der Vorwurf eines Gegenbeweiſes werden, keinesweges aber iſt ihrentwegen

ad 1. b) die Frage und Ausführung für irrelevant zu achten: haben Klägere erwieſen, weyland Johann Heinrich Volz war vor, und alſo präſumtiv auch zu der Zeit, als er das jetzt angefochtene Teſtament errichtete, ſeines geſunden Verſtandes beraubt?

Abermals will man hier gedenken, daß die Deduction des geführten Beweißes jener Thatſache und der daraus fließenden Vermuthung nur auf den Fall berechnet iſt, wann das nächſte Erkenntnis das befragte Teſtament nicht ſchon wegen deſſen Fehler rückſichtlich landesgeſetzlicher Form als nichtig erfinden und dafür erklären ſollte. Denn geſchiehet dieſes, wie es den Rechten nach geſchehen muß, ſo iſt es gleichviel, der disponirende Volz habe mit oder ohne Vernunft disponirt; genug, daß jene ſeine letztwillige Verordnung aus irgend einem Grund zuſammen fällt!

Wendet man ſich aber auf den ſub 1 b) aufgeſtellten Beweisſatz, und wäre es erforderlich, zu erörtern: iſt ſolcher dargethan? — ſo wollen zwar Producente

A) an

A) an der Glaubwürdigkeit der diesseits vorgeführten Zeugen

pag. act. 124. sub h. lit.

mancherley Ausstellungen machen, indem sie, Producte,

ad 1) auf eine Verwandschaft der Zeugen mit den klagenden Producten sich beziehen.

Allein

a) nur Zeuge I. ist, seiner Auskunft nach,

ad int. gen. 2.

ein Blutsverwandte der Gebrüdere Spielmann, dieses jedoch in einem so entfernten Grad, daß sich durchaus nicht annehmen läßt, er werde sein eydlich verpflichtetes Gewissen diesem Verhältnis aufgeopfert haben.

Verwerflich ist jener Zeuge auf keinen Fall aus dem angegebenen Grund; denn er ist nur im 5ten Grad, nach der Rechnung des römischen Rechts, mit den Beweisführern verwandt. Und wenn nun auch dieses Recht will, daß niemand, welcher mit einem Producten auch nur im 7ten Grad verwandt ist, gezwungen werden solle, gegen diesen seinen Blutsfreund ein Zeugnis abzulegen — wenn auch als Regel gelten sollte, „daß solche Verwandte, falls sie von ihrem consanguineo producirt werden, um für diesen zu zeugen, wenigstens für vollglaubwürdig nicht zu achten seyen," so kommt doch dagegen in Betracht, daß die deutschen Gerichtshöfe jene allzu ausgedehnte Regel nicht anerkennen, vielmehr annehmen, daß von den Seitenverwandten eines Producenten schon diejenigen ein vollgültiges Zeugnis für ihn ablegen können, welche im 4ten Grad, römischer Rechnung, mit demselben befreundet sind.

Nostris moribus jam consobrini plenam fidem merentur et omni exceptione majores reputantur.

Hommel in Rhapf. quaest. for. obs. 211. sub voce: Consanguinei.

Was nun von der Blutsfreundschaft gilt, findet noch mehr

b) in Rücksicht auf blose Schwägerschaft Anwendung — und nur dieses Verhältnis tritt zwischen den Beweisführern und den angefochtenen Zeugen II, III, V und VI, nach deren Auskunft

ad interr. gen. 2. pag. act. 102,

in einer solchen Entfernung ein, welche den Glauben der letztern keineswegs untergraben kann.

Ganz ohne allen Tadel iſt aber teſt. IV, welcher, ſeiner Antwort

ad int. gen. 2.

zu Folge, mit Producenten auf keine Weiße verbündet iſt.

Wollte man jedoch jenen zuerſt erwähnten Zeugen eine volle Glaubwürdigkeit — ſie einzeln betrachtet — nicht beylegen, wollte man jeden einzeln für einen gleichſam nur halben Zeugen gelten laſſen, ſo vermag doch ihre Zahl ſowohl, als der Grad des Glaubens, welchen ſie verdienen, zwey vollgültige Zeugen mehr als hinlänglich zu vertreten;

Leyſer in med. ad Pand. ſpec. 283. med. 55. ibiq. Mascard et Nicolai.
Mevius in deciſ. P. III. obſ. 402.

zumalen ihnen, wie bereits gedacht iſt, ein ganz unbeſcholtener Zeuge zur Seite ſtehet.

Unter dieſen Verhältnißen iſt auch

ad 2) und zwar

ad a) nicht ganz ohne Werth, was die hierunter inſonderheit der Beſtechung beſchuldigte Zeugin V. ausgeredet hat, inſofern ſolches mit den Ausſagen der übrigen Zeugen übereinkommt.

Von Seiten der Klägere wird eben ſo wenig zugeſtanden, daß das Vorgeben der Wittwe Lorey

ad int. gen. 3. pag. act. 102.

gegründet ſey, als man weiß, wie dieſe Zeugen zu jenem ſich verirren können; und ſtellt man hiermit zuſammen, daß dieſelbe

ad int. gen. 5. pag. act. 103.

betheuert: „ſie ſey nicht unterrichtet worden, was ſie ausſagen ſolle, ſie ſage nur, was ſie wiſſe" — beobachtet man, daß alle ihre Ausſagen zu den Beweis-Articuln ſelbſt eine Leidenſchaft für die Sache nicht verrathen, daß dieſelben vielmehr überall das Gepräge der Gewiſſenhaftigkeit und Aufrichtigkeit an ſich tragen, ſo läßt ſich durchaus nicht annehmen, ſie ſey beſtochen worden, und bey ihrem Zeugnis würklich darauf ausgegangen, hierdurch ſich einen Vortheil zuzuwenden.

Und da nun bey der Entſcheidung der Frage: ob und wie weit ein Zeuge Glauben verdiene? das mehrſte von dem Ermeſſen des Richteramts abhängt, ſo wird ſolches vorliegenden

Falls

Falls wenigstens erachten, daß die Aussage dieser Zeugin um deswillen nicht ausser Betracht zu lassen sey, weil sie von der Kundschaft der übrigen Zeugen unterstützt wird.

tunc enim ad testes minus idoneos respicimus, quando horum dicta per testes alios habiles, utut pariter quodammodo suspectos, confirmantur.

Hommel l. c. obs. 210. Reg. X.

Was ferner

ad b) des productischen Theils Anführen betrift, „daß Zeuge II et III. den Umsturz des befragten Testaments eigenen Vortheils wegen wünschten und daher als Zeugen in eigener Sache anzusehen wären," so ist solches eine offenbar Gefährdevolle Verdrehung ihrer Aussagen. Wahr ist es, test. II. läßt sich

ad int. gen. 4.

vernehmen:

„wann alle volzischen Testamente umgeworfen würden, so sey er Miterbe von der verstorbenen Wittwe Volz;"

Allein hier ist ja nicht von einer Anfechtung der letztwilligen Verordnung jener Wittwe Volz

pag. act. 7.

sondern blos von der Disposition ihres vorher verstorbenen Mannes

pag. act. 5.

die Rede, und es hilft Zeugen nichts, ob dieses Testament des Volzens bestehet, oder hinfällt, da er, nach seiner Auskunft

ad int. gen. 2 et 4,

nicht dessen, sondern der Wittwe Volz, Intestat-Erbe ist, Zeuge also, falls auch das hier angefochtene Testament für ungültig erklärt würde, von dem volzischen Nachlaß dennoch nicht das mindeste erhält, vielmehr dieser Umsturz nur das Urtheil, „daß die Wittwe Volz über das von ihrem verstorbenen Ehemann herrührende Vermögen rechtsbeständig nicht disponiren können," voraussetzt, dieses aber keineswegs zugleich auch das mit sich bringen würde, „daß ihr, der Volzin, Testament

pag. act. 7.

insoferne sie hierinnen über ihr Eigenthum letztwillig verordnete, zu Recht nicht bestehe."

Daher versichert auch

test. III. ad int. gen. 4.

„er habe weder Nutzen und Schaden davon, wann die beweisführenden Gebrüdere Spielmann den Proceß gewönnen;"

und so oft also diese Verwandten der verstorbenen Wittwe Volz merklich werden lassen, „daß sie zu der Eröffnung der volzischen Testamente beygezogen werden sollen" u. s. w., beziehet sich solches offenbar nur auf der oft gedachten Annen Marien Volzin letztwillige Verordnung, welche, nach

pag. act. 10. seq.

zugleich mit derjenigen ihres Mannes eröffnet wurde.

Und wann

ad c) Zeuge III. mit einem der Gebrüdere Spielmann über die Gemüths-Beschaffenheit weyland Johann Heinrich Volzens sich unterhielte, wann jener meinte, „dieser Volz sey auf die letzt der Mann nicht mehr gewesen, wie vorher," so enthält solches nichts weniger, als eine Instruction dieses Zeugens, wie solcher ausreden solle.

Auch versichert dieser

ad int. gen. 6. pag. act. 103.

„er rede die Wahrheit, wie er selbst sie wisse"

und da desselben Depositionen überall als unbefangen und unpartheyisch vorliegen, da es einen Zeugen keinesweges verdächtig macht, wann man ihn vor seiner Vernehmung im allgemeinen um seine Wissenschaft befragt, so ist nirgends ein Grund erfindlich, irgend einen derselben für verwerflich zu achten, vielmehr sind ihre Aussagen um so mehr von Belang, weil sie sammt und sonders, sechs an der Zahl, nur Eine und dieselbe Sprache führen, und diese Harmonie, verbunden mit der unbezweifelten Wahrheit, daß jeder einzelne der eydlich verhörten Zeugen eine unbescholtene Person ist, sämmtliche auch am Rande des Grabes stehen, schlechthin nicht befürchten und annehmen läßt, Leidenschaft und Hoffnung eines Vortheils habe sie zum Meineyd bewogen.

In dubio autem melius est, testes admitti, quam rejici,

Mevius in Decis. P. II. decis. 6. nr. 9.

et hinc, si non satis superque, vel ob non plane diminutam fidem, vel ob negotium hoc casu exceptum, demonstrata

fuerit

ſuerit inhabilitas teſtium, hi jure meritoque admittendi, et iſtorum teſtimonia ſunt ſequenda judici.

Wildvogel in ſpec. acad. exh. teſtium inhabilium ſalvationem. th. VIII. in fine.

Man fürchtet daher keinen nachtheiligen Erfolg des abſeitigen hierunter geſchehenen Geſuchs, und wendet ſich zur Deduction,

daß Klägere würklich zur Nothdurft dargethan haben, „Johann Heinrich Volz war vor und in dem Jahr 1771. ſeines geſunden Verſtandes beraubt."

Es haben hierzu

B) Producte ſelbſt

pag. act. 125. ſeq. ſub h. lit. B.

dasjenige aus der Zeugen Kundſchaft ausgehoben, was für den Beweis der Klägere behufig iſt, und es bedarf daher kaum etwas weiter, als eine nähere Ausführung, daß aus jener Zeugen-Depoſition wirklich folgt:

α) Johann Heinrich Volz befande ſich in einem Zuſtand, in welchem er ſeines geſunden Verſtandes nicht mächtig war — und zwar ſolches

β) vor und in dem Jahr 1771.

Wann ad α) gedachter Erblaſſer, nach der Auskunft der vollen Glauben verdienenden Zeugen I et IV; furchtſam, ſchüchtern, kindiſch, und tiefſinnig war, wann er, wie teſt. III. verſichert, zuweilen neben dem Weg, oder, gemäs, der Ausrede teſt. II et V,

ad art. prob. 2 et 3.

ſchlecht war — wann dieſer Zuſtand ſeines Geiſtes dadurch ſich äußerte, daß

conf. reſp. teſt. ad art. prob. 2. 3. 4. et 5.

er, oft gedachter Volz, niemanden die Zeit bote — für den Leuten ſich verſteckte — für ſeinen Schatten ſich fürchtete — man mit ihm nicht recht ſprechen konnte, indem er keine Antwort gabe — wann er in dieſem Zuſtand düſter und in ſich gekehrt durch einen Zaun krochе, und ſich auf den Leib legte — ſo iſt dieſes ſein Betragen, ſo ſind jene Handlungen, zuſammen genommen, Grund genug, um das Richteramt zu überzeugen, „Volzens Vernunft war abweſend; und keinesweges alſo haben die verhörten Zeugen hierunter blos geurtheilt.

Ex factis enim et ſignis externis colligitur mentis infanitas.

Stryk in tract. de caut. contract. Sect. I. Cap. II. §. VII.
Mascard in concl. probat. Vol. II. concl. 827.
Wernher in sel. obs. for. P. III. obs. 184. in fine.

Daß die Zeugen sich vernehmen lassen: „Volz sey nicht unsinnig gewesen", ändert durchaus nichts an der Sache; denn man siehet es deutlich, sie bezeichnen mit jenem Ausdruck den Zustand einer lärmenden Wuth, deuten aber zugleich darauf hin, und belegen es mit schlüßigen Handlungen des unglücklichen Testators, daß solcher verrückt und in eine heftige tiefe Melancholie verfallen war, die sein Bewußtseyn aufgelößt, seine Seele wenigstens mit solchem Kummer angefüllt hatte, der sein Vorstellungs-Vermögen verwirrte und ihn nicht mehr richtig wahrnehmen ließe, was ausser und um ihn sich ereignete.

Melancholia autem est species deliriorum chronicorum in laesione et perturbatione phantasiae et judicii posita, quae perturbatio rectas ejus, quin imo ordinatas ideas ita corrumpere et interpellere valet, ut alienae ex istis ideae sequantur et secundum harum idearum rationem actiones perperam instituantur exerceanturque.

Alberti in jurisprud. medica. P. V. Cas. XVII. pag. 501.

Diesem nach war Volz mente captus, und die Art, wie dieses bey ihm sich äußerte, hat auf die Rechtswahrheit keinen Einfluß, daß dergleichen Personen nicht testiren können.

Mente capti enim gradibus tantum

Brunnemann in leg. 9. Cod. qui testamenta facere etc.

et in eo solo a furiosis differunt, quod cum silentio insaniant. Unde, furiosis comparari mente captos et humore melancholico correptos, constat, illique quoad testamenti factionem non differunt.

Stryk in tract. de cautel. test. Cap. III. §. 23.

Die vorangezogenen Zeugen-Aussagen haben aber um so mehr Werth, da

test. I. et V. ad art. prob. 2 et 3. pag. act. 105 und 103.

den Grund und das Ereignis angeben, welche den Tiefsinn des Volzens veranlaßt haben.

Dieser schloße einen nachtheiligen Kauf mit Conrad Wilhelm — er bereute dieses Geschäft — und weil seine Versuche, es rückgängig zu machen, vergeblich waren, machte er sich Gedanken darüber, und wurde — kindisch.

Diese

Diese Sprache der Zeugen berührt aber unmittelbar den Rechtsgrundsatz, daß tiefsinnige kindische Menschen den Wahnsinnigen gleich, und daher die von denselben unternommenen Rechtshandlungen für nichtig zu achten sind.

Stryk in tract. de cautel. contr. Sect. I. Cap. II. §. 2 et 7.

Und in besonderer Rücksicht auf die sub β) aufgestellte Proposition kommt in Betracht, daß

test. I. ad int. spec. 1. post. art. prob. 2. pag. act. 106.

namentlich von dem Jahr 1771 als derjenigen Zeit spricht, zu welcher er, den Johann Heinrich Volz zu beobachten, öftere Gelegenheit hatte — ingleichen, daß

test. VI. ad art. prob. 2. pag. act. 106.

den Zeitraum vor 30 oder 31 Jahren angiebt, „wo Volz nicht mehr gewesen wäre, wie vorher," diese Zeit aber gerade um das Jahr 1771 fällt — ferner, daß

test. IV. ad art. prob. 2. pag. act. 105.

im Herbst 1771 oft genannten Erblasser in einem tiefsinnigen Zustand sahe — und daß endlich aus dem Contracten-Buch wohllöbl. Amtes Wächtersheim sich ergeben muß, das Kaufgeschäft des Volzens mit Conrad Wilhelm, welches test. I. et V. l. c. bekunden, ereignete sich im Jahr 1769.

Producente bitten daher ausdrücklich und decentest:

Wird attestirt in Bezug auf das Contracten-Buch pag. 46. Löhring.

letzteres durch ein richterliches Randzeugnis zu beglaubigen.

Mag es also immerhin seyn, daß keiner der Zeugen kaum genannten Erblasser gerade am 7ten December 1771, an welchem Tag derselbe das angefochtene Testament

pag. act. 5. seq.

errichtete, gesehen und beobachtet hat! es ist genug, daß vor und in jenem Jahr desselben Vorstellung von seinem Daseyn und von seinen Handlungen verkehrt und verwirrt war, oder er vielmehr gar nicht mehr wuste, was er unternehmen wolle — es ist hinlänglich, daß dieser unseelige Zustand im Jahr 1769 seinen Ursprung genommen und sodann wenigstens bis an das Ende des Jahres 1771. fortgedauert hatte.

Und mit Gewißheit ist anzunehmen, diese Fortdauer werde die Vernunft des Volzens immer mehr getrübt und zerrüttet haben.

Wie also könnte man eine Gewißheit seines Willens behaupten, den er in dem nichtigen Testamente l. c. geäußert haben soll?! und was bedarf es mehr zur Begründung der Rechtsvermuthung, „daß Volz in demselben Geisteszustand testirt habe, in welchen er seit 1769 eingetreten war"?!

Es wurde

pag. act. 43. sub nr. 5.

schon hinlänglich ausgeführt, daß das Aufhören jenes nun erwiesenen tiefsinnigen, im hohen Grad melancholischen, Zustandes des Johann Heinrich Volz den Rechten nach keinesweges vermuthet werden kann, daß vielmehr für die Fortdauer eine praesumtio juris streitet. Diese aber erhöhet sich dadurch, weil, wie gezeigt ist, und durch das gebetene richterliche Marginal-Attest bekräftiget werden wird, das Ereignis, welches den Volz von Sinnen brachte, seine Vernunft zerrüttete, nur wenige Jahre vor der Errichtung desselben letztwilliger Disposition vorgefallen war, und weil den Rechten nach sogar anzunehmen stehet, daß ein Wahnsinn, welcher bald nach der Handlung eines damit befallenen sich äußert, zur Zeit dieser Handlung bereits vorhanden gewesen sey.

> toties enim dementia in praeteritum etiam praesumitur; quoties inter praesens et praeteritum tempus modicum intercessit intervallum; nam tunc ex statu praesenti praesumitur de praeterito.
>
> Stryk in usu mod. Pand. Lib. 28. Tit. 1. §. 4.

Auch wiederholt man, daß diejenige Vermuthung, welche Beklagte

pag. act. 27.

aus der Beschaffenheit des befragten Testaments, aus dessen gerichtlicher Aufnahme u. s. w., folgern wollen, nicht hinreicht, jene stärkere Rechtsvermuthung aufzulößen; man fügt hinzu, daß solches um so weniger Statt finden kann, weil, wie auch schon gedacht ist, das Richteramt sich nicht getraute, des gesunden Verstandes des Testators in dem Protocoll zu gedenken, und weil dabey die höchste Wahrscheinlichkeit eintritt, das volzische Eheweib, welche nach

pag. act. 5.

zugleich mit ihrem Ehemann erschiene — welche sich zu desselben Universal-Erbin einsetzen ließe — und bey ihrer gegenseitigen Erbeinsetzung leicht übersehen konnte, daß sie ihren gemüths- und hirnkranken Ehemann überleben werde, ist darauf ausgegangen, dessen Nachlaß zu haschen.

Auf diese Besorgnis aber hätte das verehrte Amt Bächtersheim allerdings und um so mehr kommen können und sollen, da, wie alle Zeugen bekunden,

conf. depos. test. VI. ad art. prob. 2, 3 et 4. test. I. IV. et V. ad art. prob. 3. 4. u. 5.

der zerrüttete Geistes-Zustand des Volzens eine in der Gegend notorische Sache war, von welcher die Leute mehr sprachen, als die gewißenhaften Zeugen, welche über ihre eigene Erfahrung nicht hinausgehen wollten, und da die Gesetze ausdrücklich und ernstlichst wollen, bey der Aufnahme der letztwilligen Verordnung eines solchen Subjects, bey dem sich Unterschleife u. s. w. befürchten lassen, soll die Obrigkeit vorzügliche Aufmerksamkeit anwenden und keine Solennität vernachläßigen, um certitudinem voluntatis testatoris ausser Zweifel zu setzen.

L. 8. in fine Cod. qui testamenta facere possint vel non. Verb. „ne locum quidem ullum relinquat insidiis.“

Wann nun dargethan und ausgeführt wurde, daß überall wenigstens die sprechendsten Zweifel an der Gültigkeit jener volzischen Disposition sich entgegen drängen, wann Mangel ihrer Gewißheit und Mängel an der gesetzlichen Form sich zusammen vereinigen, den geringen Anschein zu vertilgen, welcher von dem gerichtlichen Glauben und von der Vermuthung für Legalität der obrigkeitlichen Personen abgeleitet werden soll — und da hingegen

ad 2) darüber gar kein Zweifel mehr obwaltet, „die beweisführenden Klägere sind auf einen Drittheil der befragten Erbgüther die gesetzlichen Erben des Johann Heinrich Volzens — sie würden den besagten Antheil an dessen Nachlaß ohne alles Hinderniß erhalten, könnte man ihnen nicht jenes mangelhafte Testament zum anfänglichen Scheingrund eines Widerspruchs entgegen halten“ — so wird doch wenigstens soviel in die Augen leuchten, „ein klares gesetzliches Recht ist besser und eher des Schutzes würdig, als dasjenige, welches aus dem fehlerhaften Document über eine Handlung hergenommen werden soll, von welcher behauptet wird, sie habe jenes unbestrittene gesetzliche Recht aufgehoben und unwürksam gemacht.“

Dieses Recht der Klägere ist liquid — die Ausflucht der Beklagten, ihr angebliches testamentarisches Erbrecht, ist hingegen so illiquid, als unlauter und verdächtig die Urkunde, worauf sie zum Beweis ihrer Einrede sich stützen. Diese Einrede also mögen sie in petitorio ausführen; sie mögen dann zeigen, „daß der Testator, der erwiesenen Gegenvermuthung ungeachtet, dennoch bey gesundem, wieder hergestellten, Verstand, letztwillig verordnet habe, und daß überdies dabey die in der Landes-Ordnung vorgeschriebenen Feyerlichkeiten würklich beobachtet seyen“ — obgleich solches aus dem Testament

nicht ersichtlich ist; — ingleichen und insonderheit aber mögen sie petitorisch darthun, „daß die nicht beobachteten landesgesetzlichen Förmlichkeiten aufgehoben sind, daß die Verfassung des Amtes Bächtersheim in einer solchen Mase umgeändert worden sey, welche die Anwendung jener Gesetzvorschriften schlechthin ausschließe und unmöglich mache.“

Alles dieses ist altioris indaginis, folglich unfähig, das interdictum quorum bonorum, welches zu den possessorischen Rechtsmitteln gehört,

Schmidt in dem pract. Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden §. 530.

und desselben Würkung zu hemmen.

So wie nemlich das remedium ex lege ult. Cod. de Ed. D. Had. tollendo alle Ausflüchte jener Gattung um deswillen ausschließet, weil desselben Gebrauch und Statthaftigkeit ein der äußern Form nach ganz fehlerfreyes Testament voraussetzt,

Wernher in obs. for. P. IV. obs. 93. ibique all.

so muß dieselbe Regel von dem prätorischen Erbrecht gelten, wann dieses aus den Gesetzen, verbunden mit der von dem Kläger beygebrachten Legitimation zur Sache, liquid ist, und der Beklagte dieses klare Recht durch ein Testament auffer Würkung setzen will, welches, wie hier der Fall ist, an der gesetzlichen Form Mangel leidet, und welches über dieses in Ansehung der Gewißheit des Testators Willen eine, aus erwiesenen Thatsachen folgende, Rechtsvermuthung wider sich hat, die so lange statt vollen Beweises gilt, bis der vermeintliche Testaments-Erbe selbige mittelst eines Gegenbeweises zu entkräften vermag.

Denn das remed. ex lege ult. Cod. de E. D. H. tollendo ist selbst nichts weiter, als ein interdictum quorum bonorum utile,

Boehmer in doct. de act. Sect. II. Cap. III. §. V.

und warum sollte ein liquid gemachtes gesetzliches Erbrecht weniger begünstiget seyn, als dasjenige, welches vermöge einer vorhandenen Urkunde unterweilen für klar angenommen wird? —

Und eben so, wie jede liquide Einrede, womit die Gültigkeit eines Testaments angefochten werden kann, einem Imploraten gegen das vorbemerkte Rechtsmittel ex lege ultima Cod. de Edicto etc. zu statten kommen muß, eben so gewiß nicht erforderlich ist, daß die Einreden, welche jenem remedio mit Würkung entgegengesetzt werden können, schlechterdings und blos auf einen sichtbaren Fehler des Testaments, worauf es gegründet wird, sich beziehen,

Schmidt l. c. §. 601. nota q.)

eben

eben so, und eben so gewiß, muß auch dem, der sich des interdicti quorum bonorum bedienen will, erlaubt seyn, agendo alle liquiden Gründe zu gebrauchen, welche gerade nicht auf einen sichtbaren Fehler des Testaments, womit der Beklagte excipirend sich zuschützen sucht, sondern gegen die Gültigkeit jener letztwilligen Verordnung überhaupt gerichtet sind. Denn auch hier ist par ratio legis.

Vorliegenden Falls ist aber nicht nur das, daß das volzische Testament äußere Fehler zeiget, sondern auch soviel liquid, daß certitudo voluntatis eine Rechtsvermuthung wider sich hat, und daß also das klare gesetzliche prätorische Erbrecht der Klägere wenigstns ein besseres Recht, als das schwankende testamentarische der Beklagten ist; und sollte also das Richteramt, wider Verhoffen, auch Bedenken finden, in Rücksicht auf den ersten Klaggrund des Libells pag. act. 1. seq. die Producte in petitorio zu verurtheilen, „den in Frage stehenden Antheil an der Hinterlassenschaft weyland Johann Heinrich Volzens cum omni causa den Klägern herauszugeben," so muß letztern doch der Besitz jenes Erbguthes auf so lange zugesprochen werden, bis Beklagte petitorisch ein anderes auszuführen vermögen.

Martin in dem Lehrb. des deutsch. gemeinen Proceßes §. 91. ibiq. all. Boehmer, nota w.)

Der Klägere Anwald hat daher für einen oder den andern Fall dargethan, was er unternahm, bittet daher:

daß dem Klaggesuch pag. act. 3. und dessen Beschränkung pag. act. 82. gemäs erkannt werden möge,

und schließt gleichfalls, dieses jedoch in der Hoffnung, das wohllöbl. Amt werde, aus denselben Gründen, welche bereits pag. act. 89.

bey der Bitte, um Zuziehung eines Notars bey dem Zeugen-Verhör, vorgetragen wurden, diese Streitsache nicht selbst entscheiden, sondern die Acten ex officio der Beurtheilung und Entscheidung eines unpartheyischen Spruchcollegiums geneigt ausstellen.

Mit großer Hochachtung

Eines hochgräfl. wohllöbl. Amtes

gehorsamer Diener

Anselm Christ. Erichhold.
Kl. Rechtsbeyst.

Decretum.

1) Commun. der Beklagten Anwald ad notitiam.

2) Citentur partes zur Inrotulation der Acten auf d. 16ten l. M. mit der Bedeutung an klagenden Theil, „daß die Acten Richteramts wegen an ein auswärtiges Spruchcollegium nicht zu versenden, demselben aber offen stehe, ausdrücklich auf Versendung anzutragen, und habe er, falls er dies gewillet, in dem angesetzten Inrotulations-Termin, auf Vorschuß und Berechnung der Transmissions-Kosten, drey Louisd'or in Gold zu erlegen," et notificetur hoc dem beklagten Theil.

Wächtersheim den 3ten Jul 1802.

Reichsgräfl. Sadersheimer Justizamt allda.

exped. 2 mal
eodem.
André.

Regist.

Nach geschehener Anzeige des Amtsdieners Borsters hat solcher vorstehendes Decret am heutigen Tag den Rechtsbeyständen beyder Theile ausgehändiget.

Wächtersheim den 4ten Jul 1802.

André.

Geschehen Wächtersheim den 16ten Jul 1802.

In Gegenwart des Herrn Hofr. Löhring und meiner des Unterzeichneten Amtsverwesers und Actuars.

Es erscheinen heute an Amtsstelle

der Herr Regierungs-Advocat Erichhold, und
der Herr Hofadvocat Neumann,

erster als Rechtsbeystand der Gebrüdere Spielmann zu Roßbach und Rademühl, letzter in jener Eigenschaft für die Ehresmannschen Kinder, Jacob Ehresmann und Streitgenoßen, allhier und zu Hellstein; beyde sehen die Acten durch, finden solche von pag. 1. bis 148. vollständig, und Herr Regierungs-Advocat Erichhold erklärt: da, wider Verhoffen, sein Wunsch, daß die Acten von Richteramts wegen ad impartiales exteros versendet werden mögten, keinen Beyfall erhalten habe, so wolle er nunmehr ausdrücklich darauf antragen, auch die auf diesen Fall seinen Principalen abgeforderten drey Louisd'or in Gold hiermit erlegen, jedoch gegen einen Spruch von der Jurisfenfacultät zu Göttingen, Jena und Wirzburg Protestation einlegen, auch besonders darauf antragen, daß über die Versendungs-Kosten ausdrücklich erkannt und dabey in Betracht gezogen werde, wie vorliegenden Falls nicht eine leere Willkühr der Klägere, vielmehr das eigene Interesse, hiesigen Justiz-Amtes bey einem Rechtsspruch über seine eigene, als nichtig angefochtene, Handlung, das befragte Testament, selbige veranlaßt habe, auf Transmission der Acten anzutragen.

Herr Hofadvocat Neumann

erwiedert: er könne die Versendung der Acten auf des nachsuchenden Theils Kosten geschehen lassen, und sey gegen das hiesige Amt der Verdacht einer Partheylichkeit in den Acten unerfindlich, daher es bey der Regel bleiben werde, daß diejenige Parthey, welche Actentransmission verlange und dadurch einen vermeidlichen Kostenaufwand veranlasse, solchen auch auf jeden Fall ausschließlich über sich nehmen müße. Uebrigens bitte er, die Acten weder nach Erfurt, noch nach Marburg oder Kiel, zu versenden.

Nachdem nun klagender Anwald die 3 Louisd'or in Gold, auf Rechnung der Versendungs-Kosten, würklich erlegt, hierüber auch Quittung erhalten hatte, erklärten

klärten beyder Theile Sachführet, daß sie das weitere Inroduliren dem Amt überlassen und darauf, bey dem Einsiegeln gegenwärtig zu seyn, oder ihre Siegel mit aufzudrücken, verzichten wollten.

Von Seiten des Amts

wurde daher die Versendung zugesichert, und

beyde Anwälde

nahmen ihren Abtritt.

Actum ut supra.

in fidem

Friedrich Andrä.

Eodem, nachher

erscheint nochmals

Herr Regierungs-Advocat Erichhold

mit der Erklärung: er wolle seine Protestation gegen die Spruchcollegien zu Göttingen und Wirzburg fallen lassen, und blos die Universität Jena, sowohl in Ansehung des dortigen Schöppenstuhls, als der Juristenfacultät, protestando ausgenommen haben.

Nachricht. ut supra.

in fidem

Friedrich Andrä.

A c t a

in Sachen

des Herrn Cammerraths, Carl Welzers, zu Lausingen, Klägers,

gegen

den Oeconomen Christian Landaus, zu Rehvollen, Beklagten.

1803.

die geforderte Abzahlung angeblich rückständiger Kaufgelder betr.

Protocollum Actorum

in angeblichen Kaufgelder-Schuld-Sachen,

des Herrn Cammer-Rath Carl Welzers, zu Lausingen, Klägers,

entgegen

dem Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, Beklagtens.

No. [1.] Uebergab am 5 Januar 1803 der Hr. Camms-Rath Welzer aus Lausingen so rubricirte: abgemüßigte Klage ꝛc.

Decret. eod: Communicetur dem Beklagten ad excipiendum binnen Ordnungsfrist.

No. [2.] Ueberreicht am 22sten Januar 1803 der Oeconom Christian Landaus allhier so rubrirte: abgemüßigte Exceptionalien ꝛc.

Decret. am 24. eusd: Communicetur dem Hrn. Kläger ad rotitiam et praefigatur terminus amicabils compositionis.

In Gegenwart des Hrn. Amts-Kastners August Prechtlein.

Rehwollen in der Amts-Stube am 4ten Februar 1803.

Erschienen in dem auf heut anberaumten Termin

der Herr Cammerrath Carl Welzer aus Lausingen

desgleichen

der Oeconom Christian Landaus, von hier

und wurde zuförderst letzterer, und sodann auch ersterer, über ihre etwaigen Vorschläge zur Güte befragt; da aber keiner der streitenden Theile etwas von seiner Seite nachgeben wollte, endlich noch von F. Amt selbst dieser und jener sachgemäße Vorschlag zu gütlicher Beilegung dieses Processes gethan wurde, jedoch auch auf diese die Partheyen nicht eingiengen, so wurde in vim dcreti

der Herr Kläger

angewiesen: binnen Ordnungsfrist seine Schluß- und Replikhandlung einzureichen. Nachrichtl. wie oben.

Felix Trelle, Amts-Actuar.

No. [3.] Ueberreichte am 18. Februar 1803 der Herr Cammer-Rath Carl Welzer seine Replik- und Schluß-Handlung.

Decret. am 21. Febr: Communicetur dem Beklagten ad duplicandum et concludiendum binnen Ordnungsfrist.

No. [4.] Reichte am 7. März 1803 der Oecönom Christian Landaus seine Duplik- und Schluß-Handlung ein.

Decret. eod: Communicetur dem Hrn. Kläger ad notitiam, et praefigatur terminus public. eines Bescheides in causa.

No. [5.] Bescheid der Sache und Publications-Registraturen vom 18. März 1803.

No. [6.] Am 5ten April 1803. überreicht der Herr Cammer-Rath Carl Welzer ein Gesich um Verlängerung der Beweisfrist.

Decret. am 6ten April: Concedatur die gebetene Frist.

No. [7.] Am 5ten May 1803 überreicht Herr Cammer-Rath Carl Welzer, Namens des Herrn Cammerjunkers von Rehl auf Rehwollen, die Beweis-Anmeldungsschrift nebst Verzeichnis der Beweismittel ꝛc.

Decret. eodem: Praefigatur terminus productionis peremtorius von 4 Wochen, und

1. citetur auf denselben Product, sub communicatione, ad videndum produci et jurare testes, et ad danda, si velit, interrogatoria, 4 Tage vor dem Termin, in Bezug auf die Documente aber, den Kaufaufsatz qu. zu ediren, bey Strafe, daß sonst die durch denselben zu erweisende Puncte für eingeräumt angenommen werden würden, auch facta editione jene Urkunde sub praejudicio recogniti zu recognoscíren; ferner der Anweisung der vom Producenten angegebenen Feldgreuzen zu gewärtigen, in Rücksicht des einzunehmenden Augenscheins, wenn er will, dem Act beyzuwohnen, nicht minder ad videndum produci die Kunstverständigen, und sich auf den Eydes-Antrag über den 7ten, 13ten, 20sten und 22sten Artikel sub poena recusati juramenti

ramenti innerhalb der Frist bis zu dem Productions-Termin zu erklären.

2. Citetur Producent, unter abschriftlicher Mittheilung des an Producten erlaßenen Decretes, auf den anzuberaumenden Productions-Termin ad productionem testium, documentorum et artis peritorum, sub poena desertionis, so wie auch bey Einnehmung des Augenscheins und Vorzeigung der Feldgrenzen die nöthigen Stellen anzuweißen.

3. Citentur teses nominati, sub commination poenæ von 5 Fl., um der Vereydung auch Anweisung und Vernehmung über mehrere Artikel und etwaigen Fragstücke im Productions-Termin gewärtig zu seyn.

4. Citentur die vereydeten 5 Märker, um nach vorgängiger Anweisung ihr Gutachten über die ihnen vorzulegenden Puncte abzustatten.

No. [8.] Am 3ten Juni 1803 überreicht der Oeconom Christian Landaus einige allgemeine und besondere Fragstücke mit dem mündlich angebrachten Gesuch: bey Vernehmung der Zeugen diese über dieselben mit abzuhören.

Decret. eod: Reponantur ad Acta. und sind zu seiner Zeit die Zeugen über die für zulässig erkannten Fragstücke zu vernehmen.

No. [9.] Protocoll über die Verhandlungen des Productions-Termins vom 8. Juni 1803.

Decret. em 12. Juni 1803. Citentur partes ad publicationem eines Bescheides über das Productionsverfahren.

No. [10.] Productions-Bescheid und Publications-Registratur vom 17. Juni 1803.

Rehwollen in der Amts-Stube am
25. Juni 1803.

Nachrichtlich ist anher zu bemerken, daß diesen Vormittag in Gegenwart des Hrn. Amts-Kastners Prechtleins
der Gerichtsschöppe Jacob Walbold,
der Winzer Caspar Reding, und
der Hufschmidt Mstr. Theodor Klaubig
nach vorgängiger Hinweisung auf die mit ihnen im Productions-Termin vorgenommene Vereyd- und Verpflichtung vernommen worden sind.

So geschehen wie oben.

Felix Trelle, Amts-Actuar.

Decret. eod. Sind zu seiner Zeit die nöthigen Zeugenrotul zu fertigen.

No. [11.] Am 23. Juli 1803 überreicht Herr Cammer-Rath Welzer, Namens des Herrn Cammerjunkers von Rehl, Beweis-Antretungsschrift zur Vertretung des Gewissens, nebst Benennung zweier Zeugen, auch Gesuch, um Anberaumung der Schwörungs-Termine zur Ableistung der Schieds-Eyde.

Decr. am 30. Jul. 1) Sind die Artikel eines Theils, weil der größte Theil derselben auf den Beweis der vom Beklagten vorgeschützten Einreden gerichtet, andern Theils weil das thema probandum durch dieselben nicht erschöpft wird, als unzuläßig und irrelevant brevi manu per decretum zu verwerfen, jedoch dem Beweisführer nachzulaßen, binnen 14tägiger präclusivischen Frist sich anderweit auf den Eydes-Antrag zu erklären. 2) Die gebetene Anberaumung eines Schwörungs-Termins anlangend, solle zu seiner Zeit das Nöthige hierauf verfügt werden.

Communicetur dem Gegentheil das 2te Exemplar der eingereichten Schrift ann. copia Decreti antecedentis.

No. [12.]

No. [12.] Es überreicht der Oeconom Christian Landaus, am 24sten August 1803., abgemüßigte Erklärung auf den Eydesantrag über den 22sten Beweisartikel, mit Bitte, um nunmehrige Anberaumung eines Schwörungs-Termins.

Decr. am 25sten Aug. 1803. Communicetur dem Hrn. Producenten die gegner. Erklärung, et praefigatur terminus iuratorius zur Ableistung sämmtlicher Schieds- und Gefährde-Eyde, et citentur partes zur Ableistung derselben, sub poena recusati juralienti.

No. [13.] Protocoll über den Termin zur Ableistung der Schieds-Eyde vom 28sten Sept. 1803.

Decr. eod. Citentur mündlich auf nächsten Amts-Tag die Märker zur Abgebung ihres Gutachtens.

No. [14.] Protocollarische Aussage der Märker über den Befund der Sache vom 5ten October 1803.

Decret. am 7ten ejusd. Communicentur partibus copiae protocollor: vom 8ten Juni d. J. Nachm. II Uhr, und vom 28sten Sept. und 5ten Octbr., et citentur zur Publication der Beweiszeugen-Rotul.

No. [15.] Protocoll über Eröffnung der Zeugen-Rotul, nebst Anbringen des Oeconomen Landaus bey persönlicher Ueberreichung einiger Gegenbeweis-Artikel, um weitere Verfügung zu Fortstellung der Gegenbeweisführung, auch Compromiß zur Ersparung eines besondern Reproductions-Termins vom 19ten Octob. 1803.

No. [16.] Beweis-Zeugenrotul in dieser Sache.

No. [17.] Gegenbeweis-Antretungsschrift des Oeconomen Christian Landaus zu Rehwollen mit Anzeige der Beweismittel, eingereicht am 19ten Octbr. 1803.

Decr. am 22sten Octbr. ej. a. Communicetur dem Hrn. Cammerjunker von Rehl das eine Exemplar der Gegenbeweis-Antretungsschrift, et praefigatur eine ordnungsmäßige peremtorische Frist zur Abgebung seiner Erklärung über die Authenticität der bereits

reits producirten Urkunde, so wie auch auf den Eydesantrag, et notificetur dem Oeconomen Landaus.

No. [18.] Ueberreicht am 7ten Nov. 1803. Hr. Cammer-Rath Welzer, als von Rehlischer Mendatar, abgemüßigte Erklärung über das producirte Document und den Eydesantrag bey der Gegenbeweisführung.

Decr. am 8ten Novbr. Communicetur dem Gegentheil das 2te Exemplar der Erklärungsschrift, praefigatur terminus juratorius peremtorius et citentur partes unter abschriftlicher Mittheilung der Eydesformeln; auch ist den Partheyen aufzuerlegen, ihre etwa gegen die Eydesformel habenden Bemerkungen spätestens 8 Tage vor dem Termin einzureichen.

No. [19.] Termins-Protocoll vom 28sten Nov. 1803. über Ableistung des zum Gegenbeweis gehörigen referirten Eydes.

Decr. am 30sten Nov. Praefigatur eine 4 wöchentliche peremtorische Frist dem Beklagten Oeconomen Christian Landaus, zur Einreichung der Impugnations- und Salvations-Schrift.

Decr. ad Nr. 8.

Decret an den Hrn. Cammerjunker Franz von Rehl auf Rehwollen.

Nachdem zur Ableistung des dem Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, bey der vom demselben angetretenen Gegenbeweisführung ihm zurückgeschobenen Eydes

der 28ste dies. M.

terminlich anberaumt worden ist; so wird dieses dem Herrn Cammerjunker Franz von Rehl auf Rehwollen unter abschriftlicher Zufertigung der Eydesformel bekannt gemacht, um, wenn er will, dem Act des Schwörens beyzuwohnen. Auch bleibt demselben nachgelassen, etwaige Ausstellungen gegen die Eydesformel spätestens 8 Tage vor dem Termin beyzubringen. Decr. Rehwollen am 8ten Novemb. 1803.

F. Starkenfelß. Amt. das.

Am 11ten dieses dem Rehwollener Stadtbothen zur Aushändigung an Hrn. Cammerrath Welzer mitgegeben.

Gotth. Blasius. A. Dr.

Eydes-Formel.

Ich Christian Landaus schwöre hiermit zu Gott den Allmächtigen und Allwissenden, daß der mir vom Bevollmächtigten des Herrn Cammerjunkers von Rehl, dem Hrn. Cammerrath Welzer, übergebene Strich Arthfeld an der Waldhaide nicht 6, sondern nur 5 Rhein. Morgen, ferner der von 4 großen Kreutzsteinen begränzte District Wiesen im Forchgrund nicht 12, sondern nur 10 Morgen, und so auch der große Herrschaftsgarten so weit derselbe mit dem lebendigen Zaun eingeschloßen ist, nicht $6\frac{1}{2}$, sondern blos 5 Morgen, Flächengehalt habe; ferner schwöre ich, daß bey der Gelegenheit, als der Hr. Cammerrath Welzer über den mit mir wegen der erwähnten Grundstücke abgeschloßenen Kauf den schriftlichen Aufsatz fertigte, ich denselben ausdrücklich darüber zur Rede gestellt habe: was damit gemeint sey, daß ich, der Käufer, die auf den Grundstücken haftenden Lasten mit übernehmen solle, da mir doch nichts von Lasten, welche darauf hafteten, gesagt worden sey? und daß der Herr Cammerrath Welzer darauf erwiederte: diese Clausel sey eine ganz gewöhnliche, und diene blos dazu, um sich bey Abschließung eines Kaufes gegen künftige Gewährsansprüche sicher zu setzen, weil bisweilen Proceße über Abgaben entstünden, an welche man gar nicht gedacht habe; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

In Gegenwart des Hrn. Amts-Kastners August Prechtlein.

Rehwollen in der Amts-Stube am 28sten Nov. 1803.

In dem auf heut anberaumten Schwörungs-termin erschienen, nach X Uhr vormittags,

der Oeconom Christian Landaus, desgleichen der Herr Cammerrath Carl Welzer, als Bevollmächtigter des Herrn Cammerjunkers Franz von Rehl,

und wurde von erstern, nachdem den Partheyen eröfnet worden, daß von keiner Seite einige Ausstellungen gegen die Eydesformel gemacht worden seyen, nach vorgängiger gehöriger Vermahnung und Verwarnung, der referirte Eyd auf rechtsförmliche Weiße abgeleistet.

So geschehen wie oben erwähnt.

Felix Trelle, Amts-Actuar.

[No. 19]

Hochedelgebohrner,

Insonders Hochzuverehrender Herr Amts-Kastner!

Wie Ew. Hochedelgebohrnen selbst bekannt ist, zerschlug der Herr Cammerjunker Franz von Rehl zu Anfang des May vorigen Jahres sein Frey-Ritter-Guth zu Rehwollen.

Zu diesem Geschäft vom ersagten Guthsherrn bevollmächtiget, verkaufte ich unter andern, am 12ten May vor. Jahr., an den Oeconomen Christian Landaus, in Rehwollen, von den zum Rehlischen Guth gehörigen Grundstücken

1) den ganzen an der Waldheide belegenen Strich Arthfeld,

2) die sämmtlichen, in dem Forchgrund belegenen, Wiesen, und

3) den sogenannten großen Herrschaftsgarten,

für die Kaufsumme von 12,250 Fl. Rhein., und zwar unter der Bedingung, daß diese Kaufsumme binnen 6 Wochen baar bezahlt werden sollte. —

Diese erwähnten Feldgrundstücke wurden auch am 20. May vor. Jahres dem Abkäufer Christian Landaus gehörig übergeben, und so von Seiten des Verkäufers der Vertrag nach Schuldigkeit erfüllt.

Es hat nun zwar der Abkäufer, noch vor Ablauf der zur Bezahlung bestimmt gewesenen 6 wöchentlichen Frist, auf Abschlag der Kaufsumme 5000 Fl. Rhein. bezahlt, jedoch den schuldigen Ueberrest von 7260 Fl., aller gütlichen Erinnerungen und aller Drohungen ungeachtet, bis jetzt nicht berichtiget, und ich sehe mich daher genöthiget, rechtliche Hülfe zu suchen, und Ew. Hochedelgebohrnen ganz ergebenst zu bitten: Beklagten dieses Libell zur Antwort und Einlaßung mitzutheilen, hierauf aber rechtlich zu erkennen:

daß derselbe, binnen Ordnungsfrist, die libellirten 7250 Fl. rückständige Kaufgelder, samt Verzugszinßen, an den Herrn von Rehl zu bezahlen, auch alle in diesem Proceß auflaufende Unkosten allein ab- und resp. zu erstatten schuldig.

Der

Derselbe unter Anrufung des mildrichterlichen Amtes um geneigte Ergänzung alles desjenigen, was ich beßer hätte vorstellen und bitten können, sollen oder mögen, ingleichen unter der Bitte, die auf gegenwärtige Klage ergangene richterliche Verfügung mir allenfalls durch den von Rehwollen hieher gehenden Stadtbothen gütigst zu übermachen, mit schuldiger Hochachtung verharre

Ew. Hochedelgebohrnen

Lausingen
am 4ten Januar
1803.

Praes. den 5ten Januar 1803.

Rechtliche Klage

des Cammer-Raths Carl Welzers, zu Lausingen,

Klägers an einem,

gegen

den Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen,

Beklagtens am andern Theil.

An Hochfürstlich Starkenfelsisches Amt Rehwollen.

rückständige Kaufgelder betrf.

[Nr. 1.]

in duplo.

Decret. ad Nr. 1.

In Sachen des Herrn Cammer-Raths Carl Welzers, Klägers an einem, gegen den Oeconomen Christian Landaus, Beklagten am andern Theil, rückständige Kaufgelder betreffend, ist dem Oeconomen Christian Landaus, allhier, Beklagten, wird letzterm das Duplicat der Beklagten, wird letzterm das Duplicat der von dem erstern wider ihn eingereichten Klage anburch mit der Auflage communicirt: binnen Ordnungsfrist auf dieselbe zu antworten.

Sign. Rehwollen, am 7ten Januar 1803.

Carl Starkenfelsisches Amt das.

Vorgelt Blasius, A. Dr.

Vorstehende Klage, Decret und Auflage communicirt dem Oeconomen Christian Landaus, nach Herrn Klägers Copie durch den hiesigen Stadtboten zugefertiget, am 7ten Januer 1803.

Hochedelgebohrner,

Insonders Hochzuverehrender Herr Amts-Kaßner!

Unter Abstattung meines verbindlichsten Dankes für die geneigte Mittheilung der gegnerischen Klage, ermangle ich nicht, mittelst folgenden Einreden die grundlose Zudringlichkeit des Herrn Klägers blos zu stellen.

Es stehet nemlich demselben

1) die Einrede des gänzlichen Mangels an der Legitimation zur Sache aus mehr als einer Hinsicht entgegen.

Denn

a) der Herr Cammer-Rath Carl Welzer tritt, nach Ausweis der Klage, nicht als zur Klage Bevollmächtigter des Herrn Cammerjunkers von Rehl, sondern in seinem eigenen Namen auf. Des Klägers eigne Worte bewahrheiten es aber, daß das Guth Rehwollen, von welchem ich, der Beklagte, einige Feldgrundstücke erkaufte, nicht ihm, sondern dem

schon erwähnten Herrn Cammerjunker von Rehl zugehörig war. Folglich steht das Recht zur rechtlichen Verfolgung und Erhebung der Kaufgelder nicht ihm, welcher als Kläger auftritt, sondern dem Herrn von Rehl zu.

Falls man aber auch hypothetisch annehmen wollte, ohne dieses jedoch im mindesten einzuräumen, daß der Herr Cammer-Rath Welzer blos mandatario nomine des ehemaligen Besitzers der von mir zum Theil erkauften Feldgrundstücke qu. klagbar geworden sey, so hat doch

b) besagter Herr von Rehl sein Ritterguth zu Rehwollen ohne Consens des hohen Lehnhofs zerschlagen und veräußern laßen. So wenig er aber hierzu befugt war, so wenig kann ihm zukommen, die dorfür versprochenen Kaufgelder ohne vorgängige Beystimmnng der Lehncurie gegen mich auszuklagen.

Da nun aber der Herr Cammerrath Welzer einmal als Kläger sich gerirt, so muß man

a) Zuförderst auf Bestellung einer hinreichenden Caution der Unkosten wegen bestehen, da bekanntlich derselbe in dem hiesigen Amtsbezirk mit nichts ansäßig ist.

Auch tritt dem klägerischen Ansuchen

3) die Einrede der mehreren Litis-Consorten von Seiten des Beklagten in den Weg, indem ich, der Beklagte, nicht für mich allein, sondern auch Namens meines Brudes, Friedrich Landaus, die in der Klage angegebenen Feldgrundstücke, für jeden zur gleichen Habscheid, erkaufte. Die Klage konnte mithin gegen mich nur auf Bezahlung der Hälfte des Kaufschillings, und weil ich, nach dem Innhalt des Libells, bereits 5000 Fl. abschläglich bezahlt habe, höchstens noch auf 1125 Fl., nicht aber auf 7250 Fl., gerichtet werden.

4) Außerdem kommt auch dem Kläger, sey es der Hr. Cammerjunker von Rehl oder der Herr Cammerrath Welzer, um deswillen noch kein Klagrecht zu, weil von Seiten der Verkäufer die Bedingungen des Kaufes nicht erfüllt worden sind. Denn

a) die

a) die sämtlichen, in der Klage angegebenen Grundstücke wurden als freye Ritterguths-Grundstücke den Käufern verhandelt. Allein im vorigen Jahr machte das Stift Clanz in Laufingen Anspruch auf den Zehend von dem sämmtlichen Arthfeld; ja dasselbe triebe, bey dießeitiger Verweigerung dieser Abgaben, die Sache so weit, daß mir bey der Erndte das Feld versteckt und ich genöthiget wurde, die 10te Garbe von aller auf diesen Aeckern erbauten Sommerfrucht abzugeben. Dieses ad marginem zu attestiren, werden Ew. Hochedelgebohrnen mir nicht versagen.

Daß der Hr. Kastner des Stifts Clanz in Laufingen im August vor. J. die dem Oeconomen Landaus gehörigen, vom hiesigen Ritterguth erkauften Aecker, welche mit Sommerfrucht bestelit waren, wegen verweigerter Ablieferung des Zehends hat verstecken laßen, und ersagter Landaus die 10te Garbe von den auf jenen Aeckern erbauten Früchten an das Stift Clanz abentrichtet hat, wird hiermit, den desfalls ergangenen Acten gemäs, bezeuget. Rehwollen am 25sten Jän. 1803.

A. Prechtlein Amts-Kastner.

Und

b) auch insofern erfüllte der Verkäufer den abgeschloßenen Contract nicht, als derselbe den Flächengehalt der verkauften Grundstücke nicht gewährte.

Ehe ich nemlich mich auf den Handel selbst einließe, fragte ich bey dem Herrn Cammer-Rath Welzer darüber an: „wie viel Morgen Landes der ganze, an der Waldheide belegene, Strich Arthfeld, ferner die in dem Forchgrund belegenen Wiesen, und der sogenannte große Herschaftsgarten, enthielten, auch, wie hoch ohngefähr der Morgen dieser Grundstücke, eines in das andere gerechnet, gehalten werde"? und erhielt unter dem 25sten April vorigen Jahres die, im Original sub ⊙ beyliegende, Antwort, nach welcher der Herr Cammerrath Welzer versicherte: „die beyraglichen Aecker enthielten 6 Rhein. Morgen, die Wiesen 12, und der Garten 6½, der genaueste Preis für jeden Morgen wäre 500 Fl. Rhein., so daß der Preis für diese sämmtl. Grundstücke an 24½ Morgen 12,250 Fl. betragen würde." In Gemäsheit dieser Angabe und Versicherung verwilligte ich für mich und meinen Bruder diese Summe als Kaufpreis. — Nach Ueberreignung der Feldgrundstücke ließe ich von geschwornen Feldmeßern eine förmliche Vermeßung dieser Acquisitionen vornehmen, bey welcher sich aber ergab, daß der Flächengehalt nicht 24½, sondern blos 20

Morgen, betrug, indem an dem angegebenen Gehalt der Aecker, Morgen, an dem der Wiesen 2 Morgen, und an dem des Gartens gar 1½ Morgen, fehlte. — Dieses beurkundet beyliegendes, von den vereideten Feldmeßern ausgestellte, Document sub Y.

Von dieser Seite wurde mithin der Vertrag von dem Verkäufer nicht erfüllt; und man will hiermit den Hrn. Kläger zum Anerkenntnis dieser beiden Urkunden sub ⊙ et D auffordern.

Durch diese beiden sub 3 et 4. aufgeführten Einreden ist

5) die Einrede der Zuvielforderung, in Bezug auf das in der Klage libellirte Quantum, begründet, welche

6) auch in Hinsicht der Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen sollte, aus dem Grund eintritt, weil bey Abzahlung der in der Klage erwähnten 5000 Fl. der Herr Cammer-Rath Wezel ausdrücklich erklärte: „daß es mit Abzahlung der übrigen Kaufsumme noch ein Jahr Zeit habe.“ Auf jeden Fall mußte also derselbe erst diese Zeit vorüber laßen, und erwarten, ob die Zahlung erfolgte oder nicht, ehe er Klage erheben konnte.

Ueber die fact. Umstände dieser Einrede will man hiermit dem Hrn. Kläger den Eyd zuschieben.

Endlich steht mir auch

7) die sofort liquide Einrede der Bezahlung zur Seite. Denn es halten, gemäs der schleunig erwiesenen sub 4b vorgeschützten Einrede, die verkauften Grundstücke mehr nicht, als 20 Morgen. Jeder Morgen aber wurde auf 500 Fl. angeschlagen. Der von mir als Käufer sowohl, als von Verkäufe, vorausgesetzte wahre Werth, und die ganze Summe des Kaufschillings, betrüge also nicht mehr, als 10,000 Fl. Nach Innhalt der sub 3 aufgestellten Einrede erkaufte ich aber die befragten Grundstücke mit meinem Bruder zu gleichen Theilen, und folglich war ich auch nur zur Bezahlung der Hälfte der Kaufgelder, nemlich zu 5000 Fl., verbunden. Diese 5000 Fl. sind, wie der Herr Kläger selbst einräumt, von mir längst bezahlt, und es läßt sich mithin gar nicht absehen, was nur noch an mich für Ansprüche möglich sind.

Sollte

Sollte mithin, wider alles Erwarten, die Klage, der sub Nr. 1 et 3. vorgeschützten Einreden wegen, nicht wenigstens angebrachter Maasen verworfen, oder doch, vermöge der Einreden sub Nr. 4. 5 et 6., als noch zur Zeit unzuläßig nicht abgewießen werden; so würde doch der Herr Kläger um der 7ten Einrede willen mit seiner frivolen Klage sofort abzuweisen und in sämtliche Kosten zu verurtheilen seyn.

Diesem nach könnte ich die Einlaßung auf die Klage mit so mehr Grund verweigern, als ich wegen des Aufwands der Proceßkosten noch nicht sicher gestellt bin.

Blos aus Hochachtung für das am 7ten lauf. Mon. mir insin. verehrliche Decret will ich daher eventuell folgender Maasen auf die Klage mich einlaßen.

1) Es kann und mag seyn: daß der Herr Cammerjunker Franz von Rehl zu Anfang des May vorigen Jahres sein mittelbares Frey-Ritter-Guth zu Rehwollen zerschlagen hat.

2) Man weis nicht: ob der Herr Cammer-Rath Carl Welzer in Lausingen vom ersagten Hrn. von Rehl zu diesem Geschäft beauftragt worden sey.

3) Es ist wahr: daß der Hr. Kläger am 12ten May vorigen J. an den Oeconomen Christian Landaus zu Rehwollen von den zum von Rehlischen Guth gehörig gewesenen Grundstücken einige verkauft habe.

4) Es ist wahr: daß an mich Arthfeld an der Waldheide, Wiesen im Forchgrund, und zum Theil der sogenannte große Herrschaftsgarten, verkauft worden.

5) Es ist nicht an dem: daß an mich, den Oeconomen Christian Landaus,

a) der ganze an der Waldheide belegene Strich Arthfeld,

b) die sämtlichen, in dem Forchgrund belegenen, Wiesen, und

c) der sogenannte große Herrschaftsgarten,

verkauft worden wären.

Anmerk. Zur Erläuterung dieses 5ten Einlaßpunctes muß man hier an das zurückerinnern, was bereits oben bey der 3ten Einrede angeführt ist, daß nemlich der Beklagte nicht allein, sondern für sich und Namens seines Bruders, die ersagten Grundstücke erkauft hat.

6) Es wird geleugnet: daß der Beklagte für die Kaufsumme von 12250 Fl. Rhein. diese Grundstücke erkauft habe.

Anmerk. Auch hier wird zur Erläuterung auf die bereits oben sub Nr. 4. aufgeführte Einrede verwiesen, bey welcher dargethan ist, daß das wahre Kaufgeld nur 10,000 Fl. betragen haben könne, und es also nichts ausmacht, wann auch in dem Kauf-Document die Summe von 12250 Fl. gesetzt wurde.

7) Es ist wahr: daß vertragt worden ist, binnen 6 Wochen solle die Kaufsumme baar bezahlt werden.

8) Es hat seine Richtigkeit: daß die schon erwähnten Feldgrundstücke am 20. May vor. J. mir, dem Beklagten, übergeben wurden.

9) Es ist nicht andem: daß sie mir nach Schuldigkeit übergeben worden wären, und

10) Es ist also auch unwahr: daß von Seiten des Verkäufers der Vertrag gehörig erfüllt worden sey.

11) Es ist Warheit: daß ich, der Beklagte, noch vor der zu Bezahlung bestimmt gewesenen 6 wöchentlichen Frist an der Kaufsumme 5000 Fl. Rhn. bezahlt habe.

12) Verneint wird: diese Summe sey von mir auf Abschlag bezahlt worden.

13) Es ist wahr: daß ich den Ueberrest des Ganzen bis jetzt, aller gütlichen Erinnerungen und aller Drohungen ungeachtet, nicht berichtiget habe.

14) Es ist falsch: daß ich noch einen Rest schuldig wäre,

15) Es ist auch unrichtig: daß der Rest noch 7250 Fl. betrage.

Allem übrigen Anführen, so wie dem Gesuch der Klage, wird auf das feierlichste widersprochen.

Als peremtorische Einreden will ich die bereits vor der Einlaßung sub 1. 3. 4. 5. 6 et 7. vorgeschützten anher wiederholen, und übrigens

8) die Exceptio doli insofern hinzufügen, als der Herr Kläger durch den in der Urschrift sub ⊙ angebogenen Brief von mir die Genehmigung der Kaufsumme von 12250 Fl. für die qu. Grundstücke zu erschleichen gewußt hat. Dieser zerstöhrenden Einreden wegen wird künftig zu erkennen seyn: daß Beklagter von der Klage zu entbinden und loszusprechen, Herr Kläger aber alle Kosten allein zu tragen schuldig sey.

Desuper implorando verharre ich mit schuldigster Hochachtung

Ew. Hochedelgebohrnen

Rehwollen
am 21. Jan. 1803.

ganz gehorsamster
Christian Landaus.

⊙

An Hrn. Oeconomen Christian
Landaus, zu Rehwollen.

P. P.

Aus Ihrer geehrtesten Zuschrift vom 12ten dies. ersehe ich, daß auch Sie nicht abgeneigt sind, einige nicht unbedeutende Pertinenzstücke des freyen Ritter-Guthes Rehwollen zu acquiriren. — Die Stücke, von welchen sie nähere Auskunft in Hinsicht des Flächengehaltes und des etwaigen Preißes wünschen, sind unbezweifelt mit die besten Stücke des Ganzen. Der ganze Strich Arthfeld an der Waldheide hält gewis 6 Morgen Rhein., die sämtlichen Wiesen in dem Forchgrund 12 Morgen, und der sozenannte große Herrschaftsgarten 6½ Morgen. — Aus allen Ihren Aeußerungen bemerke ich, daß Sie kein großer Freund von langen Handeln beym Kauf sind. Ich will Ihnen daher ganz unverholen den äußersten Preis nennen. Er soll, eins in das andere gerechnet, 500 Fl. Rhein. für den Morgen Landes seyn; so daß, wann Sie diese Stücke zusammen behalten wollten, die Kaufsumme auf das Ganze 12,250 Fl. Rhn. betragen würde. Sollten Sie unter dieser Bedingung Lust zum Kauf haben; so bitte ich mir spätestens bis zum 13ten May eine bestimmte Erklärung aus. Mit aller Achtung

Ihr

Lausingen
am 20. April 1803.

ergebenner
Carl Welzer, Kammer-Rath.

D.

Wir Endesunterschriebenen bezeugen hiermit bey unsern abgeleisteten Pflichteyden daß wir bey einer, auf Verlangen des Oeconomen Christian Landaus in Rehwollen am 30sten May d. J. vorgenommenen, genauen Vermeßung befunden haben, daß

1) der an der Waldheide belegene Strich Arthfeld, welcher ehedeßen zu dem Ritterguth Rehwollen gehört haben soll, mehr nicht, als 5 Rhein. Morgen,
2) die aneinander hin in dem Forchgrund belegenen Wiesen, welche ebenfalls zu ersag ein Ritterguth gehört haben, mehr nicht, als 10 Rhein. Morgen, und
3) ein Garten, welcher ebenfalls Pertinenzstück jenes Gutes gewesen seyn soll, mehr nicht, als 5 Rhein. Morgen, den Morgen zu 600 Quadrat-Ruthen gerechnet, Flächengehalt habe.

Eigenhändig haben wir dieses Zeugnis zur Beglaubigung deßelben unterschrieben und besiegelt. Lausingen am 4ten Juni 1802.

(S.) Milhelm Lazen, verpflichteter Geometer.
(S.) Rudolph Krauz, vereideter Feldmeßer.

Decret. ad nr. 2.

In Sachen des Herrn Cammerraths Carl Welzer, zu Lausingen, Klägers, gegen den Oeconomen Christian Landaus, in Rehwollen, Beklagten, wird erstern hiermit die vom letztern in duplo eingereichte Exceptionsschrift vor der Hand zur bloßen Nachricht mitgetheilt, zugleich aber

der 4te Februar dies. Jahres

hiermit als Termin zur Güte anberaumt, und der Herr Kläger andurch geladen, mit dem für die Person dienstfreundlichen Ersuchen, ersagten Tages vor hiesigen Amt, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, zu erscheinen, und zuförderst eines Versuches zu gütlicher Beilegung dieser Sache, in deren Entstehung aber weiterer richterl. Verfügung gewärtig zu seyn. Sign. Rehwollen am 25sten Januar 1803.

Hochfürstl. Amt das.

In simili, mut. mut., an den Oeconomen Landaus.

Insinuirt dem Hrn. Cammerrath Welzer in Lausingen selbst am 26. Jan., und dem Oeconomen Landaus am 25. ejusd. 1803.

Gotthelf Blasius, A. Dr.

Klagern am andern Theil.

Abgemüßigte Exceptionalien

bes Oeconomen Christian Landaus, in Rehwollen,

Beklagtens an einem,

entgegen

dem Herrn Cammer-Rath Carl Welzer, zu Lausingen,

Pract. den 2ten Jaur 1803.

gefoderte Bezahlung angebl. rückständiger Kaufgelder betreffend.

Recht Verklagen sub ⊙ et ☽.

[Nr. 2.]

in duplo.

Hochedelgebohrner,

Insonders Hochzuverehrender Herr Amts-Kastner!

Zu schuldigster Befolgung der mir am 4ten d. ertheilten verehrlichen Auflage entgegne ich auf die vom Oeconomen Landaus gegen die dießeitige Klage vorgeschützten Einreden, daß der Beklagte, in Rücksicht auf diejenige

sub 1. a.,

offenbar die Legitimation zur Sache mit der Rechtfertigung zum Proceß verwechselt. In der Klage nahm ich die Abzahlung der noch rückständigen Kaufgelder keineswegs als ein mir selbst zuständiges Recht in Anspruch, sondern ich nannte, wie es sich aus derselben Gesuch ganz deutlich ergiebt, ganz bestimmt denjenigen, welcher diese Kaufgelder zu empfangen hat, nemlich meinen Gewaltgeber, den Herrn Cammerjunker von Rehl. — Eine Ausflucht wegen ermangelnder Legitimation zum Proceß hätte sich hieraus etwann hernehmen laßen, nicht aber die in der Exceptionsschrift deshalb vorgebrachte Einrede. — Um jedoch weitern deshalbigen Discußionen vorzubeugen, will ich in der Beylage sub c die vom Herrn Cammerjunker von Rehl auf mich ausgestellte Vollmacht zum Verkauf seines Ritterguthes, so wie zur Führung aller aus diesem Negoce entspringenden Proceße, beylegen, wodurch, da dieses eine öffentliche Urkunde ist, auch zugleich der einzige vom Beklagten verneinte Punkt der Klage dargethan wird.

Eben so grundlos ist der

sub 1.b.

angeführte Unterstützungsgrund der angeblichen Einrede mangelnder Legitimation zur Sache. — Es liegt offenbar zu Tage, daß dieses Vorbringen eine Exceptio de jure tertii ist. — Davon, daß durch die Ansprüche des hohen Lehnhofes die quaestionirten Grundstücke bereits reclamirt worden wären, und daß der Fall wirklich vorhanden sey, welchen der Beklagte zu befürchten scheint, ist nicht einmal von Seiten des Gegners die Rede. Auch könnte jenes, selbst wann es geschehen sollte, den Beklagten von der Pflicht zur Erfüllung seines Vertrages mit dem Hrn. Kläger nicht befreien, sondern er würde höchstens von dem Hrn. Verkäufer die Restitution der Kaufgelder und seines etwaigen Schadens verlangen dürfen. — Ueberdies ist es um so sonderbarer, wann der Beklagte dieses Anführen als eine Einrede gebrauchen will, da er bey dem Abschluß des Kaufes selbst wußte, daß die hohe Lehnherrl. Einwilligung noch nicht eingegangen sey, sondern erst noch erwartet werde, und man von Seiten des Herrn Verkäufers den Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt abschloß, falls der Lehnhof einwilligen würde. Es sey über diesen Umstand dem Beklagten der Eyd hiermit angetragen, falls dieser Punct Betracht zu verdienen schiene.]

Die Einrede

sub 2.

fällt nunmehr ohnehin weg, da, wie bereits bey der vorhergehenden gezeigt wurde, nicht ich, der Cammerrath Wezel, in eigenen Namen, sondern der Herr Cammerjunker von Rehl, als Kläger zu betrachten ist. Deßen Ansäßigkeit aber wird der Beklagte hoffentlich nicht in Zweifel ziehen. Es besitzt derselbe in dem Rehlwoller Amtsdistrict bekanntlich Grundstücke, welche mehrere tausend Gulden am Werth betragen.

Auf die Einrede

sub 3.

hat man dießeits nichts zu entgegnen, als daß sie unwahr sey. Sollen Einreden von der Einlaßung befreyen, oder wohl gar, wie der Gegentheil vorliegenden Fall bezweckt, eine Klage verwerflich machen, so muß der Grund derselben sich entweder aus der Klage selbst ergeben, oder doch mittelst eines schleunigen Beweißes sofort als

liquid nachgewiesen werden. Keins von beyden aber läßt sich bey dieser Einrede erfinden. Wohlweislich hat der Beklagte den Kaufbrief, aus welchem sein hierunter geschehenes Vorgeben erhellen müßte, nicht beygefügt, weil diese Urkunde zugleich dargethan haben würde, daß man sich dießeits ausdrücklich vorbehielte, wegen Abzahlung der Kaufgelder sich lediglich an den jetzigen Beklagten halten zu wollen, und dieser sich auch dazu bereit erklärte. — Doch gesetzt, dieses wäre auch der Fall nicht, so würde desungeachtet der Beklagte die hier gemeinte Ausflucht gegen den Herrn Kläger nicht gebrauchen können, da blos mit ihm, Christian Landaus, der Vertrag abgeschloßen wurde, nicht aber mit seinem Bruder, ersterer auch durch gar nichts dazu sich legitimirt hatte, daß er von dem letztgedachten zur Abschließung eines solchen Kaufes beauftragt wäre.

In Hinsicht der unter

Nr. 4.

vorgeschützten Einrede braucht man nur zu entgegnen, daß Beklagter darauf ausgehet, die Einrede, der gänzlich unterbliebenen Erfüllung eines Vertrages, mit derjenigen, der nicht gehörig geschehenen Erfüllung, zu verwechseln. Letztere vermag es bekanntlich nicht, die Einlaßung zu nehmen.

ad hujus probationem enim excipiens tenetur,

Hellfeld, in jur. for. §. 1043.

Daß aber Beklagter seiner Geburt einen falschen Nahmen beylege, liegt sehr offen vor. Denn

sub a)

führt der Beklagte an: „die befragl. Grundstücke wären ihm als freye Rittergutsgrundstücke verkauft, und doch sey von dem Arthfeld Zehnd erhoben worden". Folglich ist blos darüber die Frage, ob diese zehndpflichtige Qualität mit der Eigenschaft des freyen Guthes sich vereinigen laße, oder nicht, und ob also von dem Verkäufer nicht mehr versprochen worden sey, als wirklich erfüllt wurde. — Wäre von Seiten des Verkäufers nicht schon der Vertrag erfüllt gewesen, so konnte ja der Beklagte diese Einrede gar nicht haben, indem solche den Besitz der erkauften Grundstücke nothwendig voraussetzt. Von Seiten des Verkäufers besteht aber die Erfüllung des Vertrages in nichts, als in der Ueberreigung der verkauften

Sache.

Sache. — Diese ist geschehen, wie der Beklagte im Membr. 8. der Litis Contestation selbst einräumt. —

Eben so verhält es sich mit dem sub b. angegebenen Grund. Auch solcher begründet höchstens die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages. Der Gegentheil suchte deshalb auch die Thatsachen, auf welche er sich stützte, sofort zu beweisen, allein die Beweismittel sind nicht so geeigenschaftet, daß ein schleuniger Beweis durch dieselben hergestellt werden könnte. Ohne im mindesten den producirten Brief dadurch anerkennen zu wollen, kann man nicht unbemerkt laßen, daß sich aus demselben sofort ergiebt, zu jener Zeit, wo der Brief geschrieben wurde, stande der Beklagte mit des Hrn. Klägers Mandatar, dem Replicanten, blos in Tractaten. Folglich ist auch der Schluß: „in dem besragl. Brief wäre der „Flächengehalt angegeben, und der Kaufpreiß nach den einzelnen Morgen Landes „bestimmt werden, also müste auch bey dem auf das Ganze abgeschloßenen Kauf „der Flächengehalt gewährt werden", ganz irrig und falsch. — Darauf, daß der Beklagte diesen Irrthum, wann es einer seyn sollte, sich selbst zuzuschreiben haben würde, da es seine Obliegenheit war, sich von der Größe der Grundstücke genau zu informiren, und dieses ihm zu jeder Zeit möglich war, darauf will man sich jetzt nicht einmal beziehen, weil man sich ähnlicher Ausschweifungen wie Beklagter nicht schuldig machen mögte. Verneint wird übrigens ausdrücklich, daß bey Abschließung des Kaufs das Kauf-Pretium nach der Morgenzahl bestimmt worden wäre.

Das Atteſt der beiden angeblich vereideten Feldmeßer über das Resultat einer Ausmeßung, welche dieselben vorgenommen haben wollen, ist ganz unnütz und überflüßig, theils aus dem schon bereits angeführten Grund, theils um deswillen, weil die von Seiten einer Parthey einseitig und außergerichtlich unternommene Handlung der andern Parthey nicht nachtheilig werden kann. Es beweißt jenes Atteſt nicht mehr, als ein einseitiges außergerichtliches Zeugenverhör, und daher in dem ordentlichen Proceß gar nichts. Soviel ist gewis, daß man dießeits zu einer Recognition dieses Documentes nicht angehalten werden kann, und zu selbiger sich nicht verstehet. — Um doch aber dem Gegentheil recht fühlbar zu machen, welche Lücken in dieser von ihm aufgestellten Einrede liegen, so will man sich Hinweisung darüber erbitten, wo denn erwiesen sey: „daß den angeblich vereydeten Feldmeßern auch die richtigen Grenzen der erkauften Grundstücke angewiesen worden sind?"

Fallen nun hiermit diese Einreden sub 3 et 4. hinweg, so bricht auch dasjenige

sub 5.

nemlich die Ausflucht der Zuvielforderung, von selbst zusammen, bedarf mithin keiner besondern Widerlegung.

Und die

sub 6.

vorgegebene plus petitio tempore hat wahrscheinlich nur einer zufälligen Ideen-Association ihre Geburt zu verdanken, da sich sonst gar nicht absehen läßt, wie sie vom Beklagten vor der Einlaßung vorgeschützt werden konnte. Sie ist ganz illiquid, und der deshalb geschehene Eydes-Antrag gehört nicht zu den schleunigen Beweismitteln.

Oelze, in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, Hptst. 2. Abschn. 2. §. 102. lit. D.

Sollte aber das verehrliche Richteramt anderer Meinung seyn und Beklagter bey dem Gebrauch der Eydesdelation beharren, so könnte man dießeits den Eyd acceptiren und ableisten, indem es eine bloße ersonnene Behauptung ist, daß ihm von mir, dem Bevollmächtigten des Hrn. von Rehl, bey Abzahlung der 5000 Fl. zur Abzahlung des übrigen Kaufgeldes eine Jahresfrist gegeben worden wäre.

Da nun ferner

ad 7.

auch die vorgebrachte Einrede der Bezahlung für in continenti liquid nicht gelten kann, so vermag auch sie nicht, die Einlaßung zu verhindern.

Die Prämißen, aus welchen die gänzliche Abtragung der Schuld des Beklagten folgen soll, sind durch gar nichts dargethan. Denn 1) ist nicht erwiesen, daß der Beklagte nur wegen der Hälfte des ganzen Kaufpreißes in Anspruch genommen werden könne, 2) ist nicht dargethan, daß die Kaufsumme nach der Morgenzahl bestimmt worden wäre. Beydes aber mußte doch sofort liquid seyn, wann anders folgen sollte, mit 5000 Fl. habe der Beklagte seine Verbindlichkeit völlig getilget.

Der Beklagte wird mithin in seiner Erwartung wohl getäuscht werden, wenn er hofft, die Klage solle gänzlich, oder doch als noch zur Zeit unzuläßig, abgewiesen und Kläger in die Kosten cordemnirt werden. Recht wohl that er daher, daß er die litis contestation vollzogen hat.

Acceptiret wird bestens, daß der Gegentheil die Klage in den wesentlichen Puncten eingeräumt hat, und daß dadurch der Proceß in die Lage gekommen ist, welche höchstens noch soviel übrig laßen kann, dem Beklagten den Be-

weis seiner vermeintlich zerstöhrenden Einreden aufzulegen. Die Verneinungen in der Kriegsbefestigung sind nichts, als verkappte Einreden; nur das einzige Membr. 2. ausgenommen. Dieser Punct ist aber durch das der gegenwärtigen Replik beygefügte öffentl. Instrument beseitiget, und bedarf keines Beweises weiter. Daß die Verneinungen im Mmbr. 5 et 6. nichts als Wiederholungen der 3ten Einrede sind, gesteht der Beklagte in den diesen Einlaßungspuncten beygefügten Erläuterungen selbst zu; und eben so verhält es sich mit den 9. 10 und 12ten Glied der Einlaßung, von welchen die beyden erstern die Exceptio non rite adimpleti contractus und letzteres die Exceptio solutionis enthalten. Klägerischer Seits wird man also keinen Beweis über die der Klage zu Grund liegenden Thatsachen zu führen haben, und muß man erwarten, wie der Beklagte seine, als peremtorisch wiederholten, schon oben beleuchteten, Einreden sub 1. 3. 4. 5. 6. 7. und die Ausflucht des Betruges sub 8., welchen sämtlich man hiermit nur nochmalen feierlich widerspricht, und an denen man durch Stillschweigen oder Uebergehen nicht das mindeste eingeräumt haben will, beweißen werde.

Unter Anrufung des mildrichterlichen Amtes verharre ich mit schuldiger Hochachtung

Ew. Hochedelgebohrnen

Lausingen
am 17ten Februar 1803.

ganz ergebenster
Carl Welzer.

8.

Zu wißen sey hiermit, wem zu wißen daran gelegen, daß am heutigen Tag der Herr Cammerjunker Franz von Rehl Hochwohlgeb. allhier, desgleichen der Herr Cammer-Rath Carl Welzer, aus Lausingen, vor dem Hochfürstl. Amt hiesselbsten erschiene, und ersterer zu erkennen gab, gestalten er dem miterschienenen Hrn. Cammer-Rath Carl Welzer hiermit, für sich, seine Erben und Erbnehmen, volle Macht und Gewalt ertheilen wolle, zum Behuf des Verkaufes des ihm zuständigen mittelbaren freyen Ritterguthes allhier, über sothanes Guth im Ganzen, oder über einzelne Theile deßelben, mit jeden beliebigen und annehmlichen Käufer Kaufcontracte abzuschließen, und zu vollziehen, wegen Abzahlung der Kaufgelder Fristen zu setzen, die Kaufgelder in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren, so wie auch alle etwaige Proceße, welche aus diesem Geschäfte über kurz oder lang entspringen möchten oder könnten, vor jedem Gericht, es möge seyn welches es wolle, zu führen, zu diesem Behuf Klagen zu erheben, Ladungen und Decrete anzunehmen, in allen Terminen für ihn zu erscheinen, sich zu vergleichen, zu excipiren, auf Klagen zu antworten, Beweis und Gegenbeweis zu führen, Eyde zuzuschieben, zurückzugeben, anzunehmen, allerley Rechtsmittel einzuwenden, Arrest, auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, und alles andere zu thun, was der Sache Nothdurft erfodert, und Herr Gewaltgeber in eigner Person thun könnte, oder wozu eine besondere Vollmacht erforderlich seyn sollte; ferner, daß der Herr Cammer-Rath Carl Welzer sich zu Uebernehmung dieses Auftrages bereitwillig erklärt, und beide Theile an Amtshand darüber stipulirt haben.

Urkundlich ist diese Bevollmächtigungsurkunde unter Amtshand und Siegel ausgefertiget und extradirt worden. So geschehen Rehwollen am 12ten April 1802.

(S.) Fürstl. Amt daselbst.

Ludwig Oberstedt, Amts-Kastner.

praes. den 18ten Febr. 1803.

Replic- und Schlußhandlung,

des Cammerraths Carl Welzers, zu Lausingen, Klägers

an einem,

entgegen

dem Oeconomen Christian Landaus, in Rehwollen, Beklagten,

am andern Theils

An Hochfürstlich Starkenfelsisches Amt Rehwollen.

Die Abzahlung rückständiger Kaufgelder betreffend.

Nebst Beylage sub a. [Nr. 3.]
in duplo.

Hochedelgebohrner,

Insonders Hochzuverehrender Herr Raths-Kastner!

Außengenannter Herr Kläger hat in der Replik, welche mir Ew. Hochedelgebohrnen mittelst venerirlichen Decrets vom 21sten Febr. zur Beantwortung geneigt mitgetheilt haben, es vergeblich versucht, die dießeitigen Einreden zu widerlegen. Denn so bleibt es ganz unbezweifelt richtig, daß

ad 1a.

der Herr Cammerrath Welzer proprio nomine die Klage anstellte. Nirgends ist mit einer Sylbe darauf hingedeutet, „er sey vom Herrn Cammerjunker von Rehl beauftragt, die in Frage stehende Schuldpost einzuklagen," sondern nur soviel giebt er vor, „daß er Auftrag gehabt habe, das Güth Rehwollen zu zerschlagen und die Stücke deßelben einzeln zu verkaufen." Ohne also anzudeuten, daß er, der Herr Kläger, in fremden Namen klage, sagt er unmittelbar vor dem Proceßgesuch: „Ich sehe mich daher genöthiget, richterliche Hülfe zu suchen:" ꝛc. Der Herr Cammer-Rath Welzer behauptet mithin ganz unzweideutig, daß ihm ein Klag-

recht

recht gegen den Beklagten zustehe, welches er durch die eingereichte Klage in Anwendung bringen wolle. — Wenn gleich nun der Herr Kläger durch Beibringung der Vollmachts-Urkunde sub ♂ in der Replik diesem gerügten wesentlichen Fehler der Klage abhelfen will, so ist es doch zu spät, indem nicht erlaubt ist, in der Replik die Klage in wesentlichen Puncten abzuändern. — Dieses würde aber hier der Fall seyn, wann ein anderes klagendes Subject untergeschoben werden sollte. Die Einrede, der völlig ermangelnden Legitimation zur Sache des Hrn. Klägers, beruht also nicht auf einer Verwechselung der Legitimation zur Sache mit der zum Proceß, sondern ist von dieser Seite so gut begründet, als

sub 1b.

in Bezug auf den Herrn Cammerjunker von Rehl. Soll behauptet werden können, der Verkäufer habe seiner Seits dem Kaufcontract gehörige Genüge geleistet, so muß er den verkauften Gegenstand dem Käufer so übereignen, daß solcher denselben als den seinigen gegen einen jeden Dritten mit Erfolg vertheidigen kann. Eben deshalb ist es aber auch absolut nöthig, daß der Verkäufer im Stand seyn mußte, das Eigenthum der Sache, welche er veräußerte, auf den Käufer zu übertragen. Uebertrug aber der Verkäufer ein solches Eigenthum, welches außerhalb den Grenzen seiner freyen Disposition lag, auf den Käufer, so unternahm er etwas, wozu er nicht befugt war, schloß also einen ungültigen und unzulässigen Vertrag, kann mithin auch nicht eher auf Erfüllung des Kaufs von Seiten des andern Paciscenten bestehen,

L. 14. Dig. de euictionibus,

als bis er seiner Obliegenheit, der Gewähr eines sichern Eigenthums, rechtlich nachgekommen ist. Diesem nach fehlt ihm die rechtliche Befugnis zu einer Klage, und eben diese Wahrheit bildet die Einrede der ermangelnden Legitimation zur Sache. Es ist also bey dieser Einrede nicht die Frage von dem Recht eines Dritten, sondern davon, daß der Hr. Cammerjunker von Rehl gar nicht befugt war, ohne Einwilligung des hohen Lehnhofes die befraglichen Grundstücke zu veräußern, und die Käufer in die Gefahr eines ansehnlichen Verlustes zu setzen.

Die Einrede der wegen der Unkosten zu leistenden Sicherheit

sub 2.

sub 2.

fällt keinesweges hinweg, da, wie bereits gezeigt wurde, nicht der Herr Cammerjunker von Rehl, deßen Ansäßigkeit man nicht im mindesten in Zweifel zieht, in diesem Proceß als Kläger auftritt, sondern der Herr Cammer-Rath Welzer, dieser jedoch nicht dargethan hat, daß ihm eine rechtlich begründete Befreiungs-Ursache von der Sicherheitsleistung zustehe.

In Betreff der Einrede

sub 3.

accep irt man bestens, daß der Gegentheil dieselbe eingeräumt hat. Denn, obgleich im Anfang der Replik diese Einreden geleugnet werden wollen, so folgt doch kurz nachher das Eingeständnis, „es verhalte sich wirklich so, wie man es in der Exception angeführt habe, daß nemlich der in Anspruch genommene Beklagte für sich und seinen Bruder die befraglichen Grundstücke zu gleichen Theilen erkauft hätte." Als Replik ist zwar angegeben, „von Seiten des Verkäufers sey ausdrücklich vorbehalten worden, wegen der Auszahlung der Kaufgelder sich allein an mich, den Beklagten, halten zu wollen;" allein diese Replik kann man jetzt auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen laßen, da selbige, wenn sie von Wirkung hätte seyn sollen, sogleich hätte erwießen werden müßen. Das factische der Einrede ist durch das Eingeständnis des Gegentheils nunmehr dargethan, die Replik aber nicht, und folglich kann auf sie bey dem nächsten richterlichen Ausspruch keine Rücksicht genommen werden.

Sodann wird

ad 4.

der hierunter angeführte Unterschied zwischen den Einreden des nicht erfüllten und des nicht gehörig erfüllten Contractes, den Beklagten nicht überzeugen, daß bey der vorgeschützten Einrede eine Verwechselung dieser Begriffe vorgekommen sey. Zur gehörigen Tradition der erkauften Sache gehört, nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze, daß die erkaufte Sache in derjenigen Qualität, welche ihr, der Natur der Sache nach, oder den gemachten Bedingungen gemäs, zusteht, übergeben werde.

Der Herr Kläger selbst sagt in seiner Replik, daß zur Erfüllung des Kauf-

Contracts von Seiten des Verkäufers die Uebergabe der Sache gehöre. — Die rechtliche Tradition läßt sich aber nicht anders, als eben unter der Bedingung denken, daß die erkaufte Sache in der gehörigen Qualität übergeben worden sey; und ist dieses nicht geschehen, so ergiebt sich von selbst, daß der Verkäufer seiner Seits den Vertrag nicht erfüllt habe.

Nun ist in der Klage angegeben, daß die qu. Grundstücke als Pertinenzstücke des freyen mittelbaren Ritterguthes Rehwollen verkauft worden wären. Der Begriff von freyen Grundstücken bringt es aber von selbst mit sich, daß auf diesen keine Real-Lasten haften dürfen. So gut als Bethgelder und Zinnßen, sind auch Zehnden Real-Lasten, und, dem Begriff der Freyheit nach, bey freyen Grundstücken ausgeschlossen. — Auf jeden Fall mußte doch, wann bey den verkauften Arthfeldern eine solche Anomalie statt hatte, wann auf ihnen — den freyen Grundstücken — eine solche Last haftete, bey Abschließung des Kaufes angezeigt werden, daß diese Aecker zehndbar wären. Dieses ist nicht geschehen, und der Gegentheil hat es in seiner Replik selbst nicht behaupten können, noch weniger aber erwiesen. — Dem Beklagten wurde mithin freyes Arthfeld nicht übergeben, und also vom Verkäufer der Vertrag insofern gar nicht erfüllt.

Eben nicht anders verhält es sich mit dem Mangel der Erfüllung des Kaufvertrages in Rücksicht der Gewähr des Flächengehaltes. Wenn man auch mit dem Hrn. Replicanten annehmen will, daß der producirte Original-Brief nichts als Tractaten enthalte, so muß er doch insofern beweisen, als die Tractaten die eigentliche Basis zur Erklärung der Absicht der Partheyen bey Puncten, welche in dem Vertrag selbst dunkel bleiben, abgeben. Der Herr Kläger kann nicht in Abrede seyn, daß bey Bestimmung des Kaufpreißes kein besonderer Maasstab angenommen, sondern es blos im Allgemeinen auf 12,250 Fl. gesetzt worden wäre. Wer kann aber wohl bey dem ersten Anblick des producirten Briefes noch einen Zweifel darüber haben, daß bey Abschluß des Kaufes der im besagten Brief angegebene Maasstab von den Contrahenten vorausgesetzt worden sey? Es müßten mithin von dem Verkäufer 24½ Morgen Landes für die Kaufsumme der 12,250 Fl. gewährt werden, wann er anders behaupten wollte, er sey von seiner Seite dem Vertrag nachgekommen, habe ihn erfüllt, und könne auf Erfüllung von Seiten des Käufers dringen.

So

So gut erwiesen ist, daß der Verkäufer 24½ Morgen Landes zu übergeben schuldig war, so gut ist auch durch das Document sub D dargethan, daß die verkauften Grundstücke mehr nicht, als 20 Morgen, Flächengehalt haben. Keineswegs läßt sich die Aussage der beiden Feldmeßer mit einer blos außergerichtl. Zeugen-Aussage vergleichen, indem diese beyden Männer öffentl. angestellte, und eidlich dazu verpflichtete Personen sind, um durch ihre Kunst den Flächengehalt glaubhaft auszumitteln. Ihr Befund und das darüber ausgestellte Attestat ist mithin ein in Official-Sachen von öffentlich verpflichteten Personen ausgestelltes Documentum publicum, welches schon für sich allein beweißt. Der Einwand, welchen der Replikant durch Aufwerfung der Fragen machen will, „wo erwiesen sey, daß diesen Feldmeßern auch die richtige Grenze der vermeßenen Grundstücke bekannt gemacht worden wäre"? widerlegt sich selbst, weil dergleichen unbegründete Einreden gegen einen sofort erwiesenen Umstand gar nicht in Betracht kommen können, am wenigsten, falls sie, wie die vorliegende, offenbare Anschuldigungen des Betruges, oder doch der Pflichtvergeßenheit, enthalten. Folglich ist auch die

sub 5.

vorgeschützte Einrede, der Zuvielfoderung in Bezug auf die Summe, ganz wohl begründet, da jene Einreden, auf welche diese gestützt wurde, keineswegs grundlos sondern bereitserwiesen sind.

Auch veranlaßte keineswegs bloße zufällige Ideen-Association den Beklagten, die

sub 6.

angeführte Einrede, der Zuvielfoderung in Hinsicht der Zeit, vorzuschützen, vielmehr die rechtlich begründete Ueberzeugung, daß auch Eydesdelation zum Beweis solcher Einreden, welche die Einlaßung überflüßig machen, gebraucht werden kann. —

Schaumburg, in princ. prax. jurid. L, I. S. I. m. II. Cap IV. §. 10. n.*.

Denn diese Art der Beweisführung ist gewis eine der kürzesten, da es nichts dazu bedarf, als der Erklärung auf den Eyd und deßen Ableistung. — Der Erfolg wird über dieses lehren, ob der Kläger wirklich so vermeßen sey, als er sich in der Replik den Anschein geben will.

Daß die

sub 7.

vorgeschützte Einrede als in continenti erwießen und liquid vorliegt, ist schon im vorhergehenden, bey der 3ten und 4ten Einrede, dargethan, indem dort gezeigt wurde, daß der Gegentheil selbst eingestanden habe, ich, der Beklagte, hätte für mich und Namens meines Bruders zu gleichen Theilen die libellirten Grundstücke erkauft, ferner aus den beigebrachten Documentin nachgewießen ist, daß die Kaufsumme nach der Morgenzahl berechnet werden müße, nach dieser Berechnung aber nur 10,000 Fl. beträge. Der natürliche Schluß, daß ich höchstens wegen 5000 Fl. hätte in Anspruch genommen werden können, ergiebt sich also von selbst, und eben dadurch die Richtigkeit der Einrede, völliger Tilgung meiner Schuld durch Bezahlung.

Dießeits hat man sich also wohl nicht mit leeren Hoffnungen getäuscht, wenn man auf Erfüllung der diesen Einreden in der Exceptionsschrift angehängten Gesuche rechnet, und man ließe sich nichts weniger, als aus Schuldigkeit, sondern blos aus Achtung für die richterliche Auflage, auf die grundlose Klage ein. — Sonderbar ist es übrigens, daß der Hr. Replikant aus der Einlaßung zeigen will, die Klage wäre in den wesentlichen Puncten eingeräumt. — Wenn man auch zugeben wollte, der im 2ten Glied der Einlaßung in Abrede gestellte Umstand wäre erwiesen, so bedürfen doch die Sätze, welche in dem 5. 6. 9. 10 und 12ten Glied verneint wurden, um so mehr eines Beweises, als nur unter der Voraussetzung der Wahrheit derselben dem Hrn. Kläger ein Klagrecht zustehet. Aus den der Einlaßung beygefügten Erläuterungen kann ja, bekannten Rechtsgrundsätzen nach — da sie nicht Theile der Einlaßung selbst sind — so wenig, als aus Einreden, ein Eingeständnis gefolgert werden; und lediglich aus selbigen ließe sich ein qualificirtes Einräumen der Klage folgern. Es wird mithin, falls es wider alles Erwarten zu einem Beweis in diesem Proceß kommen sollte, zuvörderst der Hr. Kläger den Grund seiner Klage zu erweisen haben, ehe und bevor man nöthig haben wird, die dießeitigen peremtorischen Einreden darzuthun.

Deßen getrost will ich hiermit, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, tacendo

vel

vel praetereundo nichts Nachtheiliges eingeräumt, hingegen alles Sachdienliche bestens acceptirt haben zu wollen, und unter nochmaliger Anrufung des mildrichterlichen Amtes, zu einem gedeihlichen Spruch beschließen, und nur noch die Versicherung hinzufügen, daß ich jederzeit mit schuldiger Hochachtung verharre

Ew. Hochedelgebohrnen

Rehwollen
am 7ten März 1803.

ganz gehorsamster
Christian Landaus.

Am Hochfürstl. Amt das.
praet. den 7ten März 1803.

Duplik- und Schluß-Handlung,

des Oeconomen Christian Landaus, hies., Beklagtens

an einem,

gegen

dem Herrn Cammer-Rath Carl Welzer, zu Laufingen, Klägers

am andern Theil.

Decret. ad nr. 4.

In Sachen des Herrn Cammer-Rath Welzers, zu Laufingen, entgegen dem Oeconomen Christian Landaus, allhier, wird ersterm das eine Exemplar der von letztern in duplo eingereichten Duplik- und Schlußhandlung andurch zur Nachricht und ad statum legendi mitgetheilt, derselbe aber auch zugleich geladen, mit dem für die Person dienstfreundlichen Ersuchen, in dem auf

den 18ten dies. Monats

anberaumten Publications-Termin zu Anhörung eines in der Sache zu ertheilenden Bescheides an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen. Sign. Rehwollen am 8ten März 1803.

Hochfürstl. Amt das.

In simili, mut. mut., an den Oeconomen Landaus allhier.

Am 9ten März 1803 dem Hrn. Cammerrath Welzer und dem Oeconomen Landaus insinuirt.

Gotthelf Blasius. A. Dr.

[Nr. 4.]

in duplo.

82

In Sachen des Cammer-Raths Carl Welzers, zu Lausingen, als Bevollmächtigten des Herrn Cammer-Junkers Franz von Rehls, Klägers, an einem, gegen den Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, Beklagten, am andern Theil, giebt das Fürstl. Starkenfelsische Justiz-Amt zu Rehwolley, auf erhobene Klage, erfolgte Antwort und Einlaßung, vorgeschützte Einrede und fernern Schriftenwechsel,

den Bescheid:

daß Kläger nunmehr zur Sache sowohl als zu dem Proceß für hinreichend legitimirt zu achten. Würde nun, die Hauptsache anlangend, Kläger binnen 4 Wochen peremtorischer Frist beweisen, „daß dem Beklagten der ganze an der Waldheide belegene Strich Arthfeld, ingleichen sämmtliche in dem Forchgrund belegene Wiesen, nicht minder der sogenannte große Herrschaftsgarten, im vollen Umfang, so wie diese Grundstücke zu dem Ritterguth Rehwollen gehörig gewesen, übergeben worden seyen, und auch der Beklagte allein zur Bezahlung der libellirten Kaufsumme von 12250 Fl. Rhein. sich verbindlich gemacht habe," so ist Beklagter den libellirten Rest an der Kaufsumme von 7250 Fl. Rhein. dem Kläger, binnen Ordnungsfrist, nebst Verzugszinßen zu bezahlen schuldig; es könnte und wollte denn Beklagter, „gestalten die Kaufsumme ausdrücklich nach der Morgenzahl bestimmt worden, und zwar für den Morgen 500 Fl. Rhein. gerechnet", so wie auch, „daß unter der Qualität von freyen Rittergutsgrundstücken eine vollkommene Befreyung von allen Abgaben, namentlich von Zehnden, bey dem Abschluß des Vertrages verstanden", weniger nicht, „daß ihm die erkauften Grundstücke nicht in der Vertragsmäßig bestimmten Quantität übergeben worden," beweißen.

Dieser Beweißé genößen beide Theile billig; und ergehet sodann in der Hauptsache sowohl, als auch der Unkosten wegen, weiter, was den Rechten gemäs sich gebühret.

Decret. Rehwollen am 18ten März 1803.

August Brechtlein, Amts-Kastner.

[Nr. 5.]

Rehwollen

in der Amts-Stube am 28ten März 1803.

In Gegenwart des Hrn. Amts-Kastners August Prechtlein.

In dem auf heute anberaumten Publications-Termin erschienen

der Herr Cammer-Rath Carl Welzer, aus Lausingen,

und

der Oeconom Christian Landaus, von hier,

welchen vormittags gegen 11 Uhr, nach Erlegung der ihnen zuliquidirten Kosten, vorstehender Bescheid bekannt gemacht wurde.

So geschehen, wie oben bemerkt.

Felix Trelle, Amts-Act.

Hochedelgebohrner,

Insonders Hochzuverehrender Herr Amts-Kastner!

Zu Folge des in Proceß-Sachen meines rubricirten Herrn Constituenten gegen den Oeconomen Christian Landaus zu Rehwollen am 13ten März d. J. eröffneten, nunmehr rechtskräftigen, Bescheides würde die zur Antretung des Beweises über einige Klag-Puncte bestimmte Frist in wenigen Tagen zu Ende gehen.

Es war mir jedoch nicht möglich, bis jetzt die nöthigen Beweis-Artikel auszuarbeiten, und ich muß deshalb Ew. Hochedelgeb. mit der Bitte behelligen:

zu Einreichung der Beweisschrift noch eine 14tägige Frist, nach Ablauf der im Bescheid bestimmten, genigtest zu gestatten.

Gefälliger Resolution entgegen sehend, verharre ich mit Hochachtung

Ew. Hochedelgebohrnen

Lautsingen
am 4ten April
1803.

ganz ergebenster
Carl Welzer, Cammer-Rath,
als Mandatar des Hrn. Cammerjunkers von Rehl.

[Nr. 6.]

in duplo.

des Cammer-Junkers Franz von Rehls, auf Rehwollen,

Klägers und Producentens an einem,

gegen

den Oeconomen Christian Landaus, in Rehwollen,

Beklagtens und Producenten am andern Theil.

Alln Hochfürstl. Starkenfelsischen

Amts Rehwollen.

Titl. Gelt

pract. den 8ten April 1803.

Decret. ad nr. 6.

In Sachen des Herrn Cammerjunker von Rehls, Klägers, gegen den Oeconomen Christian Landaus, allhier, Beklagten, erget hiermit auf des erstern Mandatars Ansuchen vom gestrigen Tag die Resolution:

daß demselben die gebetene anderweite 14tägige Frist, nach Ablauf der im Bescheid bestimmten, zur Antretung des Beweises, jedoch ein für allemal, gestattet seyn solle.

Sign. Rehwollen, am 6ten April 1803.

Fürstl. Starkenfelsisches Amt das.

Gottlieb Blasius. A. Dr.

Dem Hrn. Cammer-Rath Welzer, durch den hiesigen Stadtbothen zugesandt am 8ten April 1803.

Hochedelgebohrner,

Insonders Hochzuverehrender Herr Amts-Kastner!

Ew. Hochedelgebohren waren so geneigt, meinem Herrn Constituenten, in Proceßsachen seiner gegen den Oeconomen Christian Landaus zu Rehwollen, zur Antretung des Beweißes, welcher ihm durch das verehrliche Erkenntnis vom 18ten März dies. J. auferlegt wurde, nach Ablauf der in dem Bescheid gesetzten Frist noch eine anderweite 14tägige zu gestatten.

Vor dem Ablauf dieses anderweiten Zeitraums überreiche ich daher unter dem Zeichen † die Beweisartikel, mit der ergebensten Bitte:

ehebaldigst einen Productionstermin und resp. Besichtigungstermin anzuberaumen, auf denselben, unter Mittheilung des 2ten Exemplars dieser Beweis-Antretungs-Schrift, auch einer, aus dem bey Fürstlichen Amt befindlichen Saalbuch von 1660. fol. 20. zu nehmenden, Copie der Gränzbeschreibung des sogenannten großen Herrengartens, den Producten vorzuladen, um, wenn er es für nöthig finden sollte, zuläßige Fragstücke einzureichen, und der Vorstellung und Verendung der Zeugen, so wie auch der Einnehmung des Augenscheines, nicht weniger der Darstellung und Anweisung der Kunstverständigen, beyzuwohnen, ingleichen den in Händen habenden Kaufbrief, bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst die durch diese Urkunde zu erweisenden Puncte für eingeräumt angesehen werden würden, im Productionstermin nicht nur herauszugeben, sondern auch, unter dem Präjudiz einer zur Strafe des Ungehorsams anzunehmender Recognition, anzuerkennen, nicht minder auf den Eydesantrag über den 7ten, 13ten, 20sten und 22sten

Artikel, bey Vermeidung, daß sonst der Eyd für verweigert angesehen werde, sich zu erklären, desgleichen in dem anzuberaumenden Termin zu erscheinen, um der Vorzeigung der Gränzen der ihm übergebenen gekauften Grundstücke gewärtig zu seyn; zugleich aber an die Zeugen und Kunstverständigen ebenfalls eine Auflage, um sich in dem anzuberaumenden Productionstermin, und zwar erstere zur Vereyd- und Vernehmung, letztere aber zur Anweisung der Gegenstände, über welche sie ihr Gutachten abstatten sollen, vorzuladen, und mir von allem dem einige Nachricht zukommen zu lassen.

Der ich mit aller Hochachtung verharre

Ew. Hochedelgebohrnen

Lausingen den 4ten
May 1803.

ganz ergebenster
Carl Welzer, Cammer-Rath,
Bevollmächtigter des Herrn
Cammerj. von Rehl.

†

Beweisartikel

in Sachen

des Herrn Cammerjunkers Franz von Rehls, auf Rehwollen, Klägers und Producentens,

gegen

den Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, Beklagten und Producen-

wegen Abzahlung rückständiger Kaufgelder.

Art. 1.

Ist Zeuge nicht ganz genau mit dem ganzen Rehwollenener Felddistrict bekannt?

Art. 2.

Kennt nicht Zeuge genau die Grenzen der Grundstücke, welche zu dem ehemaligen ganzen Ritterguth Rehwollen gehörten?

Art. 3.

War Zeuge nicht gegenwärtig, als im Frühjahr 1796. das Ritterguth Rehwollen von dessen damaligen Verkäufer Herrn Alexander von Rehl, Königl. Preußischen Rittmeister, an den jetzigen Kläger und damaligen Käufer, Herrn Cammerjunker Franz von Rehl, übergeben wurde?

Art. 4.

Stieß nicht damalen schon der sogenannte Strich Arthfeld an der Waldhaide gegen Morgen und Mitternacht an den zum Ritterguth Rehwollen gehörigen Waldistrict, welcher der Waldwinkel heißt?

Art. 5.

Grenzte dieser District von Arthfeld nicht damals schon gegen Abend an das Stück Arthland, welches dem Reimholsischen Erben gehört?

Art. 6.

Machten nicht schon damals die Grenze gegen Mittag die Wiesen in dem sogenannten Forchgründ aus?

Art. 7.

Muß nicht Beklagter einräumen, daß ihm der ganze District von Arthfeld, so wie er ihm jetzt vorgezeigt worden ist, bey der, nach Abschließung des Kaufes vorgenommenen, Uebergabe angewiesen worden sey?

Hietzu will man zu seiner Zeit dem Beklagten auf dem Platz selbst die Grenzen auf allen Seiten zeigen, hiermit aber von dem Beklagten Erklärung auf diesen Artikel fördern, und ihm im Läugnungsfall den Eyd anbieten.

Art. 8.

Müßen Zeugen nicht anerkennen, daß die Grenzen, welche ihnen vom Gericht gezeigt worden, die Grenzen des Districtes von Arthfeld sind, welches ehedessen in der Gegend des Waldwinkels zu dem Ritterguth Rehwollen gehörte?

Hierbey bittet man das Hochfürstl. Amt, den Zeugen dieselben Grenzen anzuweisen, welche nach dem vorigen Artikel dem Beklagten gezeigt wurden.

Art. 9.

Waren die Grenzen nicht dieselben von diesem District Arthfeld, als solcher im Frühjahr 1796. dem Herrn Kläger von dem damaligen Verkäufer übergeben wurde?

Art. 10.

Weiß nicht Zeuge mit Gewißheit anzugeben, daß in dem Wiesengrund, der Forchgrund genannt, fast in der Mitte des ganzen Districts, vier große Kreußsteine, welche ein Viereck bilden, befindlich sind?

Art. 11.

Ist Zeugen nicht bekannt, daß der von ersagten 4 Steinen eingeschloßene District als der zum ehemaligen Ritterguth Rehwollen gehörige Antheil an Wiesen im Forchgrund allgemein bekannt ist?

Art. 12.

Kann Zeuge abredig seyn, daß ihm ausser diesem angegebenen, von den 4 Steinen begrenzten, District kein Platz im Forchgrund bekannt ist, auf welchem noch eine, zum Ritterguth Rehwollen gehörig gewesene, Wiese befindlich wäre?

Art. 13.

Ist nicht dem Beklagten bey Uebergabe der von ihm erkauften Grundstücke, welche zum Ritterguth Rehwollen gehörten, ausdrücklich der Wiesen-District in dem Forchgrund, welcher von 4 Kreutzsteinen beschränkt werde, als der ihm verkaufte übergeben worden?

Beklagter wird zur Erklärung auf diesen Artikel aufgefordert, und ihm im Verneinungsfall der Eyd deferirt.

Art. 14.

Es ist Wahrheit, daß schon in dem über die Feldgrundstücke in der Rehwollener Fluhr gefertigten Saalbuch von 1669. fol. 20. die Grenze des sogenannten großen Herrschaftsgartens in der Art angegeben ist, „daß derselbe durch 6 Lag- „und Gränzsteine abgemarkt werde, von welchen der erste Lagstein hart an der „Mauer des Gehufes vom Herrenhaus anstehet, dieser weiset gegen Morgen auf „einen 2ten, und dieser auf den Eckstein; dessen Krümme oder Winkel weiset „auf einen 4ten gen Mitternacht, welcher ist ein Eckstein, und welcher weiset „gen Abend durch seinen Winkel auf den 5ten, welcher gegenüber gerichtet ist

„dem

„dem 2ten; dieser zeiget auf den 6ten, welcher gleichermasen ist ein Eckstein, deßen „Kümm oder Winkel in gerader Linie weiset auf den ersten."

Dieses erhellet aus der in vidimirter Abschrift angebogenen Stelle des Nehwollener Saalbuches von 1669. fol. 20.

Art. 15.

Müßen Zeugen nicht eingestehen, daß eben der Garten, welcher hart an den Hof des Herrschafts- oder Herrnhauses hingehet, der große Herrschaftsgarten genannt wird?

Art. 16.

Ist nicht der Garten, welcher Zeugen so eben angewiesen wurde, derjenige, welcher der große Herrschaftsgarten benahmt wird?

Man bittet: vor Vernehmung der Zeugen über diesen Artikel dieselben auf den Platz selbst zu führen, wo man producentischer Seits alsdann den Gartendistrict selbst bemerklich machen will.

Art. 17.

Können Zeugen anders aussagen, als daß, solange sie sich nur zu entsinnen wißen, dieser große Herrschaftsgarten sich nie über den Zaun hinaus, welcher rund um denselben sich jetzt noch befindet, erstreckt habe?

Art. 18.

Auch lehrt es der Augenschein, daß sowohl an jeder Ecke des Zaunes, welcher um den Garten, der in den vorigen Artikeln unter der Benennung des großen Herrschaftsgartens aufgeführt wurde, ein Stein, als auch in der Mitte der mittäglichen und mitternächtlichen Seite des besagten Zaunes, große, in die Erde eingesenkte, Steine befindlich sind.

Hiervon sich durch Einnehmung des Augenscheins zu überzeugen, wird das Fürstl. Justiz-Amt ergebenst ersucht.

Art. 19.

Diese am Zaun des angewiesenen Gartens befindliche Steine sind, sowohl nach ihrer äußern Form, als auch nach den unter denselben in dem Boden befindlichen Marken, wahre und ächte Laagsteine, von welchen der hart an der Mauer des Hofes vom Herrnhaus stehende auf den in gleicher Linie mit ihm, und einen dritten an dem entgegengesetzten Ende derselben Linie befindlichen, Stein hinweiset, auf welchem letzten Stein aber ein, oben auf deßen Koppe eingehauener, Haken auf einen andern Stein in einem rechten Winkel nach Mitternacht hin, dieser ebenfalls, durch einen auf der Koppe eingehauenen Winkel, nach Abend hin zunächst auf einen Mittelstein, und dieser wieder auf einen Eckstein, zeigt, auf deßen oberster Fläche sich abermals ein rechtwinklicher Haken eingehauen findet, welcher nach Mittag zu gerade auf den ersten erwähnten Stein hinzeiget.

Durch die geschwornen Märker oder Stein-

seßer wird dieses ganz klar dargelegt werden, sobald von denselben die ihnen anzuweisenden Laagsteine besichtiget und gehoben seyn werden.

Art. 20.

Kann Beklagter abredig seyn, daß ihm bey Uebergabe der vom Rehwollener Guth erkauften Grundstücke der ganze, hart hinter dem Hof des Herrnhauses belegene, Garten, soweit derselbe vom Zaun eingeschloßen ist, übergeben worden sey?

Dieser Punct wird zu Beklagtens Erklärung ausgestellt, und ihm, falls diese verneinend ausfallen sollte, der Eyd zugeschoben.

Art. 21.

Der zwischen dem Cammer-Rath Carl Welzer, als zur Zerschlagung des dem Herrn Cammerjunker von Rehl zugehörig gewesenem Ritterguths, zu Rehwollen, Bevollmächtigten, und dem Oeconomen Christian Landaus verabfaßte schriftliche Kauf-Contract vom 12. May 1802. besagt es mit deutlichen Worten: „daß an den schon erwähnten Christian Landaus 1) der ganze, an der Waldheide belegene Strich Arthfeld, 2) die sämtlichen im Forchgrund belegenen Wiesen, und 3) der sogenannte große Herrschaftsgarten, für die Kaufsumme von 12,250 Fl. Rhein. verkauft worden sey, und daß der erwähnte Käufer versprochen habe, diese Kaufsumme binnen 6 Wochen zu bezahlen.

Aus dem von Producten zu edirenden Kaufbrief vom 12. May 1802. wird sich dieses ganz klar ergeben.

Art. 22.

Muß nicht Product eingestehen, daß er, ohngefähr 8 Tage zuvor, ehe am 12. May 1802 von ihm und dem Cammer-Rath Welzer der im vorhergehenden Artikel erwähnte Kaufvertrag niedergeschrieben wurde, sowohl den ganzen an der Waldheide belegenen Strich Arthfeld, als auch die sämmtlichen im Forchgrund belegenen Rittergueths-Wiesen, nicht minder den sogenannten großen Herrschaftsgarten, hat ausmeßen laßen?

Auf diesen Punct wird des Producten Erklärung gefodert, und im Verneinungsfall ihm der Eyd angetragen.

Art. 23.

Aus dem schon zu dem Art. 21. angezogenen Kaufaufsatz ergiebt sich, daß der Beklagte sich ausdrücklich dazu verbindlich gemacht hat, die etwaigen auf den erkauften Rehwoller Rittergueths-grundstücken liegende Lasten zu übernehmen, und daß ihm die Grundstücke so, wie sie der Hr. Verkäufer benutzt und besessen, verkauft wurden.

Dieses soll durch den vom Producten zu edirenden Kaufbrief dargethan werden.

Ver-

Verzeichnis der Beweismittel, mit der Anweisung zu deren Anwendung.

I) Als Zeugen sind zu vernehmen:

1ster Zeuge, der Gerichtsschöppe Jacob Walbold, aus Rehwollen, zu den 1sten bis 6ten 8ten 9ten 12ten 15ten und 17ten Artikel.

2ter Zeuge, der Winzer Caspar Reding, aus Rehwollen, zu dem 1sten bis 6ten, 8ten 12ten, 15ten und 17ten Artikel.

3ter Zeuge, der Hufschmidt Mstr. Theodor Klaubig, zu Rehwollen, über den 1sten bis 6ten, 8ten 12ten, 15ten bis 17ten Artikel.

II) Als Kunstverständige

sind die vereideten 5 Märker oder Steinsetzer über die im 19ten Artikel enthaltenen Puncte zu vernehmen.

III) Als Documente werden

1) das über die Rehwoller Fluhr gefertigte, bey dem Fürstl. Amt befindliche, Saalbuch von 1660. fol. 22. zum 14ten Artikel,

2) der in den Händen des Beklagten befindliche schriftliche Aufsatz vom 12. May über den, zwischen dem Beklagten und dem Cammer-Rath Welzer abgeschloßenen, Kauf der in der Klage erwähnten, zum Ritterguth Rehwollen gehörig gewesenen, Grundstücke zu dem 21sten und 23sten Artikel, als Beweismittel gebraucht.

IV) Durch Einnehmung des Augenscheins

sollen die im 18ten Artikel enthaltenen Thatsachen dargethan werden.

V) Der Eyd

ist über den 7ten 13ten 20sten und 22sten Art. angetragen.

Fürstl. Starkenfelsisches Amt das.

Decret. ad nr. 7.

In Sachen des Herrn Cammerjunkers von Rehl auf Rehwollen, entgegen dem Oeconomen Christian Landaus, daselbst, wird letztern das eine Exemplar der von erstern eingereichten Beweis-Antretungsschrift nebst einem Auszug aus dem Rehwoller Saalbuch hierdurch mitgetheilt, Producten aber auch zugleich aufgegeben, in dem, auf

den 8ten Juni dies. J.

anberaumten, Productions-Termin zu gehöriger Gerichtszeit zu erscheinen, um, falls er will, der Vorstellung und Vereidung der Zeugen beizuwohnen, auch spätestens 3 Tage vor dem Termin seine etwaigen Fragstücke einzureichen, in dem Termin aber den zwischen ihm und dem Hrn. Cammer-Rath Welzer aufgesetzten Kaufbrief über die erkauften, zum Rehwoller Ritterguth gehörig gewesenen, Grunstücke, bey Strafe, daß sonst die durch dieses Document zu erweisenden Artikel für eingeräumt angenommen werden sollen, heraus zu geben, nach erfolgter Edition aber dasselbe, bey Vermeidung fingirter Recognition, anzuerkennen, überdies der Anweisung der vom Producenten angegebenen Feldgrenzen gewärtig zu seyn, auch, wenn er will, dem Act der Einnehmung des Augenscheins, so wie der Vorstellung der Kunstverständigen und Anweisung derselben beyzuwohnen, und endlich sich auf den über die Art. 7. 13. 20 u. 22. geschehenen Eydes-Antrag, bey Vermeidung der Folgen eines verweigerten Eydes, innerhalb der Frist bis zu dem anberaumten Productions-Termin zu erklären.

Sign. Rehwollen den 6ten May 1803.

Fürstl. Starkenfelsisches Amt das.

Decret an den Oeconomen Landaus allhier.

Insinuirt dem Oeconomen Landaus zu eignen Händen am 9ten May 1803.

Gotthelf Blasius. A. Dr.

Beweis-Antretungs-Schrift,

nebst Verzeichnis der Beweismittel,

in Sachen

des Cammerjunkers Franz von Rehl, auf Rehwollen, Klägers

und Producentens, an einem,

gegen

den Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, Beklagten

und Producenten, am andern Theil.

in duplo.

Decret an den Hrn. Cammerjunker Franz von Rehl auf Rehwollen.

Decret. ad No. 7.

Nachdem in Sachen des Herrn Cammerjunkers Franz von Rehl, auf Rehwollen, entgegen dem Oeconomen Christian Landaus, hies., auf den vom erstern angetretenen Beweis

der 8te Juni dies. J.

zum peremtorischen Productionstermin anberaumt worden ist; so wird nicht allein dieses, so wie, daß an den Producten das in Abschrift anliegende Decret, ingleichen an die benannten Zeugen und Märker die nöthigen Verfügungen, erlassen werden sollen, dem Herrn Producenten hiermit bekannt gemacht, sondern auch dieser andurch geladen, mit dem für die Person dienstfreundlichsten Ersuchen, am erwähnten Tag, zu gehöriger Gerichtszeit, zu erscheinen, um die von ihm nahmhaft gemachten Zeugen zur Vereydung und Vernehmung vorzustellen, das Rehwollener Saalbuch im Original vorzulegen, und dem Producten sowohl die von ihm anzuerkennenden Feldgrenzen, als auch die Puncte, über welche der Augenschein eingenommen werden soll, weniger nicht die Gegenstände, über welche die Märker ihre Gutachten ausstellen sollen, auf dem Platz selbst bemerklich zu machen.

Sign. Rehwollen am 6 May 1803.

Fürstl. Starkenfelß. Amt. das.

Am 9ten May d. J. wurde das Mundum dieses Decretes dem hiesigen Stadtbothen zur Bestellung an den Herrn Cammer-Rath Welzer in Lausingen mitgegeben.

Gotth. Blasius. Adv.

Decret an die Zeugen.

Decret. ad No. 7.

Da in Sachen des Herrn Cammerjunkers von Rehl, auf Rehwollen, entgegen dem Oeconomen Christian Landaus, allhier, erster bey Antretung seines Beweises Nachverzeichnete als Zeugen benannt hat, und bereits

der 8te Juni dies. J.

zum Productionstermin anberaumt worden ist; so werden Endesbenannte hiermit geladen, ersagten Tages, bey 5 fl. Strafe, vor gewöhnlicher Amtsstelle zeitig zu erscheinen, und der Vorstellung als Zeugen, so wie auch deren Vereydung und Vernehmung über mehrere Artikel und etwaige Fragstücke, gewärtig zu seyn. Sign. Rehwollen am 6 May 1803.

Fürstl. Starkenfelß. Amt das.

Zu präsentiren:

1) dem Gerichtsschöppen J. Walbold allh.
2) dem Winzer Caspar Reding hies.
3) dem Hufschm. Mstr. Th. Klaubig allda.

Decret. ad No. 7.

Decret an die geschwornen Märker Christian Stapf und Consorten allhier.

In Sachen des Herrn Cammerjunkers Franz von Rehl, auf Rehwollen, entgegen dem Oeconomen Landaus, allhier, hat erster darauf angetragen, daß die geschwornen Märker über die Aechtheit einiger Laagsteine die nöthige Untersuchung anstellen und dann ihr Gutachten darüber ausstellen möchten. Nachdem nun

der 8te Juni dies. J.

zu ihrer Vorstellung, Behufs einer ihnen zu geschehenden nöthigen Anweisung der zu prüfenden Laagsteine, terminlich anberaumt worden ist; so werden die geschwornen 5 Märker allhier geladen, ersagten Tages zu gehöriger Gerichtszeit bey 5 fl. Strafe an gewöhnlicher Amtsstelle zu erscheinen, und der Vorstellung, so wie auch Anweisung und weiterer Instruction, zu gewarten.

Sign. Rehwollen am 6ten May 1803.

Fürstl. Starkenfelß. Amt das.

Das Mundum dieses Decretes wurde am 12ten May dies. J. dem ältesten der Märker Christ. Stapf mit dem Bedeuten, es den übrigen Märkern bekannt zu machen, in ihrer Wohnung ausgehändiget.

Gotth. Blasius. Adv.

Da in Sachen des Herrn Cammerjunkers von Rehl, auf Rehwollen, gegen den Oeconomen Christian Landaus allhier, ersterer bey Antretung seines Beweises Nachverzeichnete als Zeugen ernannt hat, und hierauf

der achte Juni dieses Jahres

zum Productions-Termin anberaumt worden ist; so werden Endesbenannte hiermit geladen, ersagten Tages, bey 5 fl. Strafe, an gewöhnlicher Amtsstelle zeitig zu erscheinen, und der Vorstellung als Zeugen, so wie auch der Vereydung und Vernehmung über mehrere Artikel und etwaige Fragstücke, gewärtig zu seyn. Sign. Rehwollen am 6. May 1803.

Fürstl. Starkenfelßisches Amt das.

August Prächtlein, Amts-Kastner.

Zu präsentiren:

1) dem Gerichtschöppen Jacob Walbold allhier.

praes. den 10 May 1803.
Jacob Walbold.

2) dem Winzer Caspar Reding hies.

praes. den 10 May 1803.
Caspar Reding.

3) dem Hufschmidt Mstr. Theodor Klaubig allda.

praes. den 11 May 1803.
Theodor Klaubig.

Pract. am 4 Juni 1803.

Fragstücke

in Sachen

des Oeconomen Christian Landaus, in Rehwollen, Beklagtens und Productens,

entgegen

dem Cammerjunker Herrn Franz von Rehl auf Rehwollen, Klägern und Producenten.

Angebl. schuldige Kaufgelder betreffend.

Allgemeine Fragstücke.

1) Wie heißt Zeuge? wie alt ist er? woher? und von welchem Stand?
2) Muß Zeuge nicht selbst gestehen, daß er als Zehendmeister bey dem Hrn. Cammerjunker Franz von Rehl verpflichtet und vereydet ist?
3) Kann Zeuge abredig seyn, daß er den größten Theil seines Verdienstes von dem Hrn. Cammerjunker von Rehl beziehe?
4) Erhält nicht Zeuge selbst vom Frühjahr an bis zu Ende des Herbstes seine Beköstigung aus der Küche des Hrn. Cammerjunkers von Rehl?
5) Bekommt Zeuge nicht auch ausserdem alljährlich vom Frühjahr an bis zu Ende des Herbstes Wochenlohn von ersagtem Herrn von Rehl?
6) Hat nicht Zeuge alle bey dem Herrn Cammerjunker von Rehl vorfallende Schmiedearbeit zu verfertigen?
7) Kann Zeuge in Abrede stellen, daß diese Arbeiten nicht wenigstens die Hälfte seiner ganzen Beschäftigung ausmachen?
8) Kann Zeuge bey seinem abgeleisteten Eyd versichern, es sey ihm ganz gleichgültig, welcher der beyden streitenden Theilen den Proceß gewinnen werde?

Directorium.

1ster Zeuge zum generellen Fragstück 1. 2. 3. und 8.
2ter Zeuge — — — 1. 3. 4. 5. und 8.
3ter Zeuge — — — 1. 3. 6. 7. und 8.

Besondere Fragstücke.

Zum 3ten Artikel.

1. Wurden nicht bey dieser Uebergabe alle die Lasten, welche auf einem oder dem andern der Ritterguthsgrundstücke hafteten, namentlich bemerkt?
2. Wurde nicht damalen ausdrücklich von dem Hrn. Verkäufer angegeben, daß auf dem District Arthfeld, welcher an der Waldhaide belegen, die Last hafte, daß davon Zehend gegeben müße?

Zum 4ten Artickel.

1. Kann Zeuge mit vollkommener Gewißheit behaupten, daß der sogenannte Waldwinkel auch jetzt noch dieselben Grenzen habe, welche dieses Grundstück bey der im Frühjahr 1796. geschehenen Uebergabe an den Producten hatte?

2. Muß nicht Zeuge vielmehr gestehen, daß der junge Anflug, welcher jetzt unmittelbar an das Arthfeld stößt, nur erst von wenigen Jahren herrühre?
3. Weiß nicht Zeuge selbst, daß dieser junge Anflug erst vom Herrn Cammerjunker von Rehl angelegt worden ist?

Zum 11ten und 12ten Artickel.

1. Wie kann Zeuge bey seinem abgelegten Zeugeneid diese Frage bejahen?
2. Muß Zeuge nicht vielmehr angeben, daß der Herr Cammerjunker Franz von Rehl im Frühjahr 1796. von den Simonischen Erben noch eine, 1½ Morgen haltende, Wiese im Forchgrund erkaufte?
3. Liegt nicht diese Wiese unmittelbar an der im Artikel bezeichneten nach Mitternacht zu?

Zum 16ten und 17ten Artickel.

1. Können Zeugen abredig seyn, daß unmittelbar hinter dem Zaun, welcher den sogenannten Herrschaftsgarten umgiebt, an der Abendseite eine beträchtliche Englische Anlage von verschiedenen Holzarten befindlich ist?
2. Wie hoch schätzen Zeugen ohngefähr den Flächengehalt dieser Anlage?
3. Führen nicht aus dem, durch einen Zaun eingeschloßenen, Garten eine große Thorfarth und noch 2 kleinere Gitterthore in jenes Wäldchen, oder die Englische Anlage?
4. Wird nicht gewöhnlich unter dem Ausdruck: „der große Herrschafts-Garten" sowohl der eingezäunte Platz, als auch diese Englische Anlage oder Wäldchen begriffen?

Die Stellung aller andern, zur Aufklärung der Sache nöthigen und dienlichen, Fragen überläßt man dem mildrichterlichen Ermessen.

[No. 8]

In Gegenwart des Herrn Amts-Kastners August Prechtlein.

Rehwollen, in der Amts-Stube, am 8. Juni 1803.

Vormittags nach 8 Uhr.

In dem heutigen Productions-Termin erschienen,

der Herr Cammer-Rath Carl Welzer, aus Lausingen, als Bevollmächtigter des Hrn. Cammerjunkers Franz von Rehls, als Beweisführer,

desgleichen

der Oeconom Christian Landaus, zu Rehwollen, Product,

mit

seinem rechtlichen Beystand, dem Herrn Consulent Carl Sturmbald.

Herr Cammerrath Welzer recesirt sofort:

Ich will hiermit die nahmhaft gemachten Zeugen, als

den :sten, Gerichtsschöppe Jacob Walbold,
den 2ten, Winzer Caspar Reding,
den 3ten; Hufschmidt Theodor Klaubig
sämmtlich als gegenwärtig, nicht minder
die fünf verpflichteten Märker oder Steinsetzer,
Christian Stapf, Aeltester,
Caspar Lorenz Knupe,
Heinrich Conrad Lepold
Jacob Heinrich Kiefer und
Christoph Heinrich Wahlbland

vorstellen, lege auch das mir so eben vom F. Amt, Behuf der zu bewerkstelligenden Production, gütigst ausgehändigte Rehwollener Saalbuch von 1660, und zwar das 20ste Blatt, urschriftlich vor, fodere ausdrücklich den Gegentheil auf, sowohl die ihm auferlegte Herausgabe des Kaufdocumentes vom 12. May 1802, über die von ihm erkauften, ehedeßen zum Ritterguth Rehwollen gehörig gewesenen, Grundstücke, als auch seine Erklärung auf den ihm gemachten Eydes-Antrag, in diesem Termin zu vollziehen, und will nunmehro erwartn, wie das Fürstl. Kastner-Amt die Vereydung

der Zeugen, wobey jedoch der erste Zeuge zuvor seines dem Herrn Beweisführer abgelegten Dienstеydes in Bezug auf diese Handlung zu entbinden seyn wird, so wie auch die Anweisung derselben und der verpflichteten Märker, nicht weniger die des Gegentheils unternehmen, ingleichen die nöthigen Veranstaltungen zur Einnehmung des Augenscheins treffen wird. Uebrigens muß ich, insofern der Gegentheil Fragstücke eingegeben haben sollte, allen unzuläßigen feierlich widersprechen, und bitten: dieselben von Amtswegen zu verwerfen.

Der Oeconom Christian Landaus durch seinen rechtlichen Beystand erwidert:

Mehrere Einreden gegen das eine und andere der gebrauchten Beweismittel dürften wohl die Fortstellung der angetretenen Beweisführung wenigstens zum Theil als überflüßig darstellen.

I. Was die Zeugen betrifft, so sind dieselben gewiß für unzuläßig zu halten, da bey ihnen Verhältniße eintreten, welche, nach bekannten gesetzlichen Verordnungen, sie zur Ablegung eines gültigen Zeugnißes unfähig machen. In Hinsicht des ersten Zeugen hat der Herr Beweisführer schon selbst erklärt, daß er ihm durch einen Dienstеyd verpflichtet sey. — Wird nun derselbe auch zu gegenwärtiger Handlung dieses Eydes entlaßen, so kann dadurch doch die innere Verpflichtung, überall zum Nutzen seines Dienstherrn zu handeln, nicht aufgehoben werden. Uebrigens trift bey diesem sowohl, als bey den andern beiden Zeugen, das Verhältnis ein, daß sie den größten Theil ihres Unterhaltes dem Herrn Beweisführer zu verdanken haben; und welcher Richter sollte so wenig Psycholog seyn, daß er nicht einsähe, wie eines solchen Zeugens Besorgnis, durch eine der Absicht seines Brodherrn zuwiderlaufende Aussage einen so bedeutenden Verdienst verliehren zu können, die etwaige Wirkung des Eydes aufheben müße. Hierzu kommt noch, daß der

dritte

dritte Zeuge Menonist ist, diese Personen aber, ihren Religionsgrundsätzen nach, keinen Eyd ablegen; folglich dieser Zeuge nicht einmal die Bedingung erfüllen wird, unter welcher im ordentlichen Proceß eine gültige Zeugen-Aussage Statt haben kann.

Ich muß daher gegen Vereyd- und Verabhörung der vorgestellten Zeugen feierlich protestiren.

II. In Hinsicht der Märker muß ich bitten: zur Wahrung meiner Gerechtsamen dieselben darauf aufmerksam zu machen, „ob die an der Abendseite des sogenannten großen Herrschafts-Gartens befindlichen Steine auf der Kuppe nicht sowohl Haken, als Kreutze, enthalten, von welchen die Schenkel nach Abend zu in die Englische Anlage weisen." Ich muß ferner bitten, diesen Märkern anzubefehlen, genaue Untersuchung darüber anzustellen, „ob nicht an dem Ende der Englischen Anlage sich noch 2 andere Laagsteine befinden, auf welche die schon erwähnten mit den Schenkeln der Kreutze hinzeigen.

III. Wie aber der Beweisführer dazu kommt, von dem Beklagten zu verlangen, daß er ihm die eignen Waffen zur Proceßführung in die Hände geben, und ihm den Kauf-Aufsatz vom 12. May 1802 vorlegen soll, kann ich nicht wohl einsehen, weil dieses geradezu allen gesetzlichen Bedingungen von Zulässigkeit eines solchen Editions-Gesuches widerspricht. Eben deshalb ist wohl auch der auf den Verweigerungsfall angedrohte Nachtheil den Rechten nicht gemäs, vielmehr werde ich mit der Vorlegung und Anerkenntnis der erwähnten Urkunde billig zu verschonen seyn.

IV. Gegen die vorzunehmende Besichtigung will ich nichts einwenden, weil ohne dieses alle die Punkte, welche durch dieselbe erörtert werden sollen, keinem wesentlichen Einfluß auf die Hauptsache haben können.

V. Der gebrauchte Eydes-Antrag ist aber, da offenbar ein überflüßiger Eyd abgeleistet werden müßte, in Rücksicht des 7ten 13ten und 20sten Artikels unzuläßig. Denn, daß mir ein Strich Arthfeld an der Waldheide, so wie auch ein Wiesendistrict im Forchgrund, nicht weniger der sogenannte große Herrn-Garten, übergeben worden sind, habe ich selbst eingeräumt. Dieses bedarf also keines Beweises mehr; sondern aller Beweis ist überflüßig, um so mehr Eydes-Ableistung. Der zu beweisende Satz war nur, „daß mir der ganze Strich Arthfeld an der Waldheide, auch sämmtliche im Forchgrund belegene Wiesen, und der große Herrschaftsgarten im vollen Umfang übergeben worden wären." Der Gegentheil will nun dieses auch in den Artikeln 1—6. 8—12. 14—19. darthun, und zwar durch Zeugen, Documente, Kunstverständige und Beschtigung. Wird nun dieser Beweis wirklich vollständig geführt, so ist der Eyd offenbar überflüßig, und würde eine solche Cumulation mit andern Beweismitteln enthalten, welche nach gesetzlicher Vorschrift untersagt ist. Von jeder Seite betrachtet erscheint daher der Eydes-Antrag als eine unstatthafte Handlung.

Ohne also irgend einige Verbindlichkeit zur geforderten Erklärung anzuerkennen, will ich zu allem Ueberfluß selbige auf den Eydes-Antrag dahin thun, daß ich in Hinsicht

des 7ten und 20sten Artikels,

welche durchgehends verneint werden, dem Hrn. Beweisführer den Eyd zurückschiebe, und zwar dessen persönliche Ableistung vom Hrn. Cammer-Rath Welzer erwarte,

den 13ten Artikel,

aber in soweit, daß mir bey Uebergabe der von mir erkauften Grundstücke, welche zum Rittergut Rehwollen gehörten, ausdrücklich der Wiesendistrict im Forchgrund, als der mir

ver-

verkäufte, übergeben worden sey, einräumen, hingegen darüber, „daß mir der, von 4 Kreuzsteinen beschränkte, als der mir verkaufte Wiesendistrict übergeben worden sey" den zugeschobenen Eyd annehmen, und folglich diesen Satz als unwahr abschwören.

Die Unrichtigkeit der im 22sten Artikel aufgestellten Thatsachen werde ich durch Zeugen, um auf diesem Weg mein Gewißen mit Beweis zu vertreten, darthun.

Herr Kammer-Rath Welzer:

Die sämmtlichen, angeblichen Einreden des Gegentheiles können gewiß die Fortstellung des Beweis-Verfahrens nicht hemmen, denn ad I) sind die Einreden gegen die Zeugen offenbar unerheblich, wenigstens zu dem Behuf, zu welchem sie an dieser Proceßstelle vorgebracht werden wollen. Wollte man auch das möglichste und die Gründe derselben im vollsten Umfang hypothetisch als erwiesen und wahr annehmen, so würden sie höchstens dazu dienen können, einen oder den andern der Zeugen einiger Maasen verdächtig zu machen, ihm an der classischen Eigenschaft etwas zu benehmen; allein zur völligen Verwerflichkeit gehört bey weitem mehr. Am sonderbarsten ist der Grund, daß der 3te Zeuge als Menonist unzuläßig seyn soll, da doch diese Religionssecte in hiesigen Landen geduldet wird, und öffentlichen Schutz genießt, folglich selbst von der höchsten Staatsgewalt die Religionsgrundsätze derselben in Schutz genommen werden. So gut daher ein Catholik nach der, seinen eignen Religionsbegriffen gemäßen, obgleich von der unsrigen differenten, Formel gültig schwören kann, so gut kann es auch ein Menonist, und sollte der Gegentheil nur einigen Zweifel darüber haben, so kann er in nicht wenigen Handbüchern Belehrung darüber finden. Der Grund eines etwaigen Verdachts gegen den ersten Zeugen wird eben durch die schon erbetene

Entlassung desselben von seinem Dienstend völlig gehoben, so wie es gewis keinem Zweifel ausgesetzt ist, daß man zur Ehre der Menschheit wohl annehmen darf, die Wirkung eines Eydes sey stärker, als die bloße Besorgnis, einigen Verdienst zu verliehren. Und gewis wäre es das Zeichen eines sehr unedlen Characters, wenn der Hr. Beweisführer in dem Fall, wann ein oder der andere Zeuge gegen desselben Intention aussagen würde, einem dieser Zeugen seinen Verdienst entziehen würde. Dieser Proceß ist nicht auf Schleichwege berechnet, und bey der Evidenz und reinen Wahrheit der Sätze braucht man zu bestochenen Zeugen seine Zuflucht nicht zu nehmen.

Uebrigens kann ich mir es recht wohl gefallen lassen, daferne es der Gegentheil für gerathen findet, durch seinen gründlosen Widerspruch den heutigen Termin in Bezug auf die Zeugen-Vereydung rückgängig zu machen, indem nach rechtlichem Erkenntniß über den Unwerth des Einwandes doch nur auf seine Kosten ein anderweiter Termin anberaumt werden könnte und würde.

Bestens nehme ich ad II. an, daß der Gegner nichts gegen die Personen der Sachverständigen vorzubringen wußte, bin es auch, obgleich mancher gewis begründeter Einwand gegen die Zuläßigkeit des Punctes, auf welchen der Gegentheil ihr Gutachten und Untersuchung gerichtet wissen will, sich machen ließe, recht wohl zufrieden, daß die Märker darnach angewiesen werden, weil ich fest überzeugt bin, daß nichts dadurch ausgeführt wird.

Was der Gegner unter No. III. damit gemeint haben will, daß die verlangte Edition des Kaufdocumentes allen gesetzlichen Bedingungen von der Zuläßigkeit einer solchen Anfoderung widerspreche, läßt sich nicht absehen, da der gegentheilige Herr Sachführer

führer gewiß nicht sich selbst eines Verstoßes gegen die ersten Regeln der Proceßtheorie wird schuldig erklären wollen, es aber ein anerkannter Satz ist, daß schriftliche Aufsätze über zweyseitige Contracte, wohin doch wohl unbezweifelt auch Kauf gehört, gemeinschaftliche Documente sind, auf deren Einsicht und Vorlegung ein Theil so gut, als der andere, vollgültige Ansprüche hat. Ich will daher unter diesen Umständen, wo der Gegner nicht einmal den Besitz des Documentes selbst abläugnen konnte, den von demselben begangenen Ungehorsam ist bester Form Rechtens hiermit anklagen und bitten: in dem bevorstehenden Erkenntniß auf das in der Ladung angedrohte Präjudiz zu erkennen.

Ad IV. Ob durch die vorzunehmende Besichtigung das, was mein Hr. Constituent dadurch darzulegen gesonnen ist, wirklich erwiesen werden wird, oder nicht, ist ein Punct, welcher erst in der Zukunft seine Aufklärung erhalten kann. Ich bin übrigens sehr wohl damit zufrieden, daß mein Gegner sonst nichts einzuwenden fand.

Ad V. lehrt es der Augenschein nur zu deutlich, daß der Gegentheil selbst auf seine angebliche Einrede der Unzuläßigkeit des Eydes-Antrages geringen Werth legte; denn er fand es ja selbst für nöthig, sich über den Eydesantrag zu erklären. Der Trugschluß, durch welchen er jenen Vorwand zu beschönigen suchte, liegt ganz offenbar. Durch die Zeugen, Urkunden, Kunstverständigen und Besichtigung, soll dargethan werden, „daß die Districte Arthfeld, Wiesen und Garten, diejenigen im ganzen Umfang sind, von welchen in der Klage die Rede war;" abgesehen davon, ob nun diese Grundstücke auch dem Beklagten wirklich übergeben worden wären. Durch die auf Eyd gestellten Artikel soll aber soviel, „daß auch dieselben Grundstücke dem Beklagten übergeben wurden," folglich, ausser der Identität zwischen dem Gegen-

stand der auf Zeugen, Kunstverständige und Eyd, gestellten Beweis-Artikel, auch die Uebergabe, mithin ein ganz verschiedener Punct, dargethan werden. Ich kann daher mit Grund darauf rechnen, daß das künftige Erkenntniß die, von dem Gegentheil bereis geschehene, Erklärung über den Eydesantrag für einen aus vollkommener Verbindlichkeit unternommenen Act anerkennen wird.

Ganz eigen ist aber das gegnerische Ansinnen, daß ich den zurückgeschobenen Eyd über den 7ten und 20sten Artikel ableisten soll. Das rechtskräftige erste Zwischenurtheil in dieser Proceßsache hat es vollkommen entschieden, daß nicht ich, sondern mein Constituent, der Herr Cammerjunker Franz von Rehl, streitender Theil sey. Nun ist ja hinreichend bekannt, daß im Civilproceß der Eydesantrag blos unter den streitenden Theilen und folglich auch die Zurückschiebung nur unter diesen Subjecten statt haben kann, keineswegs hingegen die Auffoderung eines dritten, einen Schieds-Eyd abzuleisten. Das Begehren des Gegentheiles ist mithin ganz verwerflich, und eben deshalb sehe ich mich gemüßiget, den insofern begangenen Ungehorsam des Gegners andurch anzuschuldigen, und zu bitten, dahin zu erkennen: daß der 7te und 20ste Artikelnunmehro für eingeräumt zu achten sey.

Ob und in wiefern der Beklagte vermögend seyn wird, die Thatsache, welche er rücksichtlich des 13ten Artikel abschwören will, mit gutem Gewißen eydlich abzuläugnen, so auch, wie weit derselbe mit der Gewißensvertretung in Bezug auf den 22 Artikel seinen Zweck erreichen werde, beydes dieses mag der Zukunft heimgestellt seyn. Mir liegt jetzt nichts weiter ob, als, sofern der Gegentheil seiner Schluß-Antwort keine neuen Umstände einweben wird, hiermit zu einem richterlichen Erkenntniß über diesen Act der Beweisfortstellung zu beschließen, zugleich aber auch um die zur Beendigung dieser Instanz führenden richterlichen Verfügungen anzurufen.

Der

Der Oeconom Christian Landaus durch seinen rechtlichen Beystand:

Die Gründe, um derentwillen ich die vom Herrn Beweisführer vorgestellten Zeugen als verwerflich anzufechten mich berechtiget hielt, habe ich bereits angegeben. Sie sind gewis durchgreifend. Allein, da dem Herrn Kläger sehr viel daran gelegen zu seyn scheint, wenigstens die Zeugen-Vereidung vollzogen zu wißen, so will ich ihm recht gern in so weit nachgeben, daß wenigstens dieser Act vorgenommen werde, und will daher, unter Vorbehalt aller Einreden gegen der Zeugen Personen und Aussagen, in die Vereidung willigen, sodann aber dem richterlichen Erkenntniß überlaßen, ob selbige zur Vernehmung selbst zuzulaßen sind.

Die Ungehorsams-Beschuldigung in Betreff der von mir verweigerten Herausgabe des befragl. Kaufaufsatzes kommt unstreitig zu früh, weil bei einer Handlung, zu welcher keine proceßgesetzliche Nothwendigkeit vorhanden ist, auch kein Ungehorsam begangen werden kann. Wenn auch gleich der Kauf-Contract selbst ein bilateral Contract ist, so ist doch deshalb das Document, in welches die Resultate der beiderseitigen Willenserklärung niedergeschrieben wurden, kein gemeinschaftliches. Bey uns macht ja nicht die Scriptur das Wesen des Vertrages aus. — Ich sorgte dafür, daß ich, falls der Verkäufer eine oder die andere Bedingung leugnen wollte, ein Beweismittel in Händen hätte. Daß der Verkäufer nicht ebenfalls für ein gleiches Document sorgte, war seine Schuld. Der in meinen Händen befindliche Kaufbrief wurde durch deßen Aushändigung an mich mein Eigenthum, und, als Document betrachtet, gehört es daher mir, der Herr Beweisführer aber hat nicht das mindeste Recht mehr darauf.

Ob der Gegentheil, durch seinen Trugschluß, die dem gebrauchten Eydes-Antrag

über die drey ersten auf Eyd gestellten Artikel entgegengesetzte Einrede der Unzuläßigkeit völlig beseitiget habe, will ich dem richterlichen Ermeßen anheim gestellt seyn laßen. Keineswegs ist es aber eine Parodoxie, wenn ich verlangte, daß der Herr Cammer-Rath Welzer den referirten Eyd ableisten sollte. Dieser war es ja, welcher als Mandatar des Hrn. Cammerjunkers von Rehl mit mir den Kauf-Contract abschloß, und mir die Grundstücke übergab, wie es die Klage deutlich besagt. Der Herr Beweisführer selbst würde also blos einen Eyd des Glaubens ableisten können, hingegen der Herr Cammer-Rath Welzer einen Eyd der Wahrheit. Lezter ist um so mehr dazu verbunden, und ich um so mehr zu diesem Anverlangen berechtiget, da der Bevollmächtigte und Vollmachtsgeber, in Bezug auf die in Auftrag des letztern begangenen Handlungen, eine und dieselbe Person sind, und nun hier der Fall eintritt, daß der Bevollmächtigte, oder vielmehr Geschäftsbesorger, beßere Wissenschaft von der Sache hat, als der Vollmachtsgeber. Es ist daher ganz falsch und irrig, wann der Herr Beweisführer in dem dießeitigen Antrag einen Widerspruch mit dem Rechtsgrundsatz finden will, daß nur zwischen den streitenden Partheien Eydes-Anträge statt hätten. Auch hierunter wär also die Ungehorsamsbeschuldigung gar nicht auf ihrem Platz, und es wird sowohl die Erklärung auf den Eyd für vollkommen richtig geschehen, als auch Hr. Cammer-Rath Welzer zur Ableistung des Eydes für schuldig, erkannt werden. Ich will daher ebenfalls zu einem richterlichen Erkenntniß beschließen.

Von Gerichtswegen

wurde hierauf sämtlichen erschienenen Personen angedeutet, „da, zur Bewerkstelligung der Einnehmung des Augenscheines und der Anweisung der Zeugen, Kunstverständigen und Partheien, auf dem Platz selbst, diesen Vor-

mittag

mittag die Zeit zu kurz sey, sich heut Nachmittag um 2 Uhr allhier wieder einzufinden, alsdann aber der Vollführung dieser Acte gewärtig zu seyn." Sodann schritte man zur Vereyd- und Verpflichtung der vorgestellten Zeugen fort, welche auf die Art bewerkstelliget wurde, daß den Zeugen folgende

Eydes- und Verpflichtungs-Formel:

Ich { Jacob Walbold / Caspar Reding } schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwißenden

{ Theodor Klaubig versichere bey Mannen Wahrheit und mit Worten an Eydesstatt } daß ich

in Proceß-Sachen des Herrn Cammerjunkers von Rehl, gegen den Oeconomen Christian Landaus, über die Fragen und Puncte, über welche ich um mein Zeugnis befragt werden soll, die reine und unverfälschte Wahrheit aussagen, mich auch zu einer Abweichung von der Wahrheit, um etwas anders anzugeben, als das, was mit meinem wahren eigenen Wißen übereinstimmt, weder durch Vorliebe, Freundschaft, Feindschaft, noch sonst durch irgend eine andere Ursache, verleiten laßen, auch vor Eröffnung der Zeugen-Aussagen niemand etwas von dem, was ich ausgesagt habe, eröfnen will; { Walbold / Reding } so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort —

zuförderst deutlich und langsam vorgelesen, ihnen auch die Wichtigkeit der Handlung, so wie auch die bürgerlichen und moralischen Nachtheile, welchen sie durch Verletzung der durch den Eyd übernommenen Verbindlichkeiten sich aussetzen würden, hinreichend erklärt wurden, sodann aber die beiden erstern Zeugen, nachdem Walbold seines Dienstendes, mit welchem er dem Hrn. Producent verbunden, für diese Handlung entlaßen worden war, unter der gewöhnlichen äußern Formalität, der 3te Zeuge aber an Gerichtshand darüber gelobend, die Worte der Eydes- und Verpflichtungsformel nachsprachen.

Vorgelesen und durchgehends von den Partheyen genehmigt.

Nachrichtl. wie oben.

Felix Trelle, Amts-Actuar.

In Gegenwart deßelben Fortgesetzt

an demselben Tag Nachmittags um 2 Uhr.

Da sich zu der angegebenen Stunde sämtliche in dem diesen Vormittag geführten Protocoll zu Eingang desselben nahmhaft gemachten Personen wieder eingefunden hatten, so verfügte sich der Herr Amts-Kastner, nebst mir, mit den besagten Personen zunächst auf den vorher zum Rehwollener Ritterguth gehörig gewesenen District Arthfeld an der sogenannten Waldheide, und zeigte Herr Cammerrath Welzer, mittelst Umgehung des ganzen Districts, sowohl dem mitgegenwärtigen Oeconomen Christian Landaus, als auch den 3 Zeugen, die Fläche, von welcher, nach den in den 4—9 Artikel enthaltenen Puncten, die Rede sey.

Von diesem Platz verfügten sich dann sämtliche anwesende Personen an den großen Garten, welcher, wie es der Augenschein bewahrheitete, hart an dem Hof des Herrschafts-Hauses hingehet, wo sich dann, ganz in Gemäsheit der von dem Herrn Cammer-Rath Welzer bewerkstelligten Vorzeigung, um denselben rund herum ein lebendiger Zaun wahrnehmen lies, so wie auch an der Abend-Seite deßelben Zaunes eine große

Thorfarth und 2 kleinere Gitterthore, welche aus dem Garten in eine nicht unbedeutende, unmittelbar an jenen Garten stoßende, Anlage von fremden Holzarten führen, (welches auf ausdrücklichen Antrag des Oeconomen Landaus bemerkt wurde). Ferner fanden sich an jeder Ecke des den erwähnten Garten einschließenden Zaunes sowohl, als auch, zwischen den Ecken auf der mittäglichen und mitternächtlichen Seite des besagten Zaunes, tief in die Erde eingesenkte, durch ein Rütteln nicht zu bewegende, Steine.

Herr Cammer-Rath Welzer zeigte hierauf ebenfalls, nicht nur den Zeugen, sondern auch dem Oeconomen Landaus, den durch den erwähnten lebendigen Zaun eingeschloßenen District als denjenigen vor, von welchem bey der Beweisführung die Rede sey; so wie nun auch

die schon im allgemeinen vereideten und verpflichteten 5 Märker

von Seiten des Gerichtes angewiesen wurden: sobald als möglich die ihnen bey dem so eben vorgewesenen Umgang vorgezeigten 6 Steine gehörig zu heben, ingleichen auch genau zu untersuchen, ob selbige alle ächte Marksteine, ferner welche von denselben bloße Läufer, und welche wirkliche Eckstein seyen, nicht weniger, ob sich am Ende der an den erwähnten großen Herrschafts-Garten stehenden Anlage nicht noch andere Marksteine vorfinden laßen, über dieses alles aber, ein sachgemäßes und der Wahrheit treues Gutachten so wie sie solches jederzeit nach ihrem abgeleisteten Verpflichtungs-Eyd verantworten könnten, binnen 14 Tagen einzureichen.

Womit sich diese Expedition, nachdem sämtlichen Anwesenden dieses Protocoll vorgelesen worden war, beschloße.

So geschehen, wie oben.

Felix Trelle, Amts-Actuar.

[Nr. 9.]

Decret. ad nr. 9.

Nachdem in Sachen des Herrn Cammerjunkers Franz von Rehl auf Rehwollen, entgegen den Oeconomen Christian Landaus daselbst,

der 17te dies. M. und J.

terminlich zu Eröffnung eines über das Productions-Verfahren verabfaßten Bescheides anberaumt worden ist; so wird ersterer, mit dem für die Person dienstfreundlichen Ersuchen, andurch geladen, an dem oben erwähnten Tag an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und der Bekanntmachung des Bescheides gewärtig zu seyn.

Sign. Rehwollen, am 11ten Juni 1803.

Fürstl. Starkenfelßisches Amt das.

In simili, an den Oeconomen Landaus allhier.

Am 13. Juni 1803 dem Hrn. Cammer-Rath Welzer, und am 14. ejusd. dem Oeconomen Landaus insinuirt.

Gotthelf Blasius. A. Dr.

In Sachen des Cammerjunkers Herrn Franz von Rehls, auf Rehwollen, Klägers und Producentens, an einem, gegen den Oeconomen Christian Landaus, allhier, Beklagten und Producten, am andern Theil, giebt das Fürstlich Starkenfelßische Justiz-Amt zu Rehwollen, auf angetretenen Beweis, geschehene Production, darwider vorgeschützte Einreden, und fernere Verhandlungen,

den Bescheid:

daß zwar weder der 1ste, 2te und 3te Zeuge, noch die Form, in welcher vom Producten die Zurückschiebung des über den 7ten und 20sten Artikel angetragenen Eydes geschehen, hingegen aber das 1te und 2te besondere, auf die Sache selbst gerichtete, Fragstück zum 3ten Artikel, in Gemäsheit der Landesverordnung vom 12. May 1736. so wie auch das 1ste zum 11ten u. 12ten Artikel, für unzuläßig und verwerflich zu achten. Es ist auch Product, Einwendens ungeachtet, auf den über die Art. 7., 13 et 20 geschehenen Eydesantrag sich zu erklären, ingleichen den Kaufbrief vom 12ten May 1802 über die von ihm erkauften, zum Rehweller Ritterguth gehörig gewesenen, Grundstücke herauszugeben pflichtig.

Weil nun Product so wenig dieses Kaufdocument herausgegeben, als sich zum Editionseyd anerbothen, jedoch in die Vereydung der Zeugen nr. act. 9. gewilliget, auch gegen die Beweisführung durch Kunstverständige und Besichtigung nichts zu erinnern gefunden hat, das producirte Saalbuch aber einer besondern Recognition nicht bedarf, nicht weniger Product auf die zum Eyd gestellten Artikel und den Eydes-Antrag sich erklärt, und zwar den 20sten Artikel in Ansehung des ersten Glieds deßelben eingeräumt, hingegen den 7ten, 13ten, das 2te Glied des 20sten, und den 22sten Artikel, verneint, den auf solchen Fall zugeschobenen Eyd aber, in Rücksicht des 7ten und 13ten Artikels dem Herrn Cammer-Rath Welzer, als Geschäftsbesorger des Hrn. Producenten, zurückgeschoben, hingegen über das 2te Glied des 20sten Artikels jenen Eyd angenommen, und zu dem 22sten Artikel, sein Gewißen mit Beweis zu vertreten, erklärt hat; so sind nunmehro die Art. 21 et 23, zu welchen der besagte Kaufbrief angeführt worden, für eingeräumt zu achten, im übrigen aber hat es, was die Zeugen und Kunstverständigen, den angenommenen Augenschein, und das Eingeständniß des 1sten Gliedes vom 22sten Artikel betrifft, noch zur Zeit dabey sein Bewenden, und ist nunmehr mit Vernehmung der Zeugen, auch Beibringung des Gutachtens der Kunstverständigen, weiter zu verfahren; jedoch bleibt Producten die weitere Ausführung der, wider die Personen und Aussagen der Zeugen, so wie gegen die producirte Urkunde, wie auch das Gutachten der Kunstverständigen und den eingenommenen Augenschein, habenden Einreden vorbehalten; dahingegen Producten den ihm über das 2te Glied des 20sten

Artikels zugeschobenen und angenommenen Eyd, nach vorgängigem des Producentens Gefährde-Eyd, abzuleisten, auch die zu Abwendung des Eydes über den 22sten Artikel anerbotene Gewißensvertretung binnen 4 wöchentlicher präcluſivischer Frist anzutreten, der Herr Cammerrath Welzer hingegen den ihm über den 7ten und 13ten Artikel zurückgeschobenen Eyd zu schwören, schuldig. Decr. Rehwollen am 17. Juni 1803.

August Prechtlein, Amts-Kastner.

[No. 10.]

In Gegenwart des Hrn. Amts-Kastners August Prechtlein. Rehwollen in der Amts-Stube am 17. Juni 1803.

Der ergangenen Ladung gemäs erschien

der Oeconom Christian Landaus

und wurde demselben vormittags um 10 Uhr der vorstehende Bescheid eröffnet. Nachrichtl. wie oben.

Felix Trelle, Amts-Act.

An demselben Tag

gleich nach 4 Uhr Nachmittags

ist noch nachrichtlich mehr zu bemerken gewesen, daß in Hinsicht des Herrn Cammerjunkers von Rehl, weil von deßen Seite niemand erschiene, der Bescheid für eröffnet gehalten worden. So geschehen, wie oben.

Felix Trelle, Amts-Act.

Hochedelgebohrner,

Insonders hochzuverehrender Herr Amts-Kastner!

Das in Proceßsachen meiner, entgegen dem Hrn. Cammerjunker von Rehl, unterm 17 Juni d. J. eröfnete Productions-Erkenntniß hat theils die Ableistung verschiedener Eyde, theils auch mit insonderheit die Antretung des Beweißes zur Gewißensvertretung innerhalb 4 wöchentlicher präclusivischer Frist, aufgegeben. Indem ich nun nicht verfehle, vor Ablauf dieser Frist, in der Anlage unter dem Zeichen ††, die zu diesem Zweck erfoderlichen Beweis-Artikel einzureichen, so ersuche ich Ew. Hochedelgebohren gehorsamst:

zur Fortstellung dieses Beweißes einen Productions-Termin anzuberaumen, auf denselben den Herrn Producten, um, wenn er will, der Vorstellung der abwesenden Zeugen beyzuwohnen, auch zuläßige Fragstücke einzureichen, beyzuladen, mir aber einige Nachricht von dem Termins-Tag zu ertheilen, und sodann die competente Obrigkeit der Zeugen, den Magistrat zu Lausingen, unter Mittheilung einer Abschrift dieser Artikel und Beyfügung des der Exceptionsschrift anliegenden Original-Documentes sub D, um eidliche Vernehmung der ernannten Zeugen zu ersuchen.

Zugleich füge ich noch das ergebenste Gesuch bey:

zur Ableistung der, sowohl mir, als dem Herrn Cammer-Rath Welzer, zuerkannten Eyde einen Termin baldmöglichst anzuberaumen.

Der ich mit schuldiger Hochachtung mich nenne

Ew. Hochedelgebohrnen

Rehmollen am 21sten
Juli 1803.

ganz gehorsamsten
Christian Landaus.

††

Beweisartikel

zur Vertretung des Gewißens

in Sachen des Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen,

entgegen

dem Herrn Cammerjunkers Franz von Rehl.

Art. 1.

Es ist wahr, daß der zwischen dem Oeconomen Landaus und dem Hrn. Cammer-Rath Welzer, als von Rehlischen Mandatar, eingegangene Kauf über die Aecker an der Waldheide, die Wiesen im Forchgrund, und den großen Herrschaftsgarten, um 12ten May 1802. abgeschloßen wurde?

Ergiebt sich aus dem eignen Anführen des Gegentheils in seinem 22sten Beweis-Artikel.

Art. 2.

Es ist wahr, daß Zeuge zu Ende des Mayes 1802. von dem Oeconomen Landaus aus Rehwollen einen Brief erhielte, worinnen Zeuge ersucht wurde, sobald als möglich, mit den nöthigen Meßinstrumenten versehen, nach Rehwollen zu kommen, um eine Ausmessung vorzunehmen.

Art. 3.

Es ist wahr, daß Zeuge ohngefähr zwischen dem 26 und 28sten May 1802. nach Rehwollen gekommen ist?

Art. 4.

Es ist wahr, daß Zeugen, als er kaum in Rehwollen angekommen, von dem Oeconomen Landaus ein über den Erkauf mehrerer, zu dem Ritterguth Rehwollen ehedem zugehörig gewesener, Feldgrundstücke von ihm abgeschloßener Kaufaufsatz vorgelegt worden ist?

Art. 5.

Es ist wahr, daß der Oeconom Landaus bey dieser Gelegenheit sogleich äusserte, „wie seinem Augenmaas nach die erkauften Feldgrundstücke nicht soviel an Flächengehalt enthielten, als ihm zugesichert worden?"

Art. 6.

Eben so wahr ist es, daß, an dem Tag nach Zeugens Ankunft, der Oeconom Landaus den Zeugen theils einen District Arthfeld an einer Waldspitze, theils einen Wiesendistrict, der von 4 großen Kreutzsteinen abgelegt war, theils den hinter den Herrschafts-Gebäuden belegenen Garten, so weit dieser mit einem lebendigen Zaun eingeschloßen war, zur Ausmessung angewiesen hat?

Art.

Art. 7.

Nicht minder wahr ist es, daß am folgenden Tag Zeuge die Vermessung vorgenommen hat?

Art. 8.

Es ist auch wahr, daß Zeuge das ihm so eben vorgelegte Attestat eigenhändig unterschrieben hat?

Man bittet, hierbey den Zeugen das bereits mit der Exceptionsschrift No. act. 2. sub sign. D beygebrachte Originaldocument vorlegen zu lassen.

Art. 9.

Es ist auch richtig, daß Zeuge nur dieses einzige Mal die Vermessung der angegebenen Feldgrundstücke vorgenommen hat?

Art. 10.

Es ist insbesondere wahr, daß diese Vermessung auf jeden Fall später, als am 12ten May 1802, am wenigsten aber am 3ten oder 4ten May desselben Jahres, vorgenommen worden ist?

Art. 11.

Es ist auch wahr und allgemein bekannt, daß in einem sehr bedeutenden District um Rehwollen herum Zeuge und sein Mitzeuge die alleinigen Feldmesser sind?

Art. 12.

Es ist auch wahr, daß die bemerkten Feldgrundstücke, vorzüglich der große Garten, so belegen sind, daß nur ein der Feldmeßkunst völlig kundiger eine richtige Ausmessung jener Grundstücke vornehmen kann?

Art. 13.

Es kann daher nicht wahr seyn, daß ohngefähr 8 Tage vor dem 12ten März 1802 vom Oeconomen Laudaus eine Vermessung der mehrerwähnten Grundstücke vorgenommen worden wäre?

Benennung der Zeugen

mit Bemerkung der Artikel, über welche sie zu vernehmen.

Test. 1. Der geschworne Feldmesser Rudolph Kranz, in Lausingen, zum Artikel 2—12.

Test. 2. Der vereydete Geometer Wilh. Lagen, ebendas., über dieselben Artikel.

Praes. am 25ten Juli 1803.

Beweis-Untretung

zur Vertretung des Gewißens, nebst Gesuch um Anberaumung der Schwörungs-
Termine,
in Sachen
des Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, Beklagtens und Produ-
centens,
an einem,
entgegen
dem Herrn Cammerjunker von Rehl, auf Rehwollen, Klägern und Pro-
centen, am andern Theil.

In das Fürstl. Starkenfelß. Amt daselbst, Starkenfelßische Anfoderung, angebtlich schuldiger
Forderungen halber.

[No. 11.] 79

in duplo.

Decret an den Oeconomen Christian Landaus hies.

Decret. ad No. 11.

Auf den vom Oeconom Christian Landaus zu Rehwollen unterm 23sten dieses eingereichten Beweis zur Vertretung des Gewißens, und desselben Gesuch, um Anberaumung eines Schwörungs-Termins, in Sachen seiner, wider den Herrn Cammerjunker von Rehl das., wird ersterm hiermit in vim decreti zur Resolution ertheilt:

1) daß die zu Vertretung des Gewißens übergebenen Artikel, weil solche theils nicht auf Thatsachen, worüber ihm der Eyd zugeschoben worden, sondern meist auf seine vorgeschützten Einreden gerichtet sind, für unzuläßig, theils, da sie den zu erweisenden Satz durchaus nicht erschöpfen, für irrelevant zu achten sind, derowegen die versuchte Gewissensvertretung als unschicklich verworfen wird, dem Oeconomen Landaus jedoch nachgelassen bleibt, sich binnen 14tägiger präclusivischer Frist anderweit auf den Eydesantrag über den 22sten Artikel zu erklären —

2. daß zu seiner Zeit die nöthigen Verfügungen wegen der Anberaumung der Schwörungs-Termine in der Sache getroffen werden sollen.

Decr. Rehwollen am 30sten Juli 1803.

Fürstl. Starkenfelß. Amt das.

Insinuirt dem Oeconomen Christian Landaus allhier am 2 Aug. und dem Hn. CRath Welzer am 3ten ejusd.
Gotth. Blasius. Act.

In simili notificatio an den Herrn Cammerjunker von Rehl.

Hochedelgebohrner,

Insonders Hochzuverehrender Herr Amts-Kastner!

So gewis ich auch hätte überzeugt seyn können, daß das von Ew. Hochedelgebohrnen in Sachen meiner, entgegen den Herrn Cammerjunker von Rehl, unter dem 30sten des vor. Mon. verabfaßte und am 2ten dieses mir insinuirte Decret, welches die von mir versuchte Gewißens-Vertretung als unschicklich verwarf, mit Erfolg von der Rechtskraft hätte entbunden werden können; so habe ich desungeachtet ein Rechtsmittel deshalb dagegen nicht einwenden wollen, weil ich den im 22. Artikel enthaltenen Punct mit guten Gewißen abschwören kann. Ich will mich daher hiermit ausdrücklich dahin erklären, daß ich eydlich bestärken werde, „wie es unwahr sey, daß ich ohngefähr 8 Tage zuvor, ehe am 12ten May 1802 zwischen mir und dem Cammer-Rath Welzer der Kaufaufsatz über die vom Rittergut Rehwollen erkauften Feldgrundstücke niedergeschrieben wurde, sowohl den ganzen an der Waldheide belegenen Strich Arthfeld, als auch die sämmtlichen im Forchgrund belegenen Rittergüths-Wiesen, nicht minder den sogenannten großen Herrschaftsgarten, hätte ausmeßen laßen." Demnach bitte ich: diese Erklärung dem Herrn Producenten, welcher durchaus keinen Einwand dagegen haben kann, mitzutheilen, zugleich aber auch

sowohl zur Ableistung dieses Eydes, als der noch rückständigen übrigen Eyde, ehebaldigst einen Termin anzuberaumen.

Der ich, in Erwartung beyfälliger Verfügungen, mit schuldiger Hochachtung verharre,

Ew. Hochedelgebohrnen

Rehwollen,
am 22sten August
1803.

ganz ergebenster
Christian Landaus.

Decret. ad nr. 12.

Nachdem in Sachen des Hrn. Cammerjunkers von Rehl, auf Rehwollen, entgegen dem Oeconomen Christian Landaus, allhier, der 28ste Septbr. dies. J. als Tagefarth zur Ableistung der in dem erwähnten Proceß abzulegenden Schiedseyde anberaumt worden ist; so wird der Oeconom Christian Landaus allh. andurch geladen, ersagten Tages, zu gehöriger Gerichtszeit, zu erscheinen, um den von ihm angenommenen Eyd, nach anliegender Formel, so fern er es mit gutem Gewißen zu thun vermag, nach vorausgehenden des Gegentheiles Eyd für Gefährde, und zwar bey Strafe, daß sonst der Eyd für verweigert angenommen werde, abzuschwören, minder nicht, um zu hören und zu sehen, wie der Hr. Cammer-Rath Welzer den ebenfalls abschriftlich beyliegenden Eyd ableisten werde, so wie auch ersagtem Oeconom Landaus hiermit aufgegeben wird, falls er etwas gegen die Eydes-Formel zu bemerken haben sollte, solches spätestens 8 Tage vor dem Termin beyzubringen. Decr. Rehwollen am 25. Aug. 1803.

Fürstl. Starkenfelsisches Amt das.

Decret. an den Oeconomen Landaus.

Insinuirt dem Oeconomen Landaus am 29. Aug. 1803.

Götth. Blasius. A. Dr.

Ableistung des Gegenmäßigen Erklärung auf den Eydes-Antrag

Decret. an den Oeconomen Landaus, christlichen Beklagten und Producenten, der bestreffend.

[Nr. 12.]

99

den Cammerjunker Frang von Rehl, auf Rehwollen, Klägern und Producenten, an einem,

contragen

die Oeconomen Christian Landaus in Rehwollen, Beklagtens und Producirens, am andern Theil.

In Hochfürstl. Starkenfelsisches

Decret an den Herrn Cammerjunker von Rehl, auf Rehwollen.

Decret. ad nr. 12.

Da in Sachen des Herrn Cammerjunkers Franz von Rehl, auf Rehwollen, entgegen dem Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, zur Ablegung der nöthigen Schiedseyde als Tagefarth

der 28. Septbr. d. J.

anberaumt worden ist, sich auch der Oeconom Landaus, in Betreff des über den 22sten Artikel zugeschobenen Eydes, nach Innhalt der Beylage, dahin zeitig erklärt hat, wie er diesen Eyd annehmen wolle; so wird benannter Herr Cammerjunker von Rehl, unter dem für die Person dienstfreundlichsten Ersuchen, hiermit geladen, ersagten Tages vor Uns zu gehöriger früher Gerichtszeit an gewöhnlicher Amtsstelle zu erscheinen, und den Eyd für Gefährde, nach beyliegender Formel, abzulegen, so wie auch den seinem Bevollmächtigten und Geschäftsführer, Herr Cammer-Rath Welzer, zurückgeschobenen Eyd, nach der ebenfalls abschriftlich anliegenden Eydesformel, durch ersagten Herrn Cammer-Rath Welzer ableisten zu laßen, und zwar in beiden Fällen, bey Strafe, daß sonst diese Eyde für verweigert angenommen werden würden; sodann aber zu hören und zu sehen, wie der Oeconom Christian Landaus nach der abschriftlich anliegenden Eydesformel den von ihm angenommenen Eyd ableisten werde. Nicht weniger wird dem Herrn Producenten hiermit aufgegeben, insofern er irgend etwas gegen die Landauische Erklärung, oder die Eydesformeln, zu bemerken haben sollte, solches spätestens 8 Tage vor dem Schwörungs-Termin anzuzeigen.

Decret. Rehwollen, am 25. Aug. 1803.

Fürstl. Starkenfelß. Amt das.

Am 30. Aug. wurde das Mundum dieses Decrets nebst den nöthigen Anfugen dem Rehwoller Stadt-Bothen zur Bestellung an Hrn. Cammer-Rath Welzer übergeben.

Gottfr. Blasius. A. Dr.

Beylagen zu den Decreten ad Nr. 12.

Eyd vor Gefährde.

Ich Franz von Rehl schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwißenden, daß ich in meiner Streitsache gegen den Oeconomen Christian Landaus diesem nicht aus Bosheit oder Gefährde, sondern blos um deswillen, weil ich es der Lage der Sache nach zur Verfolgung meines Rechtes für sachgemäs hielt, den Eyd über mehrere Punkte meiner Beweisführung zugeschoben habe; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Angenommener Schieds-Eyd.

Ich Christian Landaus schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwißenden, daß mir, bey Uebergabe der vom Ritterguth Rehwollen erkauften Feldgrundstücke, der Wiesendistrict im Forchgrund, welcher von 4 Kreutzsteinen beschränkt wird, als der mir verkaufte District nicht übergeben worden ist; ferner schwöre ich, daß ich ohngefähr 8 Tage zuvor, ehe, am 12ten May 1802, von mir und dem Herrn Cammer-Rath Welzer der Kaufaufsatz über die vom Rehwoller Ritterguth von mir erkauften Feldgrundstücke niedergeschrieben wurde, zu jener Zeit weder den ganzen an der Waldheide belegenen Strich Arthfeld, noch die sämmtlichen im Forchgrund belegenen Ritterguths-Wiesen, oder den sogenannten großen Herrschafts-Garten, habe ausmeßen laßen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Zurückgeschobener Schieds-Eyd.

Ich Carl Welzer schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwißenden, daß ich, als Bevollmächtigter des Herrn Cammerjunker Franz von Rehl, dem Oeconomen Christian Landaus zu Rehwollen bey der nach Abschließung eines Kaufes mit demselben über mehrere zum Ritterguth Rehwollen zugehörig gewesene Grundstücke erfolgten Uebergabe eben denselben District Arthfeld an der Waldheide, welchen ich im Productions-Termin vom 8. Juni vorgezeigt habe, so wie auch denjenigen hart hinter dem Hof des Herrnhaußes belegenen Garten, soweit derselbe vom Zaun eingeschloßen ist, übergeben habe; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

In Gegenwart des Hrn. Amts-Kasiners August Prächtlein.

Rehwollen in der Amtsstube am 28sten Sept. 1803.

Es erschienen in dem auf heut anberaumten Schwörungs-Termin

der Herr Cammer-Rath Carl Welzer,

ingleichen

der Oeconom Christian Landaus,

No. 13.

und überreichte ersterer die ihm von seinem Constituenten zugestellte Special-Vollmacht sub ♀ zur Ableistung des von demselben abzulegenden Eydes für Gefährde, und wurde solche dem Oeconomen Landaus vorgelegt, auch da dieser nichts dagegen einzuwenden fand, sogleich die Eydesformel dahin abgeändert:

Ich Carl Welzer schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden im Namen und auf das Gewißen meines Constituenten, des Cammerjunkers Franz von Rehl, daß dieser mein Constituent in seinen Streitsachen gegen den Oeconomen Christian Landaus diesem nicht aus Bosheit oder Gefährde; sondern blos um deswillen, weil er es der Lage der Sache nach zu Verfolgung seines Rechtes für sachgemäs hielt, den Eyd über mehrere Puncte seiner Beweisführung zugeschoben habe; So wahr ihm, meinem Constituenten, Gott helfe und sein heiliges Wort!

Es legte hierauf

der Herr Cammer-Rath Welzer

zunächst diesen Eyd vor Gefährde, Namens seines Constituenten, sodann aber den ihm selbst zurückgeschobenen Eyd, nach der dem Hn. Cammerjunker von Rehl zugefertigten Eydesnotul, gegen XI Uhr vormittags, hiernächst auch, nach vorgängiger legaler Ermahnung,

der Oeconom Landaus

den, von ihm angenommenen Schiedseyd nach der ihm zugeschickten Eydesformel persönlich ab.

So geschehen wie oben.

Felix Trelle. Amtsact.

♀

Ich Endesunterschriebener ertheile hiermit dem Hrn. CRath Carl Welzer zu Lausingen volle Macht und Gewalt, in meinem Namen und auf mein Gewißen den von mir, in Proceßsachen meiner gegen den Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, auf dem 28sten dieses abzulegenden Eyd für Gefährde, so wie derselbe in dem amtlichen Decret vom 25sten vorigen Monats entworfen ist, vor dem Fürstl. Amte zu Rehwollen abzuleisten. Urkundlich habe ich diese Specialvollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Rehwollen am 20 Sept. 1803.

(S.) Franz von Rehl.

Rehwollen in der Amtsstube am 5ten October 1803.

In Gegenwart des Hrn. Amts-Kastaers August Prächtlein.

No. 14.

Auf mündliche Ladung erschienen
die fünf vereydeten Märker
Christian Stapf, Aeltester,
Caspar Lorenz Knupe,
Heinrich Conrad Lepold,
Jacob Heinrich Kiefer und
Christoph Heinrich Wahlbland,

und statteten, nachdem sie sich wegen Verspätung der Ausstellung ihres Gutachtens in der vorliegenden Sache mit bisher gehabten überhäuften Geschäften entschuldiget hatten, ihr Gutachten über den Befund der Sache einstimmig dahin ab:

Wir haben am 25sten Juni d. J. sämmtliche an dem großen Herrschaftsgarten, an den Zaun-Ecken und an der mittäglichen und mitternächtlichen Seite, zwischen innen stehende, uns von dem Fürstl. Amt selbst angewiesene, Steine gehoben, genau untersucht und gefunden, daß die beiden an der Morgenseite des Gartens befindlichen Eckstein wahre Laagsteine waren, auf deren Koppen sich Haken eingehauen fanden, von welchen der eine Schenkel auf den gegenüberstehenden Stein an der Morgenseite zu zeigte, der andere aber auf der mittäglichen und mitternächtlichen Seite auf die zwischen innen und an der Abendseite des Gartens in den Ecken des Zaunes befindliche Steine. Diese in den beiden Ecken des Gartenzaunes an der Abendseite befindlichen Steine können wir nur für Laufer anerkennen, indem die auf den Koppen derselben befindlichen Einschnitte nicht Haken sind, sondern in dem Haupteinschnitt auf andere Steine deuten, und blos in der Mitte der Koppe auf der nach dem Garten zu befindlichen Seite durch einen an dem Haupteinschnitt angesetzten Strich aufeinander hinweisen. Diese 4 auf den Ecken des Zaunes stehende Steine haben wir als ächte Laagsteine befunden, indem unter denselben die uns wohlbekannten Wahrzeichen und Eyer sich vorfanden. Hingegen die beiden an der mittäglichen und mitternächtlichen Seite befindlichen Zwischensteine können wir nicht für ächt anerkennen, weil unter ihnen kein Wahrzeichen und Eyer zu finden waren. Durch genaues Nachsuchen haben wir übrigens in gerader Linie mit den auf der mittäglichen Seite befindlichen Steinen an der Ecke der Abendseite der Holzanlage einen mit Gras überwachsenen Eckstein entdeckt; welchen wir aus den angegebenen Gründen, wie bey den schon erwähnten, nach dessen Hebung für ächt anerkannten, auf dessen Koppe ein förmlicher Haken eingehauen war, welcher theils auf die an der Mittagsseite des Gartens befindlichen Steine, theils auf der Abendseite der Holzanlage hin auf die Ecke von der mitternächtlichen Seite hinzeigte, wo wir durch Nachhacken auch noch in dem Boden die Spuhren der Wahrzeichen und der Eyer, jedoch keinen Stein entdecken konnten.

Nach langsamer wörtlicher Wiedervorlesung dieser Aussage, versicherten alle 5 Märker an Gerichts-

richtshand gelobend, daß sie dieses ihr Gutachten so ausgestellt hätten, wie sie es nach ihrem abgeleisteten Pflichteyd verantworten könnten, und daß auch alles ihrem Sinn völlig gemäs niedergeschrieben sey.

So geschehen, wie oben bemerkt.

Felix Tralle, Amtsact.

Decret. ad No. 14.

Decret an den Cammerjunker Hrn. von Rehl auf Rehwollen.

Da in Sachen des Cammerjunkers Hrn. Franz von Rehls auf Rehwollen, entgegen dem Oeconomen Christian Landaus allhier, sämmtliche zu Beendigung der von erstern angetretenen Beweisführung erforderlichen Handlungen zu den Acten gebracht sind; so werden nicht allein dem schon benannten Herrn Cammerjunker von Rehl die Abschriften der Protocolle vom 3ten Juni, 28sten Sept. und 5ten October d. J. hiermit in Abschrift zugefertigt, sondern es wird auch derselbe hiermit geladen, mit dem für die Person dienstfreundlichen Ersuchen,

den 19ten dies. M.

an gewöhnlicher Amtsstelle zu erscheinen, und, gegen Erlegung der in dem besondern Kosten-Verzeichnis berechneten Gerichts-Kosten, der Eröffnung der Zeugenrotul gewärtig zu seyn.

Decr. Rehwollen am 8. Oct. 1803.

Fürstl. Starkenfelß. Amt das.

Am 10ten Oct. wurde das Decret nebst Beylagen dem Oeconomen Landaus selbst, und am 11ten das 2te dem Rehwoller Stadtbothen zur weitern Bestellung an den Hrn. Cammer-Rath Welzer ausgehändigt.

Gotth. Blasius. Adv.

In ähnlicher Form Decret an den Oeconomen Christian Landaus in Rehwollen.

In Gegenwart des Hrn. Amts-Kastners August Prächtlein.

Rehwollen in der Amtsstube am 19ten Octbr. 1803.

No. 15.

Es erschienen der erlassenen Ladung gemäs

der Herr Cammer-Rath Welzer als Bevollmächtigter des Herrn Cammerjunkers von Rehl,

desgleichen

der Oeconom Christian Landaus mit seinem rechtlichen Assistenten, dem Herrn Consulent Carl Sturmbald,

und wurde beiden Theilen, nachdem dieselben die ihnen zugefertigten Amtskosten erlegt hatten, der Zeugenrotul, durch dessen Vorlegung im Original, und durch Aushändigung der Abschriften, eröffnet.

Der Oeconom Landaus durch seinen rechtlichen Assistenten giebt zum Protocoll:

behufs des mir nachgelassenen Beweißes über einige Thatsachen, auf welche ich meine Einreden stüzte, habe ich die Beweisartikel, welche ich hiermit in doppelten Exemplaren überreiche, zu fertigen mich gemüßiget gesehen, und will deshalb bitten: nunmehro die zu Fortstellung dieser Beweisführung erfoderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere dem Hrn. Reproducten eine präclusivische Frist zur Erklärung über den Eydesantrag zu bestimmen, so wie auch einen Termin zur legalen Production und Erklärung des Gegentheils über die Aechtheit des im Original eben vorgelegten Briefes unter dem Zeichen ⊙ anzuberaumen.

Da nun von Seiten des Gerichtes

der Vorschlag geschah, es möchte zu Abkürzung des Proceßes jetzt gleich der Hr. Cammer-Rath Welzer die Production des Handbriefes als legal geschehen annehmen, sich sodann aber, in der ihm zu der Erklärung auf den Eydesantrag zu gestattenden Frist, sowohl auf den Eyd, als auch über die Aechtheit der Urkunde, erklären, diesen Vorschlag

der Herr Cammer-Rath Welzer

auch durchgehends genehmigte, und erklärte, wie er die Production der Urkunde sub ⊙ als gültig geschehen annehmen wollte; so wurde mit diesem Original-Brief die schon der Exceptionsschrift angefügte Abschrift desselben verglichen, diese letztre auch vollkommen gleichlautend, mit Ausschluß der Jahrzahl, welche statt 1803. heißen muß 1802, befunden, und dem Oeconomen Landaus sodann das Original zurückgegeben.

Geschehen, wie oben bemerkt.

Felix Tralle, Amtsact.

Beweis-Zeugen-Rotul

In Sachen

des Herrn Cammerjunkers Franz von Rehls, auf Rehwollen, Klägers und Producentens,

gegen

den Oeconomen Christian Landaus, in Rehwollen, Beklagten und Producten;

in Betreff geforderter Abzahlung rückständiger Kaufgelder.

Da der Herr Cammerjunker Franz von Rehl, auf Rehwollen, in dem zwischen ihm und dem Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, anhängigen Rechtsstreit, wegen Erfüllung eines Kaufes, zur Führung des ihm auferlegten Beweißes, vor Ablauf der auf desselben weiteres Nachsuchen verlängerten Beweisfrist, unter andern Beweismitteln auch als Zeugen

1. den Gerichtsschöppen Jacob Walbold
2. den Winzer Caspar Reding, und
3. den Hufschmidt Meister Theodor Klaubig

} sämmtlich aus hiesigem Ort,

aufgeführt hat, der Beklagte und Product aber mehrere Fragstücke zu den ihm mitgetheilten Artikeln stellte, und nun diese erwähnten sämmtlichen Zeugen in dem auf den 8ten Juni d. J. anberaumten Productions-Termin in Gegenwart der streitenden Partheyen persönlich erschienen, hierbey auch von ihnen vormittags gegen XII Uhr desselben Tages nachfolgender förmliche Eyd, nach vorgängiger legaler Vermahnung, abgeleistet wurde:

Ich { Jacob Walbold / Caspar Reding } schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächt. u. Allwiss. { Theodor Klaubig versichere bey Mannen Wahrheit, und mit wahren Worten, an Eydesstatt } daß ich

in Proceßsachen des Herrn Cammerjunkers von Rehl, gegen den Oeconomen Christian Landaus, über die Fragen und Punkte, über welche ich um mein Zeugnis befragt werden soll, die reine und unverfälschte Wahrheit aussagen, mich auch zu einer Abweichung von der Wahrheit, um etwas anderes anzugeben, als das, was mit meinem wahren eigenen Wissen übereinstimmt, weder durch Vorliebe, Freundschaft, Feindschaft, noch sonst durch irgend eine andere Ursache, verleiten lassen, auch vor Eröffnung der Zeugen-Aussagen niemand etwas von dem, was ich ausgesagt habe, eröffnen will!

{ Walbold / Reding } So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

nicht minder, am erfagtem 8ten Juni Nachmittags, eben diesen Zeugen an Ort und Stelle das Local, über welches sie Auskunft geben sollten, in Gegenwart der streitenden Theile vorgezeigt, dieselben hierauf am 25sten Juni

über die sämmtlichen Artikel und zulässigen Fragstücke einzeln vernommen worden, und bey dieser Vernehmung folgende Aussagen abgestattet haben:

I. Zu den allgemeinen Frägstücken:

1. Fragstück.

Wie heißt Zeuge, wie alt ist er, woher, und von welchem Stande?

1. Zeuge. Ich heiße Jacob Walbold, bin 63 Jahr alt, von hier gebürtig, und Gerichtsschöppe, lutherischer Religion.

2. Zeuge. Ich heiße Caspar Reding, bin einige 40 Jahr alt, von hier gebürtig, und Winzer, reformirten Glaubens.

3. Zeuge. Ich heiße Theodor Klaubig, bin 54 Jahr alt, aus Holland, seit 24 Jahren aber hier wohnhaft, bin Schmiede-Meister und Menonist.

2. Fragstück.

Muß Zeuge nicht selbst gestehen, daß er als Zehend-Meister bey dem Herrn Cammerjunker von Rehl verpflichtet und vereydet ist?

1. Zeuge. Dieses hat seine Richtigkeit. Das bin ich.

2. und 3. Zeuge fallen weg.

3. Fragstück.

Kann Zeuge abredig seyn, daß er den größten Theil seines Verdienstes von dem Herrn Cammerjunker von Rehl bezieht?

1. Zeuge. Sonst hatte ich freylich einen bedeutenden Theil meiner Einnahme vom Hrn. Cammerjunker von Rehl; da aber derselbe bey der Zerschlagung des Ritterguthes Rehwollen auch den Altmorhamer Zehend verkauft hat, so habe ich jetzt nur noch sehr unbedeutenden Gewinn von meiner Stelle als Zehend-Meister.

2. Zeuge. Das kann ich jetzt nicht mehr behaupten, denn der Herr Cammerjunker von Rehl hat nur noch einen einzigen Weinberg, welchen ich zu bearbeiten habe.

3. Zeuge

3. Zeuge. Gutes Verdienst habe ich bey dem Hrn. Cämmerjunker von Rehl; allein keineswegs den größten Theil meines ganzen Verdienstes, am wenigsten neurer Zeit, wo derselbe seine Oeconomie so sehr eingeschränkt hat.

4. Fragstück.

Erhält nicht Zeuge selbst vom Frühjahr an bis zu Ende des Herbstes seine Beköstigung aus der Küche des Hrn. Cämmerjunkers von Rehl?

1. Zeuge fällt weg.

2. Zeuge. Sonst war es in der Regel so; allein seit letzten Frühjahr ist es nur ein seltner Fall, daß ich etwas zu essen bekomme; ich kann aber auch nichts verlangen, denn so gut als vormals bekomme ich dieses blos aus Gnade.

3. Zeuge fällt weg.

5. Fragstück.

Bekommt Zeuge nicht auch ausserdem alljährlich vom Frühjahr an bis zu Ende des Herbstes Wochenlohn vom ersagten Herrn von Rehl?

1. Zeuge fällt weg.

2. Zeuge. Ja! Das ist ja das Geld für meine Arbeit.

3. Zeuge fällt weg.

6. Fragstück.

Hat nicht Zeuge alle bey dem Hrn. Cämmerjunker von Rehl vorfallende Schmiedearbeit zu verfertigen?

1. und 2. Zeuge fällt weg.

3. Zeuge. Ja! Soviel ich weiß!

7. Fragstück.

Kann Zeuge in Abrede stellen, daß diese Arbeiten nicht wenigstens die Hälfte seiner ganzen Beschäftigung ausmachen?

1. und 2. Zeuge fallen weg.

3. Zeuge. Das kann ich mit gutem Gewissen verneinen, denn, dem Himmel sey es Dank! ich habe mehr zu thun, als noch einmal soviel. Da würde ich mich schlecht stehen, wenn diese Frage ihre Richtigkeit hätte?

8. Fragstück.

Kann Zeuge bey seinem abgeleisteten Eyd versichern, es sey ihm ganz gleichgültig, welcher der beyden streitenden Theilen den Proceß gewinnen werde?

1. Zeuge. Das ist mir gleich!
2. Zeuge. Mir ist es gleichviel.
3. Zeuge. Ich habe keinen Eyd abgelegt; allein bey meiner gegebenen feierlichen Versicherung kann ich behaupten, daß es mir gleichgültig sey; zumal da ich in der Sache doch nichts entscheiden kann.

II. Zu den Artikeln und besondern Fragstücken.

Art. 1.

Ist Zeuge nicht ganz genau mit dem ganzen Rehwollener Felddistrict bekannt?

1. Zeuge. O ja!
2. Zeuge. Ja wohl.
3. Zeuge. Recht gut.

Art. 2.

Kennt nicht Zeuge genau die Grenzen der Grundstücke, welche zu dem ehemaligen ganzen Ritterguth Rehwollen gehörten?

1. Zeuge. Ja!
2. Zeuge. Ja!
3. Zeuge. Ja! soviel er glaube!

Art. 3.

War Zeuge nicht gegenwärtig, als im Frühjahr 1796. das Ritterguth Rehwollen von dessen damaligen Verkäufer, Herrn Alexander von Rehl, Königl. Preuß. Rittmeister, an den jetzigen Kläger und damaligen Käufer, Herrn Cammerjunker Franz von Rehl, übergeben wurde?

1. Zeuge. Ja!
2. Zeuge. Ja! zum größten Theil; allein nicht allenthalben.
3. Zeuge. Ja!

Die besondern Fragstücke 1 und 2. zu diesen Artikel fallen weg.

Art. 4.

Stieß nicht damalen schon der sogenannte Strich Artfeld an der Waldhaide gegen

gegen Morgen und Mitternacht an den zum Ritterguth Rehwollen gehörigen Waldbistrict, welcher der Waldwinkel heißt?

1. Zeuge. Ja!
2. Zeuge. Ja!
3. Zeuge. Ja!

1. Besonderes Fragstück.

Kann Zeuge mit vollkommener Gewißheit behaupten, daß der sogenannte Waldwinkel auch jetzt noch dieselben Grenzen haben, welche dieses Grundstück bey der im Frühjahr 1796 geschehenen Uebergabe an den Producten hatte?

1. Zeuge. Warum denn nicht! Es ist ja noch immer derselbe Waldwinkel, wie ehedessen auch.

2. Zeuge. Das kann ich nicht behaupten, denn vor wenigen Jahren ist dort erst junges Holz angepflanzt worden.

3. Zeuge. Nein, dieselben Grenzen hat es nicht mehr, denn das Holz ist erweitert worden.

2. Besonderes Fragstück.

Muß Zeuge nicht vielmehr gestehen, daß der junge Anflug, welcher jetzt unmittelbar an das Aethfeld stößt, erst nur von wenigen Jahren herrühre?

1. Zeuge. Ja! das junge Holz ist erst vor wenigen Jahren auf dem angegebenen Fleck angepflanzt worden.

2. Zeuge. Ja! das ist wahr! ich habe selbst mit gepflanzt.

3. Zeuge. Ja! dies ist noch gar nicht lange.

3. Besonderes Fragstück.

Weiß nicht Zeuge selbst, daß dieser junge Anflug erst vom Herrn Cammerjunker von Rehl angelegt worden ist?

1. Zeuge. Ja wohl!
2. Zeuge. Ja!
3. Zeuge. Dies ist vollkommen wahr.

Art. 5.

Grenzte dieser District von Arthfeld nicht damals schon gegen Abend an das Stück Arthland, welches den Reimholsischen Erben gehört?

1. Zeuge. Ja!
2. Zeuge. Ja!
3. Zeuge. Ja!

Art. 6.

Machten nicht schon damals die Grenze gegen Mittag die Wiesen in dem sogenannten Forchgrund aus?

1. Zeuge. Richtig!
2. Zeuge. Ja!
3. Zeuge. Ja!

Art. 8.

Müßen Zeugen nicht anerkennen, daß die Grenzen, welche ihnen vom Gericht gezeigt worden, die Grenzen des Districtes von Arthfeld sind, welcher ehedessen in der Gegend des Waldwinkels zu dem Ritterguth Rehwollen gehörte?

Nachdem jeder Zeuge wieder an den im Productions-Termin vorgenommenen Akt der Anweisung auf Ort und Stelle erinnert worden war:

1. Zeuge. Ja! So wie jetzt hätte dieses Stück Arthfeld an den Waldwinkel an die Reimholsischen Erben und die Forchgrundswiesen gestoßen.
2. Zeuge. Ja!
3. Zeuge. Diese Frage scheint mir etwas zweydeutig. Soviel ist wahr, daß auch jetzt noch dieselben Grenznachbarn sind, wie ehedessen, aber sonst, ehe das junge Holz angepflanzt wurde, war der Strich Arthfeld größer.

Art. 9.

Waren diese Grenzen nicht dieselben von diesem District Arthfeld, als solcher im Frühjahr 1796. dem Herrn Kläger von dem damaligen Verkäufer übergeben wurde?

1. Zeuge. Ja!
2. Zeuge. Ja!
3. Zeuge. Ich beziehe mich auf meine Beantwortung der eben vorhergegangenen Frage.

Art.

Art. 10.

Weiß nicht Zeuge mit Gewißheit anzugeben, daß in dem Wiesengrund, der Forchgrund genannt, fast in der Mitte des ganzen Districtes, vier große Kreutzsteine, welche ein Viereck bilden, befindlich sind?

1. Zeuge. Ach ja wohl!
2. Zeuge. O ja! Recht genau.
3. Zeuge. Ja!

Art. 11.

Ist Zeugen nicht bekannt, daß der von ersagten 4 Steinen eingeschloßene District als der, zum ehemaligen Rittergut Rehwollen gehörige Antheil an Wiesen im Forchgrund allgemein bekannt ist?

1. Zeuge. Ja!
2. Zeuge. Ja! dies weis jeder hiesige Einwohner.
3. Zeuge. Ja!

Art. 12.

Kann Zeuge abredig seyn, daß ihm auf diesem angegebenen, von den 4 Steinen begränzten, District, kein Platz im Forchgrund bekannt ist, auf welchem noch eine, zum Rittergut Rehwollen gehörig gewesene, Wiese befindlich wäre?

1. Zeuge. Ja! noch eine Wiese gehört dem gnädigen Herrn im Forchgrund.
2. Zeuge. Noch eine Wiese weis ich in der Gegend, die dem gnädigen Herrn gehört hat.
3. Zeuge. Das kann ich nicht abredig seyn.

1. Besonderes Fragstück.

Fällt weg.

2. Besonderes Fragstück.

Muß Zeuge nicht vielmehr angeben, daß der Hr. Cammerjunker Franz von Rehl im Frühjahr 1796. von dem Simonischen Erben noch eine $1\frac{1}{2}$ Morgen haltende Wiese im Forchgrund erkaufte?

1. Zeuge. Ja! Das ist eben die, welche ich meine. Ich glaube sie ist $1\frac{1}{2}$ Morgen gros.
2. Zeuge. Ja! die, von der ich gesagt habe; sie soll $1\frac{1}{2}$ Morgen gros seyn.
3. Zeuge. Das weis ich nicht.

3. Besonderes Fragstück.

Liegt nicht diese Wiese unmittelbar an der im Artikel bezeichneten, nach Mitternacht zu?

1. Zeuge. Ja wohl. Die beyden großen Kreutzsteine scheiden sie von der Rittergutswiese.

2. Zeuge. Ja. Sie ist auch eben so breit, wie die Rittergutswiese.

3. Zeuge, wie zur vorhergehenden Frage.

Art. 15.

Müßen Zeugen nicht eingestehen, daß eben der Garten, welcher hart an dem Hof des Herrschafts- oder Herrenhauses hingehet, der große Herrschaftsgarten genennt wird?

1. Zeuge. Ja! das weis ja jedes Kind im Ort.

2. Zeuge. Ei, ja wohl!

3. Zeuge. Ich habe nie einen andern Namen gehört.

Art. 16.

Ist nicht der Garten, welcher Zeugen so eben angewiesen worden, derjenige, welcher der große Herrschaftsgarten benahmt wird?

Nach vorgängiger Bedeutung, daß Zeugen sich deren genau erinnern möchte, welche Grenzen des Gartens ihnen vor nicht 3 Wochen an Ort und Stelle angewiesen worden:

1. Zeuge. Ja, das ist derselbe.

2. Zeuge. Ja!

3. Zeuge. Ganz richtig!

Art. 17.

Können Zeugen anders aussagen, als daß, so lange sie sich nur zu entsinnen wissen, dieser große Herrschaftsgarten sich nie über den Zaun hinaus, welcher rund um denselben sich jetzt noch befindet, erstreckt habe?

1. Zeuge. Ja, der Garten sey freylich nie über den Zaun hinausgegangen, aber das Wäldchen.

2. Zeuge. Er wisse es nie anders.

3. Zeuge. Nein, anders könne er es nicht sagen.

1. Besonderes Fragstück.

Können Zeugen abredig seyn, daß unmittelbar hinter dem Zaun, welcher den sogenannten Herrschaftsgarten umgiebt, an der Abendseite eine beträchtliche englische Anlage von verschiedenen Holzarten befindlich ist.

1. Zeuge. Verschiedene Holzarten sind an der beschriebenen Gegend angepflanzt, ob das aber eine englische Anlage heißt, weis ich nicht.

2. Zeuge. Nein, das kann ich nicht abredig seyn. Es ist ein Wäldchen an dem Garten.

3. Zeuge. Das kann ich nicht abredig seyn.

2. Besonderes Fragstück.

Wie hoch schätzen Zeugen ohngefähr den Flächengehalt dieser Anlage?

1. Zeuge. Ohngefähr 5 bis 6 Viertel Morgen.

2. Zeuge. Ohngefähr 3 Morgen.

3. Zeuge. Das kann ich nicht sagen, ich verstehe mich darauf nicht.

3. Besonderes Fragstück.

Führen nicht aus dem, durch einen Zaun eingeschloßenen, Garten eine große Thorfarth und noch 2 kleinere Gitterthore in jenes Wäldchen, oder die englische Anlage?

1. Zeuge. Ja!

2. Zeuge. Ja!

3. Zeuge. Ja!

4. Besonderes Fragstück.

Wird nicht gewöhnlich unter dem Ausdruck: „der große Herrschaftsgarten," sowohl der eingezäunte Platz, als auch diese englische Anlage oder Wäldchen begriffen?

1. Zeuge. Das kann ich so eigentlich nicht sagen. Oft reden wir vom großen Herrschaftsgarten, und verstehen den eingezäunten Platz und das Wäldchen darunter, oft nur den ersten.

2. Zeuge. Wird versteht man blos den ungezäunten Platz, bald auch das Wäldchen mit darunter.

3. Zeuge. Gewöhnlich nicht, aber doch öfters.

Da nun auch die Zeugen bey diesen Aussagen, nach geschehener Vorlesung jeder einzelnen Erklärung durchgehends beharrten; so ist gegenwärtiger Zeugen-Rotel auf das pünctlichste aus den einzelnen Vernehmungs-Protocollen ausgezogen und in dieser glaubhaften Form unter Amtshand und Siegel ausgefertiget worden. So geschehen Rehwollen am 6ten October 1803.

(S.) Fürstl. Starkenfelß. Amt. das.

August Prechtlein,

[Nr. 16.]

Gegenbeweis-Artikel

in Sachen

des Oeconomen Christian Landaus, in Rehwollen, Beklagtens, Productens und Reproducentens,

gegen

den Herrn Cammerjunker Franz von Rehl auf Rehwollen, Klägern, Productenten und Reproducten,

wegen Abzahlung angeblich rückständiger Kaufgelder.

Art. 1.

Es ist wahr, daß der Cammer-Rath Welzer, als Beauftragter des Hrn. Cammerjunkers von Rehl, auf die vom Oeconomen Landaus geschehene Anfrage, über den Flächengehalt und Preiß des Strich Arthfeldes, an der Waldheide, der sämmtlichen Wiesen im Forchgrund, und des großen Herrschaftsgartens, unterm 20sten April 1802 die Antwort ertheilte: der ganze Strich Arthfeld an der Waldheide enthalte gewis 6 Morgen, die sämmtlichen Wiesen im Forchgrund 12 Morgen, und der sogenannte große Herrschaftsgarten 6½ Morgen.

Erhellet aus dem in der Urschrift angebogenen Handbrief sub ⊙.

Art. 2.

Es ist unwahr, daß der vom reproductischen Bevollmächtigten, dem Cammer-Rath Welzer, dem Reproducenten, Oeconomen Landaus, übergebene Strich Arthfeld an der Waldheide 6 Morgen enthalte.

Art. 3.

Es ist vielmehr wahr, daß derselbe nur 5 Rhein. Morgen enthält.

Art. 4.

Eben so unwahr ist es, daß der District Wiesen im Forchgrund, welcher von 4 großen Kreutzsteinen begränzt ist, 12 Morgen enthalte.

Art. 5.

Es ist vielmehr wahr, daß diese Fläche nur 10 Morgen enthält.

Art. 6.

Es ist ferner unwahr, daß der große Herrschafts-Garten, soweit derselbe mit dem lebendigen Zaun eingeschloßen ist, 6½ Morgen halte; sondern er enthält nicht mehr, als 5 Morgen.

Art. 7.

Es ist Wahrheit, daß in der Gegend um Rehwollen, sobald von Morgen Landes gesprochen wird, man immer einen Rheinischen Morgen darunter verstehe.

Art. 8.

Es ist wahr, daß der Cammer-Rath Welzer in eben dem Brief, welcher die Er-

 klärung

Klärung auf die Anfrage des Reproducenten über den Preiß der zu erkaufenden Grundstücke enthält, angegeben hat: es solle als Preis, eins in das andere gerechnet, 500 Fl. für jeden Morgen Landes in Ansatz gebracht werden.

Erhellet aus dem Document sub ⊙.

Art. 9.

Es ergiebt sich aus der Berechnung, daß die Kaufsumme nach der angegebenen Morgenzahl ausgeworfen ist, und $24\frac{1}{2}$ Mal 500, die Summe von 12250 ergiebt.

Art. 10.

Es ist wahr, daß der Oeconom Landaus kurz nachher auf diesen erwähnten Brief vom 20. April 1802 dem Cammer-Rath Welzer geantwortet: er finde zwar den Preis zu 500 Fl. für den Morgen im Durchschnitt gerechnet etwas sehr hoch, allein er hoffe, bey dem Abschluß des Kaufes werde sich auch noch etwas mindern laßen.

Art. 11.

Wahrheit ist es, daß an dem Tag, wo alsdann der Kauf wirklich abgeschloßen wurde, der Oeconom Landaus ausdrücklich vorschlug: daß für jeden Morgen 450 Fl. gerechnet werden sollten.

Art. 12.

Es ist wahr, daß der Cammer-Rath Welzer aber durchaus nichts von der einmal gethanen Foderung nachgelaßen hat, sondern darauf beharrte, daß nur für 12,250 Fl. die befraglichen Feldgrundstücke käuflich überlaßen werden könnten?

Art. 13.

Es ist wahr, daß hierauf sogleich der zwischen dem Cammer-Rath Welzer und dem Oeconomen Landaus abgeschlgaen Kauf-Contract schriftlich aufgesetzt wurde.

Art. 14.

Es ist wahr, daß, in Bezug auf die Beschreibung der Feldgrundstücke selbst, nichts, als die Nahmhaftmachung ihrer Lage, dem Kaufdocument einverleibt ist.

Art. 15.

Es ist wahr, daß, während der ganzen Verhandlung an dem Tag des Abschlußes des Kaufes, von dem Cammer-Rath Welzer zu wiederholten Malen erklärt worden ist, es wären die sämmtlichen an den Oeconomen Landaus verkauften Rittergutsgrundstücke freye Grundstücke.

Art. 16.

Es ist wahr, daß unter andern in dem Kaufaufsatz die Clausel mit einverwebt wurde: wie der Oeconom Landaus sich verbindlich mache, die etwaigen auf den erkauften Rehwoller Rittergutsgrundstücken liegenden Lasten zu übernehmen, und daß ihm die Grundstücke so, wie sie der Herr Verkäufer benutzt und besessen, verkauft würden?

Ergiebt sich aus dem eignen Anführen des Gegentheils im Art. prob. 22.

Art. 17.

Art. 17.

Es ist richtig, daß der Oeconom Landaus bey dem Durchlesen des Kauf-Aufsatzes den Cammer-Rath Welzer ausdrücklich darüber zur Rede gestellt: was damit gemeint sey, daß er, der Käufer, die auf den Grundstücken haftenden Lasten mit übernehmen solle, da ihm doch nichts von Lasten, welche darauf hafteten, gesagt worden sey?

Art. 18.

Eben so wahr ist es, daß der Cammer-Rath Welzer darauf erwiedert: diese Clausel sey eine ganz gewöhnliche, und diene blos dazu, um sich bey Abschließung eines Kaufes für künftigen Gewährs-Ansprüchen sicher zu setzen, weil bisweilen Proceße über Abgaben entständen, an welche man gar nicht gedacht habe?

Art. 19.

Es ist aber wahr, daß der Herr Cammerjunker von Rehl, solange er das Ritterguth Rehwollen und insbesondere den Strich Arthfeld an der Waldheide beseßen, alljährlich an das Stift Clanz in Lausingen den Fruchtzehend von jenem Strich Arthfeld an der Waldheide abgegeben hat?

Verzeichnis der Beweismittel.

Urkunden.

Ein vom Hrn. Cammer-Rath Carl Welzer an den Oeconomen Christian Landaus zu Rehwollen geschriebenen Brief d. d. Lausingen den 20. April 1802. Original.

Der Eyd wird angetragen über die

Art. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 18 et 19.

Gegenbeweis-Untretungs-Schrift

praes. den 19ten Octbr. 1803.

Decret an den Hrn. Cammerjunker Franz von Rehl auf Rehwollen.

Decret. ad nr. 17.

Der Oeconom Christian Landaus zu Rehwollen hat, in Sachen seiner entgegen dem Herrn Cammerjunker Franz von Rehl, unterm 19ten dies. den ihm nachgelaßenen Gegenbeweis angetreten, und dabey sich des dem Herrn Reproducten bereits im Original vorgelegten Welzerischen Handbriefes, so wie des Eydes-Antrages über die Art. 2—7, 10—15, 17—19., als Bewelsmittel bedient. Es wird daher hiermit dem Herrn Cammerjunker von Rehl das eine Exemplar der Beweis-Antretungsschrift mit der Auflage mitgetheilt, seine Erklärung über die Aechtheit der besagten Urkunde, ingleichen auch auf den Eydes-Antrag, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist zu den Acten zu bringen.

Decr. Rehwollen am 22. Octbr. 1803.

Fürstl. Starkenfelsisches Amt das.

Notification an den Oeconomen Christian Landaus.

Am 24. huj. erhielt der Rehwoller Stadtbothe dies Decret zur weitern Bestellung an Hrn. C. R. Welzer, und an demselben Tag auch der Oeconom Landaus die Notification ausgehändiget.

Gotth. Blasius. A. Dr.

Hochedelgebohrner,

Insonders hochzuverehrender Herr Aints-Kastner!

Zur schuldigen Folgeleistung des an meinen Herrn Constituenten erlassenen am 24sten vorigen M. insinuirten Decretes, verfehle ich nicht, in dessen Namen die aufgegebenen Erklärungen dahin zu bewerkstelligen: daß der im Termin vom 19ten vor. M. vorgelegte Handbrief für einen, von mir selbst geschriebenen, Handbrief anerkannt wird, jedoch derselbe sich die Einreden gegen dessen Beweiskraft vorbehält.

Soviel gerechte Einwendungen sich aber gegen die Zulässigkeit des gebrauchten Eydesantrages machen ließen, so wenig will man sich diesseits derselben bedienen; sondern die Erklärung auf den Eydesantrag dergestalt bewerkstelligen, daß mein Constituent den 7ten, 10ten, 11ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten und 19ten Artikel hiermit vollkommen und von Wort zu Wort einräumt, hingegen, da er den Innhalt des 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten, so wie auch des 17ten und 18ten Artikels nicht als wahr annehmen kann, den ihm über diese Artikel zugeschobenen Eyd dem Deferenten hiermit zurückgeschoben haben, und nunmehro erwarten will, wie sein Gegner, in einem vom wohllöblichen Amte anzuberaumenden Termin den Eyd selbst ableisten werde.

Der ich mit schuldiger Hochachtung mich nenne

Ew. Hochedelgebohrnen

Lausingen am 5ten
Nov. 1803.

ganz ergebenster
Carl Welzer, C. R.

Nr. 18.

in duplo.

Zu Hochfürstl. Starkenfelsischer Rehwollen.

rückständige Kaufgelder betr.

Abgemüssigte Erklärung

über das producirte Document und den Eydesantrag bey der Gegenberweisführung

des Herrn Cammerjunkers von Rehl wegen

gegen

den Oeconomen Christian Landaus, zu Rehwollen, Beklagten, Producten und Reproducenten.

Praes. am 7ten Nov. 1803.

Decr. ad Nr. 18.

Decret an den Oeconomen Christian Landaus in Rehwollen.

Aus beyliegendem Exemplar der abgegebenen Erklärung des Herrn Cammerjunkers von Rehl über den ihm bey dem Gegenbeweis zugeschobenen Eyd wird der Oeconom Christian Landaus mit mehrerem ersehen, wie ihm erster den Eyd zurückgeschoben.

Da nun zur Ableistung dieses Eydes der 28ste dies. M. terminlich anberaumt worden ist; so wird der Oeconom Christian Landaus hiermit geladen, ersagten Tages an gewöhnlicher Amtsstelle zu gehöriger Gerichtszeit zu erscheinen, und, sofern er es mit gutem Gewißen zu thun vermag, den Eyd, nach beyliegender Eydesformel, bey Strafe der Verweigerung desselben, abzuleisten; jedoch bleibt ihm vorbehalten, sofern er etwas gegen die geschehene gegnerische Erklärung, oder die Eydesformel, zu erinnern haben sollte, solches spätestens 8 Tage vor dem Termin anzuzeigen. Decr. Rehwollen am 8ten Nov. 1803.

F. Starkenfelsisches Amt das.

Insinuirt dem Oeconomen Landaus am 11ten November zu eignen Händen.

Gotth. Blasius. A. Dr.

Nr. 28.

Zum herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, Hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr!

Rubricirter Beklagter und Reproducent verehrt zwar das, unter dem 21sten vor: Mon: an ihn erlassene, und am 24sten ejusdem ihm eingehändigte Decret mit schuldiger Hochachtung, findet sich aber um deswillen ausser Stand und Pflicht, selbigem nachzuleben, weil er gesonnen ist, vorerst einen Gegenbeweis zu führen.

♂ Behufs dessen überreicht er, sub signo ♂ angefügt, einige Articul, benennet hierzu die im Directorio verzeichneten Zeugen, erweißt einen Theil
M. jener Articul durch das sub M. angelegte, von dem Herrn Amtsphysicus Doc. Medic. Friedrich Christian Graf ausgestellte, Attest, welche Urkunde, da solche den öffentlichen beyzuzählen ist, einer besondern Recognition oder Agnition nicht bedarf, und bittet decentest:

einen Productions-Termin anzuberaumen, auf solchen die unter der Gerichtsgewalt Herzogl. Amtes Bedolsheim befindlichen Zeugen I. III. et IV. zur Vereyd- und Abhörung vorzuladen, in Ansehung der Zeugin II. aber bey deren ordentlichen Instanz, der Herzoglichen Regierung

zu Anteberg, um derselben eydliche Vernehmung nachzusuchen, dabey auch, comm. com., reproductischem Theil, zuläßige Fragstücke beyzugeben und der Zeugen-Production und Vereydung beyzuwohnen, frey zu stellen, nach deren Verhör aber, und wann solches in einen Rotul gebracht und eröffnet seyn wird, die Acten zuförderst an die medicinische Facultät der Landesuniversität zu Anteberg zu versenden, um über den Innhalt des 35, 36, 37 und 38sten Gegenbeweis-Articul ein weises Gutachten zu ertheilen.

Indem ich übrigens das milde Richteramt anrufe, überall pro ut moris et styli rechtlich zu verfügen, und jede bessere Vorstellung und Bitte zu ergänzen, verharre ich mit Respect

Ew. Wohlgebohrnen

Bebolsheim den 1ten
Nov. 1803.

gehorsamster
Conc. Carl Stöhring.

gehorsamster
Ehrhard Flading.

8

Gegenbeweis-Articul

in Sachen

des Kaufmanns Ehrhard Fladings, zu Bedolsheim, als Vormunds dessen Pflegebefohlnen August Saden, Beklagtens, jetzt Reproducentens,

gegen

den Kaufmann Conrad Saden und dessen Schwester, Dem. Heinrietten Saden, daselbst, Klägere, nun Reproducte.

pncto filiationis et heredit. petitionis.

Art. reprob. 1.

Zeugin I. hat bey der verstorbenen Commercienräthin Saden im Frühjahr und Sommer 1800, bis diese am ersten October dieses Jahres verstarbe, als Dienstmagd gedient.

Art. reprob. 2.

Zeugin II. hat im Sommer und Herbst 1800, besonders in den Monaten August, September und October, ihre Schwester, die Commercienräthin Saden zu Bedolsheim, in dieser Stadt mehrmals besucht.

Art. reprob. 3.

Der Zeugin I. II. und III. ist wohl bekannt, daß die verstorbene CR. Saden im Sommer und Herbst 1800 bis an ihren Tod sehr kränklich und elend war.

Art. reprob. 4.

Nach dem Innhalt des schriftlichen Zeugnißes des öffentlich angestellten und verpflichteten Amtsphysicus, Herrn D. Med. Friedrich Christian Graf, zu Bedolsheim, war die Frau CR. Saden hectisch, und in den Monaten Jul, August, September und October, bereits äußerst entkräftet, auch seit der Mitte des Septembers bis an ihren Tod mehr bettlägrig, als im Stande, sich ausser dem Bette zu erhalten.

Urkunde M.

Art. reprob. 5.

Zeugin I. et II. hat in dem Monat August, September und October, 1800 die verstorbene CR. Saden oft weinen sehen.

Art. reprob. 6.

Auch hörte Zeugin I. et II. zu jener Zeit die CR. Saden oft darüber jammern und klagen, „daß ihre Schwägerin, die Demoiselle Heinriette Saden, sie schändlich verläumde."

Art. reprob. 7.

Insonderheit kann Zeugin II. wahrhaft ausreden, daß gegen das Ende des Septembers 1800 ihre genannte verstorbene Schwester darüber jammerte und wehklagte, „die Dem. Heinriette Saden habe sogar nach Hamburg an ihren, der CR. Saden, Mann geschrieben, um diesem in den Kopf zu setzen, der Hauptmann Morsebrug sey der Urheber ihrer Schwangerschaft.“

Art. reprob. 8.

Wie Zeugin I. II. et III. sich noch erinnert, so erwartete man schon gegen das Ende des Monats Septembers 1800 die Niederkunft der Frau CR. Saden.

Art. reprob. 9.

Es wurde auch Zeugin I. schon vorher von der CR. Saden an den Herrn D. Med. Graf abgeschickt, um diesen beyzurufen.

Art. reprob. 10.

Zeugin I. et II. war gegenwärtig, als, ungefähr nach Eintritt des Octobers 1800, der Herr D. Med. Graf der Frau CR. Saden empfahl, „sie solle nur nahrhafte Speisen zu sich nehmen und übrigens den Gemüthsunruhen nicht zu sehr nachhängen.“

Art. reprob. 11.

Auch vernahm dazumal die Zeugin I. et II, daß Herr D. Med. Graf äußerte, „die Niederkunft der Frau CR. Saden schiene durch ihre Kränklichkeit und Schwäche verzögert zu werden.“

Art. reprob. 12.

Es wurde auch Zeugin III. im Anfang des Octobers 1800. von der Frau CR. Saden, deren Schwangerschaft wegen, zu Rathe gezogen.

Art. reprob. 13.

Zeugin III. versicherte dazumal, „die Niederkunft der Frau CR. Saden stehe täglich bevor.“

Art. reprob. 14.

Nachher gieng auch Zeugin III. von der Zeit an täglich in die Wohnung der Frau CR. Saden und äußerte oft gegen Zeugin I, „solch eine Verzögerung sey ihr noch nicht vorgekommen.“

Art. reprob. 15.

Auch der Hausarzt, Herr D. Med. Graf, machte täglich einen oder mehrere Besuche in dem CR. Sadenischen Hause.

Art. reprob. 16.

Die Frau CR. Saden nahm aber immer mehr an Kräften ab.

Art. reprob. 17.

Und Herr D. Med. Graf ließe sich gegen Zeugin III. vermerken, „er zweifle daran, daß ein lebendiges Kind zur Welt kommen und die Mutter die Geburt aushalten werde.“

Art.

Art. reprob. 18.

Endlich, am 27sten October 1800, Vormittags, vermerkte die Frau CR. Saden Schmerzen, welche Zeugin III. für Geburtswehen erklärte.

Art. reprob. 19.

Diese Wehen dauerten auch diesen Tag und die darauf folgende Nacht fort, bis an den Morgen des 28sten Octobers.

Art. reprob. 20.

Allein um diese Zeit wurden die Schmerzen gelinder und hatten sich am 28sten October Nachmittags gänzlich wieder verlohren.

Art. reprob. 21.

Die Frau CR. Saden verfiel nun in einen Schlaf, von welchem sie erst am 29sten frühe erwachte.

Art. reprob. 22.

Nun aber fanden sich auch die Wehen wieder heftig ein.

Art. reprob. 23.

Es verfloße jedoch der ganze 29ste October, nebst der darauf folgenden Nacht, und Zeugin III. vermogte nicht, dem Leiden der Frau CR. Saden ein Ende zu machen.

Art. reprob. 24.

Während dessen war auch der Herr D. Medic. Graf beygerufen, ab- und zugegangen, jedoch auch diesem glückte es nicht, die Geburt zu beendigen.

Art. reprob. 25.

So währte die Sache den 29sten October bis Nachts 11 Uhr fort.

Art. reprob. 26.

Um diese Zeit fiele die Frau CR. Saden abermals in einen Schlaf.

Art. reprob. 27.

Der diesen Tag über anwesende Herr D. Med. Graf begab sich also nach Haus, verabredete jedoch mit Zeugin III, daß er um 12 Uhr wieder kommen und die nöthigen Instrumente, deren Anwendung sich nicht würde umgehen lassen, mitbringen wolle.

Art. reprob. 28.

Nach halb zwölf Uhr erwachte aber die Frau CR. Saden, und die Wehen wurden noch heftiger.

Art. reprob. 29.

Ungefähr eine gute Viertelstunde nachher entbande Zeugin III. die Frau CR. Saden von einem Knaben.

Art. reprob. 30.

Eben schlug es zwölf Uhr, als dieser Knabe von seiner Mutter gesondert wurde.

Art. reprob. 31.

Dieser Knabe war vollreif und von ansehnlicher Länge, jedoch sehr schwach und nicht wohl genährt.

Art. reprob. 32.

Kurz daranf traf auch Herr D. Med. Graf wieder ein, bemerkte aber sogleich, daß die Frau CR. Saden ihrem Tod nahe sey.

Art. reprob. 33.

Um Ein Uhr war sie auch bereits gestorben.

Art. reprob. 34.

Der Leichnam der Frau CR. Saden wurde am 3ten November 1800. von dem Herrn D. Med. Graf secirt, und dieser fande nicht nur derselben Lunge fast ganz vereitert, sondern auch eine gänzliche Schlaffheit aller innern Theile, überhaupt den Zustand höchster Schwäche.

Urkunde M.

Art. reprob. 35.

Nun sind verspätigte Geburten so wenig unerhört, als für physisch unmöglich zu achten.

Art. reprob. 36.

Und der Grund einer solchen Verspätigung kann vorzüglich in der Gemüths- und Körperbeschaffenheit der schwangern Mutter liegen.

Art. reprob. 37.

Jener in den vorgängigen Articuln angeführte Gemüths- und Körperzustand der verstorbenen Frau Commercien-Räthin Saden war aber vorzüglich geeignet, die Ausbildung ihrer Frucht in der gewöhnlichen Zeit zu verhindern.

Art. reprob. 38.

Auch würde die Geburt selbst wenigstens einige Tage früher sich ereignet haben, hätten nicht der Mutter die dazu gehörigen Kräfte gefehlt.

Der 35, 36, 37 und 38ste Gegenbeweis-Articul soll durch ein von einer medicin. Facultät beyzuholendes Gutachten dargethan werden.

Art. reprob. 39.

Ohnehin ist unter den vorarticulirten Verhältnißen juridisch anzunehmen, der August Saden sey bereits am 27sten October 1800. Vormittags gebohren.

Denn um diese Zeit wollte die Dirne, ihn von seiner Mutter führen, und ohne ungewöhnliche Hindernisse würde selbiges geschehen seyn.

Art. reprob. 40.

Aus diesem folgt, August Saden wurde, wie rechtlich zu fingiren stehet, noch vor Ablauf des 300sten Tages nach der Abreise seines Vaters, des zu Hamburg verstorbenen Commercienraths Saden, zur Welt gebracht.

Art. reprob. 41.

Indem, wie Zeugin I. und II, auch Zeuge IV. sich noch genau entsinnen, der Herr Commercienrath Heinrich Saden seine lezte Reise, auf welcher er zu Ham-

burg verstarb, am 31sten December, nach dem Mittags-Essen, gegen Zwey Uhr hin, anzate.

Art. reprob. 12.

Mithin ist des klagenden Theils vermeintlicher Beweis durch den Gegenbeweis gänzlich entkräftet.

Wird die Folge des beendigten Gegenbeweißes seyn.

Denominatio testium cum directorio.

Zeugin I. Elisabetha Döring, jetzt Dienstmagd bey dem Accis-Einnehmer Petersen allhier. ad art. repr. 1. 3. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. et 41.

Zeugin II. Demoiselle Julie Mariane Föhring, Tochter des Herrn Landrenthmeisters Albert Föhring, zu Sommerheyde. ad art. reprob. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 16. et 41.

Zeugin III. die Hebamme Sabina Maria Klotzin, allhier. ad art. probat. 3. 8. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32 et 33.

Zeuge IV. Carl Gradt, Inspector am hiesigen Fohlenthor. ad art. reprob. 41.

Caetera suppleat dexteritas domini examinatoris.

M.

Der Unterzeichnete kann hiermit Amts- und Pflicht wegen bezeugen, 1) daß er in dem Monat Jul 1800, als Arzt der verstorbenen Frau Commercienräthin Saden allhier, an dieser alle Kennzeichen eines hectischen Zustandes entdeckte, und daß, aller ärztlichen Bemühungen ungeachtet, derselben Körper und Kräfte nach und nach so abzehrten, daß sie seit der Mitte des Septembers besagten Jahres nur selten ausser dem Bette seyn konnte, zumalen eine hohe Schwangerschaft ihre Schwäche und Kränklichkeit vermehrte; 2) daß besagte Frau Commercienräthin Saden, nach einer ungewöhnlich schweren Geburt, bey welcher sie fast drey Tage in den heftigsten Kindesnöthen zubrachte, endlich, nachdem unterschriebener bereits entschlossen war, das Kind vermittelst chyrurgischer Instrumente von der Mutter zu sondern, in der Nacht vom 29 zum 30sten October 1800 mit einem Knaben, welcher, obwohl schwächlich, alle Kennzeichen der höchsten Reife an sich hatte, zwar natürlich entbunden wurde, jedoch 3) ungefähr eine Stunde darauf verstarbe, und bey der sodann vorgenommenen Section nicht nur derselben Lunge fast gänzlich vereitert, sondern auch an den übrigen inneren und äußeren Theilen ihres Körpers eine gänzliche Schlaffheit und jedes Merkmal des Zustandes der höchsten Schwäche befunden wurde. Bedolsheim den 25sten October 1803.

(S.) Friedrich Christian Graf, Fürstl. Antebergischer Amtsphysicus des Amtes Bedolsheim.

praef. d. 4ten Nov. 1803.

Antretung eines Gegenbeweißes

mit innen enthaltener Bitte,

des Kaufmann Ehrhard Fladings, zu Bedolsheim, als Vormunds des unmündigen Auguſts Sadens, Beklagtens, jetzt Reproducentens,

gegen

den Kaufmann Conrad Saden und deſſen Schweſter Dem. Heinriette Saden, daſelbſt, Klägere, nun Reproducten.

in duplo.

Hat Anfugen unter ♂ et M.

pnct. filiat. et hered. petit.

nunc reprobationis.

IV. Decret

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinrietten Saden, gegen des unmündigen Auguſts Saden Vormund, Ehrhard Flading, wird erſtern der von Seiten des letztern ſub praef. d. 4ten l. Mon. eingereichte Gegenbeweis ad notitiam communicirt, ſolcher aber, weil er nicht nur an ſich betrachtet unerheblich, ſondern auch in den Rechten es nicht erlaubt iſt, nach eröffnetem Zeugenverhör anderweit Zeugen über dieſelben Puncte zu produciren, ſofort verworfen, und reproducentiſcher Vormund auf das unter dem 21ſten Octob. erlaſſene Decret zurück verwieſen.

Bedolsheim, den 5ten Nov. 1803.

Herzogl. Antebergiſches Amt allda.

Exped. d. 7ten Nov. 1803.

Beyden Theilen reſp. c. dupl. exhib. am 7ten November durch den Amtsdiener Sixt Babelhof, wie dieſer ad acta anzeigt, inſinuirt.

Bed. d. 8ten Nov. 1803.

Carl Romelius.

Nr. 29.

Zum Herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim Höchstverordneter Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, hochgeehrtester Herr!

Reproducenten hätte, bey aller Hochachtung, welche er für richterliche Verfügungen und Entscheidungen hat, nichts unerwarteter kommen können, als das in rubricirter Sache unter dem 5ten lauf. Monats an ihn erlassene, ihm am 7ten eben dieses Mon. insinuirte, amtliche Decret, welches desselben unter dem 1sten Nov. überreichten Gegenbeweis sofort verwirft.

Hierbey kann er um so weniger sich beruhigen, als er nicht seine Sache verficht, sondern diejenige eines unmündigen Pflegebefohlnen, in Rücksicht auf welchen das verehrliche Richteramt einer so strengen Verfügung um so mehr sich enthalten sollen, als vorliegenden Falls nicht von einer Kleinigkeit, sondern von Ehre und Lebensglück eines Subjects die Rede ist, dessen Vertheidigung nicht von eigenen Kräften abhängt, vielmehr der Obrigkeit zur besondern Pflicht obliegt. Und wenn gleich diese sich nicht in Partheylichkeit äußern soll, so erfordert sie doch eine ernste Beleuchtung des dem Pflegebefohlnen zukommenden Rechts und macht ein diesem nachtheiliges Durchgreifen sehr bedenklich.

Beklagter Vormund sieht sich daher nothgedrungen, das Rechtsmittel der Revision gegen das Eingangs erwähnte Decret einzulegen und solches auch sofort zu rechtfertigen.

Die Beschwerde bestehet lediglich darinnen:

„daß der diesseits angetretene Gegenbeweis für verwerflich geachtet werden „soll."

Daß er dieses Schicksal nicht verdiene, läßt sich am füglichsten durch eine Widerlegung der richterlichen Entscheidungs-Gründe jenes Decrets ausführen.

Besagter Beweis soll verwerflich seyn

1) weil er an sich betrachtet unerheblich, und
2) weil es in den Rechten nicht gestattet wäre, nach eröffnetem Zeugenverhör anderweit Zeugen über dieselben Puncte zu produciren.

Es hat aber

ad 1.

das venerirliche Richteramt nicht näher heraussetzen wollen, „in wie fern und weshalb denn eine Unerheblichkeit sich annehmen lasse," und Reproducent muß daher die Erheblichkeit von mehreren Puncten aus zeigen.

Der Gegenbeweis ist

a) im allgemeinen erheblich, weil er dem Beklagten nr. act. 6. ausdrücklich nachgelassen, und dieses Erkenntnis auch rechtskräftig worden ist.

sententia judicata autem jus inter partes facit.

Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. I, Sect. I. mbr. IV. Cap. III. §. 1. et nota *.

Es könnte hierbey den Anschein haben, als sey dieser Bescheid blos von einem directen Gegenbeweis zu verstehen, und daß folglich ein solcher nur insofern erheblich gewesen seyn würde, als Beklagter gerade das Gegentheil des dem Kläger nr. act. 6. vorgeschriebenen Beweissatzes darthun wollen; allein eines Theils begreift die Gestattung eines Gegenbeweißes sowohl den directen, als indirecten, stillschweigend in sich, und andern Theils zeigt das Decret ad nr. act. 7 et 8, wann man solches mit dem vergleicht, was der Kläger nr. act. 7. vorgebracht hatte, nicht undeutlich darauf hin, daß dem Beklagten ein indirecter Gegenbeweis sich nicht absprechen lasse.

Und diese Erklärung ist um so mehr begründet, da sie nicht nur mit der Lehre bewährter Rechtslehrer übereinstimmt,

Hellfeld, in jurispr. for. §. 116.
Wernher, in sel. obs. for. T. III. P. 3. obs. 36. ibiq. all.

sondern auch überhaupt, sobald das Rechtsverhältnis zwischen einem Kläger und Beklagten zweifelhaft scheint, die Auslegung zu Gunsten des letztern geschehen muß.

favibiliores enim rei potius quam actores habentur.

L. 125. Dig. de regulis juris.
L. 38. Dig. de re judicata.

Läßt diesemnach die befragte Erheblichkeit und Zulässigkeit im allgemeinen sich nicht verkennen, so kommt es

b) nur noch darauf an, ob in concreto der nr. act. 23. angetretene Gegenbeweis erheblich sey. Dafür aber sprechen die Articul von selbst, so daß eine Hinweisung auf selbige jede weitere Rechtfertigung vertritt und entbehrlich macht.

Man wiederholt hierzu alles, was nr. act. 2 et 4. umständlich ausgeführt wurde.

Was sodann

ad 2.

den hierunter erwähnten richterlichen Entscheidungsgrund anlanget, so ist es ja eine sehr alltägliche Rechtswahrheit, daß, gemeinen Rechten nach, ein, auch mittelst Zeugen geführt werden sollender, indirecter Gegenbeweis dann allerdings noch Statt findet, wann schon die Zeugen-Aussagen des Hauptbeweißes eröffnet sind.

Claproth, in dem ordentl. bürgerl. Proceß. Thl. II. §. 302.
Danz, in dem ordentl. bürgerl. Proceß, §. 275.
Martin, in dem gem. deutsch. Proceß, §. 141.
Grolmann, in der Theorie des ger. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstritt. §. 187. in fine.

Denn der sogenannte indirecte Gegenbeweis ist seiner Natur nach ein selbstständiger Beweis über des Beklagtens Einreden,

Gaill, in obs. pract. Lib. I. obs. 105. nr. 16.
Gönner, im Handbuch des Proceßes. Thl. II. Abhandl. XXXIV. th. XII. seqq.

deren Wahrheit oder Unwahrheit erst dann in Betracht kommt, wann der Innhalt der Klage dargethan ist.

L. 9. Cod. de exceptionibus.

Es folgt mithin aus diesen Verhältnißen von selbst, daß der Grund der Verordnung des römischen und canonischen Rechts

Nov. 90. Cap. 4. §. 1.

Cap. 25. X. de testibus,

welche Gesetze das ad nr. act. 28. decretirende Richteramt verleitet haben mögen, auf den indirecten Gegenbeweis durchaus sich nicht anwenden läßt.

Die Articul nr. act. 28. sind dahin gerichtet, des Beklagtens nr. act. 2. sub nr. 3. vorgeschützte Einrede darzuthun — sie sind keinesweges ein directer Gegensatz des von dem Kläger nr. act. 16. gestellten Hauptbeweißes.

Und wann den art. prob. 38. bis 41. ein solcher Anschein angedichtet werden sollte, so ist zu bedenken, daß zu dem 38 bis 40sten keine Zeugen ernannt sind, und daher jenes römische und canonische Recht abermals nicht im Wege stehet,

Martin, l. c. §. 141. nota v.

Hofacker, in princ. jur. civil. T. III. §. 4441.

der art. reprob. 41. aber gleichfalls keine directe Negation einer producentischen Behauptung, vielmehr einen solchen Umstand in sich faßt, worüber im Hauptbeweis Zeugen gar nicht vernommen wurden.

Die Besorgnis einer Subornation der zu diesem einzeln Gegenbeweissatz benannten Zeugen fällt mithin hier gänzlich hinweg; und wann dieses ist, so leidet selbst die gesetzliche Regel, auf welche das beschwehrende Decret ad nr. act. 28. hindeutet, mancherley Abfälle.

Gaill, l. c. Lib. I. Obs. 105. nr. 2. seqq.

Auf jeden Fall aber würde dem unmündigen August Saden Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand gegen eine Lage des Proceßes angedeihen müßen, welche, sollte dem oft gedachten gravirlichen Decret nachgegangen werden, für selbigen die empfindlichste Läsion zur Folge haben müßte.

Beklagter und reproducentischer Vormund bittet daher als nunmehriger Re-
vident:

der Revision zu gestatten und, com. com. die Acten an ein unpartheyisches juristisches Spruchcollegium einzusenden, damit von solchem erkannt werde:

Nunmehr aus den Acten soviel zu befinden, daß der angetretene Gegenbeweis weder für unerheblich, noch für unzuläßig zu achten, vielmehr in dessen Betracht dem reproducentischen Gesuch nr. act. 28. gemäs zu verfügen und weiter nach der Ordnung des Proceßes zu verfahren sey.

Ich verharre, desuper — implorando, mit aller Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

Bebolsheim den 16ten
Nov. 1803.

gehorsamster
Conc. Carl Stöhring.

gehorsamster
Ehrhard Flading.

praef. den 17ten Nov. 1803.

Interpositio et justificatio revisionis,

cum petito pro transmissione actorum ad Collegium juridic. impartiale,

des Kaufmanns Ehrhard Fladings, Vormunds des unmündigen Augusts Saden, zu Bedolsheim, Beklagtens und Reproducentens, jetzt Revidentens,

gegen

den Kaufmann Conrad Saden und Dem. Heinriette Saden, daselbst, Klägere, Reproducte, nun Revisen.

in duplo

pncto filiationis et heredit. petitionis.

nunc reprob. et revision.

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Dem. Heinrietten Saden, allhier, Klägeren, gegen des unmündigen Augusts Saden Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, allhier, Beklagten, wird erstern das Duplicat der von dem leztern sub hodierno überreichten so rubricirten interpositio et justificatio revisionis vorläufig notitiae causa mitgetheilt, zugleich transmissio actorum an ein Spruchcollegium, zum Erkenntnis über den Punkt der Zuläßigkeit der eingelegten Revision, erkannt, auch term. ad inrotulanda acta auf

den 2ten künft. Mon. December

anberaumt, und Revidenten auferlegt, in diesem Termin 10 Thl. Versendungs-Kosten in vollwichtigem Golde zu erlegen.

Decret. Bedolsheim den 17ten Novemb. 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Beyden Theilen resp. c. dupl. insinuirt. d. 18ten Nov. 1803.

R.

Nr. 30.

In Gegenwart
des Herrn Hofraths und Amtmanns Wittemann.

Actum Bedolsheim den 2ten Dec. 1803.

Vor Amt erscheinen

Herr Reg. Adv. Carl Stöhring, Nahmens des Kaufmanns Ehrhards Fladings allhier, Vormunds des Augusts Sadens,

ingleichen

Herr Regierungsadvocat Gottfried Baum, als Bevollmächtigter des Kaufmanns Conrad Sadens und Dem. Heinrietten Saden,

beyde Sachwalter finden die Acten von nr. 1. bis nr. 29. vollständig, erster erlegt 10 Thl., an 2 Louisd'or, Versendungskosten, und lezter protestirt gegen die Spruchcollegia zu Anteberg, weil daselbst der Bruder der verstorbenen Frau Commercienräthin Saden, Herr D. und Prof. Föhring, Beysitzer sey; dahingegen Herr Reg. Adv. Stöhring erklärt, wie er lediglich dem Amt zur Erwägung überlasse, ob der von Seiten des klagenden Theils angegebene Grund für hinlänglich zu achten wäre, den landesgesetzlichen locum ordinarium zu übergehen, übrigens aber gegen die juristischen Spruchcollegia zu Heidelberg, Fuld und Wirzburg protestire.

Es wurden hierauf die Acten, nachdem beyden Anwälden die bereits entworfene Missive im Concept vorgezeigt worden, und sie hieran eine Ausstellung zu machen nicht vermogt, in derselben Gegenwart eingepackt und sowohl mit dem Amtssiegel als dem Petschaft der erschienenen Sachwalde belegt.

Nachrichtl. ut supra.

Carl Romelius.

Nr. 31.

An Hochlöbliche Juristen-Facultät zu

V. V.

Aus den mitfolgenden wegen Kind- und Erb-Rechts-Strittigkeiten zwischen dem Kaufmann Conrad Saden und dessen Schwester Heinrietten Saden, zu Bedolsheim, Klägere, an einem, und des unmündigen Augusts Saden Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, eben daselbst, Beklagten, am andern Theil, ergangenen Acten entnehmen Ew. mit mehrerem, daß nach geschehener Eröffnung der Aussagen der von Seiten des klagenden Theils zu dem ihm aufgelegt gewesenen Hauptbeweißes ernannten Zeugen, der Beklagte

nr. act. 28.

einen Gegenbeweis antreten wollen, dieser aber aus den

in decr. ad nr. act. 28.

angeführten Gründen verworfen worden.

Da nun Reproducent wider dieses Decret

nr. act. 29.

Revision eingewendet und um Actenversendung gebethen hat, Amtswegen aber

per decr. ad nr. 29.

diesem Verlangen insoweit nachgegangen wurde, daß ein auswärtiges Erkenntnis darüber eingeholt werden solle, „ob der Revision zu gestatten sey oder nicht?" so ersuche ich Ew. hiermit gehorsamst, nach collegialischer Erwägung eines Rechtsspruchs sich zu vereinigen und mir diesen, mit Zweifels- und Entscheidungsgründen, geneigt zugehen zu lassen.

Das dafür schuldige Honorarium wird das Postamt willig entrichten, ich aber bestehe mit Ehrfurcht

Bedolsheim den 2ten Dec. 1803.

Ew.

No. 11.

Zum Herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim Höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, hochgeehrtester Herr!

Der Commercien-Rath Kaufmann Heinrich Saden, allhier wohnhaft, war mit Sophien Carolinen, einer Tochter des Landrenthmeisters Albert Föhring, aus Sommerheyde, einige Jahre lang verheyrathet, ohne daß beyde diese Sadenischen Eheleute ein Kind erzeugt hätten.

Im December 1799 verreißte nun genannter Kaufmann Saden in seinen Handlungsgeschäften, und ist auf dieser Reise, in dem Monat October 1800, zu Hamburg verstorben. Sieben Monate nach desselben Abreise aus hiesiger Stadt gab sein benanntes Eheweib sich für schwanger aus, und gebahr auch am 30sten October des Jahres 1800 einen Knaben. Dieser, welcher in der Taufe den Nahmen August erhielte, annoch am Leben ist, und den hiesigen Kaufmann Erhard Flading zum Vormund gesetzt erhielte, wird von solchem als ein eheleiblicher Sohn des mehrerwähnten Commercien-Raths Heinrich Saden ausgegeben, und es hat daher der besagte Kaufmann Flading sich angemaßt, Nahmens seines Mündels des erstern, als dessen vorgeblichen Vaters, sämmtliches Vermögen in Besitz zu nehmen.

Allein jener Sohn der Sophie Carokine, gebohrn. Föhring, kann für einen eheleiblichen Sohn und Erben des verstorbenen Commercien-Raths Saden um deswillen nicht gehalten werden, weil derselbe länger als zehn Monate nach des letztern Abreise gebohren worden ist.

Vielmehr ist das Sadenische sämmtliche Vermögen den beyden Geschwistern des Erblassers, nemlich dem dermals zu Londen befindlichen Bruder desselben, Conrad Saden, und desselben Schwester, Demoiselle Heinriette Sadin, beyde allhier wohnhaft, gesetzlich angefallen.

In dem, unter A und B angefügten, Auftrag dieser beyden Intestat-Erben werde ich daher mit der Bitte klagbar:

nach geschehener Mittheilung dieses Libells an rubricirten Beklagten und dessen erfolgter Antwort rechtlich auszusprechen:

daß desselben Mündel August für einen Sohn des verstorbenen Heinrich Sadens nicht zu achten, jenem also ein Erbrecht auf dessen Vermögen nicht zustehe, solches vielmehr Klägers Principalen gesetzlich angefallen und daher Beklagter verbunden sey, sämmtliches jenes Vermögen, mit allen gezogenen und zu ziehen möglich gewesenen Früchten, nach einem zu Recht beständigen Inventario, herauszugeben, auch alle Proceßkosten allein zu tragen und zu ersetzen pflichtig.

Desuper implorando etc. verharre ich hochachtungsvoll

Ew. Wohlgebohrnen

Bedolsheim den 18ten
Febr. 1803.

gehorsamer Diener
Gottfried Baum

Copia.

A.

Für mich, meine Erben und Erbnehmen, beurkunde ich hiermit: daß, weil ich mich veranlaßt sehe, der Geschäfte meiner Handlung wegen, eine Reise in das Ausland zu unternehmen, und meine Rückkehr in meinen hiesigen Wohnort, oder, falls selbige unterweilen geschehen sollte, die Dauer meiner Abwesenheit nicht berechnen kann, deshalb aber die Vorsicht und Nothdurft es erfordert, zur Besorgung aller meiner, sowohl aussergerichtlichen als gerichtlichen, Geschäfte und Angelegenheiten, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, und nun, auf mein bittliches Ersuchen, der Herzoglich Antebergischen Regierungsadvocat, Herr Gottfried Baum, allhier zu Bedolsheim wohnhaft, sich bereit finden lassen und erklärt hat, gedachte meine sämmtlichen, in hiesigem Ort und Lande, oder auch in andern Gebieten, vorfallenden Geschäfte in meinem Nahmen und für mich zu besorgen, ich demselben, genannten Herrn Regierungsadvocaten Baum, für mich, meine Erben und Erbnehmen, hierdurch Auftrag, Vollmacht und Gewalt in der Mase ertheilt habe und ertheile, daß er, mein General-Bevollmächtigter, von jetzt an und auf so lange, bis ich diesen Auftrag ausdrücklich zurücknehme, alle meine aussergerichtlichen und gerichtlichen Angelegen- und Obliegenheiten, blos mit der Ausnahme des Verkehrs meines Handlungs-Gewerbes, im übrigen aber ohne alle Ausnahme, und insonderheit auch meine etwann vorfallenden Lehnsangelegenheiten, in meinem Nahmen und an meiner Statt, unternehme, besorge und ausrichte; diesemnach also

I.

alle Immobilien und dingliche Gerechtsamen, welche ich in hiesigem Ort, Lande, und andern Gegenden, würklich oder gleichsam, als Allodium oder Lehn, besitze, verwalte, und den von mir hierbey angestellten und angenommenen Dienern und Dienstleuten Anweisung und Befehl ertheile, ihnen Rechnung abfordere, deren Revision besorge, oder von einem Sachverständigen besorgen lasse, auch, nach Befinden, justificire, die Revenüen einnehme, die Güther, Gebäude und dingliche Gerechtsame, als Zehenden u. s. w., nach Gutdünken, ganz oder zum Theil, verpachte, und, jedoch mit Ausschluß der Macht, Grund und Boden, oder die Gerechtsame selbst, zu veräußern, mit diesen Bestandtheilen meines

Vermögens sowohl, als mit den dabey befindlichen Inventarien, erbauten Früchten, auch meinen zurückgelassenen Mobilien, dergestalt schalte und walte, wie ich es selbst zu thun Fug und Macht habe, und als ein guter Hausvater es unternehmen könnte und mögte; hiernächst

II.

für meine im Ort, Lande, oder irgendwo anders, ausstehende Activcapitalien Sorge trage, die Abzinßen hiervon, ingleichen die Hauptstamme, wann solche eingehen, oder von ihm, immaßen ihm frey stehen soll, aufgekündiget worden sind, einnehme, darüber quittire, die deshalb mir ausgestellten Wechsel, Obligationen und Schuldschriften, den zahlenden Schuldnern zurückgebe, und besagte eingegangenen Capitalien auf landübliche Interessen weiter auslehne, oder auf irgend eine ihm gutscheinende Weiße, als zu Ankauf liegender Gründe, dinglicher Gerechtsamen u. s. w., für mich verwende, übrigens auch hierbey alles erforderliche verrichte, dahingegen, falls erforderlich wäre, Geld zum Behuf der Verwaltung meines Vermögens aufzunehmen, solches für mich thue, auch, auf Verlangen der Gläubiger, solchen auf mein Vermögen eine General- oder Special-Hypothek ertheile; ferner

III.

für alle vorfallende Lehns-Angelegenheiten sorge, erforderlichen Falls die Lehn muthe und Muthscheine auswürke, auch Mitbelehnschaft und Hauptlehn besolge, Lehnseyde in meinem Nahmen ableiste, und alles, was mir als Lehnsmann selbst zu thun frey stehet, oder zu leisten obliegen könnte, Nahmens meiner ausrichte; endlich

IV.

was meine bereits anhängige, oder etwann entstehende, gerichtliche Geschäfte und Streitigkeiten anlanget, auch in allen diesen meinen gegenwärtigen und zukünftigen Sachen, solche mögen ein Gegenstand streitiger oder nicht streitiger Rechtspflege seyn, active und passive, bey meinem Leben für mich, und nach meinem Tode in meiner Erben Nahmen, vor einem jedweden Gerichte, erster und höherer Instanz, wohin sie irgends gedeyhen möchten, erscheine, die Güte pflege und Vergleiche abschließe, in Entstehung der Güte aber meine Nothdurft in allerley, ihm als Rechtskundigen beliebigen, Klage, Wiederklage, oder Vertheidigung vorbringe,

darüber

darüber mündlich und schriftlich handle, den Richter, aus zureichenden Gründen, perhorrescire, und den Perhorrescenz-Eyd leiste, den Vorstand der Wiederklage und Unkosten halber leiste, nicht weniger Sicherheit wegen Genehmigung und Fortsetzung des Rechtsstreites gebührend und unter Verpfändung meines Vermögens bestelle, Einreden jeder Gattung vorschütze, Eyde, selbst solche welche die Sache entscheiden, antrage, zurückgebe, annehme, und sich darzu in meinem und meiner Erben Nahmen anerbiete, selbige auch, wo es erlaubt ist, in meine oder meiner Erben Seele abschwöre, allerley an mich gerichtete Ladungen, falls solche auch mein persönliches Erscheinen erforderten, ingleichen andere Resolutionen, Notificationen und Decrete annehme, den Krieg Rechtens bejahend oder verneinend befestige, und wann solches von dem Gegentheil geschehen ist, deshalb gebührend verfahre, Fristen, zwey- drey- bis viermal, erheischender Nothdurft nach, suche, Urkunden in der Urschrift, oder auch deren beglaubte, oder nicht beglaubte, Abschriften, dem Befinden nach, als Originale anerkenne und jene zu recognosciren bitte, Beweis und Gegenbeweis führe, hierbey aller und jeder Beweismittel sich bediene, und solche wieder fallen lasse, die Zeugen-Rotul sich eröffnen lasse, Hauptschriften fertige und übergebe, compromittire, zu Bescheiden oder Urtheln schließe, selbige zu eröffnen bitte, Ungehorsamsbeschuldigungen vorbringe, Unkosten liquidire, die erkannten, so wie alles, was mir zugesprochen wird, in Empfang nehme und darüber quittire, ingleichen Revision und Supplication einwende, appellire, oder die Nichtigkeits-Klage anstelle, und diese Rechtsmittel fortstelle, einführe und rechtfertige, der Leuterung, Provocation und Appellation, so wie jedem mir zustehenden remedio oder beneficio juris, selbst auch dem ganzen Proceß, entsage, oder letztern wieder aufnehme, auf Arrest, gemeinen oder Landes-Rechtens, antrage und wieder relaxire, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aus jeder rechtlichen Ursache, ingleichen um Hülfsvollstreckung, Immission, Würderung, Sequestration oder Subhastation bitte und anhalte, selbige gebührend vollstrecken lasse, und, da dergleichen wider mich angeordnet würde, rechtliche Einreden, welche zuläßig sind und die Execution zu hindern vermögen, darwider gebrauche, dieselben fortsetze, und auch darinnen bis zum Beschluß und Enturthel verfahre, in Concurs-Proceßen um Bestellung eines Curatoris litis oder bonorum, auch um eydliche Specification des Gemeinschuldners Vermögen, nachsuche, desselben zur Ungebühr veräußerten Mittel revocire, mit den Gläubigern über Liquidität und Vorzugsrecht verfahre, auch bey allen vorstehenden und gleichmäsigen Handlungen einen oder mehrere After-Anwälde, so oft es ihm beliebet, an seine Stelle setze, diesen zu weiterer Substitution Gewalt ertheile, solche ebenmäsig toties quoties wieder zurücknehme, und

überhaupt alles andere zu jeder Zeit thun, vornehmen und verrichten könne, was die Sache und der Proceß erfordert, und ich bey persönlicher Gegenwart selbst verrichten könnte, sollte und mögte; wie denn auch in dem Fall, da ich selbst, bey etwanniger Anwesenheit, entweder mündlich oder schriftlich, vor Gericht handeln sollte, hierdurch dieses Mandat nicht revociret seyn, sondern zu allen Zeiten, durch alle Handlungen des Proceßes, vom Anfang bis zu Ende, bey Kräften bleiben soll; und da endlich obermeldter mein constituirter Bevollmächtigte und dessen Substituirte einer mehrern Gewalt, als hierinnen ausdrücklich gedacht und begriffen, bedürftig wären, will ich sie denselben, in meiner und meiner Erben Nahmen, hiermit aufs kräftigste, jetzt wie alsdann, und dann als jetzt, gegeben, und was also mein General-Bevollmächtigter, oder dessen Substituirte, gethan und gehandelt haben, thun und handeln werden, solches unverbrüchlich genehm-, auch sie in meinem und meiner Erben Nahmen deswegen schadlos halten, und hierzu hiemit mich verpflichten, bey Verpfändung meiner Haabe und Güther, soviel hierzu von Nöthen. Alles treulich, sonder Gefährde und Argliſt. Dessen zu wahrer Urkunde habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben.

So geschehen und gegeben Bedolsheim den 7ten Jänner 1803.

(S.) Conrad Saben.

Daß vorstehende Abschrift sub A mit dem producirten Original von Wort zu Wort übereinstimme, solches wird, nach geschehener Collationirung, pflichtmäßig andurch attestirt. Sign. Bedolsheim den 17ten Februar 1803.

(S.) Ernst Häubler, Notarius Caes. publ.

B.

Blanquett zur Vollmacht

für den Regierungs-Advocaten Herrn Gottfried Baum, allhier zu Bedolsheim,

um in Erbschafts-Sachen meiner

Heinrietten Saden, allhier zu Bedolsheim wohnhaft,

entgegen

den Kaufmann Ehrhard Fiading, allhier, als dem Vormund des unmündigen Auguists, eines Sohns Sophien Carolinen gebohrn. Föhring, verwittbeten Saden,

vor dem Herzogl. Antebergischen Justiz-Amt Bedolsheim

jede rechtliche Nothdurft in meinem Nahmen zu besorgen.

Bedolsheim den 17ten Febr. 1803.

Heinriette Saden.

8.

praes. d. 19ten Febr. 1803.

Rechtliche Klage

Mein, des Regierungs-Advocatens Gottfried Baums, Anwalds des Kaufmanns Conrad Saden und Demoiselle Heinriette Saden, allhier, Klägers,

entgegen

dem Kaufmann Ehrhard Flading, allhier, Vormund des Augusts angeblichen Sohnes des verstorbenen Commercien-Raths und Kaufmanns Heinrich Saden, Beklagtens.

Anfugen A et B. in duplo.

pncto filiat. et hered. petit.

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Dem. Heinriette Saden, entgegen den Kaufmann Ehrhard Flading, als des unmündigen Augusts Saden Vormund, sämmtl. allhier, wird diesem die Nahmens der ersteren wider ihn erhobene Klage nebst Anfugen zugestellt, um auf selbige binnen 14 Tagen zu antworten. Bedolsheim den 21sten Febr. 1803.

Herzogl. Antebergisches Justiz-Amt allhier.

Beyden Theilen zugestellt den 23sten Febr. 1803.

R.

Nr. 2.

Zum herzogl. Justiz - Amt Bedolsheim höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr!

Der rubricirte Kläger ist

1) zum Proceß noch nicht gehörig gerechtfertiget, weil

a) die unter der Vollmacht A ersichtliche Vidimation eines Notars noch nicht außer Zweifel setzt, ob ein ächtes Original jener Urkunde vorhanden sey, und

b) das vorgebliche Mandat unter B ein bloses Blanquett ist.

Daher wird Herr Gegner sich zuvörderst besser, als geschehen, legitimiren müssen.
Es ist aber auch

2) die ganze Klage zu allgemein und dunkel, kann einem rechtsbeständigen Proceß nicht zum Grund liegen, und ist daher immasen sie angebracht zu verwerfen.

Kläger spricht in seinem Libell, der Commercienrath und Kaufmann Saden sey im Monat December 1799 abgereißt, bestimmt aber den Tag dieses Monats nicht. Vorausgesetzt nun, diese Abreise habe sich am 31sten jenes Monats ereignet, und hier sogleich des Klägers eigenes Angeben, „Beklagtens Mündel sey am 30ten October 1800 gebohren worden", in Betracht gezogen, so würde letzter noch vor Abfluß des 10ten Monats nach seines Vaters Abreise zur Welt gekommen seyn, und er wäre daher schon nach der Strenge der

L. 3. §. 11. Dig. de suis et legitimis heredibus.

offenbar legitim.

Folglich mußte Kläger den Tag, ja die Stunde, jener Abreise bestimmt angeben, um es möglich zu machen, über die Zulässigkeit der Klage und deren Ausstellung zum allenfallsigen Beweis urtheilen zu können.

Ohne daß also Beklagter sich pflichtig glaubt, in die Sache selbst einzugehen, will er doch

3) die Einrede, daß dem Gegner ein Klagrecht nicht zustehe — daß desselben Anbringen grundlos sey — zur Verhinderung des Processes, und dessen Erledigung für immer, entgegen stellen.

Der Unmündige August Saden wurde in der Nacht vom 29sten bis zum 30sten October 1800 mit dem Glockenschlag Zwölf von seiner Mutter gesondert, und man muß daher annehmen, daß er am 29sten jenes Monats gebohren sey. Denn alles, was beytragen kann, die Zweifel einer legitimen Geburt zu entfernen, hat, bekannten Rechten nach, richterliche Gunst für sich.

Jene Zeit der Geburt wird durch das sub O angefügte Zeugnis der Hebammte sofort außer Zweifel gesetzt.

Dem gemäs nun ist es klar, August Saden wurde noch vor Abfluß des zehnten Monats nach der Abreise seines Vaters gebohren — seine legitime Geburt läßt sich um so weniger in Zweifel ziehen, da, wie das schon angezogene Gesetz begründet, selbiges selbst dann nicht Statt finden würde, wann sein Vater am 1ten Jänner 1800, oder sogar am letzten December 1799, verstorben wäre.

Jenes Gesetz setzt den Tod des Vaters voraus und bestimmt für dieses Verhältnis zehn Monate zu einer legitimen Geburt — eine noch längere Zeit also muß hierzu dann eintreten, wann von einer Abreise des gesunden Vaters an gerechnet werden soll.

Ja es ist bekannt genug, daß das neuere römische Recht Kinder, die im Anfang des elften Monats nach dem Tod eines Ehemannes gebohren werden, als dessen Descendenten ansehen läßt

Novella 39. cap. 2.

Leyser, in medit. ad Pand. spec. 15. medit. 1.

und die Erfahrung hat es bewiesen, das die Natur hierunter nicht so ganz bestimmte Gesetze hat, die als unwiderlegbare Regel sich aufstellen ließen.

Heister, in diss. med. for., qua partus decimestris pro legitimo habitus proponitur et simul, partui nullum certum tempus tribui posse. Helmstadt. 1727.

Valentini, in Pand. med. legal. P. I. Sect. I. Cas. 56. et 57.

Teichmeyer. in inst. med. legal. cap. 9. qu. 13.

Alberti. in jurisprud. med. for. Tom. II. Resp. pag. 262. seqq.

Insonderheit aber ist erprobt, daß körperliche Schwäche der Mutter, Kummer und Jammer, die Zeitigung der Leibesfrucht und deren Geburt verspäten können.

Heister et Teichmeyer l. cit.

Alberti, l. c. T. I. cap. 7. §. 20. p. 159. ibiq. med. all. nota a. b. et c.

und dergleichen Umstände trafen allerdings die verstorben Commercienräthin Saden.

Sie war hectisch, äußerst hinfällig während ihrer Schwangerschaft, und starb bekanntlich wenige Augenblicke nach der Geburt ihres Sohnes August, nachdem Klägers Principalin, Dem. Heinriette Saden, das lieblose Gerücht, Klatschaft und von Eigennutz getrieben überall ausgebreitet hatte, ihre Schwägerin treibe einen verbotenen Umgang mit den hier in Garnison liegender Officieren, und nachdem jene sogar an ihren Bruder nach Hamburg geschrieben hatte, sein Weib betrage sich in seiner Abwesenheit unzüchtig und solle von einem Soldaten schwanger seyn.

Dies und das hierauf in Briefen geäußerte Mistrauen des Commercienraths Saden warf dessen schwächliche Gattin schon sechs Wochen vor ihrer Niederkunft auf das Krankenlager, von welchem sie nicht wieder errettet werden konnte.

Wäre es nöthig, so würden auch diese Thatsachen klar nachgewiesen werden.

Auch ist

4) der Vater des bezweifelten Sohnes ohne diesen nicht anzuerkennen verstorben; letzter wurde von der Obrigkeit als Sohn und Erbe anerkannt, und erhielte seines Vaters Vermögen ohne Widerrede.

Was wollen also jetzt Klägers Principalen, die ihrem Bruder keine Vorschriften machen konnten? —

Klägers Suchen kann mithin auf keinen Fall Statt finden. Er ist unter Verurtheilung in sämtliche Unkosten abzuweisen. Denn ist August Saden ein legitimes Kind, so geht das abseitige Erbschafts-Haschen ohnehin in die leere Luft.

Vergeblich ist daher auch die unpflichtige Kriegsbefestigung, welche lediglich eventuell vollzogen werden soll.

Wahr ist der Inhalt der Klage von ihrem Anfang bis zu den Worten: „sich für schwanger aus".

Wahr auch, daß die Ehegattin des Commercien-Raths Saden einen Knaben gebohren hat.

Jedoch unrichtig: „am 30sten October 1800."

Wahr, von den Worten: „welcher in der Taufe u. s. w. bis in Besitz zu nehmen.

Dem Grund und Gesuch der Klage wird widersprochen, und werden zum Ueberfluß die oben sub 3. et 4. vorgeschützten Einreden als peremtorisch unter der Bitte hieher wiederholt:

Beklagten von der Klage zu entbinden und loszuzählen, Klägers Principalen hingegen in alle Proceßkosten zu verurtheilen.

Delsuper implorando etc. verharret mit schuldiger Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen.

Bedolsheim den
24sten Febr. 1803.

gehorsamster Diener
Ehrhard Flading.

Verfasser
Carl Stöhring Regierungs-
Advocat.

⊙

Auf Verlangen des Herrn Kaufmanns Ehrhard Flading allhier bezeuge ich hiermit, daß das Söhnlein des Herrn Commercien-Raths Saden allhier, welches in der Taufe den Nahmen August erhielte, im Jahr 1800. in der Nacht vom 29sten zum 30sten October unter dem Glockenschlag zwölf Uhr gebohren wurde, wie ich solches in mein Hebammen-Buch eingeschrieben habe, und auf meine Pflicht versichern kann.

Bedolsheim den 23sten Februar 1803.

Sabina Marie Klotzin, verpflichtete
Hebamme allhier.

Praef. den 26sten Febr. 1803.

Exceptions-Schrift

mit eventueller Einlassung.

Mein Ehrhard Fladings, Vormund des Augusts Saden, Beklagtens,

contra

den Kaufmann Conrad Saden und dessen Schwester Dem. Heinriette Saden, beyde allhier, Klägere.

hat Anfuge sub ⊙

in duplo.

Anfechtung rechtmäsiger Geburt und Erbschafts-Sachen betreffend.

Beyden Theilen resp. cum. exhib. zugestellt.

R.

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinriette Saden wider den Vormund des unmündigen August Saden, Kaufmann Ehrhard Flading, sämtl. allhier, wird erstern als Klägern des leztern Exceptionsschrift mit der Auflage, binnen 14 Tagen zu repliciren, mitgetheilt. Bedolsheim den 28sten Febr. 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

No. 5.

Zum Herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim Höchstverordneter Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, hochgeehrtester Herr!

Es ist die abseitige Ausflucht wegen des aussengenannten Klägers Legitimation zum Proceß schlecht begründet, da

ad 1 a) ein Notarius eine öffentlich beglaubigte Person ist, und eine solche das Zeugnis nr. act. 1. adj. A. in fine nicht ertheilt haben würde, wäre ihr das Original der Vollmacht nicht vorgezeigt worden,

ad b) aber die Urkunde sub B. nr. act. 1. für kein bloses Blanquett gilt, sondern alles enthält, was den Begriff einer generellen Vollmacht herstellt.

Höchstens mögte diese Vollmacht dazu nicht hinreichen, einzelne besonders nachtheilige und daher wichtige Handlungen zu unternehmen; allein hierzu wird man nöthigen Falls schon ein specielles Mandat beybringen.

Sodann

ad 2) wird eines Theils der angeblichen Dunkelheit der Klage widersprochen, andern Theils aber wird sie

ad 3) durch des Beklagtens hierunter geschehenes Vorbringen und Geständnis mit ihrem Grund mehr als hinlänglich klar.

Bestens wird das Geständnis angenommen, „Beklagtens Mündel sey mit dem Eintritt des 30sten Octobers gebohren worden; und wann solchemnach auch nur der letzte December 1799 als der Tag der Abreise des verstorbenen Commercien-Raths Saden angenommen wird — wie man nach Maßgabe der Einlassung nr. act. 2. wenigstens als sicher annehmen kann — so folgt, daß von der Zeit jener Abreise bis zur erwähnten Geburth über 300 Tage, und zwar 306 Tage verstrichen waren, indem man vermuthen muß, Sade habe am 31sten December frühe, und nicht Abends, die Reise angetreten. Zu bemerken ist dabey noch, daß das Jahr 1800 ein Schaltjahr war, und folglich im Februar 29 Tage zählte.

Diesemnach hat Gegner mit der angezogenen

L. 3. §. 11. Dig. de suis et legit. hered.

sich selbst geschlagen.

Ganz bestimmt spricht dieses Gesetz

post decem menses mortis natus non admittetur ad legitimam hereditatem —

und ausgemacht ist es, daß das römische Recht sowohl, in dieser Lehre, als überall, dreyßig Tage auf einen Monat rechnet.

arg. L. 3. §. 12. Dig. eod. Tit. coll. l. 12. Dig. de statu hominum. Carpzov, in jurispr. eccles. Lib. II. Tit. XIII. def. 225. nr. 2. seq. ibiq. leg. all.

Zehn gesetzliche Monate betragen also 300 Tage — und so ist Klägers Mündel 6 Tage zu spät gebohren, um die rechtliche Präsumtion einer legitimen Abstammung für sich anführen zu können.

Vergeblich ist daher des Gegners Abschleichen auf die Berechnung nach den Monaten des heutigen Calenders, und eben so vergeblich der Bezug auf neueres römisches Recht, und auf die veraltete Meynung der Aerzte alten Styls.

Mehrere Rechtslehrer haben nachgewiesen, daß durch die allegirte 39ste Novelle eine Abänderung vorher bestandener Gesetze gar nicht beabsichtiget wurde, selbige vielmehr nur die Entscheidung eines einzeln Falls in sich fasse, und daß aus des Gesetzgebers Entscheidungs-Gründen mit nichten sich folgern lasse, ein im Anfang des 11ten Monats nach des Ehemanns Ableben gebohrnes Kind dürfe für legitim gehalten werden.

Cocceji jus contr. Lib. I. Tit. VI. Qu. VI.
Püttmann, in progr. de partu undecimestri, ad Nov. 39. Cap. 2. Lipsi. 1779.
Huber, in prael. ad Pand. L. I. Tit. V. §. 4.
Müller. in obs. ad Leys. obs. 79. T. I. Fasc. I. pag. 293.

Und alle neuern Aerzte kommen darin überein, es sey nicht einmal anzunehmen, daß die Schwangerschaft eines Weibes 300 Tage lang andauern könne, und daß es daher wider alle Erfahrung streite, eine noch länger als zehn solcher Monate währende Schwangerschaft anzunehmen. Sie erklären die Erzählungen eines Heisters u. s. w. für Fabeln und Täuschungen.

Metzger, in dem System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Edit. 1798. §. 286. seqq. ibiq. §. 296. med. all. nota b).
Plouquet, üb. die phys. Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. §. 40.
Haller, in der gerichtl. Arzneywissenschaft. Thl. 1. pag. 117. seqq.

Und auch abgesehen von der wohlbegründeten Lehre dieser bewährten Sachverständigen bleibt dem Juristen immer die gesetzliche Regel feststehen; diese hindert den Richter, vor oder rückwärts zu gehen — er ist custos und nicht moderator legum.

Angenommen also, die Sache an sich betrachtet sey schwankend, so hat der Gesetzgeber dieses Ungewiße entfernt — er gab uns eine positive Vorschrift, die, zum Nutzen des Allgemeinen, jedes Gutachten und jedes arbitrium bey einzelnen Fällen beherrscht und verdrängt.

L. 3. seqq. Digest. de legibus.

Daher verdienen auch die Rechtslehrer, welche eine längere oder kürzere Erstreckung jenes gesetzlichen Termins gestatten, durchaus keinen Betracht und Beyfall. Mögen sie heißen wie sie wollen; sie durften und konnten über das klare Gesetz nicht hinausgehen. Gesetzwidrige sogenannte Authoritäten verdienen keine Achtung.

Wann aber Beklagter wähnt, jenes Gesetz sey nicht für den Fall einer lebendigen Abreise des Ehemannes gegeben, sondern beschränke sich nur auf dessen Todesfall, so steht zu bedenken, daß der Gesetzgeber auf das tempus conceptionis zurücksieht, um für dieses einen festen Standpunct vorzuzuschrei-

schreiben, hierbey aber, damit jede Unbilligkeit entfernt und unmöglich bleibe, den Sterbetag dortfür annimmt. Denn Ehemänner können auch eines plötzlichen Todes sterben, und sind dann in Ansehung der Zeugungs-Fähigkeit ganz dem mit gesunden Körper abreißenden Ehemann gleich.

So rechnen die Gesetze in Hinsicht auf zu frühe Geburten von dem Verbindungs-Tag der Eheleute an — und zählen sodann nach Monaten — jeden zu 30 Tagen.

L. all. 12. Dig. de statu hominum coll. L. 3. §. fin. Dig. de suis et legit. hered.

Somit paßt das Gesetz auch auf die Abwesenheit des Mannes, und wir finden eben so wenig ein Gesetz, welches für das letztere Verhältnis etwas anders bestimmte, als gewis noch keinem Rechtsgelehrten eingefallen ist, bey der Erklärung jenes Gesetzes einen Unterschied zu machen, ob der Mann verstarbe, oder verreißte. Ueberall sind für beyde Fälle gleiche Grundsätze aufgestellt.

Voetius, in comment. ad Pand. Lib. I. Tit. VI. §. 3. seqq.
Thibaut, in dem System des Pandecten-Rechts §. 329. ed. prim.

Die jenseits nr. act. 2. angegebenen Verzögerungs-Ursachen einer Geburt sind gleichfalls leere Bemühungen, des Beklagtens Verurtheilung aufzuhalten.

Denn als Thatsache betrachtet, ist jenes Angeben nicht wahr — und wäre es in dieser Mase auch erwiesen, so folgt daraus die vermeintliche Verzögerung nicht, da dergleichen Ereigniße mehr eine zu frühe Geburth erwürken, als solche hinausschieben können.

Ludwig, in instit. med. for. §. 109. in fine.
Plouquett, l. c. §. 36.
Roederer, in Elem. art. obstetr. pag. 218.

Uebrigens könnte man nöthigen Falls allerdings nachweißen, daß ein allgemeines Gerücht die Commercienräthin Saden des unerlaubten Umgangs mit Officieren bezüchtigte, und daß das Gerücht auf verdächtige Wahrheiten sich gründet.

Endlich

ad 4) ist vorliegenden Falls von dem petitorio und nicht vom Besitz die Rede; des Gegners Vorbringen also eben so unwahr, als unerheblich.

Unter diesen vorliegenden Umständen aber, und da Beklagter in der Kriegsbefestigung alle wesentliche Puncte der Klage eingeräumt hat, hingegen dasjenige, was er zerstörlicher Weiße benutzen will, dem vorigen nach, ganz unerheblich ist, folglich zur Grundlage eines Beweißes schlechthin nicht taugt, muß er sofort verurtheilt werden.

Thibaut, am angef. Ort.

Es wird daher allem nicht beantworteten, insofern es nachtheilig scheint, widersprochen und um ein rechtliches Erkenntnis, so wie in dem Libell gebethen worden, angerufen.

Desuper implorando etc.

Ew. Wohlgebohrnen

Bedolsheim den 8ten März 1803.

gehorsamer Diener
Gottfried Baum.

Praef. d. 9ten März 1803.

Replic-Schrift

Anwalds des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinriette Saden, beyde allhier, Klägers

entgegen

dem Kaufmann Ehrhard Flading, als Vormund Augusts angeblichen Saden, Beklagtens

in duplo.

pncto siliat. et hered. petit,

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinriette Saden, entgegen dem Vormund des August Saden, Kaufmann Ehrhard Flading, sämmtl. allhier, wird letzterm die von Seiten ersterer eingegangene Replicschrift, um binnen 14 Tagen schlüßlich zu dupliciren, mitgetheilt. Wedolsheim den 9ten März 1803.

Herzogl. Anteberg. Amt allda.

Beyden Theilen insinuirt d. 10ten März.

R.

Nr. 4.

Zum herzogl. Justiz = Amt Bedolsheim höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr!

Duplicirender Beklagter beharrt

ad 1) auf dem Grund dieser seiner Einrede.

Es ist

ad a) in der Vidimation der vorgeblichen Vollmachts-Urkunde nr. act. 1. adj. A. nicht einmal erwähnt, ob der unterzeichnete Notar Hand und Siegel des abwesenden Herrn Kaufmanns Saden genau kenne. Da nun die Vidimationen ohnehin nur allenfalls zu einer vorläufigen Bescheinigung dienen, Legitimationen zum Proceß aber, weil auf ihnen die Gültigkeit des Proceßes beruhet, mit voller juridischer Gewißheit beygebracht werden müßen, so zeige Beklagter das Original vor, um diesen Mangel zu entfernen.

Und

ad b) ist ja das Document nr. act. 1. adj. B. mit dem Nahmen „Blanquett„ überschrieben. Sollte es also zur Vollmacht werden, so mußte gegnerischer Anwald die Vollmacht oberhalb jenem Blanquett niederschreiben.

Stryk, in introd. in prax. for. Cap. X. §. 10.

Was aber

ad 2) die Beschaffenheit des Libells anbetrifft, so bleibt es allerdings zu allgemein und daher dunkel, insofern nemlich Kläger die Abreise des verstorbenen Commercien-Raths Sade nur so unbestimmt in den Monat December 1799. hineinsetzt, ohne den Tag und die Stunde der Abreise genau anzugeben. Hier kommt es auf eine Berechnung an, wobey Minuten in Betracht zu ziehen sind, und so oft das ist, darf die Klage diejenige Zeitberechnung, welche ihren Grund bildet, nicht vernachläßigen. Des beklagten Theils Vertheidigung wird hierdurch erschwert — der ganze Proceß tritt in's Vage.

Daß nun vorliegenden Falls es auf Stunden und Minuten ankomme, wird sich

ad 3) durch die weitere Ausführung der unter dieser Zahl nr. act. 2. aufgestellten Einrede ergeben.

Zuförderst aber bemerkt Beklagter, daß klagender Anwald vergeblich als Geständnis annehmen will, was diesseits hierunter als Einrede, und folglich blos zum Zweck der Vertheidigung, vorgebracht wurde.

L. 9. Dig. et Cod. de exceptionibus.
L. 43. Dig. de regulis juris.
Cap. 63. X. de regulis juris.
Cap. 6. X. de exceptionibus.

Kläger sehe auf die litis contestation hin — dort ist der Siß des Geständnißes und Nichtgeständnißes — dort die Quelle des Gegenstandes eines künftigen Beweißes des Klägers.

Gönner, in dem Handbuch des Proceßes Thl. 1. nr. 19. th. VII. lit. A.

Diesen Beweis nach den Einreden des Beklagtens zu normiren, würde allen gesunden Grundsätzen zuwider laufen. Auch muß das Richteramt die sub 2. vorgeschüßte Exception zuerst, unabhängig von der folgenden, allein prüfen — die sub 3. ist nur eventuell nachgesetzt.

Um nun der Sache selbst näher zu kommen, und mittelst weiterer Ausführung der 3ten Einrede zugleich des Klägers Replic zu widerlegen, sollen folgende Sätze als gegründet deducirt werden:

a) unter den zehn Monaten, welche L. 3. §. 11. Dig. de suis et legit. heredib. bestimmt, sind nicht gerade 300 Tage zu verstehen.

b) es folgt aus diesem Gesetz zwar eine praesumtio juris, daß ein Kind, welches nach Abfluß des zehnten Monats nach eines Ehemannes Absterben gebohren wird, von diesem nicht erzeugt worden sey; allein diese Vermuthung kann durch einen Gegenbeweis von Seiten des Kindes entkräftet werden, und desselben Zulässigkeit wird

α) eben so gewis in neuern römischen Gesetzen unterstützt, als

β) wenig eine physische Unmöglichkeit, ihn zu führen, im Sinne Rechtens sich annehmen läßt.

c) Ohnehin spricht die L. 3. D. de suis etc. blos von dem Absterben eines Ehemannes, ist also auf den Fall einer Trennung der Ehen bey gesundem Zustand des Ehemannes um so weniger auszudehnen, als

α) beyde Verhältniße unter sich verschieden sind, und

β) mehrere Gesetze der Abwesenheit eines Mannes erwähnen, ohne hierbey auf die L. 3. §. 11. Dig. de suis etc. sich zu beziehen.

Ad

Ad a.

Das angezogene Gesetz redet blos von Monaten, nicht von Tägen. Bekannt ist es nun zwar, daß manche hierunter blos Monden-Monate verstehen wollen; allein, da ein solcher Monat nur 29 Tage 12 Stunden und einige Minuten in sich faßt, so ist es um deswillen nicht anzunehmen, der Gesetzgeber habe in der Lehre von der legitimen Geburt diese Zeitberechnung zum Grund gelegt, weil aus der Zusammenstellung

L. 12. Dig. de statu hominum

mit

L. 3. §. fin. Dig. de suis et legitim. heredibus

klar sich ergiebt, der 182ste Tag wurde erst als der Anfang des siebenden Monats angesehen.

Diesemnach kommen auf einen Monat $30\frac{3}{7}$ Tage — und keinesweges nur $29\frac{1}{2}$ Tag.

Ersteres nun kommt den Sonnen-Monaten, deren jeder 30 Tage 10 Stunden und wenige Secunden über 29 Minuten beträgt, weit näher, als einem Monden-Monat; und es ist mithin um so mehr vorauszusetzen, der Gesetzgeber habe nach Sonnen-Monaten, wie solche nunmehr unsern berichtigten Calendern zum Grunde liegen, rechnen wollen, weil, nach einem bekannten, von den Gesetzen oft eingeschärften, Rechtsgrundsatz, im Zweifel immer dasjenige anzunehmen ist, was zum Vortheil einer Geburth gereicht.

L. 11. in fine Cod. de naturalibus liberis.

Lauterbach, in coll. theor. pract. Lib. I. Tit. VI. §. 13.

Stryk, in tract. de succ. ab intest. Diss. VII. Cap. IV. §. 37.

Auch ziehet zu bedenken, daß, da es unmöglich ist, mit apodictischer Gewißheit nachzukommen, welcherley Monate Justinian gemeint wissen wollen, und da das römische Recht zu einer Zeit in Deutschland recipirt wurde, zu welcher man nicht nach Monden- sondern nach Sonnen-Monaten rechnete, uns die zu oder vor Justinians Zeiten angenommene Zeitrechnung eben so wenig als Richtschnur dienen kann, als z. B. in der Lehre von Verjährung, bey welcher wir unsere Calender-Jahre annehmen, ohne zu fragen: sind diese nicht länger, als die Jahre, welche die römischen Rechtslehrer und Gesetzgeber sich dachten?

Die römischen Gesetze gelten in Deutschland nicht deshalb, weil sie Justinian u. s. w. gegeben hat, sondern weil die Deutschen sie zu ihren Gesetzen machen wollten. Durch sie sprach die gesetzgebende Gewalt in Deutschland — und wann also in diesen Gesetzen von zehn Monaten die Rede ist, so haben wir hierunter deutsche und nicht römische Monate zu verstehen.

Anders kann es sich verhalten, wenn die gesetzliche Zeitberechnung nach Tagen geschiehet — allein dies ist in dem vorliegenden Gesetz der Fall nicht.

Insofern aber der Gegner nr. act. 3. anführt: immer würden im römischen Recht 30 Tage auf einen Monat gerechnet, so widerlegt sich dieses nicht nur aus den für gegenwärtigen Fall besonders wichtigen Gesetzen, L. 12. D. de statu hominum, coll. L. 3. §. fin. de suis etc., sondern auch durch eine allgemeine gesetzliche Erklärung:

Ubi lex duorum mensium fecit mentionem, et qui sexagesimo primo die venerit, audiendus est.

L. 101. Dig. de regulis juris.

Denn wann es z. B. im

L. 28. Dig. de aedilitio edicto.

heißt: intra duos menses, und doch am 61sten Tag ein Zeitraum von zwey Monaten noch nicht verfloßen seyn soll, so mußte auch Justinian annehmen, daß ein Monat mehr als 30 Tage in sich fasse — und so nähern wir uns, selbst nach strengen römischen Recht, den Sonnen-Monaten.

Lauterbach, l. c. §. 13. ibiq. leg. all.

Waren nun vom 1sten Jänner, oder selbst vom 31sten December 1799 bis zum 29sten October dieses Jahres zehn Sonnen-Monate noch nicht abgelaufen, so ist August Saden offenbar in der gesetzlichen Zeit gebohren.

Ad b)

Angenommen nun aber auch, jene 10 Monate seyen nur 300 Tagen gleich, und also, ohne es einzuräumen, einmal vorausgesetzt, der Commercien-Rath Saden wäre am 31sten December des Jahres 1799 abgereist, August Saden aber am 29sten October 1800 gebohren, so würde dieser Zwischenraum, mit Einrechnung des Schalttages, 303 Tage betragen — und kein rechtlicher Grund würde vorhanden seyn, Beklagten einen Beweis zu versagen, daß sein genannter Mündel, dieser dreytägigen Verspätung ungeachtet, ein Abkömmling des Vaters sey, auf welchen er getauft ist — gesetzt auch, es wäre hier von einem Absterben des Vaters an zu rechnen.

Wahr ist es, das oft angezogene Gesetz spricht bestimmt:

„post decem menses natus non admittetur ad legitimam hereditatem„

allein, nach allen dem, was diesem Gesetz vorausgehet und unmittelbar nachfolgt — [verb: videri natum etc.] liegt es klar vor, der Gesetzgeber sahe sich selbst in dem Gebiet der Ungewißheit und der Vermuthungen — und seine Verordnung sagt daher weiter nichts, als: „eine Geburth, welche länger als zehn Monate nach eines Ehemannes Tod, von

dessen

dessen hinterlassenen Ehegattin zur Welt kommt, soll, einer Rechtsvermuthung zu Folge, als von dem Verstorbenen erzeugt nicht angesehen werden.

Es sucht das Gesetz nur einen Standpunct für die schwankende Sache herzustellen, läßt jedoch dabey merklich werden, daß dieser Regel eine Präsumtion zum Grund liege, und schneidet nicht auf die entfernteste Weiße die Befugnis ab, in einzeln Fällen jene Vermuthung zu entkräften.

Daß aber praesumtiones juris einen Gegenbeweis zu lassen, ist eben so unleugbar eine allbekannte Rechtswahrheit, als

ad α)

solcher in besonderer Hinsicht auf die vorliegenden Sachverhältniße dem Geist der römischen Gesetze nicht zuwider läuft.

Die L. 3. §. 11. Dig. de suis et legit. hered. war schon ein Bestandtheil der zwölf Tafeln — galt also bereits vorher, ehe Justinian in sein Gesetzbuch sie aufnahm; und dennoch wurden in einzeln Fällen eilf- und mehr monatliche Geburten rechtlicher römischen Frauen, deren guter Lebenswandel die Rechtsvermuthung entkräftete, für legitim erkannt.

Leyser, l. c. spec. 15.

Cocceji jus cont. Lib. I. Tit. VI. qu. 6. verb. „hinc facile.„

Obgleich nun Justinian diese frühere Entscheidungen nicht erwähnt, so leuchtet doch eben deshalb, weil er ähnlichen Erkenntnißen nicht vorzubeugen suchte, hervor, er wollte nur eine Regel aufstellen, welche zwar eine praesumtionem juris, nicht aber de jure, bilden solle. Ihm, und den von ihm zur Herstellung eines geordneten Gesetzbuchs beauftragten weisen Männern, war das frühere römische Recht und dessen Geschichte wohl bekannt; und hatte er daher zur Absicht, jeder Ausnahme jenes allgemeinen Gesetzes zuvorzukommen, so konnte er dies mittelst weniger Worte erwirken. Er schwieg aber von einem Verbot — überließ die Sache ihrer Natur und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen Specialgesetze immer zu erklären sind.

Daß aber in ähnlichen Fällen ein Gegenbeweis dergleichen Rechtsvermuthungen zugelassen wird, folgt unter andern aus

L. 9. §. 4. Dig. de rebus dubiis.

und merkwürdig ist die gesetzliche Verordnung:

sancimus, licet mirabilis hujusmodi partus inveniatur, et raro contingat, nihil tamen eorum, quae probabiliter a natura esse producta, respui.

L. 12. Cod. de legitimis heredibus.

Man füge diesem hinzu, daß neueres römisches Recht die auf zehn Monate

propter turbationem sanguinis

L. 11. §. 1. Dig. de his qui notantur infamia.

bestimmte Trauerzeit der Wittben auf 12 Monate verlängerte,

L. 2. Cod. de secundis nuptiis.

und in einem noch neuern Gesetz diese Verordnung sogar mit den Worten wiederholte:

non audente muliere ante annum lapsum etc. propter generationis incertitudinem.

L. 53. §. 3. Cod. de episcopis et clericis.

Wozu aber bedurfte es dieses Gesetzgrundes, falls der Gesetzgeber nicht möglich geglaubt hätte, daß ein Weib länger als zehn Monate schwanger gehen könne? Er nimmt solches vielmehr nicht undeutlich an.

So ist es eine der stärksten Rechtsvermuthungen:

pater est quem justae nuptiae demonstrant —

und dennoch ist hierwider ein Gegenbeweis zulässig.

L. 6. Dig. de his qui sui vel alieni juris.

Da nun dieser sogar zum Nachtheil einer Geburt erlaubt ist, so muß es noch mehr ein Gegenbeweis seyn, welcher auf derselben Nutzen — auf die Aufrechterhaltung ihres legitimen Zustandes — gerichtet ist.

Eben so hatte der Gesetzgeber in der

Nov. 39. Cap. 2.

die beste Gelegenheit, bestimmt zu sagen, „ein mehr als zehnmonatliches Kind sey niemals legitim; und doch spricht er daselbst von einem solchen Termin ganz unbestimmt — sein ut indubitatum sit etc. §. 1. zeigt wieder auf das Ungewiße des Gegenstandes der deshalb vorhandenen frühern Gesetze hin.

Wann aber

ad β)

manche Rechtsgelehrte behaupten, es sey physisch unmöglich, jenen Gegenbeweis zu führen, i. c. nachzuweißen, daß das von einer Wittbe länger als zehn Monate nach ihres Mannes Tod gebohrne Kind mathematisch gewis von dem Verstorbenen erzeugt worden sey, so mag diese ihre Meynung wohl physisch begründet seyn, dennoch aber nicht gesetzlich. Wahr ist es, es läßt sich jenes nie evident erweißen; allein das ist bey jeder Zeugung und Abstammung der Fall — jede legitime Geburt ist dies nur deshalb, weil keine Gründe vorhanden sind, diesen Zustand zu bezweifeln.

Quamvis enim filius praesumatur is, qui ex marito et uxore ejus nascitur, demonstrative tamen nemo legitimum ejus statum docere potest etc.

Schragius, in introd. in Pand. L. 1. Tit. VI. §. 19.

Die

Die physische Unmöglichkeit eines Beweißes, welcher die Verordnung der leg. 3. §. 11. Dig. all. entkräfte, soll auch daraus folgen, weil mehrere Aerzte behaupten: „es sey nicht möglich, daß eine Frau länger als 10 Monate schwanger gehe und dann eine lebendige Geburt zur Welt bringe.„

Und warum ist dieses unmöglich? — Resp. weil sie es meynen — weil es von der Regel zu weit abirre — weil es der Erfahrung zuwider laufe.

Andere aber meynen anders — halten es für möglich — nehmen an, die Natur weiche, wann auch nicht oft, doch in einzeln Beyspielen, von ihrer Regel ab. Dies, sagen sie, bezeugt die Erfahrung, die wir und andere insonderheit hinsichtlich verspäteter Geburten machten.

Die eine Parthey giebt Gründe der Unmöglichkeit an — die andere für die Möglichkeit — und weder die eine noch die andere vermag der Natur verborgenem Geschäft der Zeugung und Ausbildung so nahe zu treten, und in jene verhüllte Production soweit einzudringen, daß sie im Stande wäre, eine physische Möglichkeit oder Unmöglichkeit darzuthun.

Wann also eine dieser Meynungen dem Juristen nützen kann, so ist es die, welche die Möglichkeit behauptet, da der Beweis der Unmöglichkeit physisch unmöglich ist, wir aber aus positiven Gesetzen wissen, „dasjenige soll im Zweifel angenommen werden, was der Geburt zum Vortheil gereicht.„ Und auch neuere physiosophische Aerzte pflichten der Möglichkeit einer längern als zehnmonatlichen Schwangerschaft bey, so daß die hierauf sich beziehenden Erfahrungen überall das Uebergewicht haben.

Platner, Progr. de partu undecemestri. vid. opusc. cura Schoenemanni, de partu undecim. Lipsi. 1799. ibiq. all.

Stark.

Der bestrittene Gegenbeweis wird nun dadurch rechtlich möglich, daß man dringende Vermuthungen für die legitime Eigenschaft eines Kindes der Rechtsvermuthung entgegen setzt,

arg. L. 12. Cod. de legitimis heredibus.

und durch erstere zeigt, allen Umständen nach sey eines Theils eine physische Möglichkeit, das Kind sey von dem angeblichen Vater erzeugt, wahrscheinlich, andern Theils aber ein Grund zur physischen Unmöglichkeit nicht vorhanden.

Und beydes tritt vorliegenden Falls ein.

Die verstorbene Commercien-Räthin Saden war ein unbescholtenes Weib, und es wird unmöglich seyn, auch nur den entferntesten Anschein der Richtigkeit des abseits vorgegebenen Gerüchts erweislich zu machen. Von wem anders also als von ihrem Ehemanne soll ihre Leibesfrucht herrühren? — Sie war auch von jeher schwächlicher Leibesconstitution — während

ihrer Schwangerschaft krank, durch ungerechte Verläumdungen auf das Lager niedergeworfen, und der Tod machte bald nach der Geburth ihres vollzeitigen Sohnes ihrer leidenden Existenz ein Ende.

Diese Verhältniße begründen nun eine der gesetzlichen Präsumtion entgegenstehende Vermuthung. Aerzte und Rechtslehrer nehmen dies an, und die Meynung einiger, welche Neuheit und Gründlichkeit für synonima halten, wird den bewährten, auf gesetzlichen und vernünftigen Gründen beruhenden, Gerichtsbrauch, nach welchem am wenigsten einige Tage in Betracht kommen,

Voetius l. c. Lib. I. Tit. VI. §. 4. ibiq. all. in fine.
Wernher, in sel. obs. for. T. III. P. III. obs. 36. nr. 17. seqq.
Mynsinger. in Obs. imper. comm. Cent. V. obs. 40. nr. 13. ibiq. all.
Stryk, in tr. de cautel. test. Cap. XVII. mbr. 1. §. 5. in fine.
Berger, in Oec. jur. Lib. I. Tit. II. th. 2. nota 6.

aufzuheben.

Alles dies erhält aber desto mehr Gewicht, wann

ad c)

in Betracht gezogen wird, daß Justinian in dem allegirten Gesetz keineswegs von einer Trennung der Ehegatten überhaupt spricht, sondern lediglich nur von derjenigen, welche durch den Tod des Mannes erfolgt,

verba: post mortem.

und daß

ad β)

diese Art der Trennung von derjenigen, wann ein Gatte bey gesundem Leib und Kräften seine Ehegenossin verläßt, eine solche Verschiedenheit offenbar an sich trägt, welche einen analogischen Schluß von dem ersten auf das letzte Verhältnis schlechthin nicht verstattet.

Bey weitem der größte Theil der Ehemänner stirbt auf dem Krankenlager, welchem eine solche Entkräftung vorausgehet, die keineswegs die Vermuthung zuläßt, der Verstorbene habe an seinem Todestag zu der fleischlichen Vermischung mit seiner Gattin sich gereizt und fähig gefunden. Dahingegen gehört plötzlicher Tod unter die seltenen Ausnahmen. Da nun Justinian selbst sagt, ein Gesetzgeber sehe nur auf das, was in der Regel geschiehet,

L. 3. seqq. Dig. de legibus,

so widerspricht es diesem gesetzlichen und vernünftigen Grundsatz, annehmen zu wollen, in der L. 3. §. 11. Dig. de suis et legit. hered. werde der

Todes-

Todes-Tag als das tempus conceptionis angenommen. Vielmehr ist als gewis vorauszusetzen, Justinian nahm das als Regel an, die Ehefrau sey vor der tödlichen Krankheit ihres Ehemannes, wenigstens mehrere Tage vor dessen Absterben, imprägnirt worden. Und hieraus folgt nun das obige wieder, Justinian hielt es keinesweges für unmöglich, sondern sogar für wahrscheinlich, daß die Zeit der Schwangerschaft länger als zehn Monate dauern könne.

Mynsinger, l. c.

Wann hingegen der lebendige Ehemann auf Reisen geht, so setzt dies nicht nur einen gesunden kräftigen Zustand voraus, sondern es führt auch solcher, daferne jener, wie vorliegenden Falls, in gutem Vernehmen von seiner Gattin sich trennt, die Vermuthung mit sich, daß der Trennung zärtliche Stunden vorausgegangen seyn werden. Hier ist also Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit — dort in der Regel Unmöglichkeit und Unwahrscheinlichkeit. Daher steht es mit den ersten Grundsätzen der Auslegungskunst im Widerspruch, hier eine Analogie finden und das Gesetz auf einen Fall ausdehnen zu wollen, welcher von den in jenem zum Grund liegenden und ausdrücklich bezeichneten Verhältnißen mehr heterogen ist, als Aehnlichkeit hat. Eine ausdehnende Erklärung der L. 3. §. 11. etc. ist auch um so weniger zuläßig, weil durch selbige die Ehefrau, welche zehn Monate nach ihres lebendigen Mannes eingetretener Abwesenheit gebiehrt, so wie deren Leibesfrucht, noch härter beurtheilt würde, als eine nach jener Zeit, von dem Absterben ihres Ehegatten an gerechnet, gebährende Wittbe und deren Kind.

Hofacker, in princ. jur. civ. rom. germ. T. I. Lib. 1. Cap. IV. §. 156.

Das Unjuristische einer solchen Ausdehnung gehet aber auch

ad β.

daraus hervor, daß mehrere römische Gesetze des in dem gegenwärtigen Proceß vorliegenden Falls erwähnen, ohne eine zehnmonatliche Zeit der Schwangerschaft als Regel vorzuschreiben, ja sogar nicht undeutlich zu erkennen geben, „unter den Verhältnißen, wo Eheleute blos durch eine zeitige Abwesenheit getrennt waren, bedürfe es mehr, als des Verflußes einer zehnmonatlichen Zeit, um das nach der Entfernung des Mannes von seiner Ehefrau gebohrne Kind für illegitim zu achten."

So verordnet

L. 6. Dig. de his qui sui vel alieni juris sunt

„wann ein Ehemann v. g. zehn Jahre abwesend gewesen wäre, und bey seiner Rückkunft ein anniculum in seinem Hause fände, so sey dies Kind für das seinige nicht zu achten."

Heißt nun anniculus, „ein Kind, welches ein Jahr nach der Abreise des Mannes gebohren wurde," so nimmt der Gesetzgeber implicite an, ein Kind, welches vor Jahres Abfluß nach jener Trennung zur Welt kam, habe die Vermuthung, daß es illegitim sey, noch nicht wider sich.

Will man aber unter dem anniculo eine solche Geburt verstehen, welche nach des Vaters Rückkehr nach zehnjähriger Abwesenheit erst Ein Jahr alt ist, so sieht man, der Gesetzgeber erfordert evidenten Beweiß, ein solches Kind sey nicht legitim.

Pufendorf, in Obs. jur. univers. T. IV. obs. 91. §. 1. et 2.
Boehmer, in Obs. ad Carpzov. pract. rer. crim. Qu. 114. obs. 1.

Ferner enthält

L. 1. §. 14. Dig. de agnoscendis et alendis liberis.

die Worte:

si quis longo tempore abfuerit, etc.

und der Gesetzgeber gedenkt auch hier keiner bestimmten Zeit — noch weniger ist nur eine Spur erfindlich, daß auch hier das gelten solle, was in Ansehung des Absterbens eines Ehemannes gesetzlich verordnet war.

Wie oft aber bezieht Justinian auf frühere Gesetze sich zurück, und wie leicht war es ihm, auch für den Fall der Abwesenheit eines Ehemannes eine feste Regel zu bestimmen, hätte er dieses beabsichtiget!

Somit ist aus der Zusammenstellung dirser sämmtlichen Gesetze kein anderer juridischer Schluß möglich, als: da nicht anzunehmen stehet, Justinian habe den Todestag eines Ehemannes für das tempus conceptionis gehalten, und dennoch ein Kind, welches vor dem eilften Monat nach desselben Tod gebohren wird, für legitim erkennt, so muß die Geburt, welche einige Tage nach Abfluß des zehnten Monats von Zeit der gesunden Trennung zweyer Eheleute an zur Welt kommt, um deswillen für legitim geachtet werden, weil das tempus conceptionis der Vermuthung nach auf den Trennungstag fällt.

Und die Folge dieser Wahrheit muß seyn, daß Kläger mit seinem Suchen sofort und schlechthin abzuweißen ist, ohne ihm einen Beweiß zuzulassen, oder ohne Beklagten einen solchen dahin aufzulegen, daß er seine Einreden, insoweit solche auf Thatsachen beruhen, darthun solle. Alles erlediget sich aus den Rechten unmittelbar.

Endlich

ad 4). beharrt man dabey, daß der Commercien-Rath Saden Beklagtens Mündel für legitim anerkannte, indem selbiger verstarb, ohne eine Weigerung dieser Agnition zu hinterlassen. Und genug, August Saden ist im Besitz der Rechte eines legitimen Kindes jenes seines Vaters —

schon

schon dies allein befreyt ihn vom weitern Beweiß, daß ihm jener Zustand rechtlich nicht zustehe.

Boehmer, in doct. de actionib. Sect. II. Cap. I. §. 16.

Daß Kläger an der litis contestation nichts auszusetzen wuste, wird bestens acceptirt, Innhalt und Gesuch der Exceptions-Schrift nr. act. 2. hieher wiederholt, jeder nachtheiligen Behauptung des Gegners, welche unbeantwortet bliebe, widersprochen, und das milde Richteramt um Ergänzung alles dessen, was besser hätte vorgestellt und gebeten werden können, implorirt.

Der ich hochachtungsvoll verharre

Ew. Wohlgebohrnen

Bedolsheim den 15ten
März 1803.

gehorsamer Diener
Ehrhard Flading.

Praes. d. 18ten März 1803.

Schlüßliche Duplic-Schrift

des Kaufmanns Ehrhard Flading, als Vormund des unmündigen Augusts Saden, allhier zu Bedolsheim, Beklagtens,

entgegen

dem Kaufmann Herrn Conrad Saden und Dem. Heinriette Saden, daselbst, Klägern.

in duplo.

pnct. filiat. et heredit.

petit.

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Soden und dessen Schwester Dem. Heinriette Saden, allhier, Klägere, entgegen dem Kaufmann Ehrhard Flading als Vormund des unmündigen Augusts Saden, gleichfalls allhier, Beklagten, wird erstern die so rubricirte schlüßliche Duplicschrift ad statum legendi mitgetheilt, und Termin ad audiendam sententiam auf

Montag den 4ten April laufenden Jahres hiermit erkannt. Decret. Bedolsheim den 21sten März 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Beyden Theilen insinuirt.
B. d. 22sten März 1803.
R.

No. 5.

Actum Bedolsheim den 4ten April 1803.

Es erscheinen

Hr. Regierungs-Advocat Baum, als Gewalthaber des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinrietten Saden allhier, Kläger,

ingleichen

der hiesige Kaufmann Ehrhard Flading, in Person, als Vormund des unmündigen Augusts Saden, Beklagter,

und willerster die Eröffnung des Sentenz gewärtig seyn.

Lezter

bietet den Klägern 1000 Thl. pro redimenda vexa, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung.

Klagender Anwald:

das befragte Vermögen betrage wohl 30000 Thl., und zu einen so magern Vergleich habe er weder Instruction, noch Vollmacht, doch wolle er Beklagtens Pflegebefohlenem 2000 Thl. als Abfindung zugestehen.

Kaufmann Flading:

darauf könne er um so weniger eingehen, als seine Befugnis als Vormund nicht so weit reiche, seinem Mündel Vermögen und ehelige Geburt zu vergeben, und wolle er gleichfalls den Innhalt eines rechtlichen Erkenntnißes erwarten.

Hierauf wurde beyden Theilen der nachfolgende Amtsbescheid eröffnet.

Beyde erbitten sich Abschrift.

Decret.

sey zu gewähren.

Actum ut supra.

Carl Romelius,
Amtsscr.

Nr. 6.

Bescheid.

In Sachen Anwalds des Kaufmanns Conrad Saden und Demoiselle Henriette Saden, Klägers, an einem, des unmündigen Augusts-Saden Vormunds, Kaufmann Ehrhard Flading, Beklagtens, am andern Theil, sämmtliche zu Bedolsheim, wird hiermit nach geendigtem Schriftwechsel und erfolgtem Actenbeschluß zu Recht erkannt:

daß Kläger das Original der nr. act. 1. sub A. in Abschrift beygebrachten Vollmacht dem Beklagten zur Anerkennung gerichtlich vorzulegen und auf diese Weiße besser, als in Betracht des Kaufmanns Conrad Saden geschehen, zu dem Proceß sich zu rechtfertigen pflichtig, dahingegen derselbe durch die nr. act. 2. sub B. zu den Acten überreichte generelle Vollmacht, insoweit er keine Handlungen vollziehet, welche eines besondern Auftrags bedürfen, für zur Nothdurft legitimirt zu achten.

Die Sache selbst betreffend, hat Klägers Suchen nicht Statt; er könnte und wollte denn binnen der Ordnungsfrist von Vier Wochen, „gestalten August Saden nach bereits eingetretenem Abfluß von zehn Monaten, nachdem der Commercienrath und Kaufmann Heinrich Saden auf die Reise sich begeben, von des letztern Ehegattin gebohren worden," Beklagtens Gegenbeweis, beyder Theile Eydesantrag und übrige Rechtsnothdurft vorbehältlich, wir Recht erweißen; dessen genöße Kläger billig und ergehet sodann in der Sache sowohl, als der Unkosten wegen, ferner, was Recht ist.

Decretum Bedolsheim den 4ten April 1803.

Herzogl. Antebergisches Justiz-Amt allhier.

Beyden Theilen in faciem eröfnet den 4ten April 1803. Vormittags 11½ Uhr.

R.

Eodem wurde dem Kläger und Beklagten Abschrift Bescheids eingehändiget.

R.

Nr. 7.

Zum herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr!

In rubricirter Proceßsache ist am 4ten lauf. Monats ein verehrlicher Amtsbescheid eröffnet worden, welcher, soviel die Hauptsache betrifft, meinen Principalen

1) den Beweis auflegt: „gestalten Beklagtens Mündel, August Saden, nach bereits eingetretenem Abfluß von zehn Monaten, nachdem der Commercienrath und Kaufmann Heinrich Saden auf die Reise sich begeben, von des leztern Ehegattin gebohren worden,"

ingleichen

2) dem Beklagten einen Gegenbeweis vorbehält.

Beyde diese Puncte sind mir nicht deutlich.

Denn

ad 1)

kann ich aus dem Erkenntnis nicht erfinden, was für Monate das venerirliche Richter-Amt gemeint wissen will.

Sollen es

a) Sonnen-Monate seyn, wie solche in unserm Calendern berechnet sind, so würden meine Constituenten mit einem ungebührlichen Beweis belastet werden, weil die Zeit der Schwangerschaft in den Gesetzen nicht nach Monaten dieser Größe berechnet wird.

Sind hingegen

b) Monate im Sinn des römischen Rechts, und der Observanz in den deutschen Gerichtshöfen, gemeint, so ist der aufgelegte Beweis um deswillen ganz vergeblich, weil ja Beklagter nr. act. 2 et 4. per totum zugiebt, daß der angebliche Vater seines Mündels im December — wenigstens am 31sten dieses Monats — 1799 abgereißt, lezter aber, der August sogenannte Saden, mit dem Eintritt des 30sten Octobers 1800 geboh-ren worden sey.

Dieser Zeitraum aber faßt mehr als 300 Tage, folglich mehr als 10 Monate im Sinne Rechtens in sich.

Unter diesen Verhältnißen kann ich nicht einmal wissen, auf welcherley Monate der aufgelegte Beweis zu richten sey, gesetzt auch, meine Principalen wollten dessen Last im Allgemeinen sich gefallen lassen und ein Rechtsmittel wider den angezogenen Amtsbescheid nicht einwenden.

Eben so dunkel ist mir

ad 2)

was für ein Gegenbeweis dem Beklagten nachgelassen seyn soll.

Wende ich mich hierbey

a) ad 1a zurück, und nehme an

α) der Beweis und Gegenbeweis solle den Ablauf und resp. Nichtablauf eines Zeitraums von 10 Sonnen-Monaten zum Gegenstand haben, so stehet dieses mit der rechtlichen Lehre, auf welche ich nr. act. 3. mich stütze, abermals im Widerspruch, und beschwert meine Principalschaft.

Will ich aber mir denken,

β) jener nachgelassene Gegenbeweis solle auch einen indirecten in sich fassen — nemlich, einen Beweis der vom Beklagten nr. act. 2. sub 3 und 4. vorgeschützten Ausflüchte — so habe ich nr. cit. act. 3. schon ausgeführt, daß auch ein solcher Beweis in den Rechten nicht zulaßig ist.

Auch hier also wären meine Gewalgeber gravirt.

Und stelle ich die sub 2. erwähnte Zweydeutigkeit

b) mit demjenigen zusammen, was ich sub 1b geäußert habe, so läßt abermals

α) ein directer Gegenbeweis aus dem Grund sich nicht denken, weil Beklagter sein eigenes Geständnis nicht vernichten darf, hingegen

β) ein indirecter Gegenbeweis, ein Beweis des Beklagtens Einreden sub 3 et 4. nr. act. 2., fällt wieder aus dem sub ad 2 aβ) angeführten Grund hinweg.

So bin ich durch das Eingangs angezogene Erkenntnis in eine Lage versetzt, in welcher ich nicht weis, gegen welche Puncte ich meine Beschwerden richten soll, ohne dem Proceß, mittelst Anfechtung jedes möglichen Sinnes jenes Bescheids, eine unnöthige, für meine Principalen höchst lästige, Ausdehnung zu geben.

Daher bitte ich zuförderst

um geneigte Declaration des angezogenen, nr. act. 6. ersichtlichen Erkenntnißes,

behalte mir weitere rechtliche Maasnehmungen offen, lege zur Ergänzung meines Auftrags das Original der nr. act. 1. sub A. befindlichen Vollmacht bey, und implorire, selbiges den Beklagten vorzuzeigen, auch, daß dieses geschehen, zu den Acten zu bemerken, mir aber sodann das Original geneigt zurückzugeben.

Der ich mit schuldiger Hochachtung bin

Ew. Wohlgebohrnen

Bebolsheim den 13ten
April 1803.

gehorsamer Diener
Gottfried Baum.

Praes. den 13ten April 1803.

Rechtliches Gesuch

um Declaration des am 4ten April 1803 ertheilten Bescheids

in Sachen

der Geschwistere, Kaufmann Conrad Saden und Heinrietten Saden, beyde zu Bedolsheim, Klägere, jetzt Imploranten

contra

den Kaufmann Ehrhard Fladlig, allda, als Vormund Augusts angeblichen Sadens, Beklagten.

Hat Original-Beylage
sub A.

pnct. filiat. et heredit.
petit.

Nr. 8.

Zum Herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim Höchstverordneter Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, hochgeehrtester Herr!

Wann das in der aussen beschriebenen Sache am 4ten d. M. eröffnete Erkenntnis dem rubricirten Gegentheil einen Beweis gestattet: gestalten u. s. w.; so bin ich zweifelhaft, ob das venerirliche Richteramt unter diesen Monaten Sonnen-Monate verstehen, oder, nach der abseitigen Behauptung und Beziehung auf angebliches römisches Recht nr. act. 3., auf jeden Monat nur 30 Tage rechnen will.

Zwar könnte ich annehmen, es solle ersteres gemeint seyn;

verba enim naturaliter potius quam civiliter sunt intelligenda.
L. 4. Cod. de his, qui veniam aetatis etc.
Brunnemann in comm. in h. leg.

allein, um allem künftigen Zweifel zuvorzukommen, will ich um eine Erklärung jenes Erkenntnispunctes dahin bitten:

daß unter den Monaten Sonnen-Monate, nach der astronomischen Berechnung unseres öffentlichen Calenders, zu verstehen seyen.

Im Fall aber eine solche Declaration nicht ertheilt werden, vielmehr das venerirliche Richteramt der Berechnung des klagenden Theils beystimmen sollte, so finde ich mich in diesem Punct durch den Eingangs angezogenen amtlichen Bescheid beschwert, will diesen auf jenen Fall innerhalb der noch offenen zehntägigen Nothfrist, mittelst suspendirender Einwendung der Revision, von der Rechtskraft entbunden und decentest angerufen haben:

der Revision zu gestatten, und mir zu deren Rechtfertigung eine Frist geneigt zu bestimmen.

Desuper implorando etc. verharre ich

Ew. Wohlgebohrnen

Bedolsheim den 9ten April 1803.

gehorsamer Diener
Ehrhard Flading.

Verf.
Carl Stöhring.

praef. d. 13ten April 1803.

Rechtsnöthiger Anruf pro declaranda sententia d. d. 4ten April 1803.

annexa interposit. eventuali revisionis

Mein Ehrhard Fladings, als Vormund Augusts Sadens, allhier, Beklagtens, Implorantens und Revidentens

contra

den Kaufmann Conrad Saden und Dem. Heinriettten Saden, Klägere, Imploraten und Revisen.

in duplo.

pncto filiat. et heredit. petit.

Decret. ad N. 7 et 8.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinriette Saden, allhier, Klägere, entgegen dem Kaufmann Ehrhard Flading als Vormund des unmündigen Augusts Saden, gleichfalls hierselbst, Beklagten, wird auf beyderseitiges Declarations-Gesuch auch resp. eingelegte Revision unter Mittheilung beyderseitiger exhibitorum sub praes. hod. hiermit decretirt: daß

1) das amtliche Erkenntnis vom 4ten m. c. zwar von solchen Monaten, deren jeder 30 Tage in sich faßt, zu verstehen, dasselbe hingegen
2) in Ansehung des dem Beklagten nachgelassenen Gegenbeweises, da eines Theils Beklagter sämmtliche Behauptungen der Klage in der Kriegsbefestigung nicht eingestanden, andern Theils aber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, der etwanigen Gegenbeweis-Articul dermalen noch nicht in Frage stehet, einer weitern Erklärung als derjenigen, welche aus den Acten und Rechten von selbst sich ergiebt, nicht bedarf, auch
3) der Revision des Beklagten, weil die solcher zum Grund gelegte angebliche Beschwerde aus den gemeinen Rechten sich widerlegt, nicht zu fügen stehet.

Endlich

4) erhält Beklagter die Auflage, innerhalb acht Tagen die sub hod. zu den Acten eingereichte Original Vollmacht einzusehen und über deren Recognition sich zu erklären.

Wie denn hiermit erläutert, erkannt, verworfen u. anbefohlen wird. Decr. Bedolsh. d. 14 Apr. 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Beyden Theilen c. dupl. ca. exhib. insinuirt den 14ten April 1803.

R.

Actum B. d. 15ten April 1803.

Erscheint Kaufmann Flading, erkennt das Original der gegnerischen Vollmacht für richtig, und wird dies, auch soviel, daß die nr. act. 1. sub A. befindl. Copie mit dem Original gleichlautend sey, das Original aber Klägern zurückgeben worden, anhero registrirt. Ut supra.

C. Romellus.

Nr. 9.

Zum herzogl. Justiz = Amt Bedolsheim höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr!

Da das in aussen beschriebener Sache am 14ten lauf. Monats mir insinuirte Decret in dessen 2tem Absatz den nr. act. 6. befindlichen Bescheid, insofern in diesem dem Beklagten ein Gegenbeweis vorbehalten worden, nicht dahin erläutert hat,

daß hierunter ein Beweis der von dem Beklagten nr. act. 2. sub 3 et 4. aufgestellten vermeintlichen Einreden keinesweges zu verstehen sey,

so finde ich wenigstens in diesem Punct meine rubricirte Principalschaft gravirt, suspendire besagten Bescheid von der Rechtskraft, mittelst Einlegung der Appellation an herzogliche Justizcanzley, indem ich nur noch erwähne, wie meinen Constituenten, bevor die nr. act. 7. gesuchte Declaration ertheilt worden, in Ansehung des Erkenntnißes vom 4ten l. M. nr. act. 7. die zehntägige Nothfrist nicht gelaufen, dieser Lauf vielmehr erst Tags nach der Insinuation des nr. act. 8. in tergo befindlichen Decrets seinen Anfang genommen.

ita enim observatur, ut, quamdiu est incertum sententiae sensus, proque eo explorando supplicatum, fatalia interpellationis labi non putetur, sed appellatio postea interposita recipiatur.

Mevius in decis. P. VIII. decis. 213. nr. 1.

Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. I. Sect. II. Cap. I. §. 6. et nota **.

Ich bitte daher decentest:

der Berufung geneigt zu gestatten, mir die gewöhnlichen Apostel zu ertheilen, und die Acten dieser Instanz an herzoglicher Justiz-Canzley einzusenden,

rufe um solches inständigst, und zwar wiederholt und mehrmals, an, erbiete mich zur Beobachtung aller herkommlichen Feyerlichkeiten, falls deren nöthig wären, und verharre mit vollkommener Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

Bedolsheim den 19ten
April 1803.

gehorsamer Diener
Gottfried Baum.

praef. den 20sten April 1803.

Interpositio appellationis

Anwalds des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinriette Saden, zu Bedolsheim, Klägers, jetzt Appellanten,

contra

den Kaufmann Ehrhard Fläding, als Vormund Augusts angeblichen Sadens, daselbst, Beklagten, nun Appellaten.

in duplo.

pncto siliat. et hered. petit.

Decret.

In Sachen Anwalds des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Heinrietten Saden, dahier, Klägers, nun Appellantens, entgegen dem Kaufmann Ehrhard Fläding, als Vormund Augusts Saden, wird des erstern sub hod. wider den Amtsbescheid vom 4ten d. M. eingelegte Appellation verworfen, und werden Appellanten refutatorische Apostel hiermit ertheilt.

Decret, Bedolsheim den 20sten April 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Dieses Decret dem Appellaten cum dupl. Schedulae, Appellanten aber nebst den Aposteln zugefertiget. d. 21sten April 1803.

R.

Nr. 10.

Apostoli reflectatorii.

Nachdem der Regierungs-Advocat Baum, allhier, in Sachen angefochtener ehelicher Geburt und deruit verbundener Erbschafts-Klage, des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Heinrietten Saden, hierselbst, Klägeren, entgegen dem hiesigen Kaufmann Ehrhard Flading, Vormunden des unmündigen Augusts Saden, gleichfalls dahier, Beklagten, in Ansehung eines, den 4ten laufenden Monats April ertheilten, nr. act. prim. inst. 6. ersichtlichen, Amtsbescheids vorerst, am 13ten April eben dieses Monats, unter andern insofern, als in diesem dem Beklagten der Gegenbeweis vorbehalten worden, um Erläuterung nr. act. 8. nachgesucht, hierauf aber, weil diese Declaration als unnöthig, mittelst eines am 14ten besagten Monats ihm insinuirten, nr. act. 8. ersichtlichen, Decrets pos. 2.), abgeschlagen worden, am 20sten gleichen Monats nr. act. 9. Berufung an Herzogl. Justizcanzley eingelegt, dabey auch um das erforderliche amtliche Zeugnis vorerwähnten Handlungen, so wie um Einsendung der Acten an hohe Appellations-Instanz, gebeten hat; so werden ihm diese Apostel hiermit zwar ertheilt, jedoch

Exped. d. 21 April 1803.

mit dem Anhang, daß der Berufung um deswillen nicht Statt gegeben werden können, weil dieses Rechtsmittel, da es innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des Bescheides vom 4ten April lauf. Jahr. nicht eingelegt, das Declarationsgesuch nr. act. 8. aber in Ansehung desjenigen Puncts, weshalb Appellant nunmehr nr. act. 9. sich beschwert glaubt, als unnöthig befunden worden, für versäumt zu achten.

So geschehen Bedolsheim den 20sten April 1803.

Herzogl. Antebergisches Justiz-Amt allda.

Nr. 11.

Wilhelm Ottocar, Herzog zu Anteberg, Fürst zu Blahen, Graf und Herr zu Siegnitz, Almenburg, Prehen u. s. w.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, lieber Getreuer! Es hat der Kaufmann Conrad Saden und dessen Schwester Heinriette Saden, zu Bedolsheim, die in Sachen ihrer, gegen den Kaufmann Ehrhard Flading, als Vormund des unmündigen August Saden, daselbst, wider den von Dir am 4ten April laufenden Jahres 1803 ertheilten Bescheid eingelegte Appellation nunmehr bey Unserer Justizcanzley eingeführt und zu rechtfertigen gesucht.

Demnach wird Dir hiermit aufgegeben, die in erster Instanz ergangenen Acten innerhalb Vierzehn Tagen an Uns zur Justizcanzley allhier vollständig einzuschicken, und Dich alles weitern Verfahrens in dieser Sache zu enthalten.

Bleiben Dir in Gnaden gewogen. Anteberg den 24sten May 1803.

Ad mandatum Serenissimi

M. L. v. Zoering. Ch. Fr. v. Dolsingen.

An das Justizamt
Bedolsheim.

vdt. Stoer.

praes. d. 1sten Jun 1803.

Nr. 12.

Unterthänigster Bericht an Herzogl. Justiz-Canzley zu Antenberg, nebst Einsendung der Acten in Sachen

des hiesigen Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Heinriette Saden, Klägere und Appellanten,

entgegen

dem Vormund des unmündigen Augusts Saden, Kaufmann Ehrhard Flading, allhier.

rechtl. Geburth und Beerbung betreff.

Exped. und nebst den Original-Acten auf die Post gegeben d. 6ten Jun 1803.

R.

Bedolsheim den 4ten Jun 1803.

P. P.

Ew. höchsten Befehl zur Folge übersende ich die in Sachen Kaufmanns Conrad Saden u. s. w. vor dem mir gnädigst anvertrauten Justizamt Bedolsheim in erster Instanz verhandelten Acten.

Aus diesen und den Rechten wird von selbst hervorgehen, daß hiesiges Amt nicht beabsichtigte, von den letztern in den amtlichen Bescheid nr. act. 6. und den hierauf ergangenen weitern Verfügungen abzuweichen.

Indem ich mich daher einer weitern Rechtfertigung des amtlichen Verfahrens enthoben glaube, überlasse ich alles höherer Prüfung, bitte in Unterthänigkeit, die Acten nach geendigter Appellations-Instanz an hiesiges Amt gnädigst remittiren zu lassen und verharre devotest

Ew.

No. 13.

Wilhelm Ottocar, Herzog zu Anteberg, Fürst zu Blahen, Graf und Herr zu Siegnitz, Almenburg, Prehen u. s. w.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, lieber Getreuer. Uns ist aus den, von Dir eingesendeten Acten in Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Heinrietten Saden, zu Bedolsheim, Klägere und Appellanten, entgegen des unmündigen Augusts Saden Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, eben daselbst, weiter vorgetragen worden, welche Verhandlungen der Partheyen Deinem am 4ten April laufenden Jahres eröffneten Bescheid nr. act. pr. inst. 6., so wie der hierauf weiter erfolgten Resolution nr. act. 8. vorausgegangen sind.

Da wir nun Bedenken tragen, der von den Klägern nr. act. 9. eingelegten Berufung zu deferiren, vielmehr Appellanten hiermit ab- und auf das Decret nr. act. 8. zurückverweißen, so befehlen wir Dir, unter Remission der Acten, Du wollest dieses den Partheyen gehörig eröffnen, und sodann auf ferneres Anrufen nach Rechtsgebühr weiter verfügen. Bleiben Dir in Gnaden gewogen.

Anteberg den 21sten Jun 1803.

Ad Mandatum Sereniſſimi

M. L. v. Zoering. Ch. Fr. v. Dolſingen.

An das Justizamt
Bedolsheim.

vdt. Stoer.

praes. d. 23sten Jun 1803.

Nr. 14.

Decret.

Exped. und beyden Partheyen insinuirt eod.

R.

In Sachen des Kaufmanns Saden u. s. w. werden beyde Partheyen geladen

d. 5ten Jul. an, cur.

vor Amt zu erscheinen, um der Eröffnung eines von Herzoglicher Justiz-Canzley eingegangenen Erkenntnißes gewärtig zu seyn.

Decret. Bedolsheim den 29sten Jun 1803.

Herzogl. Amtebergisches Amt allhier.

Nr. 15.

Actum Bedolsheim den 5ten Jul 1803.

Es erscheint

Hr. Regierungs-Advocat Baum, Nahmens des Kaufmanns Conrad Saden et Conf.

ingleichen

der Kaufmann Ehrhard Flading,

und wird beyden das nr. act. 13. ersichtl. hohe Erkenntnis, Vormittags 11 Uhr, eröffnet, jedem Theil auch eine Abschrift sofort eingehändiget. Nachrichtl. ut supra.

Carl Romelius.

Nr. 16.

Zum Herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim Höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, hochgeehrtester Herr!

In rubricirter Sache wurde meinen Constituenten, mittelst eines am 4ten April an. curr. eröffneten Amtsbescheides nr. act. 6, ein Beweis dahin aufgelegt:

„gestalten August Saden bereits nach eingetretenem Abfluß von zehn Monaten, nachdem der Commercienrath und Kaufmann Heinrich Saden auf die Reise sich begeben, von des letztern Ehegatten gebohren worden,"

und auf nr. act. 7. diesseits geschehenes Anrufen, um geneigte Erklärung, „was für Monate jenes verehrliche Erkenntnis gemeint wissen wollen," erfolgte diese Declaration nr. act. 8. in tergo dahin:

„daß unter den Monaten solche, deren jeder 30 Tage in sich fasse, zu verstehen seyen."

Obgleich nun ich bis jetzt noch überzeugt bin, daß dieser meinen Principalen aufgelegte Beweis insofern vergeblich ist, als die Wahrheit des ganzen Beweisthema aus des Beklagtens nr. act. 2. ersichtlichen Einlassung, verbunden mit den in der Exceptionsschrift sowohl, als in der Duplic nr. act. 4, eingeräumten und selbst behaupteten Thatsachen sich klar ergiebt, so habe ich dennoch bey den im Mittel liegenden gravirlichen Erkenntnißen mich beruhigen, und einen Beweis antreten sollen, welche zu des Beklagten Verurtheilung nur noch ein mehreres an Kostenaufwand hinzufügen wird.

Diesen Beweis überreiche ich in der Anlage sub ℔, bediene mich hierbey mehrerer Zeugen, wie solche in dem nachstehenden Directorio benahmt sind, in-

gleichen einiger Urkunden, von welchen jedoch diejenige sub 1. in dem Besitz des Producten sich befindet, so wie der Eidesdelation zu einigen Articuln, und bitte decentest:

com. com. dem Producten frey zu stellen, zuläßige Fragstücke zu den Acten zu bringen, demselben auch die Edition der zu dem art. prob. 13. inducirten, unter 1. beschriebenen, Urkunde, minder nicht Erklärung auf den über den 7 und 13ten Articul ihm angetragenen Eyd sub praejudicio aufzulegen, ingleichen die Zeugen zum eydlichen Verhör vorzubescheiden und deren Aussage in einen Rotul zu bringen, überhaupt aber das Rechtserforderliche nach herkömmlichem Gerichtsstyl mildrichterlich zu verfügen.

Der ich mit gebührender Hochachtung bestehe

Ew. Wohlgebohrnen

Bedolsheim den 2ten
August 1803.

gehorsamer Diener
Gottfried Baum.

Beweis-Artikul

in Sachen

des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinrietten Saden, zu Bedolsheim, Klägere und Producenten,

entgegen

dem Kaufmann Ehrhard Flading, daselbst, Beklagten und Producten.

pnct. filiat. et hered. petit.

Art. prob. 1.

Wahr, daß der Commercienrath und Kaufmann Heinrich Saden im December 1799 verreißte und auf dieser Reise im October 1800 zu Hamburg verstorben ist.

Hat Beklagter nr. act. 2. in der litis contestation selbst eingeräumt.

Art. 2.

Wahr, daß gedachter Commercienrath Saden, nachdem derselbe im Dec. 1799 von Bedolsheim abgereißt war, nachher nie wieder nach Bedolsheim zurückgekommen.

Ist eine Negative, welche keines Beweißes bedarf; wird jedoch zum Ueberfluß durch den Zeugen I. dargethan.

Art. 3.

Wahr, daß die Ehegattin des besagten Herrn Heinrich Sade am 30sten October 1800 einen Knaben gebohren hat, welcher in der Taufe den Nahmen August erhielte?

Durch die Urkunde sub ⊙ nr. act. 2. befindlich und test. II et III.

Art. 4.

Wahr also, daß dieser Sohn der Sophien Carolinen, gebohrnen Föhring, gebohren wurde, als der Zeitraum von 300 Tagen nach der Abreise ihres Ehemannes gänzlich verfloßen war.

Giebt die Zeitrechnung.

Art. 5.

Wahr, daß im Frühjahr und Sommer 1300 das allgemeine Gerücht in hiesiger Stadt liefe, die Commercienräthin Saden habe eine Liebschaft mit dem Hauptmann von Morsebrug?

test. omnes.

Art. 6a.

Wahr, daß Zeuge selbst den Hauptmann von Morsebrag während des Frühjahrs und Sommers 1800 in der Wohnung der Commercienräthin Saden aus- und eingehen sehen?

test. I. III, IV et V.

Art. 6b.

Wahr, daß Zeuge solches für verdächtig gehalten?

test. I. III. IV. et V.

Art. 7.

Wahr, daß Produet im Sommer 1800 sich selbst gegen den producentischen Kaufmann Saden auf dem allhiesigen Kaffeehaus vernehmen lassen: er habe die Saden nicht für so schlecht gehalten, als jetzt das Gerücht sage.

Auf diesen Articul lasse Produet sich ein. Im Läugnungsfall wird ihm der Eyd deferirt.

Art. 8.

Wahr, daß Zeuge den Commercienrath und Kaufmann Heinrich Saden im September 1800 zu Hamburg gesprochen hat?

test. IV.

Art. 9.

Wahr, daß Zeuge von diesem Herrn Saden vernommen, solcher sey sehr unzufrieden mit seiner Ehegattin, weil sie sich in seiner Abwesenheit schlecht aufführen und ihre Schwangerschaft von einem Officier herrühren solle?

test. IV.

Art. 10.

Wahr, daß Herr Commercienrath Saden damals äußerte: er werde es seiner Frau nicht so glatt hingehen lassen und den Bankert auf sich taufen lassen?

test. IV.

Art. 11.

Wahr, daß Herr Saden Zeugen auch einen Brief mit nach Bedolsheim an seine Frau die Commercienräthin Saden gegeben?

test. IV.

Art. 12.

Wahr, daß letztere, als Zeuge ihr den Brief gegeben und sie diesen eröffnet hatte, sehr betroffen schiene?

test. IV.

Art.

Art. 13.

Wahr, daß in diesem Brief der Commercienrath Saden erklärte, er bekenne sich nicht als Vater zu dem Kind, womit seine Frau schwanger gehe.

Hierzu wird Edition des in dem 11, 12 u. 13ten Articul erwähnten Briefes und dessen Recognition gefordert, Producten auch der Eyd deferirt, wann er den Besitz dieses Documents läugnen wollte.

Art. 14.

Wahr also, daß die Klage gegründet, die Einreden aber so unrichtig als unerheblich sind.

Folgt aus dem vorigen und den Rechten.

A. Denominatio testium, cum directorio.

Zeuge I. der Kaufmann Lorenz Scheidemantel, allhier.
Zeuge II. die Hebamme, Sabina Maria Klotzin, allhier.
Zeuge III. Elisabetha Döring, Dienstmagd bey dem hiesigen Accis-Einnehmer Georg Petersen.
Zeuge IV. der Schutzjude Nathan Berez, hiesigen Orts.
Zeuge V. Bernhard Leere, Buchhalter des Producenten Conrad Saden, allhier.

B. Verzeichnis der Urkunden.

1) Ein Handbrief, welchen der Commercienrath Heinrich Saden im September 1800 von Hamburg aus an seine Ehefrau, Sophie Caroline, geb. Föhring, nach Bedolsheim geschrieben, und dessen Edition vom Producten gefordert ist.
2) Ein Attest der Hebamme Kloß d. d. 29sten Febr. 1803. nr. act. 2. sub lig. ⊙ ersichtlich.

C. Der Eyd ist deferirt über den 7ten und 13ten Articul.

Praes. d. 3ten August 1803.

Beweisantretung

mittelst benannter Zeugen, Urkunden, auch Eydesdelation,

des Kaufmanns Conrad Saden, und dessen Schwester, Heinrietten Saden, zu Bedolsheim, Klägere und Producenten,

contra

den Kaufmann Ehrhard Flading, als Vormund Augusts angebl. Sadens, Beklagten und Producten.

in duplo
hat Anfuge sub ℔.

pncto filiat. et hered.
petit.

Decret. ad Nr. 16.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinrietten Saden, dahier, Klägere und Producenten, gegen des unmündigen August Sadens Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, auch hierselbst, Beklagten, jezt Producten, wird lezterem die von dem erstern sub praes. d. 3 August an. curr. überreichte so rubricirte Beweisantretung u. s. w. mitgetheilt, und hierbey

1) der sub V. ernannte Zeuge, da solcher für unzuläßig zu achten, so wie
2) der art. prob. 6b. als zu allgemein, und weil er ein bloses Urtheil der Zeugen bewirken soll,

sofort verworfen, dagegen aber

3) Ladung der übrigen Zeugen auf Freytags den 9ten Sept. lauf. Jahres erkannt, in welchem Termin Producent dieselben zur Vereydung und Vernehmung zu produciren hat, und
4) Product die Auflage erhält:
   a) binnen 14 Tagen ab insin. huj. nicht nur wegen der ad art. prob. 13. vom Producenten geforderten Edition und Recognition eines Handbriefs, sondern auch in Ansehung des ad art. prob. 7. angetragenen Eydes sich zu erklären, und
   b) falls er Fragstücke zum Zeugenverhör zu stellen gemeinet, selbige wenigstens 3 Tage vor dem anberaumten Productions-Termin zu den Acten zu überreichen.

Bedolsheim den 4ten August 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Nr. 17.

Citatio ad testes.

1) Kaufmann, Lorenz Scheidemantel, allhier,
2) die Hebamme, Sabine Marie Klotzin, allhier,
3) die Dienstmagd, Elisaberhe Döring, allhier,
4) den Schutzjuden, Nathan Berets, allhier.

Exped. d. 5ten August.

R.

Da in Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Heinrietten Saden, allhier, Klägere, gegen des unmündigen Augusts Saden Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, Beklagten, auch hieselbst, der Kaufmann Lorenz Scheidemantel, | die Hebamme Sabine Elisabethe Klotzin | die Dienstmagd Elisabethe Döring | der Schutzjude Nathan Berez | allhier, als Zeuge ernannt und hierauf zur Vereydung und Abhörung Termin

auf den 9ten September laufenden Jahres 1803.

angesetzt worden ist, so wird genannter Kaufmann Scheidemanntel | Schutzjude Nathan Berez | besagte Klotzin | Döringin | hiermit sub praejudicio geladen, an dem bestimmten Tag vor hiesigem Amt, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, Vormittags 10 Uhr, zu erscheinen, um vorerst der Vereydung gewärtig zu seyn, sodann aber über die gestellten Articul und Fragstücke eine der Wahrheit gemäse Kundschaft zu erstatten.

Decretum Bedolsheim den 4ten August 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Am 6ten August den 4 vorbenannsten Zeugen in ihren Wohnungen zu eigenen Händen insinuirt.

Sixt Babelhof,
Amtsdiener.

Nr. 13.

Herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr!

Nach vorgängiger Abstattung schuldigen Dankes für die geschehene Mittheilung des in rubricirter Sache von Seiten des klagenden Theils angetretenen Beweißes, will Producent zuvörderst bemerklich machen, daß nunmehr der gegnerische Anwald zu einer so wichtigen Handlung, nemlich der eines Beweißes, und sogar zu dem Gebrauch der Eydesdelation vorschreitet, zu welcher das nr. act. 1. adj. B. beygebrachte Blanquett ihn nicht legitimirt.

L. 17. §. 3. Dig. de jurejurando sive voluntario etc.
Cap. 4. de procuratoribus in 6to.

Bevor er also eine specielle Vollmacht nicht beybringt, wird man Bedenken tragen, den Proceß mit ihm fortzusetzen.

Was die Sache selbst näher betrifft, und zwar

I. die Formalien des Beweißes, so hat Producent an diesem sich versäumt. Denn die Vier Wochen, welche ihm in dem verehrten Bescheid nr. act. 6. zu dessen Antretung peremtorisch bestimmt worden, waren bereits verstrichen, als die Articul nr. act. 16. zu den Acten überreicht wurden.

Muß jedoch auch nicht erkannt werden:

daß der Beweis für desert zu achten,

so ist derselbe doch

II. wegen seiner allgemeinen Irrelevanz zu verwerfen.

Denn

1) diejenigen Articul, welche den directen Beweis bilden sollen, beschäftigen sich wieder mit einem Termin von 300 Tagen, in Ansehung dessen doch schon nr. act. 4. ausgeführt ist, daß er auf vorliegenden Fall nicht passe, sowohl weil die im Leg. 3. §. 11. de suis et legitim.

heredibus festgesetzten 10 Monate mehr als 300 Tage in sich fassen, als weil jenes Gesetz blos von dem Todesfall, nicht aber von der Abwesenheit eines Ehemannes spricht.

Und

2) die, einen indirecten Gegenbeweis enthalten sollenden, art. prob. 5. sq. sind ganz ohne Entscheidungskraft — auch angenommen, alles werde zur juridischen Wahrheit, was sie als Thatsache in sich fassen.

Es können Gerüchte, deren Grund nicht erforscht ist, keinen Beweis herstellen — das Aus- und Eingehen eines ehrbaren Subjects ist keine verbotene Handlung.

Am meisten irrelevant aber ist der art. prob. 7, aus dessen Wahrheit eben soviel folgt, als aus desselben Unwahrheit.

Ueberhaupt hat ja Producent dergleichen Umstände, welchen er in diesen seinen Articuln entgegen arbeiten will, nr. act. 3. selbst für unerheblich ausgegeben; wie kann er also, seinen eigenen Grundsätzen entgegen, auf einmal sie erheblich finden? Doch will man dieses wenigstens bestens acceptiren.

Uebrigens erkennt man mit Dank, daß das prüfende Richteramt den art. prob. 6b. bereits verworfen hat.

Ferner

III. sind auch sämmtliche Beweismittel, deren Producent sich bedienen will, unzuläßig, resp. höchstverdächtig, und so geeignet, daß Producten durch sie Verbindlichkeiten angesonnen werden, wovon ihn klare Gesetze frey sprechen.

So ist

1) von den Zeugen, wovon der Vte, als notorischer Brüdling des Producenten Conrad Saden mit vollem Recht schon für unfähig zum Zeugen in dieser Sache erkannt wurde, welches Product dankbar annimmt,

a) der erste, Kaufmann Scheidemantel, Stadt- und Amtsnotorisch in Banquerutt verfallen, und damals von seinen Gläubigern der Verschwendung und des muthwilligen Ruins seiner Handlung angeklagt worden.

Dies aber zieht Ehrlosigkeit nach sich — und dieser Makel entfernt von der Fähigkeit, als Zeuge vereydet zu werden.

Ingleichen hat

b) Zeugin II, die Dienstmagd Döring, schon zweymal in Unehren sich schwän-

schwängern lassen — auch Stuprum aber — zumal wiederholtes — infamirt

§. 4. Inst. et L. 7. Dig. de publicis judiciis.
L. 25. Dig. ad Legem Iul. de adulteriis.

und

c) Juden, zu deren Nation Zeuge IV gehört, sind gänzlich von dem Zeugnis gegen einen Christen ausgeschloßen.

L. 21. de haereticis et manichais.
Cap. 1. X. de haereticis.

Daher implorire ich,

Zeugen I. III. et IV. als inhabil zu verwerfen.

Unter diesen Verhältnißen würde

d) das Verhör der Hebamme Klotz eine ganz vergebliche Handlung seyn, da sie allein, welche eine einzelne Thatsache bezeugen soll, keinen solchen Grad eines Beweißes herstellen kann, weshalb auch nur ein Reinigungs-Eyd dem Producten aufgelegt werden könnte.

Doch will man diesseits auf allen Fall sub D einige Fragstücke mit der Bitte überreichen:

die Zeugen hierüber mit zu vernehmen, und deren Aussagen hierauf dem Rotul einzuverleiben.

Noch rechtloser aber verlangt

2) Producent

a) zu dessen art. prob. 13, „daß Product einen Handbrief, welchen der Commercien-Rath Saden im September 1800 an seine Ehegattin geschrieben und durch Zeugen IV. von Hamburg aus überschickt habe, herausgeben solle."

Ein Beklagter ist bekanntlich nicht schuldig, dem Kläger die von diesem gewünschten Streitwaffen selbst in die Hände zu geben,

L. 4. et 8. Cod. de edendo.

und Producent hat an jenem Brief nicht das entfernteste Recht.

Auch hat er nicht einmal bescheinigt, daß productischer Vormund jenen Brief besitze, und die deshalb zur Hand genommene Eydesdelation kann um deswillen keinen Betracht verdienen, weil, wie schon gedacht, Beklagter zur Edition nicht angehalten werden kann, folglich der Eyd eine vergebliche Handlung wäre.

Jedoch dies nur zur Rechtsbelehrung des Gegners! Man will diesseits mehr als Schuldigkeit thun, und edirt daher den verlangten Brief, wie solcher sub H im Original anlieget, erkennt dieses Docu-

 ment

ment auch sofort dafür an, wofür es vom Producenten ausgegeben worden.

Was dieser nun daraus als Beweis herzuleiten vermag, das möchte wohl für den beklagten Theil ersprießlicher seyn, als für ihn, Klägern, selbst. Der Brief würde ohnehin nicht verborgen geblieben seyn, sondern seine Rolle im Gegenbeweis ohne gegnerische Herausforderung gespielt haben.

Und

b) die zum art. prob. 3. inducirte Urkunde betreffend, hat Producent

α) selbige den Beweis so wenig in Abschrift beygelegt und sie Producten mit den Articuln zufertigen lassen, als

β) Recognition dieses Documents verlangt.

Beklagter wird daher hierzu sich auch nicht verstehen, zumalen

γ) in Rücksicht ihrer eine ganz unnöthige und unerlaubte Häufung der Beweismittel ad art. prob. 3. eintritt.

Zu diesem Beweissatz sind nicht nur mehrere Zeugen ernannt, sondern sogar hierunter selbst die Hebamme, welche die Urkunde sub ⊙ als Attest ausstellte. Wozu also dieses, wann die Klotzin auch noch persönlich vernommen werden soll?

Was endlich

3) den Eydesantrag, welcher Producten ad art. prob. 7. geschehen will, betrifft, so ist auch solcher unzuläßig.

Denn auch abgesehen davon, daß man

a) einen Vormund zur Ableistung eines solchen Eydes nicht nöthigen darf,

L. 4. prooem. Dig. de in litem jurando.

enthält jener einzelne Beweissatz

b) nicht nur eine ganz unerhebliche Thatsache, deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht den mindesten Einfluß auf die künftige Definitiv-Entscheidung haben kann, und ist daher ganz verwerflich, so daß Product gar nicht pflichtig ist, auf seinen Innhalt sich einzulassen;

Schaumburg, in princip. prax. jud. Lib. I. Sect. I. mbr. III. Cap. V. §. 2. nota *** ibiq. leges all.

sondern eben dieser Innhalt läuft auch

c) mit derjenigen des art. prob. 5. auf Eins hinaus. Da aber Producent zu diesen 5ten Articul Zeugen ernannt hat, so ergiebt sich auch hier eine unerlaubte Häufung der Beweismittel.

Schaumburg, l. c. Cap. I. §. 6. et nota *.

Martin, in dem Lehrbuch des deutsch. gem. Proceß. §. 130. in fine ibiq. icti all. nota z. edit. 1800.

Ueber

Ueber dieses bezweckt eben jener Articul

d) die Entkräftung der nr. act. 2. unter nr. 5. pag. 10. aufgestellten Einrede, welche eine vorzügliche Grundlage des diesseitigen indirecten Gegenbeweißes bilden wird.

Da nun besagter 5ter Beweissatz diesem Gegenbeweis gerade entgegen stehen — zu den Elisiv-Articuln gehören soll, so findet hierüber der Eydesantrag nicht statt.

Denn in diesem Fall ist solches Beweismittel sogar dem Beklagten untersagt;

Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. 1. Sect. I. M. III. Cap. V. §. 7. nota *.

Wernher, in sel. obs. for. P. IV. obs. 47.

und wenn auch ein Beklagter nicht mehr Gunst verdiente, als ein Kläger, so müßen doch die Rechte der Partheyen in einem Proceß wenigstens gleich seyn.

Gönner, in dem Handbuch des Proceßes. Thl. I. Abh. XII. th. V.

Aus diesen mehrfachen Gründen wird die Einlassung auf den 5ten Beweisarticul schlechehin verweigert, und implorirt:

denselben als unerheblich und unzuläßig zu verwerfen.

So wenig nun Product eine Verzögerung des gegenwärtigen Proceßes bezweckt, so muß er doch darauf, daß über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Beweis-Articul- und Mittel ein besonderes Erkenntnis ergehe, um deswillen anrufen, weil ohne selbiges noch mehrere Weiterungen sich befürchten lassen.

Mit Hochachtung beharret

Ew. Wohlgebohrnen

Bedölsheim den 12ten
August 1803.

Conc.
Carl Stöhring.

gehorsamer Diener
Ehrhard Flading.

Hamburg den 16ten Sept. 1800.

Liebe Frau!

Berez hat mich hier aufgesucht und mir auch einen Brief von der Schwester Heinriette überbracht, welcher eben nicht dazu diente, mich bey meinen Geschäften, die ohnehin nicht zum besten gehen, aufzuheitern. Meine große Freude über deine Schwangerschaft hätte wenigstens einen großen Stoß erhalten können. Heinriette schreibt mir, daß böse Leute dich in Verdacht hätten, du hättest meiner nicht bedurft, um dir auf meinen Todesfall den Besitz meines Vermögens zu sichern, und daß man allgemein den Hauptmann von Morsebrug als Urheber deiner Schwangerschaft ansehe. Nach kurzer Besinnung fiel mir aber der alte Zwist ein, und ich schreibe dir nur deshalb etwas von dieser Sache, damit du nicht in Sorge stehest, mich könnte so albernes Geträtsche irre an dir machen.

Ungefähr nach einem Monat kehre ich in deine Arme zurück. Berez sagt mir, du seyst den ganzen Sommer her kränklich. Der Himmel wird dir helfen. Auch ich fühle mich eben nicht stark, übles Wetter auf der Reise hat mir viel Schaden gethan. Auf jeden Fall werde ich vor deiner Niederkunft nicht nach Hause kommen; aber desto größer ist dann die Freude, wann ich dich mit einem Kleinen recht wohl finde. Gott befohlen, liebes Weib!

Dein

Conrad

An

die Frau Commercien-Rath Saden

zu

d. Gel.

Bedolsheim.

D
Fragstücke
in Sachen

des Kaufmanns Ehrhard Flading, als Vormunds des unmündigen Augusts Sadens, zu Bedolsheim, Beklagtens und Productens,

contra

den Kaufmann Conrad Saden und Dem. Heinriette Saden, daselbst, Klägere und Producenten.

pncto filiat. et hered. petit.

A. Allgemeine Fragstücke.

1. Wie heißt Zeuge, wie alt, wes Standes ist er, wovon nährt er sich?

2. Ist nicht Zeuge von dem Kaufmann Saden ersucht worden, in dieser Sache ein Zeugnis abzulegen?

3. Hat nicht Zeuge einen Vortheil oder Nachtheil bey dem Ausgang gegenwärtigen Proceßes?

4. Hat Zeuge | Mitzeuge Scheidemantel | nicht fallirt, und ist er nicht deshalb von seinen Gläubigern des Betrugs angeklagt worden?

5. Hat Zeugin | Mitzeugin Döring | nicht bereits zwey uneheliche Kinder gehabt?

6. Hat Zeuge einen richtigen Begriff von einem Eydschwur, und fürchtet sich Zeuge nicht für einen Meineyd?

7. Muß Zeuge nicht sagen, daß die verstorbene Commercienräthin Saden in hiesiger Stadt als eine sehr ehrbare Person bekannt war?

8. Weiß nicht Zeuge, daß besagte Frau Commercienräthin Saden den ganzen Frühling und Sommer 1800 hindurch sehr kränklich, im September und October aber bettlägrig war?

test. omnes ad interr. gen. 1 bis 8. inclus.

B. Besondere Fragstücke.

ad art. prob. 3.

1. Um welche Stunde wurde August Saden gebohren?

test. II et III.

2. War Zeugin der Geburt gegenwärtig?

test. III.

ad art. prob. 5.

1. Woher kam dieses Gerücht?

test. omnes.

2. Von wem hörte es Zeuge?

test. omnes.

3. Hat Zeuge dieses Gerücht auch weiter verbreitet?

test. omnes.

ad art. prob. 6.

1. Um welche Zeit?

test. I. III. et IV.

2. Kennt Zeuge den Herrn Hauptmann von Morsebrug genau?

test. I. III. et IV.

ad art. prob. 8. 9 et 10.

1. Wie hebe sich dieses Gespräch zwischen Zeugen u. dem Commercienr. Saden an?

2. Hatte nicht Zeuge einen besondern Auftrag von der Dem. Heinrietten Saden, ein solches Gespräch zu veranlassen, und den Herrn Commercienrath Saden aufzureitzen?

Zu beyden Fragstücken test. IV.

Caetera suppleat dexteritas judicis.

praef. d. 13ten August 1803.

Abgemüßigte Exceptionsschrift

gegen geschehene Beweisantretung,

annex. interrogat.

des Kaufmanns Ehrhard Fladings, zu Bedolsheim, als Vormunden des unmündigen Augusts Sadens, Beklagtens und Productens,

gegen

den Kaufmann Conrad Saden und dessen Schwester Heinriette Saden, daselbst, Klägere und Producente.

in duplo

puncto filiat. et heredit. petit.
nunc probationis.

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden et Conf. u. s. w., wider den Kaufmann Ehrhard Flading u. s. w., wird erstern des leztern so rubricirte „abgemüßigte Exceptions-Schrift u. s. w.," mit der Auflage communicirt, binnen 8 Tagen darauf zu repliciren.

Decretum Bedolsheim den 13ten August 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Beyden Theilen resp. cum duplic insinuirt, d. 13ten August 1803.

R.

Nr. 19.

Zum Herzogl. Justiz-Amt Bedolsheim Höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!
Wohlgebohrner, hochgelehrter, hochgeehrtester Herr!

Aussen genannter Product scheint nur darauf auszugehen, durch seine unzeitigen Einreden den Fortgang des Beweißes zu hemmen.

Was den diesseitigen Proceß-Legitimationspunkt betrifft, so bedarf ein Anwald zur Antretung des Beweißes keiner speciellen Vollmacht.

Wernher, in select. obs. P. IV. obs. 9. et in suppl. ad h. obs.

Kommt es zum Abschwur eines Eydes, dann wird man hierunter der Schuldigkeit ohne Zwang nachleben.

In Betreff

ad I. der Formalien des Beweißes hat dessen Frist eher nicht zu laufen angefangen, als seit der Rechtskraft des nr. act. 13. ersichtlichen hohen Rescripts;

Danz, in den Grundsätzen des ordentl. bürgerl. Proceßes §. 275. sq.
Martin, in dem Lehrbuch des deutschen gemeinen Proceßes §. 134.
Koch, in diss. de initio termini probat. Giss. 1783. §. 8.

und was

ad II. Product wegen einer angeblichen Irrelevanz des Beweißes vorbringen wollen, ist gleichfalls nur dicis causa dahin geschrieben, indem

ad a) die ganze Controvers, welche Producet hierunter wieder aufkochen will, durch den Amtsbescheid nr. act. 6, verbunden mit dem Erläuterungs-Decret ad nr. act. 7 et 8, — rechtskräftig entschieden ist.

In diesen Erkenntnißen ist das Beweisthema enthalten und solches gilt nun als unerschütterliche Grundlage der Beweisführung.

Martin l. c. §. 131.

Claproth, in dem ordentlichen bürgerl. Proceß. Thl. II. §. 214. ibiq. icti all. nota d).

Wann ferner Producet

ad b) nicht übersehen will, daß die hierunter von ihm angefochtenen Articul nicht blos auf das Daseyn eines Gerüchts, sondern auch auf dessen Ursprung und Grund gerichtet sind, so wird er auch die Erheblichkeit dieser Probatorial-Sätze nicht verkennen können. Das weitere gehört in die Hauptschriften, und dort wird es eine nützliche Ausführung finden. Uebrigens muß und darf man producentischer Seits des Producten beabsichtigten Weg vergraben, gesetzt auch, man sähe voraus, dieser werde ihn nicht zum Ziel führen.

Daß der art. prob. 6b Richteramts wegen verworfen wurde, scheint den Rechten nicht gemäs — man will aber deshalb Weiterungen nicht veranlassen, da aus der Wahrheit, „der Hauptmann von Morsebrug gienge in dem Sadenischen Hause zu einer Zeit ein und aus, zu welcher der Ehemann verreißt war," die Verdächtigkeit von selbst mit sich führt, und man deshalb das Urtheil der Zeugen gar nicht bedarf.

Weiter

ad III. kann Producent gleichfalls nicht begreifen, wie das verehrte Richteramt befugt seyn kann, einen Zeugen de facto, ohne daß Producet eine Ausstellung an demselben machte, zu verwerfen. Dies mag allenfalls in Ansehung solcher Zeugen sich vertheidigen lassen, welche, wegen Mangel an Kraft zur sinnlichen Wahrnehmung, absolut unfähig sind; allein zu solchen Subjecten gehört doch wohl der Buchhalter eines Kaufmanns nicht? Mag dieser Brödling des Producenten seyn oder nicht, so ist er nicht ganz unfähig, in gegenwärtiger Sache, die sein Dienstinteresse gar nicht berührt, ein Zeugnis abzulegen.

Hommel, in Rhapf. quaest. for. Obs. 211. sub voce: Kaufmannsdiener.

Tevenar, in der Theorie der Beweiße im Civilproceß. Abschn. II. Cap. IV. pag. 122. lit. b.

Doch,

Doch; um allen Verzögerungen auszuweichen, will man diesen Zeugen freywillig fallen lassen.

Hingegen

ad 1), und vorerst

ad a) widerspricht man standhaft dem gegnerischen Vorbringen, welches darauf ausgehet, einen redlichen Mann zu schmähen.

Der Kaufmann Scheidemantel mag durch widriges Geschick herabgekommen seyn; allein als ein muthwilliger oder boshafter Banquerouteur ist er nie befunden, vielweniger bestraft worden. Seine Ehre und seine Fähigkeit zu einem vollglaubwürdigen Zeugnis stehen also aufrecht.

Quistorp, in den Beyträgen u. s. w. nr. XIII. pag. 177. ed. 1787.

Und welcher deutsche Rechtsgelehrte hält

ad b) das stuprum für infamirend — für ein Hinderniß, Zeuge zu seyn?

stuprata non est meretrix, sed omni exceptione major.

Hommel, l. c. sub voce: „stuprata," et „meretrix," ibiq. icti all.

Quistorp, in den Grundsätzen des peinlichen Rechts. Thl. I. §. 478.

Eben so eines ernsten und aufgeklärten Juristen unwürdig will productischer Schriftsteller

ad c) die armen Juden aus der Zahl fähiger Zeugen ausstreichen. Der Jude glaubt so gut, und ernstlicher, einen Gott, als die Christen — jener hat einen höhern Begriff von dem Eyd, als manche der leztern zu haben pflegen, und die Zeiten sind vorüber, wo man unter jedem Nichtchristen einen Böswicht sich vorstellte. Der Jude ist daher desto gewißer dann ein vollgültiger Zeuge, wann er nicht für die Sache seines Glaubensgenossen Kundschaft geben soll. Da übrigens die Reichsgesetze selbst die Formel eines Juden-Eydes vorschreiben, so liegt doch wohl in dieser Verordnung von selbst, daß diese Nation für Schwur- und Zeugnisfähig erklärt wird.

Boehmer, in I. Eccl. Prot. T. I. Lib. II. tit. 20. §. 3.

Tevenar, in der Theorie der Beweiße im Civilproceß. Absch. II. Cap. IV. pag. 114.

Das abseitige Gesuch, um Verwerfung dieser Zeugen, ist mithin eine zwecklose Schreiberey, die dermalen, da Producten unbenommen bleibt, in den Hauptschriften seine Nothdurft gegen derselben Glaubwürdigkeit

auszuführen, um so mehr unterbleiben sollen, je illiquider die deshalbigen Ausflüchte sind;

ad d) zu antworten, wäre weit vergeblicher, als, nach Productens Meynung, das Verhör der Klotzin seyn soll.

Mehr Betracht aber wird das verehrliche Richteramt den productischen Fragstücken zuwenden; denn hiervon ist

a) das 2te allgemeine ganz vergeblich. Wären nemlich die Zeugen von Seiten der Producenten auch ersucht, ein Zeugnis in dieser Sache abzulegen, so ist dieses weder eine verbotene, noch, für sich allein betrachtet, verdächtige Handlung

Stryk, in diss. de interrogatoriis ineptis. §. 50. seqq.

Mascard, in Conclus. prob. Vol. II. Concl. 1365. nr. 5.

Farinacus, in tract. de testibus Qu. 67. nr. 260. seqq.

b) das 4te und 5te generelle aber sollen Verbrechen der Zeugen erforschen und sind um deswillen schlechthin verwerflich,

Recess. Imp. d. a. 1654. §. 53.

weil das Zeugen-Verhör in einem Civilproceß keine Inquisition vorstellen soll, und kein Zeuge für pflichtig geachtet werden kann, seine eigene Schande zu bekennen, oder seinen Mitzeugen als Verbrecher anzuzeigen,

Schaumburg, l. c. Lib. I. Sect. I. mbr. III. Cap. II. §. 11. nota ** et

Stryk, in cit. diss. §. 59.

und

c) das 7te und 8te interrog. generale gehen schon auf den Gegenstand selbst, welchen Product in seinem Gegenbeweis darzuthun hätte, falls solcher nicht schon an sich betrachtet unerheblich wäre. Auch solche interrogatoria ad cavfam sind jedoch verwerflich, weil dem Producenten jede Gelegenheit abgeschnitten wird, den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen.

Martin, l. c. §. 148. nota y).

Denn zu Fragstücken kann man nicht wieder Fragstücke stellen; auch soll ein Beweis nicht durch Fragstücke, sondern durch Articul, angetreten werden.

Claproth, im ordentl. bürgerl. Proceß. Thl. II. §. 266.

d) In Betreff der besondern Fragstücke will man das venerirliche Richteramt blos auf das 3te zum 5ten Articul, und auf das 2te

zu

zu dem 8. 9. u. 10ten Beweissatz, aufmerksam machen. Das erste hiervon hat wieder die Tendenz, den Zeugen eine unerlaubte Handlung aufzubürden, und das zweyte gehört gleichfalls zur Reprobation.

Sodann

ad 2) und insonderheit

ad a) wird bestens angenommen, daß Product die Urkunde, deren Herausgobe ad art. prob. 13. gefordert wurde, ohne Umschweif edirt und anerkannt hat. In wiefern dies Document den Klägern nützen könne, wird sich in der Folge erfinden. Man erwähnt nur noch hierzu, daß Producenten hierunter der Gutmüthigkeit des Producten nichts zu verdanken haben. Denn der 13te Beweisarticul enthält eine Replic auf die Einrede des Beklagtens; in dieser Rücksicht aber erscheint der Kläger als der sich vertheidigende Theil;

replicationes enim nihil aliud sunt, quam exceptiones, etc.

L. 2. §. 1. Dig. de exceptionibus.

und der Beklagte ist in diesem Fall allerdings pflichtig, zum Beweis der Repliken dem Kläger Urkunden herauszugeben.

Leyser, in medit. ad Pand. spec. 38. corrol. 4.
Wernher, in sel. obs. for. P. III. obs. 638.

ad b) aber wäre es

ad α) ein großer Ueberfluß, dem Producten eine schon bey den Acten befindliche, ja von ihm selbst beygebrachte, Urkunde in Abschrift zufertigen zu lassen;

Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. I. Sect. I. mbr. III. Cap. III. §. 2.
Martin, l. c. §. 163. nota x.

und

ad β) verhält es sich auf gleiche Weiße. Das Dokument, welches eine Parthey selbst, Behufs Beweißes, für sich inducirt, ist eo ipso von ihr bündig anerkannt. Was also bedarf es einer weitern Erklärung, daß sie die Urkunde für das halte, wofür sie diese selbst ausgegeben! Producent wird mithin auf das befragte Attest bey der Deduction seines Beweißes sich beziehen dürfen, der Gegner erkläre sich deshalb wie er wolle, oder gar nicht. Das kümmert Producenten so wenig, als

ad γ) die jenseitige Behauptung einer unerlaubten Häufung mehrerer Beweismittel. Zeugen und Urkunden bestehen gar wohl über einen und denselben Punkt neben einander.

Martin, l. c. §. 130. in fine.

Ferner

ad 3) die Eydesdelation zu dem 7ten Articul anlangend, ist

ad a) hier von einer eigenen Handlung des Vormunds die Rede. Und so wie das abseits angezogene Gesetz ausdrücklich nur von solchen Ereignißen redet, die dem Vormund nicht wohl bekannt seyn können, so gewiß muß er sich gefallen lassen, über eigene Handlungen sein Gewißen eydlich zu eröffnen.

Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. I. Sect. I. rubr. III. Cap. V. §. 3. nota *** ibique icti alleg.

Auch ist

ad b) besagter Articul insofern allerdings erheblich, als dadurch an den Tag kommen soll, daß Producet selbst geständig war, die verstorbene Sadin habe durch ein verdächtiges Betragen Veranlassung zu dem Gerücht gegeben, sie sey ihrem abwesenden Ehemann untreu geworden; und

ad c) ergiebt sich aus eben dem, was zu b. erwiedert worden, daß der Innhalt des 7ten Articuls von demjenigen des 5ten sehr verschieden, mithin die angebliche Häufung des Eydesantrags mit andern Beweismitteln über eine und dieselbe Thatsache nicht vorhanden ist:

probaturus enim diversis mediis probandi super diversis circumstantiis probandis uti potest.

Schaumburg, l. c. Lib. I. Sect. I. mbr. III. Cap. I. §. 6.

ad d) aber ist es eines Theils offenbar ungegründet, daß der 7te Beweissatz eine bloße Negation einer gegnerischen Einrede in sich fasse, und andern Theils findet die Eydesdelation des Klägers über Elisio-Articul desto unbedenklicher Statt,

Stryk, in diss. de articulis elisivis §. 23.

falls ein solcher Articul eine replicam in specie in sich faßt — folglich Einrede gegen Einrede enthält.

Eben

Eben nach des Gegners Grundsätzen muß dem Kläger, über dergleichen Repliken dem Beklagten den Eyd anzutragen, nicht weniger erlaubt seyn, als Beklagter dieses Beweismittels in Ansehung seiner Einreden sich bedienen darf.

Ueberall also erscheint des Producenten Tadel an den diesseitigen Beweis ungegründet, daher das Richteramt nicht zugeben wird, daß leere Ausflüchte desselben Fortstellung verhindern.

Desuper implorando etc.

Ew. Wohlgebohrnen

Bedolsheim den 17ten
August 1803.

praes. d. 18ten August 1803.

Abgenöthigte Replic

in Sachen

des Kaufmann Conrad Saden und Dem. Heinrietten Saden, zu Bedolsheim, Klägere und Producenten,

gegen

des unmündigen Augusts angeblichen Sadens Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, daselbst, Beklagten und Producten.

in duplo

puncto filiat. et heredit. petit.

nunc probationis.

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinrietten Saden, allhier, Klägere und Producenten, wider den Kaufmann Ehrhard Flading, als Vormund August Sadens, Beklagten und Producten, wird leztern die von Seiten der erstern eingegangene Replicschrift, mit der Auflage, binnen 8 Tagen schlüßlich zu dupliciren, mitgetheilt, und zugleich

der 30ste lauf. Monats

als Termin ad publicandam sententiam hiermit anberaumt.

Decretum Bedolsheim den 18ten August 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Beyden Theilen resp. cum duplic insinuirt, d. 19ten August 1803.

R.

Nr. 20.

Zum herzogl. Justiz = Amt Bedolsheim höchstverordneter
Herr Hofrath und Amtmann!

Wohlgebohrner, hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr!

Product verweißt den Gegner, in Rücksicht auf dessen abgängige Rechtfertigung zum Proceß, auf die klaren Gesetze,

Cap. 4. de procuratoribus in 6^to.
L. 17. Dig. de jurejurando.

aus welchen er wenigstens entnehmen wird, daß Eydesdelation einem hierzu nicht speciell bevollmächtigten keinesweges zukommt.

Die Sache selbst, und zwar

ad I), die Formalien des Beweißes betreffend, wurde des jetzigen Producenten nr. act. 7. gesuchte Erläuterung des nr. act. 6. abgegebenen Bescheids, insofern dieser dem Beklagten einen Gegenbeweis nachgelassen hatte, durch das Decret ad nr. act. 7 et 8. für unnöthig erkannt, folglich aber durch das besagte Declarationsgesuch die Rechtskraft des Bescheides nr. act. 6. nicht suspendirt.

Danz, in den Grundsätzen des ordentl. bürgerlichen Proceßes §. 439. ibique icti all.

Und da diesemnach die nr. act. 9. eingelegte Appellation erloschen war, dafür auch nr. act. 10. von Seiten des Richteramts angesehen, und nr. act. 13. rejicirt worden ist, so folgt von selbst, daß der Lauf der Beweisfrist von der Rechtskraft des Bescheids nr. act. 6. zu berechnen und mithin längst verflossen gewesen ist, als Producent mit seinen Articuln nr. act. 16. sub h. zum Vorschein kam.

Producet bittet deshalb:

das Erkenntnis vom 4ten April 1803. für purificirt zu achten.

Hierzunächst

ad II. will Product richterliches Erkenntnis erwarten, und

ad III. bestens annehmen, daß Producent auf den inhabilen test. V. selbst Verzicht geleistet hat.

Wann aber derselbe

ad 1), soviel

ad a) den Zeugen Scheidemantel anlangt, nicht läugnen kann, daß dieser fallirte, so hätte er auch zugleich nachweißen sollen, wie dieser Banquerutt ohne Schuld des besagten Scheidemantels sich ereignet habe. Denn jeder, welcher des beneficii cessionis bonorum würdig seyn will, muß darthun, daß widriges, nicht selbst veranlaßtes, Geschick sein Vermögen gemindert habe.

Hellfeld, in jurisprud. for. §. 1804.
Hofacker, in princ. jur. civ. T. III. §. 4546.

Ist nun solches vom Producenten in Ansehung des test. I. nicht erwiesen, so bleibt die gesetzliche Vermuthung, Scheidemantel sey ein muthwilliger Fallit, stehen, und die Gesetze, welche einen solchen für ehrlos erklären,

Reichs-Policeyordnung d. a. 1548. Tit. 22. §. 1. et d. a. 1577. Tit. 23. §. 2.

kommen zur Anwendung.

Eben so beharrt Producent

ad b. bey der der Zeugin III. entgegengesetzten Einrede. Darauf, was Rechtslehrer glauben und meynen, kommt es nicht an, wann klare Gesetze vorhanden sind. Zudem hat die Döring schon zweymal in Unehren sich schwängern lassen und ist daher einer meretrix um so mehr ähnlich, da sie bey ihrer letzten Schwangerschaft einen Unbekannten als den Urheber jenes Leibeszustandes angegeben hat.

Hierüber sind Acten des verehrlichen Amtes Bedolsheim vorhanden, und Producent bittet:

Daß die Dienstmagd Elisabetha Döring allhier, Innhalts vorhandener Amtsacten vom Jahr 1796 und 1798, zweymal in Unehren geschwängert wurde, und das zweyte Mal, zu dessen Zeit sie als Magd im hiesigen Gasthof zum goldenen Kreuz diente, einen unbekannten Reisenden als Vater ihres Kindes angegeben, dies Vorgeben auch endlich erhärtet hat, wird hiermit attestirt.

Bedolsheim den 27sten August 1803.

Wittemann.

entweder diese Acten den gegenwärtigen beyzulegen, oder zur Seite ein richteramtliches Zeugnis der Wahrheit jenes diesseitigen Angebens geneigt zu ertheilen.

Ferner

Ferner

ad c) läßt man die abseitigen Declamationen unbeantwortet und weißt den eifrigen Judenvertheidiger auf bewährte neuere Rechtslehrer hin,

Pufendorf, in Obs. jur. univ. T. I. obs. 109.

Struben, in den rechtl. Bed. Thl. III. Bed. 67.

welche jene Religionsverwandten wenigstens dann für unfähig zum Zeugnis halten, wenn sie nicht von christischen Mitzeugen unterstützt werden.

Der Jude Nathan Berez aber ist ad art. prob. 8. 9. 10. 11. et 12. ganz allein als Zeuge ernannt; und gerade diese Beweissätze enthalten Thatsachen, welche eine erhebliche Einrede des Producten zum voraus entkräften sollen.

Dasjenige, was

ad d) in Ansehung der Hebamme Klotzin diesseits vorgebracht und von dem Gegentheil nicht widerlegt worden ist, wird lediglich der richterlichen Entscheidung ausgestellt; dahingegen

in Ansehung der Fragstücke

ad a) erwiedert, daß das 2te allgemeine Fragstück, einen allgemeinen Gerichtsbrauch nach, mit so mehr Grund zugelassen wird, weil das vorgängige Besprechen mit einem Zeugen unerlaubt,

Claproth, in dem ordentl. bürgerl. Proceß, Thl. II. §.

und das Ersuchen um ein Zeugnis desto verdächtiger ist, da es dieser Präoccupation, bey der vorhandenen gesetzlichen Pflicht,

L. 22. Dig. et L. 19. Cod de testibus.

Gaill, in obs. pract. Lib. I. obs. 100. nr. 3.

ganz und gar nicht bedarf. Noch mehr Betracht aber findet jenes Fragstück, wann die Zeugen, wie vorliegenden Falls, schon an sich betrachtet, Verdacht wider sich haben.

Auch erscheinen

ad b) die hierunter gegen das 4te und 5te allgemeine Fragstück von dem Producenten vorgebrachten Ausstellungen wenigstens insofern grundlos, als selbige vorzüglich auch darauf gerichtet sind, die moralischen Eigenschaften der Zeugen durch ihre Nebenzeugen zu erforschen.

Stryk, in introd. in prax. for. Cap. XVIII. §. 7.

Claproth, am angef. Ort Thl. II. §. 266.

Denn, ist auch ein Zeuge nicht verbunden, die Verbrechen seines Mitzeugen zu eröffnen, so ist ihm solches doch auch nirgends verboten. Man erwarte also wenigstens, was der Zeuge zu thun für gut befindet.

Auch spricht das angezogene Reichsgesetz lediglich von solchen Fragstücken, quae turpitudinem respondentis continent — paßt also gar nicht auf den vorerwähnten Fall.

Eben so wenig sind

ad c) interrogatoria ad causam in den gemeinen Rechten, oder nach der Landes-Proceßordnung, verboten; dahingegen werden selbige von bewährten Rechtslehrern ausdrücklich anempfohlen.

Schaumburg, in princ. prax. jud. L. I. S. I. M. III. C. II. §. 10.
Stryk. l. c. Cap. XVIII. §. 8.

Was besondere Gesetze in manchen Ländern verordnen, kommt dies Orts nicht in Betracht.

ad d) wiederholt man die eben vorgetragenen rechtlichen Grundsätze.

Um aber

ad 2) zu den jenseitigen Beweismitteln zurückzukehren, so mag

ad a) Producent die Edition der hierunter erwähnten Urkunde immerhin für gutwillig oder pflichtig halten — er wird daher wenig Trost schöpfen.

Auch will man

ad b), repetitis prioribus, erwarten, was das nächste Erkenntnis der sub α. β. et γ. gerügten Puncte wegen festsetzen wird.

Und wann demnächst

ad 3) der 7te Beweisarticul

ad a) auch eine eigene Handlung des productischen Vormunds in sich faßte, so bleibt doch derselbe

ad b) auf jeden Fall schlechthin unerheblich — irrelevant. Denn eines Theils liegt in jenem Articul keinesweges das jenseits hineingelegte und herausgezwungene aussergerichtliche Geständnis, sondern vielmehr ein damit im Widerspruch stehendes, der verstorbenen Saden vortheilhaftes, Urtheil, und andern Theils würde Productens Mündel durch eine zufällige Aeußerung seines nachmaligen, bey einer gesellschaftlichen Unterhaltung schon nach allgemeinen Rechtsregeln nicht im mindesten beschwert werden können.

non debet enim alteri per alterum iniqua conditio inferri.
L. 14. Dig. de regulis juris.
L. 1. prooem. Dig. si mulier ventris nomine.

Aussergerichtliche Geständniße kommen überhaupt nur dann in Betracht, wann selbige als Geständnis und so geäußert werden, daß selbige, wären sie im Gericht geschehen, einen erheblichen Einfluß auf die strittige Sache haben könnten.

Danz, in den Grundsätzen des ordentl. bürgerl. Proceßes §.
Leyser, in medit. ad Pand. spec. 473. med. 1.

Immer also bleibt es feststehen, daß Product, auf besagten Articul sich bejahend oder verneinend zu erklären, nicht verbunden ist, daher auch

ad c et d) es unnöthig wäre, viele Worte zu machen. Vergebliche Eyde muß das Richteramt pflichtwegen zu verhüthen suchen. Dieses also vergleiche, prüfe, und entscheide.

Product widerspricht nur noch im allgemeinen den abseitigen Behauptungen, insoferne ihm solche zum Nachtheil gereichen sollen, und bestehet, desuper implorando etc., mit Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

Bebolsheim den 22sten
August 1803.

Conc.
Carl Stöhring.

gehorsamer
Ehrhard Flading.

praes. d. 23sten August 1803.

Schlüßliche Duplicschrift

des Kaufmanns Ehrhard Flading, zu Bedolsheim, als Vormunds des unmündigen Augusts Sadens, Beklagtens und Productens,

contra

den Kaufmann Conrad Saden und dessen Schwester Dem. Heinriette Saden, eben daselbst, Klägere und Producenten.

in duplo.

pncto filiat. et hered. petition.

nunc probationis.

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Dem. Heinrietten Saden, Klägere und Producenten, dahier, wider des unmündigen Augusts Sadens Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, gleichfalls allhier, Beklagten und Producten, wird dem erstern das Duplicat der von dem letzten überreichten so rubricirten schlüßlichen Duplicschrift ad statum legendi mitgetheilt, und hat es übrigens bey dem Decret vom 18ten lauf. Monats sein Verbleiben.

Decret. Bedolsheim den 23sten August 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Beyden Theilen resp. c. duplicato insinuirt, den 25sten Aug. 1803.

R.

Nr. 21.

Bescheid.

In Sachen Anwalds des Kaufmanns Conrad Saden und Dem. Heinrietten Saden, zu Bedolsheim, Klägers und Producentens, an einem, gegen des unmündigen Augusts Sadens Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, eben daselbst, Beklagtens und Productens, am andern Theil, wird, auf angetretenen Beweis, geschehene Production, darwider vorgeschützte Einreden, und fernere Schriften, hiermit zu Recht erkannt:

daß producentischer Anwald wegen des Kaufmanns Conrad Saden nunmehr zum Proceß sich gehörig legitimirt hat, dahingegen in Ansehung der mitklagenden Dem. Heinrietten Saden binnen 8 Tagen, bey Zwey Rthl. Strafe, eine specielle Vollmacht zu den Acten zu bringen, und so besser, als nr. act. 1. B. geschehen, zu dem Proceß sich zu rechtfertigen pflichtig.

Die Sache selbst betreffend, ist der Beweis so wenig für versäumt, als der 1ste, 3te und 4te Zeuge für unzuläßig, dahingegen das 4te und 5te allgemeine Fragstück für verwerflich, ingleichen der 7te Beweisarticul und der hierzu geschehene Eydesantrag für unerheblich, Producet also hierauf sich einzulassen und zu erklären für unpflichtig, die übrigen Articul und Fragstücke jedoch, wider welche Ausstellungen gemacht worden, für zuläßig zu achten, und hat es in Betreff des 5ten Zeugens, da Producent solchen nr. act. 19. auch selbst fallen lassen, so wie wegen des art. prob. 6b, und des zur Vereyd- und Abhörung anberaumten Termins, bey dem am 4ten d. M. ad nr. act. 16. abgegebenen Decret sein Bewenden.

Weil nun Producet die zum 13ten Beweissatz inducirte Urkunde bereits freywillig herausgegeben, und solche nr. act. 18. sofort gehörig anerkannt hat, das zum 3ten Articul angezogene Attest aber einer weitern Production und Recognition nicht bedarf, so bewendet auch noch zur Zeit bey jener Edition und bleibt Producenten, auf lezterwähntes Document in der Salvation seines Beweißes sich zu beziehen, weniger nicht Producten die weitere Ausführung seiner wider die Urkunden, auch gegen die Zeugen und deren Aussagen, habenden Einreden, unbenommen.

Decretum Bedolsheim den 29sten August 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allhier.

publicirt beyden erschienenen Partheyen, den 30sten August 1803.

Carl Romelius.
Amtsact.

Nr. 22.

Actum Bedolsheim den 9ten Sept. 1803.

Ueber die am heutigen Tage part. praes. geschehene Production der Zeugen und deren Verehdung nach anliegenden Zeugen-Eyden ist ein besonderes Protocoll geführt, und solches, benebst dem Verhör der Zeugen, einstweilen von den Acten separirt worden.

Nachrichtlich

Carl Romelius.

Zeugen-Eyd.

Ich { Lorenz Scheidemantel / Sabina Maria Klotzin / Elisabetha Döring } — schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, und allen Heiligen einen wahren leiblichen Eyd, daß ich in gegenwärtiger Sache, in welcher ich als Zeuge angegeben und vorgestellt worden bin, auf diejenigen Articul und Fragstücke, über welche ich abgehört werden soll, die rechte, reine, und unverfälschte Wahrheit aussagen, auch nichts verschweigen oder hinzusetzen will, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Ungunst, Furcht, Geschenke, noch sonst um irgend einer unerlaubten Ursache willen { So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, unsern Erlöser! / So wahr mir Gott helfe, die gebenedeyete Mutter Gottes, und alle Heiligen!

Zeugen-Eyd des Juden Nathan Berez.

Ich Nathan Berez, oder was ich sonst vor einen Nahmen und Zunahmen haben und gebrauchen kann und mag, rufe an Adonai, der die Himmel und das Erdreich uud auch mich erschaffen hat, zum Zeugen, und schwöre hiermit zu diesem heiligen, allwissenden und allmächtigen, Gott Israels einen wahren leiblichen Eyd, daß ich in gegenwärtiger Sache, in welcher ich als Zeuge angegeben und vorgestellt worden bin, auf alle die Puncte und Fragen, worüber ich jetzo vernommen werden soll, die rechte, reine, und unverfälschte Wahrheit, ohne alle Falschheit und Unwahrheit, ohne Gefährde, Arglist, Verbergung oder Verdrehung, antworten und aussagen, und von dieser rechten reinen Wahrheit nicht abgehen, oder etwas Unwahres hinzusetzen will, weder wegen Geschenke, Nutzen,

Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, oder Furcht, noch aus irgend einer andern Ursache, so nur Menschensinnen ausdenken und erfinden mögten; auch will ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung, von einem Juden, wer dieser auch sey, begehren, bitten oder aufnehmen, auch soll mir das Gebet Col Nidrey, das heißt, alle Gelübde, welches wir am Abend vor Jôm Kippur, dem Versöhnungstag, zu thun pflegen, nicht zu Statten kommen, noch meine Sünde wegnehmen; und rufe ich dich an, Adonâi Elohim, dich einigen ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter, und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter Abraham, Isaac und Jacob, so wahr ich dich als meinen Gott anbete, und zu deiner heiligen Thôra und allen deinen Geboten mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen großen Nahmen Adonâi selbst bezeugest und bekräftigest meinen Eyd — und also helfe mir, wo ich wahr rede, der wahre Gott Adonai! Wo ich aber in dieser Sache nicht recht und wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Falschheit, Betrüglichkeit, Verdrehung, oder Partheylichkeit, darinnen gebraucht habe, und also falsch schwöre, so solle und müße ich aller deiner Gnade auf immer und ewig verlustig seyn, ich müße seyn órur und ein Chérem, verbannt und verfluchet, unablößlich auf Erden und ewiglich; es soll über mich kommen und mich verzehren das Feuer, das Sodom und Gomorra verzehrt hat, und es müssen mich treffen alle die erschrecklichen Strafen und Flüche, welche in der heiligen Thora geschrieben stehen und du, Adonâi, den Juden, wo sie freventlich gegen dich sündigen würden, auferlegt hast; meine Seele und Leib müße keinen Theil haben an allen deinen Versprechungen, die du deinem Volke gethan hast, ich müße auch nicht Theil haben an dem Maschiach, noch an dem Olem habbò und der zukünftigen Welt, ich müße von dir wahrem Gott nimmermehr Hülfe haben in einigen meinen Sachen und Nöthen, und du müßest dich meiner nicht erbarmen in meiner lezten Todesnoth — omen.

Nr. 23.

Decret.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Dem. Heinriette Saden, allhier, Klägere und Producenten, gegen des unmündigen Augusts Saden Vormund, Ehrhard Flading, ebenfalls dahier Beklagten und Producten, ist Termin zur Eröffnung des gefertigten Zeugenrotuls auf

den 3ten künft. Monats October

anberaumt, und werden beyde Theile geladen, an jenem Tag vor Amt zu erscheinen, und, nach Abzahlung beyliquidirten Kosten, der Eröffnung des Rotuls zu gewarten. Daferne aber einer oder der andere Theil, oder beyde, ausenbleiben würden, wird mit der Eröffnung dennoch vorgeschritten, und wegen der Beytreibung der Kosten executivische Verfügung erkannt werden.

Decretum Bedolsheim den 19ten Sept. 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Exped. eod.
R.

Am 20sten Sept. beyden Partheyen in ihren Wohnungen insinuirt.
Sixt Babelhof,
Amtsdiener.

Nr. 24.

Actum Bedolsheim den 3ten October 1803.

Vor Amt erschienen
der Regierungsadvocat Herr Gottfried Baum, als Sadenischer Bevollmächtigte,
auch
der Kaufmann Ehrhard Flading, als Vormund Augusts Saden,

und wird diesen, nachdem jeder die Kosten erleget, der Zeugenrotul eröffnet, solcher auch zu den Acten genommen und jeder Parthey eine beglaubte Abschrift ausgehändiget, Producet aber angewiesen: „binnen 14 Tagen die Impugnation zu den Acten zu bringen," worauf dieser sich erklärt: er werde deshalb von seinem rechtlichen Beystand sich berathen lassen.

Nachricht. ut supra
Carl Romelius.

Nr. 25.

Actum Bedolsheim den 9ten Sept. 1803.

Praes.
Herr Justizamtmann Christoph Wittemann.

In dem auf heute zur Abhörung der von dem hiesigen Kaufmann Conrad Saden und dessen Schwester Dem. Heinriette Saden, Klägeren und Producenten, zum Beweis, in deren Kind- und Erbrechts-Strittigkeiten wider des unmündigen Augusts Saden Vormund, Kaufmann Ehrhard Flading, dahier, Beklagten und Produirten, ernannten Zeugen angesetzten Termin erschiene als Bevollmächtigter des producentischen Theils

der Regierungs-Advocat Herr Gottfried Baum,

producirte von den erwähnten Zeugen, als gegenwärtig,

1) den Kaufmann Lorenz Scheidemantel;
2) die Hebamme, Sabina Maria Klotzin,
3) die Dienstmagd Elisabetha Döring,
4) den Schutzjuden Nathan Berez.

sämmtliche allhier wohnhaft, und bate, dieselben über die eingereichten Articul, dem am 30sten verfl. Mon. eröffneten Erkenntnis gemäs, zu vernehmen.

Ebenfalls fande sich in Person ein

der Kaufmann Ehrhard Flading, benebst dem Regierungsadvocaten Herrn Carl Stöhring,

und gab zu vernehmen, wie er sich die Verey- und Abhörung dieser Zeugen nunmehr zwar gefallen lassen, sich jedoch die Einreden wider deren Person zur weiteren Ausführung vorbehalten und übrigens nochmals bitten wolle, die Zeugen über die eingereichten Fragstücke mit zu befragen.

vid. nr. act. 22.

Hierauf wurden sämmtliche sistirten vier Zeugen, nach geschehener Warnung für den Meineyd, mit dem Zeugen-Eyd, resp. ihren Religionsgrundsätzen gemäs, in Gegenwart der Partheyen beleget, nach deren Abtritt aber über die Articul und Fragstücke, mit Ausnahme der von beyden bereits durch den Bescheid nr. act. 21. als unerheblich und unzulässig verworfenen, der Reihe nach, und jeder besonders, vernommen, ihre Aussagen aber in nachfolgenden Rotul gebracht:

Interrogatoria generalia.

Int. gen. 1.

Wie heißt Zeuge, wie alt, wes Standes ist er, wovon nährt er sich?

ad int. gen. 1.

test. I. Lorenz Scheidemantel, sey 38 Jahre alt, ein Kaufmann, und habe einen kleinen Handel.

test. II. Sabina Maria Klotzin, 47 Jahre alt, verpflichtete Hebamme allhier zu Bedolsheim, und nähre sich von diesem ihrem Amt.

test. III. Elisabetha Döring, sie stehe im 31sten Jahr, diene jezt als Magd bey dem hiesigen Accis-Einnehmer Petersen, und lebe von ihrem Dienst.

test. IV. Er heiße Nathan Berez, sey 42 Jahre alt, Schutz- und Handels-Jude in Bedolsheim, und nähre sich vom Handel.

test. V. cadit.

Int. gen. 2.

Ist nicht Zeuge von dem Kaufmann Saden ersucht worden, in dieser Sache ein Zeugnis abzulegen?

ad int. gen. 2.

test. I. Keinesweges.

test. II. Nein.

test. III. Die Dem. Saden habe vor einigen Tagen zu ihr gesagt: „nun, Döring, sie wird doch nicht vergessen haben, daß meine Schwägern den Morsebrug gerne gesehen hat? sage sie dies nur, wann sie im Amt gefragt wird.“ Allein sie, Zeugin, kehre sich an solche Reden nicht.

test. IV. Der Kaufmann Saden sey ja gar nicht hier.

test. V. cadit.

Int. gen. 3.

Hat nicht Zeuge einen Vortheil oder Nachtheil bey dem Ausgang dieses Processes?

ad int. gen. 3.

test. I. Er wisse weder Vortheil noch Nachtheil aus diesem Proceß zu ziehen.

test. II. Weder eins noch das andere.

test. III. Sie wisse nicht, auf welche Weise.

test. IV. Es würde ihm kein Theil, welcher den Proceß gewinne, etwas von dem sadenischen Vermögen geben wollen.

test. V. cadit.

Int. gen. 4 et 5.

fallen hinweg.

Int. gen. 6.

Hat Zeuge einen richtigen Begriff von einem Eydschwur, und fürchtet sich Zeuge nicht für den Meineyd?

ad int. gen. 6.

test. I. Er wisse so gut, als der Fragsteller, was ein Eyd auf sich trage, und habe

habe keine Ursache, für einem Meineyd sich zu fürchten, da er einen solchen nicht begehen werde.

test. II. Sie sey eine verpflichtete Frau, wisse also was ein Eyd sey, und schwöre nicht falsch.

test. III. Das wisse sie wohl, was ein Eyd wäre und einen Meineyd würde sie nicht begehen.

test. IV. Er wisse gar gut, was ein Eydschwur sey, aber für einen Meineyd möge sich der fürchten, welcher falsch Zeugnis geben wolle.

test. V. cadit.

Interr. gen. 7.

Muß Zeuge nicht sagen, daß die verstorbene Commercienräthin Saden in hiesiger Stadt als eine sehr ehrbare Person bekannt war?

ad int. gen. 7.

test. I. Er für seine Person wisse ihr nichts nachzusagen, müße ihr vielmehr das beste Lob geben.

test. II. Die Frau Commercienräthin sey eine sehr brave Frau gewesen und habe den armen Leuten viel Gutes erwießen. Auf die lezt hätten die Leute von Liebeshändeln geschwäzt, was sie, Zeugin, aber nichts angehe.

test. III. Sie habe ein Jahr bey der Commercienräthin Saden als Magd gedient, bis dieselbe gestorben, und habe nie eine bessere Herrschaft gehabt. Wann die Leute im Sommer 1800 manchmal von einer Liebschaft mit dem Hauptmann Morsebrug geschwäzt hätten, so habe sie, Zeugin, solches für Spaß gehalten, und nie etwas Verdächtiges bemerkt.

test. IV. Jeder habe seinen Feind, und die Frau Commercienräthin habe deren auch gehabt.

test. V. cadit.

Int. gen. 8.

Weis nicht Zeuge, daß besagte Frau Commercienräthin Saden den ganzen Frühling und Sommer 1800. hindurch sehr kränklich, im September und October aber bettlägrig war?

ad int. gen. 8.

test. I. Das sey wahr.

test. II. Ja. Sie, Zeugin, sey schon vom Ende Septembers aus bey der Frau CR. Saden ab- und zugegangen, weil man immer geglaubt habe, sie werde niederkommen. Dies hätte sich aber verzögert, und die Frau CR. wäre endlich so elend gewesen, daß sie in der Geburt gar keine Kräfte gehabt,

und bekanntlich auch gleich nach der Geburt verstorben sey.

test. III. Ja wohl! Es sey zum Erbarmen gewesen, wie elend sie nach und nach geworden, bis sie endlich nach bestandener schweren Geburt gestorben.

test. IV. So habe er gehört, und sie im Herbst 1800 auch selbst sehr elend gesehen.

test. V. cadit.

Articul und besondere Fragstücke.

Art. prob. 2.

Wahr, daß der Commercienrath Saden, nachdem derselbe im December 1799 von Bedolsheim abgereißt war, nachher nie wieder nach Bedolsheim zurückgekommen?

ad art. prob. 2.

test. I. Von der lezten Reise wäre Hr. ComR. Saden nicht wieder zurückgekommen, sondern zu Hamburg verstorben.

test. II. III et IV. cessant.

test. V. cadit.

Art. prob. 3.

Wahr, daß die Ehegattin des besagten Herrn Heinrich Saden am 30ste October 1800 einen Knaben gebohren hat, welcher in der Taufe den Nahmen August erhielte?

Ad art. prob. 3.

test. I. cessat.

test. II. Ja, einen Sohn habe die Frau CR. Saden im Herbst 1800 gebohren, und heiße solcher August, ob dieser aber am 30sten October gebohren sey, könne sie deshalb nicht bestimmt sagen, weil die Geburt über zwen Tage lang gedauert habe, und das Kind in dem Augenblick von der Mutter gebracht worden, als es in der Nacht vom 29sten zum 30sten October eben 12 geschlagen.

test. III. Im Jahr 1800 wäre es gewesen, als die Frau CR. Saden einen Sohn gebohren, auch hätte dieser den Taufnahmen August erhalten; allein den Tag der Geburt wisse sie so genau nicht mehr. Es sey im Herbst gewesen, Nachts, und indem die Hebamme gesagt: Gottlob, endlich ist die Noth vorüber! habe es eben zwölf geschlagen, so daß die Hebamme gemeint:

Int. spec. 1. ad art. prob. 3.
Um welche Stunde wurde August Saden gebohren?

Int. spec. 2. ad art. prob. 3.
War Zeugin bey der Geburt gegenwärtig?

Art. prob. 5.
Wahr, daß im Frühjahr und Sommer 1800. das allgemeine Gerücht in hiesiger Stadt liefe, die Commerzienräthin Saden habe eine Liebschaft mit dem Hauptmann von Morsebrug?

Int. spec. 1. ad art. prob. 5.
Woher kam dies Gerücht?

meint: das Kind sey weder heut noch gestern gebohren.
test. IV. cessat.
test. V. cadit.

ad int spec. 1. art. 3.
test. I. cessat.
test. II. sie habe es eben gesagt.
test. III. wie sie schon erzählt habe, Nachts, Punct zwölf Uhr.
test. IV. cessat.
test. V. cadit.

ad int. spec. 2. art. 3.
test. I. et II. cessant.
test. III. Ja wohl! sie habe damals bey der Frau ComR. Saden gedient, und weil diese bey der Geburt einige Tage sehr viel ausgestanden, auch beystehen müßen.
test. IV. cessat.
test. V. cadit.

ad art. 5.
test. I. Er habe davon reden hören.
test. II. Die Leute hätten davon gesprochen, besonders die, welche der Frau Commerzienräthin nicht gut gewesen.
test. III. Zeugin sey von manchen Personen gefragt worden: ob es denn wahr sey, daß ihre Dienstfrau sich schlecht aufführe? habe aber solches widersprochen, weil es nicht wahr gewesen.
test. IV. Er möge nicht alles hören, was die Leute sagten, und würde daran viel zu merken haben.
test. V. cadit.

ad. int. spec. 1. art. 5.
test. I. Das wisse er nicht.
test. II. Sie könne nicht sagen, wie es entstanden.
test. III. Die Dem. Saden habe den Lerm angefangen, indem sie sich überall darüber aufgehalten, daß der Hauptmann Morsebrug sie, der Zeugin Dienstfrau, bisweilen besuche.
test. IV. Aus einem Haus in das andere.
test. V. cadit.

Int. spec. 2. ad art. prob. 5.
Von wem hörte es Zeuge?

ad int. spec. 2. art. 5.

test. I. Das sey ihm längst entfallen.

test. II. Sie habe es hie und da in verschiedenen Häusern gehört, und entsinne sich nur noch, daß einst die Dem. Saden sie, Zeugin, auf der Gasse mit den Worten angeredet habe: „nun, Frau Klotzin, die Leute sagen ja, sie würde bey meiner Schwägern auch bald einen jungen Officier bringen.„

test. III. Viele Leute hätten sie gefragt: „ob es denn wahr wäre? Wer aber, wisse sie nicht mehr, die mehrsten hätten sich auf Dem. Saden berufen, und diese habe auch oft an ihr geforscht: ob Herr Hauptmann Morsebrug noch oft käme?

test. IV. Von dem und jenem, er habe sie nicht aufgeschrieben.

test. V. cadit.

Int. spec. 3. ad art. prob. 5.
Hat Zeuge dieses Gerücht auch weiter verbreitet?

ad int. spec. 3. art. 5.

test. I. Das wäre Weibersache.

test. II. Behüte Gott!

test. III. Nein, sie habe ihre Dienstfrau allemal vertheidiget.

test. IV. Das habe nicht zu seinem Handel getaugt.

test. V. cadit.

Art. prob. 6a.
Wahr, daß Zeuge selbst den Hauptmann von Morsebrug während des Frühjahrs und Sommers 1800. in der Wohnung der Commercienräthin Saden aus- und eingehen sehen?

ad art. 6a.

test. I. Den habe er hie und da in die Häuser gehen sehen, und vielleicht auch in das Sadenische.

test. II. cessat.

test. III. Ja wohl, sehr oft. Er, der Hauptmann Morsebrug, habe seine Pferde im Sadenischen Haushof stehen gehabt, und hätte oft nach diesen gesehen, wäre auch bisweilen auf die Stube der Frau Commercienräthin gegangen, und hätte sich erkundiget, wie sich seine Leute betrügen. Anfänglich, als ihre, der Zeugin, Dienstfrau noch besser fortkommen können, hätte Herr Hauptmann Morsebrug auch ein- oder mehrmalen bey ihr gegessen, besonders wann ihr Herr Vater aus Sommerhende hier gewesen.

test

teſt. IV. Er habe die Wache nicht gehabt.
teſt. V. cadit.

Int. ſpec. 1. ad art. prob. 6ª.
Um welche Zeit?

ad int. ſpec. 1. art. 6ª.
teſt. I. Wiſſe es nicht.
teſt. II. ceſſat.
teſt. III. Vor- und Nachmittag.
teſt. IV. Zu keiner verbotenen.
teſt. V. cadit.

Int. ſpec. 2. ad art. prob. 6ª.
Kennt Zeuge den Herrn Hauptmann Morſebrug genau?

ad int. ſpec. 2. art. 6ª.
teſt. I. Eben nicht.
teſt. II. ceſſat.
teſt. III. Sie habe ihn freylich oft geſehen.
teſt. IV. Er wiſſe nicht, was das genau ſagen ſolle.
teſt. V. cadit.

Art. prob. 8.
Wahr, daß Zeuge den Commercienrath und Kaufmann Heinrich Saden im September 1800. zu Hamburg geſprochen hat?

ad art. 8.
teſt. I. II. et III. ceſſant.
teſt IV. Ja.
teſt. V. cadit.

Art. prob. 9.
Wahr, daß Zeuge von dieſem Herrn Saden vernommen, ſolcher ſey ſehr unzufrieden mit ſeiner Ehegattin, weil ſie ſich in ſeiner Abweſenheit ſchlecht aufführe und ihre Schwangerſchaft von einem Officier herrühren ſolle?

ad art. 9.
teſt. I. II. et III. ceſſant.
IV. Er, Zeuge, habe dem Herrn Commercienrath Saden einen Brief von deſſen Schweſter, der Dem. Saden, mit nach Hamburg gebracht, und nachdem derſelbe dieſen Brief geleſen, habe er gefragt: wie heißt denn der Officier, der meine Frau ſo oft beſucht? Zeuge hätte darauf geantwortet: das wird ſchon im Brief ſtehen. Herr ComR. Saden ſey hierauf einige Zeit an das Fenſter getreten, habe verdrüßlich geſchienen, und ihn, Zeugen, nach einer Stunde wieder zu Herrn Bock auf den Kohlhöven beſtellt. Als er, Zeuge, wieder dahin gekommen, hätte Herr CR. Saden ihm einen Brief an ſeine Frau zur Beſtellung gegeben, und dabey ſich froh darüber bezeigt, daß ſelbige ſchwanger ſey, habe dabey auch geſagt: „meine Schweſter muß immer

etwas zu tratschen haben, sonst wird ihr die Zeit lang, schaffe ihr einen Mann, Berez."
test. V. cadit.

Art. prob. 10.

Wahr, daß Herr Commercienrath Saden damals äußerte, er werde es seiner Frau nicht so glatt hingehen lassen, und den Bankert auf sich taufen lassen?

ad art. 10.

test. I. II. et III. cessant.
test. IV. Das sey nicht wahr, mürrisch hätte er anfänglich, als er den Brief gelesen, geschienen, allein nachher wäre er wieder gut gewesen, wie er, Zeuge, schon gesagt habe.
test. V. cadit.

Int. spec. 1. ad art. prob. 8. 9. et 10.

Wie hobe sich dieses Gespräch zwischen Zeugen und dem Commercienrath Saden an?

ad int. spec. 1. art. 8. 9. et 10.

test. I. II. et III. cessant.
test. IV. wie er schon umständlich erzählt habe.
test. V. cadit.

Int. spec. 2. ad art. prob. 8. 9. et 10.

Hatte nicht Zeuge einen besondern Auftrag von der Dem. Saden, ein solches Gespräch zu veranlassen, und den Hrn. Commercienrath Saden aufzureißen?

ad int. spec. 2. art. 8. 9. et 10.

test. I. II. et III. cessant.
test. IV. Von Auftrag wisse er nichts. Dem. Saden habe ihm bey Ausfertigung eines Briefs an ihren Bruder nach Hamburg gesagt: „Berez, erzählt meinem Bruder, was die Leute hier schwätzen." Was sie aber damit gemeint wissen wollen, habe er, Zeuge, gar nicht verstehen mögen. Von solchen Händeln lebe er nicht.
test. V. cadit.

Art. prob. 11.

Wahr, daß Herr Saden auch einen Brief mit nach Bedolsheim an seine Frau die Commercienräthen Saden gegeben?

ad art. 11.

test. I. II. et III. cessant.
test. IV. Das habe er schon selbst gesagt.
test. V. cadit.

Art. prob. 12.

Wahr, daß letztere, als Zeuge ihr den Brief gegeben und sie diesen eröffnet hatte, sehr betroffen schiene?

ad art. 12.

test. I. II. et III. cessant.
test. IV. ärgerlich habe sie ausgesehen, kein Wort gesagt, und ihren Kopf an das Küßen des Canapees, wor-

worauf sie gesessen, angelehnt, zugleich auch die Magd gerufen, um sie auf das Bette zu führen. Damals sey die Frau Commercienr Saden schon sehr kränklich, und wie die Leute im Haus gesagt hätten, fast immer bettlägrig gewesen.

test. V. cadit.

Nachdem nun einem jeglichen Zeugen dessen Aussage nochmals vorgelesen worden, auch jeder solche seiner Deposition gemäs befunden und dafür erkläret, so wurden dieselben, so wie ein jeder der Reihe nach vernommen war, unter der Auflage, den Innhalt ihres gegebenen Zeugnißes vor dessen gerichtlicher Eröffnung niemanden bekannt zu machen, entlassen.

in fidem rotuli

Christoph Wittemann.
d. Z. Amtmann.

Carl Romelius.
Amtsactuar.

In Gegenwart
des Herrn Amtmanns Wittemann.

Nr. 26.

Actum Bedolsheim den 21sten Oct. 1803.

Vor Amt erscheint in Person, Dem. Henriette Saden, allhier, benebst dem Herrn Regierungsadvocaten Gottfried Baum, und erklärt erstere, wie sie alles genehmige, was lezter in dem Proceß contra August Saden in ihrem Nahmen mitunternommen habe, demselben auch hiermit vollständige Gewalt, generell und speciell, ertheilt haben wolle, in dieser Sache ferner ihre Rechtsnothdurft zu besorgen.

Herr Reg. Adv. Baum

nimmt diesen Auftrag an, und bringt zugleich vor, Product bleibe mit dessen Impugnationsschrift zurück, daher er Nahmens beyder Klägere bitten wolle:

demselben eine präclusivische Trist zu setzen.

worauf derselbe zur amtlichen Resolution erhielte:

es solle deshalb rechtliche Verfügung ergehen.

Nachrichtl. ut supra

Carl Romelius.

Nr. 27.

Decret.

Exped. d. 22sten October 1803.

In Sachen des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Dem. Heinrietten Saden, Klägeren, gegen des unmündigen Augusts Saden Vormund, Ehrhard Flading, Beklagten, erhält lezter in der Anfuge dasjenige, was besagte Dem. Saden am 21sten l. M. wegen der Legitimation ihres Anwalds, Hn. RA. Baums, zum Protocoll erklärt, so wie was lezter, wegen des Beklagtens Verzögerung der Impugnationsschrift, vorgebracht und gebeten hat, in der Abschrift mit der Auflage zugefertiget:

die Impugnationsschrift nunmehr binnen 14 Tagen, sub poena praecluſi, einzureichen,

und gehet klagendem Anwald Notification dieser Verfügung zu.

Decret. Bedolsh. den 22sten Oct. 1803.

Herzogl. Antebergisches Amt allda.

Beyden Theilen resp. c. adj. cop. zugestellt, d. 24sten October 1803.

R.

Acta jud. civil.

in Sachen

Peter Bergfalls, zu Sudendorf, Klägers,

gegen

Georg Beltenbruch, daselbst, Beklagten.

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

in Betrf. indebite angebl. gezahlter Steuern f. das Pilsenguth.

Amt Sudendorf
1804.

Designatio actorum

in causa

Bergfalls contra Beltenbrug,

beyde zu Sudendorf.

Nr. act.

1) Klage des Bergfalls, praes. den 16ten Jänner 1804.

Decretum, in tergo, eod.

2) Beltenbrugs Exceptionsschrift, praes. den 2ten Febr. 1804.

Decretum, in dorso, den 3ten Febr.

3) Klägers Replic, praes. den 15ten Februar 1804.

Decret. in dorso, eod.

4) Beklagtens Duplic, praes. den 2ten März 1804.

Decret. citat., in tergo, eod.

5) Protocollum tent. amicab. compos. et publ. sentent. den 19ten März 1804.

6) Bescheid, den 19ten März 1804.

7) Interpositio remed. elect. datirt sub 28sten März 1804.

Decretum, in tergo, den 31sten März 1804.

8) Klägers Revisions-Rechtfertigung praes. den 14ten April 1804.

Decret., in tergo, den 16ten ejusd.

9) Beklagtens Revisions-Exceptions-Schrift, annexa adhaesione, praes. den 28sten April 1804.

Decret., in Dorso, den 30sten ejusd.

10) Klägers Revisions-Replic- und Adhäsions-Exceptions-Schrift. praes. den 9ten May 1804.

Decret., in tergo, den 11ten ejusd.

11) Beklagtens Schlüßliche Revisions-Duplic-Schrift. praes. d. 22sten ejusd.

12) Protocollum inrotulationis. d. d. 13ten Jun. 1804. c. def. expens. sub ⊙.

Praes. den 16ten Jänner 1804.

Wohllöbliches Amt!

Bis in das Jahr 1792. habe ich das in hiesiger Flur gelegene sogenannte Pilsen-Guth besessen, verkaufte aber solches zu gedachter Zeit an Friedrich Gabelberg allhier.

Dermalen nun, seit Ausgangs des vorigen Jahres, besitzt der hiesige Nachbar Georg Beltenbrug jenes Guth eigenthümlich.

Auf solchem haften an jährlich zu entrichtenden Steuern 6 Rthlr. 12 gr., welche ich, da mir erst im heurigen Jahr besagtes Guth in dem Steuer-Cataster abgeschrieben wurde, bis jetzt fortentrichtete, und so zu dessen Besten 78 Rthlr. verwendete,

Es weigert sich aber der jetzige benannte Besitzer, diesen Verlag mir zu ersetzen, und ich werde daher wider ihn unter der Bitte klagbar:

comm. comm. Beklagten zur Erstattung der 78 Rthlr. benebst. Verzugs-Zinßen zu verurtheilen, refusis expensis.

Desuper implorando etc.

Eines wohllöbl. Amtes

Endendorf.
den 14ten Jan. 1804

Comp.
Gottfried Sachse,
Adv.

gehorsamer
Peter Bergfall.

Nr. 1.

An das Reichs-Gräfliche-Berolzische wohllöbliche Amt Sudendorf

rechtl. Klage

Peter Bergfalls, zu Sudendorf, Beklagtens

entgegen

Georg Beltenbrug, allhier, Beklagten,

in duplo.

puncto versionis in rem.

Decret.

Wird dem Beklagten ad excipiendum mitgetheilt und hierzu eine Frist von 14 Tagen bestimmt. Sudendorf den 16ten Jänner 1804.

Reichsgräfl. von Berolzisches Amt allhier.

Wurde am heutigen Tag dem Beklagten und Klägern Copia decreti durch den Amtsdiener Blut insinuirt. den 17ten Jan. 1804.

Fr. Oelzner Act.

Praef. den 2ten Febr. 1804.

Wohllöbliches Amt!

Rubricirter Kläger scheint in der Klage, die er sub praef. den 16ten vorigen Monats überreichte, und deren Duplicat mir den 17ten jen. M. zur Antwort zugestellt wurde, selbst nicht zu wissen, was er will.

Vorerst muß ich aber entgegen stellen

1) die Einrede des nicht gehörigen Gerichtsstands; denn obgleich das sogenannte Pilsen-Guth, als dessen Besitzer ich in Anspruch genommen werde, im hiesigen Flur, unter des wohllöblichen Amts Sudendorf

Gerichtsbarkeit, liegt, so wohne ich doch bekanntlich in einem Hauße, welches von dieser Jurisdiction exemt ist, und als reichsfreyherrlich von Adelsbergisches Lehn unter dem Amt Adelsberg stehet. Unter diesem also ist mein Forum domicilii, und in solchem sind persönl. Klagen wider mich anzustellen.

Darauf gegründet bitte ich,

den Kläger allhier ab- und an, das Amt Adelsberg zu verweisen.

Von dieser Einrede will ich um so weniger abgehen, als vor allen Dingen ihrentwegen, weil Verhandlungen vor einem incompetenten Gerichtsstand vergeblich und nichtig sind, erkannt werden muß.

Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 40.

In dieser Voraussetzung, desuper protestando, jene Einrede verlassen zu wollen, zeige ich

2) daß die Klage keinen Grund hat, indem auf meiner Seite eine Verbindlichkeit unerfindlich ist.

Kläger will actionem de in rem verso angestellt haben, benennt sein Anbringen in der Rubric selbst so, und gesetzt doch auch selbst in dem Libell, daß er das Gut 1792 an Friedrich Gabelberg verkauft habe, und daß ich dasselbe erst seit dem Ende des vorigen Jahres eigenthümlich besäße.

Wie komme also ich dazu, das zu erstatten, was er vor meinem Besitz zum Besten ehemaliger Besitzer verwandte?

Jene Klage ist eine persönliche Klage,

§. 4. Inst. quod cum eo qui in aliena etc.

L. 1. pr. Dig. de in rem verso

muß also wider diejenigen gerichtet werden, zur Zeit deren Besitz des Pilsen-Guths Kläger den libellirten Aufwand gemacht haben will, und denen solches zum Vortheil gereichte.

Solchem nach könnte ich das Factische der Klage einräumen, und nur, in Bezug auf obiges, widersprechen, daß aus der Wahrheit ihrer

That-

Thatsachen das folgt, was Kläger von mir verlangt, und dürfte dennoch des Erkenntnisses gewiß seyn:

daß Klägers Sachen nicht Statt findet, derselbe vielmehr hiermit ab zuweißen, auch sämtliche Unkosten zu tragen pflichtig.

Allein es ist mir wenigstens unbekannt, „ob Kläger die libellirten Steuern 12 Jahre hindurch wegen des Pilsen-Guths wirklich entrichtet habe"; und indem ich also auf diese Weise eine eventuelle Einlassung vollzogen haben will, verharre ich, desuper implorando, hochachtungsvoll

Eines wohllöblichen Amtes

Sudendorf den
1ten Hornung 1804.

Verf.
Benedict Scholle,
Adv.

gehorsamster
Georg Beltenbrug

6.

Nr. 2.

An Wohllöbl. Reichsgräfl. Berolzisches Amt Sudendorf

abgenöthigte Exceptions-Schrift

Georg Belkenbrugs, zu Sudendorf, Beklagtens,

contra

Peter Bergfall, daselbst, Klägern.

in duplo

punct. verf. in rem.

D e c r e t.

Wird dem Kläger ad replicandum innerhalb 14 Tagen, Beklagten aber die Abschrift dieses Decrets, mitgetheilt. Sudendorf den 3ten Februar 1804.

Reichsgräfl. Berolzisches Amt allhier

Nach des Amtsdieners Blut Relation heute beyden Theilen zugestellt. den 4ten Febr. 1804.

Fr. Oelzner.

praef. den 15ten Febr. 1804.

Wohllöbliches Amt!

Des außen genannten Beklagtens

sub 1) geschehenes Vorgeben ist ungegründet, dagegen aber notorisch, daß hiesigen Orts alles ohne Ausnahme der reichsgräfl. Berolzischen Jurisdiction untergeordnet ist, und daß eine oder die andere Praetension, welche dort von eine Ausnahme machen will, nie geachtet wurde. Mein Gegner ist hiesiger Einwohner und Nachbar, und die Rechtsvermuthung streitet daher für die Competenz wohllöblichen Amtes Sudendorf.

Sodann

ad 2) habe ich mich einer Klage bedient, welche gegen jeden Besitzer angestellt werden kann.

Wenn ich auch auf der Rubric meines Libells auf eine versionem in rem hindeutete, so folgt hieraus eines Theils noch nicht klar, daß ich auch die actionem de in rem verso angestellt haben wolle, und andern Theils ist es so ausgemacht nicht, daß dieses Rechtsverfolgungs-Mittel blos persönlich sey.

Die in Frage stehenden Steuern sind eine dingliche, auf dem Pilsenguth haftende Last, und der Fiscus hält sich unfehlbar auch in Ansehung der Reste an den Besitzer, mögen um Rückstände während des jetzigen Innhabers Besitz diese, oder vor diesem, aufgelaufen seyn.

Dies ist um so gewißer, als dem Fiscus wegen solcher öffentl. Abgaben ein Pfandrecht zustehet.

Gmelin in der Ordnung der Gläubiger cap. 2. §. 9. p. 113. seq Indem ich nun jene Steuern für den Besitzer bezahlte, habe ich diesen selbst — den gegenwärtigen Besitzer — von einer Obliegenheit befreyt; ich trete eo ipso in die Stelle des Fiscus, und habe noch obendrein einen Aufwand bestritten, welcher zur Erhaltung des Pilsen-Guthes nothwendig war.

Meine Klage ist daher sowohl hypothecaria, als de in rem verso; aber auch im letzten Betracht dinglich.

Leyser, in medit. ad Pand. spec. 167. med. 1. ibiq. leges all. Solchem nach ist mir nur noch übrig, zu bescheinigen, daß ich die libellirten 78 Rthlr. bezahlt habe; und dies vermag ich darzuthun.

Ich widerspreche daher allen nachtheiligen Behauptungen des Beklagtens, wiederhole mein Klaggesuch, schließe zu einem Amtsbescheid, und verharre mit Hochachtung

Eines Wohllöb. Amtes

Sudendorf
den 13ten Febr. 1804.

gehorsamster
V. Gottfr. Sachse.
Peter Bergfall.

Nr. 3.

An das wohllöbl. Reichsgräfl. von Berolzische Amt Sudendorf.

gehorsamste Replic

Meiner, Peter Bergfalls, zu Sudendorf, Klägers

contra

Georg Beltenbrug, daselbst, Beklagten.

in duplo.

punct. versionis in rem
et inde hypoth.

D e c r e t.

Wird Beklagten, um binnen 14 Tagen zu dupliciren und zu schließen, mitgetheilt, und erhält Kläger Abschrift dieses Decrets. Sudendorf den 15ten Febr. 1804.

Reichsgräfl. von Berolzisches Amt allda.

Amtsdiener Blut zeigt die beyden Theilen geschehene Insinuation an, den 17ten Febr. 1804.

Fr. Oelzner.

Praes. den 2ten März. 1804.

Wohllöbliches Amt!

Für die geneigte Communication der abseitigen Replic in außen beschriebener Sache, statte ich den schuldigsten Dank ab.

Es bestätiget sich aber immer mehr, daß klagender Bergfall, oder vielmehr der Concipient dessen Schriften, den Proceß ohne gehörige Ueberlegung eröffnete.

Ich will zwar

ad 1) erwarten, was wegen der von mir vorgeschützten Einrede des incompetenten Gerichtsstandes erkannt werden wird, allein

ad 2) wird Klägers Suchen und dessen Gründe immer verworrener; es wird immer deutlicher, daß ihm ein Klaggrund mangelt.

Nunmehr will er eine dingliche Klage angestellt haben und sogar

a) die actionem de in rem verso dafür ausgeben.

Wo aber lassen sich hier die Erdorderniſſe dieſer Klage erfinden?

Sie ſetzt voraus, daß einer mit dem andern zum Beſten eines dritten contrahirt habe;

§. all. 4. Inſt. quod cum eo etc.

L. 1. pr. Dig. de in rem verso.

Schmidt, in dem Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden

§. 1416. seq.

und dies Verhältnis fehlt hier gänzlich.

So wenig aber die benannte Klage vorliegenden Falls sich nur denken läßt, so wenig iſt ſie für eine dingliche Klage zu achten; denn die in dem vom Leyſer l. c. angezogenen Geſetze

L. 5. et 6. Dig. qui potiores in pignore.

handeln blos von einem Fall, in welchem die Sache, auf welche die Verſion geſchehen, beſonders verpfändet iſt.

Dies war hier der Fall wieder nicht.

Auch kann man gar nicht ſagen, daß die befragten Steuern zur Erhaltung des Pilſen-Guths nothwendig geweſen wären, oder, daß letzteres dadurch eine Verbeſſerung erhalten hätte. Ließen ſie die Beſitzer unbezahlt, ſo würde der Fiscus ſchon Zwangsmittel angewendet haben Wenigſtens für Beklagten wurde jenes Guth durch die Steuerzahlung des Klägers nicht conſerviert oder meliorirt — er iſt ſucceſſor ſingularis und hat ſein Kaufpretium dafür bezahlen müſſen — mogte es beſitzen wer wollte.

Nach ſonderbarer aber iſt

b) die Behauptung, Kläger ſey an die Stelle des Fiscus getreten, und er könne, wie dieſer, die hypothekariſche Klage anſtellen.

Dies iſt nicht geſchehen — das jetzige Vorbringen iſt alſo mutatio libelli. Denn das weſentliche Geſuch einer Pfandklage

§. 7. Inſt. de actionibus.

Weſtphal, vom Pfandrecht §. 262.

fehlt gänzlich, und der Richter kann es nicht ſuppliren, weil er eine ganz neue Grundlage des Proceſſes ſchaffen und ein thatſächliches Verhältnis mit unerlaubter Willkühr in die Acten tragen würde.

Goenner, Handb. des Proc. B. I. Nr. 10. p. 248. ed ſec.

Bochmer, in diſſ. de judice ex officio procedente in proc. civili. Cap. IV. §. 2. et 12.

Ich

Ich wiederhole, Kläger ist an die Stelle des Fiscus nicht getreten, denn dies setzt eine cession voraus — diese ist nicht vorhanden — nicht in der Klage gedacht — und ohne selbige ist Klägers Behauptung grundlos.

Walch, in opusc. T. III. pag. 141. seqq.

Hofacker, in princ. jur. civil. Tom. II. §. 1179.

Müller, in obs. ad Leyseri med. ad Pand. Tom V. Fasc. I. pag. 221. seqq.

Kläger ist also zu dem anerbotenen unerheblichen Beweis gar nicht zu zu lassen — er ist von der Schwelle des Gerichts zurückzuweißen, und in alle Kosten zu verurtheilen.

Darauf beharre ich, desuper implorando etc. und verbleibe

Eines wohllöbl. Amtes

Sudendorf.
den 1ten März 1804.

gehorsamster
Benedict Scholle.

gehorsamster
Georg Beltenbrug.

Nr. 4.

An das Reichs-Gräfliche-Berolzische wohllöbliche Amt Sudendorf

rechtl. Duplic und Schlußschrift

Georg Beltenbrugs, zu Sudendorf, Beklagtens

entgegen

Peter Bergfall, allhier, Klägern,

in duplo.

puncto praet. versionis in rem, et hypoth.

Decret.

Wird Klägern ad statum legendi mitgetheilt, beyde Theile aber werden beschieden und geladen

Montags den 19ten l. Mon.

vor Amt zu erscheinen, der Güte zu pflegen, und, falls diese nicht Statt findet, einen Bescheid anzuhören. Sudendorf den 2ten März 1804.

Reichsgräfl. von Berolzisches Amt allhier.

Der Amtsdiener Blut referirt die beyden Theilen geschehene Insinuation. den 5ten März 1804.

Fr. Oelzner

Amt Bedolsheim.

Acta civilia

in Kind- und Erbschafts-Sachen

des Kaufmanns Conrad Saden und dessen Schwester Heinrietten Saden, zu Bedolsheim, Klägere,

contra

den Kaufmann Ehrhard Flading, als Vormunden des unmündigen August Sadens, eben daselbst, Beklagten.

1803.

Rotulus actorum.

Nr. 1. Klage, mit Anfugen A et B.

Decretum ad nr. 1.

— 2. Exceptionsschrift, mit Anlage ⊙.

Decretum ad nr. 2.

— 3. Replicschrift.

Decretum ad nr. 3.

— 4. Duplicschrift.

Decretum ad nr. 4.

— 5. Protocollum publicat. sententiae,

— 6. Bescheid d. 4ten April 1803.

— 7. Erläuterungs-Gesuch des klagenden Theils.

— 8. Erläuterungs-Gesuch des Beklagten.

Decretum ad nr. 7 et 8.

— 9. Interpositio appellationis vom klagenden Theil.

Decretum ad nr. 9.

— 10. Apostoli refutatorii.

— 11. literae compulsorial. et inhibitor.

— 12. Bericht ad jud. super.

— 13. Rescriptum rejectorum.

— 14. Decret. citat.

— 15. Protocoll. publicat. Rescripti rejector.

— 16. Klägers Beweisantretung.

Decret. ad nr. 16.

— 17. Ladung an die Zeugen.

— 18. Productens Beweis-Einreden c. adj. ℏ et D.

Decret. ad nr. 18.

— 19. Producentens Replic.

Decret. ad nr. 19.

— 20. Productens Duplic.

Decret. ad nr. 20.

— 21. Bescheid, public. d. 30sten August 1803.

— 22. Protocoll wegen Zeugenverhör etc.

— 23. Decret. citat. ad aud. publ. rot. test.

— 24. Protocoll über die Eröffnung des Zeugen-Rotuls.

— 25. Rotulus testium.

— 26. Protocoll propt. legit. ad proc. et accus. contum.

— 27. Decret. mand.

— 28. Beklagtens Gegenbeweis-Antretung.

Decret. reject. ad nr. 28.

— 29. Interpositio revision. c. pet. pro transm. act.

Decret. ad nr. 29.

— 30. Protocollum inrotulationis.

Prod. d. 27sten November 1805.

[1.]

Introductio et justificatio appellationis, cum petito humillimo

an Seiten

sämmtlicher Halbhüfner zu Dorstewick, Görgen Pfahlmann und Consorten, Beklagte und Appellanten,

wider

sämmtliche Vollbauern daselbst, Veit Stückling und Streitgenoßen, Klägere, jetzt Appellaten.

Hat Anfugen sub A. B. et C. wegen Kriegsfuhren.

Hochfürstl. Lorsteinische zum hochlöblichen Hofgerichte hochverordnete

Herren Hofrichter und Beysitzer,

Hochwohl- und Wohlgebohrne, Gnädige, hochzuverehrende Herren!

In dem, der Anzahl seiner Einwohner nach nicht beträchtlichen, Dorf Dorstewick befinden sich, als Gütherbesitzer, Sechs Vollbauern und Sechs Halbhüfner.

Erstere besitzen nicht nur vollständige geschloßene Güther, oder sogenannte Hufen, sondern sie erwarben auch, da sie den Ertrag ihrer Güther für eigenen Unterhalt wohl nur zur Hälfte bedürfen, nach und nach fast alle einzelne Grundstücke, die in der Dorstewicker Flur sich befinden.

Die Halbhüfner hingegen besitzen nur halbe Güther — und beziehen hiervon höchstens nur soviel, als zum Unterhalt einer Familie erforderlich ist.

In frühern Zeiten, wo Vieh und Früchte in niedern Preißen standen, und wo der Bauer, mögten seine Grundstücke größer oder kleiner seyn, hiervon gewöhnlich nicht mehr Ertrag zoge, als die Erhaltung seines Hauswesens erheischte — wo das Besömmern der Brache noch unbekannt war, und daher des Halbhüfners Viehzustand demjenigen des Vollbauers wenig nachgabe, weil die öffentliche Huth und Waide weit reichlichere Nahrung darbote, indem manches jetzt bebaute Grundstück wüste lag — in jenen Zeiten war der Wohlstand der Vollbauern weniger größer, als derjenige der Halbhüfner.

Dieses war unstreitig der Grund, aus welchem im

art. 23. der Dorstew. Dorfsordnung vom Jahr 1708.

festgesetzt wurde:

in Ansehung der Kriegsfuhren solle zwischen den Vollbauern und Halbhüfnern kein Unterschied Stadt finden, sondern ein jeder der letztern soviel spannen, als ein Vollbauer u. s. w.

Zu obigen Gründen dieser Verordnung mogte auch der hinzukommen, daß zu gedachter Zeit die durchziehenden Heere minder zahlreich zu seyn pflegten, daß sie weniger schweres Geschütz mit sich führten, und daß insonderheit die Officiere der deutschen Kriegsvölker von persischer Sitte sich mehr entfernt hielten.

Nothwendig war unter solchen Verhältnißen das Vorspannen minder lästig.

Allein in der Folge hobe sich der Wohlstand der Vollbauern — was sie entübrigen konnten, wurde wohl bezahlt; dies ermunterte sie zu einer bessern Benutzung ihrer Grundstücke, und ihren Ueberfluß verwendeten sie dazu, alle einzelne Grundstücke in der Flur an sich zu kaufen. Sie wurden reiche Leute — statt zweyer Pferde hielten sie nunmehr Vier und mehrere, weil sie auch von der Pferdezucht erheblichen Vortheil zogen.

Die Halbhüfner hingegen blieben auf ihrer ursprünglichen Stufe stehen, wenn solche auch ihr Besitzthum besser zu benützen suchten, so stiege doch in eben diesem Verhältnis der Preiß so manchen Bedürfnißes, welches sie eben sowohl nöthig hatten, als der Vollbauer — sie konnten von dem Ertrag ihrer Güther nichts entübrigen — ja das Steigen des Wohlstandes ihrer reichen Mitnachbarn war dem ihrigen nachtheilig, weil sich die Huth minderte und fast gänzlich auflößte, und erstere daher ihr weniges Futter zugleich auf den Sommer mitberechnen mußten.

Daher hat jeder Halbhüfner bis jetzt noch in der Regel nur Ein Pferd und ein Paar geringe Ochsen, während jeder Vollbauer, wie schon erwähnt ist, wenigstens Vier Pferde und daneben zwey Paar Ochsen unterhält.

In dem Krieg vom Jahr 1756 bis 1763 fühlten nun die Halbhüfner zum ersten Mal empfindlich die veränderten Verhältniße und die Fortdauer der Anwendung einer unter ganz andern Umständen errichteten Dorfsordnung.

Sie riefen daher, wie die in dem Amt Tannburg aufgefundenen Acten nähere Auskunft geben, besagte Behörde geziemend an, eine mehr billige Einrichtung in Ansehung der Kriegsfuhren zu treffen; und als daher besagtes Amt zu diesem Zweck die Vollbauern und Halbhüfner auf den 9ten Jun 1761 vorgeladen und den Vorschlag gethan hatte, daß künftighin ein Halbhüfner nur die Hälfte soviel, als ein Vollbauer, spannen solle, sahen zwey Drittheile der letztern die Billigkeit dieses amtlichen Vorschlags auch ein, zwey Vollbauern hingegen widersprachen, und so bliebe die Sache bis auf weiteres ausgesetzt.

Die

Die Last und Noth der Halbhüfner mehrte sich, und sie erschienen am 20sten December 1761 abermals vor Amt, um Erleichterung zu erflehen.

Hierauf wurde auch, unter dem 22sten eben desselben Monats und Jahres, eine amtliche Verordnung an die Gemeinde zu Dorfstewick, insonderheit aber an die dasigen Vollbauern erlassen, und in selbiger klar festgesetzt, daß für die Zukunft jeder Halbhüfner, wann ein Vollbauer Zwey Pferde spanne, nur Ein Pferd beyzugeben haben solle.

Diese richterliche Vorschrift wurde auch dem damaligen Amtsschultheißen Nöhring am 23sten December 1761 durch den Tannburger Amtsdiener zugestellt, und besagter Amtsschultheiß hat auch, wenige Tage nachher, (wie wir neuerlich erst vollständig unterrichtet wurden) jenes Decret sämmtlichen Vollbauern und Halbhüfnern in der Gemeindestube zu Dorfstewick eröffnet.

Erstere haben nun auch nie einen Widerspruch gegen den oft erwähnten Amtsbefehl geäußert oder eingelegt, vielmehr ist solcher (welches wir gleichfalls erst vor wenigen Tagen sicher auskundschafteten), zu Ende des gedachten sogenannten siebenjährigen Kriegs in der Maße würklich befolgt worden, daß zu einer Fuhre nach Lipsheim jeder Halbhüfner nur Ein Pferd, jeder Vollbauer hingegen zwey Pferde zur Vorspann hergabe.

Seit dieser Zeit bliebe das Dorf Dorfstewick von dergleichen Lasten gänzlich befreyt, bis, am 13ten September laufs. Jahres, Königlich Preußische Truppen zu Dorfstewick ein- und Tags nachher wieder aus- nach Pfoffingen marschierten.

Diese Truppen requirirten Achtzehn Pferde zur Vorspann — und es wurde von Seiten der Vollbauern den Halbhüfnern angesonnen, Neun Pferde dazu zu geben.

Letztere beriefen sich jedoch darauf, daß sie nur zur Hälfte soviel, als die Vollbauern, beyzutragen hätten, und als jene solches, so wie die Unmöglichkeit, ihrer Seits Neun Pferde zu stellen, dem preußischen Befehlshaber geziemend vorstellten, entschiede solcher, daß die Vollbauern mit Zwölf, die Halbhüfner aber nur mit Sechs Pferden, zu erscheinen pflichtig wären.

Die Vollbauern fügten sich dessen, und die Vorspann wurde in dieser vorgeschriebenen rechtlichen Maße nach Pfoffingen geleistet.

Einige Zeit hierauf, am 2ten October d. J., fiele es den Vollbauern bey, gegen die Halbhüfner klagbar aufzutreten, und nicht nur auf Befolgung des Eingangs angezogenen Articuls der Dorfordnung, sondern auch auf Entschädigung wegen der Fuhre nach Pfoffingen, anzutragen.

nr. act. 1. act. primae instant.

Das Amt Tannburg beschiede hierauf beyde Theile zum Versuch einer gütlichen Vereinigung, oder, falls diese nicht Platz greifen sollte, dazu vor, ad protocollum zu recessiren,

nr. act. 2. pr. inst.

In diesem Termin erschienen auch sämmtliche Vollbauern und Halbhüfner; weil aber die Güte keinen Eingang fande, so excipirten letztere,

daß der art. 23. der Dorfiewicker Dorfordnung in dem siebenjährigen Krieg eine Abänderung erlitten habe,

und baten um Aufsuchung und Beyfügung der deshalb ergangenen Acten.

Letztere fanden sich auch vor

Adj. A. ad nr. act. 3. pr. inst.

und enthielten das deutlich, was oben bereits vorgetragen wurde.

Allein die Vollbauern läugneten nicht nur die Publication und Befolgung der amtlichen Verordnung vom 22sten December 1801, sondern replicirten auch,

es sey diese einseitig erschlichen, und daher auf jeden Fall für nichtig zu achten.

Auf dieses gegenseitige protocollarische Vorbringen, wie solches die Acten erster Instanz

nr. 2.

A. näher vorlegen, ertheilte das Amt Tannburg den unter A. in beglaubter Abschrift anliegenden Bescheid.

Wider dieses Erkenntnis aber legten die Vollbauern, stante pede et viva voce, unterthänige Berufung an Hochfürstliches Hofgericht ein, und, daß nicht nur dieser Statt gegeben wurde, sondern auch von Seiten der Appellanten die übrigen gesetzlichen Feyerlichkeiten beobachtet wurden, setzt
B. das unter B. anliegende unterrichterliche Zeugnis eben so gewiß ausser Zweifel, als wenig ein solcher in Ansehung des Gerichtsstandes, oder der Größe des Gegenstandes vorliegenden Proceßes, sich erfinden läßt.

Denn nach dem

Tit. XVI. §. 9.

der Hochfürstl. Lorsteinischen Hofgerichtsordnung kann von allen und jeden bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten, welche in erster Instanz vor den Fürstlichen Aemtern angebracht und anhängig waren, entweder an hohe Justizcanzley, oder an das Hochlöbliche Hofgericht appellirt werden, und den beklagten Halbhüfnern stehet nichts im Wege, in dieser Wahl sie zu beschränken.

In Ansehung der Quantität des objecti litis aber ist zu berücksichtigen, daß im gegenwärtigen Rechtsstreit von einer unschätzbaren Gerechtsame der Appellanten die Rede ist, und in diesem Fall es einer bestimmten Appellationssumme, der Hofgerichts-Ordnung

Tit. XVI. §. 12.

so wie gemeinen Rechten gemäs, nicht bedarf.

Indem

Indem also besagtes Rechtsmittel in der durch die eben angezogenen Apostoln des Richters erster Instanz bestimmten vierwöchentlichen Frist hiermit eingeführt wird, bemerken Appellanten, daß ihre Beschwerden gegen die Sentenz a qua darinnen bestehen,

1) daß dieselben verurtheilt sind, die Kriegsfuhren künftighin nach Vorschrift der Dorfsordnung leisten, und diesem nach

2) auf die Einrede, „es habe die Dorfsordnung eine Abänderung erlitten," gar keine Rücksicht genommen wurde;

3) daß beklagte Appellanten mit Appellaten wegen der Fuhre nach Pfoffingen sich abfinden, und

4) alle Proceßkosten allein tragen sollen,

und bitten in Unterthänigkeit:

die Förmlichkeiten der Berufung für gewahrt und salvirt, daher aber besagtes Rechtsmittel für an das Hochfürstliche Hofgericht erwachsen zu erkennen, deshalb der Appellation Statt zu geben, und dem Unterrichter sowohl die Einsendung der Acten anzubefehlen, als auch alles weitere Verfahren in dieser Sache zu untersagen.

Und weil nun Appellanten an gnädiger Gewähr dieser devoten Bitte nicht zweifeln, so erlauben sie sich, Behufs einiger Abkürzung gegenwärtigen Rechtsstreites, sofort zur Rechtfertigung ihrer bereits angeführten Beschwerden zu schreiten.

Es kann

ad 1) von Seiten der Halbhüfner zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß, sieht man blos auf die Dorfstewicker, im Jahr 1708 errichtete, Dorfsordnung hin, diese klar verordnet, „es solle jeder Besitzer einer Halbhufe eben soviel zu den Kriegsfuhren beytragen, als jeglicher Vollbauer;" und in so weit läßt sich freylich nicht verkennen, daß die Klage der letztern gegründet scheint.

Allein, falls auch der Grund einer Klage eines weitern Beweißes nicht bedarf, so ist es in dem ordentlichen Proceß Pflicht des Richters, erst darauf zu sehen, ob nicht der beklagte Theil erhebliche Einreden zerstöhrlicher Weise vorbrachte, und, daferne solches ist, letzterm zuförderst deren Beweis nachzulassen.

Beklagte haben aber, wie aus der Proceßgeschichte hervorgehet, dem klägerischen Anbringen eine Einrede jener Art

nr. act. 3. primae inst.

entgegen gestellt, und konnten mithin so schnell keinesweges unbedingt verurtheilt werden.

Daß aber

ad 2) die Einrede, „es habe der art. 23. der Dorfstew. Dorfsord. eine

Abänderung erlitten," von jener Erheblichkeit war, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung.

Besagter Articul enthält eben so wenig ein Prohibitiv-Gesetz, welches eine richterliche oder vertragsmäsige Abänderung nicht zuließe, als gewis veraltete Dorfsordnungen, wann durch die Zeitfolge die Verhältniße, unter welchen sie errichtet wurden, sich umformen, so rechtlich als billig in der Mase anders bestimmt werden, wie es den nunmehrigen Umständen angemessen ist.

Quae enim noviter emergunt, novo indigent auxilio.
L. 11. Dig. de interrog. in jure faciendis.
Cap. 4. X. de exceptionibus.

Dorfsordnungen sind im Grund nichts weiter, als eine Vereinigung der Gemeinde-Glieder, wie es mit deren gemeinschaftlichen Verband gehalten werden solle; sie sind also ein Vertrag, und jeder Vertrag führt die gesetzliche Bedingung, „rebus sic stantibus," stillschweigend mit sich.

L. 38. princ. Dig. de solutionibus et liberationibus.
Carpzov, in jur. for. P. II. Const. 35. def. 23.

Wann also das Amt Tannburg, als die ordentliche Obrigkeit der Vollbauern und Halbhüfner, im Jahr 1761 das Unbillige des mehrgedachten 23sten Articuls einsahe, und, nachdem es beyde Theile, laut der Registratur vom 9ten Jun 1761, geladen und gehört hatte, hierauf, mittelst des Decretes vom 22sten December, eine den Zeitverhältnißen mehr angemessene Verordnung traf, so war solches keinesweges eine nichtige Verfügung.

Ungehört wurden die Vollbauern nicht verurtheilt; denn, nach Ausweis des vorangezogenen Protocolls vom 9ten Jun, bliebe die Sache blos ausgesetzt — und nichts ist in den Gerichten gewöhnlicher, als daß der Richter, auditis partibus, diesen die Resolution auf ihr geschehenes An- und Vorbringen nach einiger Zeit schriftlich zufertiget.

Und könnte man auch sagen, jenes richterliche Decret sey seinem Ursprung nach nichtig, so können appellatische Kläger diese angebliche Eigenschaft um deswillen nicht für sich benützen, weil sie, nachdem dasselbe ihnen, oder ihren Besitzvorfahren, eröffnet war,

a) länger als dreyßig Jahre hindurch gänzlich dazu geschwiegen haben; selbst sogenannte unheilbare Nichtigkeiten aber nach jenem Zeitablauf als verjährt zur Gültigkeit werden,
Mevius, in decis. P. I. dec. 100. nr. 1.
Gaill, in obs. pract. Lib. I. obs. 127. nr. 8.
Martin, in dem Lehrb. des gemeinen deutsch. Proc. §.
und überdies, quod maximum, besagtes Decret
b) von Seiten der Appellaten als rechtlich und verbindlich, mittelst einer sprechenden unzweydeutigen Handlung, anerkannt wurde.

Es ist nemlich schon gedacht, „daß gegen das Ende des siebenjährigen Krieges

Krieges die Vollbauern, bey einer Fuhre nach Lipsheim, noch einmal soviel Pferde zur Vorspann gaben, als die Halbhüfner," und da solches nicht lange Zeit nach geschehener Bekanntmachung des Decrets vom 22sten December 1761 geschahe, so ist kein Zweifel, daß jene Thathandlung die Stelle einer ausdrücklichen Einwilligung eben sowohl vertritt,

L. 5, Dig. ratam rem haberi.

Hellfeld, in jurispr. for. §. 290.

Brokes, in sel. obs. for. Arg. VI. §. 41.

Mevius, l. c. P. VII. dec. 12. nr. 3 et dec. 59. nr. 6.

als gewis es von der Interessenten Willkühr abhängt, an sich betrachtet unverbindliche und einem rechtlichen Widerspruch ausgesetzte richterliche Befehle mittelst deren selbstthätigen Befolgung für gültig und verpflichtend anzuerkennen.

arg. L. 5. Cod. de re judicata.

Mevius, l. c. P. II. dec. 178.

Reinharth, in Obs. ad Christianaei decis. Vol. I. obs. 25.

Diesemnach beruht eine dem Appellanten beyfällige Entscheidung der Sache lediglich auf der Wahrheit der Thatsachen, daß

α) das Decret vom 22sten December 1761 den Vollbauern eröffnet, und von diesen

β) auf die besagte Weiße thätlich anerkannt und befolgt worden ist.

Beyde diesseitige Behauptungen scheinen zwar, wann man der Beklagten Vorbringen

nr. act. 3. pr. inst.

damit vergleicht, einiger Masen nova zu seyn; allein, wäre dies auch, so hat bekanntlich die Appellation die rescindirende Kraft, den Rechtsstreit in die Lage zu versetzen, wie solche zur Zeit der Antwort auf die Klage vorlag, und es kann daher den Appellanten das beneficium, nondum deducta deducendi et nondum probata probandi, um so weniger entzogen werden, als sie damals von allen Sachverhältnißen weder unterrichtet waren, noch, der Vermuthung nach, bey einer so veralteten Sache sogleich alles Behufige auffinden und bey der summarischen Eyle, mit welcher die erste Instanz verfuhr, sogleich vor- und beyzubringen vermogten.

Sollte jedoch das hohe Richteramt, oder appellatischer Theil, in Ansehung der Zuläßigkeit dieser novorum einige Bedenklichkeit haben, so erbitten sich Appellanten hiermit zu dem in den Reichsgesetzen

Recess. Imp. nov. §. 73.

vorgeschriebenen Versicherungs-Eyd.

Da nun dessen etwann geforderte Ableistung jedes Hindernis des Gebrauchs jener Rechtswohlthat gänzlich entfernen würde, so werden diesseits

C. unter C. sofort einige Articul zum Beweis jener Einreden der Beklagten ehrfurchtsvoll überreicht, und wird hierzu gebeten:

die ernannten Zeugen, unter vorgängiger rechtlicher Concurrenz

der Appellaten, vor Hochfürstl. Hofgericht endlich zu verhören, oder ein hierzu etwann nöthiges Commissoriale hochgeneigt zu erkennen.

Ist dieses geschehen, und sind dann die Zeugen-Aussagen eröffnet, so wird die weitere Entscheidung der Sache unschwer sich ergeben, und zugleich

ad 3) die hierunter aufgestellte Beschwerde ihre Abhülfe von selbst erlangen. Denn sind Appellaten pflichtig, noch einmal soviel Pferde, als die Halbhüfner, zu spannen, so fällt ihr Entschädigungs-Anspruch wegen der Fuhre nach Pfoffingen von selbst dahin. Für die Befolgung dessen, wozu sie verbunden waren, können sie keine Bezahlung fordern.

Endlich

ad 4) folgt es gleichfalls von selbst, daß, wann vor allen Dingen die Einreden der Appellanten zu berücksichtigen sind, diese keinesweges sofort verurtheilt werden können, die Unkosten des Proceßes allein zu tragen.

Es sind diese vielmehr bis dahin auszusetzen, wo sich herausgeworfen haben wird, ob der Beklagten Einreden dargethan sind oder nicht — und dann wird sich ergeben, daß Appellaten, nicht aber die appellantischen Halbhüfner, den Proceß temere veranlaßten, folglich erstern es obliegt, die Last zu übernehmen, welche letztern in höchster Eyle zugeschoben werden sollte.

Auf alles vorstehende gestützt erwarten daher Appellanten ein hohes reformatorisches Erkenntnis in der Sache selbst dahin:

Nunmehr aus den Acten soviel zu befinden, daß in erster Instanz übel gesprochen und wohl appellirt worden, derowegen weder die Einreden der Appellanten für unerheblich zu achten, noch diese, die Kriegsfuhren nach Vorschrift der Dorfsordnung ferner mitzuleisten, und mit Appellaten wegen der Vorspann nach Pfoffingen sich abzufinden, oder die Unkosten dieses Proceßes zu tragen, schuldig; vielmehr dahin zuerkennen: daß der Klägere Ansuchen nicht Statt hat, solche auch sämmtliche Proceß-Kosten allein ab- und resp. zu erstatten pflichtig.

Super his omnibus, quae jam petita, aut quae de jure vel consuetudine omni meliori modo peti debuissent, vel potuissent, imploratur nobiliss. Iud. officium, pro jure et justitia largissime administranda.

Conc. Förhaven.

Sämmtliche Vollbauern zu Dorfstewick.

Philip Stepf.

Proc. nom. de rato caveas.

A.

Extractus Protocolli

d. d. 14ten October 1805.

in causa

sämmtlicher Vollbauern zu Dorstewick, Veit Stückling, und Consorten, Klägeren,

contra

die sämmtlichen Halbhüfner, daselbst, Görgen Pfahlmann und Streitgenoßen, Beklagte.

Bescheid.

Weil die Dorfsordnung klare Mase giebt, es sollen die Halbhüfner zu den Kriegsfuhren eben soviel, als die Vollbauern, beytragen, erstere auch eine gleiche Benutzung des Gemeinde-Vermögens zugestehen, dahingegen der amtlichen Verordnung vom 22sten December 1761 eine verbindliche Kraft für die Klägere sich nicht beylegen läßt, und daher der Beklagten Einrede ganz unerheblich erscheint, so sind Beklagte nicht nur, nach Vorschrift der Dorfsordnung, die Kriegsfuhren ferner mitzuleisten, sondern auch, wegen der Vorspann nach Pfoffingen, mit Klägeren sich abzufinden, und die Unkosten dieses Proceßes allein zu tragen schuldig.

in fidem copiae.

Melchior Sarstett, Act.

B.

Dahin Sachen sämmtlicher Vollbauern zu Dorstewick, Veit Stückling und Consorten, Klägere, entgegen die dasigen Halbhüfner Görgen Pfahlmann und Streitgenoßen, Beklagte, die Concurrenz zu den Kriegsfuhren betreffend, gedachte Beklagte wider den am 14ten October anni curr. ertheilten protocollarischen Amtsbescheid sofort stante pede et viva voce Berufung eingelegt, weniger nicht hierauf, am 1sten laufenden Monats, sowohl um ein Attest der Interposition, als auch um die Einsendung der Acten an Hochfürstlich Lorsteinisches Hofgericht zu Lorstein, nachgesucht haben, so wird solches den Appellanten hiermit bezeuget, die Appellation, aus Ehrfurcht gegen die höhere Instanz, angenommen, und den Appellanten zu derselben Einführung eine Frist von Vier Wochen bestimmt.

Tannburg den 2ten November 1805.

(S.) Fürsti. Lorsteinisches Justizamt allda.

Anselm Hamelbeug,
d. Z. Amtmann.

C

C.

Beweis-Articul

an Seiten

sämmtlicher Halbhüfner zu Dorfstewick, Görgen Pfahlmann und Consorten, Beklagte und Appellanten,

contra

die dasigen Vollbauern, Veit Stückling und Streitgenoßen, Klägere und Appellaten.

Kriegsfuhren betreff.

Art. prob. 1.

Wahr und Zeugen noch wohl wissend, daß sämmtliche Halbhüfner zu Dorfstewick, ungefähr im Jahr 1761, bey dem Amte Tannburg deshalb Beschwerde gegen die dasigen Vollbauern geführt haben, weil erstere nach Vorschrift der Dorfsordnung eben soviel Pferde zu Kriegsfuhren stellen sollen, als die Vollbauern?

Art. prob. 2.

Wahr, daß, nachdem zwischen jenen Partheyen die Güte vergeblich versucht worden, das Amt Tannburg einen Befehl an die Gemeinde Dorfstewick dahin erlassen, daß künftighin ein jeder Halbhüfner nur die Hälfte soviel Spannung zu Kriegsfuhren, als ein Vollbauer, beytragen solle?

Art. prob. 3.

Wahr, daß diese Amtsverordnung in den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges sämmtlichen Vollbauern und Halbhüfnern zu Dorfstewick von dem damaligen Amtsschultheißen Röhring vorgelesen worden?

Art. prob. 4.

Wahr, daß kein Vollbauer dieser Verordnung widersprochen?

Art. prob. 5.

Wahr vielmehr, daß, als bald nachher eine Kriegsfuhre nach Lipsheim geschehen müßen, ein jeder Vollbauer Zwey Pferde, ein jeder Halbhüfner hingegen nur Ein Pferd, beygegeben hat?

Benennung der Zeugen, mit dem Directorium.

Zeuge I. der Mitnachbar Justus Röhring zu Kleinföhren, Amts Tanneburg. ad omnes articulos.

Zeuge II. der Altvater Hanns Bollmann, zu Dorfstewick. ad omnes articulos.

[2.]

Unsere u. s. w.

Mandat z. Bericht und Einsendung der Acten, an. liter. inhibitor. an das Amt Tannburg.

Exped. d. 28sten Nov. 1805.

Demnach in Sachen der Vollbauern zu Dorstewick, Veit Stücking und Consorten, Klägeren, gegen die Halbhüfner daselbst, Görgen Pfahlmann und Streitgenoßen, Beklagte, letztere die wider euern am 14ten des vers. Mon. ertheilten Bescheid eingelegte Appellation eingeführt und zu rechtfertigen gesucht, Wir aber beschloßen haben, die vor euch ergangenen Acten einzusehen, so wird euch hiermit aufgegeben, die Acten vollständig, benebst gründlichem Berichte, innerhalb 14 Tagen, bey Zwey Rthl. Strafe, anhero einzusenden und übrigens alles weitern Verfahrens in dieser Sache euch zu enthalten.

Wir versehen uns dessen und sind u. s. w.

Lorstein den 28sten Nov. 1805.

F. L. z. Hfg. v. Hfr. u. B.

Am 29sten Nov. auf die Post gegeben.

Gerh. Sömmerling.

Hfg. Bothe.

Comm. c. decreto.

Exped. d. 28sten Nov. 1805.

Den Vollbauern zu Dorstewick, Veit Strückling und Cons.

Den Halbhüfnern zu Dorstewick, Görgen Pfahlmann und Consorten.

In Appellations-Sachen

der Halbhüfner zu Dorstewick, Appellanten,

contra

die Vollbauern daselbst, Appellaten,

wird letztern die von erstern übergebene interpositio et justificatio appellationis hiermit zur Nachricht copeylich communicirt, und ist Mandatum zum Bericht und Einsendung der Original-Acten erster Instanz an das Amt Tannburg, unter dem Verbot, in der Sache weiteren Verfahrens sich zu enthalten, erkannt worden.

Decretum d. 28sten Nov. 1805.

F. L. z. Hfg. v. Hfr. u. B.

Am 29sten November dem Veit Strückling und Görgen Pfahlmann zu Dorstewick in ihren Wohnungen daselbst insinuirt.

Gerh. Sömmerling.
Hfg. Bothe.

praes. den 16ten Dec. 1805.

[4.]

Hochfürstl. Lorsteinische, zum Fürstlichen Hofgerichte hochverordnete Herren Hofrichter und Beysitzer,

Hochwohl- und Wohlgebohrne,

Gnädige, hochzuverehrende Herren!

Fürstlich Amt Tannburg berichtet in Sachen der Vollbauern c. die Halbhüfner zu Dorstewick, Kriegsfuhren betreffend, und sendet die Acten erster Instanz unterthänig ein.

Der unter dem 25sten des verfloßenen Monats November in Sachen strittiger Kriegsfuhren der Vollbauern zu Dorstewick, Klägeren, gegen die dasigen Halbhüfner, Beklagte, an das hiesige Amt Tannburg erlassene, am 30sten ejusdem mir zugekommene, hohe Befehl verbindet mich, die in jener Sache in erster Instanz verhandelten Acten urschriftlich mit Bericht einzusenden. Indem ich also diesem gnädigen Mandat hiermit gelebe und besagte Acten, mit Ausnahme des Conceptes dieses meines unterthänigen Berichts, hiermit Ehrfurchtsvoll anschließe, glaube ich einer Weitläufigkeit des letztern um deswillen überhoben zu seyn, weil eines Theils die bisher zwischen den Partheyen ergangenen Verhandlungen in einem einzigen,

nr. act. 3. act. pr. act. pr. inst.

ersichtlichen, Protocoll bestehen, andern Theils aber der sententiæ a quâ die Gründe vorausgeschickt sind, welche das Amt Tannburg zu berechtigen schienen, so und nicht anders zu erkennen.

Es enthält die im Jahr 1708. von dem nun besagtem Amte entworfene und von Seiten Höchster Landesherrschaft bestätigte Dorfsordnung des Dorfes Dorfstewick in dem 23sten Articul mit dürren Worten: „daß in Ansehung der zu Kriegszeiten bey Ein- und Ausfuhren nöthigen und aufgelegten Spannungen und Vorspannungen unter den Vollbauern und Halbhüfnern kein Unterschied Statt haben, sondern ein jeder der letzteren eben soviel spannen solle, als einer der erstern."

Dagegen aber wird den Halbhüfnern auch eine gleichmäsige Theilnahme an dem Vermögen der Gemeinde, nemlich eine mit den Vollbauern gleich große Benutzung der Huth und Waide, so wie des Gemeinde-Holzes, zugesichert.

Gegen den klaren Buchstaben dieses bestehenden Gesetzes, dessen Wahrheit die Halbhüfner selbst nicht in Abrede stellen können, behaupten solche, „es habe seine Gültigkeit verlohren," und wußten, wie die Klage, verbunden mit der Beklagten Zugeständnis

nr. 1. coll. nr. 3. act. pr. inst.

auser Zweifel setzt, am 13ten September lauf. Jahr., an welchem die Gemeinde Dorfstewick zu der Anspann königl. preußischer Truppen 18 Pferde zu stellen hatte, es dahin zu bringen, daß die 6 Vollbauern sich genöthiget sahen, 12 Pferde von Dorfstewick nach Pfoffingen beyzugeben, dahingegen erstere, die Halbhüfner, nur mit 6 Pferden Beyhülfe leisteten.

Klagbar gründeten sich daher die Vollbauern am 2ten October laufenden Jahres

nr. act. 1. pr. inst.

auf jenen Innhalt der Dorfsordnung, und baten:

daß Beklagte verurtheilt werden mögten, nicht nur fernerhin der Dorfsordnung gemäs zu spannen, sondern auch ihnen die Fuhre nach Pfoffingen, mit 6 Thl. für drey ohne Verbindlichkeit gestellten Pferde, zu vergüthen.

In dem hierauf zum Versuch der Güte, und eventualiter zum mündlichen Recessiren, auf den 14ten October anberaumten Termin, wießen insonderheit die Klägere

nr. act. 3. act. pr. inst.

eine

eine gütliche Beylegung der Streitsache von der Hand, Beklagte aber vermogten nicht, die in dem Libell angeführten Thatsachen abzuläugnen, und den Innhalt des 23sten Articuls ihrer Dorfsordnung zu verkennen.

Sie stellten vielmehr blos als Einrede auf:

„es habe diese Vorschrift während des siebenjährigen Krieges eine Abänderung erlitten,"

und trugen darauf an, daß die Acten, welche über diese Abänderung sich vorfinden müßten, aufgesucht und beygelegt werden mögten.

Wirklich fande sich in der Amtsrepositur auch ein kleines Actenstück vor, nach dessen Innhalt im Jahr 1761, nachdem die Halbhüfner über die Art und Weiße ihres Beytrags zu den Kriegsfuhren bey dem Amte Tannburg Beschwerde geführt hätten, zwischen ihnen und den Vollbauern eine gütliche Abänderung der Dorfsordnung am 9ten Jun 1761 vergeblich versucht, und die Sache bis auf weiteres ausgesetzt, nachher aber, als von Seiten der Halbhüfner, am 20sten Dec. desselben Jahres, das Amt abermals um Abhülfe ihrer Beschwerde angerufen worden war, vom letztern, unter dem 22sten Decemb. ej. an., ein Befehl an die Gemeinde Dorfstewick erlassen und dem damaligen Amtsschultheißen Möhring insinuirt wurde, vermöge dessen Innhalts die Vollbauerndie Auflage erhielten, für die Zukunft zu den Kriegsfuhren noch einmal soviel, als die Halbhüfner, mit Spannung beyzutragen.

vid. adj. A. ad nr. 3. act. pr. inst.

Klägere läugneten insonderheit, „daß diese Amtsverordnung publicirt worden wäre," unter dem Beysatz, „es sey solche ohnehin einseitig, ohne ihr vorgängiges Gehör erschlichen, daher aber null und nichtig."

Beklagte setzten diesem letztern Vorbringen den Ablauf eines Zeitraums von mehr als dreyßig Jahren entgegen, und wollten zwar behaupten, „es sey jene Verordnung von dem damaligen Schultheißen Möhring der Gemeinde Dorfstewick nicht nur vorgelesen, sondern auch nachher, so lange der siebenjährige Krieg noch gewährt, von Seiten der Vollbauern befolgt worden," vermogten jedoch nicht näher anzugeben, wie und bey welcher Gelegenheit die Vollbauern das besagte Amtsdecret befolgt hätten.

Ja, als sie ausdrücklich veranlaßt wurden, Beweismittel ihrer Behauptung anzugeben, benannten sie lediglich den Altvater Hanns Bollmann, welcher im Jahr 1761 in der Eigenschaft eines Halbhüfners deren Sache mitbetrieb, und

erst vor wenigen Jahren die ihm zugestandene Halbhufe seinem jetzt mitstreitenden Sohne David Bollmann, gegen Vorbehalt des alten Theils, wobey er von seinem gedachten Sohn, wie dem Amte wohl bekannt ist, Wart und Pflege erhält, abgetreten hat.

Unter diesen Verhältnißen glaubte das Amt keinen Grund zu haben, einen weitschichtigen Proceß zuzulassen, und ertheilte daher den

nr. act. 3. in fine.

ersichtlichen Bescheid, welcher die Beklagten nach Maasgabe der Dorfsordnung verurtheilte.

Es wird sich hierbey nicht verkennen lassen, daß die angezogene Amtsverordnung vom 22sten December 1761 ihrem Ursprung nach schlechthin nichtig ist; denn der am 9ten Jun jen. Jahres geschehene Versuch einer gütlichen Beylegung des unter den Vollbauern und Halbhüfnern entstandenen Zwistes geschahe ohne alle Beleuchtung der Sache selbst, ohne die wesentlichen Erforderniße eines Proceßes.

Das Decret vom 22sten Dec. war daher ohne rechtliche Basis — und mag es also eröffnet worden seyn, oder nicht, so konnte es nicht rechtskräftig werden.

Insofern aber Beklagte darauf sich stützen wollten, Klägere hätten innerhalb 30 Jahren die Nullitätsklage gegen jenes Decret nicht angestellt, war wohl der letztern Replic, „gestalten sie die Nichtigkeit excipiendo entgen setzten, Einreden aber der Verjährung nicht ausgesetzt wären," allerdings in den Rechten gegründet.

Somit wäre nichts übrig geblieben, als der Beweis, daß oft angezogene Amtsverordnung von Seiten der Vollbauern willig anerkannt und befolgt worden sey; allein die Halbhüfner gestanden selbst, „wie sie, ausser dem Altvater Bollmann, ein Beweismittel zu dieser Behauptung nicht hätten," und so schiene mir ihre Einrede, da besagter Bollmann, sowohl im Verhältnis zu seinem Sohn, als auch wegen der hohen Präsumtion, er werde als vormaliger pars litigans die Sache für seine eigene ansehen, für einen ganz unfähigen Zeugen zu achten seyn dürfte, ganz unerheblich.

Nicht zugedenken, daß die Halbhüfner noch bis jetzt mit den Vollbauern in ganz gleichem Genuß der Rechte eines Mitglieds hiesiger Gemeinde sich befinden, und daß daher ihrer Behauptung, „der erfolgten Abänderung des angezogenen 23sten Articuls der Dorfordnung," eine dringende Vermuthung entgegen stehet, gegen welche ein, wann nicht ganz inhabiler, doch höchstverdächtiger, Zeuge doch nichts auszurichten vermögen würde.

Daß

Daß die Zeitverhältniße einiger Masen sich geändert haben, und es unbillig scheint, wann die mehr wohlhabenden Vollbauern in Ansehung der Kriegsfuhren nicht größere Lasten tragen sollen, als die Halbhüfner, kann klares Recht um so weniger aufheben, als solche Lasten überall nicht ganz gleich ausgetheilt sind, und es viel Confusion veranlassen würde, die Befugnis und Gerechtsame des einen Unterthanen sofort zu cassiren, weil der andere per consequentiam minder guten Zustandes wird.

Doch überlasse ich alles höhern und weisern Ermessen und beharre mit schuldigster Verehrung

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrnen

Tannburg den 10ten
December 1805.

unterthänig-gehorsamster Diener
Anselm Hamelbrug.

[5.]

Comm. c. decreto. In Sachen

Den Vollbauern } zu Dorstewick.
Den Halbhüfnern }

der Halbhüfner zu Dorstewick, Appellanten,

gegen

die dasigen Vollbauern, Appellaten,

erhalten beyde Theile den vom Amte Tannburg an dem 16ten huj. eingelaufenen Berichte in Abschrift zur Nachricht mitgetheilt, und so wie Appellations-Proceße erkannt werden, so wird Appellaten hiermit aufgegeben, innerhalb Vierzehn Tagen, nach Insinuation dieses Decrets, auf die bereits vorhin zugefertigte Rechtfertigungsschrift excipiendo zu verhandeln.

Decretum d. 17ten Dec. 1805.

F. L. z. Hfg. v. Hfr. u. B.

Exped. eod.

Am 19ten December dem Veit Stückling und Görgen Pfahlmann in ihren Wohnungen zu Dorstewick zugestellt.

Gerhard Sömmerling.
Hofger. Bothe.

Denen Hochwohl- und Wohlgebohrnen Hochfürstlich Schaumburg-Lippischen Hochlöblichen Hofgericht Herren Meinen gnädigen Herren und hochzuverehrenden Herren. Regierungsrath Forstein. Francoi Acta.

Prod. d. 30sten December 1805.

[6]

Rechtliche Exceptionsschrift,

cum petito pro rejicienda appellatione humillimo,

von Seiten

sämmtlicher Vollbauern zu Dorfstewick, Veit Stückling und Consorten, Klägeren, jetzt Appellaten,

gegen

die dasigen Sechs Halbhüfner, Görgen Pfahlmann und übrigen Streitgenoßen, Beklagte, nun Appellanten.

Hat Anfuge sub D

Kriegsfuhren betreffend.

Hochfürstl. Lorsteinische, zum Fürstl. Hofgerichte hochverordnete Herren Hofrichter und Beysitzer,

Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Gnädige, hochzuverehrende Herren!

Mit unterthänigem Dank erkennen rubricirte Appellaten die gnädige Communication der in vorbemerkter Sache von Seiten der anmaßlichen Appellanten überreichten so rubricirten introductio et justificatio appellationis, so wie des dem Amte Tannburg abgeforderten Berichtes.

Auf den letztern dürften sich die klagende Vollbauern nur beziehen, um jenes Product ihrer Gegner entkräftet zu wissen; und sie achten es auch würklich der Mühe nicht werth, das Geschichtliche, welches Appellanten ihrer vermeintlichen Einführung und Rechtfertigung des ohne Grund zur Hand genommenen Rechtsmittels vorauszuschicken für gut befanden, weitläufig zu widerlegen. Vielmehr wollen sie, die appellatischen Vollbauern, diesem willkührlich geformten Vorbringen, insofern es ihnen zum Nachtheil gereichen könnte, blos einen allgemeinen Widerspruch unter der Bemerkung entgegen setzen, daß Appellanten das Wahre mit dem Falschen auf eine solche Weiße verbunden und ausgeschmückt haben, welche auch dem erstern allen Werth benimmt.

Appellaten wenden sich demnach sofort zu den wesentlichen Bestandtheilen des gegnerischen Products, und wollen, was

1) die Formalien der Appellation betrifft, diese hochgeneigter richterlicher Beleuchtung überlassen.

Nur soviel wird dieses Punctes wegen besonders bemerkt, daß Beklagte,

nach

nr. 4. act. primae inst.

nur so geradehin, und nicht, wie doch die Gesetze ausdrücklich wollen,

L. un. Digest. de libellis dimissoriis.

Nov. 126. Cap. ult.

L. 24. Cod. de appellationibus.

Clement. 2. de appellationibus.

instanter, instantius, et instantissime, gebeten haben.

Wann nun die Vernachläßigung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form, bekannten Rechten zu Folge, die Nichtigkeit der Handlung nach sich ziehet, so ist die abseitige Berufung für versäumt zu achten.

Appellaten bitten daher, in dieser Mase gnädig zu erkennen.

Ohnehin aber werden die Gegner ihren beabsichtigten Zweck eines reformatorischen Rechtsspruchs deshalb verfehlen, weil

II) die Materialien ihrer vermeintlichen Rechtfertigung der wider den Bescheid des Richters erster Instanz

nr. act. 3. pr. inst.

aufgestellten Beschwerden es nicht vermögen, die Gründe jenes unterrichterlichen Erkenntnißes, wie solche theils diesem selbst vorausgehen, theils in dem Bericht

nr. act. appell. 4.

näher herausgesetzt sind, zu verdrängen.

Vergeblich ist hier

ad 1) der Grundsaz aufgestellt, „nach zugestandener oder bewiesener Klage müße der Richter zuförderst, ehe er den Beklagten verurtheile, dessen peremtorische Einreden berücksichtigen."

Das Amt Tannburg lebte dieser Rechtswahrheit allerdings nach, fande jedoch jene Ausflüchte unerheblich, und in diesem Fall stehet der Verurtheilung des Beklagten nichts weiter im Weg.

Hommel, in der Anleitung zum Referiren §. 61. in fine.

Claproth, in den Grundsz. von Verfert. der Relat. §. 90. p. 135.

Und eben so vergeblich ist

ad 2) der Appellanten Bemühung, ihre Einrede, „der 23ste Articul der Dorstewicker Dorfordnung habe eine Abänderung — und zwar mittelst eines Amtsbefehls vom 22sten December 1761 — rechtsgültig erlitten," als erheblich zu rechtfertigen.

Die Dorfsordnung ist landesherrlich bestätiget und solchemnach für die Dorstewicker Gemeinde ein Gesetz, welches der Willkühr einer Unterobrigkeit, die nur custos, keinesweges aber moderator legum ist,

Mevius, in Decis. P. III. decis. 411.

eben so wenig unterliegt, als veränderte Zeitumstände, wären die vorliegenden Falls von Seiten der Halbhüfner vorgegebenen auch in ihrem ganzen Umfang gegründet, es erlaubt machen können, Gesetze, und durch diese erworbene Rechte, ohne weiteres aufzuheben.

nam, quae semel utiliter constituta sint, durant, licet casus extiterit, a quo initium capere non potuerunt,

L. 85.

L. 85. §. 1. Dig. de regulis juris.
L. 11. Dig. de servitutibus.
L. 15. in fine, et L. 16. Dig. ad legem Aquiliam.

So gewis also der vormalige fürstliche Beamte Hartleben zu Tannburg überhaupt unbefugt war, den angezogenen 23sten Articul der Dorfsordnung abzuändern, so wenig kann deßelben vorgängiges proceßalisches Verfahren zu Recht bestehen und der Grund einer Befugnis der Halbhüfner werden.

Denn es waren, wie aus der Anfuge

ad nr. 5. act. primae inst.

sich klar ergiebt, die Vollbauern nie in der Absicht vorgeladen, um ihre Rechtsnothdurft gegen das Anbringen der jetzigen Appellanten zu wahren; sondern nur der summarische Versuch einer gütlichen Vereinigung beyder Partheyen gieng dem nachher einseitig erschlichenen Amtsbefehle vom 22sten Decbr. 1761 voraus.

nulla autem major est sententiae nullitas, quam quae proficiscitur ex omissa citatione partis atque legitima causae cognitione

Mevius, l. c. P. III. dec. 112. nr. 5. et P. VII. dec. 77. nr. 1.
Wernher, in sel. obs. for. P. I. obs. 269. ibiq. leg. et icti all.
Berger, in Elect. discept. for. Tit. 38. obs. 1. nota 1.

Wollte man nun auch annehmen, es sey jener nichtige Ausspruch den Vorfahren der Appellaten eröffnet worden, so würde sie dieses dennoch nicht verpflichtet haben, deßelben Wirkung durch ein Rechtsmittel vorzubeugen, da dergleichen Erkenntniße die Rechtskraft nie besitzen.

L. 1. §. 2. Dig. quae sententiae sine appellatione etc.
L. 2. Cod. quando provocare non est necesse.

Und wann

ad a) die Gegner eine Pflicht der Appellaten, die angezogene null und nichtige Verfügung des Amtes Tannburg anzuerkennen, daher ableiten wollen, daß dieselben die Nichtigkeitsklage innerhalb 30 Jahren dagegen nicht angestellt hätten, so mögte dies einiges Gewicht haben, falls sie mit einer Nichtigkeitsklage dermalen noch auftreten wollen. Allein dieses geschahe, nach Ausweis

nr. act. 1. pr. inst.,

keinesweges, vielmehr stützten sich Klägere lediglich auf den klaren, von den Beklagten unbewunden anerkannten, Inhalt eines bestehenden Statuts, letztere hingegen bezogen sich excipirend auf den amtlichen Befehl vom 22sten December 1761, und nun replicirten jetzige Appellanten hierauf: dieses Product sey nichtig.

Solche replicae in specie sind aber durchaus weiter nichts als Einreden, oder Einreden,

L. 2. §. 1. Dig. de exceptionibus etc.

und Einreden sind der Verjährung enthoben.

Hommel, in Rhapsi. quaest. for. Obs. 431. ibiq. leg. cit.

Weber, in den Beyträgen zu der Lehre von ger. Klag. u. Einr. St. 1. nr. 1. pos. III. pag. 6. seqq. ibiq. icti all. pag. 10.

Daß nun

ad b) die Vollbauern ofte besagtes Decret mittest einer schlüßigen Handlung anerkannt hätten, werden Appellanten, dürften sie auch noch deshalb zu einem Beweis zugelaßen werden, nicht darzuthun vermögen.

Ueberhaupt kann man diesseits nicht einsehen, wie, wann schon das gegnerische Vorgeben hierunter, nemlich die Fuhre nach Lipsheim, auf Wahrheit beruhte, dieses die klare Vorschrift der Dorfsordnung aufheben könnte.

Hierzu würde allenfalls ein ihr derogirendes Gewohnheitsrecht dienen; allein ein solches haben die Beklagten eben so wenig zu behaupten vermögt, als gewiß eine einzige Handlung, ein Gewohnheitsrecht zu begründen, nicht im Stande ist.

Hofacker, in princ. jur. civil. T. I. §. 123. ibi leg. all. n. d.)
Hellfeld. in jurispr. for. §. 86.

Es liegt daher schon jetzt im Klaren, die vermeintlichen nova der Appellanten sind nicht minder unerheblich, als ihre leeren Ausflüchte in der ersten Instanz. Ja sie bleiben es auch insofern, als auch die jetzt angegebenen Beweismittel schlechthin unfähig sind, nur den mindesten Grad einer juridischen Wahrheit herzustellen.

Denn der erste Zeuge, Justus Möhring, ist der leibliche Sohn eben des vormaligen Schultheißen und Halbhüfners Peter Möhring, welcher im Jahr 1761, dem abseitigen Vorgeben nach, das befragte Decret den Vollbauern und Halbhüfnern eröffnet haben soll.

Es tritt daher die Vermuthung wider ihn ein, daß er eine Handlung seines Vaters zu rechtfertigen suchen werde.

Ueber dieses stammt er selbst aus Dorstewick, und hat daselbst unter den Halbhüfnern seine nächsten Blutsfreunde. So ist unter andern der Mitappellant Siegmund Saldorsten deßelben Schwester Sohn, und da er nicht gezwungen werden könnte, gegen diesen zu zeugen,

L. 4. Dig. de testibus.

so ist er schon deshalb ein höchst verdächtiger, und, wann diesem Verhältnis das vorher erwähnte hinzugefügt wird, ein ganz unfähiger Zeuge.

Letztere Qualität trägt aber der zweyte Zeuge, Hanns Vollmann, noch offener und unverkennbar an sich.

Denn er ist nicht nur der leibliche Vater des Mitbeklagten David Vollmanns und als solcher durch ausdrückliche Gesetze in der vorliegenden Sache von der Befugnis, ein Zeugnis abzulegen, ausgeschloßen,

L. 9. Dig. et L. 6. Cod. de testibus

sondern er war im Jahr 1761, nach dem Innhalt der Acten erster Instanz

adj. ad nr. 3.

selbst-

selbst streitender Theil. Obgleich nun derselbe die besessene Halbhuse seinem genannten Sohn abgetreten hat, so zieht er doch seine Nahrung bis jetzt von diesem; und es ist eben so wenig in Abrede zu stellen, daß dergleichen Altväter in der Regel eine heiße Leidenschaft für eine Gemeinde-Sache haben,

Terenar, in der Theorie der Beweiße im Civilproceß. Absch. II. Cap. IV. p. 117.

als, daß dergleichen Cedenten immer von einer entschiedenen Affection für ihr vormaliges Besitzthum beherrscht werden.

Hommel, in Rhapf. quaest. for. Obs. 211. sub voce: Cedens.
Farinacius, in tract. de testibus. Qu. 60. nr. 337.
Mascard, in Concl. prob. Vol. IV. concl. 1364. nr. 21.

Appellaten bitten daher devotest:

beyde von den Appellanten ernannte Zeugen als unfähig zu verwerfen und nur auf den ganz unverhofften Fall, daß diese Zeugen zugelaßen werden sollten, werden sub h einige Fragen, um hierüber derselben gnädig mitverhören zu laßen, überreichet.

So sinkt abermals das ganze Machwerk der Gegner dahin, da

ad 3 et 4) die hierunter aufgestellten Beschwerden mit den beyden ersten stehen und fallen,

und daher Appellaten einem hohen bestätigenden Erkenntnis mit sicherer Hoffnung entgegen sehen können. Indem sie also hierum devotest bitten, widersprechen sie nur noch allen etwann mit Stillschweigen übergangenen auf Nachtheil berechneten Vorbringen des Gegentheils.

Desuper implorando etc.

Sämmtliche Vollbauern zu Dorstewick.

Ernst Seidler.

Fragstücke

in Sachen

sämmtlicher Vollbauern, zu Dorstewick, Klägere, Appellaten und Producten,

contra

die sämtl. Sechs Halbhüfner eben daselbst, Beklagte, Appellanten und Producenten.

Kriegsfuhren betreff.

Interr. gener.

1. Wie Zeuge heiße, wie alt, weßen Standes er sey, wo er wohne und wovon er sich nähre?

2. Ob nicht Zeuge der leibliche Vater des Mitappellanten David Bollmanns sey?

3. Ob nicht Zeuge bey diesem seinen Sohn im Hauße wohne, und von solchem Eßen, Trinken, Kleider, Wart und Pflege erhalte?

4. Ob nicht Zeuge wünsche, daß sein Sohn den Proceß gewinnen möge?

5. Ob nicht Zeuge ein Sohn des ehemaligen Amtsschultheißen Peter Röhring zu Dorstewick sey?

6. Ob Zeuge nicht selbst Antheil an dem gegenwärtigen Proceß nehme und vorzüglich wünsche, daß seinem Vater keine üble Nachrede treffen möge?

7. Ob Zeuge nicht nahe Blutsverwanden unter den Halbhüfnern zu Dorstewick habe?

test. I. ad int. gen. 1. 5. 6 et 7.

test. II. ad art. int. gen. 1. 2. 3. 4 et 7.

Interrogat. special.

ad art. prob. 1.

1. Woher Zeuge dieses wisse.

2. Ob Zeuge sich auch beschwert geglaubt und als Partheyen gehandelt habe?

3. Ob Zeuge ein so gutes Gedächtnis habe, daß er sich dieser Sache noch genau erinnern könne?

ad art. prob. 2.

1. Wie Zeuge solches erfahren habe?

2. Ob Zeuge diesen Amtsbefehl selbst gesehen?

3. Wo dieser Befehl hinzugekommen sey?

ad art. prob. 3.

1. Ob Zeuge bey dieser Publication selbst zugegen gewesen?

2. Welche Vollbauern die Publication mit angehöret?

3. Wer die Vollbauern in die Gemeinde-Stube gerufen habe?

ad art. prob. 4.

Was denn die Vollbauern gesagt hätten, nachdem der Amtsbefehl eröffnet gewesen?

ad art. prob. 5.

1. Ob Zeuge bey dieser Fuhre nach Lipsheim zugegen gewesen?

2. Wer es denn so angeordnet, daß ein Vollbauer zwey Pferde spannen müßen, ein Halbhüfner aber nur ein Ein Pferd beygegeben habe?

3. Was es für Truppen gewesen, welche die Vorspann nach Lipsheim verlangten?

4. Ob nicht die Vollbauern damals gezwungen worden, noch einmal soviel Pferde herzugeben, als die Halbhüfner?

Beyde Zeugen zu sämtlichen besondern Fragstücken.

Comm. cum decreto.

Exped. d. 4ten Jan. 1806.

Dem Veit Stückling und den übrigen Vollbauern, zu Dorfstewick.

Dem Görgen Pfahlmann und den übrigen Halbhüfnern zu Dorfstewick.

In Sachen der Vollbauern zu Dorfstewick, Klägere und Appellaten, entgegen die dasigen Halbhüfner, Beklagte und Appellanten, wird letztern die von den erstern überreichte Appellationsrechtfertigungs-Exceptionsschrift copeylich einstweilen zur Nachricht mitgetheilt, zugleich aber Commission, zum Verhör der von Seiten der Appellanten benannten beyden Zeugen über die überreichte Articul und Fragstücke, auf das Amt Tannburg erkannt.

Wie nun beyden Partheyen dieses in der Absicht bekannt gemacht wird, um den deshalbigen Verfügungen der beauftragten Stelle nachzuleben, so bleiben Producten dessen gegen die Personen der Zeugen vorgebrachte Einreden, zur weitern Ausführung nach geschehener Eröffnung derselben Aussagen, vorbehalten.

Decret. Lorstein den 3ten Jänner 1806.

F. L. z. Hfg. v. Hfr. u. B.

Am 7ten Jänner dem Veit Stückling und Görgen Pfahlmann zu Dorstewick insinuirt.

Gerh. Sömmerling.
Hfg. Bothe.

Commissio
auf das Amt Tannburg
in Sachen
der Vollbauern zu Dorstewick,
gegen
die dasigen Halbhüfner.

Exped. d. 4ten Jänner 1806.

Den 6ten Januar auf die Post abgegeben.

G. Sömmerling.

Unsere u. s. w.

Demnach in der mittelst Appellation an Uns gediehenen Sache der Vollbauern zu Dorstewick, Klägere und Appellaten, gegen die dasigen Halbhüfner, Beklagte und Appellanten, letztere angeschloßene Beweisartikul, erstere aber allgemeine und besondere Fragstücke, wie solche gleichfalls beygefügt werden, überreicht haben, und nun, zur Abhörung der beyden ernannten Zeugen, Justus Röhring, zu Kleinföhren, und des Altvaters Hanns Bollmann, zu Dorstewick, Commission auf euch erkannt worden ist, so habt ihr damit über die Artieul und Fragstücke rechtlicher Ordnung nach zu verfahren und demnächst, unter Einsendung des besonders verschloßenen Roculs, wie selbiges geschehen, anhero zu berichten. Wir versehen Uns dessen, u. s. w.

Gegeben im Hofgerichte Lorstein den 3ten Januar 1806.

F. L. z. Hfg. v. Hfr. u. B.

praes. den 4ten Febr. 1806.

[9.]

Hochfürstl. Lorsteinische, zum Fürstlichen Hofgerichte hochverordnete Herren Hofrichter und Beysitzer,

Hochwohl- und Wohlgebohrne,

Gnädige, hochzuverehrende Herren!

Das Amt Tannburg sendet den in Sachen der Vollbauern zu Dorstewick gegen die dasigen Halbhüfner vi commissionis aufgenommenen Zeugen-Rotul unterthänig ein.

Dem hohen Commissorio Fürstlichen Hofgerichts vom 3ten Jänner et praes. den 9ten ejusd. gemäs sind in vorbemerkter Sache die beyden Zeugen Justus Röhring und Hanns Bollmann über die mir gnädig mitgetheilten Articul und Fragstücke am 27sten eben desselben Monats rechtlicher Ordnung nach vernommen worden.

Ich übersende daher den verschloßenen Original-Rotul und bestehe in schuldigster Ehrfurcht

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrnen

Tannburg den 1sten
Februar 1806.

unterthänig gehorsamster Diener
Anselm Hamelbrug.

Den Hochwohl- und Wohlgebohrnen,
Hochfürstlich Lorsteinischen zum Fürstlichen Hofgericht hochverordnete Herren Hofrichter und Beysitzern.

Meinen gnädigen hochzuverehrenden Herren.

Ex officio,

Lorstein.

[10.]

Decret. citat. et mand.

Dem Veit Stückling und den übrigen Vollbauern zu Dorstewick.
Dem Görgen Pfahlmann und übrigen Halbhüfnern zu Dorstewick.

Exped. d. 8ten Febr. 1806.

Den 10ten Februar 1806 Veit Stückling und Görgen Pfahlmann in ihren Wohnungen zu Dorstewick insinuirt.

Gerhard Sömmerling.
Hofger. Bothe.

Nachdem in Sachen der sämtlichen Vollbauern zu Dorstewick, Klägere und Appellaten, gegen die dasigen Halbhüfner, Beklagte und Appellanten, von dem zum Zeugenverhör beauftragten Amt Tannburg der gefertigte Rotul einhero eingesendet und zu deßelben Eröffnung Termin auf den 20sten lauf. Mon. anberaumt worden, so werden ihr hiermit geladen, an dem bestimten Tag, Vormittags Zehn Uhr, vor Fürstlichem Hofgericht zu erscheinen und, nach erfolgter Erlegung der anliegend verzeichneten Gebühren, nicht nur der Eröffnung der Zeugen-Aussagen, sondern, auch weiterer Verordnung in der Sache, gewärtig zu seyn.

Uebrigens habt ihr eure Sachwälde in eben demselben Termin, bey fünf Rthl. Strafe, gebührend zu legitimiren.

Decretum im Hofgericht Lorstein, den 7ten Februar 1806.

F. L. z. Hfg. v. Hfr. u. B.

[11.]

Praesente

Herrn Hofraths, Hofgerichts-Beysitzers von Killinger

und

meiner des Protonators Ernst Felßenhagen.

Actum im Fürstl. Hofgericht Lorstein den 20sten Februar 1806.

In Sachen der Vollbauern zu Dorstewick wider die dortigen Halbhüfner erschienen in dem auf heute zur Publication des Zeugenrotuls anberaumten Termin von Seiten der appellantischen Beklagten der Advocat Förhaven, für die klagenden Appellanten aber der Advocat Seidler, und überreichen beyde, sub F et S Vollmachten zu den Acten, welche sie gegenseitig als gesetzlich anerkennen.

Hierauf erlegten beyde Theile die ihnen zuliquidirten Unkosten, und baten um Eröffnung des Zeugenrotuls, welcher ihnen auch sofort publicirt und copeylich mitgetheilt, hierauf aber Appellantischer Anwald Hofgerichts wegen angewiesen wurde:

nunmehr die ihm bereits mitgetheilte Appellationsrechtfertigungs-Exceptionsschrift binnen vier Wochen zu beantworten und zugleich den geführten Zeugenbeweis zu salviren.

Nachrichtl. ut supra.

Ernst Felßenhagen.

Fvad nr. [11.]

Wir Untenbenannte für uns und unsere Erben bekennen und thun kund jedermann mit diesem offenen Briefe, daß wir, zur Vertretung und Ausführung der bey Fürstl. Hof-Gerichte zu Lorstein gegen die sämtlichen Vollbauern zu Dorstewick, Veit Stückling und Consorten, anhängigen strittige Kriegsfuhren betreffenden Sache, jetzo zu unsern, und nach unserm Tode, unserer Nachfolger, ohnzweifentlichen gemeinschaftlichen Procuratorn und Anwald, den Hofgerichtsadvocaten Franz Friedrich Förhaven, zu Lorstein, und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tod abginge, gleichfalls den Hofgerichtsadvocaten, Wilhelm Ernst Steichinger, daselbst, als deßen substituirten Anwald, ernannt, und bestellet haben, also und dergestalt, daß wir zuförderst alles und jedes, was in angeregter Sache von unsert wegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf vorermelderer Hofgerichtsadvocat Franz Friedrich Förhaven, wie auch auf deßen tödlichen Hintritt, ernannter Hofgerichtsadvocaten Wilhelm Ernst Steichinger, als deßen in casum mortis substituirter Anwald, in angeregter Sache activè et passivè, in unserm, und nach unserm Tode in unserer Erben Namen erscheinen, diesen Proceß aus und wieder einbringen, fori declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, Iuramentum veritatis, malitiae, calumniae, in litem affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementam probationis, expensarum, damnorum ac Interesse, quartae dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten auferlegten Eid, in unsere, und resp. unserer Erben Seele, wann wir, oder sie, zuvor demselben zu solcher Leistung Mandatum speciale, mit Inserirung des Eydes, ertheilet, und er solches producirt haben wird, abstatten, allerley Beweiße anbringen, und zu deren Behuf jede Nothdurft verhandeln, wider die Gegenbeweiße, auch sonsten, excipiren, und resp. repliciren, dupliciren, tripliriren, sigilla et manus recognosciren, oder juratò diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, Arrest, benöthigten Falls, in unserm, und nachdem in unserer Erben Nahmen, suchen, selben verfolgen, als ob sie darzu specialiter bevollmächtiget wären, zu Bey- und End-Urtheilen schließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, davon suppliciren, auch sonsten restitutionem in integrum, so es vonnöthen, begehren, expensas, damna et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Hauptsache taxirt und erkannt wird, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung des Urtheils, auch passive, da das Urtheil uns zuwider ergienge, und darauf wider uns in executionem procedirt würde, von uns, oder unsertwegen, alle Nothdurft, bis zu

endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr After-Anwälde, so oft es ihnen beliebet, substituiren, revociren, auch handeln thun und laßen sollen und mögen, was wir, und nach unserm Tode unsere Erben, selbst zugegen jederzeit handeln, thun und laßen sollten, könnten oder mögten. Und da ernannter unser constituirter Anwald und substituirte, einer weitern Gewalt, als hierinn begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, dieselbe wollen wir in unserm und unserer Erben Namen, ihnen hiemit am allerkräftigsten und beständigsten, wie das vermöge der Rechte und de stylo Fürstl. Hof-Gerichts geschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben. Und was also ermeldeter unser Anwald, und seine substituirte, handeln, thun und laßen werden, das versprechen wir für uns und unsere Erben stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie, beide Anwälde, und ihre substituirte Afteranwälde, in unserm und unserer Erben Namen aller Bürden der Rechten zu entheben und allerdings schadlos zu halten, bei wirklicher Verpfändung unserer jetzigen und unserer Erben nachzulaßender Haabe und Güter, soviel deren jederzeit hiezu von nöthen seyn werden. Deßen zu wahrer Urkunde haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Petschafte bedruckt. Geschehen und gegeben Dorstewick den 17. Febr. 1806.

(S.) Görgen Pfahlmann.
(S.) Balthasar Meinecke.
(S.) David Bollmann.
(S.) Erhard Staffelwitz.
(S.) Siegmund Saaldorsten
(S.) Friedrich Michelsen.

sämtliche Halbhüfner zu Dorstewick.

S. ad nr. [11.]

Wir Endesunterschriebenen beurkunden und bekennen hiermit, für uns, unsere Erben und Erbnehmen, daß wir

in Sachen streitiger Kriegsfuhren, unserer, als Klägere, jetzt Appellaten, wider die sämtlichen Halbhäfner, zu Dorstewick, Görgen Pfahlmann und Streitgenoßen, Beklagte, nunmehr Appellanten,

welcher Rechtsstreit dermalen vor dem Fürstl. Lorsteinischen Hochlöblichen Hofgericht zu Lorstein anhängig ist

dem Hofgerichtsadvocaten Reinhard Seidler zu Lorstein und, auf den Fall deßen unverhofften Ablebens, oder einer bey seinem Lebzeiten eintretender Verhinderung, dem Hofgerichtsadvocaten Conrad Brulow, daselbst, als substituirten Anwald deßelben, erwählt und bevollmächtiget haben, so daß derselbe, oder der an seine Stelle gesetzte Anwald, befugt sein soll, in der beschriebenen Sache, active und passive, in unserm, und nach unserm Tod in unserer Erben Nahmen, vor Gericht zu erscheinen, der Güte zu pflegen und Vergleiche abzuschließen, Implorationen jeder Art, mündlich oder schriftlich, anzubringen, Decrete und Ladungen aller Gattungen anzunehmen, Einreden, seyen es Gerichtsablehnende, verzögerliche, gemischte oder zerstöhrende, entgegen zu stellen, in Schriften, oder zum Protocoll, mit dem Gegentheil zu verfahren, und auf gegnerisches Vorbringen sich einzulaßen, Beweis und Gegenbeweis unter dem Gebrauch aller und jeder Beweismittel, als mittelst Zeugen, Urkunden, Eydesantrag, Kunstverständige und Beaugenscheinigung, zu führen, etwann uns zugeschobene Eyde anzunehmen und solche, so wie uns zurückgegebene Eyde, ingleichen den Gefährde-Eyd, in unsere Seele abzuschwören, ernannte und vorgeführte Zeugen wieder fallen zu laßen, Urkunden, sey es in Original oder in der Abschrift, anzuerkennen, oder für anerkannt anzunehmen, auch derselben Herausgabe und Vorlegung zu fordern, minder nicht Zeugenrotul sich eröffnen zu laßen, unsere Beweiße zu salviren, und die Beweismittel, auch den Beweis des Gegentheils überhaupt, anzufechten, uns auch zu jedem gesetzlichen Eyd, als dem Erfüllungs-Reinigungs- und Würderungs-Eyd, anzuerbieten, und solche in unsere Seele abzuleisten, zu Bescheiden und Urtheilen, und hierunter auch zu auswärtigen Erkenntnißen, zu schließen, deren Publication anzuhören, selbige in die Rechtskraft übergehen zu laßen, oder, daferne er es für nöthig findet, Rechtsmittel aller Art, als Revision, Supplication, Appellation u. s. w. dagegen einzuwenden und fortzusetzen, ingleichen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sey es zur kurzen Hand, oder als Suspensiv- oder als rescißorisches Rechtsmittel, anzurufen, auch selbst die Nichtigkeitsklage wegen heilbarer und unheilbarer Nullitäten zur Hand zu nehmen, und endlich in dem Executionsverfahren, werde solches für oder wider uns erkannt und verfügt, jede Rechtsnothdurft zu besorgen, auch alles, was wir zu empfangen hätten, an sich zu nehmen und darüber zu quittiren. So wie wir nun in unserm und unserer Erben Nahmen auch alles dasjenige genehmigen, was zeither in oben bemerkter Sache von unsern hierdurch bevollmächtigten oder andern Procuratoren unternommen und zu den Acten gebracht

worden, so versprechen wir auch, alles, was unser Anwald und deßen Stellvertreter fernerhin für uns verhandeln werden, genehm halten, überhaupt aber sie hiermit berechtigen wollen, alles zu unternehmen, was wir in eigener Person thun könnten, sollten, oder mögten, und wozu irgend ein, in dieser unserer Vollmachts-Urkunde nicht ausdrücklich enthaltener, besonderer Auftrag nöthig wäre. Auch wollen wir unsere Anwälde für ihre Bemühungen gehörig entschädigen und aller auf sich genommenen Lasten entledigen, bey Verpfändung unsers jetzigen und desjenigen Vermögens, welches wir unsern Erben und Erbnehmen hinterlaßen werden.

Dorstewick, den 15ten Februar 1806.

Veit Stückling.
Kunz Stahrendyk.
Lorenz Bardenloh, durch dem Notar Jungsen.
Michael Oehmsen.
Heinrich Waldecke, durch Michael Oehmsen.
Emrich Spißhard.

Daß sowohl dem Lorenz Bardenloh, welcher des Schreibens unkundig ist, als auch dem Heinrich Waldecke, der, wegen einer Beschädigung an der rechten Hand, vor jetzt zu schreiben nicht vermag, die vorstehende Vollmacht von mir, dem hierzu erbetenen Notar, in Gegenwart der zu dieser Handlung ersuchten beyden Zeugen deutlich vorgelesen und letzterm auch zur Einsicht vorgelegt worden, und beyde zu derselben Innhalt sich unbedingt bekannt und selbige in allen Puncten genehmiget haben, hierauf aber der Nahme des Lorenz Bardenloh von mir, dem Notar, selbst, der Nahme des Heinrich Waldecke aber von dem Vollbauer Michael Oehmsen, auf beyder derselben Verlangen, unterschrieben wurde, wird hiermit durch Vordruckung des mir verliehenen Notariatssiegels und meines gewöhnlichen Petschafts, auch meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrift, pflichtmäßig und des öffentlichen Glaubens wegen bezeuget.

So geschehen Dorstewick den funfzehnten Februar im Jahr nach Christi Geburt Eintausend Achthundert und sechs.

(S. Not.) Philip Jungsen, verpflichteter Kayserlicher öffentlicher, zu
(S. priv.) dieser Handlung rechtlich erforderter, Notar.

(S.) Stephan Blürer, aus Tannburg, als zu dieser Handlung ersuchter Zeuge.

(S.) Veit Schoncher, aus Tannburg, zu dieser Handlung erbetener Zeuge.

[12.] ad [9.]

Z. R.

Actum in Commissione Tannburg.
den 27sten Jänner 1806.

In Gemäsheit hohen Befehls und Auftrags vom 3ten lauf. Mon. war in Sachen strittiger Kriegsfuhren sämtlicher Halbhüfner zu Dorstewick, Appellanten und Producenten, gegen die dasigen Vollbauern Appellaten und Producten, auf heute Termin zur Vereydung Abhöruug der von Seiten der erstern ernannten beyden Zeugen Justus Röhring, zu Kleinföhren, und Hanns Vollmann, zu Dorstewick, anberaumt worden und erschienen, auf die ergangenen Ladungen, nicht nur beyde benannten Zeugen, sondern auch

Görgen Pfahlmann, für sich und seine Streitgenoßen zu Dorstewick,

ingleichen

Veit Stückling, im Nahmen sämtlicher Vollbauern daselbst, benebst den Herrn Advocaten Friedrich Görwitz,

und bittet erster, die gestellten beyden Zeugen zu vereyden und zu vernehmen, letzter aber, cum Assist: erklärt, wie er sich zwar das Zeugenverhör gefallen laßen, jedoch die bereits vorgeschützten Einreden wider derselben Person und Aussagen dadurch nicht aufgeben, vielmehr selbige zur weitern Ausführung sich vorbehalten haben und übrigens bitten wolle, die Zeugen über die bereits überreichten Fragstücke mit zu vernehmen. Es wurden hierauf beyde Zeugen für den Meineyd gewarnt, mit dem in der Fürstl. Lorsteinischen Hofgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Zeugeneyd unter den rechtlichen Förmlichkeiten belegt, und ist sodann, remotis partibus, jeder einzeln nachstehender Masen vernommen worden.

ad interrogat. general.

Int. gen. 1.

Wie Zeuge heiße, wie alt, weßen Standes er sey, wo er wohne und wovon er sich nähre?

ad int. gen. 1.

test. I. Er heiße Justus Röhring, sey 63 Jahre alt, Mitnachbar des Dorfes Kleinföhren, wohne allda, und lebe von dem Ertrag seines Bauerngutes.
test. II. Sein Nahme sey Hanns Vollmann, er gehe in das 85ste Jahr, sey jetzt Altvater und Auszügler, wohne zu Dorfstewick, und lebe von seinem Altentheil, den ihm sein Sohn David Vollmann daselbst von einer diesem abgetretenen halben Hufe abzugeben habe.

Inter. gen. 2.

Ob nicht Zeuge der leibliche Vater des Mitappellanten Davio Vollmanns sey?

ad int. gen. 2.

test. I. cessat.
test II. Ja, wie er schon angegeben habe.

Interr. gen. 3.

Ob nicht Zeuge bey diesem seinen Sohn im Hauße wohne und von solchem Eßen, Trinken, Kleider, Wart and Pflege erhalte?

ad inter. gen. 3.

test. I. cessat.
test. II. Bey seinem Sohn wohne er im Hauße, eße und trinke auch mit diesem, dafür laße er ihm aber auch das Getraide, die Milch u. s. w., was er sich zum Altentheil ausbedungen habe; Kleider habe er für seine Lebetage noch genug, und Wart und Pflege sey jedes Kind seinen alten Aeltern schuldig.

Interr. gen. 4.

Ob nicht Zeuge wünsche, daß sein Sohn den Proceß gewinnen möge?

ad int. gen. 4.

test. I. cessat.
test. II. Das dünke ihm eine sonderbare Frage. Den Verlust des Proceßes wünsche er seinem Sohn nicht, er wünsche aber auch nicht, daß dieser gewinnen möge, wann er nicht gerechte Sache habe.

Interr. gen. 5.

Ob nicht Zeuge ein Sohn des ehemaligen Amtsschultheißen Röhring sey?

ad interr. gen. 6.

test. I. Ja wohl!
test. II. cessat.

Interr. gen. 6.

Ob Zeuge nicht selbst Antheil an dem gegenwärtigen Proceß nehme und vorzüglich wünsche, daß seinen Vater keine üble Nachrede treffen möge?

Interr. gen. 7.

Ob Zeuge nicht nahe Blutsverwandten unter den Halbhüfnern zu Dorstewick habe?

ad interr. gen. 6.

test. I. Das sey eine gar wunderliche Frage, die er gar nicht recht verstehe. Antheil nehme er nicht an dem Proceß, das müßten ja die Acten geben — er sey ja kein Halbhüfner zu Dorstewick, und wie eine üble Nachrede seines Vaters aus diesem Proceß entstehen solle, sehe er nicht ein.

ad interr. gen. 7.

test. I. Siegmund Seldorsten sey ein Sohn seiner Schwester, weiter wisse er keine nahe Verwandschaft mit den Dorstewicker Halbhüfnern.

test. II. Er habe ja schon gesagt, daß David Bollmann sein Sohn sey, von den übrigen Halbhüfnern sey keiner nahe mit ihm verwandt, aber die Mutter des Vollbauers Veit Stückling sey seine, Zeugens, Schwester.

Art. probat. et interrog. special.

Art. prob. 1.

Wahr und Zeugen noch wohlwissend, daß sämmtliche Halbhüfner zu Dorstewick ungefähr im Jahr 1761 bey dem Amte Tannburg deshalb Beschwerde gegen die dasigen Vollbauern geführt haben, weil erstere nach Vorschrift der Dorfsordnung eben soviel Pferde zu Kriegsfuhren stellen sollen, als die Vollbauern?

ad art. prob. 1.

test. I. Dessen entsinge er sich noch gar wohl. Im siebenjährigen Krieg habe es immer Zwist unter den Vollbauern und Halbhüfnern gegeben, bis endlich letztere in seines, Zeugens, Vaters Haus zusammengekommen wären und verabredet hätten, sich an das Amt zu wenden. Das sey einige Jahre vor dem Frieden gewesen.

test. II. Das sey alles wahr. Er, Zeuge, habe dazumal selbst eine halbe Hufe besessen, und weil er und die übrigen Halbhüfner die Vorspann nicht mehr aushalten können, indem die

Vollbauern viel Pferde gehalten, deshalb aber von dem Dorf Dorfstewick eine große Zahl zur Anspann gefordert worden wären, wozu sodann die Halbhüfner nach Vorschrift der Dorfsordnung die Hälfte beytragen müßen, so hätten sie, die Halbhüfner, unter sich beschloßen, dem Amt ihre Noth vorzustellen und um Abänderung der Dorfsordnung zu bitten. Er, Zeuge, sey selbst mit vor Amt gegangen, und müße sich das übrige aus den Amtsacten ergeben.

ad interr. spec. 1.

test. I. weil er es selbst erfahren und as ein Pursche von 17 oder 18 Jahren von seinem Vater, dem Amtsschultheißen, oft gebraucht worden wäre, die Vollbauern und Halbhüfner der Kriegsfuhren wegen zusammen zu rufen.

test. II. Das habe er schon gesagt, er sey selbst ein Halbhüfner gewesen und erinnere sich der Händel mit den Vollbauern gar wohl.

interr. spec. 1.

Woher Zeuge dieses wisse?

ad interr. sp. 2.

test. I. Er habe sich nicht beschwert geglaubt, wohl aber sein Vater, denn dieser habe zu den Halbhüfnern gehört.

test. II. Das ergebe sich aus seiner vorigen Aussage von selbst.

interr. spec. 2.

Ob Zeuge sich auch beschwert geglaubt und als Parthey gehandelt habe?

ad interr. spec. 3.

test. I. Er sey ja der Sache nahe genug gewesen und wiss noch allzugut, wie es in dem siebenjährigen Krieg hergegangen.

interr. spec. 3.

Ob Zeuge ein so gutes Gedächtnis habe, daß er sich dieser Sache noch genau erinnern könne?

test.

test. II. Fest sey sein Gedächtnis zwar nicht mehr; allein der Streit mit den Vollbauern wäre ihm noch sehr wohlerinnerlich, zumal er nicht blos einen Tag gedauert hätte, sondern mehrere Jahre, und deshalb oft Zusammenkünfte gehalten worden, bey welchen er zugegen gewesen.

ad art. prob. 2.

test. I. Dieses Befehls erinnere er sich noch wohl; denn, als er seinem Vater durch den Tannburger Amtsdiener zugeschickt worden, habe selbiger eine große Freude darüber gehabt und ihm, Zeugen, befohlen, alle Vollbauern und alle Halbhüfner in die Gemeindestube zu bestellen, weil ein Amtsbefehl wegen der Kriegsfuhren publicirt werden solle. Er, Zeuge, sey auch in alle Häuser gegangen, um die Leute beyzurufen, uud darauf wären auch alle Vollbauern und Halbhüfner in der Gemeindestube zusammengekommen; was vor Amt selbst vorgefallen sey, wisse er nicht, aber den nachherigen Amtsbefehl habe er gesehen und gelesen. Dieser hätte so gelautet, wie er, Zeuge, jetzt befragt worden.

test. II. Ja, das sey ganz richtig, und sey er, Zeuge, in der Gemeindestube selbst mit zugegen gewesen, als der Schultheiß Röhring den Amtsbefehl vorgelesen habe.

ad interr. spec. 1.

test. I. Er habe es, wie gesagt, selbst erfahren.

test. II. Mit eignen Ohren und Augen.

inter. ſpec. 2.

Ob Zeuge dieſen Amtsbefehl ſelbſt geſehen?

ad interr. ſpec. 2.

teſt. I. Ja wohl. Sein, Zeugens, Vater habe ja den Amtsbefehl im Hauſe gehabt.

teſt. II. Der Schultheiß Röhring habe den Amtsbefehl in der Gemeindeſtube den Vollbauern und Halbhüfnern deutlich vorgeleſen, nachher auf den Tiſch gelegt und geſagt: da liegt es, was Fürſtliches Amt verordnet hat, wer es ſelbſt leſen will, hat Fug dazu! Manche hätten hierauf die Verordnung ſelbſt geleſen, andere wären fortgegangen. Ob er, Zeuge, den Amtsbefehl geleſen habe, wiſſe er nicht mehr, aber gehört habe er ihn.

interr. ſpec. 3.

Wo dieſer Befehl hingekommen ſey?

ad interr. ſpec. 3.

teſt. I. Das wiſſe er nicht.

teſt. II. Darüber könne er keine Auskunft geben; der jetzige Schultheiß wäre der Vollbauer Veit Stückling, und der ſolle vorgeben, bey den Gemeindepapieren finde ſich jene Amtsverordnung nicht.

Art. prob. 3.

Wahr, daß dieſe Amtsverordnung in den letzten Jahren des ſiebenjährigen Krieges ſämmtlichen Vollbauern und Halbhüfnern zu Dorſtewick von dem damaligen Amtsſchultheißen Röhring vorgeleſen worden?

ad art. prob. 3.

teſt. I. So habe er von ſeinem Vater, auch mehreren Vollbauern und Halbhüfnern gehört.

teſt. II. Allerdings, wie er ſchon weitläufig ausgeſagt habe. Alle Vollbauern und alle Halbhüfner wären bey der Publication in der Gemeindeſtube gegenwärtig geweſen.

interr. ſpec. 1.

Ob Zeuge bey dieſer Publication ſelbſt zugegen geweſen?

ad interr. ſpec. 1.

teſt. I. Nein, das könne er nicht ſagen; denn er ſey damals ein junger

Purſche

Pursche gewesen und habe nicht in die Gemeindestube gehen dürfen, wann die Gemeinde sich versammelt hätte. Aber gerufen und kommen sehen habe er alle Vollbauern und Halbhüfner.

test. II. Ja wohl, er wäre viel zu neugierig auf den Amtsbefehl gewesen, als daß er zu Haus bleiben können.

ad interr. spec. 2.

test. I. Alle Sechse. Auf die Nahmen wisse er sich so genau nicht mehr zu erinnern; irre er nicht, so sey der jetzige Schultheiß Veit Stückling damals schon als Vollbauer dabey gewesen, die übrigen damaligen Vollbauern würden aber wohl alle tod seyn. Der alte Stahrendyk und Sickingers Georg sey Zeugen auch noch erinnerlich.

test. II. Keiner hätte gefehlt, wie der jetzige Schultheiß Veit Stückling am besten wissen müße, da solcher damals schon Vollbauer gewesen. Die übrigen wären gestorben, und theils die Söhne, theils Schwiegersöhne, an ihre Stelle getreten.

ad interr. sp. 3.

test. I. Er, Zeuge, selbst; wann der Gemeindediener nicht zugegen gewesen, habe er die Leute, auf Befehl seines Vaters, oft zusammen gerufen.

test. II. Das könne er nicht wissen, da er kein Vollbauer gewesen. Wer ihn gerufen habe, wisse er nicht mehr, vermuthlich der Gemeinde-Diener, oder des Schulzen Sohn, der Mitzeuge Möhring, welcher sich in der Folge zu Kleinsöhren eingeheirathet habe.

Art. prob. 4.

Wahr, daß kein Vollbauer dieser Verordnung widersprochen?

ad art. prob. 4.

test. I. Davon wisse er nichts.

test. II. Blos Veit Stückling, der jetzige Schultheiß, hätte nach der Publication zu dem damaligen Schultheißen Peter Möhring sich herausgelassen: ihr habt die Sache gut gekartet, nun wirds aber doch erst darauf ankommen, ob wir damit zufrieden sind. Die übrigen, bis auf Michael Stöhrendrk, hätten schon vorher die Unbilligkeit der Vorordnung eingesehen, und wären daher ganz ruhig gewesen, und letzter habe, nachdem der Amtsbefehl da gewesen, auch nicht weiter widersprochen.

interr. spec. unic.

Was denn die Vollbauern gesagt hätten, nachdem der Amtsbefehl eröffnet gewesen.

ad interr. spec. unic.

test. I. „Der Amtsbefehl wäre publicirt worden," habe er, Zeuge, sie sagen hören, weiter gar nichts.

test. II. Manche hätten sich gewundert, aber keiner hätte etwas gesagt, als Veit Stückling. Was dieser gesagt habe, liege in seiner vorigen Antwort.

Art. prob. 5.

Wahr vielmehr, daß, als bald nachher eine Kriegesfuhre nach Lipsheim geschehen müßen, ein jeder Vollbauer zwey Pferde, ein jeder Halbhüfner hingegen nur Ein Pferd beygegeben hatz

ad art. prob. 5.

test. I. Das sey wahr, und sey er, Zeuge, selbst, auf Geheiß seines Vaters, mit dessen Pferd bey der Vorspann gewesen.

test. II. Ja, das sey ihm noch allzuwohl bekannt, denn bey dieser Fuhre hätten die Soldaten ihn und sein Pferd mit Gewalt noch weiter mit fortnehmen wollen, und habe er Mühe gehabt, sich loszumachen. Eben so wäre es dem

Voll-

Vollbauer Hanns Bardenloh mit dessen zwey Pferden gegangen.

interr. spec. 1.

Ob Zeuge bey dieser Fuhre nach Lipsheim zugegen gewesen?

ad interr. spec. 1.

test. I. Wie er gesagt, für seinen Vater.

test. II. Ja wohl; wie er schon geantwortet habe.

interr. spec. 2.

Wer es denn so angeordnet, daß ein Vollbauer Zwey Pferde spannen müßen, ein Halbhüfner aber nur Ein Pferd beygegeben habe?

ad interr. spec. 2.

test. I. Das könne er nicht sagen. Sein, Zeugens, Vater habe ihm befohlen, mit dem Pferd den Soldaten nach Lipsheim vorzuspannen, dazu wären auch die übrigen Halbhüfner jeder mit Einem Pferd gekommen, jeder Vollbauer aber mit Zwey Pferden.

test. II. Er, Zeuge, sey mit Einem Pferd geboten worden, wie er glaube vom Schultheißen; die Vollbauern aber wären jeder mit Zwey Pferden mitgefahren. So hätte sie wahrscheinlich der Schultheiß bestellt.

inter. spec. 3.

Was es für Truppen gewesen, welche die Vorspann nach Lipsheim verlangten?

ad interr. spec. 3.

test. I. (besinnt sich einige Zeit lang) das wisse er nicht mehr genau, es dünke ihm, Preußen.

test. II. Franzosen.

interr. spec. 4.

Ob nicht die Vollbauern damals gezwungen worden, noch einmal soviel Pferde herzugeben, als die Halbhüfner?

ad interr. spec. 4.

test. I. Davon habe er nichts gehört.

test. II. Sie hätten alle nicht gerne gefahren und wären so freylich von den Soldaten gezwungen worden — einer wie der andere.

Jedem der beyden Zeugen wurde dessen Aussage nochmals vorgelesen, und nachdem sie solche überall ihrer Vernehmlassung gemäß befunden, ist denselben auferlegt worden, ihre Kundschafe bis zu deren gerichtlicher Eröffnung geheim zu halten, und erhielten sie ihre Entlassung.

in fidem

Melchior Sarstett.
Act. jur.

Anselm Hamelbrug.
d. Z. Amtmann.

praef. d. 12ten März 1806.

[13.]

Submissions- und Beweis-Salvations-Schrift

sämmtlicher Halbhüfner zu Dorfstewick, Görgen Pfahlmann und Consorten, Beklagten, Appellanten und Producenten,

gegen

sämmtliche Sechs Vollbauern, Veit Stückling und dessen Streitgenossen, eben daselbst, Klägere, Appellaten und Producten.

Kriegsfuhren betreffend.

Hochfürstl. Lorsteinische, zum Fürstl. Hofgerichte hochverordnete Herren Hofrichter und Beysitzer!

Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Gnädige, hochzuverehrende Herren!

Nach dem hohen protocollarischen Befehl vom 20sten vorigen Monats

nr. 11. act. appell.

sind rubricirte Appellanten verbunden, innerhalb Vier Wochen, von dem besagten Tag an gerechnet, die ihnen mitgetheilte

nr. 6. act. appellat.

ersichtliche Exceptionsschrift gegen die diesseits erhobene Appellation zu beantworten und zugleich den geführten Zeugenbeweis zu salviren.

Dieses wollen sie hiermit vollziehen, und

ad I, erwiedern, daß man in allen deutschen Gerichtshöfen längst davon überzeugt ist, es sey genug, zu rechtsgehöriger Zeit ein für allemal um die Apostel nachzusuchen, ohne dabey an die Formel, „man wolle dies instanter, instantius und endlich instantissime, gethan haben," gebunden zu seyn. Die abseits angezogenen Gesetze wollen im Grunde weiter nichts sagen, als, der appellantische Theil soll entweder seinen Ernst, das Rechtsmittel fortzusetzen, gehörig an den Tag legen, oder, falls der Richter mit der Ertheilung der Apostel zögert, ihn dringender dazu auffordern.

Das erste, den Ernst, haben Appellaten mittelst Wahrung aller gesetzlichen Feyerlichkeiten genugsam bethätiget, das letztere aber fällt vorliegenden Falls deshalb hinweg, weil das Amt Tannburg auf das

nr. 4. act. prim. inst.

angebrachte Gesuch, um die Apostel, solche

nr. 5. act. pr. inst.

sofort ertheilte, und mithin jede weitere Förmlichkeit vergeblich machte.

Zudem ist der Berufung auch von Seiten Hochlöblichen Hofgerichts gestattet worden, und so fällt aller Streit rücksichtlich der Formalien derselben eben so gewiß hinweg, als wenig Appellaten sonst einen Tadel daran aufzufinden vermogten.

Was aber

ad II) die Materialien der Sache betrift, so hat sich nunmehr, durch den geführten Zeugenbeweis,

ad 1) vollkommen herausgeworfen, daß der Appellanten Einrede nicht nur vollkommen erheblich, sondern auch

ad 2) gegründet war.

Appellanten finden es ganz überflüßig, dasjenige, was Appellaten hierunter wegen einer Richtigkeit des am 22sten December 1761 von dem Amte Tannburg an die Dorfewicker Vollbauern und Halbhüfner erlassenen,

nr. 3. act. prim. inst. adj. A. in fine.

ersichtlichen, Decrets mit einem unnützen Aufwand von anscheinender Gelehrsamkeit vorbringen wollen, zu widerlegen, da nunmehr klar erwießen ist:

die Appellaten haben jene Vorschrift als rechtlich anerkannt und mittelst derselben Befolgung auf jede Ausflucht dagegen verzichtet.

Es wurde nr. 1. pag. 7. act. appell. bereits ausgeführt, daß selbst solche Erkenntniße, welche man ihrem Ursprung nach als nichtig ansehen könnte, durch Ratihabition Gültigkeit erlangen;

Cocceji, jus civil. contr. Lib. XLIX. Tit. I. Qu. VIII. in fine. Exc. 1.)

und diese Genehmigung setzt keineswegs mehrere Thathandlungen voraus, sondern Eine einzige schlüßige ist hinreichend. Der Begriff eines Gewohnheitsrechtes hingegen bleibt hierbey ganz ausgeschloßen.

Höchstens könnte von einer Observanz die Rede seyn, und auch diese erfordert zu ihrem Daseyn um so gewißer auch nur Eine Handlung, wann solche blos eine Erklärung vorgängiger Ereigniße in sich faßt.

Fieri quoque potest, ut interdum ex uno actu sensus pacti colligi possit, si scilicet alter paciscentium, animo adimplendi pactum aut contractum, actum suscipiat, ex quo mens ejus clarius quam ex verbis eluceat.

Kemmerich, de probat. consuetud. et Observ. Sect. II. §. 5.
Struben, in den rechtlichen Bedenken Th. III. Bed. 59.
Böchmer, in I. E. P. Lib. I. Tit. IV. §. 41. ibiq. all. Besold.
Klock, in Cons. Vol. IV. Cons. 79. nr. 5. et 19. seqq.

Der ganze vorliegende Rechtsstreit erhält also dadurch seine volle Erledigung zum Vortheil der Appellanten, wann diese zu erweißen vermogt haben:

α) daß das Decret vom 22sten December 1761 den Vollbauern eröffnet, und

β) von diesen, mittelst Befolgung desselben, anerkannt worden ist.

Und dieser Beweis ist durch die Zeugenaussage

nr. 12. act. appellat.

hinlänglich erbracht.

Zwar wollen Appellaten an der Glaubwürdigkeit beyder Zeugen mancherley Ausstellungen machen; allein diese halten nicht Stich.

Zuförderst stehet hierbey zu bedenken, daß hier von einer Sache die Rede

ist,

ist, welche fast vor einem gewöhnlichen Menschenalter sich ereignete, und welche, der Vermuthung nach, nur solchen Subjecten bekannt seyn kann, die ein Mitglied der Gemeinde Dorstewick waren, oder besondere Gelegenheit hatten, deren innere Verfassung kennen zu lernen.

Unter solchen Verhältnißen aber wird die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht nach der regelmäßigen Strenge beurtheilt.

Carpzov, in processu juris. T. XIII. art. V. §. 17.
Mevius, in Decis. P. VII. dec. 150. nr. 6.
Gaill, in obs. pract. Lib. II. Obs. 93. nr. 18.

So wie daher

A) dasjenige, was Appellaten, nr. 6. act. appell. pag. 22., in Ansehung des test. I. insofern fabeln, als sie diesen deshalb verdächtig glauben, weil er seines Vaters Ehre zu retten suchen werde, ganz ohne Gehalt ist, indem hier weder Ehre noch Schande des Schultheißen Röhring in Frage stehet; so bleibt es auch ganz vergeblich, des gedachten Zeugens Glaubwürdigkeit aus dem Grund untergraben zu wollen, weil seiner Schwester Sohn, Siegmund Saldorsten, zu den beklagten Halbhüfnern gehört.

Dies macht ihn eines Theils zum Zeugnis nicht unfähig — er darf zeugen, wann er will; und andern Theils stehet er, nach seiner Antwort

ad interrog. generale 7.

mit keinem der übrigen Fünf Halbhüfner in naher Verwandschaft.

Uebrigens darf man nur des Zeugens ganze Kundschaft, besonders zu den allgemeinen Fragstücken, durchlesen, um zu erfinden, daß derselbe bey der ganzen Sache ohne alles Interesse ist.

Und was

B) den test. II. anlanget, so kommt auf dessen Eigenschaft als Auszügler oder Altvater vorliegenden Falls gar nichts an. Denn es ist von keiner Gemeinde-Sache die Rede, sondern von einer Befugnis und resp. Verbindlichkeit einzelner Halbhüfner und Vollbauern, als solcher — nicht als Gemeinde-Mitglieder. Ohnehin aber ist auch ein Altvater keinesweges ein verwerflicher Zeuge.

Hommel, in Rhapsi. Qu. for. Obs. 210. sub voce: Auszügler.

Auch gehet ihm, wie aus seiner Antwort

ad int. gen. 1 et 2.

sich entnehmen läßt, dadurch gar nichts ab oder zu, falls die Halbhüfner den Proceß gewinnen oder verlieren, und ist daher um so gewißer glaubwürdig,

Farinacius, in tract. de testibus, Qu. 60. nr. 328 et 339.
Menoch, de arbitr. jud. quaest. Lib. II. Cas. 473. nr. 4.

da einige Zuneigung zu einem der streitführenden Theile von der Fähigkeit, ein Zeugnis abzulegen, keinesweges ausschließet.

Mevius, l. c. P. II. dec. 6. nr. 6.
Struben, l. c. Th. I. Bed. 2.
Leyser, in Med. ad Pand. spec. 285. med. 6.

und weil sich nicht annehmen läßt, ein so alter, am Rande des Grabes stehender, Mann, dessen Ehrlichkeit unbescholten ist und aus seiner ganzen Kundschaft hervorleuchtet, habe, aus Neigung für seinen mitstreitenden Sohn, den Folgen eines Meineydes sich aussetzen wollen.

Carpzov, in Resp. Lib. III. Tit. IX. resp. 89. nr. 36. seq.
Tevenar, in der Theorie der Beweiße ꝛc. Absch. II. Cap. IV. p. 124.

Zudem ist besagter Zeuge mit den übrigen Fünf Halbhüfnern nicht verwandt, und diese hätten ihn also sogar nöthigen können, seine Wissenschaft endlich zu eröffnen.

quia vinculum cum uno intercedens reliquis consortibus praejudicare non potest etc.
Wernher, in sel. obs. for. P. I. obs. 148.

Verdienen also beyde Zeugen in dieser veralteten Sache, die schwer zu beweißen ist, vollkommenen Glauben, so kommt nur der Innhalt ihrer Aussagen in Betracht; und dieser ist so klar und bestimmt, daß es nur einer kurzen Hinweisung auf den Innhalt des Zeugenrotuls

nr. act. appell. 12.

bedarf, um einer weitläufigen Salvation des diesseitigen Beweißes überhoben zu seyn.

Der Zeuge Nöhring ist, wie er

ad int. gen. 1.

angiebt, 63 Jahre, der Zeuge Vollmann aber, nach dessen Auskunft

ad id. interrogat.,

bereits 85 Jahre alt.

Was jeder bezeugt, beruhet, wie aus allen ihren Antworten hervorgehet, auf eigener Erfahrung — auf persönlicher Bemerkung mit ihren eigenen Sinnen; und da Zeuge I. im Jahr 1761 wenigstens das 18te Lebensjahr beschritten, Zeuge II. aber bereits das 40ste zurückgelegt hatte, so bleibt kein Zweifel an ihrer Fähigkeit zur richtigen Bemerkung übrig.

So wie aber die Acten erster Instanz

adj. A. ad nr. 3. ibi Decr. d. 22ste Dec. 1761 et regist. insin.

ad α) vollständig darthun, daß dieses Decret des Amtes Tannburg nicht nur expedirt, sondern auch dem Amtsschultheißen Nöhring, um es den Interessenten zu eröffnen, auf eine legale Weiße zugefertiget wurde, so gehet aus den Aussagen beyder Zeugen

ad art. prob. 2, 3. coll. int. special. ad hos art.

klar hervor, wie besagter Schultheiß Nöhring besagtes Decret sämmtlichen Vollbauern und Halbhüfnern würklich eröffnete und nicht nur, mittelst Vorlesung, es ihnen bekannt machte, sondern auch denselben Gelegenheit gabe, das amtliche Decret mit eigenen Augen zu lesen.

Wann nun auch der erste Zeuge

ad art. prob. 3.

bey der Publication nicht persönlich zugegen gewesen ist, so hat er doch

ad art. prob. 2. coll. int. spec. 1, 2 et 3, art. prob. 3. nec non
ad int. spec. unic, art. prob. 4.

die

die Interessenten, auf Befehl seines Vaters selbst zur Publication beygerufen, hat sie alle kommen und weggehen, auch von mehreren erzählen hören, „der befragte Amtsbefehl (welchen er, gemäs seiner Kunoschaft
ad int. spec. 2. art. prob. 4.
selbst gesehen und gelesen), sey vorgelesen worden."

Der zweyte Zeuge aber war, wie solcher
ad art. prob. 2 et 3. coll. interr. spec. ad hos art.
umständlich bekundet, bey der Publication persönlich zugegen.

Es läßt sich also hieran um so weniger zweifeln, als schon die Präsumtion dafür streitet, der Landtheiß Nöhring werde, dem amtlichen Befehl und seiner Pflicht gemäs, die Eröffnung vollzogen haben; und so ist dieser Punct mehr als zur Nothdurft erwiesen.

Die Aeußerung des Veit Stucklings, deren der Zeuge Vollmann mit offener Redlichkeit erwähnt,
ad art. prob. 4.
hat nicht die Natur eines Widerspruchs. Auch würde dieser deshalb nicht in Betracht kommen, weil eines Theils Stückling allein die Zufriedenheit der übrigen Interessenten zu hemmen nicht vermogte, andern Theils aber

ad β) die erwiesene Wahrheit, daß sämmtliche Vollbauern bald nachher das ihnen eröffnete Amtsdecret befolgten, und also thätiger Weise für rechtlich anerkannten, jenem anscheinenden Widerspruch jede Kraft und Würkung benimmt.

protestatio enim facto contraria nihil operatur.
Gail, l. c. Lib. II. obs. 101. nr. 2, ibiq. leg. all.
Mascard, de probat. Vol. III. concl. 1249. nr. 10 et 11.

Wesentlich sagen beyde Zeugen
ad art. prob. 5. coll. int. spec. ad h. art.
mit genauer und gleichförmiger Beschreibung aus: „als bald nach der Publication des oft angezogenen Amtsdecrets eine Kriegsfuhre nach Lipsheim geschehen müßen, hätte jeder Vollbauer Zwey Pferde, jeder Halbhüfner aber nur Ein Pferd, vorgespannt." Beyde Zeugen waren persönlich bey dieser Fuhre, beyden sind noch alle wesentliche Umstände gegenwärtig.

Daß sie
ad int. spec. 3. art. prob. 5.
insofern nicht ganz einig sind, als der erste Zeuge der Meynung ist, preußische Truppen hatten jene Fuhre requirirt, der zweyte hingegen Franzosen als Requirenten angiebt, thut nichts zur Sache. Zu dieser ist hinlänglich, wann sie bestimmt anzugeben wußten, die Halbhüfner stellten damals nur halb soviel Pferde, als die Vollbauern.

Das ist cardo rei.

Appellanten wiederholen daher nur noch den Rechtsgrundsatz,
plus est aliquid facto ratificare, quam verbis.
Barbosa, in thes. loc. comm. Lib. VI. Cap. VII. axiom. 13. ibiq. leges et icti all.
in der festen Ueberzeugung, es werde nunmehr, wie
nr. 1. act. appell. p. 8.
bereits gebethen worden, erkannt werden.

Desuper implorando etc. wollen sie also, unter dem vorläufigen Widerspruch aller nachtheiligen Behauptungen, welche Appellaten in ihrer Schlußschrift etwann aufstellen mögten, zu einer Entscheidung hochlöblichen Hofgerichts hiermit beschließen.

[14.]

Decret. comm. et mand.

In Sachen sämmtlicher Halbhüfner zu Dorstewick, Appellanten, wider sämmtliche dasige Vollbauern, Appellaten, wird dem Anwald der letztern die von Seiten der erstern überreichte so rubricirte Submissions- und Beweis-Salvations-Schrift mit der Auflage copeylich zugefertiget, um binnen 4 Wochen selbige schlüßlich zu beantworten.

Beyder Theile Anwalde instn.

den 15ten März 1806.

G. Sömmerling.

Decretum den 14ten März 1806.

F. L. z. Hfg. v. Hfr. u. B.

praef. d. 12ten April 1806.

[15.]

Unterthänige Submissions- und Beweis-Anfechtungs-Schrift

von Seiten

sämmtlicher Vollbauern zu Dorfstewick, Veit Stückling und Consorten, Klägeren, Appellaten und Producten,

gegen

sämmtliche Halbhüfner daselbst, Görgen Pfahlmann und Consorten, Beklagte, Appellanten und Producenten.

in Betr. Kriegsfuhren.

Hochfürstl. Lorsteinische, zum Fürstl. Hofgerichte hochverordnete Herren Hofrichter und Beysitzer!

Hoch wohl- und Wohlgebohrne,
Gnädige, hochzuverehrende Herren!

Rubricirte Appellanten haben

ad I. vergeblich versucht, die Formalien ihrer Berufung der diesseits nr. act. appel. 8. entgegengesetzten Einrede der Desertion zu entgehen.

Es ist einmal gesetzlich, daß die Apostel unter der vorgeschriebenen Form erbeten werden müßen; und wann auch soviel zugegeben werden kann, daß es einer Wiederholung jenes feyerlichen Gesuchs nicht bedarf, so ist doch unbestritten, daß die gesetzliche Vorschrift selbst noch aufrecht stehet, und daher einem Appellanten, wenigstens instantissime um die Apostel nachzusuchen, eben so gewiß, und unter dem Rechtsnachtheil obliegt, daß sonst die Vernachläßigung jener gesetzlichen Form den Verlust des Rechtsmittels nach sich ziehet,

Wernher, in sel. obs. for. P. I. obs. 132.

Berger, in El. discept. for. Tit. XXXV. obs. VII. nota 2.

Uhlig, in der Abhandlung von Appellationen §. 81. in fine.

als wenig die Annahme einer Appellation das ausschließt, daß ihre Formalien annoch zu prüfen sind, und, falls dieser für nicht beobachtet gefunden werden, das Rechtsmittel überhaupt, als desert, verworfen werden könne.

Hommel, in der Anleitung zur Relationskunst. §. 116. seq.

Appellanten beharren also auf ihrem Gesuch:

die Berufung für erloschen zu erkennen,

und widersprechen feyerlich, daß sie mittelst dem ertheilten Fortschritte

ad II) zur Beantwortung der Materialien, jene gegründete Einrede und Bitte verlassen haben wollen.

Die abseits

ad 1) gerühmte Erheblichkeit der vorgebrachten Ausflucht, es habe der 23ste Articul der Dorstewicker Dorfsordnung eine Abänderung erlitten, bleibt deshalb ein Traum, weil

ad 2) derselben Wahrheit, des von den Appellanten veranlaßten Zeugenverhörs ungeachtet, nach wie vor unerwiesen ist.

Vorerst bleibt fest stehen, und hat von dem gegnerischen Sachführer selbst nicht in Abrede gestellt werden können, daß das amtliche Decret vom 22sten December 1761 eine nichtige Handlung ist, und daß also Producente aus dessen Daseyn und Innhalt gar nichts Behufiges für ihre Behauptung folgern können.

Die Vorschrift der Dorfsordnung ist daher noch immer ein lebendiges Gesetz, und da Appellanten selbst nicht zu behaupten vermögen, die gesetzgebende Gewalt habe jenes ausdrücklich aufgehoben, oder umgeändert, so lag ihnen allerdings ob, ein derogirendes Gewohnheitsrecht, mit dessen rechtlichen Erfordernissen, zu behaupten und auszuführen, wollten sie ihres Zwecks nicht verfehlen.

Was sie von einer observantia interpretativa fabeln wollen, ist ganz vergeblich. Der angezogene Kemmerich setzt das Daseyn eines zweydeutigen Vertrags voraus, von welchem vorliegenden Falls die Rede gar nicht ist. Und wann die Beschaffenheit eines Zustandes durch facta der Interessenten interpretirt werden soll, so muß doch erst nachgewiesen seyn, daß jener Zustand im allgemeinen bereits vorhanden war. Auch dieses aber ist auf die Verhältnisse der vorliegenden Sache nicht anwendbar; vielmehr lag ein klares Gesetz vor, dessen Worte das befragte Rechtsverhältnis zwischen den Vollbauern und Halbhüfnern deutlich aussprach, und dessen Sinn also durch Handlungen der ihm untergebenen gar nicht erklärt zu werden brauchte.

Es läßt sich also auch nicht annehmen, daß alsdann, wann erwiesen wäre, „jeder Vollbauer hätten einmal bey einer Kriegsfuhre Zwey Pferde, jeder Halbhüfner hingegen nur Ein Pferd gespannt,“ hieraus ohne weiteres folge, „der Dorfsordnung 23ster Articul habe eine Abänderung erlitten, oder die Vollbauern hätten einen ipso jure null und nichtigen Amtsausspruch für rechtlich und verbindlich anerkannt.“

Hierinnen läge ein Verzicht auf ein klares Recht, und Verzichte werden eben so wenig vermuthet,

Cap. 5. X. de renunciationibus.

L. 22. Dig. de probationibus.

als gewiß Thathandlungen, aus welchen ein Consens gefolgert werden soll, so streng schlüßig seyn müßen, daß lediglich diese Einwilligung als ihr Zweck, und kein anderer, sich denken läßt.

Hellfeld, in jurisprud. for. §. 290. in fine.

Dies tritt jedoch in Rücksicht der vom Gegentheil angezogenen Kriegsfuhre nach Lipsheim nicht ein, sondern manchzerley Ursachen sind noch möglich, aus welchen, wenn man das Vorgeben der Gegner, ohne es einzuräumen, als wahr voraussetzen will, damals die Vollbauern mehr Pferde als die Halbhüfner beygaben.

In Kriegszeiten muß man Zwang vermuthen — und höchst wahrscheinlich wurden die Vollbauern dazumalen eben so durch Gewalt genöthiget, mehr Vorspann, als die Halbhüfner, zu leisten, wie solches bey derjenigen Fuhre der Fall war, welche die Veranlassung zu dem jetzigen Proceß gegeben hat.

Allein die Sache selbst ist, wie bereits erwähnt wurde, keinesweges als wahr dargethan.

In Rücksicht

ad A) auf den ersten Zeugen, Justus Röhring, läßt sich wenigstens das nicht verläugnen, daß solcher ein höchstverdächtiger Zeuge ist. Er gesteht

ad int gen. 7.

selbst, „Mitappellant Saldorsten sey seiner Schwester Sohn; und wann gleich derselbe dieses Verhältnißes wegen nicht für ganz inhabil geachtet würde, so ist er doch kaum als ein halber Zeuge anzusehen.

Hommel, in Rhapf. Qu. for. Obf. 211. sub voce: Avunculus et Patruus.

Farinacius, in tract. de testibus, Qu. 54. nr. 3. seqq.

Berger, in Oec. jur. Lib. IV. Tit. XXIV. th. III, nota 11.

Und

ad B) der Zeuge Bollmann bleibt, als leiblicher Vater des Mitappellanten David Bollmann, schlechthin unfähig.

Parentes immo in causa civili pro liberis repellendi, etiam volentes.

Hommel, l. c. sub voce Parentes.

Wernher, in sel. obs. for. P. II. obs. 445.

Richter, in Decis. 31. nr. 17.

Auch kommt darauf nichts an, daß gedachter Zeuge mit den Streitgenoßen seines beweisführenden Sohnes so nahe nicht verwandt ist, da die Sache aller Appellanten so unzertrennlich zusammenhängt, daß dasjenige, was er für seinen Sohn aussagen soll, ganz in dem nemlichen bestehet, was die übrigen bezeugt wissen wollen. Dem Zeugen ist gar nicht möglich, für seinen Sohn allein partheyisch zu seyn — er ist es zugleich für alle Beweisführer.

Wann daher auch einige Rechtslehrer den Satz aufstellen wollen, der Zeuge, welcher in Rücksicht auf einen der mehreren Streitgenoßen unzuläßig sey, könne doch in Ansehung der übrigen Glauben verdienen, so fügen sie doch ausdrücklich die Beschränkung bey,

praeterquam eo casu, ubi ex ejusdem testimonio commune commodum dimanat.

Berger, in Elect. discept. for. Tit. XXII. obs. 1. nota 6. in fine. pag. mihi 652.

und in Ansehung des Vollmanns bleiben auch die übrigen Gründe, welche ihn als einen schlechthin unfähigen Zeugen darstellen, unerschüttert stehen.

Hier ist nicht von einiger Zuneigung die Rede, sondern von einem solchen Zusammenfluß von Umständen, welche dem Zeugen die Sache als seine eigene ansehen lassen.

Somit vermögen beyde Zeugen kaum den vierten Theil eines vollkommenen Beweißes zu begründen, und die abseitige Behauptung, „die Natur der Sache heile hier unfähige und verdächtige Zeugen von ihrem gesetzlichen Makel," ist um so gewißer grundlos, da eines Theils gar nicht nachgewiesen und glaublich ist, niemand lebe mehr ausserhalb den Gemeindegliedern zu Dorstewick, welcher die Verhältniße der vorliegenden Sache kenne, andern Theils aber Appellanten offen stande, des ordentlichen Beweismittels der Eydesdelation sich zu bedienen, und folglich sich nicht annehmen läßt, die Wahrheit sey auf eine andere Weiße, als durch inhabile und verdächtige Zeugen, nicht zu erforschen gewesen.

Hommel, l. c. obs. 210. reg. IX.

Dem zu Folge kann auch der Innhalt der Zeugen-Aussagen gar nichts entscheiden, und man will sich daher der vergeblichen Mühe entheben, denselben weitschichtig zu erörtern.

Darauf, ob

ad α) das Amts-Tannburgische Decret vom 22sten December 1761. dem Schultheißen Röhring insinuirt wurde, kömmt gar nichts an. Diese Handlung entfernte die Nichtigkeit jener Verfügung nicht.

Und die Wahrheit deren Eröffnung ist auch durch die beyden Zeugen nicht erwiesen.

Der testt. I., dem man äußersten Falls noch einen Schein von Glaubwürdigkeit des mindesten Grades beylegen mögte, gestehet

ad int. spec. 1. art. prob. 3.

unbewunden ein:

er sey bey der Publication des befragten Amtsbefehls nicht zugegen gewesen, denn er habe, als ein junger Pursche, in die Gemeinde-Stube nicht gehen dürfen.

Was er aber vor- und nachher von dem Beyrufen, Kommen und Weggehen der Vollbauern und Halbhüfner, auch deren Erzählungen, bekunden wollen, könnte höchstens, wäre er nicht ein einzelner und dabey sehr verdächtiger Zeuge, eine entfernte Vermuthung, „die Publication sey würklich vollzogen worden," begründen; diese Vermuthung aber vermag soviel als nichts zu würken.

Wie leicht ist es möglich, daß den Gemeinde-Gliedern dazumal etwas anders bekannt gemacht wurde u. s. w.

Die Aussage des Vollmanns hingegen verdient, nach der geschehenen Ausführung, gar keinen Glauben — und so ist nicht einmal die Eröffnung besagten amtlichen Decrets nur bis zu einem

Grad

Grad dargethan, welcher etwann einen Reinigungs-Eyd der Appellaten zur Folge haben dürfte.

Bleibt also jene Prämisse der Appellanten eine juridische Unwahrheit, so fälle

ad β) zugleich auch jeder Werth der Frage und Thatsache dahin, ob die Vollbauern einsmal, bey einer Fuhre nach Lipsheim, mehr Pferde, als die Halbhüfner, spannten? —

Hatten erstere keine legale Notiz von jenem Amtsbefehl, so läßt sich auch nicht annehmen, durch jene Handlung wäre dessen Innhalt von ihnen als rechtlich und verbindlich anerkannt worden. Das relatum fehlt, worauf die gedachte Handlung sich beziehen soll.

Für sich allein aber kann sie als Grundlage eines von Seiten der Halbhüfner erworbenen Rechts, welches mit einer klaren gesetzlichen Befugnis der Appellaten im geraden Widerspruch stehet, nicht angesehen werden; es tritt hier vielmehr abermals ein, daß auf solche Weiße nur ein widriges Gewohnheitsrecht, jene Abrogation zu bewerkstelligen, würde vermogt haben, ein Gewohnheitsrecht aber zu seinem Daseyn mehrere gleichförmige Handlungen erfordert.

Und endlich, wäre selbst die Publication des oft angezogenen Decrets dargethan, so stehet auch diesen Orts der Mangel eines rechtlichen Beweißes, es sey die abseits vorgegebene Fuhre in gedachter Mase wirklich geschehen, immer noch entgegen. Mögen doch beyde Zeugen aussagen, was sie wollen! genug sie sind und bleiben höchst verdächtig und resp. ganz unzuläßig.

Immer aber bleibt der Appellanten Folgerung aus dieser Thatsache, wie schon oben deducirt wurde, schwankend und ungewiß — mancherley Umstände können die Vollbauern veranlaßt haben, mehr Pferde, als die Halbhüfner, beyzugeben.

Appellanten haben daher gar nicht erwiesen; und sollte daher ihre Berufung auch nicht für desert erkannt werden, so wird doch in Hinsicht der Materialien das hohe Erkenntnis erfolgen:

daß es, des eingewandten Re[illegible]mittels ungeachtet, bey dem am 14ten October 1805 in erster Instanz ertheilten; nr. act. pr. inst. 3. ersichtlichen Erkenntnis lediglich verbleibe, Appellanten auch die Unkosten des verzögerten Proceßes allein zu tragen und die aussergerichtlichen den Appellaten zu erstatten pflichtig.

Durch Stillschweigen will man nichts eingeräumt haben, und schließt zu einem hohen Erkenntnis, unter dem heilsamen Anruf des mildrichterlichen Amtes.

Sämmtliche Vollbauern zu Dorfstewick.

Reinhard Seidler,
ad acta legit.

[16.]

Decret. comm. et citat.

Dem Hofgerichts-Advocaten Reinhard Seidler, allhier, als Anwald sämmtlicher Vollbauern zu Dorstewick.

Dem Hofgerichts-Advocaten Förhaven, allhier, als Anwald sämmtlicher Halbhüfner zu Dorstewick.

Exped. den 15ten April 1806.

Den Herren HGAdv. R. Seidler und F. F. Förhaven in ihren Wohnungen allhier am 16ten April eingehändiget.

G. Sömmerling.

HGBothe.

Nachdem in Sachen der sämmtlichen Halbhüfner zu Dorstewick, Beklagten und Appellanten, wider die dortigen Vollbauern, Klägere und Appellaten, beyde Theile zu einer hofgerichtlichen Entscheidung geschloßen haben, so werden beyde dieselben, unter Communication ad statum legendi einer Abschrift der von Seiten der Appellaren eingereichten so rubricirten Submissions- und Beweis-Anfechtungs-Schrift an der Appellanten Anwald, hiermit geladen,

Montags den 12ten May l. J.

Vormittags 11 Uhr vor Fürstlichem Hofgericht zu erscheinen, um, nach Erledigung der beyverzeichneten Gebühren, die Eröffnung eines Erkenntnißes zu gewärtigen.

Decretum im Hofgerichte Lorstein, den 14ten April 1806.

F. L. z. Hfg. v. Hfr. u. B.

Acta appellationis

ergangen

vor dem Fürstlich-Lorsteinischen Hofgericht,

in Sachen

der Halbhüfner, zu Dorstewick, Beklagte und Appellanten,

wider

die sämmtlichen dasigen Vollbauern, Klägere und Appellaten.

Kriegsfuhren betreffend.

1805. 1806.

Vollmacht
des appellantischen Anwalds.
adj. F. ad nr. 11.

Den appellatischen Anwalds.
adj. S. ad nr. 11.

Series actorum.

Nr. 1. Introd. et justificat. appellat. praes. d. 27sten Nov. 1805, mit Anfugen sub A. B. et C.

Nr. 2. Mandat zum Bericht und Einsendung der Acten, nebst lit. inhibitor. d. 28sten Nov. 1805.

Nr. 3. Decret. comm. et notif. sub eod.

Nr. 4. Bericht des Amts Tannburg. praes. d. 16ten Dec. 1805.

Nr. 5. Decret. comm. sub 17ten Dec. 1805.

Nr. 6. Der Appellaten Exceptions-Schrift, mit Anlage ℏ. praes. d. 30sten Dec. 1805.

Nr. 7. Decret. comm. sub 3ten Jan. 1806.

Nr. 8. Commissio zum Zeugenverhör an das Amt Tannburg. eod.

Nr. 9. Bericht und Einsendung des Zeugenrotuls, Amt Tannburg. praes. d. 4ten Febr. 1806.

Nr. 10. Decret. citat. et mand. sub 7ten Febr. 1806.

Nr. 11. Protocoll d. 20sten Febr. 1806. über Eröffnung des Zeugenrotuls und Legitimation der Anwälde, mit Anlagen F. et S. et Decret.

Nr. 12. Zeugenrotul.

Nr. 13. Der Appellanten Submissions- und Beweis-Salvations-Schrift, praes. d. 12ten März 1806.

Nr. 14. Decret. comm. et mand. d. 14ten März 1806.

Nr. 15. Der Appellaten Submissions- und Beweis-Impugnations-Schrift. praes. d. 12ten April 1806.

Nr. 16. Decret. comm. et citat. d. 14ten April 1806.

Prod. den 2ten October 1805.

[1]

Rechtliche Klage

von Seiten

sämmtlicher Vollbauern, Veit Stückling und Consorten, zu Dorfstewick, Klägere,

contra

sämmtliche Halbhüfner, Görgen Pfahlmann und Consorten, daselbst, Beklagte.

Kriegsfuhren betreffend.

Zum wohllöblichem Amt Taunburg hochverordneter Herr Amtmann!

Hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr!

Der 23ste Articul der Dorfstewicker Dorfordnung vom Jahr 1708 lautet dahin:

„Was anlanget die zu Kriegszeiten bey Ein- und Ausfuhren nöthige und aufgelegte Spannungen und Vorspannungen, soll unter den Vollbauern und Halbhüfnern kein Unterscheid Statt haben, sondern ein jeder Halbhüfner soviel spannen, als ein Vollbauer, dagegen aber sollen leztere bey Huth und Waide, auch andern Nutzungen der Gemeinde-Güther, vor ersiern, den Halbhüfnern, keinen Vorzug haben, sondern in gleiche Theile gehen, auch die Halbhüfner soviel Schaaf- und anderes Vieh treiben dürfen, als die Vollbauern, und eben soviel Holz aus der Waldung erhalten."

Als aber am 13ten des verfloßenen Septembers Königlich Preußische Truppen hier ein- und Tags darauf ausmarschirten, und von der Gemeinde Dorfstewick Achtzehn Pferde zur Vorspann hergegeben werden musten, so daß, weil gerade 6 Vollbauern und 6 Halbhüfner allhier sind, jeder, sowohl der ersten als der lezten, Ein und ein halbes Pferd zu praestiren hatte, gaben die Halbhüfner vor: jeder von ihnen sey in Ansehung der Kriegsfuhren nur zur Hälfte soviel, als ein Vollbauer, verbindlich, daher sie zusammen nur für Sechs Pferde, die Vollbauern aber für die übrigen Zwölf zu stehen hätten.

Da nun rubricirte Klägere diesem, mit der Dorfsordnung im Widerspruch stehenden, Vorgeben widersprachen und hierüber ein Zwist in der Gemeinde entstande, die Halbhüfner aber zu dem Commandanten der preußischen Truppen sich begeben und vorgespiegelt hatten: „sie hätten wenig oder gar keine Pferde, hingegen die Vollbauern deren mehr, als hinlänglich," so wurden leztere genö-

thiget,

thiget, Zwölf Pferde zur Vorspann, von hier bis Pfoffingen, herauszugeben, dagegen die Halbhüfner nur Sechse herbeyschafften.

Die angezogene Dorfsordnung ist aber landesherrlich bestätiget und immer in Uebung gewesen, daher Klägere bey jener Prätension der Halbhüfner sich nicht beruhigen können, vielmehr das Wohllöbl. Amt gehorsamst anrufen:

Beklagte comm. com. zu verurtheilen, bey vorfallenden Kriegsfuhren mit Klägern gleich zu spannen, diesen auch den Lohn für drey Pferde Vorspann von hier bis Pfoffingen, jedes Pferd mit zwey Thalern, zu vergüten, und sämmtliche Proceßkosten allein zu tragen.

Desuper implorando etc.

Conc. Förhaven.

Sämmtliche Vollbauern zu Dorfstewick.

Lud. Marhow
Proc. nom. de rato cavens.

Decret citat. Es wird den sämmtlichen Halbhüfnern zu Dorstewick, Görgen Pfahlmann und Consorten, die von Seiten der dasigen Vollbauern, Veit Stückling und Consorten, sub 2ten huj. Exped. d. 3ten Octobr. eingereichte Klage copeylich mitgetheilt, und werden beyde Theile geladen,

den 14ten dieses Monats Octobers

vor hiesigem Amt zu erscheinen, die Dorfsordnung mit zur Stelle zu bringen, und, wann eine gütliche Vereinigung nicht Platz greifen sollte, ad protocollum zu recessiren, hierauf aber weitere amtliche Verfügung gewärtig zu seyn.

Decretum Tannburg den 3ten October 1805.

Fürstl. Lorsteinisches Amt allda.

Es referirt der Amtsdiener Planer, er habe die Ladung dem Vollbauer Veit Stückling und dem Halbhüfner Görgen Pfahlmann, zu Dorstewick, in ihren Wohnungen ausgehändiget, und hätten beyde versprochen, ihre Consorten damit bekannt zu machen.

Tannburg den 4ten October 1805.

Melchior Sarstett,
Actuar.

[3]

In Gegenwart
des Herrn Amtmanns, Anselm Hamelbrug.

Actum Tannburg den 14ten October 1805.

Vor Amt erscheinen
Veit Stückling,
Kunz Stahrentyk,
Lorenz Bardenloh,
Michael Oehmsen,
Heinrich Waldecke, und
Emrich Spißhard,
sämmtlich Vollbauern zu Dorstewick,
Klägere,
Görgen Pfahlmann,
Balthasar Meinecke,
David Böllmann,
Erhard Staffelwitz,
Siegmund Saldorsten, und
Friedrich Michelsen,
sämmtlich Halbhüfner aus Dorstewick,
Beklagte,
und bringen erstere den Regierungs-Advocaten Herrn Ewald Heldburg, leztere aber den Lic. jur. Herrn Gottfried Schüler, als rechtliche Beystände mit zur Stelle.

Amtswegen
geschiehet Vortrag, mit Ermahnung zu einer gütlichen Beylegung der Sache; worauf

Klägere:
die Dorfsordnung vom Jahr 1708 vorlegen, um das Attest bitten, daß in dieser der 23ste Articul gerade so laute, wie er in dem Libell ausgezogen ersichtlich sey, und dabey erklären, wie sie nicht gesonnen wären, von dieser klaren Verordnung abzugehen, daher sie erwarten wollten, was Beklagte auf die Klage zu versetzen im Stande wären.

Beklagte, mit ihrem Rechtsbeystand:
sie könnten zwar nicht läugnen, daß das, was die Klägere vorgäben, in der Dorfsordnung stehe, und daß sie sich nach dieser im allgemeinen zu richten hätten, auch wäre es wahr, daß sie sich am 13ten vorigen Monats geweigert hätten, mit den Vollbauern gleich zu spannen, daher diese 12 Pferde, sie aber nur 6 nach Pfoffingen hergegeben hätten; allein in diesem Punct sey die Dorfsordnung während des siebenjährigen Kriegs abgeändert worden, weil die Halbhüfner durch die Vorspann fast zu Grunde gegangen wären. Ueber diese Abänderung müsten Acten vorhanden seyn, um deren Aufsuchung sie bitten wollten.

Wird facta collatione bezeugt.

Melchior Sarstett.

Klägere:
dieser Abänderung müsten sie widersprechen, da sie nie etwas davon gehört hätten, und Beklagte nicht einen einzigen Fall anzuführen vermögen

gen

gen würden, in welchem sie weniger, als die Vollbauern, zur Anspann beytragen dürfen. Auch genößen ja Beklagte bis jezt ganz vollständig, was ihnen in dem 23sten Articul der Dorfsordnung zugeordnet wäre, und da sie also gleichen Vortheil hätten, müßten sie auch gleiche Lasten tragen.

Beklagte:

dieser Vortheil wäre gar nicht in Anschlag zu bringen. Das Gemeindeholz sey unbedeutend, und erhalte jeder Halbhüfner des Jahrs gewöhnlich zehn Wellen Holz; die Huth aber helfe ihnen nichts, da sie nicht die Hälfte soviel Schaaf- und anderes Vieh halten und überwintern könnten, als die Vollbauern, und so der Vortheil nur auf Seiten der leztern bliebe. Ueberdies würde jezt fast alles bestümmert, so daß die Waide nicht mehr die Hälfte soviel betrüge, als in vorigen Zeiten. Einen Fall, in welchem sie nur halb soviel, als die Klägere, zu den Kriegsfuhren beygetragen hätten, wüßten sie zwar nicht, da seit 1763 dergleichen Anspannungen zu Dorstewick nicht vorgefallen wären, und zur Zeit des siebenjährigen Kriegs noch keiner von ihnen Erfahrung machen können, indem sie noch sämmtlich zu jung gewesen. Indeßen hätten sie von alten Leuten gehört, die Sache sey bey Amt ausgemacht, daher sie nochmals bäten, die Acten aufzusuchen.

Amts wegen

wurde in der Repositur nachgesucht, und endlich eine Registratur mit angehängter Verordnung gefunden, welche unter A diesen Acten beygelegt ist.

A.

Als man nun den Partheyen diese amtliche Protocolle vom 9ten Jun. und 20sten December 1761. ingleichen die nach concepirte Verordnung vom 22sten December desselben Jahres, vorgelesen und zur Einsicht gegeben hatte, versetzten hierauf

Klägere:

die angebliche Verordnung vom 22sten December 1761 sey null und nichtig, da sie einseitig, ohne vorgegangenes Gehör der Vollbauern, erschlichen, auch, wie sie behaupten müßten, den Vollbauern niemals publicirt worden wäre; daher könne auf jenen nichtigen Erlaß des Amtes gar keine Rücksicht genommen werden.

Beklagte:

sie hätten von alten Leuten gehört, daß gegen das Ende des siebenjährigen Kriegs eine Verordnung des Innhalts, wie die nun vorgefundene, von dem Amtsschultheißen Roehring der Gemeinde Dorstewick vorgelesen und auch nachher, solange der siebenjährige Krieg noch gewährt, von Seiten der Vollbauern befolgt worden sey.

Auf amtliches Befragen, wer diese alte Leute seyen?

erwiederte mitbeklagter David Vollmann:

sein Vater, Hannß Vollmann, wiße es gar gut, und sey, als damaliger Halbhüfner, bey der Publication selbst zugegen gewesen.

Klägere:

Hannß Vollmann könne kein Zeugnis für seinen Sohn ablegen, zumalen er als Auszügler bey demselben lebe, und Wart und Pflege von ihm erhalte.

Beklagte:

sie bezögen sich vorzüglich auf die Verordnung vom 22sten December 1761; diese sey dem Schulzen zugekommen, und der werde sie, seiner Pflicht gemäs, gewiß publicirt haben; auch wären nun über 30 Jahre bis jetzt verstrichen, so daß nicht einmal die Nullitätsklage dagegen Statt finde.

Klägere:

sie hätten die Nullitäts-Klage auch nicht angestellt; aber wann Beklagte eine Einrede auf besagte Verordnung gründen wollten, so replicirten sie darauf, diese Verordnung sey nichtig. Diese Replic habe hier die Natur einer Einrede, und solche seyen keiner Verjährung unterworfen:

Beklagte:

beharren bey dem vorigen, und wollen einen Bescheid erwarten, um welchen auch Klägere bitten, da jetzt oft solche Fuhren vorkommen könnten, und sie nicht gesonnen wären, für die Beklagten zu spannen.

Hierauf wurde den Partheyen sofort zum

Bescheid

ertheilt:

daß, weil die Dorfordnung klare Mase giebt, es sollten die Halbhüfner zu den Kriegsfuhren eben so viel, als die Vollbauern, beytragen, erstere auch eine gleiche Benutzung des Gemeinde-Vermögens zugestehen, dahingegen der amtlichen Verordnung vom 22sten Dec. 1761 eine verbindliche Kraft für die Klägere sich nicht beylegen läßt, und daher der Beklagten Einrede ganz unerheblich erscheint, so sind Beklagte nicht nur, nach Vorschrift der Dorfordnung die Kriegsfuhren ferner mitzu leisten, sondern auch, wegen der Vorspann nach Pfoffingen, mit Klägern sich abzufinden, und die Unkosten dieses Processes allein zu tragen schuldig.

Nach geschehener Vorlesung dieses Bescheides brachten Beklagte an:

gegen diesen Bescheid wollten sie sofort stante pede et viva voce appelliren, und behielten sich deshalb die weitere Rechtsnothdurft offen;

worauf sämmtliche entlassen wurden.

Nachrichtl. ut supra.

Melchior Sarstett, Act.

A. ad nr. [3]

Actum Tannburg den 9ten Jun. 1761.

In Gegenwart
des Herrn Amtmanns Hartleben.

Auf mehrere Beschwerden der Halbhüfner zu Dorstewick, daß sie in dem jetzigen Krieg durch die unaufhörlichen Kriegsfuhren fast ganz ruinirt würden, indem sie mit den Vollbauern, nach einer Vorschrift der Dorfsordnung, gleich spannen müßten, da doch letztere weit mehr Güther und Vieh, besonders Pferde, hätten, hatte man auf heute sämmtliche Vollbauern und Halbhüfner zu Dorstewick vorgeladen, um eine mehr billige Einrichtung zu verabreden, und erschienen

Veit Stückling,
Michael Stahrentyk,
Hannß Bardenloh,
Justus Bremel,
Ludwig Waldeck, und
Georg Sickinger,

sämmtliche Vollbauern

ingleichen

Peter Noehring, Amtsschultheiß,
Balthasar Staffelwitz,
Hannß Vollmann,
Justus Michelsen,
Ewald Dorrfeld, und
Kunz Saldorsten,

Halbhüfner daselbst.

Von Seiten des Amtes wurden die Vollbauern aufgefordert, der Billigkeit nachzugeben, und künftighin die Kriegsfuhren nach Verhältnis ihrer Besitzungen zu leisten, so daß ein Vollbauer 2 Pferde spannte, wann ein Halbhüfner Eins spannen müße.

Von den Vollbauern sahen auch

Hannß Bardenloh,
Ludwig Waldeck,
Georg Sickinger, und
Justus Bremel,

die Billigkeit des Vorschlags ein, und erklärten sich zu deßen Annahme bereitwillig; allein Michael Stohrentyk, und Veit Stückling widersprachen, und wollten von der Dorfsordnung nicht abweichen.

Weil nun keine einstimmige Vereinigung zu erzielen war, so wurde die Sache bis auf weiteres ausgesetzt.

Nachrichtl. ut supra.

Reinhard Pfeffinger. Actuar.

In Gegenwart
des Herrn Amtmanns Hartleben.

Actum Tannburg den 20sten Dec. 1761.

Erscheinen vor Amt von den Halbhüfnern zu Dorstewick

Balthasar Staffelwitz, und
Justus Michelsen,

mit dem Anbringen: sie und ihre Consorten könnten es mit den Kriegsfuhren nicht länger aushalten; den ganzen Herbst hindurch habe ihr weniges Vieh auf der Straße gelegen, und ihre Felder seyen daher unbestellt geblieben, während die Vollbauern, die nicht mehr spannten, als die Halbhüfner, und mehr als noch einmal soviel Pferde hätten, die Last erträglich fänden; wollten daher um eine Amtsverordnung bitten, daß die Vollbauern, wie die mehrsten von diesen schon erböthig gewesen, nach Verhältnis ihrer Güther, und also noch einmal so viel, als die Halbhüfner, spannen müßten.

D e c r e t:

es solle das nöthige deshalb an den Amtsschultheißen zu Dorstewick erlaßen werden.

Nachrichtl. ut supra.

Reinhard Pfeffinger.
Act.

An
die Gemeinde zu Dorstewick.

Die Gemeinde zu Dorstewick, und insonderheit die Vollbauern daselbst, ersehen aus dem copeyl. Anschluße, was die Halbhüfner, der Kriegsfuhren wegen, abermals angebracht haben. Wie es nun allerdings höchst unbillig ist, daß die Halbhüfner so viel wie die Vollbauern spannen sollen; Als hat die Gemeinde Dorstewick sich fernerhin, wie ein gleiches auch in andern Ortschaften, deren Dorfsordnungen ungehindert, ausgesprochen worden, also zu verhalten, daß jeder Halbhüfner, wann ein Vollbauer 2 Pferde spannt, nur ein Pferd beyzugeben haben soll. Wonach sich zu achten.

Decretum Tannburg den 22sten December 1761.

Fürstl. Lorsteinisches Justizamt allhier.

exped. eodem.

Z. N.

Der Amtsdiener Schluchter hinterbringt, er habe vorstehende Verordnung dem Amtsschultheißen Roehring zu Dorstewick am heutigen Tag eingehändiget; den 23. Dec. 1761.

R. Pfeffinger.

Prod. den 1ten Novbr. 1805.

[4]

Inständigster Anruf

um Apostel-Ertheilung

und Einsendung der Acten an höhere Instanz,

von Seiten

sämmtlicher Halbhüfner zu Dorfstewick, Görgen Pfahlmann und Consorten,
Beklagte, jetzt Appellanten,

contra

die Vollbauern zu Dorfstewick, Veit Stückling und Streitgenossen, Klägere,
nun Appellaten.

Kriegsfuhren betreffend.

In rubricirter Sache haben Beklagte, wie die Acten ausweißen, gegen den am 14ten Octbr. an. curr. ertheilten verehrlichen Protocollar-Bescheid unterthänige Berufung stante pede et viva voce eingelegt.

Da sie nun Willens sind, besagtes Rechtsmittel fortzusetzen, so ergehet an wohllöbliches Amt die decente Bitte:

den appellatischen Beklagten zustimmende Apostel, auch eine beglaubte Abschrift besagten Erkenntnisses, geneigt zu ertheilen, hierauf aber die Acten im Original an hochfürstlich-Lorsteinisches hochlöbliches Hofgericht einzusenden.

Desuper implorando erbieten sich zur Beobachtung aller weitern rechtserforderlichen Feyerlichkeiten.

Concep. Förhaven.

Sämtliche Halbhüfner zu Dorfstewick.

Jonas Vordegen.
Proc. nom. de rato cavens.

C.

Apostoli reverentiales.

Adj. cop. sentent. prot. d. d. 14ten October 1805.

exped. eod.

Den Appellanten am 4ten Novbr. 1805 verabfolgt.

Sarstett.

Da in Sachen sämmtlicher Vollbauern zu Dorstewick, Veit Stückling und Consorten, Klägere, entgegen die dasigen Halbhüfner, Görgen Pfahlmann und Streitgenoßen, Beklagte, die Concurrenz zu den Kriegsspannungen betreffend, gedachte Beklagte wider den am 14ten Octbr. an. curr. ertheilten protocollarischen Amtsbescheid sofort stante pede et viva voce Berufung eingelegt, weniger nicht hierauf, am 1ten lauf. Mon., sowohl um ein Attest der Interposition, als auch um die Einsendung der Acten an hochfürstl. Lorsteinisches Hofgericht zu Lorstein, nachgesucht haben, so wird solches den Appellanten hiermit bezeuget, die Appellation, aus Ehrfurcht gegen die höhere Instanz, angenommen, und den Appellanten, zu derselben Einführung, eine Frist von vier Wochen bestimmt.

Tannburg den 2ten Novbr. 1805.

Fürstl. Lorsteinisches Justizamt allhier.

Praef. den 30sten Novbr. 1805.

[6]

Unsere freundliche Willfahrung zuvor;

Achtbarer guter Freund!

Demnach in Sachen der Vollbauern zu Dorstewick, Veit Stückling und Consorten, Klägere, gegen die Halbhüfner daselbst, Görgen Pfahlmann und Streitgenossen, Beklagte, letztere die wider euern, am 14. des verfl. Mon. ertheilten, Bescheid eingelegte Appellation bey Uns eingeführt und zu rechtfertigen gesucht, Wir aber beschlossen haben, die vor euch ergangenen Acten einzusehen, so wird euch hiermit aufgegeben, die Acten vollständig, benebst gründlichem Bericht, innerhalb vierzehn Tagen, bey zwey Rthl. Strafe, anhero einzusenden, und übrigens alles weitern Verfahrens in dieser Sache euch zu enthalten.

Wir versehen Uns dessen, und sind euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Lorstein den 25sten November 1805.

Zum Fürstlich-Lorsteinischen Hofgericht verordnete Hofrichter und Beysitzer.

S. v. Vallingstrot.

[7]

Decret: notific. et citat:

In Sachen der Vollbauern zu Dorstewick, Klägere, entgegen die Halbhüfner daselbst, Beklagte, sind auf die von Seiten der letztern eingelegte und introducirte Berufung literae compulsoriales et inhibitoriales vom hochfürstl. Hofgericht an das hiesige Amt ergangen, daher beyde Theile geladen werden den 9ten Decbr. 1805. vor Amt zu erscheinen, um der Inrotulation der Acten beyzuwohnen.

Exped. eod.

Beyden Theilen insinuirt, den 2ten December 1805.

Sarstett.

Decret. Tannburg den 30sten Novbr. 1805.

Fürstl. Lörsteinisches Justiz-Amt

allda.

[8]

Actum Tannburg den 9ten Decbr. 1805.

In Gegenwart des Herrn Amtmanns Anselm Hamelbrug.

Erscheint, nomine der Appellanten, der Halbhüfner Görgen Pfahlmann, aus Dorstewick, und giebt zu erkennen, daß er und seine Consorten die Acteninrotulation dem fürstl. Amt überließen. Weil nun von Seiten der Appellaten niemand sich meldete, so wurde amtlich beschlossen, die Acten an hochfürstl. Hofgericht mit dem befohlnen Bericht einzusenden.

Nachrichtl. ut supra.

Melchior Sarstett.

Nr. 5.

Actum Sudendorf den 19ten März 1804.

In Gegenwart des Herrn Kammer Commissions-Raths und Amtmanns Justus Sinderstädt

und meiner des unterzeichneten Amtsactuars.

Es erscheinen vor Amt

Peter Bergfall allhier, Kläger, nebst Herrn Advokaten Gottfried Sachse, aus Mellstadt, als rechtlichem Beystand,

auch

Georg Beltenbrug, hiesiger Nachbar und Einwohner, benebst Herrn Advocaten Benedict Scholle, aus Neuenburg, und geschiehet ihnen Vortrag zur Güte.

Beklagter, cum Assist.

weißt aber solche gänzlich von der Hand, und will das Erkenntnis erwarten.

Kläger c. Assist.

bestehet solchem nach gleichfalls auf Bescheid, und wird solcher um 11 Uhr eröffnet.

Geschehen wie oben

Friedrich Oelzner.

Nr. 6.

Bescheid.

In Sachen Peter Bergfalls, Klägers, entgegen Georg Beltenbrugs, Beklagtens, beyde allhier, Zurückforderung von dem erstern, wegen des Pilsen-Guths bezahlter Steuern betreffend, wird, nach erfolgtem Actenbeschluß, zu Recht erkannt:

daß zwar des Beklagtens Einrede des nicht gehörigen Gerichtsstands zu verwerfen, hingegen, die Sache selbst betreffend, Klägers Suchen, inmasen es angebracht, nicht Statt findet. Es ist auch Kläger die durch diesen Rechtsstreit verursachten Unkosten allein zu tragen und die außergerichtlichen, nach deren vorgängigem Ansatz und amtlicher Ermäsigung, dem Beklagten zu erstatten schuldig.

Decretum Sudendorf den 19ten März 1804.

Reichsgräfl. von Berolzisches Amt allda.

Z. N.
Beyde Theile haben Abschrift erhalten.
Fr. Oelzner.

Wohllöbliches Amt!

Gegen den in rubricirter Sache am 19ten jetzigen Monats eröffneten sonst verehrlichen Bescheid will ich quaevis remedia juris eingelegt und mir die Wahl eines annoch zu benennenden und zu rechtfertigenden Rechtsmittels vorbehalten haben, mit Respect beharrend

Eines wohllöbl. Amtes

Sudendorf den
28sten März 1804.

gehorsamster
Peter Bergfall.

Verf.
Pancraz Stuhlmeyer.

Nr. 7.

An das Reichsgräfl. von Berolzische wohllöbl. Amt Sudendorf.

interpos. elect. quorumvis remed. jur.

des Peter Bergfalls, zu Sudendorf, Klägers

contra,

Georg Veltenbrug, daselbst, Beklagten.

in duplo.

Zurückforderung bezahlter Steuern betreffend.

Decret.

Würde Kläger ein Rechtsmittel näher bestimmen und die vermeintlichen Beschwerden zugleich angeben, als wozu ihm hierinit eine peremtorische Frist von 14 Tagen offen bleiben soll, so ergehet hierauf weitere Rechtsgebühr.

Sudendorf den 31ten März 1804.

Reichsgräfl. von berolzisches Amt allhier.

J. N.

Es zeigt der Amtsdiener Blut an, er habe beyden Theilen vorstehendes Decret resp. c. dupl. am heutigen Tag insinuirt S. den 2ten April 1804.

Fr. Oelzner.

Praes. den 14ten April 1804.

Wohllöbliches Amt!

In Gemäsheit des, in außen beschriebener Sache am 2ten laufenden Monats mir eingehändigten verehrlichen Decrets erkläre ich zuförderst, wie ich das Suspensiv-Rechtsmittel der Revision hiermit wähle, und daß meine Beschwerden gegen den nr. act. 6. ersichtlichen Bescheid darinnen bestehen, daß

1) meine Klage angebrachter Masen verworfen, ich auch

2) in sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Unkosten verurtheilt wurde.

Da ich nun meiner Ausführung dieser Gründe zutrauen darf, sie werden das wohllöbliche Amt bewegen, der eingelegten Revision zu fügen, so schreite ich sofort zur Rechtfertigung des gewählten Rechtsmittels und der hiermit aufgestellten Beschwerden.

Was

I. Die Formalien betrifft, so bedarf es nur der Hinweisung auf den klaren Acten-Innhalt, nach welchem ich innerhalb der zehntägigen Nothfrist den beschwerenden Bescheid nr. act. 6. mittelst Einlegung quorumvis remediorum von der Rechtskraft entbunden und mir die Wahl eines einzeln Rechtsmittels auf eine, nach gemeinem Recht erlaubte, Weise

Martin in dem Lehrbuch des gemeinen deutschen Processes §. 201.
Danz, in den Grundsätzen des ordentl. Processes. §. 408.

verbehalten habe, hierzu aber, innerhalb der in dem Decret nr. act. 7. mir vorgeschriebenen Frist, das mir weiter zur Pflicht gemachte hiermit rechtlich erfülle.

In, betreff

II. der Materialien, und zwar

1) meiner ersten Beschwerde bin ich nun freylich durch meinen nunmehrigen Anwald unterrichtet, daß der vorige Verfasser meiner Schriften in Rücksicht der Benennung meiner nr. act. 1. befindlichen Klage auf Irrwege geriethe; allein dieser Nahme hätte wohllöblichen Amt nicht bewegen sollen, meine Klage, inmasen sie angebracht, zu verwerfen. Sie ist deutlich und schlüßig — es läßt sich, wann man das in ihr liegende Factum übersiehet, allerdings sofort entscheiden, ob ich ein Klagrecht habe, oder nicht.

Und zwar geht aus jenen Thatsachen, welche ich der Klage und deren Gesuch zum Grund gelegt habe, nicht undeutlich hervor,

die actio negotiorum gestorum contraria ist es eigentlich, welche ich anstellen wollen.

Diese sezt weiter nichts voraus, als

daß jemand fremde Geschäfte ohne Auftrag, nicht in der Absicht zu schenken, zum Vortheil des andern besorgt habe.

Bochmer, in doctr. de actionibus, Sect. II. Cap. IV. §. 3 et 6.

Schmidt, in dem Lehrb. v. ger. Klagen und Einreden §. 1078.

Nun ist gar nicht zu bestreiten, daß Steuern eine dingliche Last sind, in Ansehung deren der Fiscus an den Besitzer der pflichtigen Sache auch der Reste wegen sich hält, welche vor desselben Erwerb aufliefen.

L. 2. Cod. sine censu vel reliquis.

Westphal, Lehre des gemeinen Rechts vom Kaufe, Miethe u. s. w. §. 628.

Reinhardt, ad Christenaeum Vol. V. obs. 6.

Beklagter wäre mithin dem Fiscus wegen der libellirten 78 Thl. verpflichtet gewesen, durch meine Bezahlung ist er von dieser Verbindlichkeit befreyt worden, und so habe ich durch die Zahlung seinen Vortheil befördert. Daß ich aber dieses animo donandi gethan hätte, hat die Rechtsvermuthung wider sich.

L. 25. Dig. de probationibus.

Wernher, in select. obs. for. P. IX. obs. 108.

An das Factum also hätte das verehrte Richteramt sich halten sollen, nicht an die Meynung meines Advocatens, welche Klage dorther entspringe.

Cramer, in observ. jur. univ. T. III, obs. 932. medit. II. nbr. prim.

Wenig-

Wenigstens ist es

2) nicht wohl erklärbar, wie ich geradezu als ein muthwilliger Streiter angesehen und in sämmtliche Proceß-Kosten verurtheilt werden könnte.

Auch nur auf die, von meinem vorigen Anwalt vorgebrachten Gründe zurück gesehen, hab ich wenigstens die Lehre eines bewährten Rechtslehrers, Leysers, vor mir und für mich; und wer auf eine solche Authorität sich stützt, geht nicht temere vor Gericht.

Gaill, in obs. pract. Lib. I. obs. 162. nr. 6.

Berger, in oecon. jur. Lib. IV. Tit. II. th. III. nota 6.

Dem allen zu Folge bitte ich:

der Revision geneigt zu gestatten, diese meine Beschwerde- und Rechtfertigungs-Schrift Revision ad excipiendum mitzutheilen, und sodann in den Rechten zu erkennen, oder durch auswärtige Rechtsgelehrte erkennen zu lassen:

Nunmehr aus den Acten so viel zu befinden, daß weder die Klage, inmasen sie angebracht, zu verwerfen, noch Revident die Unkosten des Processes allein zu tragen schuldig, vielmehr dahin zu erkennen: würde Kläger, daß er die libellirten 78 Thl. Steuern wegen des Pilsen Guths bezahlet, erweißen, so ist Beklagter diese Summe nebst Verzugszinßen Klägern zu erstatten, ingleichen alle gerichtliche und außergerichtliche Proceßkosten allein zu tragen verbunden.

Uebrigens verharre ich unter dem Anruf um mildrichterliche Ergänzung deßen, was ich besser hätte vorstellen und bitten können,

Eines Wohllöbl. Amtes

Sudendorf
den 14ten April 1804.

Verf.
Pancraz Stuhlmeyer.

gehorsamster
Peter Bergfall.

Nr. 8.

An das Reichsgräfl. Berolzische Wohllöbl. Amt Sudendorf

rechtliche Revisions-Rechfertigungs-Schrift,

Peter Bergfalls, zu Sudendorf, Klägers, jetzt Revidentens,

entgegen

Georg Beltenbrug, daselbst, Beklagten, nun Revisen.

in duplo

punct. negot. gest.

D e c r e t.

Es wird der Revision deferirt, und die so rubricirte rechtliche Revisions-Rechtfertigungs-Schrift Revisen, ad excipiendum binnen 14 Tagen, mitgetheilt. Sudendorf den 16ten April 1804.

Reichsgräfl. von Berolzisches Amt allda.

Beyden Theilen resp. c. dupl. durch den Amtsdiener Blut insinuirt. den 17ten April 1804.

Fr. Oelzner.

praes. den 28sten April 1804.

Wohllöbliches Amt!

Außenbenannter anmaßlicher Revident hat

ad I. die Formalien seines muthwilligen Rechtsmittels keinesweges justificiret.

Es gehet in den Acten nr. 7. jede Nachricht ab, zu welcher Zeit er ein Rechtsmittel eingelegt habe; man leugnet daher, daß jenes während des Laufes der gesetzlichen Nothfrist geschehen sey, und bittet:

das Rechtsmittel der Revision für versäumt zu achten.

Eben so luftig sieht es

ad II. in Ansehung der Materialien aus.

Die sogenannte Beschwerde

sub 1) verdient diesen Nahmen nicht — es war das gelindeste, womit das wohllöbl. Amt das verworrene Vorbringen des Klägers abfertigen konnte, wann dasselbe solches angebrachter Masen verwarfe.

Ja Revise kann sich dadurch beschwert glauben, und findet sich würklich beschwert, „daß die Klage nur angebrachter Masen verworfen worden ist", da sie doch schlechthin und für immer hätte verworfen werden sollen.

Eines Theils wird hierzu wiederholt, was nr. act. 2 et 4. wegen der gänzlichen Grundlosigkeit der Klage, und daß Beklagter dem Kläger auf keine Weiße verbindlich ist, ausgeführt wurde; andern Theils, in Betracht dessen, was Revident nunmehr nr. act. 8. zur Aufrechterhaltung seines Machwerks von neuem vorbringen wollen, ist solches so wenig erlaubt, als stichhaltig, oder von Wirkung.

Erlaubt ist es nicht, weil Revident durch sein Abspringen von seinen vorigen Behauptungen auf eine angebliche actio negotiorum gestorum die ganze Gestalt des Proceßes abermals verrückt. Seiner eigenen Erklärung zu Folge, wollte er actionem de in rem verso anstellen — und er gehe nun den Weg fort, welchen er selbst wählte.

L. 21. §. 6. in fin. Dig. quod metus causa.

L. 1. §. 10. Dig. de separationibus.

L. 75. Dig. de regulis juris.

L. 4. §. 2. de lege commissoria.

Das ist doch eine offenbare mutatio libelli, wann man eine ganz andere Gattung von Klagen, als man nach eigenem Geständnis angestellt hatte, im Fortgang des Processes unterschieben will.

Vergeblich aber ist der neue Sprung des Klägers, weil auch die actio negotiorum gestorum hieher nicht paßt.

Auch diese Klage ist blos persönlich, und gehet keinesweges gegen den dritten Besitzer einer Sache, zu deren Vortheil das Geschäft geführt wurde.

L. 23. Cod. de negotiis gestis.

Schmidt in dem Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden. §. 1077.

Kläger mag sich also an diejenigen vorigen Besitzer des Pilsen-Guths halten und wenden, welche er mit der Steuerzahlung vertreten wollen. — In Rücksicht des Revisens hat er diese Absicht gar nicht gehabt — auch nicht haben können — und was er in Bezug auf den Fiscus vorbringt, ist ex jure tertii hergenommen, so daß es wider den Beklagten als Grund einer Klage nicht nützen kann.

Die Beschwerde

sub 2) bedarf keiner besondern Widerlegung.

In keinem Betracht ist die Klage haltbar, und wer auf Auctoritäten blindlings sich verläßt, verdient keiner Nachsicht. Eine Schwalbe macht auch noch keinen Sommer.

Ich widerspreche daher nicht nur allem gegnerischen Vorbringen, sondern adhärire auch der Revision deshalb,

„weil die Klage nicht gänzlich verworfen worden ist",

und bitte decentest um das Erkenntnis;

nun-

nunmehr aus den Acten soviel zu befinden, daß Klägers nr. act. 1. geschehenes Suchen nicht Statt hat, derselbe auch sämmtliche Proceß-Kosten zu tragen pflichtig

Hochachtungsvoll, desuper implorando etc., bin ich

Eines wohllöblichen Amtes

Sudendorf
den 27sten April 1804.

gehorsamster
Benedict Scholle.

Nr. act. 9.

An das Reichsgräfl. von Berolzische wohllöbl. Amt Sudendorf,

rechtliche Exceptionsschrift wider eingelegte Revision, annexa adhaesione,

Anwalds des Georg Beltenbrug, zu Sudendorf, Beklagtens,
jetzt Revisens auch Revidentens

contra

Peter Bergfall, daselbst, Klägern, jetzt Revidenten und Revisen.

in duplo.

pnct. praedentirten Steuer-Ersatzes.

D e c r e t.

Wird dem revidentischen Kläger, ad replicandum et resp. excipiendum binnen 14 Tagen, mitgetheilt. Sudendorf den 30sten April 1804.

Reichsgräfl. von Berolzisches Amt allda.

Beyden Theilen resp. c, dupl. durch den Amtsdiener Blut insinuirt. Den 1ten May 1804.

Fr. Oelsner.

Praes. den 9ten May 1804.

Wohllöbliches Amt!

Es kommt mir

ad I. ganz unerwartet, wann des rubricirten Beklagtens und Revisens zum Proceß nicht legitimirter Rechtsbeystand darän zweifelt, daß ich das venerirliche Erkenntnis nr. act. 7. vor Ablauf der zehntägigen Frist von der Rechtskraft entbunden hätte.

Allerdings ist solches am 29ten März, und zwar vormittags 9 Uhr, geschehen — und mein ist nicht die Schuld, daß das wohllöbl. Amt das praesentatum vergessen hat.

Ich bitte daher: dieses annoch zu ergänzen, oder durch ein Seitenzeugnis zu beglaubigen,

Da unterzeichneter am 29sten März l. J. 1804 nebst dem Actuar frühe vor 9 Uhr schon verreißt war, so kann das gesuchte Seitenzeugnis nur in der Mase ertheilt werden.
Sinderstädt.

daß das Exhibitum nr. act. 7. am 29sten März l. J. vormittags 9 Uhr wohllöblichem Amt überreicht wurde.

Auf jeden Fall aber muß, weil die Schrift nr. act. 7 bey den Acten sich befindet, präsumirt werden, ich hätte jenes Erkenntnis zu gehöriger Zeit von der Rechtskraft abgehalten.

Carrach, in der Anweißung zum Proceß. Abschn. I. Cap. II. §. 1.
Gönner, in den jurist. Abhandlungen. Thl. II. Erört. XI.

Somit war es vergeblich, die Revision als erlöschen anzufechten.

Ferner

ad II. ist vorerst

A) dasjenige zu wiederlegen, was Revise gegen die diesseitige Rechtfertigung der Beschwerden vorbringen wollen,

sodann aber

B) auch das nöthige auf Beklagtens Adhäsion zu erwiedern.

Ad A.

Das Gravamen

sub 1) und dessen nr. act. 8. deducirten Gründe werden durch Revisens Ausstellungen nr. act. 8. keinesweges gehoben.

Denn

a) ist es schlechthin unwahr, daß man diesseits eine neue Klage zum Vorwurf des Processes machen und so den eingeschlagenen Weg verlassen wolle. Man bleibt strenge bey dem Facto, welches in der Klage erzählt ist — strenge bey deren Gesuch — und

b) der Nahme, den die Partheyen den Proceß hindurch der Klage geben, bestimmt deren Wirklichkeit nicht — der Richter muß auf das sehen, was aus der Geschichtserzählung der Klage sich rechtlich folgern läßt — ob aus ihrer Wahrheit eine Verbindlichkeit des Beklagtens hervorgehe. — Dies, und nicht der technische Nahme, den ein Advocat der Klage beylegt, ist sein Maasstab, so daß selbst eine ganz verkehrte falsche Benennung des sie verfaßenden Advocaten jene Prüfung nicht ableiten und irre führen darf.

Cap. 6. X. de judiciis.

Leyser, in medit. ad Pand. spec. 37. med. 6.

Weber, in den Beyträgen zu der Lehre von gerichtl. Klagen und Einreden. 2tes Stück pag. 6.

Cocceji, jus controv. Tit. de edendo, Qu. 4.

Seyfarth, im deutschen Reichsproceß. Cap. I. §. 10.

In jenem Facto nr. act. 1. liegen nun alle Erfordernisse der act. negot. contr., und auch dasjenige, was Beklagter aus der

L. 23. Cod. de negotiis gestis

rücksichtlich der Qualität dieser Klage herziehen will, fällt deshalb hinweg, weil man diesseits selbst annimmt, eine persönliche Klage ist angestellt.

Auch des Beklagtens Person war pflichtig, dem Fiscus jene Steuern, wären sie in Rest verblieben, zu gewähren; ich also habe zum Vortheil seiner Person gehandelt.

Beklagter würde die rückständigen Steuern zahlen müssen — durch mich wird er dieser Verbindlichkeit frey — er muß mich deshalb entschädigen.

L. 49. Dig. de negotiis gestis.

Mithin habe ich sowenig Ursach, an den vorigen Besitzer des Pilsenguths mich zu wenden, als etwas darauf ankommt, wen ich jener Verbindlichkeit entheben wollte, da selbst ein Irrthum des Geschäftsführers diesem den Anspruch auf Ersatz nicht vereitelt.

L. 5. §. 1. L. 45. §. 2. Dig. eod. tit.

Und aus meinem, durch die Geschäftsführung erworbenen, Recht klage ich — nicht aus dem Recht des Fiscus.

In Ansehung der Beschwerde

sub 2) wiederhohle ich theils priora, theils ist es nunmehr noch heller dargethan, daß mir auf keine Weise eine temeritas litigandi zur Last fällt.

Meine Revision bleibt also mit ihrem Gesuch, um Abänderung des beschwerenden Ausspruchs, aufrecht stehen; hingegen

Ad B.

ist es mehr als sonderbar, wann Revise, mittelst seiner anmaßlichen Adhäsion, ein noch härteres Erkenntnis wider mich erwirken will.

Dies wird aber deshalb vergeblich seyn, weil

1) Revise und resp. Revident den Bescheid nr. act. 6. rechtskräftig werden lassen.

Seine Beschwerde ist nicht die meinige, sondern hiervon verschieden, und es war daher des Gegners beabsichtigtes Rechtsmittel, rücksichtlich der Einlegung, an die zehntägige Nothfrist gebunden.

Diese hat Adhärent verstreichen lassen, und so ist seine Adhäsion versäumt.

Mevius in Decis. P. IV. dec. 180.
Wernher, in sel. obs. for. P. VII. obs. 223.

2) kann wider mich nicht in durius oder pejus erkannt werden,

Claproth, in den Grundsätzen der Referirkunst §. 150.

und

3) enthält die Rechtfertigung meiner Beschwerden eine bündige Widerlegung des vom Beklagten aufgestellten angeblichen Gravamens.

Daher halte ich es der Mühe nicht werth, weiter etwas auf die Adhäsion, in Ansehung deren mir das lezte Wort gebühren würde, zu antworten, schließe vielmehr, desuper implorando etc. zu einem reformatorischen Erkenntnis, indem ich verbleibe

Eines wohllöbl. Amtes

Sudendorf
den 7ten May 1804.

Verf.
Pancraz Stuhlmeyer.

gehorsamster
Peter Bergfall.

Nr. 10.

An das Reichs-Gräfliche von Berolzische Amt Sudendorf,

rechtliche Revisions-Replic- und resp. Adhäsions-Exceptions-Schrift

Peter Bergfalls, zu Sudendorf, Klägers, jetzt Revidentens und Adhäsen

entgegen

Georg Beltenbrug, daselbst, Beklagten, Revisen und Adhärenten.

in duplo.

pncto negot. gest.

Decret,

Wird beklagtem Revisen und Adhärenten ad concludendum binnen 14 Tagen mitgetheilt. Sudendorf den 11ten May 1804.

Reichsgräfl. Berolzisches Amt allda.

Nach des Amtsdieners Relation am heutigen Tag beyden Theilen resp. c. dupl. insinuirt, den 12ten May 1804.

Fr. Oelzner

Praes. den 22sten May 1804.

Wohllöbliches Amt!

Außen genanntem Revidenten liegt es

ad I. ob, den factischen Umstand, daß er das Erkenntnis nr. act. 6. von der Rechtskraft frühzeitig entbunden habe, nachzuweisen;

nam, quae facti sunt, non praesumuntur

Boehmer, in diss. de collisione praesumtion. Cap. II. §. VII.

ibiq. leg. et icti all.

vorzüglich weil aus den Acten nicht einmal ersichtlich ist, an welchem Tag die Einlegung der Rechtsmittel nr. act. 7. zu den Acten gekommen sey.

Danz, in den Grundsätzen des ordentl. bürgerl. Processes §. 89.

Berger, in Elect. Discept. for. Tit. XXXVI. Obs. V. nota 1.

Da nun Kläger jenes nicht vermogte und ihn auch das richterliche Zeugnis nr. act. 9. verläßt, so liegt sein Rechtsmittel als versäumt vor.

In Rücksicht

ad A.

I.) weil Revise, nach vorgängigem allgemeinen Widerspruch der hierunter von dem Gegner vorgebrachten Neuerungen und irrigen Grundsätze, und unter Rückbezug ad priora, nur noch erwiedern, daß Beklagter dem Fiscus mit einem Steuerrest von dem Pilsenguth um deswillen nie verbindlich gewesen ist, weil dazumal, als er jenes Gut titulo singulari erwarb,

jene Steuern bereits bezahlt waren, und mithin ein deshalbiger Anspruch des Fiscus sich gar nicht denken ließe. Es hat also Kläger den Revisen von einer gar nicht existirenden Verbindlichkeit auch nicht befreyen können — erster hat von dem letztern nicht einmal einen Nachtheil abgewandt, vielweniger aber einen Vortheil desselben befördert. Anders dürfte etwann es sich verhalten, wenn Revident nachher, nachdem Revise das Pilsenguth schon erkauft hatte, die befragten 73 Rthl., als einen zur Zeit jenes Kaufs noch existirenden Rückstand, dem Fiscus bezahlt hätte; allein das ist der Fall nicht — das Guth war nichts der Art schuldig, und es bleibt also feststehen, daß Revise hierunter von einer Verbindlichkeit nicht befreyt worden ist.

Non entis nulla sunt praedicata.

Die Grundsätze des Gegners sind also hinfällig — alles, was er darauf baut, ist morsches Machwerk.

Desto fester aber stehet eben deshalb

ad B.

der Grund der diesseitigen Adhäsion und deren Gesuch.

Daß dieselbe

1) zu spät komme, ist so dahin gesagt.

Allerdings ist des Adhaerenten Beschwerde ganz gegen denselben Punct des Erkenntnisses gerichtet, welcher auch den Gegenstand des Klägers ersten Gravamens ausmacht.

Beyde beschwehren sich darüber, daß die Klage angebrachter Massen verworfen sey. Jeder will zwar anders erkannt wissen — aber wie kann denn juridisch angenommen werden, eine gemeinschaftliche Beschwerde müße auch auf beyden Seiten ein und dasselbe Gesuch haben? Das widerspricht der Tendenz und dem Verhältnis beyder streitenden Theile.

Ist nun ein gravamen commune vorhanden, so ist die Adhäsion an die Nothfrist nicht gebunden.

Mevius et Wernher all. ab adverſ. nr. act. praec.
Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. I. Sect. II. Cap. I. §. 16.

Und eben die Adhaesion kann

ad 2) unbezweifelt die Folge haben, daß wider den Gegner — in durius — erkannt wird.

Eben dies ist der Zweck der accessorischen Adhaesion, sonst bedürfte es eines Theils deren nicht,

L. 39. proem. in fine Cod. de appellation. et consult.

andern

andern Theils aber hätte sie auch gar nicht Statt. Wir würden dann nur die sogenannte principale Adhaesion in den Rechten kennen.

Endlich

ad 3) bedarf es auch nur Rückbezug ad priora, um die Beschwerde der Adhaesion gerechtfertiget zu finden,

Im Fall eine Klage angebrachter Masen verworfen wird, so bleibt es dem Kläger offen, die nemliche Klage besser und deutlich geordnet —in besserer Form— nochmals anzustellen. Dies würde vorliegenden Falls Adhaerenten beschweren — es würde den Anschein haben, als ob seiner Seits doch eine Verbindlichkeit vorhanden wäre.

Allein, daß dies nicht sey, ist schon klar ausgeführt; es bedarf also keines neuen Processes — Kläger ist unbedingt und schlechthin abzuweißen. Und dieses hat man als Adhaerent der Revision gebethen.

Daher wird unter allen nützlichen Clauseln zu einem amtlichen Erkenntnis beschlossen.

Mit wahrer Hochachtung verharret

Eines Wohllöbl. Amtes

Sudendorf
den 21sten May 1804.

gehorsamer Diener
Benedict Scholle.

Nr. 11.

An das Reichsgräfl. Berolzische Wohllöbl. Amt Sudendorf,

schlüßliche Revisions-Duplic-Schrift

Georg Beltenbrugs, zu Sudendorf, Beklagtens, Revisens und Adhaerentens

contra

Peter Bergfall, allda, Klägern, Revidenten und Adhaesen.

in duplo

pncto prätendirten Steuer-ersatzes.

D e c r e t.

Wird Klägern und Revidenten ad statum legendi mitgetheilt und transmissio actorum ad exteros beschlossen, daher partes,

Mittwochs den 13ten Jun. ann. curr.

vor Amt zu erscheinen, geladen werden, um die Acten zu inrotuliren, jeder 5 Rthl. zu den Verschickungskosten zu erlegen, und sodann der Einrollung gewärtig zu seyn. Sudendorf den 23sten May 1804.

Reichsgräfl. Berolzisches Amt allhier.

Beyden Theilen resp. c. dupl. durch den Amtsdiener Blut insinuirt, den 24sten May 1804.

Fr. Oelzner.

Nr. act. 12.

In Gegenwart
des Herrn Kammer-Commißions-Raths und Amtmanns Justus Sinderstädt
und meiner
des unterzeichneten Amtsactuars.

Geschehen Sudendorf den 13ten Jun. 1804.

Vor Amt erscheinen

Peter Bergfall,

hiesigen Orts, Kläger und Revident, mit dessen Rechtsbeystand Herrn Lic. jur. Pancraz Stuhlmeyer, aus Eltenberg,

ingleichen

Georg Beltenbrug, hiesiger Nachbar und Einwohner, cum assist. dem Herrn Advocaten Benedict Scholle, aus Neuenburg.

Erster revidirt acta, findet diese in 11 Nr. vollständig, erlegt 5 Rthl. Urthelsgeld auf Rechnung, protestirt gegen die Verschickung der Acten nach Kiel, Rostock und Landshuth, und überreicht sub ⊙ eine Liquidation seiner ausergerichtlichen Gebühren zur Moderation, falls diese rechtlich sey.

Herr Advocat Scholle, er wisse nicht wie sein Principal dazu komme, zum Verlag der Versendungskosten beyzutragen, da doch nur Revident an der Verzögerung des Processes Ursache sey; und nr. act. 8. auf Actenversendung ausdrücklich angetragen habe.

Hr. Lic. Stühlmeyer, ob der Proceß mit Recht oder Unrecht verzögert werde, sey noch in lite und Gegenstand des einzuholenden Erkenntnisses; die Actenversendung habe sein Principal nr. act. 8. dem Richteramt nur heimgestellt und nicht absolut verlangt, und das Decret nr. act. 11. habe sie Amtswegen beschlossen, wie einem Richter bekanntl. ohne Prohibitiv-Gesetz zustehe. Uebrigens habe ja Revise dem Rechtsmittel auch adhärirt.

Hr. Adv. Scholle,

er räume zwar dies Vorgeben in allen Puncten nicht ein, doch solle sein Constituent die 5 Rthl. mit dem Vorbehalt, daß dieses Puncts wegen ausdrücklich miterkannt werde, auf Rechnung erlegen.

Revisischer Theil

bezahlt hierauf diesen Verlag, erklärt die Acten für richtig und verbittet sich deren Versendung nach Halle, Jena und Leipzig.

Geschehen ut supra.

Friedrich Oelzner.

Liquidatio

des Unterzeichneten Advocaten-Gebühren, in Sachen Peter Bergfalls, zu Sudenheim, Klägers und Revidentens, entgegen Georg Beltenbrug, Beklagten und Revisen.

Fl.	Kr.	
2	48	pro perluſt. act. et inſtruct.
—	48	pr. interpoſ. remed. nr. act. 7.
—	10	pr. mundo et exped. dupl.
3	—	pr. Reviſions-Rechtfertigungs-Schrift nr. act. 8.
—	24	pr. mundo et exeped. dupl.
3	—	pr. Reviſions-Replic-Schrift u. ſ. w. nr. act. 10.
—	24	pr. mundo et exped. duplic.
2	—	pr. obſ. term. rotulat. den 13ten Jun. 1804.
6	—	pr. via von Eltenberg nach Sudendorf zu vorbemerktem Termin — 3 Meilen.
2	—	f. Roßlohn.
2	—	f. Mundzehrung.
1	—	f. Pferdefutter.
—	24	f. Trankgeld im Gaſthof.
33	Fl. 58	Kr. Salv. omiſs. et futur.

Pancraz Stuhlmeyer.
Licent. jur.

Acta civilia,

ergangen vor dem Fürstl. Lorsteinischen Amte Tannburg,

in Sachen

der Vollbauern zu Dorstewick, Klägere,

gegen

die dasigen Halbhüfner, Beklagte.

1805.

Kriegsfuhren. betrf.

Acten-Verzeichniß.

Nr. 1. Klage der Vollbauern, prod. den 2ten October 1805.

Nr. 2. Decret und Ladung, sub 3ten ejusd.

Nr. 3. Amtliches Protocoll und Bescheid d. den 14ten October 1805. c. adjunct. sub A. et interpos. interpellat.

Nr. 4. Anruf der Beklagten, um Apostelertheilung, und Einsendung der Acten, prod. den 1ten Nov. 1805.

Nr. 5. Apostoli reverentiales, sub 2ten ejusd.

Nr. 6. literae compulsoriales et inhibitoriales judic. super., praes. den 30sten Nov. 1805.

Nr. 7. Decret. notificat. et citat. an beyde Theile, sub eod.

Nr. 8. Amtliches Protocoll wegen Introculation und Einsendung der Acten an hochfürstl. Hofgericht zu Lorstein, den 9ten Debr. 1805.

Beylagen

zu den auſſer-ſächſiſchen Druck-Acten

von

J. C. Geußler D.

und

C. Heiligenſtädt D.

Jena 1806.

I. Klagſchrift, in welcher die Hauptklage mit der Zuſtandsklage (Präjudicial-Klage) ſucceſſiv gehäuft iſt.
II. Vorzeigungs-Klage (actio ad exhibendum) mit der Vindications-Klage ſucceſſiv gehäuft.
III. Eine Erbſchafts-Klage mit einem vorgängigem Geſuch, am Wiedereinſetzung in den vorigen Rechtsſtand, und einer Erbtheilungs-Klage ſucceſſiv gehäuft.
IV. Alternative Häufung petitoriſcher Klagen mit dem poſſeſſorio ordinario.
V. Häufung einer petitoriſchen Klage mit dem poſſeſſorio ſummariiſſimo.
VI. Alternative Häufung der Wandelungs- mit der Aeſtumatorien-Klage.
VII. Copulative Häufung mehrerer Klagen.
VIII. Desgleichen.
IX. Exceptions-Schrift, nebſt Einlaſſung, auf mehrere copulativ gehäufte Klagen.
X. Formular einer hauptſächlichen Interventions-Schrift.
XI. Formular einer acceſſoriſchen Interventions-Schrift.
XII. Formular einer Litisdenunciation.
XIII. Erklärung des Litisdenunciaten.
XIV. Wiederaufnahme des Rechtsſtreits von Seiten eines Erben.
XV. Aufforderung einer Parthey zur Reaſſumtion eines Proceßes.
XVI. Desgleichen.
XVII. Beweis-Antretung zum bleibenden Gedächtnis.
XVIII. Desgleichen.
XIX. Desgleichen.
XX. Satzſtücke, nebſt Ueberreichungs-Schrift.
XXI. Antwort des Ponaten.
XXII. Gefährde-Eyd des Ponenten.
XXIII. Gefährde-Eyd des Ponaten.
XXIV. Formulare der eydlichen Abläugnung einer Urkunde.
XXV. Subſtitutorium von Seiten eines Anwalds für einem After-Anwald.
XXVI. Formular eines von einem Notar gefertigten Gemeinde-Syndicats.
XXVII. Desgleichen für mehrere Gemeinden zugleich.
XXVIII. Protocoll über die gerichtliche Errichtung eines Syndicats.
XXIX. Syndicat eines Stadtraths.
XXX. Teſtimonial-Apoſtel eines Notars über eine vor dieſem eingelegte Berufung.

I.

Rubricirten Klägers Vater, Eduard Friedrich Ballenfels, zu Nürnberg gebürtig, verlobte sich im Jahr 1776 mit des hiesigen Kaufmanns Jacob Sorgenthals jüngsten Tochter, Elise Sorgenthal, und beyde diese Verlobten wurden auch in eben demselben Jahr allhier öffentlich getraut.

Das sub A. anliegende kirliche Zeugniß bescheiniget solches.

Es begabe sich aber hierauf gedachter Eduard Friedrich Ballenfels, im Jahr 1777, als Lieutenant in die Dienste der holländischen Staaten, seine Gattin folgte ihm, und beyde seegelten in dem lezt; erwähnten Jahr nach dem Vorgebürge der guten Hofnung ab. Hier wurde Kläger im Jahr 1779 aus jener christlichen Ehe gebohren.

Es verstarbe jedoch daselbst dessen wiederholt erwähnter Vater, im Jahr 1783, und desselben, Klägers, gleichfalls schon benahmte Mutter gienge nächst darauf folgenden Jahres 1784 auch mit Todte ab.

Als Waiße wurde Kläger sodann auf Kosten der holländischen Republic erzogen und im Jahre 1798 bey dem in der Capstadt in Garnison liegenden Regiment von Zuyder als Fähndrich angestellt, hatte aber in diesem Dienste das Unglück, vom Pferde zu stürzen und hierdurch zu weitern Soldaten-Diensten unfähig zu werden.

Daher entschlosse er sich, nach erhaltener ehrlichen Entlassung, nach Deutschland, zu seinen Großältern, dem genannten Kaufmann Jacob Sorgenthal und dessen Ehegattin, Mariane gebohrne Freyburgin, abzureißen, kam hieher, und erfuhr, daß beyde dieselben, und zwar sein Großvater im Jahr 1786, seine Großmutter aber im Jahr 1787, verstorben sind, erster die leztere als Universal-Erbin, mittelst eines am 12ten August 1786 errichteten Testaments, eingesetzt hatte, leztere ihres verstorbenen Gattens sämtlichen Nachlaß auch in Besitz nahme, und, nachdem solche, im schon bestimmten Jahre 1787, auch mit Todt abgegangen war, deren Bruder, der aussen genannten Beklagte, des sämtlichen hinterlassenen Besitzthums seiner Schwester, sowohl ihres eigene Vermögens, als desjenigen, welches von Klägers Großvater auf sie gekommen war, als vermeintlicher Intestat-Erbe sich anmaßte und selbiges an sich zoge.

Aussengenannter Kläger hat daher von genannten seinem Groß-Oncle außergerichtl. gefordert, daß er desselben großälterliches Vermögen ihm gehörig herausgebe; allein solcher, der rubricirte Beklagte, weigert sich dessen aus dem Grund, weil er Klägern für einen eheleiblichen Sohn Eingangs genannter seiner Aeltern nicht anerkenne.

Da nun aber dieser Zustand des Klägers auf Wahrheit beruhet, und daher, falls auch außer Betracht bleibt, daß das am 12ten August 1786 von desselben Großvater, weyland Jacob Sorgenthal, errichtete Testament um deswillen für nichtig zu achten, weil in dieser lezwilligen Verordnung des Testators Tochter, Klägers Mutter, oder vielmehr Kläger selbst, welcher seit dem im Jahr 1784 erfolgten Ableben seiner Mutter diese repräsentirte, als Descendenten und Notherben des Testators gänzlich übergangen sind, dennoch soviel außer Zweifel ruhet, daß Klägern, auch als Enkel seiner Großmutter, weyland Marianen gebohrnen Freyburgin, deren sämtlicher Nachlaß als gesetzlichem Erben angefallen ist, und selbiger hierbey, als gedachter Erblasserin Nachkomme in gerader Linie, ihre Seitenverwandten, mithin auch ihren Bruder, den jezt beklagten Kaufmann Heinrich Freyburg, ausschließet, so siehet erster sich veranlaßt und berechtiget, gegen leztern gerichtlich klagbar zu werden, und Ew. geziemendst zu bitten:

Comm. Comm. rechtlich auszusprechen:

daß Beklagter den Kläger für einen eheleiblichen Sohn weyland Elisen gebohrnen Sorgenthal, verehlichten Ballenfels, und mithin als Enkel der verstorbenen Marianen Sorgenthal, gebohrnen Freyburg, auszuerkennen schuldig, Kläger also der alleinige und ausschließende Intestat-Erbe besagter Erblasserin, und daher Beklagter verbunden sey, Klägers großmütterlichen Nachlaß, mit allen hiervon gezogenen und zu ziehen gewesenen Nutzungen, nach einem zu Recht beständigen Erbschafts-Verzeichniß, an selbigen herauszugeben, diesem alle Schäden zu vergüten, ingleichen alle in diesem Proceß auflaufenden Unkosten allein abzustatten und zu ersetzen.

Unter etc. verharre ich

Ew.

N. den 12ten Sept. 1804.

II.

Es ist mir bekannt worden, daß rubricirter Beklagte vor etwann acht Tagen eine goldene Taschen-Uhr käuflich an sich gebracht hat, auf deren Zifferblatt der Nahme und Wohnort des Verfertigers „Breguet à Paris" ersichtlich ist, und welche sich überdies durch ein, inwendig auf der Decke der Spiralfeder auf Emaille befindliches, Gemählde eines Römischen Kopfes sich auszeichnet.

Eine ganz ähnliche Taschen-Uhr wurde mir aber vor 14 Tagen, wie ich Ew., nach Ausweis vorhandener Criminal-Acten, unter dem 11ten lauf. Monats denuncirt, auch am 21sten mens. curr. eidlich erhärtet habe, diebischer

diebischer Weise entwendet, und ich vermuthe und glaube daher, daß jene von dem Beklagten an sich gekaufte Uhr die mir gestohlne sey.

Aus diesem Grund ersuchte ich denselben, mir die beschriebene Uhr vorzuzeigen, allein in Güte ist er hierzu nicht zu bewegen.

Da aber mein Interesse, jene Taschen-Uhr zu sehen, im Offenen lieget, und daher der jetzige Besitzer, ausdrücklicher Rechts-Vorschrift nach, um so gewisser verbunden ist, dieselbe mir vorzuzeigen, weil sie mir, vermöge Eigenthums-Recht, oder doch wenigstens als praetorischem Eigenthümer, zugehöret, und ich dieses mein Recht gerichtlich verfolgen will, so sehe ich mich zu klagen und Ew. zu bitten berechtiget:

Comm. Comm. Beklagten mittelst eines Decretes aufzulegen:

mir die befragte Uhr an einem bestimmten Tag gerichtlich vorzuzeigen,

und sodann dahin zu erkennen:

daß mir das Eigenthum vel quasi derselben zustehe, derowegen Beklagter solche an mich herauszugeben, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu vergüten und allein zu tragen pflichtig.

etc.

III.

A. Es hat weyland Elias Carl Herforth, zu Baßingen, im Jahr 1768, ein, unter A. in Abschrift beyliegendes, Testament vor hiesigem herzogl. Justiz-Amt errichtet, und in selbigem den Ewald Gröninger, dermaligen Schultheißen zu gedachten Baßingen, benebst dessen Bruder, Georg Gröninger, als Universal-Erben, jeden auf die Hälfte seines Vermögens, eingesetzt.

Genannter Herforth verstarbe hierauf im Jahr 1769, es wurde nun seine hinterlassene leztwillige Verordnung beyden Gebrüdern Gröninger eröffnet, und solche erklärten sich auch bereit, die ihnen zugedachte Erbschaft anzutreten. Ehe jedoch Georg Gröninger in den Besitz seines Antheils an dem herforthischen Nachlaß gelangte, wurde derselbe, in dem nemlichen Jahr 1769, von der landesherrlichen Kriegs-Commißion als Soldate ausgehoben und verpflichtet, wenige Monate nachher, mit dem in holländischen Sold gegebenen Regiment von Zäringen, nach Amsterdam abzumarschieren.

Hier wurde die Compagnie, bey welcher er als Musquetier stande, auf eine, zur Deckung der holländischen Schiffarth auf dem Mittelländischen Meer dahin abgehende, Fregatte, die Nymphe benahmt, eingeschifft; diese

Fregatte aber scheiterte an der Küste von Algier, Georg Gröninger rettete zwar sein Leben, wurde jedoch von den dortigen Landesbewohnern gefangen, zum Sclaven gemacht, und lebte in diesem Zustand bis in das Jahr 1799.

In diesem lezterwähnten Jahre befande sich der Kaufmann Willhelm Petersen, aus Bremen, seiner Handelsgeschäfte wegen, zu Algier, lernte hier den Georg Gröninger kennen, kaufte diesen für 100 Zechinen aus der Sclaverey los, und brachte ihn nach Neapel zurück, um von da aus den Weg nach Deutschland fortzusetzen.

Der Erlößte erkrankte aber zu Neapel, und verstarb daselbst im Jahr 1800, nachdem er zuvor seinen Retter, den genannten Kaufmann Petersen, in einem, am 16ten März laum erwähnten Jahres vor Notar und Zeugen errichteten, Testament zum alleinigen Erben seines sämtlichen Vermögens, es befinde sich solches wo es sey, eingesetzt hatte.

B. Auch dieses Testament ist sub B., sowohl im Original, als in einer Uebersetzung aus der italiänischen in die deutsche Sprache, der Klage angebogen.

Michael Petersen, welcher von dieser Einsetzung als Erbe des verstorbenen Georg Gröningers Gebrauch machen will, und als solcher sich gerirt, kam sodann, im verflossenen Jahr 1802, nach Bremen zurück, vernahme, daß es seines Erblassers Eingangs genanntem Bruder, Ewald Gröninger, gelungen ist, bereits im Jahr 1769 den sämtlichen Nachlaß weyland Elias Carl Herforths in Besitz zu bekommen, und forderte von diesem Besitzer, daß solcher die Hälfte dieser Erbmasse an ihn, Petersen, als Erben des Georg Gröningers, herausgebe.

C. Allein in der sub C. urschriftl. anliegenden Rückantwort des Ewald Gröningers will solcher eines Theils weder seinen zu Neapel verstorbenen Bruder als Miterben des herforthischen Vermögens, noch den Kaufmann Petersen als des lextern erblichen Nachfolger, anerkennen, und andern Theils glaubt er sich durch den Einwand „der Verjährung" gegen die Verbindlichkeit der Erbschafts-Theilung zu sichern.

Da aber, falls auch des oft gedachten Georg Gröningers Klage auf Herausgabe der Halbscheid der in Frage stehenden Erbgüther strengen Rechten nach für verjährt zu achten wäre, derselbe doch hiergegen, in Rücksicht auf seine Abwesenheit, in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden müßte, und diese Rechtswohlthat auch seinem Erben zuzutheilen ist, so hat solcher, mittelst der
D. sub D. angefügten Vollmacht mich beauftragt, gegen den Schultheißen Gröninger gerichtlich klagbar zu werden, weshalb ich Ew. gehorsamst bitte:

unter geneigter Mittheilung dieser Klage an den Beklagten' eine Frist, binnen welcher derselbe den Krieg Rechtens bey Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils befestige, anzuberaumen, sodann aber meinen Constituenten gegen die der Strenge der Rechte nach abgelaufene Verjährungs-Frist,

vermöge

vermöge der seinem in der Abwesenheit verstorbenen Erblasser zugekommenen Rechtswohlthat und als dessen Universal-Nachfolger, in den vorigen Stand wieder einzusetzen, und nach geschehener dieser Restitution dahin rechtlich zuerkennen:

daß dem verstorbenen Georg Gröninger ein Miterbschafts-Recht an dem befragten Nachlaß weyland Elias Carl Herrforths, und zwar auf die Halbscheid dessen Vermögens, zugestanden, selbiges aber vermöge des erstern errichteten Testaments auf klagenden Anwalds Principalen fortgeerbet worden und diesem nunmehr zustehe; daher Beklagter den leztern als seinen Miterben anzuerkennen, mit diesem sodann die libellirte Erbschaft zu theilen, und deren hälftigen Antheil, nach einem zu Recht beständigen Inventarium, abzutreten, überdies auch wegen der gezogenen Früchte und Nutzungen richtige Rechnung abzulegen und den gebührenden Antheil hiervon herauszugeben, minder nicht sämtliche durch diesen Proceß veranlaßte Unkosten, die gerichtlichen sowohl als die aussergerichtlichen, allein zu tragen und respect. zu erstatten pflichtig.

Desuper implorando etc.

IV.

Es hat des außengenannten Klägers Vater Philip Schneegaß im Jahr 1771 von dem hiesigen nachbarlichen Einwohner, weyland Michael Sachse, ein Stück Ackerfeld, welches am Rothberg zwischen Georg Barth und Heinrich Pfitzinger gelegen ist, am Gehalt aber 86 Quatr. Ruthen beträgt, nach Ausweiß
A. des unter A. abschriftlich anliegenden Kaufbriefes, für die Summe von 36 Rthlr., käuflich erworben, dieses Grundstück auch von dem genannten Verkäufer sofort übergeben erhalten, und von dem Jahr 1771 bis in das Jahr 1794 besessen und benutzt.

In dem lezterwähnten Jahre verstarbe Klägers genannter Vater und dessen Nachlaß gienge auf selbigen als gesetzlichen Erben über.

Hierauf, im Jahr 1785, ließe rubricirter Beklagter, ein Sohn obigen Verkäufers, sich beygehen, das beschriebene Grundstück in Besitz zu nehmen, und benutzt selbiges auch bis jetzt.

Da jedoch dem Kläger, als Universal-Erben seines wiederholt gedachten Vaters, das Eigenthum, wenigstens das prätorische, an jenem Stück

Ackerfeld zustehet, ohnehin aber auch dieser sein Erblasser in einem ältern und bessern Besitz solchen Grundstücks sich befunden, der beklagte jetzige Besitzer aber sich weigert, dasselbe in Güte ihm abzutreten, so siehet selbiger zu der gerichtlichen Klage und Ew. decentest zu bitten sich genöthiget:

comm. comm. rechtlich auszusprechen:

daß Klägern das befragte Stück-Ackerfeld eigenthümlich, wenigstens das quasi dominium desselben, oder doch ein besseres Recht, als Beklagtem, dasselbe zu besitzen, zustehe; derowegen solcher den in Frage stehenden Acker, nebst den davon erhobenen Nutzungen, nach einer Rechnung hierüber, den erstern abzutreten und auszuantworten, wenigstens den Besitz solchen Feldes, bis er, Beklagter, in petitorio ein anderes auszuführen vermöge, zu überlassen, fernerer Stöhrung dieser Possession sich zu enthalten und deshalb Sicherheit zu leisten, auch alle Schäden und auflaufende Proceßkosten zu erstatten schultig.

Das milde Richteramt u. s. w.

V.

Weyland Julius Haydefeld, Bürger und Barchend-Weber allhier, errichtete im Jahr 1796. vor dem hiesigen wohllöblichen Justizamt ein mündliches Testament, wie solches die darüber vorhandenen Acten ausweißen, setzte in selbigem seiner Schwester Sohn, den hiesigen Bürger und Schmiede-Meister, Caspar Bleymüller, jetzigen Beklagten, als Universal-Erben ein, vermachte aber als ein Legat dem Christoph Sonderbach, hiesigen Schutzbürger, ein Wohnhaus nebst Zubehör, allhier in der Schmalgasse, zwischen den Wohnungen Carl Vierling und Stephan Höring, gelegen.

Nachdem nun Eingangs erwähnter Julius Haydefeld im Jahr 1797 verstorben, dessen angezogene letztwillige Verordnung aber am 16ten November lezt gedachten Jahres dem benannten Universal-Erben sowohl, als dem Legatar Sonderbach, eröffnet worden war, erster auch des haydefeldischen Nachlasses, mit Ausschluß des beschriebenen Wohnhauses, sich angemaßt hatte, bezoge lezter dieses Legat, und hat es auch seit 1, 2, 3, 4, und mehreren Jahren bewohnet.

Am 9ten April laufenden Jahres 1804 ließe aber genannter Bleymüller sich beygehen, dem Legatar in solcher seiner Wohnung persönlich anzuzeigen und zu drohen, daß falls er, numehriger Kläger, jenes vormals haydenfeldische Haus nicht räumen und ihm, dem Universal-Erben,

abtreten

abtreten werde, er Gewalt brauchen und Klägern aus dem Hause werfen werde.

Ueberdies riße Beklagter den Schlüssel aus dem Schloß der äußern Hausthüre, nahm selbigen mit sich fort, vor den Eingang in den hinter der Wohnung befindlichen Garten aber legte er sogar ein Schloß, so daß Kläger sich genöthiget sahe, ein Loch durch den Zaun zu brechen, um in jenen Garten zu kommen.

Da aber oft benanntem klagenden Legatar, als solchem, das Eigenthum an dem beschriebenen Wohnhaus nebst Zubehör zustehet, derselbe auch in dem jüngsten Besitz sich befindet, und daher nicht nur die angeführte Drohung für eine widerrechtliche Stöhrung in dieser Possession, sondern auch die eigenmächtige Wegnahme des Hausschlüssels, so wie der Verschluß des Gartens, für ein Spolium zu achten, gleichwohl jedoch der turbirende Spoliant außergerichtlich nicht zu bewegen ist, Klägern hierunter klaglos zu stellen, so
A. bin ich von leztern, nach der unter A. angebogenen Vollmacht, beauftragt, Ew. geziemend zu bitten:

comm. comm. richtlich zu erkennen:

„daß der Besitz des libellirten Hauses und Zubehörs Klägers Constituenten als Eigenthümer zustehe", oder doch wenigstens diesen in jenem seinen jüngsten Besitz, so lange, bis Beklagter in possessorio ordinario oder petitorio ein anderes ausführen werde, zu schützen, dem gemäs leztern alle weitere Turbation und Thätlichkeit zu untersagen, und ihn anzuhalten: Sicherheit gegen fernere Stöhrung zu bestellen, ingleichen sowohl den an sich genommenen Hausschlüssel zurückzugeben, als das vor den Garten gelegte Schloß sofort abzunehmen, auch überdies die verursachten Schäden zu vergüten, und sämtliche in diesem Proceß auflaufende Unkosten allein ab- und resp. zu erstatten.

Desuper etc.

VI.

Vor ungefähr Vier Wochen erkaufte ich von dem Roßhändler Salamon Stöhring, als Bürger hier wohnhaft, einen braunen vierjährigen Wallachen, mit einem weißen Stern auf der Stirne, für Sechzig Reichsthl., zahlte dem Verkäufer auch sofort diese Summe, und erhielte dagegen das Pferd von ihm übergeben.

Ehe nun jener Kauf würklich abgeschlossen wurde, äußerte ich, während der Tractaten, daß ich jenen Wallachen nicht nur zum Reiten, sondern

auch zum Bau meines Feldes, und anderen oeconomischen Arbeiten, ingleichen zu meinem Gewerb als Lohnkutscher, ankaufe, und Stöhring versicherte mir dabey, daß jenes Pferd sowohl zum Fahren als zum Reiten sich gebrauchen lasse.

Als ich nun dasselbe, vor acht Tagen, an einen Wagen spannte, gieng es anfänglich nicht von der Stelle, schlug vielmehr mit den Hinterbeinen, bäumte sich, und nachdem dasselbe endlich mit einigen Schlägen angetrieben wurde, gieng es wie wüthend durch, liefe am Stadtgraben mit dem Wagen hinauf, dieser schmisse an der Ecke bey dem Creuzthurm um, das Pferd wurde mit Mühe wieder eingefangen, der Wagen aber ist so beschädiget, daß dessen Wiederherstellung einen Aufwand von wenigstens 10 Rthl. erfordert.

Ich habe hierauf den Verkäufer aufgefordert, das Pferd, weil ich solches zum Fahren nicht brauchen kann, und hätte ich solches zur Zeit des Ankaufs gewußt, selbiges um den oben erwähnten Preiß nicht gekauft haben würde, zurückzunehmen, mir aber dagegen das Kaufgeld, den seitherigen Futter-Aufwand, so wie jenen Schaden am Wagen, zu erstatten; allein derselbe will hierzu in Güte sich nicht verstehen.

Daher bin ich genöthiget, gerichtlich klagbar Ew. gehorsamst zu bitten.

comm. comm. den Rechten gemäß zu erkennen:

daß der libellirte Kaufcontract für nicht geschlossen zu achten, weshalb Beklagter das Pferd zurückzunehmen, die dafür erhaltenen Sechzig Reichsthaler, nebst Zinsen, von der Zeit des Empfangs dieses Kaufgeldes, herauszuzahlen, auch den seither für das Pferd gemachten Futter- und übrigen Aufwand zu vergüten, oder doch wenigstens die Hälfte des Kaufschillings, mit ebenmäßigen Zinsen hiervon, zurückzugeben, auf jeden Fall aber die Reparatur-Kosten des Wagens zu erstatten, und sämtliche in diesem Proceß auflaufende Unkosten allein zu tragen und zu ersetzen verbunden.

Desuper. etc

VII.

Es hat außengenannter Beklagter

1) im Jahr 1784 die Summe von 100 Rthl., den Laubthl. zu 39 gr. gerechnet, darlehnsweiße von dem gleichfalls rubricirten Kläger erhalten und versprochen, dieses Anlehn Ostern 1786 an lezten zurückzuzahlen;

ingleichen

ingleichen

2) erkaufte erster von dem letztern im Jahr 1785 ein Stück Wiese, in der sogenannten Sulz, hiesigen Flurs, gelegen, für Sechzig Reichsthaler, erhielte auch dieses Grundstück von dem Kläger übergeben, und versprach hierbey, solchem besagtes Kaufgeld bis zu Michaelis 1787 abzutragen.

Ferner

3) wurde Beklagter dem Kläger für in deßen Haußhaltung abgegebenes Fleisch, nach einer deshalb am 16ten März 1786 gepflogenen Berechnung, 25 Rthl. schuldig, und versprach damals, diesen Rückstand längstens bis zu Michaelis 1787 zu erledigen.

Beklagter ließe jedoch in Ansehung sämtlicher dieser dreyen Schuldposten die bestimmte Zahlfrist verstreichen und war bis jetzt zu derselben Erledigung in Güte nicht zu bewegen.

Es siehet daher Kläger zu der gerichtlichen Bitte sich genöthiget:

nach geschehener Mittheilung dieses Libells an den Beklagten und deßen abverlangter Antwort rechtlich zu erkennen:

daß derselbe nicht nur die unter 1) angeführten 100 Rthl., sondern auch die unter 2) gedachten 60 Rthl., ingleichen die unter 3) geklagten 25 Rthl., nebst fünf Procent Verzugszinnsen von sämtlichen diesen dreyen Posten, von der Verfallzeit eines jeden an gerechnet, dem Kläger zu bezahlen, minder nicht alle durch diesen Proceß veranlaßte Unkosten allein zu tragen schuldig.

Desuper etc. implorando verharret mit schuldigster Hochachtung

u. s. w.

VIII.

Ew. geruhen folgende Klagen wider den Doctor der Rechte und Advocaten Ludwig Springer, allhier zu Pfahlstadt, in Gnaden zu vernehmen:

1) Als ich im verflossenen Jahr mein dahier in der Löwengaße gelegenes Wohnhauß verkaufen wollte, erbothe sich Beklagter, den Verkauf gegen ein Honorar zu Stande zu bringen.

Ich kam daher am 12ten März besagten Jahres mit ihm dahin überein, daß, im Fall er für jenes mein Hauß nicht mehr als 2000 Rthl. erlösen würde, deßelben Belohnung für die Unterhandlungen und den Abschluß in 60 Rthl. bestehen sollte, und daß hingegen, wann er mir mehr als 2000 Rthl. zu

verschaffen im Stande wäre, ihm die Hälfte von dem ganzen Mehrerlös zu Theil werde.

Beklagter verkaufte auch besagtes mein Wohnhauß für 2100 Rthl. an den hiesigen Kaufmann Jonas Wolfhardt, nahm von diesem am 10ten Jun. vorigen Jahres jene Kaufsumme selbst in Empfang, und behielte hiervon 110 Rthl. unter dem Vorwand zurück, daß ihm nicht nur 60 Rthl. für die Unterhandlungen und den Abschluß überhaupt, sondern auch noch die Hälfte der über 2000 Rthl. erlößten Einhundert Rthl., vertragsweiße gebührten.

Allein da obiges mein Versprechen offenbar auf zwey verschiedene Fälle gerichtet ist, wovon jeder den andern ausschließet, so hält mir der Beklagte, weil der zweyte vorausgesetzte Fall eintrate, mithin ihm nur 50 Rthl. gebühren, Sechzig Rthl. um so mehr ohne Rechtsgrund zurück, weil, insofern er für sich anführt, daß er außerdem in diesem eingetretenen Fall eine geringere Belohnung erhalten würde, als wann das Kaufgeld nur 2000 Rthl. betragen hätte, es nur ihm oblag, in dieser Sache, wo er sich einen Vortheil verschaffen wollte, die Folgen eines jeden der beyden Fälle zum Voraus zu berechnen.

Ferner habe ich

2) im December vorigen Jahres dem Beklagten einen, vor dem Park-Thor belegenen, Garten für 300 Rthl. verkauft und unter der Bedingung übergeben, daß er mir diese Kaufsumme vierzehn Tage nach jener Uebergabe bezahlen solle. Diese Zahlfrist verstriche jedoch, ohne daß Beklagter seiner vertragsmäßigen Schuldigkeit nachgekommen wäre.

Weiter

3) liehe ich dem Beklagten im Jänner laufenden Jahres ein schwarzbraunes Mutterpferd, welches ich auf 100 Rthl. schätze, zu einer Schlittenfahrt. Er fuhr mit diesem meinen Pferd in dem Zeitraum von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags von hier bis Sangelthal, ein Ort, der notorisch drey Meilen Wegs von hier entfernt liegt. Das Pferd verschlug in den beyden Hinterbeinen, und ist vor Acht Tagen gefallen.

So gewiß nun kein kluger Hausvater 3 Meilen Wegs in 2 Stunden jagend zurücklegt, dieses vielmehr für eine grobe Unvorsichtigkeit zu achten ist, so gewiß ist Beklagter, welcher als Commodatar den höchsten Grad der Vorsicht auf die unbeschädigte Erhaltung der ihm unentgeldlich anvertrauten Sache zu verwenden pflichtig war, zum Ersatz meines Schadens verbunden.

Endlich

4) ist Beklagter von mir drey Jahre lang unter der zum Voraus festgesetzten Bedingung Mittags und Abends gespeißet worden, daß er dafür meinem

ältesten Sohn Friedrich in der practischen Rechtswißenschaft Unterricht ertheilen solle und wolle.

Da nun aber dieser mein Sohn bald nach Abschluß jenes Vertrags erkrankte und vor kurzem verstorben ist, ohne daß jener Unterricht den Anfang genommen hätte, so ist Beklagter verbunden, besagten Mittag- und Abendtisch, für den Tag wenigstens mit 6 ggr., welches überhaupt 273 Rthl. beträgt, zu vergüten.

Derselbe weigert sich jedoch in Ansehung sämtlicher dieser Vier Klagen, mich in Güte zu befriedigen, und dieses nöthiget mich, Ew. in Unterthänigkeit anzurufen:

comm. commun. rechtlich zu erkennen:

daß Beklagter

ad 1) die libellirten 60 Rthl. mit Verzugszinnsen,

ad 2) die 300 Rthl. Kaufgeld, nebst Zinnsen des Verzugs von der Verfallzeit an gerechnet, an mich zu bezahlen, ingleichen

ad 3) den Werth des Pferdes mit 100 Rthl. samt allen durch seine Schuld mir verursachten Schäden, minder nicht

ad 4) die Kost auf drey Jahre lang mit 273 Rthl. mir zu vergüten,

überdies aber sämtliche Unkosten dieses Proceßes allein zu tragen pflichtig.

Desuper. implorando etc.

IX.

Gegen die von dem außengenannten Kläger wider den eben daselbst bemerkten Beklagten übereichte, diesem am 9ten lauf. Monats mit der Auflage zugefertigte Klagschrift, „auf solche binnen 14 Tagen excipiendo sich vernehmen zu laßen," stehen dem letztern, sowohl überhaupt, in Rücksicht auf den ganzen Umfang des Libells, als in Ansehung jeder einzeln in solchem gehäuften Klagen, mehrere Einreden zu.

Zu dem ersten gehört.

1) die, des nicht gehörigen Gerichtsstandes.

Amtsnotorisch hat Beklagter, als Substitut des hiesigen Fürstlichen Wildmeisters, seine privilegirte erste Instanz vor hoher Justizcanzley, und weis

daher, nicht, wie er dazu kommen soll, dem Kläger vor dem verehrlichem Amte Mühlendorf Red und Antwort zu geben.

Nur die einzige Klage unter nr. 3. ist eine dingliche, und Beklagter verkennt nicht, daß, da selbige ein der amtlichen Jurisdiction unterworfenes Grundstück betrifft, er verbunden seyn würde, auf besagte 3te Klage vor wohllöblichem Amte sich einzulaßen, wäre selbige abgesondert und nicht neben 4 andern, rein persönlichen, Klagen aufgestellt.

Zusammenhang der letztern mit jener dinglichen Klage ist durchaus unerfindlich, und Beklagter darf daher dem Erkenntnis:

daß Klägers Suchen allhier nicht Statt finde,

mit sicherer Hoffnung und Gewißheit entgegen sehen.

Von dieser Einrede gehet man dadurch nicht ab, wann man die Verwerflichkeit des gegnerischen Libells auch noch aus andern Gründen zeigt, widerspricht vielmehr ausdrücklich, selbige hierdurch verlaßen zu wollen.

Könnte nehmlich wohllöbliches Amt Mühlendorf in gegenwärtiger Sache eine Competenz sich beylegen, so ist doch dem Beklagten

2) eine viel zu kurze Frist zur Beantwortung sämtlicher Klagen bestimme.

Das Landrecht

P. I. Cap. XII. §. 6.

verordnet: „daß in dem ordentlichen Proceß dem Beklagten Theil wenigstens 14 Tagen zur Fertigung seiner exceptivischen Nothdurft gestattet, nach Verhältnis der Umstände aber 4, auch 6 Wochen, zu jenem Zweck nachgelaßen werden sollen"; und das Verhältnis der vorliegenden Umstände ist allerdings so beschaffen, um dem Beklagten die erwähnte längste Frist zu vergönnen.

Des Klägers Begehr findet daher noch zur Zeit nicht Statt, sondern er ist verbindlich, ein anderweites Decret, welches eine sechswöchentliche Frist zur Beantwortung der Klagen einräumt, zu extrahiren, und Beklagtem die durch eine unpflichtige Eyle verursachten Kosten zu erstatten.

Auch ist

3) des Gegners Anwald zum Proceß nicht legitimirt, und

4) Kläger selbst mit unbeweglichem Vermögen in dem Mühldörfer Amtsbezirk nicht angesesßen. In diesem letzten Betracht wird hiermit Sicherheit wegen der Unkosten und Widerklage, durch Bürgen oder Pfand, auf wenigstens 250 Rthl. hoch gefordert. Denn der einzeln Klagen sind fünfe, und in Ansehung jeder einzeln ist ein Vorstand von 50 Rthl. zu jenem Zweck nicht übermäsig.

Betrach-

Betrachtet man das Libell selbst näher, so tritt auch

5) die Einrede einer unzuläßigen cumulativen und subjectiven Häufung mit völliger Klarheit zu Tag.

Erstere begründet sich damit, weil

a), wie schon zu der Einrede des nicht gehörigen Gerichtsstands gedacht wurde, eine dingliche Klage mit persönlichen Ansprüchen gehäuft ist, Beklagter jedoch in Ansehung beyder Gattung ein verschiedenes Forum hat; und weil

b) das Landrecht

P. I. Cap. X. §. 2.

ausdrücklich vorschreibt, „mehr als 3 Klagen in Einem Libell solle der Richter nur dann zulaßen, wann ein allzuweiter Umfang des Proceßes und deßen Verwirrung sich nicht befürchten laße."

Dies aber wird in gegenwärtiger Sache allerdings der Fall seyn, da jede Klage einen andern Grund und Gegenstand als die andere hat.

Es werden fünf verschiedene Beweiße entstehen — zu jedem werden andere Beweismittel producirt werden müßen; und wann nun Beklagter auch mit Widerklagen hervortritt, wann er deren Verhandlung in denselben Acten fordert, so wird ein Actenhaufen entstehen, welcher am Ende die Möglichkeit einer sichern Uebersicht des ganzen Gebäudes fast unmöglich macht.

Eine subjective Cumulation aber ist insofern vorhanden, als Kläger in der 2ten Klage einen vorgeblichen Anspruch seines ältesten Sohnes, Wilhelm, gegen Beklagten geltend zu machen sucht, derselbe aber seit geraumer Zeit sich verheyrathete, eine besondere Haushaltung anfienge, und folglich nicht einmal unter des Klägers väterlicher Gewalt annoch befindlich ist.

Die 5te Einrede begründet also die Bitte:

die Klage immaßen sie angebracht zu verwerfen.

Nächst diesem kommt auch

6) vor allem die Einrede eines Spoliums in Betracht.

Am 2ten des vorigen Monats ließe nemlich Kläger sich beygehen, an dem Grundstück, welches derselbe in der 3ten Klage zu vindiciren sucht, über $\frac{x}{x}$ Morgen eigenmächtig ab- und seinem daran liegenden Acker zuzupflügen, war auch in Güte zur Restitution nicht zu bewegen.

Daher bittet Beklagter, zu decretiren:

daß solcher, bevor Kläger das Spolium ihm erstattet und alles in den vorigen Zustand zurück gebracht habe, auf die Klage sich einzulaßen nicht schuldig.

Diesemnach kann Beklagter sich durchaus nicht pflichtig glauben, die einzeln Klagen speciell zu beantworten, und wann er solches thut, so geschieht es blos unter der Bedingung und dem Vorbehalt, daß vorerst über die voraus geschickten allgemeinen Einreden erkannt werde.

Nur in der Mase also macht er bemerklich, daß

A.) der in dem Libell unter 1) ersichtlichen Klage

1) die Einrede der Dunkelheit und Allgemeinheit entgegen stehet. Man weis nicht, sollen die hierunter geklagten 200 Rthl. die Natur eines Darlehns, oder des Kaufgelds haben, und doch hatte hier, bey einer persönlichen Klage, deren specieller Grund deutlich angegeben werden sollen.

Ueberdies hat Kläger

2) nicht gedacht, daß und wie er den Kaufvertrag, woraus solche Klage entspringen soll, erfüllt habe;

und es machen also beyde diese wesentlichen Mängel selbige angebrachter Maasen verwerflich.

Die Einlaßung wird daher nur eventuell dahin vollzogen:

a) Es ist wahr: daß Kläger dem Beklagten im Jahr 1803 eine im Frischthal gelegene Wiese verkauft hat —

b) auch wahr: für 200 Rthl.

c) ingleichen richtig: daß beyde Theile einig wurden, erst nach Jahres-Frist sollten die 200 Rthl. gezahlt werden;

d) Beklagter weis aber nicht: ob als Kaufgeld

Erläut. Denn da Verkäufer das Kaufgeld creditirte, so trate wohl eine Novation ein, und das Kaufgeld nahm mittelst solcher die Natur eines Darlehns an.

e) wahr ist: Beklagter hat diese 200 Rthl. nicht bezahlt.

Als zerstöhrende Einreden stellt man hier auf:

I) daß Kläger den Vertrag seiner Seits nicht gehörig erfüllte. Nachdem Bedingungen des Kaufvertrags sollte nemlich jene Wiese einen vollen Acker von 160 Quadrat-Ruthen enthalten, und nach einer vorgenommenen Meßung fanden sich nur 120 Ruthen.

II) exceptionem transactionis, weil, nachdem erwähnter Abgang des Gehalts sich gefunden, und Beklagter die Wiese nicht annehmen wollte, solcher mit Klägern dahin überein kame, „daß er den wahren Werth der Wiese durch Sachverständige, wozu ein jeder Theil Einen benennen sollte, ausmitteln laßen wolle.“ Dieses ist jedoch bis jetzt nicht geschehen, und solange es unterbleibt, hat Verkäufer noch kein Klägrecht.

Auf

Auf jedem Fall also würde Beklagter von diesem Anspruch zu entbinden seyn.

Sodann

B.) den sub 2) libellirten Anspruch anlangend, so ist

1) Kläger nicht zur Sache legitimirt. Schon ist erwähnt, daß er nicht befugt ist, ein vermeintliches Recht seines emancipirten Sohnes Willhelm zu verfolgen.

Auch ist

2) diese Klage an sich betrachtet unschlüßig; indem, wann auch Beklagter mit Willhelm Spörl einen Pelzwerk-Handel getrieben, und dieser hierdurch Einbuß erlitten hätte, hieraus doch das Gesuch noch nicht folgt:

daß erster das Pelzwerk gegen Erstattung des Kaufgeldes zurücknehmen solle.

Daß Beklagter ihn betrogen hätte, daß das Pelzwerk ganz unbrauchbar, daß Willhelm Spörl über die Hälfte verletzt sey, davon ist in dieser Klage überall die Rede nicht; und jene Klagbitte ist daher offenbar ein sonderbarer Sprung aus der Geschichtserzählung zu einer hieraus nicht folgenden Verbindlichkeit.

Solchemnach kann auch dieser Theil des gegnerischen Machwerks nicht aufrecht stehen bleiben — es fällt, so wie es angebracht wurde, auch in diesem Punct zusammen.

Auf allen Fall will man jedoch

a) zugestehen: daß Willhelm Spörl im vorigen Winter von dem Beklagten 40 Fuchspelze, 90 Hasen- und 6 Marder-Felle, zusammen für 112 Rthl., erkaufte; — hingegen

b) mit Nichtwissen beantworten: ob Klägers genannter Sohn jenes Pelzwerk nicht verkaufen können, und

c) verneinen: daß die Beschaffenheit des Pelzwerkes hiervon der Grund gewesen; so wie Beklagter

d) ebenfalls nicht glaubt und weiß: daß Willhelm Spörl, um jenes Pelzwerk zu verkaufen, verfloßene Neujahrs-Meße nach Leipzig gereißt sey, und auf dieser Reiße 20 Rthl. vergeblich verzehren müßen, weil die Waare, wegen ihrer Schlechtheit, keinen Abgang gefunden.

Dies Orts kommt aber insonderheit

I) die Einrede der Zuvielforderung in Betracht, da Beklagter dem Willhelm Spörl im Jänner dieses Jahres 30 Rthl. an den 112 Rthl. aus gutem Willen bereits zurückgabe, ingleichen

II) die Einrede des Vergleichs aus dem Grund, weil benannter Käufer mit jener Summe für die vermeintlichen Ansprüche sich abfinden ließe.

Auch dieser wegen ist also Beklagter gänzlich zu entbinden und loszuzählen.

Weiter

I.) rücksichtlich der unter 3 vorgebrachten vermeintlichen Vindications-Klage, hat Kläger

1) die erwerbende Verjährung offenbar wider sich.

Er selbst stellt in dem Libell nicht im Abrede, daß sein verstorbener Vater, Gotthold Spörl, welchem der befragte Acker eigenthümlich zugehört haben soll, dessen Benutzung 6 Jahre lang, er Kläger aber bereits 7 Jahre hindurch, entbehren müßen. Und da nun Beklagter mittelst des unter ℔ in der Urschrift anliegenden gerichtlichen Kaufbriefs sofort liquid nachweißt, daß er jenes Grundstück bereits vor 10 Jahren von Peter Schwing allhier für 400 Rhl. erkaufte und übergeben erhielte, — wann hierzu Kläger nicht leugnen kann, daß erster seit dieser Zeit im ruhigen Besitz war — so sind alle, von Beklagtens Seite zu erweißenden, Erfordernisse der Acquisitivverjährung ordentlicher Zeit vorhanden.

Es muß daher das Erkenntnis erfolgen:

daß Klägers deshalbiges Suchen nicht Statt finde.

Ingleichen

2) stellt Kläger, nach Ausweis des Libells, unter der Zahl 3 eine reine Vindications-Klage an, ohne in solcher zu gedenken, „daß das befragte Grundstück dem Vorbesitzer seines Vaters, Gotthold Spörl, eigenthümlich zugestanden"; und so erscheint hier abermals ein Fehler, welcher die Klage angebrachter Masen verwerflich macht.

Würde jedoch wider Verhoffen auf Einlaßung erkannt, so muß Beklagter

a) zugeben; daß er u. s. w.

b) verneinen: es habe u. s. w.

c) glaubt und weis auch nicht: ob u. s. w.

d) räumt ein: es befindet sich nun u. s. w. — bis zu den Worten: sämtliche Nutzungen davon gezogen,

e) läugnet: daß Klägern das Eigenthum an diesem Acker zustehe.

Uebrigens wird hiebey die Einrede der Verjährung als peremtorisch wiederholt, um solche, falls sie nicht bereits für liquid und also proceßverhindernd geachtet werden sollte, selbige in dem künftigen Gegenbeweis jedem Zweifel zu entheben.

Was nun

D.) die sub 4 gestellte Klage betrifft, so findet solche

1) offenbar noch zur Zeit nicht Statt. Auch angenommen nemlich, Beklagter habe sich für des Klägers angegebenen Schuldner Thomas Kränzel auf 400 Rthl. hoch verbürgt, so ist doch solcher noch nicht ausgeklagt, und es liegt mithin die exceptio ordinis klar vor.

Zu dem haftete Beklagter nicht allein für jene Summe, vielmehr ist die Bürgschafts-Urkunde auch von Siegmund Drilling und Gerd Stephani unterschrieben, so daß sich auch

2) die exceptio beneficii divisionis um so mehr begründet, als Kläger weder anzuführen vermogte, noch nachzuweißen im Stande seyn wird, jeder Bürge habe sich in solidum verpflichtet.

Minder nicht hat

3) der Hauptschuldner dem Kläger zum Abtrag jener Schuld ein Paar Pferde und einen Garten am Mühlenthor überlaßen, so daß auch die Einrede der Zahlung und Gegenrechnung eintritt, und

4) des Klägers jetziges Unternehmen die Natur eines Betrugs mit sich führt. Zweymal will ein redlicher Gläubiger nicht bezahlt seyn — und ist die Hauptschuld getilgt, so lößt sich die accessorische und subsidiarische Verbindlichkeit ipso jure auf.

Auch hier also fehlt Pflicht zur Einlaßung; da jedoch eine eventuelle Antwort dem Beklagten einen Nachtheil nicht veranlaßen darf, so wird

a) eingestanden: daß u. s. w.

b) geleugnet: daß u. s. w.

c) widersprochen: es sey u. s. w.

hierzu aber jede dieser litiscontestation unter nr. 1. 2. 3 u. 4. vorausgeschickte Einrede in casum casus als peremtorisch an diese Stelle gesetzt, ihnen auch in solcher Eigenschaft, Behufs einer gänzlichen Entbindung von dem diesfallsigen Anspruch des Klägers, hinzugefügt,

5) daß die hierunter in Frage gebrachte Bürgschafts-Verbindlichkeit des Beklagten auch durch Novation gänzlich erloschen ist. Jene 400 Rthl. bestanden nemlich in der Kaufsumme, welche Thomas Kränzel dem Kläger für ein von diesem erkauftes Wohnhauß, in der Lichtgaß gelegen, versprache. Einige Jahre nach diesem Geschäft ertauschte jedoch Kläger eben jenes Hauß gegen ein anderes, in der Marktstraße befindliches, Wohnhauß von dem Kränzel gerade auf; und obgleich nun jene für das Hauß in der Lichtgaße versprochene 400 Rthl. unbezahlt blieben, so ist doch Kläger in Rücksicht dieser durch das wieder zurück gehommene Hauß durch Tausch befriediget, und es tritt abermals der unter 4 erwähnte Rechtsgrundsaz ein.

Endlich

Endlich

E.) auf die 5te Klage hingesehen, wird solche, auf den Fall, daß die allgemeinen Einreden Beklagten der Einlaßung nicht entheben sollten, zwar eingeräumt, ihr jedoch zerstöhrend entgegen gesetzt

I) exceptio solutionis; denn Beklagter zahlte dem Kläger die libellirten 15 Rthl. für einen Holzkarn, sogleich, als ihm solcher übergeben worden war. Eine Quittung hierüber sich ertheilen zu laßen, fande erster deshalb für unnöthig, weil er nicht fürchtete, Kläger werde jenes Kaufgeld noch einmal fordern.

Aber der Zahlung gegenwärtige Zeugen werden diese erforderlichen Falls darthun.

Zudem war

II) besagter Karn, zur Zeit des Kaufvertrags, nicht 6 Rthl. werth; und da solchem nach Beklagter über die Hälfte verletzt ist, so fordert Kläger 9 Rthl. zu viel. Auf jeden Fall also würde solcher entweder den Karn zurücknehmen, oder mit 6 Rthl., als dem wahren Werth, zufrieden seyn müßen.

Allen diesem zu Folge widerspricht nicht nur Beklagter dem Gesuch jeder einzeln der fünf gehäuften Klagen, sondern stellt auch noch deren ganzen Umfang und Inbegriff, als eine jede gegnerische Anforderung treffende, peremtorische Einrede auf:

„daß er mit Klägern vor Sechs Wochen einen allgemeinen Vergleich über alle Anforderung und Gegenansprüche abgeschloßen."

Vermöge dieses Vertrags versprach Kläger, daß er auf alle, jetzt libellirte und außerdem erdenkliche, Ansprüche an mich Verzicht leiste und geleistet haben wolle, falls Beklagter an dem Vermögen ihres vor 6 Monaten verstorbenen gemeinschaftlichen Verwandten Conrad Sägemann keinen Anspruch machen werde. Beklagter räumte dies ein, und Kläger hat hierauf des besagten Sägemanns Hinterlaßenschaft in alleinigen Besitz erhalten.

Zwar fande sich nachher ein Testament des nur besagten Erblaßers, vermöge welchem dem Beklagten nur 20 Rthl. zugedacht waren, Kläger hingegen den ganzen übrigen Nachlaß erhalten soll; allein eines Theils wuste letzter, daß eine letztwillige Verordnung vorhanden sey, hatte auch bereits einige Auskunft, daß er den größten Theil des Vermögens erhalten würde, und andern Theils bangte demselben für die Anfechtung des rücksichtlich der Form fehlerhaften Testaments, und hat dem Beklagten Handgelobend, unter den Worten: „So wahr mir Gott helfe", zugesichert, „der abgeschloßene Vergleich sollte gültig seyn, es möge der Innhalt der Sägemannischen Disposition lauten, wie er wolle."

Diese vorläufige Duplic entkräftet mithin des Klägers etwanige Replic, „es könne jener Vergleich über den ihm unbekannten Innhalt eines Testaments zu Recht nicht bestehen."

Stryk, in usu med. Pand. Lib. II. Tit. XV. §. 2.

Struv, in syntag. jur. civil. Exer. VI. th. 57.

Hofacker, in princ. jur. civil. T. III. §. 4161.

Der Ausgang des Proceßes wird also wenigstens das, hiermit erbetene, Erkenntnis zur Folge haben:

daß Beklagter von sämtlichen erhobenen Klagen zu entbinden und loszuzählen, Kläger aber alle in diesem Proceß aufgelaufene Unkosten allein ab- und zuerstatten verbunden sey.

Desuper implorando verharret mit schuldiger Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

u. s. w.

X.

Hauptsächliche Intervention

Mein, des Gärtner-Meisters Tobias Spornholz, zu Krannichdorf, Intervenientens, an einem,

gegen

dem Bäcker-Meister Cornelius Blande und Weißgerber Friedrich Sachsenhäußer zu Blasenstedt, als resp. Klägern und Beklagten, beyde jetzt Interventen, am andern Theil.

An hochfürstl. Amt Blasenstedt.

pcto hereditat. petit.

P. P.

Es ist im December des verfloßenen Jahres der Bürgermeister Siegmund Fallsbach zu Blasenstedt mit Tod abgegangen, und hat, wie dem wohllöbl. Amte bekannt ist, zwar mehrere Feldgrundstücke, ingleichen nicht unbeträchtliche Capitalien und Mobilien, jedoch weder Kinder oder Enkel, noch eine testamentarische Verordnung hinterlaßen.

Rubricirter Intervenient hatte nun obigen Todesfall kaum in Erfahrung gebracht, als ihm auch die Nachricht zukam, daß beyde außen genannten Interven-

 ten

ten vor dem verehrlichen Amte Blasenstedt in einen Rechtsstreit über den Nachlaß des besagten Bürgermeisters Fallsbach befangen seyen.

Nachdem nun Intervenient die deshalb ergangenen Acten einsehen laßen, hat aus solchen soviel sich ergeben, daß Beklagter Sachsenhäußer den Nachlaß des verstorbenen Bürgermeisters Fallsbach gleich nach deßen Ableben aus dem Grund in Besitz genommen habe, weil er mit dem Erblaßer den vor sechzig und mehr Jahren verstorbenen Michael Fallsbach, Weisgerber und Bürger zu Blasenstedt, Grosvater des Erblaßers, zum gemeinschaftlichen Stammvater habe, und, als Enkel Weyland Hanns Sachsenhäußers, deßen Eheweib eine Tochter des Michael Fallsbach gewesen sey, mit dem schon oft erwähnten Erblaßer im 5ten Grad der Seitenverwandschaft stehe.

Dahingegen giebt der klägerische Intervent Cornelius Blande zur Begründung deßen wider den Friedrich Sachsenhäußer nr. act. 1. erhobenen Erbschaftsklage vor, er, Blande, sey ein Enkel der weyland Marien gebohrnen Fallsbach, einer, an seinen Grosvater Valtin Blande verheirathet gewesenen, leiblichen Schwester des Bürgermeisters Siegmund Fallsbach, und wäre folglich deßen Seitenverwandter im vierten Grad.

Allein nur gedachter Erblaßer hatte auch eine zweyte leibliche Schwester, Nahmens Elisabethe Rosine, gebohrne Fallsbachin, welche im Jahr 1782 an den Gürtler-Meister Heinrich Spornholz, zu Krannichdorf, sich verheyrathete, und mit dieser den rubricirten Intervenienten im Jahr 1789 ehelich erzeugte. Letzter ist folglich mit dem verstorbenen Bürgermeister, als deßen Schwester-Sohn, schon im dritten Grad verwandt: wie alles dieses aus den, unter A et B im Original anliegenden, kirchlichen Zeugnißen sofort klar hervorgehet. Da nun diesemnach Intervenient, bekannten Rechten gemäs, beyde Interventen von der befragten Erbschaft ausschließet, jedoch weder der bisherige Beklagte sich dazu verstehen will, demselben sie herauszugeben, noch Kläger zu bewegen ist, seine vermeintliche Ansprüche hieran fallen zu laßen, so siehet erster zu der hauptsächlichen Zwischenklage mit der gehorsamsten Bitte sich genöthiget:

die Interventions-Schrift dem seitherigen Kläger sowohl, als dem von diesem Beklagten, zur Antwort und Einlaßung mitzutheilen, zugleich aber zu decretiren, daß die Hauptsache einstweilen ruhen solle, und nachher rechtlich zu erkennen:

daß Intervenient des benannten Erblaßers nächster gesetzlicher Erbe und deshalb beyden Interventen vorzuziehen, daher aber Kläger mit seiner nr. act. 1. erhobenen Klage gänzlich abzuweißen und interventischer Beklagte verbunden sey, die in Frage stehende Erbschaft, nebst allen erhobenen und zu erheben gewesenen Nutzungen, nach einem legal gefertigten Erbschaftsverzeichnis, herauszugeben und abzutreten, ingleichen die verursachten Schäden zu vergüten, überdies aber Interventen die durch diesen Proceß veranlaßten Unkosten allein zu tragen und zu erstatten pflichtig.

Unter dem Anruf an das mildrichterliche Amt, alles, was beßer hätte gebeten werden können oder sollen, geneigt zu ergänzen, verharret mit schuldigster Hochachtung

Eines wohllöbl. Amtes

Ad X.

Decret.

In Erbschafts-Sachen Cornelius Blande, Klägers, und Friedrich Sachsenhäußers, Beklagtens, wird beyden diesen die von Seiten Tobias Spornholz, zu Krannichdorf, eingereichte, so rubricirte „hauptsächliche Intervention" unter der Auflage mitgetheilt, binnen 4 Wochen mit ihrer Antwort in Schriften sich vernehmen zu lassen und hierzu, so wie zur Sache überhaupt, einen gemeinschaftlichen Anwald zu bestellen.

Uebrigens wird, bis zur Beendigung dieses Interventions-Punctes, die Hauptsache sistirt und in dieser alles weitere Verfahren untersagt.

Decretum Blasenstedt den 9ten Febr. 1806.

Fürstl. Amt allhier.

XI.

An Hochfürstlich Kronbergisches wohllöbliches Amt Glaudenthal,

rechtserlaubte beytretende Intervention,

des Ernst Jacobs Frohscheins, allhier zu Glaudenthal, Intervenientens für Christian Fähler, eben daselbst, Beklagten,

wider

Georg Peter Sulinger, gleichfalls allda, Klägern.

Hat Anfuge sub A. pncto vindicationis.

P. P.

Es hat der aussen genannte Christian Fähler mich benachrichtiget, daß der gleichfalls rubricirte Georg Peter Sulinger in einer vor Ew. angebrachten Klage sich beygehen lassen, denjenigen, am Brückenthor allhier, zwischen Conrad Stümpel und Friedrich Singer, gelegenen Garten, welchen besagter Fähler vor einigen Monaten von mir erkaufte, aus dem Grund vindiciren zu wollen, weil jenes Grundstück, nach Ausweis des Lagerbuchs, ein Pertinenzstück des dem benannten Kläger zugehörigen Franzenguths wäre.

An diesem Rechtsstreit habe ich nun das vorzüglichste Interesse, indem, wann Beklagter sachfällig werden sollte, er alsdann die Gewährleistung von mir fordern und das mir gezahlte Kaufgeld zurück verlangen dürfte.

Ich habe aber den beschriebenen Garten im Jahr 1794 von des jetzigen Klägers Vater, Ottwald Sulinger, für 400 Thl. erkauft und, nachdem ich solchem meinen Verkäufer dieses Kaufgeld, wie die unter A angebogene urschriftliche Quittung darthut, bezahlt hatte, jenes Grundstück von ihm erb- und eigenthümlich übergeben erhalten.

So wie nun Kläger als Erbe seines gedachten Vaters verbunden ist, dessen Verträge genehm zu halten, so habe ich auch den bestrittenen, mit rechtlichem Titel von mir erworbenen, Garten über zehn Jahre lang besessen, so daß mithin die erwerbende Verjährung der beabsichtigten Vindication entgegen stehet.

Dem zu Folge bitte ich geziemendst:

diese meine Intervention dem Kläger zuzufertigen, und nach beendigtem Schriftwechsel den Rechten gemäs auszusprechen:

daß die erhobene Klage nicht Statt finde und Kläger sämmtliche Proceßkosten allein ab- und zu erstatten schuldig.

Hierüber will ich das Richteramt um milde Ergänzung jeder bessern Vorstellung und Bitte angerufen haben, und verbleibe mit schuldigstem Respect

Ew.

XII.

An Hochfürstl. Reichburgische Hochlöbl. Justiz-Canzley

rechtszuständige Proceß-Ankündigung

von Seiten

des Postverwalters Willibald Stockmeyer, zu Reinburg, Litisdenuncianten,

dem

Postmeister Cyprian Grünberg, zu Friedheim, Litisdenunciaten.

pncto recepti.

P. P.

Ew. ruhet im gnädigen Andenken, daß vor einiger Zeit die hiesige mir anvertraute Postverwaltung von dem Kaufmann Eusebius Pfahl auf Erstattung ei-

ne:

ner Summe von 500 Thl. in Klage genommen worden ist, weil diese Summe am 6ten November verfl. Jahres vom benannten Pfahl der hiesigen Post, zur Absendung an den Mäckler Gerd Triesnitz zu Lübeck, übergeben wurde, jedoch an diese Behörde nicht gelangte.

Da nun die erwähnten 500 Thl., nach Ausweis der Posttabellen, richtig bis nach Friedheim gelangten, der dortige Postmeister Cyprian Grünberg also nicht nur die beste Auskunft zu ertheilen wissen muß, wohin jene Summe Geldes gekommen sey, sondern auch ohnehin zu dieser Rechenschaft sowohl, als, daferne Kläger obsiegen sollte, um deswillen zum Ersatz für pflichtig zu achten, weil die befragten 500 Thl. auf der unter seiner Aufsicht stehenden Poststation verloh-ren gegangen sind, so sehe ich mich veranlaßt, ihm den Rechtsstreit anzukündigen und denselben zur gerichtlichen Vertretung der hiesigen Postverwaltung aufzufordern.

In dieser Absicht bitte ich Ew. unterthänig:

diese Litisdenunciation, benebst Abschrift der Pfahlischen Klage, dem Litisdenunciaten, mittelst Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit, dem Fürstlich Schlakensteinischen Oberamte Friedheim, mit der Aufforderung einhändigen zu lassen,

von dem Gerichtsstand der streithängigen Sache innerhalb viermöchentlicher Frist auf diese Aufforderung sich vernehmen zu lassen und die hiesige beklagte Postverwaltung gebührend zu vertreten,

oder, falls Litisdenunciat hierzu sich nicht verstehen wollte, rechtlich zu erkennen:

daß es bey der rechtsgehörig geschehenen Proceßverkündigung noch zur Zeit sein Bewenden habe und Litisdenuncianten die weitere Rechtszuständigkeit gegen den Litisdenunciaten offen und vorbehalten bleibe.

Der ich desuper etc. implorando ehrerbietigst verharre

Ew.

XIII.

P. P.

Ew. ist es gefällig gewesen, auf Anrufen des Postverwalters, Willibald Stockmeier zu Reichberg, mir eine Proceßverkündigung durch meine ordentliche Obrigkeit unter der Auflage einhändigen zu lassen, binnen Vier Wochen auf selbige mich zu erklären.

Mancherley Gründe stehen mir zur Seite, mittelst welcher ich die gänzliche Unstatthaftigkeit jenes Unternehmens des genannten litis denuncianten bloß stellen könnte; allein ich will, da ich ohnehin keine vollkommene Pflicht habe, zu desselben Vertretung nothwendig zu erscheinen,

Danz, in dem ordentl. bürgerl. Proceß §. 471.

nur soviel gedenken, daß die Litisdenunciation lediglich in Evictionsfällen Statt findet,

Danz, l. c. ibiq. all. nota a).

Hommel, in Rhapf. quaest. for. Obs. 191.

ein solcher aber in der vorliegenden Sache ganz unerfindlich ist.

Ich widerspreche daher jeder nachtheiligen Folge, welche litis denunciant aus seinem Anbringen ableiten möge, und indem ich also hiermit erkläre, daß ich mich mit dem Proceß des klagenden Kaufmanns Pfahl gegen die beklagte reichenbergische Postverwaltung auf keine Weise befassen werde, bitte ich nur noch:

letztere zur Erstattung der mir vergeblich veranlaßten Unkosten zu verurtheilen,

und verharre devotest

Ew.

XIV.

Der hiesige Schreiner-Meister Gotthard Stahlher ist, wie vor dem wohllöblichen Amte verhandelte Acten ergeben, im Jahr 1796. wider meinen Vater, Georg Hellmuth, mit einer Eigenthumsklage aufgetreten, durch welche er Anspruch auf die sogenannte, in hiesiger Markung gelegen, Marterwiese machen wollen.

Dieser Proceß ist bis zur Ueberreichung der Exceptionsschrift gediehen, hierauf aber, nunmehr seit Vier Jahren, auf sich beruhen geblieben.

Unter-

Unterdessen verstarbe mein genannter Vater, und da ich nun, als dessen Erbe, auch die befragte Wiese in Besitz bekommen habe, mir aber daran gelegen ist, jenen Rechtsstreit beendiget zu wissen, so erkläre ich hiermit, daß ich diesen aufzunehmen gesonnen bin, und bitte daher:

diese meine Erklärung dem Kläger mit der Auflage zuzufertigen, binnen vierzehn Tagen auf die ihm zugefertigte Exceptionalien zu repliciren.

Delsuper etc.

XV.

Rubricirter Kläger hat im Jahr 1782 den Wegeinspector Johann Helferich, allhier, wegen eines Darlehns von 400 Thl., welche er diesem im Jahr 1780 vorschoße, in gerichtlichen Anspruch genommen.

Es hatte auch der Proceß seinen Fortgang bis in das Jahr 1797, seit welcher Zeit aber derselbe von beiden Seiten nicht weiter betrieben wurde.

Der beklagte Helferich ist nun im verfloßenen Jahre 1804 verstorben und hat seinen einzigen Sohn, den Acciseinnehmer, Willhelm Helferich allhier, als alleinigen Erben hinterlassen.

Kläger ist aber gesonnen, den Rechtsstreit wieder fortzusetzen, und bittet daher wohllöbliches Amt:

dem benannten Sohn und Erben des Beklagtens mittelst Decretes aufzulegen, daß er den zwischen seinem Erblasser und Klägern anhängigen Proceß wieder aufnehme, und deshalb binnen Vier Wochen, bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst die Reassumtion für geschehen angenommen werden solle, sich zu den Acten erkläre.

Hierüber u. s. w.

XVI.

Weiland Herr Obertruchses Ottocar von Treibrühl, Erb- und Gerichtsherr auf Warmsenfeld, hat im Jahr 1799 eine Klage wider mich, als Besitzer des Ritterguths Fallenhofen, vor Ew. dahin erhoben, „daß ihm in dem Bezirk dieses meines Ritterguthes das Zehndrecht zustehe.“

Nachdem aber besagter Herr Kläger das erwähnte Ritterguth Warmsenfeld im Jahr 1801 dem Herrn Kammerherrn Ewald von Buttenfield käuflich überlassen und übergeben hat, dieser neue Besitzer des angeblich herrschenden Guthes

aber wegen der Fortsetzung jenes Processes sich noch nicht erklärte, ich jedoch dessen Beendigung wünsche, so ergehet an Ew. meine unterthänige Bitte:

dem Herrn Kammerherrn von Buttenfield anzubefehlen, binnen Vier Wochen darüber, ob er gedachten Rechtsstreit fortzusetzen gesonnen sey, zu den Acten sich vernehmen zu lassen.

Desuper etc.

XVII.

Gehorsamster Anruf

pro examine testium in perpetuam rei memoriam,

Mein, Michael Stumpfs, zu Kleinbahren, Producentens, und Implorantens,

gegen

Peter Sackdreschern, zu Mark-Heinrichendorf, Producten und Imploraten.

Hat Aul. sub A.

Wohlgebohrner, Hochgelehrter,
Hochgeehrtester Herr Assessor!

Rubricirter Implorat stande mit mir viele Jahre hindurch in mancherley Verkehr und Gegenrechnungen, welche jedoch, mittelst einer am 18sten November verfl. Jahres gepflogenen Berechnung der beyderseitigen Activ- und Passiv-Forderungen, gänzlich erörtert und dadurch, daß ich noch 62 Thl. 7 gr. herauszahlte, vollkommen erlediget wurden.

Desungeachtet ließe seit dieser Zeit Implorat öfters zweydeutige Bemerkungen fallen, die mich befürchten lassen, er werde in der Zukunft mit einer Klage gegen mich, in Bezug auf oben erwähnten Verkehr u. s. w., hervortreten.

Da ich nun nicht berechnen kann, wann er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen hervortreten werde, und unterdessen diejenigen Zeugen, welche unserer gegenseitigen Berechnung zugegen waren, auf irgend eine Weiße verlohren gehen können, dabey auch in Betracht kommt, daß ich, weil ich blos den Beweis einer Einrede sichern will, nicht verbunden bin, weiter eine besondere Ursache, welche den Verlust meiner Zeugen befürchten lasse, anzugeben,

Boehmer, in I. E. P. L. II. Tit. VI. §. 8.
Engelbrecht, in diss de exam. test. in perp. rei memor, §. 11.
Mynsinger, in Obs. jur. cam. Cent. IV. obs. 71.
Gail, in obs. pract. Lib. I, Obs. 92. nr. 8.

so

so überreiche ich in der Anlage unter A. einige Beweisarticul, an deren Ende mehrere Zeugen benannt sind, und implorire das verehrliche Richter-Amt:

diese Zeugen, nach vorgängiger Notification an den Producten und dessen Beyladung, um die Zeugen in einem geneigt anzuberaumenden Termin vorführen und vereyden zu sehen, auch, falls er will, zuläßige Fragstücke beyzugeben, zum bleibenden Gedächtnis abzuhören, und den Rotul bis dahin, wo ich dessen bedürfen werde, verschloßen aufzubewahren.

Desuper implorando etc.

XVIII.

Gehorsamster Anruf

pro examine testium in perpetuam rei memoriam ob periculum in mora,

Mein, des Berthold Breyers, zu Elbenheim, Producentens und Implorantens,

gegen

den Herrn Inspector Brisacher, zu Verden, Producten und Imploraten.

Hat Anfuge unter A. B. et C. in Betreff einer Schuld von 500 Thl.

P. P.

An den rubricirten Imploraten habe ich einen Anspruch auf 500 Thl., welche ich demselben vor einigen Jahren, als er noch in hiesiger Stadt wohnhaft war, darlehnsweiße vorgeschoßen habe, und worüber ich auch eine Handschrift besaße, die jedoch in dem letzten unglücklichen Brand verlohren gienge.

Von den beyden Zeugen nun, welche zugegen waren, als ich dem genannten Herrn Inspector Breisacher jene Summe auszahlte, liegt

1) der Mäkler Bardenwitz, wie das sub A. anliegende Zeugnis des Herrn Stadtphysicus D. Medic. Haberland ausweißet, todgefährlich krank, und

2) der Kaufmann Julius Föhrenheld, ist, nach Ausweis dessen am gestrigen Tag an mich geschriebenen Handbriefs, den ich unter B. in der Urschrift beyfüge, des Vorhabens, mit dem ersten guten Wind auf dem seegelfertig im hiesigen Hafen liegenden Schiff sich, auf unbestimmte Zeit, nach London zu begeben.

Unter diesen Verhältnißen muß ich jeden Augenblick den Verlust beyder Zeugen befürchten; und weil nun bey dieser hohen Gefahr im Verzug es weder möglich

ist,

ist, meine Klage, um solche durch jene Zeugen darzuthun, gegen den entfernten Imploraten anzustellen, oder nur diesem Nachricht von dem Abhör der Zeugen zugehen, oder solche, bey seinem jetzigen Gerichtsstand, wo ich meinen Anspruch wahrscheinlich werde verfolgen müßen, vernehmen zu lassen, dahingegen die sofort bescheinigte Gefahr mich befugt, meine gedachte Beweismittel auf jede mögliche Weiße, durch irgend eine mit öffentlichem Glauben versehene, Person oder Stelle in Sicherheit zu bringen,

Boehmer, in I. E. P. Lib. II. Tit. VI. §. 7. et 13. ibique all. Gail et Werlhof.
Engelbrecht, in diss. de examine testium in perpetuam rei memoriam. Helmst. 1679. Cap. III. §. 9.

so überreiche ich Ew. unter C. einige Beweisarticul mit der dringendsten Bitte:

hierüber den Zeugen Bardewitz in dessen Wohnung, nach vorgängiger Vereydung, schleunigst zu vernehmen, ingleichen den Kaufmann Föhrenheld ungesäumt vorladen zu lassen, und solchen gleichfalls ohne Aufschub zu vereyden und zu verhören, sodann aber ihre Aussagen verschloßen aufzubewahren.

Uebrigens überlasse ich dem richterlichen Amt, bey dieser Expedition den Producten durch etwann auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen Bezug habende Fragstücke zu vertreten, auch überhaupt zu beobachten, was die Natur der Sache rechtlich zuläßt und erforderlich macht.

Der ich mit Hochachtung verharre

Ew.

XIX.

An Hochfürstl. Rietbergisches Justizamt Bohlhaußen

nothgedrungene Bitte

um die Vereyd- und Abhörung bereits ernannten Zeugen, zum bleibenden Gedächtnis

von Seiten

des Hofcommissairs Greiling, zu Wasserdorf, Klägers und Producentens,

gegen

den Zinngießer Adolph Luz, zu Blechstett, Beklagten und Producten.

Hat Anfuge sub A. in Betreff der Vindication einer Wiese.

Wohllöbliches Justizamt!

In rubricirter Sache ist, nach Ausweis der Acten nr. 10, dahin erkannt worden:

daß Kläger, „gestalten ihm die befragte Wiese eigenthümlich zustehe," binnen Ordnungsfrist zu erweißen schuldig.

Nachdem

Nachdem nun dieses Erkenntnis die Rechtskraft beschritten hatte, trate Kläger den ihm aufgelegten Beweis nr. act. 14. an, und bediente sich hierbey nicht nur dreyer, adj. h. ad nr. 14. benannter, Zeugen, sondern auch einiger Urkunden, welche aus dem Archiv des hiesigen Stadtraths hergenommen sind.

Diese Beweismittel sind auch, nach dem amtlichen Protocoll nr. act. 16. resp. gehörig vorgeführt und zur Anerkennung vorgelegt worden, und, obschon Product nr. act. 17. nicht nur der Verendung und Verabhörung der Zeugen, welche seinem Vorgeben nach unfähig seyn sollen, widersprache, sondern auch die Recognition der Urkunden, weil solche in blosen Copien beständen, verweigerte, so ergienge doch nr. act. 20. das weitere Erkenntnis:

daß die Zeugen für unzulässig nicht zu achten, sondern, Productens unerheblichen Einwendens ungeachtet, mit derselben Vereyd- und Abhörung in Gemäßheit der Gerichtsordnung zu verfahren, weniger nicht Product die ihm vorgelegten Documente in einem auf desselben Kosten weiter anzuberaumenden Termin, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie Ungehorsams wegen für recognoscirt anzusehen, anzuerkennen verbunden.

Gegen diesen Rechtsspruch mäßte sich jedoch Product nr. act. 22. des Suspensiv-Rechtsmittels der Supplication an, und als hierauf nr. act. 23. das Decret erfolgte:

es sey der Supplication, wegen des Ungrunds der Beschwerden, nicht zu fügen,

war derselbe nr. act. 24. sogar so vermessen, Appellation gegen dieses rechtliche Decret zu erheben.

Unter diesen Verhältnißen sehe ich mich genöthiget, darauf anzutragen,

daß, bevor die Acten an Hochfürstliche Justiz-Canzley nach Rietberg abgehen, sowohl die Zeugen zum bleibenden Gedächtnis abgehört werden, als auch dem Producten zur Pflicht gemacht werde, besagte Urkunden zu eben demselben Zweck anzuerkennen.

Beyde Theile dieses meines Gesuchs werden sich vollkommen rechtfertigen lassen.

Denn der gesetzliche Grund, aus welchem erlaubt ist, Beweismittel früher, als zur Ordnungs-Zeit, zu produciren und resp. das Resultat ihres Wissens und Gehalts für die Zukunft zu sichern, gehet dahin:

ne veritas occultetur et probationis copia fortuitis casibus subtrahatur.

Cap. 5. X. ut lite non contestata.
Cap. 4. X. de confirmatione utili et inutili.
Cap. 41. X. de testibus et attestationibus.

Obgleich nun diese Gesetze eines Theils nur von Zeugen, und andern Theils blos von der Gefahr reden, diese, wegen ihres Alters, oder weil ihre Entfernung

bevorstehe, verlieren zu können, so ist doch, vermöge einer unbestreitbar richtigen Auslegung jener Gesetze, eben so gewis ausgemacht, daß, in Hinsicht auf die Allgemeinheit ihres Grundes, auch Urkunden und andere Beweismittel, so oft deren Einbuß zu befürchten stehet, mittelst eines Beweißes zum sogenannten ewigen Gedächtnis in Sicherheit gebracht werden dürfen,

Kees, in diss. de documentis ad perpetuam rei memoriam producendis. Lipsi. 1792. §. 3. seqq.

Werlhof, in diss. de examine testium extraordinario §. 40. ibiq. icti all. nota h. et i.

Boehmer, in I. E. P. Lib. II. Tit. VI. §. 9.

Ursini, in diss. de examine test. ad perp. rei memor. Francf. ad Viad. 1684. Cap. 4. nr. 29. seqq.

als kein Rechtsgelehrter mit Grund zu bezweifeln vermag, „jedes Verhältnis, welches jene Gefahr herbeyführt, begründet nicht nur in Ansehung der Zeugen, sondern auch der Documente u. s. w., das Unternehmen eines Beweißes zum immerwährenden Andenken."

Si ex aliqua rationabili causa timetur, sagt.

Cap. all. 5. X. ut lite non contestata.

Boehmer, l. c §. 6. in fine, ibiq. all. R. I. d. a. 1600. §. 152.

Werlhof, l. c. §. 13 et 40.

Kees, l. c. §. 3.

Koechy, in diss. de prob. in perp. rei mem. Helmst. 1794. Cap. II. § 1.

Knorr, in der Anleit. zum gerichtl. Proceß. Hauptst. 15. §. 2. et nota g).

Dergleichen vernünftige und einleuchtende Gründe treten aber vorliegenden Falls offenbar ein; indem

1) überhaupt sich nicht bezweifeln läßt, Producet verzögert den Proceß muthwillig.

Er hat, nach nr. 17. act. den Zeugen offenbar nur solche Einreden entgegengesetzt, deren Wahrheit höchstens einigen Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit erregen, auf keinen Fall aber sie unfähig machen könnte.

Jener Verdacht aber hält, bekannten Rechten nach, den Zeugen nicht von der Vereyd- und -Abhörung zurück, sondern es bleibt dem Producten unbenommen, in der Impugnations-Schrift des Beweißes auszuführen, in wie weit der Grad der Glaubwürdigkeit des angeblich verdächtigen Zeugens herabsinke.

Ueber dieses sind die Einreden des Producten noch zur Zeit nicht einmal liquid, und verdienen daher in dem Productions-Verfahren nicht die mindeste Rücksicht.

Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. I. Sect. I. mbr. III. Cap. II. §. 7. nota *

Grolmann, in der Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 86. in fine.

Und

Und was die Urkunden anlanget, so wurden diese nicht nur aus einem öffentlichen Archiv genommen, sondern auch von dem Rathssecretair, welcher sie von den Originalien copirte, in das öffentliche Raths-Contracten-Buch geheftet, so daß also jene Documente unter die irrecognosciblen keinesweges zu rechnen, vielmehr sogar als Urschriften anzusehen sind.

Hellfeld, in opusc. et dissert. opusc. XVI. de probatione per exemplas seu copias documentorum §. 26. seqq.

Offenbare Frivolität ist daher des Productens Streben wider den Vollzug der Eingangs angezogenen, nr. act. 20 et 23. ersichtlichen, Erkenntniße — offenbar gehet derselbe darauf aus, die Vollendung des von dem Kläger angetretenen Beweißes hinzuhalten.

Dabey ist ihm, wie der ganzen Gegend, wohl bewußt, daß bereits französische Truppen in der Residenz-Stadt Rietberg eingerückt sind — er weiß es, daß eben dadurch alle Landescollegien in ihrer Thätigkeit gehemmt werden — und so hofft er, daß alsdann, wann erst die Acten gegenwärtiger Streitsache nach Rietberg verabfolgt sind, solche auf unbestimmte Zeit in Schlaf verfallen werde.

So wie jedoch ein Kläger schon dann zur probatio in perpetuam rei memoriam seine Zuflucht zu nehmen berechtiget ist, wann der beklagte Theil z. B. die Litis-Contestation mittelst vorgeblicher Proceßverhindernder Einreden verzögert,

Martini, in comm. in proc. jur. Tit. XXVII. §. 1. nr. 32. ibiq. icti all.

Seiter, in diss. de examine test. in perpetuam rei memoriam. Alt. 1674. §. 23.

Ursini, in cit. diss. de exam. test. in perpet. rei memor. Cap. 3. nr. 38.

Streit, in diss. de probatione, quatenus per exam. test. in perp. mem. etc. Erf. 1722. §. 28. in fine.

so muß solches um so mehr vorliegenden Falls eintreten, wo des Klägers Muthwille offenbar ist, und, um solchen Einhalt zu thun, schon zwey Erkenntniße fruchtlos ertheilt worden sind.

Auch stehet dem diesseitigen Zweck das nicht im Weg, daß Product die Sache, mittelst der nr. act. 24. eingelegten Appellation, an eine höhere Instanz zu bringen sich bemühet.

Martin, in dem Lehrbuch des gemeinen deutschen Proceßes. §. 240. nota a) edit. 1800. ibiq. all.

Hering, in diss. de judice ad examen testium in perpet. rei memor. appellatione interposita competente. Rost. 1749.

Mevius, in Decis. P. VI. dec. 305. nr. 3.

Werlhof, in cit. dissert. §. 28.

Diesem kommt

2) in besonderer Rücksicht auf die Zeugen hinzu, daß

a), solche sämmtlich, wie die nr. act. 14. adj. ℏ. ersichtlichen Articul ausweißen, Thatsachen bekunden sollen, welche bereits vor Zwölf und mehr Jahren sich ereignet haben, und welche facta über dieses sehr complicirt, ingleichen auch der Beschaffenheit sind, daß sie, an sich betrachtet, als nicht besonders merkwürdige Ereignisse, dem Gedächtnis der Zeugen leicht möglich entfallen können.

Unter solchen Umständen gehört aber auch die Besorgnis des Vergessens, welche manche Rechtslehrer schon nach dem Abfluß eines Zeitraums von Fünf Jahren eintreten lassen, zu den rechtlichen Gründen des Gesuchs, um ein ausserordentliches Zeugen-Verhör.

Mencken, in tr. syn. proc. jur. civ. Tit. XXVII. §. 7. nr. 8.

Martini, l. c. nr. 29.

Stryk, in tract. de jure sensuum, Diss. IX. nr. 37. seqq.

Werlhof, l. c. §. 13.

Neufville, in diss. de exam. test. in perpet. rei mem. Marb. 1717. §. 1.

Felz, in diss. de ex. test. in perp. rei mem. Arg. 1702. §. 16.

Glossa ad Cap. all. 5. X. ut lite non contest. ibi verba: „si timetur, quod testes propter moram variant fidem."

Ingleichen ergiebt sich

b) aus dem Verzeichnis der Zeugen nr. act. 14. adj. ℏ. in fine, daß alle dieselben nicht in dem Gerichtsbezirk wohllöblichen Amtes Bohlhaußen, vielmehr in mehreren Aemtern zerstreut wohnen.

Wie aber wäre dem Producenten anzusinnen, der muthwilligen Proceß-Verschleifungen des Producten wegen, in jedem Wohnort der einzeln Zeugen eine Wache aufzustellen, welcher ihm schnelle Nachricht zugehen lasse, ob nicht einer derselben in Verhältniße trete, die seinen Verlust befürchten lassen können?

Nicht zu gedenken, daß, erhielte auch Kläger diese Auskunft, dennoch die erst nöthige Requisition u. s. w. schnelle Rettung des Beweismittels leicht möglich verhindern könnte.

Insbesondere aber

c) ist der Zeuge Friedrich Blaubach, nach dem sub A. angebogenen Zeugnis, bereits nahe an siebenzig Jahre alt, daher in Ansehung dessen die Gewähr der Bitte des Klägers um so weniger Zweifel ausgesetzt ist, als, der Reichskammergerichtlichen und einer gemeinen

Praxis

Praxis zu Folge, schon das funfzigjährige Alter eines Zeugens dessen schnellen Verlust rechtlich befürchten läßt.

Martini, l. c. nr. 16. ibiq. icti all.
Werlhof, l. c. §. 10.
Gail, in Obs. pract. Lib. I. Obs. 92. nr. 7.
Engau, in Decis. P. I. Decis. 38. nr. 5.

Endlich

2) auf die nr. act. . producirten Documente hingesehen, so müßten ja diese, falls hohe Justizcanzley über den Werth oder Unwerth der von dem Producten erhobenen Appellation, und der hierbey aufgestellten Beschwerden, mit Zuverläßigkeit urtheilen soll, mit nach Rietbrrg abgesendet werden.

Da nun nicht blos der Weg zwischen hier und Rietberg, sondern auch diese Stadt selbst, notorisch, mit französischen Truppen belegt ist — da es eben so wenig unbekannt bliebe, daß selbige alle Briefschaften, welche durch ihre Armée laufen, zu untersuchen pflegen, und hierdurch schon manches Paquett und mancher Brief verloren gienge, so ist es offenbar, durch Productens eigenem Beweis wird die Gefahr des Verlustes jener Urkunden veranlaßt.

Sollen diese also wirklich abgesendet werden, wie es der Respect gegen die höhere Instanz erfordern wird, so tritt ein rechtlicher Grund ein, aus welchem Kläger verlangen kann, daß Product jene Documente, vor ihrem Abgang, in perpetuam rei memoriam anerkenne.

Ist dies geschehen, so mag eine beglaubte Abschrift von diesen Kaufbriefen zu den Acten genommen und in der Folge noch erkannt werden, ob Product zu jener Recognition pflichtig war, oder nicht.

Diese Handlung entziehet ihm und seinen vermeintlichen Einreden, welche die Anerkennung abwenden sollen, nicht das mindeste. Auch hält sich Kläger für verbindlich, und erbietet sich dazu, die Kosten herzuschießen, welche jene Sicherheits-Handlung veranlaßt. Die Folge wird dann schon ergeben, ob Product diesen Aufwand nicht erstatten müße.

Daß aber eine Gefahr der vorgedachten Beschaffenheit, einen Beweis zum ewigen Gedächtnis mittelst Urkunden erlaubt mache, läßt sich mit stichhaltigen Gründen nicht widerlegen,

utpote cum scripturae authenticae ex causa aliqua rationi consona propter belli tempestatem vel aliunde facile perdi, nec in securum locum transferri aut moveri possunt, vel etiam aliàs justus metus subest, ne mora pereant.

Werlhof, l. c. §. 41.
Kees, l. c. §. 3.
Roding, in Pand. jur. cam. Lib. III. Tit. XIV. §. 25. seq.
Blum, in proc. cam. Tit. LXXIII. §. 47.

J R. Ru-

R. Ruland, in tract. de Commiss. P. II. Lib. I. Cap. IV. nr. 14.

Engelbrecht, in diss. de exam. test. in perp. mem. Cap. III. §. 4.

Demnach bittet producentischer Kläger decentest:

unter rechtserforderlicher Communication und Verfügung an den Producten, und ehe die Acten an hochlöbl. Justizcanzley eingesendet werden, sowohl die bereits ernannten Zeugen zur Verend- und Abhörung, als auch den Gegentheil, um diese schwören zu sehen und sonst erlaubte Rechtsnothdurft zu wahren, wie auch zur Anerkennung der Documente, unter dem Rechtsnachtheil, daß solche für recognoscirt geachtet werden sollen, auf einen bestimmten Termin vorzuladen, sodann aber beglaubte Abschriften von den Urkunden zu nehmen und die Zeugen-Aussagen verschloßen aufzubewahren.

Desuper implorando etc. verharre ich

Eines wohllöbl. Amtes:

ic.

XX.

An wohllöbliches Amt Sindernach

gehorsamste oblatio positionum.

den Bäckers Wackernagel, zu Bleyfurth, Klägers und Ponenten,

gegen

den Kaufmann Frühauf, zu Sindernach, Beklagten und Ponaten.

Hat Anfuge D. pncto servit. stillicidii.

P. P.

In rubricirter Sache ist der Kläger mittelst des nr. act. 10. ersichtlichen verehrlichen Amtsbescheids vom 16ten lauf. Monats dahin angewiesen worden:

den Grund der Klage binnen Ordnungsfrist darzuthun.

Da nun in den Acten weder eine gehörig verfaßte Litiscontestation sich findet, noch dem Richteramt gefällig gewesen ist, dem Kläger dasjenige, was er annoch beweißen soll, bestimmt vorzuschreiben, so findet er es nöthig, rechtserlaubte Positionen,

sitionen, in der Anlage unter dem Zeichen des Monds, mit der gehorsamsten Bitte zu übertreichen:

sabige dem Ponaten unter der Auflage mitzutheilen, binnen Ordnungs-Frist deutlich und ohne Anhang, und zwar in Ansehung derjenigen, welche eigene Handlungen desselben enthalten, mit wahr, oder nicht wahr, in Rücksicht auf solche Positionen aber, die Handlungen anderer Personen in sich fassen, mit glaube wahr, oder glaube nicht wahr, zu antworten, zugleich aber auch eine Tagfahrt anzuberaumen, an welcher Ponat vor Gericht erscheine und die Richtigkeit seiner Antwort mittelst des juramenti respondendorum eydlich erhärte.

Kläger selbst erbietet sich zu dem vorgängigen juramento dandorum und verharret desuper etc. implorando

Ew.

Articuli positionales

in Sachen

des Bäckers Wackernagel, zu Bleyfurth,

gegen

den Kaufmann Frühauf, zu Sindernach.

Pos. 1.

Wahr, daß Ponent ungefähr vor Vier Wochen nach München verreißte?

Pos. 2.

Wahr, daß Ponat, während der Abwesenheit des Ponenten, an dem Garten des letztern ein Gebäude erhöhen und mit einem neuen Dach versehen lassen?

Pos. 3.

Wahr, daß die Traufe von dem Dach dieses Gebäudes gegen des Ponenten Garten gerichtet ist?

Pos. 4.

Wahr, daß die Ziegel jenes neuen Dachs in den Garten des Ponenten herausragen?

Pos. 5.

Nicht wahr, daß die Ziegel des vorher bestandenen Dachs so weit hervorgiengen?

Pos. 6.

Wahr, daß Ponatens Ehefrau die Zimmerleute beauftragt hat, die Ziegel weiter hinaus gegen Ponentens Garten zu richten?

Pos. 7.

Wahr, daß die Zimmerleute dieses befolgt, und die Ziegel um 6 Zoll weiter vor gegen Ponatens Grund und Boden gerichtet haben?

Pos. 8.

Wahr also, daß jene Ziegel in dem über dem Garten des Ponenten befindlichen Luftraum sich befinden?

Pos. 9.

Wahr, daß diese Luft dem Ponenten zugehörig ist?

Pos. 10.

Nicht wahr, daß Ponentens Eigenthum mit der Servitut, Ponatens Regenwasser aufzunehmen, behaftet ist?

Pos. 11.

Wahr, daß die rechtliche Vermuthung für die Freyheit des Eigenthums streitet?

Poss. 12.

Wahr demnach, daß Ponat verbunden ist, das Dach wieder abändern und die Ziegel sechs Zoll zurücklegen zu lassen?

Salvis additionalibus.

XXI.

An wohllöbliches Amt Sindernach

gehorsamste Ueberreichung aufgelegter Antwort auf Satzstücke,

in Sachen

des Kaufmanns Frühauf, zu Sindernach, Beklagtens und Ponatens,

gegen

den Bäcker Wackernagel, zu Bleyfurth, Klägern und Ponenten.

Hat Anfuge M. pnct. stillicidii

P. P.

Ew. ist gefällig gewesen, mir am 9ten d. M. Satzstücke zu communiciren, deren Beantwortung rubricirter Kläger von mir fordert.

Eines Theils sehe ich aber nicht ein, wozu diese Satzstücke vorliegenden Falls, wo aus meiner Exceptions-Schrift nr. fact. 8. gar wohl sich entnehmen läßt, was ich an der Klage einräume, und was ich nicht zugebe, nützen sollen; und andern Theils könnte ich die mir abverlangte Antwort auch deshalb verweigern, weil mehrere der Positionen blose Rechtssätze in sich fassen, in Ansehung deren das Einräumen oder Widersprechen eine eben so unpflichtige als vergebliche Handlung ist.

Denn

Denn ob diese angeblichen Rechtssätze vorliegenden Falls zur Anwendung kommen können oder nicht, das hängt blos von dem richterlichen Urtheil ab, und dieses Urtheil nimmt blos auf die Wahrheit oder Nichtwahrheit der Thatsachen Rücksicht, aus welche der Grund der Klage sich ergeben soll.

Doch will ich hierüber die Sache selbst nicht verschieben, vielmehr, jedoch unter dem feyerlichen Widerspruch wider jeden Nachtheil, welcher aus meiner eventuellen Bereitwilligkeit abgeleitet werden dürfte, in der Anlage M. die Antworten auf sämmtliche Positionen überreichen, und mich auch zugleich anerbieten, alsdann, wann der Ponent das juramentum dandorum geschworen haben wird, das juramentum respondendorum in dem bestimmten Termin abzuleisten.

Hierüber u. s. w., mit Hochachtung verharrend

Ew.

M.

Responsiones ad artic. positionales.

des Kaufmanns Frühauf, zu Sindernach,

gegen

den Bäcker Wackernagel, zu Bleysurth.

Ad pos. 1.

Ponat hält es für wahr, daß Ponent ungefähr vor Vier Wochen nach München verreißt sey.

Ad pos. 2.

Gesteht auch als wahr, daß er u. s. w.

Ad pos. 3.

Saget auch wahr, daß die Traufe von dem Dach dieses u. s. w.

Ad pos. 4.

Nicht wahr, daß die Ziegel jenes neuen Dachs in den Garten des Ponenten herausragen.

Ad pos. 5.

Auch nicht wahr: daß die Ziegel des vorher bestandenen Dachs nicht so weit hervorgiengen.

Ad pos. 6.

Hält es ferner nicht für wahr, daß seine, Ponatens, Ehefrau die Zimmerleute beauftragt habe, die Ziegel weiter hinaus gegen Ponentens Garten zu richten.

Ad pos. 7.

Glaubt eben so wenig wahr, daß die Zimmerleute u. s. w.

Ad pos. 8.

Saget nicht wahr, daß jene Ziegel in dem über dem Garten u. s. w.

Ad pos. 9.

Widerspricht: daß diese Luft dem Ponenten zugehörig sey.

Ad pos. 10.

Glaube nicht für-wahr, daß Ponentens Eigenthum u. s. w.

Ad pos. 11.

Glaubt wahr, daß die rechtliche Vermuthung u. s. w.

Ad pos. 12.

Widerspricht, daß er verbunden sey, das Dach wieder abändern und die Ziegel sechs Zoll zurücklegen zu lassen.

XXII.

Iuramentum dandorum.

Ich Eusebius Wackernagel schwöre zu Gott den Allwissenden und Allmächtigen den leiblichen Eyd, daß die in Sachen meines gegen den Kaufmann Frühauf von mir übergebenen Satzstücke, so weit solche meine eigene Handlungen betreffen, wahr seyen, soviel sie aber Handlungen anderer enthalten, ich solche für wahr halte. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

XXIII.

Iuramentum respondendorum.

Ich Ewald Frühauf schwöre zu Gott u. s. w., daß ich auf diejenigen Satzstücke, welche der Bäcker Eusebius Wackernagel, als Kläger, in dem, eine Dachtraufe betreffenden, wider mich anhängig gemachten Rechtsstreit, überreicht hat, in so weit diese zuläßig sind, und zwar auf jede Position besonders, die reine Wahrheit, insonderheit auf die, so meine eigene Handlungen betreffen, mit wahr, oder nicht wahr, und soviel jener Satzstücke Handlungen anderer Personen enthalten, mit glaube wahr, oder glaube nicht wahr, richtig geantwortet habe. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

XXIV.

Iuramentum diffessionis.

Ich Michael Friedrich Pfotenhauer schwöre zu Gott den Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich die von Peter Porgel, als von mir

Beklag-

Beklagten, mir zum Anerkenntnis vorgelegte, unter dem Zeichen des Monds zu den Acten gebrachte, Urkunde vom 16ten Dec. 1799 weder geschrieben, noch unterschrieben habe, noch solche mit meinem Wissen und Willen von einem andern in meinem Nahmen geschrieben, oder unterschrieben worden. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Iuram. diff. credulit.

Ich — schwöre u. s. w., daß ich nicht weiß, glaube und dafür halte, daß diejenige Schuldschrift vom 12ten Jul 1800, welche mir Adolph Behringer, als Kläger wider mich, zur Anerkennung vorgelegt hat, von meinem Vater und Erblasser, Georg Stuhlenfrey, geschrieben oder unterschrieben worden, oder daß er besagte Urkunde mit seinem Wissen und Willen von einem andern schreiben, oder unterschreiben lassen. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

XXV.

Kraft dieses will ich Unterzeichneter die von dem Kaufmann Herrn Bernhard Blotow, zu Bremen, in Betreff dessen, vor wohllöblichem Amte Vierburg anhängigen, Waarenschuld-Strittigkeiten wider den Kaufmann Gottlieb Poltermann, allhier, mir unter dem 29ten September 1804 ertheilte Vollmacht auf den

Herrn Regierungs-Advocaten Jonas Heinrich Bergmann, allhier,

in allen Puncten und mit allen Clauseln übertragen, so daß dieser befugt seyn soll, allen dasjenige, was mir nach dem Innhalt der berührten Vollmacht zu thun aufgetragen worden ist, überall nach seinen besten Einsichten zu verrichten, so wie ich es selbst unternehmen und vollziehen können, sollen und mögen.

Zur Urkund dessen habe ich gegenwärtiges Substitutorium ausgestellt und durch meine Unterschrift auch Besiegelung bekräftiget.

Budelwitz den 9ten April 1805.

(S.) Friedrich Pfoffenholz, Reg. Adv.

XXVI.

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes. Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit Jedermann, insonderheit denen, welchen es zu wissen nöthig ist, daß in dem nach Christi Geburth Eintausend Achthundert und vierten Jahr, in der siebenden Römer Zinszahl, zu Latein Indictio genannt, bey Kayserlicher Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz des Zweyten, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Bodomirien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Großherzogs zu Toskana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg und Geldern, zu Wirtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, Oswiecezin und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und Teschen, Fürstens zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und Gradiska, Marggrafs des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz, zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provence, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrns auf der Windischen Mark und zu Mecheln, Unsers allergnädigsten Kayfers und Herrns, Seiner Kayserlichen Majestät Regierung im Zwölften Jahre, vor mir, dem unterzeichneten aus Römisch-Kayserlicher Macht öffentlich bestellten und geschwornen Notar, am 14ten März laufenden Jahres 1804, in Person erschienen sind,

der Schultheiß Elias Krautmann,

ingleichen

der Gemeinde-Vorsteher Bernhard Birkenmeyer,

beyde aus dem, in dem Hochfürstlich Hochburgischen Amte Gludenstadt gelegenen, Dorfe Ellingenfeld, und vorgebracht haben, wie sie von der Gemeinde besagten Dorfes Ellingenfeld beauftragt seyen, mich zu ersuchen, Montags den 19ten März jetzigen Jahres 1804 nach Ellingen, in die dasige Gemeinde-Stube, benebst zweyen Notariats Zeugen, deshalb mich zu verfügen, weil die Gemeinde ihres Orts beschloßen habe, zum Betrieb deren Baufrohnden-Strittigkeiten entgegen ihrer Dorfs- und Gerichtsherrschaft, Herrn Freyherrn Siegmund von Ellingenfeld, einige Syndicen aus ihrem Mittel zu erwählen und bestellen zu lassen, daher ich dieser Handlung, sammt zweyen dazu ersuchten Zeugen, gegenwärtig seyn, und derselben Hergang und Vollzug durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möge.

Da ich nun, vermöge meines öffentlichen Notariats-Amtes, mich pflichtig befunden, dem Verlangen beyder Abgeordneten, und deren Beauftrager nachzukommen, so habe ich mich an dem heutigen Tag, als den 19ten März Eintausend Achthundert und Vier, nebst zweyen hierzu erbetenen Zeugen,

dem Candidato juris, Herrn Ludwig Spornfeld, aus Gludenstadt, und dem Bürger und Webermeister Christoph Trippel, eben daher,

nach Ellingenfeld und daselbst, um 9 Uhr Vormittags, in die Gemeinde-Stube, deren Vier Fenster gegen Norden gerichtet sind, begeben.

Als nun allda zuvörderst oben genannter Schultheiß Elias Krautmann sich eingefunden, und mir nicht nur auf seine Pflicht, unter Vorzeigung des Gemeinde-Buchs, nachgewiesen, daß die Gemeinde Ellingenfeld dermalen aus fünf und zwanzig Mitgliedern bestehe, sondern auch das zusicherte, er habe sämmtliche Gemeinde-Glieder durch den Dorfdiener zu der beabsichtigten Handlung, der Errichtung eines Syndicats, auf heute in die Gemeindestube vorladen, und zu dem Erscheinen der Interessenten die Zeit von 10 bis 11 Uhr Vormittags bestimmen lassen, dieses auch der erschienene Dorfdiener Hanns Uebelacker auf seine geleistete Pflicht betheuerte, sammelten sich nach und nach mehrere derselben, und gaben sich gegen Eilf Uhr folgende als persönlich gegenwärtig an:

1) der Schultheiß Elias Krautmann.

2) der Gemeinde-Vorsteher Bernhard Birkenmeyer.

3) der Gemeinde-Vorsteher Hanns Oelhak.

4) eben dieser, als Vormund des unmündigen Sebastian Klügels, für welchen er mittelst Vorzeigung eines, unter dem 9ten April 1803. vom wohllöblichen Amte Gludenstadt ausgefertigten, tutorii, wovon auch eine Abschrift genommen und diesem Notariats-Instrument beglaubiget beygelegt worden, zur Vertretung sich rechtfertigte.

5) Peter Himbenfeld.

6) Adolph Blutmann.

7) Eva Maria, verwittbete Sorgin, gebohrne Himbenfeldin.

8) Kunz Sporkenthal.

9) Jobst Pflaumberg.

10) Georg Michael Fuhrmann.

11) Christian Friedrich Krückenhof.

12) Justus Caspar Dreyfuß.

13) Hinz Stübelmark.

14) Der Altvater Hanns Kreischmann, im Nahmen seines Sohnes Georg Peters Kreischmanns, mit dem Angeben, daß sein genannter Sohn krank liege und solcher daher persönlich nicht erscheinen könnten.

15) Carl Heinrich Ellenhagen, für sich und

16) für seinen Bruder Michael Ellenhagen, als welcher, nach des ersten Vernehmlassung, heute verreißen müßen und ihn daher zur Ertheilung der Stimme beauftragt habe.

17) Conrad Pfeffinger, und

18) Melchior Jacob Glunzenberg, für sich und

19) den wahnsinnigen Georg Hebelstreit, als dessen Curator er sich durch das in beglaubter Abschrift anliegende Curatorium legitimirte.

Hierauf ließen diese erschienene Mitglieder der Gemeinde Ellingenfeld, in Gegenwart obenbemeldeter Instruments-Zeugen, sich vernehmen; wie sie die beyden anwesenden Mitnachbarn

1) den Gemeinde-Vorsteher Bernhard Birkenmeyer, und
2) Georg Michael Fuhrmann,

zur Besorgung ihrer Rechtsnothdurft in ihrem, Frohnfuhren betreffenden, und dermalen vor dem Hochfürstlichem Amte Glaudenstadt anhängigen, Rechtsstreit gegen die Guths- und Gerichts-Herrschaft zu Ellingenfeld, Herrn Freyherrn Siegmund Erb- und Gerichtsherrn auf und zu Ellingenfeld, zu ihren Bevollmächtigten in dieser Sache ausersehen hätten, und wollten sie beyden diesen Syndicis hiermit, für sich, ihre Erben und Erbnehmern, auch resp. ihre Pflegebefohlnen und Nahmens ihrer Gewaltgeber, dergestalt Auftrag und volle Gewalt ertheilen und ertheilt haben, daß selbige sammt und sonders, entweder beyde zugleich, oder auch nur einer allein, befugt seyn sollten, der beregten Streitsache wegen vor dem Hochfürstlichem Amte Glandenstadt, oder vor welcher andern oder höhern Instanz jener Rechtsstreit anhänig und betrieben werden könne, in ihrer, der ganzen Gemeinde Nahmen, zur Güte und Recht zu erscheinen, und insonderheit die rechtliche Nothdurft derselben mittelst Klage, Wiederklage oder Einreden vorzustellen und zu wahren, der Güte zu pflegen, Vergleiche abzuschließen, den Krieg Rechtens zu befestigen, Ladungen und Decrete in Empfang zu nehmen, mündlich und schriftlich zu den Acten zu verhandeln, den Richter aus zureichenden Gründen zu perhorresciren und den Perhorrescenz-Eyd abzuleisten, Vorstand der Unkosten und Wiederklage wegen zu bestellen, Compromisse einzugehen, Beweiße und Gegenbeweiße anzutreten und zu vollführen, um Fristen, wiederholt und mehrmals, nachzusuchen, Behufs der Beweiße und Gegenbeweiße Eyde anzutragen, zu referiren, und zurückgegebene Eyde anzunehmen, Zeugen zu benennen, vorzuführen und wieder fallen zu lassen, Urkunden vorzulegen, dergleichen auch, seyen es Ur- oder Ab-schriften, anzuerkennen, oder für recognoscirt zu erklären, Herausgabe nöthiger Documente von dem Gegentheil oder einem Dritten zu verlangen, Zeugenrotul und Erkenntniße sich eröffnen zu lassen und wider letztere alle erlaubte Suspensiv- oder Devolutiv-Rechtsmittel, als Revision, Supplication, Appellation u. s. w. einzuwenden, resp. einzuführen und zu rechtfertigen, nöthigen Falls Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand, sowohl zur kurzen Hand, als auch rescissorisch, zu suchen, minder nicht die Nullitätsklage anzustellen, und alle diese Rechtsmittel, nach Befinden, wieder aufzugeben, Hülfsvollstreckung auszuwirken,

Geld

Geld und Geldeswerth Nahmens der Gemeinde zu empfangen und darüber zu quittiren, überhaupt alle und jede Verhandlungen zu vollziehen, welche der Gang des Proceßes erheischt, und eines besondern Auftrags bedürfen könnten, hierzu auch, einen oder mehrere Aftersyndicen sich unterzuordnen, und diesen Actoren eben dieselbe Gewalt, wie ihnen den beyden Bevollmächtigen selbst ertheilt worden, zu übertragen.

Nachdem nun die anwesenden Gemeinde-Mitglieder ferner erklärt hatten, daß sie auch alle von den beyden Syndicis und deren Actor oder Actoren in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommene Handlungen für genehm und selbige hierbey allenthalben schadlos halten wollten, und zwar unter Verzicht auf die Wohlthat der Vorausklage, der Theilung und Klagrechts-Cession, auch der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand, wie ihnen diese Rechtswohlthaten und Einreden deutlich erklärt worden, so übernahmen

1) der Gemeinde-Vorsteher Bernhard Birkenmeyer, und

2) Georg Michael Fuhrmann,

nicht nur den Auftrag, in der obenbeschriebenen Sache, nach Innhalt der Vollmacht, das Beste der Gemeinde zu wahren, und hierbey alles in Obacht zu nehmen, was ihnen als Bevollmächtigten der Gemeinde zu thun zukomme und obliege, sondern gelobten auch hierauf mittelst abgegebenen Handschlags förmlich an.

Es wurde hierauf das über den ganzen Hergang der Sache gefertigte Protocoll, sowohl den erschienenen Gemeinde-Gliedern überhaupt, als auch insonderheit den beyden gewählten Syndicis, vorgelesen; und da erstere, wie letztere, bey ihren wechselseitigen Erklärungen und Zusicherungen unverändert verblieben, dieses auch durch abgeleisteten Handschlag nochmals bekräftigten, so sind die beyden mehr gemeinten Bernhard Birkenmeyer, und Georg Michael Fuhrmann, zu Bevollmächtigten der Gemeinde Eüingenfeld in mehr beregter Sache Kraft dieses bestellet, und ist aus dem über alles dieses geführten Notariats-Protocoll gegenwärtiges, mit dessen Innhalt genau übereinstimmendes, Notariats-Instrument, unter Vordrückung des mir verliehenen Notariats-Siegels und meines gewöhnlichen Handpettschafts, auch meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrift, nicht weniger mittelst Hand und Siegeln der ersuchten Notariats-Zeugen, gehörig vollzogen, ausgefertiget, und bekräftiget worden.

So geschehen im Jahr Christi, Römer-Zinnzahl, Kayserlichen Regierungs-Jahr, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerkt wurde.

(Sig. not.) Ludwig Carl Lindenfeld, verpflichteter Kayserl. öffent-
(Sig. priv.) licher, zu dieser Handlung besonders ersuchter, Notar.

(S.) Ludwig Spornfeld, der Rechte Candidat, aus Gludenstadt, hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(S.) Christoph Trippel, Bürger und Webermeister aus Gludenstadt, als hierzu besonders ersuchter Notariats-Zeuge.

XXVII.

Im Nahmen des dreyeinigen Gottes!

Kraft dieses wird öffentlich beurkundet, daß im Jahr Christi Eintausend Achthundert und fünf, in der achten Römischen Zinszahl, oder indictio, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz, dieses Nahmens des Zweyten, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomirien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Großherzogs zu Toskana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg und Geldern, zu Wirtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, Oswieczin und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und Teschen, Fürstens zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und Gradiska, Marggrafs des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz, zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provence, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrns auf der Windischen Mark und zu Mecheln, Unsers allergnädigsten Kayfers und Herrns, Seiner Kayserlichen Majestät Regierung im Dreyzehnden Jahre, am 27sten July lauf. Jahres 1805, Herr Friedrich Ernesti, Fürstl. Oltenfelßischer Militz-Lieutenant, zu Eichhorn, Nahmens der Gemeinden zu Schwingdorf, Eichhorn und Tautenberg, mich Endesunterschriebenen Kayserl. geschwornen öffentlichen Notar ersucht hat,

am 2ten August jetzigen Jahres, sammt zweyen Zeugen, mich nach Eichhorn in den dasigen Gasthof zu verfügen, um vorgenannten Gemeinden ein Syndicat zu verfertigen.

Nachdem ich mich also zur bestimmten Zeit, nemlich Freytags den 2ten August gedachten Jahres 1805, nebst zweyen besonders ersuchten und diesem Instrument unterschriebenen Zeugen, nach Eichhorn, und zwar daselbst in eine, in dem zweyten Stock des dasigen Gasthofs befindliche, Stube, in welcher drey Fenster gegen Morgen und vier Fenster gegen Mittag gerichtet sind, verfügt hatte, fanden sich vor mir, dem Kayserl. geschwornen Notar und den erwähnten benannten Zeugen, vormittags 10 Uhr ein:

1) von der Gemeinde zu Schwingdorf,

1) Christian Bär, Schultheiß, welcher mir zuförderst bey seiner Pflicht betheuerte, die Gemeinde seines Orts bestehe dermalen aus Neunzehn Nachbarn, und seyen diese sämmtlich, Mann für Mann, für heute zur Errichtung eines Syndicats hieher beschieden worden;

2) Christoph Franke,

3) Christoph Seidemann,
4) Jacob Ronneberger,
5) Simon Bauer,
6) Christoph Junge,
7) Christoph Demrich,
8) Jacob Francke,
9) Christoph Ronneberger,
10) Hanß Meyer, für sich und
11) den minderjährigen Christoph Blumentritt, in Ansehung dessen er sich durch ein gerichtlich ausgestelltes Curatorium, wie solches diesem Instrument in beglaubter Abschrift beylieget, legitimirte,
12) Michael Völckel,
13) Christoph Völckel,
14) Hanß Ronneberger,
15) Nicol Götze.

II) Von der Gemeinde zu Eichhorn,

1) Johann Georg Poser, Schultheiß, nach dessen pflichtmäsiger Angabe die Gemeinde dieses Dorfs dermalen Dreyzehn Mitglieder zählet, und solche sämmtlich durch den Gemeinde-Diener für heute, um ein Syndicat festzustellen, beygeladen wurden,
2) Kunz Georg Rüdiger,
3) Johann Gabler.
4) Friedrich Michael Luft.
5) Adolph Seyferhalt,
6) Herr Lieutenant Friedrich Ernesti,
7) Christoph Müller,
8) Christoph Tietscher,
9) Nicol Hedrich,
10) Johann Fölkel,
11) Jacob Obstfelder,
12) Andreas Fölckels Wittbe, in ihrem Nahmen und zugleich als Mutter und Vormünderin ihrer unmündigen Kinder, mit welchen sie ein Guth in Gütergemeinschaft besitze.

III) von der Gemeinde Tautenberg,

1) der Schultheiß Andreas Polich, dessen auf Amtspflicht geschehener Ausrede gemäs, die Gemeinde seines Orts aus funfzehn Mitgliedern, welche alle gestrigen Tages, nach geschehenem Zusammenrufen in die Gemeindestube, bedeutet worden, auf heute hieher zur Wahl und Bestätigung erforderlicher Syndicen sich zu begeben, dermalen bestehet.
2) Andreas Reinrich,

3) Heinrich Göße;
4) Christoph Michael Müller,
5) Michael Rosenhausen,
6) Julius Pferdemann,
7) Ewald Heinrich Müller,
8) Carl Friedrich Bitzthum,
9) Nicol Hartmann,
10) Georg Luster,
11) Nicol Starckenbaum,
12) Gottfried Moser,
13) Eucharius Sänger,

und gaben sämmtliche diese einstimmig zu vernehmen: „gestalten sie in Sachen strittigen Herdeschillings und Beytrags zu den peinlichen Untersuchungs-Kosten, ihrer, der dreyen obgedachten Gemeinden, Klägere, gegen ihre Adl. Dorfsherrschaft, den Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Friedrich von Staufenholz, Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf Schwingdorf, Eichhorn, Tautenberg u. s. w. und Hochdessen Adel. Gerichte, schon im Jahr 1792. zwey Syndicos bestellet hätten, diese jedoch verstorben seyen, und sie daher genöthiget wären, nicht nur in angeregter Sache andere Gemeinde-Bevollmächtigte an die Stelle jener verstorbenen zu wählen und bestellen zu lassen, sondern auch, weil sie oft in andern Sachen dergleichen Gewalthaber bedürftig wären, einmüthig beschloßen hätten, aus jedem der drey Dörfer und Gemeinden einen Syndicum auf alle vorkommende Fälle, sie beträfen eine, zwey, oder sämmtliche, Gemeinden, zusammen bestätigen zu lassen, und da sie nun heute deshalb geladen und zusammengekommen wären, so wollten sie für sich, ihre Erben und Erbnehmen, und resp. Pflegebefohlnen

1) aus Schwingdorf den Christoph Temrich,
2) aus Eichhorn, den Herrn Lieutenant Friedrich Ernesti,
3) aus Tautenberg den Andreas Reinrich,

als ihre gemeinschaftliche Syndicos gewählt und dergestalt bevollmächtiget haben, daß selbige, sowohl in der beregten Heerde-Schillings- und Inquisitions-Unkosten-Proceß, als auch in allen andern künftighin vorkommenden Rechtsstrittigkeiten, es mögten solche sämmtliche drey Gemeinden, oder zwey, oder nur eine von diesen, betreffen, und solche mögten als klagender Theil auftreten, oder als beklagte Parthey gerichtlich zu verhandeln sich gemüßiget sehen, befugt seyn sollten, sammt und sonders, divisim et conjunctim, jede Rechtsnothdurft Nahmens der obbemeldeten constituirenden Gemeinden, vor allen und jeden Niedergerichten, oder höhern Instanzen, wo nur die Sache anhängig sey oder anhängig werden könne, zu besorgen, insonderheit aber, vor diesen Gerichten zu erscheinen, Klage, schriftlich oder mündlich, zu erheben, der Güte zu pflegen und sich zu vergleichen, Einlassung und Antwort zu fordern, die Klage zu ändern und zu bessern, oder auch wohl gar wieder fallen zu lassen, ingleichen, wann sie, die Gemeinden, Beklagtens

klagtens Stelle verträten, Einreden aller Art vorzuschützen, auf die Klage sich einzulassen, überhaupt aber, Compromisse einzugehen, und Sicherheit der Genehmhaltung zu bestellen, Ladungen und Decrete in Empfang zu nehmen, mit dem Gegentheil mündlich zu recessiren oder Schriften zu wechseln, zu Erkenntnißen und auswärtigen Urtheln zu schließen, solche anzuhören, darwider; wann sie es nöthig finden, irgend ein erlaubtes Suspensiv- oder Devolutiv- oder rescissorisches Rechtsmittel einzuwenden, und dessen Fortstellung zu wahren, die Nichtigkeits-Klage anzustellen, und diesen Rechtsmitteln wieder zu entsagen, Beweis und Gegenbeweis zu führen, hierbey Zeugen, Kunst- und Sachverständige zu ernennen und vorzuführen, oder auch wieder fallen zu lassen, und an deren, so wie an die Stelle verstorbener Zeugen und artis peritorum, andere zu ernennen, Eyde dem Gegentheil anzutragen, oder zurückzugeben, und deferirte anzunehmen, auch diese und jene, ingleichen Gefährde-Eyde, seyen es allgemeine oder besondere, Nahmens der Gemeinden abzuleisten, Urkunden zu produciren, und vorgelegte, sowohl Originale als Copien, anzuerkennen und für anerkannt zu erklären, auch die Herausgabe nöthiger Documente von dem Gegentheil, oder einem Dritten, zu verlangen, auf richterliche Beaugenscheinigung anzutragen, die Zeugenrotul sich eröffnen zu lassen, und die Beweiße zu salviren oder zu impugniren, um richterliche Hülfe, Arrest und Sequestration zu bitten, und hierbey alles erforderliche zu besorgen, Geld in Empfang nehmen und darüber zu quittiren, Afster-Syndicos an ihre Stelle, wenn und so oft sie wollen, zu setzen, und auf solche Actoren ihre Gewalt überzutragen, oder diesen Uebertrag zu wiederrufen, überhaupt alles und jedes zu thun, was der Sache Nothdurft erfordern möchte, könnte oder sollte, und daferne die genannten Gemeinde-Bevollmächtigten einer mehreren Vollmacht, als hierinnen enthalten, nöthig hätten, solle diese ihnen hiermit auf alle vorkommende, dahier auch nicht benannte, Fälle ertheilt seyn; mit Bitte: solches alles getreulich zu protocolliren, sodann ein Instrument zu fertigen und es ihnen auszuhändigen."

Vermöge meines öffentlichen Notariats-Amts und dessen Pflichten habe ich nun das Suchen der oft beregten Gemeinden nicht ausschlagen können, und daher den versammelten Mitgliedern die Rechtswohlthat der Theilung und Vorausklage deutlich erkläret, worauf dieselben auf jene beneficia juris Verzicht geleistet und zugesagt haben, alles, was die drey Syndici, zusammen oder einer allein, in ihrem Nahmen, nach Maasgabe dieser Vollmacht, unternehmen und unterlassen würden, genehm, sie selbst aber schadlos zu halten, und zwar, bey Verpfändung ihres, der Constituenten, Vermögens.

Dagegen erklärten sich sämmtlich drey gewählten Syndici bereit, den Auftrag, wie solcher geschehen, anzunehmen, und nach ihren besten Kräften, Wissen und Gewissen, die Rechtsnothdurft und das Beste ihrer Constituenten, der drey Gemeinden Schwingdorf, Eichhorn und Tautenberg, fleißigst zu wahren.

Und weil sodann nicht nur sämmtliche erschienene Mitglieder der drey benannten Gemeinden, sondern auch die drey gewählten Syndici, als jenen und diesen das Protocoll von Wort zu Wort, in Gegenwart der Instruments-Zeugen, nochmals vorgelesen wurde, auf allem beharret und mittelst Handschlags darauf angelobet haben, so habe ich solches, wie es alles getreulich protocollirt und mit dem gegenwärtigen Instrument übereinstimmend ist, in gegenwärtige Urkunde nach beweisender Form gebracht, und ist solche, sowohl durch meine eigenhändige Nahmens-Unterschrift und Beyfügung des mir verliehenen Notariats-Signets, ingleichen mit meinem gewöhnlichen Petschaft, als auch mit dem Siegel und der Unterschrift der zu dieser Handlung besonders ersuchten Zeugen, bestärkt und beglaubiget, ausgefertiget worden. Geschehen zu Eichhorn, zu oben bemeldeter Zeit.

(Sig. not.) Ernst Jacob Häubler, Kayf. öffentl. Notar, zu
(S. pr.) diesem Act ausdrücklich ersucht.

(S.) Heinrich Fischbach, als erbetener Zeuge.

(S.) Tobias Carl Kronenthal, als requirirter Zeuge.

XXVIII.

Wir Bürgemeister und Rath der Stadt Bischofsheim urkunden hiermit, daß, nachdem wir Uns vermüßiget finden, gegen den dermaligen Besitzer des im hiesigen Flur belegenen Alt-Stübischen Ritterguths, Herrn geheimen Kammerrath von Möhrenbach Hochwohlgebohrn, wegen von diesem unternommener Beeinträchtigung Unserer Jagdgerechtigkeit, Klage zu erheben, und zur Wehrung Unserer rechtlichen Nothdurft einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit den Hofadvocaten, Herrn Ludwig Anton Flaschinger, allhier, nach dessen vorgängiger an hiesiger Rathsstelle erfolgter Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieses Auftrags, zu Unserm und hiesiger Stadt Gevollmächtigten erwählet und für Uns, auch Unsere Amtsnachfolger, rechtsbeständig bestellet, und dabey ihm volle Macht gegeben haben, in gedachter Sache wider den genannten Herrn geheimen Kammerrath von Möhrenbach vor Churfürstlicher Regierungs-Canzley zu Glandenfurth Klage zu erheben, und sodann sowohl in dieser, als jeder andern Instanz, wohin die Sache gedeihen könnte, statt Unserer erscheine, der Güte pflege, und falls diese nicht Platz greift, die Klage und den Rechtsstreit fortsetze, hierbey nun Ladungen und Decrete in Empfang nehmen u. s. w.

Zur Beglaubigung alles dessen haben wir gegenwärtige Vollmachts- oder Syndicats-Urkunde unter Unserm Stadtsiegel ausfertigen Unserm Stellvertreter zu dessen Legitimation einhändigen lassen.

So geschehen Bischoffsheim den 17ten September 1802.

(S.) Bürgemeister und Rath daselbst

Franz Heinrich Weyhershak,
d. Z. reg. Bürgemeister.

XXIX.

Geschehen Rödelfeld den 26sten März 1806.

In Gegenwart des Herrn Hofraths und Amtm. Julius Pfahlheim und meiner des Unterzeichneten Actuars.

Nachdem am 22sten laufenden Monats März der allhiesige Schultheiß, Franz Döhler, bey fürstlichem Amte Rauenfelß angebracht hatte, wie der Gemeinde seines Orts durch ein, vor etlichen Wochen in derselben Triftrecht-Strittigkeiten gegen den Rittergutsbesitzer Herrn Kammerherrn Ottocar von Rodelfeld vor hochlöblicher Justiz-Canzley zu Riedeburg eröffnetes, hohes Erkenntnis aufgelegt worden sey, binnen vier Wochen ein zu Recht beständiges Syndicat beyzubringen, und daher die besagte Gemeinde zur Errichtung desselben sich entschloßen, er aber Auftrag erhalten habe, Fürstliches Amt geziemend zu ersuchen, bald möglichst nach Rödelfeld sich zu verfügen, um daselbst der Wahl einiger Syndicen gegenwärtig zu seyn und sodann diese zu bestätigen, hierauf auch, am 24sten dieses Monats, der Amtsdiener befehliget worden war, sämmtliche 25 Gemeinde-Mitglieder, mit Inbegriff der Wittben und resp. Vormünder, zu besagtem Zweck auf den heutigen Tag vorzubescheiden, und nun jene Ladung, der geschehenen Relation des genannten Amtsdieners gemäs, auch gehörig vollzogen worden war, begabe sich am heutigen Tag Fürstliches Amt Ronenfelß in der Person des Herrn Hofraths und Amtmanns Julius Pfahlheim und meiner des unterschriebenen Actuars hieher nach Rödelfeld, und zwar in die allhiesige Gemeinde-Stube.

Es wurde hierauf der Gemeinde-Knecht, Justus Felzer, befehliget, auf die herkömmliche Weise mittelst des Lautens der Gemeinde-Glocke den hiesigen Nachbarn das Zeichen zur Versammlung zu geben; und als dieses geschehen war, fanden sich besagten Orts persönlich ein:

1) der Schultheiß Franz Döhler,
2) Samuel Greichel, Gemeinde-Vorsteher,
3) Michael Borstel, desgleichen.
4) Benedict Stampfer.
5) Joachim Creuzfuß.
6) Joseph Martin Schwetzinger.
7) Alexander Dautenhof.
8) Anne Justine, verwittbete Stelzer, gebohrne Pfrihm, welche als Wittbe einen eigenthümlichen Hof besitzt und zu den Gemeindegliedern gehört.
9) Berthold Kreuznacher, für sich und
10) Nahmens der unmündigen Kinder seines vor kurzem verstorbenen Brüder Heinrich Kreuznachers, und wurde derselbe zuförderst, nach erklärter Bereitwilligkeit, als Vormund der beyden unmündigen Berthold und Johannes Kreuznacher nach rechtlicher Form verendet und bestellt, hierüber auch ein besonderes Protocoll geführt.
11) Paul Drescher.
12) Georg Peter Gumpert.
13) Siegmund Steiger, für sich und
14) seinen blödsinnigen Schwager, Friedrich Meußelbach, als dessen Curator er schon vorhin amtlich bestellet worden ist.
15) Willibald Treuling, für sich selbst, und zugleich
16) Nahmens seines, auf einer Reise nach Mainz befindlichen Bruders, Elias Treulings, dessen Genehmigung er nach geschehener Rückkunft annoch beybringen wolle, und welches er mittelst Angelobung an Gerichtshand versicherte.
17) Conrad Steiger.
18) Johann Willhelm Gumpert, der jüngere.
19) Leopold Grachel.
20) Günther Stockmann.

Dahingegen die übrigen Sechs Gemeinde-Glieder, als
21) Johann Willhelm Gumpert, der ältere.
22) Gottfried Hechel.
23) Jeremias Poppenlauer.

24) Valtin Schacher.
25) Stephan Rundmas, und
26) die Wittbe Veronica Elisabeth Hechelin,
nicht erschienen.

Demnächst geschahe der versammelten Gemeinde von Seiten Fürstlichen Amtes Sachgemäser Vortrag und wurden sämmtliche gegenwärtige Nachbarn aufgefordert, daferne sie bereits einstimmig überein gekommen wären, welche Personen sie in ihren Triftrecht-Strittigkeiten wider den hiesigen Ritterguths-Besitzer, Herrn Kammerherrn Ottocar von Rödelfeld als Gemeinde Bevollmächtigte zu wählen und aufstellen zu lassen, gedächten, und letztere mit anwesend wären, selbiges zum Vollzug der Syndicats-Errichtung eröffnet werden mögte.

Es gab aber der Schultheiß Döhler, so wie jeder der beyden Vorsteher Greichel und Borstel, auf diese Aufforderung zu erkennen, daß die Gemeinde über jene Wahl bis jetzt sich nicht vereinigen können, vielmehr ein Theil der Gemeinde-Mitglieder die von ihnen, Schultheißen und Vorstehern, vorgeschlagenen beyden Nachbarn

1) Joachim Creuzfuß, und
2) Georg Peter Gumpert

nicht billigen wollten, daher es erforderlich seyn werde, die gegenwärtigen Nachbarn, Glied für Glied, abstimmen zu lassen.

Auch verlangten mehrere der erschienenen Interessenten, daß dieses, um die Sache zur Entscheidung zu bringen, geschehen möge.

Es wurde daher zur Abstimmung geschritten, und als sämmtliche, in der Mäse, wie auf dem anliegenden besondern Blatt bemerkt ist, einzeln und der Reihe nach votirt hätten, ergabe sich, daß Zehn Gemeinde-Glieder beyde oben benannten ihre Mitnachbarn,

1) Joachim Creuzfuß, und
2) Georg Peter Gumpert

als Syndicos gewählt, die übrigen aber, unter welchen Willibald Treuling für sich und, wie oben bemerkt, seinen abwesenden Bruder, Elias Treuling befindlich, ihre Stimmen

1) dem hiesigen Schullehrer, Tobias Caspar Kleinhut, und
2) dem Mitnachbar Paul Drescher

ertheilt hatten.

Da nun von den sämmtlich geladenen Gemeinde-Gliedern mehr als zwey Drittheile erschienen, und die Stimmien des mehreren Theils hiervon auf die wiederholt genannten Joachim Creuzfuß und Georg Peter Gumpert gefallen waren, nunmehr auch die übrigen Votanten sich vernehmen ließen, gestalten sie der Mehrheit nachgeben müßten, so erklärte die Gemeinde ferner, daß sie also beyde ihre Mitnachbarn

1) Joachim Creuzfuß,
2) Georg Peter Gumpert,

in ihren, der Gemeinde dermalen vor Fürstlicher hochlöblichen Justiz-Canzley zu Riedeburg anhängigen, Triftrechts-Strittigkeiten wider den Herrn Kammerherrn Otrocar von Rödelfeld, als Besitzer des hiesigen Ritterguths, zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt haben und dieselben hiermit beauftragen wollten, in beregter Sache, sammt und sonders, die Rechtsnothdurft der Gemeinde Rödelfeld, Nahmens dieser, zu besorgen, insonderheit aber die bereits erhobene Klage fortzustellen, vor Fürstlicher Justizcanzley als Stellvertreter und Syndici oft besagter Gemeinde, persönlich zu erscheinen, der Güte zu pflegen und eines Vergleichs wegen zu verhandeln und abzuschließen, daferne jedoch die Güte nicht verfangen sollte, auf dem Weg Rechtens voranzuschreiten, hierbey an die Gemeinde erlassene Ladungen und Decrete in Empfang zu nehmen, zu compromittiren,

(u. s. w. Vid. die vorhergehenden Gemeinde-Vollmachten)

überhaupt alle und jede Handlungen des besagten Proceßes, welche nur dessen Fortstellung und Beendigung erfordern könnte, und sie, die Gemeinde-Glieder in Person verrichten, oder eines besondern Auftrags bedürfen sollten, für selbige, die Constituenten, in deren Sammtnahmen zu unternehmen und zu vollziehen.

Zugleich versicherten die erschienenen Mitnachbarn, daß sie alle von ihren gewählten Syndicis in mehr beregter Rechtsstrittigkeit unternommenen und zu unternehmenden Handlungen für genehm, die Bevollmächtigten

aber

aber schadlos halten wollten, und verzichteten hierbey auf die, ihnen deutlich erklärte, Rechtswohlthat der Vorausklage, der Theilung, der Cession des Klagrechts, so wie der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand.

Da nun beyde obgenannten gekührten Syndici zur Uebernahme des Auftrags sich bereit erklärten, und hierbey zusagten, in der Triftrechts-Strittigkeit der Gemeinde ihres Orts wider den Herrn Kammerherrn Ottocar von Rödelfeld der ersten Rechtsnothdurft, gemäs der übernommen Pflicht, nach besten Kräften zu wahren, ingleichen dieselben sowohl, als die übrigen erschienenen Gemeinde-Glieder, nach erfolgter Vorlesung dieses Protocolls, bey ihren, in diesem niedergeschriebenen, Erklärungen und gegenseitigen Zusicherungen umgeändert beharrten, geschahe über alles dieses, nicht nur von Seiten der beyden Syndiks

1) Joachim Creuzfuß, und
2) Georg Peter Gumpert,

sondern auch von deren sämmtlichen Constituenten, der Handschlag an Gerichtshand, und wurden hierauf beyde erstern als Gemeinde-Bevollmächtigte in oft beregter Triftrechts-Strittigkeit bestätiget, die Gemeinde-Glieder aber bedeutet, daß nunmehr die Syndicats-Urkunde unter Amtshand und Siegel in beweißender Form, dem Innhalt gegenwärtigen Protocolls gemäs, gefertiget und beyden Syndicis zu deren Legitimation ausgehändiget werden solle.

Nachrichtlich ut supra, in fidem

Willmar Heinrich Singer.
Actuar. jur.

XXX.

Im Nahmen Gottes!

Ich N. N., aus Römisch - Kayserlicher Macht bestellter öffentlicher u. s. w. Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr u. s. w. unter der Regierung u. s. w. Herr Advocat N. N., aus N., in meinem allhier in der Löwenstraße gelegenen Wohnhaus vor mir erschienen ist, und, in Gegenwart zweyer, zu dieser Handlung erbetenen, Zeugen, namentlich

N. N. und N. N.

ein Ersuchungs-Schreiben, sammt beygelegter unterthäniger Berufungs-Schrift, folgenden Innhalts:

Hochedelgebohrner, hochgelehrter,
Hochgeehrtester Herr Hofadvocat und Notar!

In einer zwischen dem N. N. zu N. als Klägern und N. N. daselbst, als Beklagten vor dem Hochfürstl. Amte N. N. anhängigen Rechtsstrittigkeit, die Vindication eines Ackers betreffend, ist am u. s. w. ein Erkenntnis dahin ertheilt worden: daß u. s. w.

Dieser Ausspruch beschwert meinem Gewaltgeber, den genannten Beklagten N. N.; und ich finde mich daher vermüßiget, unterthänige Berufung an Hochfürstl. Justiz-Canzley einzulegen, wie dieses, benebst den aufgestellten Beschwerden, aus der anliegenden Berufungs-Schrift sich näher ergiebt.

Da aber, seit der Eröfnung des Eingangs gedachten Erkenntnißes und im Lauf der zehntägigen Nothfrist, der derzeitige Amtmann des besagten Amtes N. N. Herr N. N. verreißt ist, [u. d. gl.] und indessen die zur Einlegung der Appellation gesetzlich bestimmte Frist ablaufen könnte, so habe ich Ew. hiermit geziemendst ersuchen wollen, vermöge Dero öffentlichen Notariats-Amtes, die beygelegte Berufungs-Schrift anzunehmen und über deren Annahme mir die gewöhnlichen Apostel mittelst einer beglaubigten Urkunde auszufertigen.

Der ich hochachtungsvoll bin

Ew.

N. N.

Aufschrift

Sr. Hochedelgebohrnen dem Herrn Hofadvocaten N. N. als Kayf. K. öffentlichen Notar

zu

N. N.

(Hier wird auch die Berufungsschrift auf gleiche Weiße wörtlich eingeschaltet)

mit der Bitte übergeben hat, obigem schriftlichen Gesuch zu fügen und wegen

der

der von ihm unterthänig eingewendeten Berufung hierüber ein Zeugnis mittelst einer beglaubigten Notariats-Urkunde auszufertigen.

Da nun hierbey ein Bedenken nicht obwaltete, vielmehr ich zur Vollziehung der gebethenen Handlung mich pflichtig achte, so habe ich nicht nur, aus schuldiger Ehrfurcht gegen Hochfürstl. Justizcanzley zu N. N., die vor mir und den hierzu erbetenen Zeugen übergebene schriftliche unterthänige Appellation, insoweit solche Rechtens, bis selbige von genannter hohen Instanz an- und zu gebührender Rechtfertigung aufgenommen werden möchte, angenommen, sondern auch gegenwärtige apostolos testimoniales ertheilt, solche aber, nachdem der ganze Hergang der Sache von mir glaubhaft niedergeschrieben worden, in gegenwärtige Urkunde gebracht, und diese mittelst meiner und der Zeugen eigenhändigen Nahmensunterschrift, auch dem Vordrücken des Notariats- so wie meines Privat-Siegels, auch der beyden Zeugen Petschaften, beglaubigt und bestärkt.

Geschehen zu N. N., im Jahr u. s. w. wie Eingangs bemerkt.

(S. N.) (S. p.) N. N., verpflichteter u. s. w. Notar.
(S.) N. N., erbetener Zeuge.
(S.) N. N., erbetener Zeuge.

Register

zu den Civil-Acten nach den Regeln und der Form des teutschen gemeinen Proceßes verhandelt und gedruckt.

Herausgegeben von D. J. C. Genßler und D. C. Heiligenstädt. Jena 1806.

Vorerinnerung.

Die erste Römische Ziffer bezeichnet das einzelne Actenstück, nach der in der Vorrede angegebenen Folge, und die Zahl XI. die Beylagen als Ganzes. Die hinter XI. stehende teutsche Ziffer zeigt auf die einzelne römische Zahl dieser Beylagen. Die Buchstaben A et B beziehen sich auf die beyden Fascikel des Xten Actenstücks. p. bedeutet pagina, f. foliuni. fa die erste Seite, fb die zweite Seite des angezogenen Blattes.

A.

Abforderung der Acten von dem Unterrichter. VIII. f. 41a — X. B. fol. 11a.
Abhörung der Zeugen, s. Zeugen.
Abläugnung einer Urkunde, s. Eyd.
Abschlags-Decret auf eingewandte oder eingeführte Appellation. s. Apostel und Decret.
Acceptation des angetragenen Eydes. VII. f. 49a.
Achtsleute, s. Kunstverständige.
Acten-Introtulation VI. p. 149. VII. p. 33. VIII. p. 103.
Acten-Protocoll I. f. 1b. IV. f. 1. seq. VII. f. 2. seqq.
Acten-Rotul V. f. 1b. VIII. f. 1b.
Acten-Rubriken, s. Rubrik.
Acten-Schluß. III. p. 57. in fine. IV. f. 192.
Acten-Versendung, s. Mißive.
Acten-Verzeichnis. II. ante f. 1. s. a. Acten-Rotul.
Acten-Zurücksendung VIII. p. 43.
Actorium III. p. 46
Adhaesion IX. p. 22. Einreden dagegen. IX. p. 27. Replik hierauf IX. p. 30.
Advocat-Anwald, s. Substitutorium. XI. 25. s. a. den Innhalt der Vollmachten.
Agnition einer Urkunde, s. Anerkennung.
Anerkennung der Urkunden V. p. 8.
Anfechtung eines Erkenntnißes, s. Rechtsmittel.
Anfechtungs-Schrift eines Beweißes. III. p. 117. seqq. X. p. 51.
Anlagen der Schriften z. B. III. p. 4 et 5. VI. p. 5. u. a. O.
Annahme des Eydes, s. Eyd.
Ansatz der Unkosten, s. Liquidation.
Ansetzung eines Termins s. Ladung.
Antretung des Beweißes, s. Beweis.
Antwort des Beklagten auf die erhobene Klage. I. p. 3. II. p. 3. u. a. O. auf die Wiederklage, s. Wiederklage.
Antwortschreiben einer requirirten Gerichtsstelle III. p. 11. VI. p. 22.
Anwald, dessen Legitimation, s. Vollmachten.
Apostel. Testimonial-Apostel XI. 30. abschägliche, refutatorii, VIII. p. 39. reverentiale X. A. p. 10. — X. B. p. 9. unter lit. B. Gesuch um ihre Ertheilung X. A. p. 9.
Appellation, Proceße werden erkannt. X. B. p. 18. s. übrigens Berufung.
Arrest, Gesuch um dessen Verfügung, VI. p. 18. seqq.
Artikel, s. Beweis- und Elisiv-Artikel.
Attestat, eines Arztes VIII. p. 93. lit. M. übrigens s. Zeugnisse eines Richters.
Aufforderung, zur Vertretung, s. Litisdenunciation. Zur Wiederaufnahme des Rechtsstreits, s. Reaßumtion.
Auflagen, mittelst Decretes, s. Decrete.
Aufschrift der Schriften, s. Rubrik.
Auftrag, s. Vollmacht und Commißion.
Augenschein, s. Beweis.
Ausführungs-Schrift, s. Hauptschriften.
Salvation.
Aussagen, der Zeugen, s. Zeugen-Rotul.
Außergerichtliche Appellation, s. Berufung.

B.

Beeydigung, der Zeugen VII. p. 55. u. a. O.
Befehl, s. Decret.
Beglaubigung, s. Urkanden.
Behändigung, der Decrete und Ladungen, s. Insinuation und Relation der Gerichtsdiener.
Benennung, der Zeugen, s. Beweis und Zeugen.
Bericht des Unterrichters mit Acten-Einsendung. X. B. p. 13.
Berufung, deren Einwendung, schriftlich VIII. p. 37. mündlich X. A. p. 6. Einführung X. B. p. 1. Rechtfertigung X. B. p. 5. wird abgeschlagen. s. decretum rejectorium; wird angenommen, s. Appellation.
Bescheid, auf Beweiß und Gegenbeweiß VI. p. 29. VIII. p. 30. Antretung des Beweißes und Zulässigkeit der Beweiß-Mittel. VII. p. 59. VIII. p. 75. die Klage wird aus gebrachter Maßen verworfen IX. p. 14. die Beklagten werden verurtheilt. X. A. p. 6. S. a. Decret, Interlocut, und Publication.
Beschluß der Acten, s. Actenschluß.
Beschwerden, bey Einwendung eines Rechtsmittels, bey der Revision IX. p. 17. Appellation X. B. p. 5.
Besichtigung, s. Beweiß.
Bevollmächtigter, s. Anwald.
Beweiß, Artikel VI. p. 13 VII. p. 35. X. B. p. 10. ordentlicher VII. p. 35. freywillig angetretener. V. p. 7. VI. p. 3 mit 13. seqq. zum ewigen Gedächtnis VI. p. 50 mit 13. wird für nicht zulässig erkannt. VI. p. 56. nr. 3. zur Vertretung des Gewißens VII. p. 62. solcher wird verworfen VII. p. 64. Beweiß-Antretungs- oder Präsentations-Schreiben VII.

Vll. p. 33. Vlll. p. 45. bey dem Beweiß zum bleibenden Gedächtnis XI. 17. 18 und 19. zusammengesetzter Beweis Vll. p. 33. seqq. wird geführt durch Zeugen ibid. et Vlll. p. 67. seqq. X. p. 10. seqq. Urkunden ibid. et V. p. 7. mit 3. u. a. O. Sachverständige. Vll. p. 38. seqq. Besichtigung oder Augenschein Vll. p. 33. bis 56. Eydes-Antrag V. p. 11. Vll. p 33. u. p. 36 unter art. 13. p. 38. art. 20 u. 22. Vlll. p. 46 u. 48. art. 7 et 13. Beweiß in der Appellations-Instanz. X. B. p. 7. mit 10. Beweiß Rechtfertigung und Anfechtung, s. Hauptschriften.

Blanqueit zur Vollmacht II. f. 17b. Vlll. p. 7.

Bosheits-Eyd, s. Eyd für Gefährde.

Bürgschaft, deren Leistung wegen der Unkosten. VI. p. 36.

C.

Caution, s. Sicherheit.

Citation, s. Ladung.

Clausula salutaris. V. p. 4. Vll. p. 3. X. B. p. 8. wird durch die Worte „desuper implorando etc." oder, „worüber", u. d. gl. angedeutet, S. den Schluß vieler in den Acten enthaltenen Schriften.

Commißion, zu einem Zeugenverh. X. B. p. 26.

Communicativ-Decrete s. Decret.

Compulsoriales. Vlll. p. 41. X. B. p. 11.

Conclusion, s. Actenschluß.

Contumaz, s. Ungehorsam.

Cumulation der Klagen, s. Klagen.

Curatorium. III. p. 52.

D.

Declaration eines Bescheides s. Erklärung eines Bescheids.

Decret, auf die Klage I. fol. 1b. II. f. 2. a u. b. Vll. p. 4. u. a. O. auf die Wiederklage IV. f. 7b. auf die Exceptionsschrift. Vll. p. 12. u. a. O. auf die Replic ib. p. 20. u. a. O. auf die Duplic ibid. p 28. u. a. O. auf die Triplic III. p. 47. IV. f. 19b. über das erste Verfahren. Vll. p. 29. Vlll. p. 30 u. a. O. auf Beweiß-Antretung Vlll. p. 51. u. a. O. nach electiv eingelegten Rechtsmitteln. IX. p. 16. decretum rejectorium auf eingeführte Berufung Vlll. p. 43. Decret auf eingewente Revision. IX. p. 20. Vlll. p. 102. auf gesuchte Erklärung eines Erkenntnißes. Vlll. p. 36.

Diffeßion, s. Eyd und Urkunden.

Deductionsschriften, siehe Hauptschriften.

Delatio juramenti, s. Eyd.

Denominatio testium s. Zeugen.

Devolutiv Rechtsmittel s. Berufung.

Diffeßions-Eyd, oder Urkunden-Ableugnungs-Eyd XI. 24.

Dilations-Gesuch, siehe Frist.

Directorium zum Zeugen-Verhör. VI. p. 13. Vll. p. 39. Vlll. p. 49 u. 95. der allgemeinen Fragstücke Vll. p. 43.

Documente s. Urkunden.

Duplic, im ersten Verfahren I. p. 7. III. p. 27 u. 33. Vll. p. 21. u. a. O. im Verfahren über Antretung des Beweißes und die Beweißmittel. Vlll. p. 69. seqq.

E.

Edition, s. Urkunden.

Einführung der Appellation, s. Berufung.

Einlaßung auf die Klage. II. f. 10b. VI. p. 76. seq. Vll. p. 9. Vlll. p. 11.

Einreden, gerichtsstand; ablehnende III. p. 14 et 20. IX. p. 3. verzögerliche II. fol. 3a. Vll. p. 5. u. a. O. processverhinderende, VI. p. 8. nr. 7. u. a. O. gemischte, II. f. 3b. u. a. O. zerstöhrende Vll. p. 10. u. a. O. s. überhaupt Exceptionsschriften. Einreden gegen die Beweiß-Antretung und Mittel Vll. p. 46. Vlll. p. 53. gegen Fragstücke ib. p. 64.

Einsendung der Acten Vlll. p. 42. X. B. p. 13.

Einwendung der Rechtsmittel. Der Revision Vlll. p. 97. IX. p. 19. der Appellation Vlll. p. 37. X. B. p. 6.

Elisio-Artikel. Vll. p. 36. art. 12. p. 37. art. 17. Vlll. p. 47. art. 4. seqq.

Entkräftung des Beweißes s. Hauptschriften, Impugnation.

Erkenntnis, s. Bescheid.

Erklärung eines Bescheides, Gesuch um selbige, ohne eventuelle Einlegung eines Rechtsmittels Vlll. p. 31. mit solcher. ib. p. 35. Decret auf das Erklärungsgesuch ibid. p. 36.

Erläuterung der Einlaßung auf die Klage Vll. p. 9. seq.

Eröfnung, eines Bescheids Vll. p. 30. Vlll. p. 30. des Zeugen-Rotule. Vll. p. 72. Vlll. p. 78. X. B. p. 30.

Ersuchungs-Schreiben, an einen nicht subordinirten Gerichtsstand um Insinuation eines Decrets. VI. p. 21. III. p. 10. nr. 6. um Stellung eines Zeugens. VI. p. 91.

Exceptionen, s. Einreden.

Exceptions-Schrift, vorläufige, ohne Einlaßung, I. p. 3. II. p. 3. VI. p. 23. seqq. hauptsächliche, mit Einlaßung und zerstörenden Einreden. II. p. 9. VI. p. 69. seqq. IV. f. 4. Vll. p. 5. Vlll. p. 9. seq. auf cumulativ gehäufte Klagen XI. 9.

Eyd, wird angetragen V. p. 11. Vll. p. 33. 36. 38. angenommen Vll. p. 49. zurückgegeben, ibid. p. 48. wird abgeschworen Vll. p. 68. seq. Zeugen-Eyd, eines Protestanten, Vll. p. 55. Vlll. p. 76. Katholiken Vlll. p. 76. Menoniten Vll. p. 55. Juden Vlll. p. 76. seq. Eyd für Gefährde Vll. p. 68. seq. des Ponenten, juramendum dationis XI. 22. des Ponaten, jur. respondendorum XI. 23. Anerbiethen zur Ableistung des Eydes und Gesuch um Anberaumung eines Schwörungs-Termins, Vll. p. 65.

F.

Formularien, werden gerechtfertiget, der Revision IX. p. 17 u. 25. der Berufung X. B. p. 4.

Formeln, der Eyde, s. Eyd.

Fragstücke VI. p. 95. VII. 43. VIII. p. 59. X. B. p. 24. deren Ueberreichung VI. p. 94. Anfechtung, VIII. p. 64. Erkenntniß über selbige VII. p. 59. VIII. p. 75.
Frist, Gesuch um Erstreckung der Beweisfrist VII. p. 31. derselben Gestattung. VII. p. 32. um weitere Frist zur Impugnation eines Beweißes. VI. p. 115.

G.

Gefährde, Eyd, s. Eyd.
Gegenbeweiß, Antretung VIII. p. 89. Artikel u. s. w. VII. p. 83. seqq. VIII. p. 91. seqq.
Gegendeduction, s. Hauptschriften.
Gegenklage, s. Wiederklage.
Genehmigung VI. p. 68.
Gewißensvertretung, s. Beweiß.
Gutachten, der Sachverständigen. VII. p. 69.
Güte, wird versucht. VI. p. 65. VIII. p. 29. IX. p. 13. wird durch eine schriftliche Erklärung abgelehnt. II. f. 12.

H.

Häufung, s. Klagen.
Hauptschriften, des Producten, Impugnation, Anfechtung des Beweißes VI. p. 117. seqq. X. B. p. 51. seq. des Producenten, Salvation, Rechtfertigung des Beweises, VII. p. 131. seqq. X. B. p. 45. seqq.

J.

Impugnations-Schrift s. Hauptschriften.
Inhibitoriales, VIII. p. 41. X. A. p. 11.
Introtulation der Acten VI. p. 149. VIII. p. 103.
Insinuation der Ladungen u. Decrete, s. in den Acten unter und neben den Decreten. Docum. insinuationis III. p. 12. und II. f. 6.
Interlocut, entscheidendes. VII. p. 29. VIII. p. 30. proceß-leitende, s. Decret.
Intervention, hauptsächliche XI. 10. richterliches Decret hierauf XI. 10. p. 21. beytretende, XI. 11. gemischte. VI. p. 59. seq.

K.

Klage, s. am Anfang jedes Stücks; successiv gehäuft XI. 1. 2. 3. alternativ gehäuft XI. 4 u. 6. cumulativ gehäuft oder cumulus actionum XI. 7. u. 8. das petitorium mit dem possessorio ordinario gehäuft XI. 4. das petitorium mit dem possessorio summariissimo XI. 5. Erläuterung der Klage, VI. p. 87. IX. p. 7. Einwand der Aenderung IX. p. 22.
Kriegsbefestigung, s. Einlassung auf die Klage.
Kunstverständige, werden ernannt VII. p. 39. geladen ib. p. 42. vorgestellt 45. beaugenscheinigen ib. p. 56. seq. geben Befund und Gutachten mündlich zu den Acten ib. p. 70.

L.

Ladung, zur Introtulation der Acten II. f. 16. IV. f 16b. VI. p. 148. IX. p. 32. VIII. p. 102. zur Publication eines Bescheides II. f. 15. III. p. 59. V. p. 18. VII. p. 28 et 58. IX. p. 12. VIII. p. 28. X. B. 56. zur Production der Beweismittel und Fortstellung des Beweißes V. p. 8. VI. p. 90. VII. p. 41. VIII. p. 51. deshalb an den Producten besonders VII. p. 40. an die Zeugen VI. p. 92. VII. p. 41. VIII. p. 52. an Sachverständige VII. p. 42. zu einem Schwörungstermin VII. p. 66 u. 67. zur Eröfnung der Zeugen-Aussagen VII. p. 71. VIII. p. 73. X. B. p. 29. zum Versuch der Güte VII. p. 12. u. a. O. umlaufende Ladung VII. p. 42.
Legitimation, zur Sache VI. p. 55. coll. p. 41. zum Proceß s. Vollmacht.
Liquidation der Unkosten IX. p. 34.
Litis contestatio s. Kriegsbefestigung.
Litis denunciatio, Proceßankündigung, Aufforderung zur Vertretung, XI. 12. Antwort des Litisdenunciaten XI. 13.
Litis reassumtio, Wiederaufnahme des Rechtsstreits. Erklärung, daß diese geschehen seyn solle XI. 14. Aufforderung zu derselben Vollziehung, an den Erben, XI. 15. an den besondern Nachfolger XI. 16.

M.

Marginal-Attestate s. Seitenzeugnisse.
Mandat, s. Vollmacht.
Mißive, bey der Acten-Versendung an ein Spruchcollegium IV. p. 20. VIII. p. 104.
Mittheilungsbescheide s. Decrete.

N.

Nachrichtsschreiben, s. Antwortschreiben.
Notarius, wird einem Zeugenverhör zugezogen VI. p. 97. Parthey sucht hieram nach ib. p. 89. dies wird durch ein Decret nachgelassen ib. p. 90. beglaubiget eine Vollmacht X. B. p. 34.
Notariats-Instrumente XI. 26. 27. u. 30.

P.

Peremtorische Einreden, s. Einreden.
Positionen, s. Satzstücke.
Präsentatum, befindet sich über oder unter der Rubrik der einzeln Schriften, bisweilen vor deren Anfang z. B. VI. p. 115. VII. p. 40.
Präsentations-Schreiben VII. p. 33. VIII. p. 45.
Proceßkosten, s. Liquidation.
Production der Zeugen VI. p. 97. VII. p. 45. der Urkunden. V. p. 7. VII. p. 45. der Sachverständigen ibid. Verfahren über die Production schriftliches VIII. p. 53. bis 74. mündliches VII. p. 45. seqq.
Protestation, gegen Spruchcollegien, s. Introtulation; gegen die Abhörung vorgestellter Zeugen VII. p. 47. gegen Neuerungen IV. f. 16a. u. a. O. s. a. Widerspruch.
Protocoll, über Introtulation der Acten II. f. 17. IV. f. 1b. VI. p. 149. VIII. p. 33. Production der Beweismittel V. p. 8. VII. p. 45. bey dem Versuch der Güte VI. p. 65. VIII. p. 29. IX. p. 13. über gerichtliche Errichtung eines Syndicats XI. 28. über Besichtigung VII. p. 56. über den Abschwur eines Eydes VII. p. 54. seq. et p. 69. über die Eröffnung eines

nes Zeugenrotuls VII. p. 72. u. a. O. eines Bescheids VIII. p. 44. u. a. O. über mündl. Ertheilung einer Vollmacht VII. p. 87.

Q.

Quadruplic, III. p. 53. seqq.

R.

Randzeugnisse, s. Seitenzeugnisse.
Receß, schriftlicher statt mündlichen, VI. p. 113. u. 115. III. p. 17.
Recessiren, mündliches zum Protocoll. VII. p. 43 bis 54.
Rechtsmittel, s. Revision und Appellation.
Rechtstag, s. Termin.
Reconventio s. Wiederklage.
Registraturen, s. Protocolle.
Relation, der Gerichtsdiener über geschehene Insinuation, VI. p. 16. 35. 56. 63. u. a. O. s. Insinuation.
Relatio juramenti, s. Eyd.
Revanzbescheid, soll ertheilt werd. VIII. p. 102.
Remissoriales VIII. p. 43.
Replikschrift, im ersten Verfahren I. p. 3. II. f. 7 et 13. III. p. 27 u. 33. IV. f. 9. V. p. 9. VI. p. 39 u. 81. VII. p. 13. VIII. p. 13. IX. p. 7. im Productionsverfahren VIII. p. 61. seqq. im Verfahren über Revision. IX. p. 25. seq.
Reproduction eines Decretes. II. f. 6a. IV. f. 8a. in Ansehung des Gegenbeweisses, s. Gegenbeweiß.
Requisitionsschreiben, s. Ersuchungs-Schreiben.
Rescript, von dem Oberrichter an den Unterrichter VIII. p. 41. 43. X. A. p. 11.
Resolutionen s. Decrete.
Revision, wird eingewendet VIII. p. 97. IX. p. 15. mit 17. gerechtfertiget. IX. p. 17. es wird ihr gestattet IX. p. 20.
Rotul, Zeugenrotul, einseitiger V. p. 13. über Artikel und Fragstücke zugleich VI. p. 101. VII. p. 73. VIII. p. 79. X. B. p. 35.
Rubrik der Acten überhaupt, s. auf jedem Umschlagsbogen der einzeln Fascikel. Rubrik der einzelnen Schriften, unmittelbar vor dem Eingang jeder einzelnen Schrift I. V. X. B. auf der ersten Seite der Schrift, allein VI. unter derselben das richterliche Decret III. auf der Rückseite des letzten Blatts der Schrift. II. VII. VIII. u. IX.

S.

Sachverständige s. Kunstverständige, Beweiß, Ladung, Production, Gutachten.
Salvation, s. Hauptschriften.
Satzstücke XI 20. H. des Monaten Einlassung hierauf XI. 21. lit. M.
Schutzreden s. Einreden.
Schwörungs-Termin s. Eyd u. Ladung.
Seitenzeugniße, VI. p. 45. VII. p. 7.
Sentenzen s. Bescheide.
Sicherheit wegen der Unkosten, wird gefordert I. p. 3. II. fol. 3. u. a. O. wird bestellt. VI. p. 36. seq.
Substitutorium. XI. 25.
Suspensiv-Rechtsmittel s. Revision.
Syndicat, einer Gemeinde, von einem Notar gefertiget XI. 26. desgleichen für drey Gemeinden zugleich. XI. 27. eines Stadtraths XI. 29. Gerichtsprotocoll über die Errichtung eines Syndicats XI. 30.

T.

Tagefahrt, s. Termin.
Termin, wird anberaumt und abgehalten, s. Ladungen u. Protocoll.
Triplikschrift III. p. 47.

U.

Ungehorsam, wird angeschuldiget. I. p. 6. II. f. 5. IV. p. 8. VI. p. 113.
Urkunden, werden inducirt V. p. 3. u. a. O. vorgelegt, V. p. 4. u. a. O. anerkannt ibid. Edition derselben wird gefordert VII. p. 33. u. 45. VIII. p. 46. u. 49. verweigert VII. p. 47. vollzogen VIII. p. 55 mit 58. darüber erkannt VIII. p. 59. VIII. p. 75. werden vidimirt III. p. 4 et 8. VI. p. 6. 9. et 12. von einem Notar. VIII. p. 6. Verzeichnis u. Beschreibung inducirter Urkunden VII. p. 39. VIII. p. 49.
Urtheil, s. Bescheid.

V.

Verfahren, schriftliches, über die Klage, vid. die ersten Schriften des I. bis IX. Stücks bis zum ersten Actenschluß. Mündliches X. A. p. 3. bis 6. über Antretung des Beweißes und die Beweißmittel, mündlich VII. p. 45 seqq. in Schriften VIII. p. 53. bis 74. über Revision IX. p. 17. bis 32. in der Appellations Instanz X. B.
Vergleich, dessen Versuch u. Abschluß. s. Güte, Ladung und Protocoll.
Vidimation, s. Urkunden.
Vollmachten II. f. 15. seq. III. 46. IV. f. 6b. mehrerer Streitgenossen. III. 26. VI. p. 53. u. 79. X. B. p. 31. et p. 33. mündliche zu den Acten registrirt VIII. p. 88. gerichtlich ausgefertiget VII. p. 192. General-Vollmacht VIII. p. 3. seq. s. a. Syndicat.
Vormund, legitimirt sich als solcher durch ein Curatorium. III. 52.

W.

Widerspruch, allgemeiner, durch Stillschweigen nichts eingeräumt haben zu wollen III. p. 42. in fine, et p. 51. u. a. O.
Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand, IV. f. 9a. XI. 3.
Wiederklage IV. f. 5b. Antwort u. Einreden hierauf ib. f. 11b. Replic ib. f. 15.

Z.

Zeugen, s. Beweis.
Zurückschiebung des Eydes s. Eyd.

Fi

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gensler, Johann Caspar,

Civil-Acten nach den Regeln und der Form des deutschen, gemeinen Processes verhandelt und gedruckt

Jena 1806

2 J.pract. 53 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491066-0